

Göttingische
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

1891.

Zweiter Band.

Göttingen.

Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.

1891.

Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen

volume: 1891

by unknown author

Göttingen; 1891

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright.

Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek

Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

Germany

Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Göttingische
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

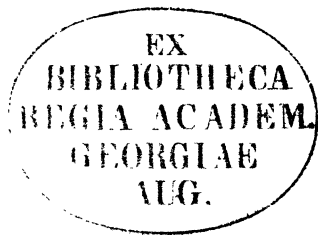
1891.

Zweiter Band.

Göttingen.

Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.

1891.



Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 14.

1. Juli 1891.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *g.*

Inhalt: Havet, La modernité des prophètes. Von *de Lagarde*. — Kuntze, Die deutschen Städtegründungen oder Römerstädte und deutsche Städte im Mittelalter. Von *Schulte*. — Loesche, Die Kirchen-, Schul- und Spital-Ordnung von Joachimsthal. Von *Kawerau*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Havet, Ernest, Études d'histoire religieuse. La modernité des prophètes. Paris 1891, 5 und 264 Seiten Oktav.

Ernest Havet, Mitglied des Institut de France und directeur à l'école des hautes études, am 21 December 1889 im Alter von 76 Jahren gestorben, ist in Deutschland nicht sowohl durch die vier unter dem Titel le christianisme et ses origines erschienenen Bände als durch die Recensionen bekannt, die Herr Jülicher in GGA 1885₄₁₅ ff. und Herr Harnack in ThLZ 1885₄ ff. über dies sein größtes Werk veröffentlicht hat.

EHavets étude sur la modernité des prophètes ist zuerst in der revue des deux mondes vom August 1889 erschienen, also nach jenem größeren Werke, und als letzte Arbeit eines hochbetagten Greises: sie liegt nunmehr in einer glänzend, aber nicht für den deutschen Geschmack gedruckten Einzelausgabe vor, die durch ein Register der besprochenen Stellen des alten Testaments auch für nur Nachschlagende benutzbar gemacht worden ist.

EHavet nimmt in dem Buche wieder auf, was er 1877 in der mir unzugänglichen Revue politique et littéraire, 1878 im dritten Bande des oben genannten großen Werks kürzer gesagt hatte.

Er sei, schreibt er, kein Hébraisant, habe aber die von den Hébraisants reichlich gebotenen Materialien benutzt. Deutsche Hébraisants, deren Arbeiten er gelesen, sind der unvermeidliche EReuß, Ernst Rosenmüller und Ackermann: die Liste hätte wohl länger sein müssen. Etwa zu Isaias 22₁₅ ff. (Havet 55—59) war zu benutzen was der allerdings in der bedenklichsten Weise scharfsinnige AGeiger, ein مستنسی, zu Proverb. 30₃₁ über ἄλλομοσ zum Besten gegeben hat.

EHavet will beweisen, der größte Theil der prophetischen Schriften sei in der Zeit der Maccabäer entstanden, ein kleiner (mindestens Daniel) in der des Herodes.

Havets Buch gibt erwünschte Gelegenheit auszusprechen, daß wir nicht wissen, wann, wo, nach welchen Grundsätzen der Canon der Synagoge hergestellt ist. Wüßten wir es, so würde über Havets Anschauung leichter zu urtheilen sein als jetzt geschehen kann.

Es ist an der Zeit, die Grundsätze zu erforschen, nach denen die heiligen Schriften der Juden gesammelt und geordnet worden sind. Hat man jene Grundsätze erkannt, so wird sich der Ort, an dem, die Zeit, in der es geschehen, leicht ermitteln lassen.

Jene Grundsätze zu erforschen ist vor Allem für diejenigen nöthig, die sich mit der Geschichte der Religion Israels — vulgo: der biblischen Theologie des alten Testaments — abzugeben den Muth haben. Denn wenngleich diese Gelehrten zunächst verbunden sind, aus dem Ganzen des jüdischen Canons, dann aus den großen Gruppen desselben den Lehrinhalt auszuziehen (zum Beispiel, nach dem Vorbilde der Juden und IohHchHottingers in iuris Hebraeorum leges cclxi [Zürich 1655] anzugeben und zu erklären was im Pentateuche geboten und verboten wird), und zu guter Letzt die im Canon etwa zum Worte gelangten Individuen als Individuen berücksichtigen müssen, so werden sie doch durch die Widersprüche des auf diesem Wege Gefundenen zur historischen Betrachtung und demnächst zu einer Quellenkritik gezwungen, durch sie aber zu der Einsicht gedrängt werden, daß vor vollständiger Beantwortung aller isagogischen Fragen ihre Arbeit sichere Ergebnisse nicht abwerfen kann, und da wird für sie die Frage, wann, wo und warum die benutzte Sammlung entstanden sei, die erste sein, die aufgeworfen, und allerdings vielleicht die letzte, die beantwortet wird.

Warum sind uns gerade die heute vorliegenden Bücher erhalten? Es gab doch mehr als wir jetzt vor uns haben. Hätten wir nur durch Zufall übrig gebliebene Brocken, vielleicht alle übrig gebliebenen Brocken, so wäre die Brutalität der Zeit daran Schuld, daß wir so wenig ausreichende Vorlagen für unsere Untersuchungen besitzen. Hingegen hätte man nur das ausgewählt was uns gegenüber nicht legitimierten Obrigkeiten oder Privatpersonen für eine, uns unbekannt, Gemeinschaft nützlich oder nöthig schien, so wäre die uns überwiesene Urkundensammlung selbst schon der Ausdruck einer Theologie, und in Folge davon wäre uns die Arbeit sehr erschwert, möglich nur, wenn wir die Intentionen der Theologie der Sammler künnten. Wer Erzieherinnen die Geschichte der deutschen Litteratur vorträgt, wird über Heinrich Heine und das junge

Deutschland, ja über Goethe nie die ganze Wahrheit sagen, und sein Heft darf nur in sehr beschränktem Maße von einem Manne der Wissenschaft zur Orientierung benutzt werden. Man denke weiter, so kommt man zu der These Wer aus einer zu irgend welchem bestimmten Zwecke veranstalteten Sammlung von Schriftstücken, die noch dazu zum Theile undatiert, zum Theile falsch datiert, zum Theile undatierbar sind, das geistige Leben einer fortschreitenden Reihe in die Vergessenheit gesunkener Jahrhunderte darzustellen unternimmt, wird gut thun, seine Untersuchung vorsichtig zu führen, und ihren Ergebnissen misstrauisch gegenüber zu stehn. PdeLagarde, deutsche Schriften 54 ff. der Gesamtausgabe.

Daß bei Daniel 9₂ mit den ספרים, in denen der Held des Buches Ieremias 25₁₂ (über diese Stelle meine Mittheilungen 2 378^r) liest, eine Sammlung heiliger Schriften gemeint ist, wird zuzugeben sein: über die Art dieser Sammlung ist nichts zu erfahren, über die Zeit ihrer Herstellung nur zu sagen, daß sie, wenn Daniel 9—12 in die Zeit des Antiochus Epiphanes, und mit Daniel 1—8 (wie man jetzt annimmt) untrennbar zusammen gehört, älter als dieser König sein muß, und daß sie, wenn sie im Daniel citiert wird, den Daniel nicht enthalten haben kann. EHavet würde dann mindestens den Ieremias nicht in die Zeit der Maccabäer setzen dürfen, wie er 83 thut (vingt-cinq ans après Antiochus l'Épiphanes). Der Sprachgebrauch mag ספרים, weil פתח (woher כתב) nicht heilige Schriftwerke bedeutete, auf heilige Schriften beschränkt haben: ספרא und ספרי Zunz, gottesdienstliche Vorträge der Juden 46 ff., mag irgendwie zur Erläuterung jenes ספרים dienen, während das als Plural zu sprechende Buch מִכְלֵלָהּ hebräisch מִדָּת heißen würde. Jenes ספרים besprach in der nachher anzuführenden Abhandlung 209 ff. FBleek.

Was Maccab. β 2₁₅ berichtet wird, dürfte wer den Vers im Zusammenhange des Kapitels ansieht, mit Vorsicht benutzen: von vorne herein ist klar, daß das ein Werk des Iason von Cyrene ausziehende Buch erst 2₁₉ anhebt (wo δὲ zu streichen ist), daß also Maccab. β 1₁—2₁₈ noch geringeren Werthes ist als das auf 2₁₈ Folgende. Ich muß gestehn, daß mir der Zweck der Worte 2₁₈ καὶ ὡς καταβαλλόμενος bis 2₁₅ Ende bisher unerfindlich gewesen ist, und daß ich in Folge dieser meiner Unwissenheit aus der Stelle gegen oder für EHavet etwas zu folgern unterlassen muß.

Der Canon des Iosephus (gegen Apion α 8) scheint mir von demselben Gesichtspunkte aus zusammengestellt, der für die jüdischen, samaritanischen und christlichen Apologeten des ersten und zweiten Jahrhunderts unserer Aera so wichtig war. Dieser Canon

sollte erweisen, daß das jüdische Volk eine lange, in sich zusammenhängende Geschichte hat: die Juden sind ein altes Volk, und haben eine alte Litteratur, die Griechen sind *παῖδες*, folglich muß man den Juden glauben, nicht den Hellenen. Mir folgt aus dieser Vermuthung, daß der Canon nicht unter den nur semitisch redenden und nur, oder fast nur, mit Semiten verkehrenden Einwohnern Iudaeas, sondern in irgend welchem Lande zusammengebracht ist, in dem die Juden in der *διασπορά* unter gebildeten Griechen lebten: sonst hätte die Arbeit keinen Sinn. Die Synagoge der semitisch und nur semitisch sprechenden Landschaften hat was sie an heiligen Büchern besaß, im Cultus gebraucht, oder als Vorlage für juristische Erörterungen, vielleicht als Sammlung nicht von Texten, sondern von Motti und Leitmotiven für Predigten: *κανὼν* ist ein Begriff Alexandriens und der Leute, die in Alexandrien studiert hatten. In dem Canon Palaestinas, der als Canon vielleicht eine Umbildung, vielleicht eine Correctur des Canons der hellenistischen Juden war, der als Canon möglicher Weise nur durch Reception (dies Wort in seinem juristischen Verstande gebraucht) nach Palaestina gekommen ist, steckt Hellas so gewis wie in der nach dem Concile von Trient lebenden römisch-katholischen Kirche der Protestantismus steckt. Daß bei der Sammlung des Canons die Kategorie der Quantität, nicht die der Qualität galt, nimmt nicht Wunder, weil auch die hellenistischen Juden Juden waren.

Des Iosephus Canon hob mit dem Pentateuche an. Die Einsicht (meine *Symmicta* [1870] 1 55₄₀ ff.), daß Iosue zum Pentateuche gehört, weil erst der Hexateuch einen Plan zeigt, diese Einsicht ist bei den Sammlern des Canons, da ihnen des Esdras Zeit nicht mehr verständlich war, nicht vorhanden.

Daß die vier letzten Bücher dieses Canons nicht dem Zwecke eine *ἀναγραφὴ τῶν χρόνων* zu liefern, dienen, liegt auf der Hand. Die Sammler des Canons müssen sie nicht haben übergehn können. Sie werden also sehr geschätzt gewesen sein. Die *ὑμνοὶ εἰς τὸν θεὸν* sind sicher die Psalmen: *τοῖς ἀνθρώποις ὑποδήκας τοῦ βίου* geben die Proverbien, aber nicht auch die von der ersten Facultät hier gesuchten Bücher Canticum und Ecclesiastes. Füglich könnte Eines der beiden unbekanntes der Ecclesiasticus sein. Ob man aus dem Talmûd wirklich lernen kann, wann Canticum und Ecclesiastes in den Canon kamen, vermag ich nicht zu beurtheilen: es soll spät geschehen sein.

Daß der Psalter zu einer Zeit redigiert worden ist (über die Abfassungszeit der einzelnen Psalmen sage ich nichts aus, wann ich von der Redaction des Psalters rede), in welcher der Tempeldienst

bestand, folgt aus dem in meinen *Orientalia* 2 14 ff. Auseinandergesetzten: WNowack zu Hupfeld³ 2 xlix hat meine Anschauung am Rande abgethan, GBickell in der Innsbrucker Zeitschrift für katholische Theologie 14 751 sie eines freundlichen Wortes gewürdigt (Bickell meint ebenda beweisen zu können, daß das erste Buch des Psalters älter als der Ecclesiasticus sei): wesentlich für mich ist was in derselben Zeitschrift 1891 14 361 ff. der Iesuit IoKZenner [in Ditton Hall] nachgewiesen hat, daß in den Bildern des codex Vaticanus graecus 699 (Cosmas, meine Mittheilungen 4 193 ff., Register zur Uebersicht 69 ff., EGLaser »Ausland« 1891 Nummer 11) bei RGarrucci [S.I.] *Storia dell' Arte cristiana* (Prato 1876) 3 75 Tafel 146 die SängerRiegen unter ihren Führern, fast wie ich sie 1880 angesetzt hatte, abgebildet sind. David mit seinem jugendlichen Sohne Salomon zur Seite sitzt in der Mitte unter einem Brustbilde Samuels, vor ihm tanzen zwei Jungfrauen.

Tutto il campo che è a destra e a sinistra del quadro si divide in sei aree circolari, in ciascuna delle quali è rappresentato uno dei cori musici instituiti dal Re profeta I sei cori sono chiusi in altrettanti cerchi messi in pianta, in ciascuno dei quali otto cantori seggono in giro, e fuori dell' area si legge il proprio nome a ciascuno. Il primo a sinistra e . . . *χωρος του ιδιουμ*, il secondo *χωρος των υων κορε*, il terzo è *χωρος εθαμ του ηηλιτου*. Il quarto coro, che è primo a destra, è . . . *κορος του ασαφ*, il secondo è *χωρος των υιων κορε*, il terzo è *κορος μωσεως ανου του θυ*.

Hier erscheinen Cores Söhne zweimal, Aetham und Idithun (ich nahm על ידיהון Psalm 77₁ = לידיהון Psalm 39₁ für על ידי איתן) nebeneinander, Asaph und Moses: über letzteren siehe meine Mittheilungen 4 315, wo ich, unabhängig von Gelzer, ungefähr dasselbe vortrage was Gelzer (der sonst mir folgt, hier unabhängig von mir schreibt) in seinem Iulius Africanus 1 24 vorgetragen hat.

Die Zunft wird natürlich auch diese Thatsache tot schweigen.

Zwischen dem Pentateuche und den zuletzt besprochenen vier Schriften standen in der dem Iosephus vorliegenden Sammlung dreizehn *προφηται*, die mit dem Pentateuche zusammen *τοῦ παντός χρόνου τὴν ἀναγραφὴν* enthielten: diese *ἀναγραφὴ*, versichert Iosephus, reiche bis auf den ersten Artaxerxes. Das letzte Buch dieses Canons war mithin ein Esdras, natürlich nicht ein Esdras, von dem wider die Handschriften Nehemias abgetrennt war. Genaueres zu sagen bin ich noch außer Stande: daß sich Iosephus *α* 1—5 »an den Gang unseres griechischen Esrabuches« anschließt, hat

Herr Schürer² 2 713 gelehrt: wer muthig und anständig genug ist, die Wahrheit auch von einem von der Polizei der Zunft und den Wächtern Sions in Verruf erklärten Arbeiter anzunehmen, mag mein Psalterium Hieronymi 162^r [1874] nachlesen: da ganz abgesehen von den Werthe, den des Hieronymus eigenes Psalterium besitzt, im Corollarium zu diesem Buche auch meine Abhandlung über Jahwe steht, ist es charakteristisch für Herrn VRyssel (Mittheilungen 3 288), daß er 1887 »Esra« 67 von dem eben Citirten nichts weiß oder aber nichts wissen will. Wie sich Iosephus zum Buche Esther verhält, bespricht Herr Schürer² 2 715: Esther mußte in einer chronologisch geordneten Sammlung dem Esdras voraufgehen, da Xerxes (armenisch Šäüarš, armenische Studien § 1688, und, gegen Çyâvaršna, persische Studien Seite 76) vor Artaxerxes gelebt hat. Da ich (wie man eben gesehen) ein Freund des Charakteristischen bin, erwähne ich gerne, daß Herr Schürer² (1886) 2 716, wo er von den beiden Ausgaben des Buches Esther handelt (man lese jetzt BJacob in Stades Zeitschrift 10 241—298), weder den 1655 druckenden JUssher, einen unverächtlichen Gelehrten, noch den 1883 druckenden PdeLagarde nennt, und daß er auch trotz ENestle (1887) 1890 1 751 einen Nachtrag für nöthig nicht erachtet hat: sein Held ist OFFritzsche, der unlängst in der Cambridger Septuaginta 2 vij mit Unrecht (denn zu nennen war HSauppe) für eine durch ܘܢ leicht zu gewinnende Einsicht belobt worden ist: diese Einsicht hat erst durch Swete die nöthige Form erhalten. Noi facciamo segretamente morire chi merita, PTiepolo an Pius den Fünften (Zeitschrift für protestantische Theologie 3 517). Da ich keinen bessern Platz als diese Recension für die Bemerkung weiß, spreche ich meine Freude darüber aus, daß meine Gleichstellung von פֶּהַר mit پَهَر und فِهْر und فَهْر (فَهْر) hat GHoffmann zuerst genannt, meine Mittheilungen 2 379) ein neues Glied in meine Beweiskette einzufügen Veranlassung gegeben hat: am 14. 6. 1890 berichtete mir Herr PJensen, daß er und HZimmern an einen Zusammenhang des Purim- mit dem Neujahrsfeste der Babylonier glaube: jetzt HZimmern in Stades Zeitschrift 11 157—169: daß die Farwardigân ebenfalls Einfluß auf das Fest gehabt haben, kann wegen der von Iosephus und ④ bezeugten Formen Φρουραι Φουρδαία usw. trotz der Ephemeren nicht gelegnet werden.

Die elf noch fehlenden Bücher der dreizehn προφηται können (ich zähle natürlich nicht wie Luther, sondern wie die Synagoge und [mit Einer Ausnahme] die Kirche), nur die folgenden gewesen sein (vergleiche Epiphanius in meinen Symmicta 2 156 und die Sticho- metrien, namentlich die meines p = Parisinus graecus 2, alt 1871):

Iob (oder, mit der Stichometrie der Kirche, das nach Iudices unterzubringende Buch Ruth, dessen Zweck und Zeitalter ich in den Orientalia 241 [1880] festgestellt habe: daß die von mir in dem Buche gefundene Tendenz der des Hexateuchs widerspricht, hat die Sammler dieses Canons so wenig befremdet, wie der Widerspruch des Iacobus gegen Paulus die des neuen Testaments. Siehe aber IDMichaelis orientalische und exegetische Bibliothek 6 132 und Hornemans unten anzuführende observations 64.

Iosue.

Iudices (mit oder ohne Ruth).

Regnorum αβ (denn Ἀκύλας — die Synagoge seiner Zeit — εἰς ἐν συνάπτει τὴν α τῶν Βασιλειῶν μετὰ τῆς β, p 255²).

Regnorum γδ.

Paralipomenon αβ.

Ἀωδεκαπρόφητων.

Jeremias.

Ezechiel.

Isaias.

Daniel.

Ohne Daniel kommt die Zahl des Iosephus so wenig heraus wie ohne Iob (der in S auf den Pentateuch folgt) oder aber Ruth. Und vom Buche Daniel schreibt Iosephus ι 10₄ (210 Niese) σπουδασάτω τὸ βιβλίον ἀναγνῶναι τὸ Δανιήλου· εὐρήσει δὲ τοῦτο ἐν τοῖς ἱεροῖς γράμμασι. Havets These, daß Daniel unter Herodes geschrieben sei, dürfte bei denen keinen Beifall finden, die des Iosephus Buch gegen Apion nach 93 und vor 100 unserer Aera setzen, und zwischen dem (trotz Matthaeus 2₁₉) vier Jahre vor Christi Geburt gestorbenen Herodes und dem Jahre 93 n. Chr. keine Gelegenheit antreffen, aus der die Entstehung eines — in die hellenistische Welt gehörenden — Canons zu erklären wäre.

Bernards de Montfaucon (1709: Lama § 468) These que les Thèrapeutes dont parle le livre de Philon de la vie contemplative étaient chrétiens, ist 1879 durch Herrn PELucius aufgenommen worden. Montfaucons Buch habe ich leider noch nicht erhalten können: Herr Lucius führt, ohne zu ahnen was er thut, 18 aus Mangeys Philo 893 an, daß die Therapeuten die heiligen Schriften lesen, »welche einzeln angeführt werden als νόμους [so] καὶ λόγια δεσπισθέντα [so] διὰ προφητῶν καὶ ὕμνων [so]«. Herr Lucius erinnerte sich nicht daran, daß 1775 Claudius Frees Horneman in den observations ad illustrationem doctrinae de canone veteris testamenti 22 ff. jenen unter Philos Namen laufenden Bericht mit Iosephus ge-

gen Apion α 8 und Lucas 24⁴⁴ zusammengehalten hat. So lange ich von der zwischen dem falschen Philo und dem Iosephus herrschenden Uebereinstimmung wußte, habe ich angenommen, daß der falsche Philo durch Benutzung des Iosephus seinem Machwerke die erwünschte Farbe des Alterthums zu geben versucht habe.

Die Bücher der Maccabäer (und was sonst?) werden von Iosephus in dem Satze behandelt *ἀπὸ Ἀρταξέρξου μέχρι τοῦ καθ' ἡμᾶς χρόνου γέγραπται μὲν ἕκαστα, πίστεως δὲ οὐχ ὁμοίας ἤξίωται τοῖς πρὸ αὐτῶν διὰ τὸ μὴ γενέσθαι τὴν τῶν προφητῶν ἀκριβῆ διαδοχὴν*. Diesen Satz hierher auszuheben war nöthig, weil erst durch ihn klar wird, daß Iosephus wirklich von einem Canon redet.

Des Iosephus Canon beweist zunächst gegen Havets Ansicht kaum in Betreff des Daniel: denn nicht allein die Maccabäer lebten vor Iosephus, sondern auch Herodes that das. Wie lange vor Iosephus der von ihm gekannte Canon entstanden ist? Nach dem oben Gesagten denke ich, mit dem Anfange der Apologetik, das heißt, zu der Zeit, als die Juden sich den Hellenen lästig zu machen anfingen, und sich gegen die Abneigung der Hellenen in ihrer Art zu wehren begannen. Also zu einer Zeit, die ich mindestens hier nicht bestimmen darf, wo mit dem Raume kein Misbrauch getrieben werden soll: um 170? In meiner demnächst sowohl einzeln als im vierten Bande meiner Mittheilungen erscheinenden Schrift »Altes und Neues über das Weihnachtsfest« wird man Manches finden, was das hier Vorgetragene zu erläutern geeignet sein möchte.

Die von Herrn Schürer² 2 726 ff. verzeichnete Litteratur ist jünger als das Jahr 100 vor Christus. Kämen in ihr Citate aus des Iosephus *προφήται* vor, so würden sie nur, wenn sie aus Daniel genommen wären, gegen Havet sprechen. Wer Valckenaers berühmte Diatribe, wer IFreudenthals hellenistische Studien gelesen hat, wer weiß daß selbst IBernays, obgleich Bibliothekar vom Fache, die (ältere) Litteratur über die Verhandlungen nicht kennt, wird wissen, daß es großer Vorsicht und Bodenkunde bedarf, um auf diesem steinigen und mit Fußangeln gespickten Gebiete nicht zu Schaden zu kommen. Ich betrete es vorläufig nicht.

Was aus ③ folgt, ist noch unbekannt, da ich geflissentlich gehindert worden bin, an der Herausgabe ③s so wie ich, und nur ich, konnte und wollte, zu arbeiten. Was ich über ③ zu wissen glaube, wird vermuthlich ungenutzt mit mir in das Grab gehn. Ich trage die Schuld hierfür nicht.

Ich werde mich mithin entschließen müssen, innere Gründe für oder aber wider den französischen Gelehrten in das Feld zu führen.

Ehe ich das thue, habe ich noch eine Bemerkung zu machen, die dem verstorbenen EHavet vielleicht nicht eingeleuchtet haben würde.

Das alte Testament steht, nicht freilich in dem Sinne, in dem die alte Kirche den Ausdruck verstand, unter der Formel Weißagung und Erfüllung, so wahr sein Gott Jahwe (יהוה bedeutete nicht ἦν, sondern ἐγένετο) nicht der ist, der entstehn, sondern der, der geschehen macht. Mit anderen Worten: Gott wird (nicht von den Juden, sondern vom alten Testamente) in der Geschichte erkannt: der gewählte Ausdruck läßt absichtlich verschiedene Auslegungen zu. Als Clemens Brentano 1838 sein Gockelmärchen dem liebsten Großmütterchen, das heißt, der Frau Marianne von Willemer, einer Liebe seiner Jugend, widmete, schrieb er ihr 5

Du weißt, daß alle höchst wichtigen oder gar nothwendigen Begebenheiten, Gott sei Dank, überall geschehen sind.

Damit ist gesagt, daß — ich lasse Mittelglieder aus — alle Erlebnisse des Menschen und eines als Individuum lebenden Volkes typisch sind, als Anlaß zu einem בְּשֵׁנָה dienen können: und daraus folgt wieder, daß, wie das Märchen, auch die biblische Geschichte, so weit sie echt ist, sich nach allen Seiten hin deuten und verwenden läßt. Man kann über sie predigen. Darin liegt ihr Werth für die Frömmigkeit. Jeder Vers der Bibel hat 72 Auslegungen, für jedes Volk der Erde eine andere. Dann ist es aber schwer, sichere Beziehungen auf bestimmte, nur einmal vorgekommene Vorfälle in den für uns ausgewählten Prophetenreden zu entdecken. Sie sind ausgewählt, weil sie von vorne herein das Einzelne nur berührten, so ferne und weil es Symbol, Symptom, charakteristisch war. Alles Individuelle ist gewis thunlichst ausgemerzt worden, als diese Reden heilige Schriften wurden.

Nichtsdestoweniger ist Isaias (ich will bei diesem stehn bleiben) noch immer ein recht concretes Buch, so concret, daß wir es vielfach nicht verstehn, weil wir die Vorgänge nicht mehr oder noch nicht kennen, an die es anknüpft. Wäre der Zweck der Sammlung »Isaias« von mir in den *Symmicta* 1 142 *Semitica* 1 1 richtig angegeben, so wäre das Werk nur in der Zeit möglich gewesen, in der Cyrus eben mächtig geworden war. Aber von dieser meiner Auffassung des Ganzen abgesehen, wann war es, als es Seleuciden gab, nöthig, gegen Babylon, gegen Philistäer, Moabiter, Ephraimiten, Damascus, Aethiopier, Araber, Tyrus so zu reden wie »Isaias« thut? Wie liefen denn die Grenzen des Seleucidenreichs? war das Land der Ephraimiten nicht nach Alexander von Samaritern bewohnt, und haben die Samariter je Verkündigungen

nothwendig gemacht, wie die von »Isaias« gegen Ephraim beliebten? Iosephus *ιβ* 4₁ 5₅ deckt doch nicht etwa Isaias 7 8 17?

Entsprechende Fragen kann man in Betreff aller Propheten thun, und Havets These wird ihrer Beantwortung nicht Stand halten.

Ganz etwas anderes ist es, einzelne Kapitel oder Verse der Propheten, meinethalben ein ganzes Buch — nur freilich nicht mit LZunz (gottesdienstliche Vorträge der Juden 157—162, ZDMG 27 676—681 = »gesammelte« Schriften 1 226—233) den Ezechiel — aus der Zeit, in der zu schreiben sein Verfasser den Schein zu erwecken versucht, in eine spätere zu rücken. Das Buch Ionas setzt gewis Rassen- und Religionshaß voraus, und will ihn bekämpfen: es setzt eine große Stadt voraus, eine nicht von Juden bewohnte Stadt, deren Einwohner sich, obwohl nicht Juden, zu Gott wenden können, und zweckt damit auf das Actorum 10₃₅ Ausgesagte ab. Das heißt, es ist aus sehr später Zeit: Ionas trotzdem ein sehr alter Name.

1772 hieß IDMichaelis in seiner orientalischen und exegetischen Bibliothek 2 141 drucken

Da Daniels Buch aus lauter einzelnen Stücken besteht, deren im Griechischen noch mehrere zugesetzt waren, so macht, wie mir es vorkommt, ein Einwurf gegen die Avthenticität dieses oder jenen Capitels noch gar keinen Einwurf gegen das ganze Buch.

Ich brauche nicht auseinanderzusetzen, worin meines Vorgängers Urtheil schief ist: die Behauptung, daß Daniel »aus lauter einzelnen Stücken besteht«, möchte ich den Zeitgenossen gerne zu Gemüthe führen. Schon der Umstand, daß einige Stücke des Buchs aramäisch, andere hebräisch geschrieben sind, dürfte berechtigen, es als ein (wie ich mich früher ausdrückte) »Bündel von Flugblättern« anzusehen.

1822 (Titel des dritten Hefts) hat in der von Schleiermacher, de Wette und Lücke herausgegebenen theologischen Zeitschrift 1³ 171—294 FchBleek den Versuch gemacht, die innere Einheit des Buchs Daniel darzuthun: daß er die Vorfrage »wie steht es um die Ueberlieferung des Texts« nicht gestellt hat, wird Niemanden Wunder nehmen, der die Physiognomie des Jahres 1819 kennt, in der nach der Vorrede des Bandes xj xij Bleek seinen Aufsatz geschrieben hat.

Was CPCaspari 1869 in der Schrift »zur Einführung in das Buch Daniel« geschrieben hat, ist mir leider unbekannt geblieben: gegen Bleek hat sich 1888 Herr JMeinhold in den Beiträgen zur

Erklärung des Buches Daniel erklärt, ohne jedoch näher auf das siebente Kapitel einzugehen.

Aus Bleeks Abhandlung führe ich an, daß er 288 vom siebenten Kapitel aussagt, die »Weißagung« sei bis auf den Antiochus Epiphanes herabgeführt, und 289 die beiden Verse 26 27 »sonder Zweifel das Prophetische dieses Aufsatzes« nennt, daß er 289 die » $3\frac{1}{2}$ Zeiten oder 7 halbe Jahre« mit dem Zusatze versieht, »was immer nur als eine runde, mystische Zahl zu nehmen ist«, und sie doch auf derselben Seite berechnet, »von dem Zeitpunkte an wo die Stadt durch Apollonius . . . eingenommen wurde« bis zum Tage der Tempelweihe. אלה אלהיך ישראל. Es war dies anzumerken für den weiteren Verlauf meiner Beurtheilung Havets nothwendig.

Ich muß Verwahrung gegen den Glauben einlegen, daß man das Buch Daniel schon in den Kreis der Betrachtung ziehen dürfe. Welchen Umfang dieses Buch hatte, weiß noch Niemand, auch Ich nicht. Welchen Text es hatte, weiß ebenfalls noch Niemand, auch Ich nicht. Ich weiß sehr wohl wie man es anfangen muß, um zur Gewisheit zu kommen. Nachdem man aber um Pfingsten 1885 die letzte Gelegenheit meinen SeptuagintaStudien zu helfen geflissentlich hat vorbeigehen lassen, habe ich an Geld nur was WWrights Freunde für mich zusammengeschossen haben, und an Zeit nur die Ferien zu meiner Verfügung: ich habe für Daniel nur Eine Handschrift verglichen, die den Fürsten Chigi gehörende. Daß 1877 IosCozza in Sacrorum biblicorum vetustissima fragmenta den SeptuagintaDaniel der Bibliothek Chigi neu herausgegeben hat, konnte 1875 [1874] dem verstorbenen FField unmöglich bekannt sein: 1879 und 1887 hat ENestle Cozzas Druck benutzt. Es wäre zu wünschen, daß die Hebraisten wenigstens das was IDMichaelis 1773 in seiner Bibliothek 4 1—44 und 1781 in seiner Uebersetzung geboten hat, berücksichtigten.

Der Fürsten Chigi Theodotion trägt die Aufschrift (189¹) τὸ εἶδος ἄγραφον Δανιήλ. Ich habe kein »so« in meinem Hefte, glaube aber mein ἄγραφον für sicherer halten zu dürfen als das ἀγραφον des römischen Drucks 131: Parsons schweigt. Ich möchte mich, ehe ich nicht mehr Handschriften gesehen, nicht über εἶδος [nach dem römischen Herausgeber = ציר] aussprechen. Ἄγραφον kann nur Traum. bedeuten: ich kenne das Wort nur aus dieser Stelle. Ich möchte bis auf Weiteres annehmen, daß die Traumgesichte, von denen das Buch handelt, dem Verfasser der Ueberschrift als die Hauptsache galten, wenn nicht gar von Hause aus nur sie das Buch bildeten. Das im Daniel acht mal vorkommende דָּ wird nicht so wohl die Bedeutung des persischen د, als die des arme-

nischen aus ז , gebildeten כְּרַמְז haben: dem כְּרַמְז entspricht ז , dem ז , ז : oft steht כְּרַמְז für ἐνύπνιον und ὄραμα . Im Buche Daniel träumt 2_{1–49} Nabuchodonosor und danach Daniel, 3_{31–4}₃₄ Nabuchodonosor, 7 Daniel: 8 (9₂₁ schließt an 8₁₅ an) Daniel [8₁ Ende]: hingegen in den Kapiteln 10 11 12 wird »etwas offenbart«.

Wie Porphyrius Daniel 7 aufgefaßt hat, berichtet Vallarsis Hieronymus 5 667¹. Die Kirche sah in den vier Thieren das Reich der [Assyrer und] Babylonier, der [Meder und] Perser, der Hellenen, der Römer: wie weit diese Deutung gewirkt hat, weiß jeder Historiker. Wie vor mir ChrBMichaelis in den annotationes uberores 3 204 ff., IDMichaelis in der deutschen Uebersetzung 10² 57 ff. und CFKeil 221 gethan haben, halte ich sie für richtig. HEwald Propheten² 3 398 ff. wie FHitzig 99 ff. und noch FSpitta Offenbarung 365 meinen »das chaldäische, medische, persische, griechische Weltreich« zu erkennen.

Diese vier »Weltreiche«?

»Medisches« Reich? Noeldekes Aufsätze zur persischen Geschichte 1–85 habe ich mehr als einmal gelesen, und setze gleichwohl mein Fragezeichen.

Der Prophet nennt das vierte Thier von den drei ersten verschieden: Rom wollte die Mittelmeerländer umfassen, die ὀκονομένη (vergleiche die oekumenischen Concile) genannt wurden: »Chaldäer, Meder, Perser« haben nie etwas im Rahmen ihres Könnens Aehnliches gewollt.

Das vierte Reich »frißt, zertritt und zermalmt die ganze Erde«. Das that Rom, nicht das Seleucidenreich. Am wenigstens nach 190 konnte man von dem Seleucidenreiche so etwas aussagen: nach der Schlacht bei Magnesia am Sipylus befahl Scipio »Europâ abstinete, Asiâ omni quae cis Taurum montem est decedite, pro impensis deinde in bellum factis quindecim milia talentûm Euboicûm dabitis«. Das sagt man keinem »Weltreiche«. Zu »die ganze Welt« schreibt FHitzig »Hyperbel!« an den Rand: was hätte er wohl zu seinem und seiner Gesinnungsgenossen Namen hinzuschreiben müssen?

Und wo sind die drei Könige — natürlich, wann man der öffentlichen Meinung glaubt, Syriens —, die von dem eilften Könige — natürlich Syriens — vernichtet werden, wenn das vierte Thier das »griechische Weltreich« bedeutet? Der par excellence »scharfsinnige« Hitzig hilft sich 122 mittelst des Satzes »Genaueres ist nicht bekannt«, »denkbar endlich daß Daniel der Dreizahl zuliebe einigen Zwang übte«. Was die »Wissenschaft«, da Hitzig es thut, thun zu dürfen scheint, was aber ein für die große Masse arbeitender Politiker, wenn er wirken wollte, schwerlich sich geleistet

haben wird. Für den war unumgänglich, daß seine Rede sofort für jedermann verständlich war.

AvGutschmid hat sich denn auch schon 1860 gegen Hitzig erklärt, den er freilich nicht mit Namen nennt: Hitzigs Grundanschauung, daß die Daniel 7²⁴ genannten zehn (so zählt er wirklich) Könige die »Könige Asiens von Alexander bis Antiochos Epiphanes« seien, theilt er. Gutschmid sucht in den drei vor dem »zehnten« Horne ausgerissenen Hörnern (die Ausdrucksweise des Daniel ist bezaubernd schön) erstens des vierten Antiochus älteren Bruder, den vierten Seleucus, zweitens dessen Mörder Heliodor — der aber war kein Seleucide, und ist nicht von dem zur Zeit, in der sein Bruder fiel, nicht in Syrien anwesenden (er war als Geißel in Rom gewesen, und gerade auf der Rückreise nach Syrien) Antiochus *ἐπιφανής*, sondern von Ptolemaeus *ἐπιφανής* angestiftet worden —, drittens des Seleucus für uns namenlosen älteren Sohn, dessen Dasein und Ermordung jetzt durch ein Bruchstück des Iohannes von Antiochien bezeugt wird. Beiläufig: jenes vierten Seleucus anderer Sohn hat als Demetrius *Σωτήρ* erst 14 Jahre nach seines Veters Epiphanes Tode sein Ende gefunden. Jetzt: AvGutschmid, kleine Schriften 2 175 ff.

Dabei kommt schon die Zahl zehn nicht heraus, geschweige denn die im Daniel stehende Zahl eilf. Ist noch für AvGutschmid das vierte Thier »die makedonische Weltmonarchie«, so darf Alexander nicht unter die zehn [+ 1] Hörner der Seleuciden gerechnet werden: er wäre der erste in vier macedonischen Reichen, und griffe über sie Alle hinweg: neben den Seleuciden wären, falls es sich um das »macedonische Weltreich« (eine lächerliche Vorstellung, dies Weltreich) handelte, auch die Ptolemäer, die Attaliden usw. zu berücksichtigen gewesen, die so gut wie die Seleuciden die — viertheilige! — »Weltmonarchie« ausmachten. Heliodor zählt nicht mit, da er kein Seleucide war. Wir haben also die »Hörner« Seleucus α , Antiochus $\alpha\beta$, Seleucus $\beta\gamma$, Antiochus γ , Seleucus δ [der nicht von Antiochus beseitigt worden ist], wenn wir den namenlosen Prinzen des Iohannes, obwohl er nicht Horn gewesen (nicht regiert hat), als Horn gelten lassen wollen, diesen Anonymus: macht acht Hörner, und Antiochus wäre nicht das eilfte, sondern das neunte Horn. Daniel redet aber — unsere Exegeten mögen das nicht übel nehmen — von eilfen.

Bedeutet das vierte Thier Rom, so sind die 10 + 1 Könige, die das vierte Reich gehabt, *βασιλεῖς Ῥωμαίων*: die drei Hörner sind Galba, Otho, Vitellius: der eilfte König ist also Vespasian. Der erste Caesar, der zweite Antonius (ich bitte die Triumviratsverträge zu überlegen, und Dio $\mu\theta$ 41 nachzulesen): Augustus Tibertius Caligula Claudius Nero ergeben sich von selbst.

GHertzberg, Geschichte Griechenlands [1866] 1 477 — was einem Universitätsprofessor 1866 gestattet ist, wird den Apokalyptikern Iudaeas 69 ebenfalls gestattet gewesen sein — schreibt

Antonius kehrte, nach Abschluß der Verträge — von Brundisium, durch den Octavian und Antonius das römische Reich unter einander theilten (im Herbst d. J. 40), und von Misenum (im Sommer d. J. 39), der endlich zwischen Sextus Pompeius und den Triumvirn den Frieden für einige Zeit herstellte, — in Frieden als Regent aller östlich von einer durch das ionische und adriatische Meer, den Fluß Drilon (welcher das makedonische und das dalmatische Illyrien trennte) und die Stadt Skodra bezeichneten Linie belegenen Provinzen und Klientelstaaten, im Herbst d. J. 39 nach Griechenland zurück . . . hielt er . . . in Athen seinen Hof.

Assyrien — wer seine Denkmäler gesehen hat, braucht keinen Commentar — wird als ein geflügelter Löwe dargestellt, der in einen gewöhnlichen Menschen verwandelt (= von Babylonien abgelöst), Ackerbau und Handel treibt: Inschriften babylonischer Könige in denen diese ihre Kriegsthaten beschreiben, sind kaum erhalten, und »das Leben und Treiben Babylons ist vorwiegend merkantil«, BrMeißner in der Zeitschrift für Assyriologie 4 259. Der Bär Persien hat Medien, KleinAsien und das semitische SüdWestAsien im Maule: er verarbeitete die eroberten Länder eben nicht zu einem »Weltreiche«: er stand nur nach Einer Seite fest, da von NordOsten die Turanier (Scythen, Parther) ihm das Leben sauer machten. Der Panther ist Alexander der Große, dessen Staat in die vier Staaten Macedonien, KleinAsien, Syrien, Aegypten zerfiel. Folglich ist das vierte Thier Rom: aber man begreife endlich, Rom, das den elften Kaiser hat.

Daniel 7 gehört mithin in das Jahr 69 nach Christus.

Es versteht sich von selbst daß, als Daniel 7 als zu guter Stunde gefundenes Tagebuchblatt eines alten Gottesfreundes in die Welt gieng, es für ein Werk des alten Daniel gegolten hat: nur unter diesem Namen konnte es das Nahen des Retters glaubhaft machen. Es konnte dann aber auch von den Glaubenden sofort als *γραφή* citiert werden. Immerhin sind alle Daniel 7 benutzenden Stücke des neuen Testaments jünger als 69: auch der aus Daniel 7 stammende *υἱὸς τοῦ ἀνθρώπου* ist jünger als 69, stammt aber nicht aus Θ oder Θ , die בְּרַ אֱנוֹשׁ richtig *υἱὸς ἀνθρώπου* übertragen: *τοῦ* ist ein grober Fehler.

In des Iohannes Apokalypse 13 17 sind die zehn Hörner Kaiser Roms, aber die Reihe läuft von Augustus bis Titus; die drei besonders Gezeichneten sind Galba Otho Vitellius. Da die von Daniel 7 in Aussicht gestellte *παρουσία* nicht erfolgte, bildete man Daniel 7, und zwar in einer Landschaft, die von Antonius nichts

wußte, zeitgemäß um. Das Genauere kann nur von Jemandem gegeben werden, der sowohl den Daniel (wohlverstanden, nachdem er dessen Text festgestellt haben wird) als die Apokalypse (wohlverstanden, nachdem er ihren Text, auch aus ν , festgestellt haben wird: meine Mittheilungen 3 370^r) in großem Zusammenhange zu studieren die Muße hat.

Iosephus hat die beiden letzten Kapitel seines zehnten Buchs dem Daniel gewidmet. Nieses Paragraphen 218 bis 231, 264 und 265 handeln nicht von Daniel, 266 bis 268 loben den Daniel, weil er, sogar datierend, den Königen Gutes vorhergesagt habe: 277—281 sind dogmatischen Inhalts. § 218 [ι 10 Ende] ist wichtig. Denn dieser Paragraph (Herrn Niese ist nicht nöthig erschienen es anzumerken) greift auf ein Versprechen zurück, das Iosephus in der Vorrede zur *ἀρχαιολογία* gegeben hat, er wolle schreiben, zu dem was in den Büchern seines Volkes stehe, *οὐδὲν προσθήεις οὐδ' αὖ παραλιπών* (1 6₂ Bekker = α 17 Niese).

Iosephus behandelt

Daniel 1 in den §§	186—194	Niese =	10 ₁₋₂	Bekker
2	195—212	=	10 ₃₋₅	
3 ₁₋₃₀	212—215	=	10 ₅	
3 ₃₁₋₄₃₄	216—217	=	10 ₆	
5 ₁₋₆₁	232—248	=	11 ₂₋₄	
6 ₂₋₂₉	249—263	=	11 ₅₋₇	
8	269—276	=	11 ₇ .	

Man sieht (wie hat die erste Facultät gelesen!), daß die Kapitel 7 und 9—12 von Iosephus nicht besprochen werden. Iosephus lehnt ι 10₄ Bekker = ι 210 Niese ab, Kapitel zwei zu Ende zu behandeln, und den rollenden Stein zu besprechen, der das Bild zertrümmern werde: seine Aufgabe als Historiker führe ihn auf Vergangenes, nicht auf noch zu Erwartendes. Hat er Kapitel 7 nicht erwähnt, so hat er es entweder in seinem Exemplare des Daniel nicht gehabt, oder aber er hat die Deutung gekannt, und sie nicht verrathen wollen (denn er war Reptil): in dem Einen wie in dem anderen Falle bestätigt er meine Anschauung. Möglich, daß Iosephus auch den Stein des Kapitel 2 auf die eben angegebene Art umgangen hat, um nicht über ihn zu fallen: denn das aus Thon und Eisen gemengte Reich ist das römische, nur nicht so deutlich geschildert wie im siebenten Kapitel, wo freilich bis heute Galba Otho Vitellius nicht erkannt worden sind. Daß Iosephus den rollenden Stein des zweiten Kapitels erwähnt, aber nicht erklärt, läßt glaublich erscheinen, daß er das siebente Kapitel nicht in seinem Exemplare gehabt hat: hätte er es in diesem gelesen, so war ja

ihm gegenüber dieselbe Ausrede möglich, die für die Nichtdeutung des Endes des zweiten Kapitels angewendet worden war.

1819 ff. hat in der von Schleiermacher, de Wette und Lücke herausgegebenen theologischen Zeitschrift FBleek eine »kritische Untersuchung« über die »Sammlung sibyllinischer Orakel« angestellt, von der damals nur acht Bücher bekannt waren. Bleek glaubt 11 236 bewiesen zu haben, daß

die Orakel fast des ganzen dritten Buchs von 35—745 von einem und demselben Verfasser, einem alexandrinischen, durch griechische Litteratur gebildeten Juden gegen 170—168 v. Chr. geschrieben

seien. Gfrörer, Lücke, Hilgenfeld, Friedlieb, Ewald, AvGutschmid [jetzt: kleine Schriften 2 322] haben sich an Bleek angeschlossen, und sehen alle den Grundstock jenes dritten Buchs als irgend welchem Zeitraume des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts angehörig an. Herr ESchürer² 2 798 glaubt, es sei »jedenfalls festzuhalten«, daß der „Verfasser“ dieses Buchs »um 140 vor Chr. geschrieben« habe.

Herrn Hilgenfeld wird als Verdienst angerechnet, als der Erste in Sibyll. γ 397 eine Beziehung auf Daniel 7₇ erkannt zu haben. Ein Jahr nach Hilgenfelds Schrift citierte wie jener HEwald 14^r. ARzach hat unlängst zu Sibyll. γ 286 Daniel 7₁₃, zu γ 329 Daniel 7₇ an den Rand gesetzt.

Hat die öffentliche Meinung in Betreff des dritten Gesanges der Sibyllinen Recht, so ist Havets Ansicht, das Buch Daniel sei unter Herodes, wie meine Ansicht, das siebente Kapitel dieses Buchs sei 69 n. Chr. geschrieben, dem Anscheine nach, unrichtig.

Voraussetzung für die Anhänger der öffentlichen Meinung ist die Ueberzeugung, daß das dritte Buch der Sibyllinen mit nicht erheblichen Ausnahmen von Einer Hand, ein in sich zusammenhängendes Ganze sei. Ich verstehe nicht, wie sonst vernünftige Menschen zu dieser Ueberzeugung haben kommen können: es genügt, die von Friedlieb xxij ff. gegebene Uebersicht durchzulesen, um zu empfinden, daß die Versgruppen wie ein Spiel frischgemischter Karten durcheinander liegen: Friedlieb scheidet xxxvij die Versgruppen 1—45 818—828 47—96 aus, und glaubt trotz seiner Uebersicht an die Einheitlichkeit des Rests. Ich verstehe auch nicht, wie man über ein so unsicher zu deutendes Document so dreist urtheilen kann, wie man thut. Ganz abgesehen davon, daß die Sibyllinen-Litteratur doch wohl grundsätzlich nicht wenige allgemein oder doppelsinnig gehaltene Stücke in sich aufgenommen hat: ganz abgesehen auch von dem Zustande selbst des Rzachschen Textes.

286 ff. hat mit Daniel 7₁₃ nichts zu thun. Kein Text des ATs,

wie dies uns vorliegt, berichtet, daß ein Perserkönig in Folge eines Traumes den Tempel in Ierusalem habe aufbauen heißen: Daniel 7₁₃ träumt nicht ein Perserkönig, sondern Daniel, und Daniel träumt dort nicht vom Bauen des Tempels. Die Verse, auf die es ankommen kann (hinter *ὄνειρον* setze Ich Komma, Rzach druckte einen Punkt), lauten

*αὐτὸς γὰρ δώσει θεὸς ἐννοχον ἄγνόν ὄνειρον,
καὶ τότε δὴ ναὸς πάλιν ἔσσεται ὡς πάρος ἦεν.*

HEwald und jetzt Rzach bezieht diese Verse auf Esdras α 3—4, wo leider Darius nicht träumt, sondern in Folge allzustarcken Kneipens nicht schlafen kann (*ἔξυπνος γίνεται*), und sich auf eine Unterhaltung mit drei Kammerherren einläßt. Ich halte mich überzeugt, daß Esdras α 3 4 ursprünglich hinter Daniel 6₁ untergebracht war.

Um nichts besser steht es mit Sibyll. γ 329. Libyen und die Töchter des Westens sollen dem Gerichte Gottes verfallen

*ἀνθ' ὧν ἀθανάτοιο μέγαν διεδηλήσασθε
οἶκον, ὁδοῦσι σιδηρεῖαις τ' ἐμασῆσατε δεινῶς.*

Wann haben Libyer im Vereine mit dem Westen den Tempel der Juden zerstört? Will man aber die Libyer des Verses 323 von den *θυγατέρες δυσμῶν* 324 scheiden, so ist (was Alexandre unseren Sibyllisten nicht klar zu machen vermocht hat) dieser letztere Ausdruck auf die Römer zu beziehen: denn die Chaldäer, die allein vor den Römern den Tempel in Ierusalem zerstört haben, kamen nicht aus dem Westen, sondern aus dem Osten: Antiochus Epiphanes, der diesen Tempel nie zerstört hat, wäre aus dem Norden gekommen. Worauf bezieht sich Psalm 77? Hat Daniel 7₁, wo vom Tempel nicht die Rede ist, irgend etwas mit diesen Versen gemein?

Wer will mich hindern, bei Sibyll. γ 341—347, wo eine Anzahl durch Erdbeben zu zerstörender Städte genannt wird, an Eusebs Jahr 2036 Abrahams zu denken, und anzunehmen, daß ein unter Tiberius Aufsehen erregendes Ereignis von dieser Sibylle in ihrer Art benutzt worden sei? Ohne daß aus dieser Erklärung der Verse 340—347 etwas für die anderen Verse des Buches folgte.

Wer will mich hindern, bei Sibyll. γ 314—333 daran zu denken, daß die Kirche Daniel 7₈ unter den drei *κέρατα* die *τρεις βασιλεῖς Αἰγύπτου Αἰθιοπῶν Αἰθιοπῶν* versteht? Chigi-Daniel Blatt 155³.

Welche Misachtung nach der herkömmlichen Ansicht in Daniel 7 dem Antiochus Epiphanes gewidmet wird, brauche ich nicht auseinandersetzen. Und nach Bleek soll von einem mit Daniel 7 gleichzeitigen, nach den Herren AHilgenfeld 69 und ESchürer² 2 798 von einem nur rund zwanzig Jahre nach Daniel schreibenden Juden der Fürst,

dem Gottes Gericht an Epiphanes zu Ende zu führen aufgetragen worden ist, Alexander Balas, mit eben dem Spitznamen bezeichnet werden, den bei Daniel Antiochus Epiphanes trägt? Wenn Hilgenfelds und Schürers Buch nicht als mein Eigenthum auf meinem Pulte läge, ich würde glauben, nicht richtig gelesen zu haben. Mit einer Harmlosigkeit sonder Gleichen schreibt Friedlieb xxx

Die Verfolgungen, welche in der Maccabäerzeit eintrafen [so: *eintraten*?], erwähnt der Verfasser nicht mehr, vielleicht weil das Volk denselben nicht erlag.

Da wäre er kein lebendiger Mensch, kein überzeugter Israelit gewesen, der er doch ist. Daraus daß diese »jüdische« Sibylle von den Maccabäern schweigt, schließe ich, daß »sie« nicht in das Zeitalter der Maccabäer gehört.

Was nun Sibyll. γ 388—400¹⁾ angeht, in der die Verse

*ἐκ δέκα μὲν κεράτων, πάρα δὴ φυτόν ἄλλο φυτεύσει
καὶ τότε δὴ παραφυόμενον κέρασ ἄρξει*

1) ARzach meldet Seite 265 nicht, daß für 388 393 der Odyssee α 242 *ῥχετ' ἄστος ἄπυστος* als Vorbild gedient haben könnte. Charakteristisch HEwald 13r

In den drei [so] Zeilen 393—395 ziehen wir [so] also [so] die Lesart einer Handschrift *πανεύιστον* als die allein klare und hier ganz treffende der gewöhnlichen *πανάιστον* vor: auch [so] hat sich niemand die Mühe gegeben, diese erträglich zu erklären. Dagegen findet sich bald nachher Z. 406 [vielmehr 404] *πανάιστον* ganz richtig zum Sinne passend, aber auch [so] ohne verschiedene Lesart.

HEwald mißt also *πανεύιστον* als *υυυ*, denn der Vers lautet bei Alexandre¹

ἀλλὰ καὶ ὡς πανάιστον ἔπαντ' Ἀϊδῆς θεραπεύσει,

und Er versteht *πανεύιστον*: = »dieser selbe obwohl nochso sehr allberühmte Mann«: er nimmt auch keinen Anstoß an Alexandre 404 [Ewald 406]

αὐτόπρεμνον πανάιστον ἰῆ ἐν νυκτὶ γένηται,

obwohl die Sibylle, so schlechte Verse sie macht (Ewald schwärmt 9 das Grundwerk an), schwerlich *αὐτόπρεμνον* als *υυυ* gemessen haben dürfte.

Es wäre bei Ewald noch mehr zu tadeln: ich hebe nur heraus, daß *ἡγεῖρε γὰρ αὐτὸν Πρόσθε κερραυὸς φῶτα* die Anmerkung erhält (»sein« geht auf Antiochus Epiphanes)

Wenn aber sein zu heftiger alles wie verbrennender Geist

= *ἄγριος ἀλλοδαχῆς φλογεῖς*

auch daraus erklärt wird, daß ihn »zuvor *ein Blitz* wie [so] erzeugt« habe, so enthält das eine offenbare [so] Anspielung auf Seleukos Keraunos als seinen zweiten Vorgänger.

Seleucus Ceraunus ist der 223 gestorbene Vatersbruder des Antiochus Epiphanes: daher war die Einschlebung des »wie« unumgänglich. Seines Vaters Bruder hat ihn *wie erzeugt*: da fehlt nur noch eine Francesca dazu.

Ich schreibe das aus Nothwehr: ich muß der ersten Facultät, der dieser mein Aufsatz schlecht passen wird, zeigen, auf welchem Grunde ihre Anschauungen ruhen. Uebersicht 2₁₉.

vorkommen, so lehne ich so lange ab, sie in das zweite Jahrhundert vor Christus zu setzen, als nicht erstens die Lesung fest steht, als nicht zweitens klar ist, wie γ 388—400 zu der auf die Freundin des Caesar und Antonius, Cleopatra [der Name mit dem Zahlzeichen für zwanzig, κ , anfangend!], auslaufenden Parallele $\iota\alpha$ 245—256 sich verhält, als nicht drittens mir die Stelle Wort für Wort grammatisch erklärt wird. Bei Daniel 7₇ hat das berufene Thier zehn Hörner, deren drei von einem neugewachsenen kleinen Horne ausgerissen werden: 7₂₅ erfahren wir dann, daß das letztgenannte Horn gegen Jahwe freche Reden führt und Jahwes Heilige — die Juden — und Feste schlecht behandelt. Bei der Sibylle, die doch nach der geltenden Ansicht die jüdische Sibylle ist, steht kein Wort von Jahwe und Juden: der Uebelthäter quält (391 392) *Ἄσιγν πᾶσαν*, der er, der Fremde, sein Joch auflegt: er will ein Geschlecht (nicht seine Verwandten) ausrotten, wofür zur Strafe sein eigenes Geschlecht ausgerottet wird. 396—400 sind mir unverständlich, ihr Text ist trotz des fleißigen Rzach unsicher, und darum hebe ich sie mir für weitere Ueberlegung und Forschung auf, schließe aus ihnen nichts, kann aber auch Anderen, bevor die Vorfragen nicht beantwortet sind, nicht gestatten aus ihnen zu schließen.

Da das Publicum für das ich arbeiten muß, etwas eigenthümlicher Natur ist, so füge ich im Interesse meiner These folgendes hier ein.

Mir ist was bei Iosephus $\iota\alpha$ 8₆ steht, bekannt. Alexander dem Großen wurde, als er sich Ierusalem nahte, die Aufwartung des jüdischen Oberpriesters zu Theil, vor dessen mit dem Namen Jahwe geschmückter *κίθαρης* der König *προσεκύνησε τὸ ὄνομα καὶ τὸν ἀρχιερέα πρῶτος ἠσπάσατο*. Warum der König das gethan hat, lese man bei Iosephus selbst nach: die anwesenden »Könige Syriens« und die übrigen [die Generäle und Flügeladjutanten] meinten in Folge seines Benehmens, ihr Lehns-, beziehungsweise Kriegsherr sei plötzlich verrückt geworden. Das Reptil war dumm, als es diese Thatsache den Nachkommen überlieferte: sie zeugt von der Hochachtung, die für die Landsleute des Schriftstellers gehegt wurde.

Alexander opfert darauf im Tempel *κατὰ τὴν τοῦ Ιερῆως ὑφήγησιν*, worüber ESchürer² 2 245 nachzulesen ist: es wird ihm Daniels Buch gewiesen, *ἐν ᾗ Daniel [Bekker 3 56₁₀ ff.] τινὰ τῶν Ἑλλήνων καταλύσει τὴν Περσῶν ἀρχὴν ἐδήλου*, und Alexander »meint« der dort Geweißagte zu sein. Darauf machen die Juden (es werden Vorfahren des Sir Moses Montefiore, des Hector Crémieux und des Earl of Baconsfield [Coningsby] geredet haben) — vor der Schlacht

von Arbela — dem nach Aegypten abmarschierenden Alexander (Gaza war [3 54¹⁵ Bekker] genommen) Vorstellungen zu Gunsten der in Babylonien und Medien wohnhaften Juden: Alexander fordert jüdische Freiwillige auf, bei ihm Dienste zu nehmen, indem er ihnen *τοῖς πατρίοις ἔθεσιν ἐμμένειν* (geschächtete Rationen und SabbatHeiligung) zusichert, und er thut dies mit Erfolg: er ist auch so hochherzig (dumm war er ja nicht) nicht zu merken was bei Daniel über den »den König von Griechenland« darstellenden Ziegenbock (denn als Ziegenbock erscheint Alexander bei Daniel) weiter geweißagt wird, obwohl es ihm sicher keine Freude gemacht haben kann zu erfahren, daß die von ihm damals angegründete Monarchie in die vier Diadochenreiche zerfallen werde.

Mir ist auch bekannt, daß in dem unter dem Namen Buch Iosue umlaufenden Chronicon Samaritanum (1644 besprach es IohHeinrHottinger hinter den Exercitationes AntiMoriniana 105 ff.) Kapitel 46 dieselbe Geschichte minus einiger jüdischer Schnurren und minus des Daniel als zwischen Alexander und dem Oberpriester der Samariter vorgefallen erzählt wird, ThWIoJuynbolls Ausgabe [1848] Seite 184.

Da der Talmud »wenigstens zum Theil für göttliche Offenbarung« anzusehen ist (Mittheilungen 3 87/88), halte ich für richtig anzumerken, daß die bei Iosephus sich findende Geschichte sich auch im Talmûd Iômâ 69¹ findet.

Aus EWBudges syrischem AlexanderRoman ist leider nichts zu vergleichen. Des Herrn ThNoeldeke Beiträge zur Geschichte des AlexanderRomans kenne ich vorläufig nur aus des Herrn Siegfried theologischem Jahresberichte 10 [für 1890] 16 17.

Man wird gut thun, jetzt auch zu beherzigen was UBouriant JAP 1887 1 26 besprochen und citiert hat.

IoGustDroysen wird nicht in den Verdacht kommen können, Antisemit gewesen zu sein: er schrieb noch 1877 in der Geschichte des Hellenismus ² 1 299^r

Es ist schwierig, bei dem gänzlichen Schweigen glaubwürdiger Schriftsteller, Gewisses über Alexanders Benehmen gegen Samaria und Iudaea aufzuzeichnen, da sich die Lügen der Samaritaner und Juden wechselseitig aufheben.

Wie verderblich wirkt die Apologetik und das Reptilthum auf den Charakter, wenn ein Mann wie Iosephus, der — nach seinem eigenen Berichte — schon als vierzehnjähriger Knabe so klug war, daß die hohen Priester sich von ihm im Gesetz unterrichten ließen, der HöchstCommandierender in Galilaea gewesen ist, der, als er gefangen genommen worden war, dem Vespasian die Krone

geweißagt hat, und der objectiv und realpolitisch genug dachte, um, nachdem er gefangen genommen worden war, im römischen Heere alsbald wider sein Vaterland zu dienen, wenn ein solcher Mann solche Geschichte wie *ia* 8₅ schreibt.

Iosephus *ia* 8₅ beweist nicht gegen mich, da ich nicht an die Einheit des Buches Daniel glaube, und dem großen Alexander meiner Ueberzeugung nach (siehe oben) nicht Kapitel 7, wo auch nichts von Alexanders Sieg über Persien steht, sondern nur das Kapitel vom Ziegenbocke vorgewiesen worden sein kann. Welches dem bescheidenen Fürsten genügen konnte.

Es versteht sich von selbst, daß ich Daniel 8₉ 8₁₃ 11₂₁ als die Vorlagen ansehe, nach denen die entsprechenden Stellen des siebenten Kapitels gearbeitet sind.

Habe ich mit der Behauptung recht, daß der Canon des Iosephus Daniel 7 9—12 nicht enthielt (7 ist ein ganz junges, 9—12 ein in die Zeit des Antiochus Epiphanes gehörendes Stück), so folgt aus dem Umstande, daß diese Kapitel jetzt im Canon der Synagoge stehn, wenn man zu gleicher Zeit noch eine andere Thatsache in Erwägung zieht, es folgt aus ihm, daß der Canon nach Iosephus mindestens zwei Umgestaltungen erfahren hat.

Zwischen dem von Iosephus gekannten Daniel und unserem Texte liegt nämlich noch diejenige Gestalt des Danielbuchs, die in ihm auch die Geschichte der Susanna bot. Das auf Seite 81 des römischen Drucks erscheinende »Monogramm« (IDMichaelis mußte es natürlich nachbilden heißen) ist im Codex 167 nicht ein Monogramm, sondern ΑΣΘ, wie auch Cozza lxxxiv gedruckt hat. Dann haben Aquila Symmachus Theodotion die Geschichte der Susanna noch in einer semitischen Sprache in ihrem Exemplare des Daniel vorgefunden. Diesen Schluß hat schon der römische Herausgeber gezogen. Das seit Origenes aus dem *σχίνος σχίσει* 54 55 und *πρίνος πρίσαι* 58 59 hergenommene Argument gegen die von mir aufgestellte Behauptung ist hinfällig.

Von ILöw § 44 ist zu lernen, daß pistacia lentiscus, der Mastixbaum, *σχένος*, *ܫܚܢܘܫ* heißt. Es ist mindestens seit OCelsius bekannt, daß *ضرب* und *ܫܫܪܝ* zusammengehören: ich habe in den Mittheilungen 1 234 *στύρο-αξ* dazu gehalten, und *ܫܫ*, weil es *ܫ* (nicht *Ⲛ*) zeigt, für ein Lehnwort erklärt: Uebersicht 179^r: um auch ein noch unbekanntes Beispiel des Wechsels *γ στ* zu geben, nenne ich *ἄγρωστis* = *ܫܫܪܝܒ*. Die Wurzel *ܫܫ* gehörte auch dem Dialekte von Edessa an: *ܫܫܪܝܒ* *ἔσχισθη* Matth. 27 51 usw.

Πρίνος ist *ܫܫܪܝܒ* = persischem *سندیان*: ich habe dem Aquila Genesis 14₈ *τῶν πρινεώνων* hergestellt, und FField ist mir unter

Nennung meines Namens gefolgt. Natürlich erscheint bei Löw § 51 Lagarde hinter Field. PSmith 2673. Es wäre erlaubt das Zeitwort ⲉⲃⲉ im Originale anzunehmen, was der Mailänder Codex auch bietet: ⲛⲓ mit ⲛⲓⲛ in Verbindung zu setzen, ist nicht schlimmer. Allein ⲛⲓⲛ ist auch ⲛⲓⲛ oder ⲛⲓⲛ : man lese PSmith und Löw. ⲛⲓⲛ lieferte zwar nicht ⲛⲓⲛ (was auch nicht zu verlangen ist), aber ⲉⲃⲉⲃⲉⲛⲓⲛ und ähnliches. ⲛⲓⲛ geht auf das persische ⲛⲓⲛ = turuſ zurück: turuſgiä = Sauerklee. Die Steineiche enthält selbstverständlich Gerbstoff: Uebersicht 61^r.

Der römische Herausgeber führt 82² an, Nicolaus aus Damascus habe ein ⲉⲃⲉⲃⲉⲛⲓⲛ gedichtet: Eustathius zu Dionysius dem Periegeten bezeuge es 135. Die Stelle steht in GBernhardys Ausgabe Seite 109 nicht. Gemeint ist was Eustathius zu 976 schreibt = 291₁₅ ff. Bernhardy ⲉⲃⲉⲃⲉⲛⲓⲛ ⲉⲃⲉⲃⲉⲛⲓⲛ ⲉⲃⲉⲃⲉⲛⲓⲛ . . . ⲉⲃⲉⲃⲉⲛⲓⲛ ⲉⲃⲉⲃⲉⲛⲓⲛ : Nachweise bei CMüller, fragmenta historicorum graecorum 3 344¹, der mit vielen Vorgängern einen späteren Nicolaus gemeint glaubt.

Was der Römer aus dem zweiten Briefe des Clemens (13) auszieht, ist den von IoIaWetstein als Anhang zu seinem neuen Testamente 2 im Jahre 1752 herausgegebenen, also dem römischen Gelehrten zugänglichen Briefen entnommen — siehe daselbst Seite 23 —, also unbeweisend.

Ich möchte noch die Vermuthung aussprechen, daß Daniel 7₂₅ ⲉⲃⲉⲃⲉⲛⲓⲛ und 12₇ ⲉⲃⲉⲃⲉⲛⲓⲛ nicht eine bestimmte, in Tage umzurechnende Zeitangabe ist, sondern »auf unbestimmte Zeit« bedeutet: ich übersetze »nicht irgend welches Zeitmaß, nicht irgend welches Vielfache irgend welchen Zeitmaßes, nicht irgend welcher Bruch irgend welchen Zeitmaßes«. An genauer Berechnung der drittehalb Jahre wie der 1260 Tage hat noch kein Exeget seine Sporen verdient: man lese nur nach, was der par excellence »scharfsinnige« Hitzig 124 zur Sache geschrieben hat. Dionysius von Alexandria hat [bei Eusebius KG § 10₂] die dem Iohannes Apokalypse 13₅ offenbarten 42 Monate auf Valerianus bezogen: ob ein Historiker vom Fache dem Daniel mehr zugeben darf als dem Dionysius? Herr EBoehmer, deutsche Zeitschrift für christliche Wissenschaft und christliches Leben 8 [1857] 164¹.

Wie ganz andere Zeit setzt Daniel 5 voraus: aber auch dies Kapitel ist nachweisbar wenigstens nicht aus der Zeit, in der EHavet den Daniel geschrieben sein läßt, der des Herodes. Von Iosephus 1 11₃ besprochen, von Clermont-Ganneau JAP 1886 2 36 ff., von ThNoeldeke in CBezolds Zeitschrift für Assyriologie 1 414 ff., von GHoffmann ebenda 2 45 ff.. Die Herren sind an ⲛⲓⲛ gescheitert.

Fulgence Fresnel hat einmal in allerliebstem Humor eine Reise geschildert, die er in der Hoffnung viele Inschriften zu finden, nach einem **جبل مکتوب** unternommen. Leider kann ich hier die Wirkung nicht erzielen, die er erzielt hat, indem er auf die Frage *Que vois-je?* in Holzschnitt die Abbildung des auf dem Berge »Geschriebenen« folgen ließ.

Er fand das rohe Bild eines Kamels.

Auf dem Stück [גי = **גל**: Balthasars Wände waren also so wenig »echt« wie die des Berliner Reichstagsgebäudes »echt« sein werden, und die des SchlüterSchlosses an der Spree »echt« sind] standen nicht die aramäischen Worte **מִנָּה מִיָּנָה חֶקֶל וְפָרְסִין**, sondern die Ideogramme¹⁾ der Mine, des Siclus, und zweier halben Siclus: es erschienen also Zeichen, die jeder Babylonier so gewis zu lesen verstand, wie jeder Deutsche **U** **o** **g** liest: die von der geheimnisvollen Hand dem Könige gestellte Aufgabe war also dieselbe, die jener Innsbrucker stellte, als er seinem nach den napoleonicen Kriegen zum ersten Male nach der Hauptstadt Tyrols kommenden Kaiser zu Ehren einen Franciscaner an sein Haus malen ließ, über dem *wie* geschrieben stand: = wie Franz ist keiner. Das Ideogramm für **פָּרְסִין** kenne ich aus Opperts Aufsätze JAP 1874 2 431: für Mine und Siclus hat es wohl sicher ebenfalls Ideogramme gegeben, die jeder Assyriologe kennen wird.

Ein Stück, das so etwas erzählt, gehört zur Volkslitteratur, und würde bei uns noch vor dreißig Jahren den Vermerk »gedruckt in diesem Jahre« getragen haben: gleichzeitig mit dem siebenten Kapitel wird das fünfte Kapitel Daniels kaum sein, mindestens rechnet es nicht auf denselben Leserkreis wie jenes, und hat eine harmlosere Tendenz als jenes. Es verdient wohl Erwähnung, daß 5₂₈ Meder und Perser allenfalls aus dem als Dual zu verstehenden (Noeldeke 416, Hoffmann 46) Plural **פָּרְסִין** erklärt werden können, daß aber Kapitel 6 weder durch etwas sonst, noch auch dadurch, daß es im ersten Verse Darius den Meder, im letzten Verse Cyrus den Perser nennt, als die regelrechte Fortsetzung des fünften Ka-

1) Mir wird es nicht einfallen, irgendwie mich in die Kämpfe der mit der Keilschrift Assyriens und Babyloniens beschäftigten Gelehrten einzumischen (ich verweise nur auf FchDelitzschs § 25), aber aus IosHalévys Abhandlung JAP 1876 1 289 (Halévy hält die sumerische [= **שִׁנְיָר**] Schrift für RebusSchrift) setze ich eine Anmerkung an meinen Rand: Le procédé par rebus est également usité dans l'écriture égyptienne. Ainsi, par exemple, le mot khesdeb *lapis-lazuli* s'écrit quelquefois par la figure d'un homme qui tire (khes) la queue d'un cochon (deb). (Voir Maspéro, Histoire ancienne, p. 572.)

pitels erwiesen wird, für die Herr JMeinhold (Beiträge zur Erklärung des Buches Daniel 1 6) es hält.

Das Vorstehende wird zu dem Erweise genügen, daß Ernest Havet mit seiner Hypothese keinen glücklichen Griff gethan hat. Das alte Testament ist ein schweres Buch, bei dem es nichts zu generalisieren gibt. Was ich gegen Havet geltend gemacht, ist (es wäre das Hundertfache zu sagen gewesen) ausgewählt, weil ich gerade die zwei vorgetragenen Ketzereien von Historikern geprüft zu sehen wünsche: ich glaube, daß recht darauf ankommt zu wissen, ob ich Recht habe oder nicht. Ich tröste mich des Glaubens, daß Ernest Havet selbst meinen Argumenten gewichen sein würde, und es ist ja der schönste (und seltenste) Lohn eines Recensenten, den Recensierten selbst zu überzeugen.

P. de Lagarde.

Kuntze, J. E., Die deutschen Städtegründungen oder Römerstädte und deutsche Städte im Mittelalter. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 1891. VIII und 79 S. 8°. Preis Mark 1,50.

In die Behandlung einer der wichtigsten Fragen der mittelalterlichen Geschichte, welche ebensowohl die Rechts- als Wirtschaftsgeschichte wie nicht minder die politische betrifft, hat ein glücklicher Fund neues Leben gebracht. Nicht als ob die Frage vorher geruht hätte, im Gegenteil waren die letzten Jahre reich an Versuchen, die Frage für eine einzelne oder für die Gesamtheit der Städte zu lösen, aber die großenteils recht verdienstlichen Arbeiten lagen doch zumeist in dem Ideenkreise älterer Forscher und all' die Schwierigkeiten und Einwände, welche gegen die älteren Lösungen erhoben sind, wußte keiner ganz und völlig zu beheben. So blieb die Frage offen, die große Masse der Forscher kam aus Zweifeln nicht heraus, von den älteren Hypothesen konnte man die Nitzsch'sche, welche die Stadtverfassung aus dem Hofrecht herleitete, als die herrschende bezeichnen, aber auch ihre Anhänger, zu denen auch ich gehört habe, konnten die Zweifel nicht bannen. In vortrefflicher Weise hatte dann v. Below den Erweis erbracht, daß diese Hypothese unhaltbar sei, in dem positiven Teile seiner Arbeiten versuchte Below in scharfsinniger Weise der Maurer'schen Hypothese neues Leben einzuhauchen, welche die Stadt aus dem Dorfe hervorgehen läßt. Es ist ihm nicht geglückt.

Als nun ein Gymnasiast auf dem Dachboden eines Pfarrhofes ein Kopialbuch des 15. Jahrhunderts entdeckte und in ihm dann das

Weistum über die Marktgründung von Radolfzell vom Jahre 1100, da war ich in der glücklichen Lage, die beiden Stadt- (bez. Markt-) weistümer, welche an Alter alle andern deutschen übertreffen, in das rechte Licht setzen zu können und zu zeigen, daß sie uns den richtigen Pfad weisen, daß die Stadt aus dem Markt hervorgegangen ist. Der Kern des städtischen Wesens, die Wurzel ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Selbständigkeit ist der Markt. (Ueber Reichenauer Städtegründungen in der von mir geleiteten Ztschft. f. Gesch. d. Oberrheins NF. Band 5). Ich versuchte, durch andere Arbeiten zu meinem eigenen Schaden bis zur Stunde gefesselt, vorläufig die Konsequenzen dieser Ergebnisse für die gesamte Städtegeschichte zu ziehen, und formulierte das Resultat meiner Untersuchungen auf wenigen Seiten, es mir vorbehaltend, auf das Thema später eingehend zurückzukommen und den Einzelnachweis für die vorgetragenen Sätze zu führen. Auch heute bin ich noch nicht in der Lage, meine Kraft der geplanten »Geschichte der Entstehung der deutschen Städte« zu widmen, wiewohl manche weitere Studie seit jener Zeit fertig gestellt wurde.

Zu gleicher Zeit war Richard Schröder auf einem anderen Wege zu verwandten Ergebnissen gekommen. Er hatte durch konsequente Verfolgung und Deutung der Rechtssymbole gleichfalls die Herleitung der Stadt aus dem Markte festgestellt (vgl. deutsche Rechtsgeschichte, seine Abhandlungen »Weichbild« in »Aufsätze gewidmet dem Andenken von Waitz« und in dem Sammelwerke, die Rolande Deutschlands 1890).

Diese beiden Arbeiten sind Anlaß und Grundlage geworden zu einer reichen und ausgedehnten Litteratur, an deren Ende wir aber noch keineswegs angelangt sind. Neben allgemeinen umfassenden Arbeiten sind schon erschienen oder stehen zu erwarten Untersuchungen über Einzelstädte und Gruppen. In Seminarien und Vereinen werden die Fragen behandelt und die alten Darstellungen revidiert. Aus zahlreichen Briefen und Nachrichten kann ich entnehmen, wie intensiv die Auffindung der Radolfzeller Urkunde die Forschung befruchtet hat. Ich freue mich dessen sehr, wiewohl man es mir nachfühlen wird, wenn ich mit heißem Verlangen die Stunde ersehne, in der ich meine andern Arbeiten abgeschlossen haben werde und die Zeit, welche die Berufsgeschäfte mir übrig lassen, verwenden kann, um selbst wieder an der Forschung zum großen Teil mit abgeschlossenen Untersuchungen Teil zu nehmen. Ich möchte so bald als möglich meinen Stuhl wieder an die Tafel rücken, welche Schröder und ich gedeckt haben, und an der bereits Gäste Platz zu nehmen beginnen, welche nicht wissen wollen, wer ihnen das Mahl bereitet hat. Ich hatte mir vorgenommen, um möglichst bald meine

Arbeiten abzuschließen, in die Städtegeschichte vorläufig nicht mehr einzugreifen, und habe es daher unterlassen, öffentlich zu den glänzenden Studien Sohms (die Entstehung des deutschen Städtewesens), zu den Arbeiten Kaufmanns (zur Entstehung des Städtewesens I. Index lectionum Münster Sommer 1891) und Gotheins (Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, herausgeg. von der bad. hist. Kommission) Stellung zu nehmen, bei der Entstehung des letzteren Werkes war mir ja die Gelegenheit zu reichlicher mündlicher Aussprache geboten. Nicht mit allem bin ich einverstanden, aber die Richtung und das Ziel dieser untereinander mannigfach abweichenden Studien scheint mir richtig und gesund. Eine genauere Erforschung der thatsächlichen Entwicklung wird Sohms geniale Konstruktion der Rechtsideen vielleicht als unhistorisch ablehnen, ohne ihr die juristische Gültigkeit zu benehmen. So scharf und klar, wie Sohm, denkt eben weder die Weltgeschichte noch ein nach neuen Gebilden strebendes Volk. Auch Kaufmanns Unterscheidungen zwischen Markt und Stadt, so verdienstlich sie an sich sind, scheinen mir nicht abschließend zu sein, wie Gothein in den Konsequenzen wohl hie und da über das Ziel hinausschießt. Aber, wie gesagt, diese und die meisten andern Arbeiten fördern die Forschung in erheblichster Weise, und es ist eine Freude zu sehen, daß diese Arbeiten, vor allem Sohms Schrift, nach Verdienst und Gebühr gewürdigt werden. Von keinem kommt die Zustimmung aber erwünschter, als von Andreas Heusler (krit. Vierteljahrsschrift f. Gesetzgebung u. Rechtswiss. NF. 14, 178 ff.), welcher sich durch seine Werke, deren Standpunkt er heute mit wenigen Vorbehalten verläßt, dennoch unvergängliche Verdienste um die Geschichte des Städtewesens erworben hat. Wohl haben einzelne Forscher gegen dieses und jenes Bedenken erhoben, dem ganzen Zuge der Forschung hat aber sich meines Wissens nur Einer widersetzt, Schmoller. Ich möchte aber fast nicht zweifeln, daß auch er, wenn es ihm möglich wäre, wiederum sich den frühmittelalterlichen Dingen zuzuwenden, von den Anschauungen Nitzsch's, wie er sie in seinen Oberdeutschland betreffenden Studien niedergelegt hat, zurückkommen wird. Die Größe und Bedeutsamkeit von Nitzsch verkenne ich keinen Augenblick, noch lange dürfen wir Historiker von seiner deutschen Geschichte uns anregen lassen, noch lange werden seine Studien über das Gildewesen der norddeutschen Städte die Forschung bestimmen helfen, aber das Buch Ministerialität und Bürgertum muß aufhören, die Forscher in einen Ideenkreis zu fesseln, von dessen Bahnen Nitzsch selbst in den letztgenannten Studien stillschweigend abgegangen ist. Dieses Werk mag jener aus den abgelegenen Teilen der Bibliothek

hervorholen, welcher endlich einmal eine Geschichte der Ministerialität schreiben will.

Wenn ich das Verdienst jener Arbeiten hervorhebe, welche der Städtegeschichte Ziel und Bahn weisen, vielleicht einmal auf einen unbedeutenden Abweg geraten, so kann ich ein gleiches Lob Kuntzes Schrift, welche der Sohm'schen die Entstehung verdankt, nicht spenden. Auch sie enthält sehr beachtenswerte Momente, auch sie darf später einmal wieder auf die Forschung Einfluß gewinnen, in diesem Augenblicke halte ich aber auch die Anregungen für unglücklich, und vollends der Hauptgedanke der Schrift scheint mir für den Gang der Forschung so gefährlich, daß ich mit meinem offenen Widerspruche nicht zurückhalten will.

Ich habe schon in meiner Abhandlung davor gewarnt, den Aufbau der Städtegeschichte wiederum mit den ältesten unserer deutschen Städte zu versuchen. Ich sagte: »Welche Fehler hat doch die Städtegeschichte gemacht: Alle jene Theorien gehen von den wichtigsten, entwickeltsten und ältesten Städten aus. Durfte man dort hoffen das Wesentliche zu finden? Lief man nicht immer Gefahr gerade die nebensächlichen Momente für die wichtigsten zu erachten? Jede Sprache hat ihre ältesten Grundworte, ihre Grundverba am Meisten abgeschlossen und umgeformt. Wohin käme man, wenn man etwa nach *ἴημι* und *ἴστημι*, nach *dare* und *esse* die regelmäßige Konjugation der griechischen und lateinischen Sprache feststellen wollte? Die Städtegeschichte hat sich auf diesen methodischen Fehler fast capriciert«.

Ich will diesen Gedanken hier nicht erneut ausführen. Kuntze kommt von seinem Fache aus, also von der Seite des römischen Rechtes, vom altrömischen Ständewesen aus an die Dinge heran, er hat sich auch offenbar in den mittelalterlichen Dingen nicht genauer umgesehen, als es unumgänglich notwendig schien. Er verfolgt sie nur so weit, als ihn die vom altrömischen Recht zuströmenden Fäden zu führen scheinen. Er erschließt also nicht aus den jüngeren Dingen die älteren Wurzeln, sondern bemüht sich schon in der Knospe die Frucht zu erkennen. Nicht das deutsche Stadtrecht ist der Ausgangspunkt, sondern das römische. Mir scheint schon darin ein schwerer methodischer Fehler zu liegen.

Wenn man einmal diesen genetischen Weg einschlagen will, um die Fortdauer römischen Stadtrechts zu erweisen, dann müßte meines Erachtens diejenige Gegend, in welcher zu allererst eine solche Fortdauer wahrscheinlich ist — Südfrankreich — genau untersucht werden, dort müßte die Verkettung wo möglich durch urkundliche Zeugnisse belegt werden. Erst dann sollte die Forschung gegen die

altrömischen Grenzen vorrücken, um vollends dann den Rhein zu überschreiten. Erst müsste Hegels italienische Studie gründlich widerlegt sein, ehe die Alpen überschritten werden. Und wiederum ehe die Rheingrenze verwischt werden darf, müssen die Eigenthümlichkeiten der alten Bischofstädte am Rhein und Donau erklärt werden. Auch diesen Weg hat Kuntze nicht eingeschlagen. Seine Studien ziehen unterschiedlos Zeugnisse von der Elbe und aus römischen Gegenden heran, welche, wie die Namen ihrer Bewohner besagen, fast absolut frei blieben von deutscher Invasion (wie Cur). So tritt das wirklich vorhandene Problem nicht klar hervor und das besteht allerdings darin, dass zweifellos auch in den Rheinstädten ein Teil der Bevölkerung die Stürme der Völkerwanderung überdauert hat. Am Oberrhein wenigstens haben genauere Untersuchungen mir ergeben, daß selbst auf dem rechten Rheinufer in der Ortenau in einer ganzen Gruppe von Thälern Romanen wohnten, die Germanen hatten das platte Land besetzt und jene zogen sich in die vorher wohl unbebauten Gebirge zurück. Weit mehr romanische Personennamen finden sich aber noch im Elsaß.¹⁾ Retteten sie wirklich etwas mehr als das Leben? Blieben wirklich rechtliche Verbände bestehn? beschränkt sich die Tradition nicht auf die Kirche und den kulturellen Einfluss? Ich meine also, zum allermindesten muss ein Vergleich der Zustände von Metz, Rheims, Besançon, Dijon mit denen der Rheinstädte erfolgen, und dann wiederum dieser mit den in reindeutschen Gebieten belegenen, ehe dieses wahrhaft vorhandene Problem in Angriff genommen werden kann.

Wenden wir uns nun zu den einzelnen Beweisen Kuntzes.

In dem zweiten und dritten Kapitel stellt er die Ansicht Eichhorns der herrschenden gegenüber. Unter der herrschenden Ansicht faßt er wunderbarer Weise Rathgen, Lamprecht, Schröder, Below, Köhne, Sohm und mich zusammen, In diesen Kapiteln suchte K. es wahrscheinlich zu machen, dass man auch im Mittelalter sich des römisch-rechtlichen Ursprungs der Stadtverfassung noch bewusst gewesen sei. Er greift da auf die Argumente Eichhorns und Wildas zurück. Eichhorn hatte s. Z. einer Stelle des Lebens der Kaiserin Adelheid den Ausdruck »libertas Romana« entnommen, welcher längere Zeit dann in der Diskussion über den Ursprung des Städtewesens eine Rolle gespielt, ja sie lange Zeit bestimmt hat. Sie klingt ja auch verführerisch genug, heisst es doch: »Ante duodecimum circiter annum obitus sui, in loco, qui dicitur Salsa, urbem decrevit fieri sub

¹⁾ Vgl. Ueber Reste romanischer Bevölkerung in der Ortenau. Ztschr. f. G. d. Oberrheins N. F. 4, 300 ff.

libertate Romana, quem affectum postea ad perfectum duxit effectum.‹ Nun hat aber längst v. Maurer den Sinn der *libertas Romana* aufgeklärt (Städteverfassung 1, 142), auch ist K. das bekannt, er gesteht auch: ›ich kann dem nicht mit bestimmten Beweisgründen entgegen-treten‹ (S. 8). Gleichwohl aber bleibt die *libertas Romana* mit andern gleich zu erwähnenden Momenten, ›die freilich schwache, aber doch wohl nicht ganz zu verachtende Linie einer Tradition, welche auf die römische Kaiserzeit zurückweist‹ (S. 75).

Mir ist eine solche Ausnutzung von Quellenstellen unverständlich. Entweder hat Maurer Recht oder nicht, hat er ersteres, dann darf von der *libertas Romana* in Erörterungen über das Stadtrecht keine Rede mehr sein. Sehen wir, wie es damit steht, und nehmen vorläufig ganz von jener Stelle Abstand.

Es ist nun richtig, daß in den letzten Lebenstagen der Kaiserin Adelheid dem von ihr gestifteten Kloster von Otto III. Markt und Münzrecht verliehen wurde. Auf dieses Privileg hin ist aus der bürgerlichen Ansiedlung vor dem Kloster eine interessante Stadt entstanden, welche, wie soeben von mir aufgefundene Urkunden beweisen, bis in das Ende des Mittelalters hinein die unfertigen Zustände des 11—12 Jahrhunderts beibehielt. Aber nicht 12 Jahre vor den Tod der Kaiserin fällt die Städtegründung, das Privileg ist vielmehr 993, also 6 Jahre vor dem Tode der Kaiserin ausgestellt. Ohne ein solches Privileg war aber — wie auch aus Kuntzes Aufstellungen folgen würde — eine Städtegründung unmöglich. Das Kloster war aber älter. Ueber seine kirchenrechtliche Stellung entscheidet eine Urkunde Papst Johanns XVI., welche freilich in der Form unächt ist, inhaltlich aber nach den Untersuchungen Erbens, welche demnächst in der Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. erscheinen sollen, zweifellos nur Aechtes bietet. Und in dieser Urkunde wird nun gerade das Kloster Selz dem päpstlichen Stuhle unterstellt. Es heisst darin, die Kaiserin Adelheid habe gebeten, daß das Kloster: ›privilegio sedis Apostolicae decoretur et ea libertate in aeternum donemus, ut nullo tempore ullis rationibus libertas ejus corrumpatur, neque in monachos illic Domino famulantes secularis temeritas aliqua exerceatur . . . ipsum monasterium cum omnibus ad se pertinentibus, non potestate donationis, sed libertatis tantum causa sit subjectum et Romane sedis securitate ita Deo auctore munitum et contra omnes mortales nostra defensione armatum‹. Von diesem päpstlichen Schutze für Selz ist aber auch schon in älteren Kaiserurkunden die Rede. In dem Diplom Ottos III. (Stumpf 951) vom 4. Januar 993 bestätigt der genannte König das Kloster Selz: ›ita ut nostris et futuris temporibus Apostolicae tantum libertati et nostrae ad defendendum subjectum sit majestati‹.

In einer andern Urkunde Ottos III. für Selz heisst es, es sei gegründet »pro remedio et elemosina sua et nostra et parentum nostrorum atque s. Romane ecclesiae« (Stumpf 949). Die Urkunden liefern also den klaren Beweis, daß Selz von vornherein als ein päpstliches Kloster gedacht war. Eine genauere Untersuchung über die Stellung der päpstlichen Klöster, welche nützlicher wäre, als so manche Dissertation, würde zeigen, daß dieses Institut durch Urkunden begründet wird, in welchen libertas Apostolica, mundiburdium Romanum als feste Begriffe erscheinen¹⁾. Dem heiligen Stuhle direkt unterstellt zu sein, brachte jedem Kloster hohe Ehre und gewaltige Vorteile. Es ist begreiflich, daß die Klöster sich nach der libertas Romana sehnten, und so hat gerade im Elsaß der dort geborene Papst Leo IX. alle von ihm irgend abhängigen Klöster dem päpstlichen Stuhle unterstellt, und in sinniger Weise die Lieferung der geistlichen Kleidung des Papstes und der bekannten goldenen Rose den Klöstern seines Heimatlandes aufgelegt.

Wenn nun Odilo von einer libertas Romana für die urbs redet, so darf das nicht verfangen. Einmal zugegeben, es sei dort von der Stadt die Rede, dann hätte Odilo, ein Schüler Cluny's, welches ja selbst ein päpstliches Kloster war, es ganz vergessen zu erwähnen, dass das Kloster von der Kaiserin dem päpstlichen Stuhle unterstellt sei. Darf man wohl bei einem Mönche mehr Interesse für die Rechtsverhältnisse eines Kaufmannsplatzes oder für das Recht und die Ehre seines Klosters voraussetzen? Und nun auch das noch zugegeben, so kommen wir noch immer nicht mit libertas Romana auf ein Stadtrecht, wie es ein altrömisches war, sondern höchstens auf ein von den Päpsten verliehenes! Ich denke, es wird keiner zweifeln, dass diese Stelle für die städtische Geschichte lediglich nichts enthält.

Auch betr. Köln greift Kuntze auf Eichhorns Ansicht zurück. Seine Ausführungen richten sich dadurch von selbst, dass er die Arbeiten von Höniger, Liesegang, Köhne, v. Below und Korth ignoriert. Auch bei Magdeburg huscht er über die Arbeiten von Hagedorn weg. Er legt da jene Stelle des Magdeburger Rechtsbuches über die erste Stadtrechtserteilung in einem Sinne aus, welcher durchaus nicht zulässig ist. Die Stelle lautet: »Da sprochen die koufleute kegen dem kunige, sie wolden ouch gerne wissen, woran sie bleiben sulden. Do weisete sie der kunig mit der *Romer rate* an die schiffreiche wassere, das sie do feste stete bauten mit mauren und mit weighusern. Do sprachen sie mehe kegen dem kunige, sie

1) Inzwischen ist mir Blumenstock, der päpstliche Schutz im Mittelalter, Innsbruck 1890, zugegangen.

wolden gern wissen, an welchem rechte sie besteen sulden. Do gap in der kunig also gethan recht, als er tegelichen in seinem hofe hatte, das bestetigte er in *mit der Romer orkunde* und bot seine hant dar. Do greif an ein koufman und zoch im den rechten hanczken us der hant. Do wart in *sente Peters frede* gewurcht obir von gotis halben mit einem kreuze. Das ist noch das orkunde, wo man newe stete bawet und merkte machit, das man do ein kreuze seczit uf den markt, dorumb, das man sehe, das es des kunigs wille sei, wenne weichbilde recht von alder zeit her gestanden hat und ist bewert von dem reiche und den namen behalden hat bis heute an disen tag<.

Für die Stadtgeschichte ist diese Stelle erst durch Schröder recht nutzbar gemacht worden. Der sagenhafte Charakter des ganzen Berichts tritt klar hervor, er beruht nicht auf einer älteren schriftlichen Aufzeichnung, sondern ist die Ansicht eines Rechtskundigen, welcher erst 1250 (also über 300 Jahre nach der Gründung der Stadt) geschrieben hat. Wir werden also dem Zeugnisse hohen Wert beimessen für alles das, was sich auf die Rechtsgewohnheiten des angehenden 13. Jahrhunderts bezieht. Sehr viel anders steht es aber mit dem Berichte über die Modalitäten der Stadtgründung von Magdeburg im 10. Jahrhundert, da lagen dem Verfasser keine direkten Zeugnisse vor, das sind Kombinationen, deren Quellen aufzusuchen sind.

Was ist denn St. Petersfriede¹⁾? Ich denke der Friede des h. Petrus, des Apostelfürsten. Wir werden in den älteren Urkunden für Magdeburg Umschau halten müssen und richtig sagt Otto I. in einer Urkunde für das Moritzkloster zu Magdeburg von 941: ›qualiter nos ob amorem dei nostraeque animae omniumque debitorum nostrorum remedium *ad sanctum Petrum* apostolorum principem et ad sanctum Mauricium atque ad sanctum Innocentium ad nutrimen monachorum in loco Magdeburg dicto deo illisque servientium, *quem et ipsum locum Romano subieciimus mundiburdio*, in proprium damus . . . (DO I 37)<. Das ist doch unzweifelhaft die Grundlage der Erzählung des Magdeburgers gewesen. Das Kloster war mit seinem Besitze, also mit Magdeburg dem päpstlichen Schutze unterstellt, auch Magdeburg war also ein päpstliches Kloster. Die Römer in jenem Berichte sind demnach gewis nicht als die Erben und Erhalter römischrechtlicher Stadtanschauungen anzusehen, sondern bei dem römischen Stuhle zu suchen und in Abhängigkeit von ihm gedacht. Wollte man diese Stelle des Berichts ernst nehmen, so müsste man auf päpstlichen Ursprung des Stadtrechts schließen. Wie wenig der Magdeburger das Stadtrecht aus dem römischen Kaisertume ableiten will, ersieht man daraus, daß er vom deutschen Könige,

1) Hagedorn geht auf ihn nicht ein.

nicht vom römischen Kaiser redet. Der Zweck der Beibringung dieser Zeugnisse scheint mir demnach ganz verfehlt. Nicht minder schief sind die allgemeinen Betrachtungen über die Abhängigkeit der deutschen Kultur von der römischen. Gewiss! den Siegern der Völkerwanderung erschien das besiegte Kaiserreich als etwas, was niemals untergehn könne. Mit jener Naivität, welche die eigene Kraft zurückhält, um das Altehrwürdige nicht ganz zu zerstören, haben sich die deutschen Sieger in den Körper des römischen Reiches und seiner Kultur eingefügt. Diese selbst hat einen ausserordentlichen Einfluss gehabt, aber es ist denn doch falsch, den Einfluss des römischen Wesens auf Sitte und Gebrauch, auf Religion, Geistes- und Ideenleben so ohne weiteres auch auf die Gestaltung der Verfassungseinrichtungen und des Rechtes auszudehnen. Seitdem die lateinische Sprache auch die Sprache der deutschen Gesetze und Urkunden geworden war, mussten auch rein deutsche Begriffe lateinisch wieder gegeben werden, und da musste der nächstähnliche römische Begriff seinen Namen hergeben. Zu den schwersten Gedankenfehlern gehört es nun aber, wenn ein rein deutscher Begriff aus dem römischen nur deshalb hergeleitet wird, weil er mit ihm die gleiche Bezeichnung trägt. Und mit solchen Klammern hofft Kuntze das deutsche Städtewesen an das römische zu hängen.

Die eine Klammer ist das Wort *civitas* und *civitas major*. K. geht davon aus, daß die römischen Städte in erster Linie Gerichtssitze waren, sie waren die Sitze des ganzen politischen Lebens, das platte Land blieb politisch indifferent und galt im Wesentlichen als eine Pertinenz der benachbarten Stadt. Die deutschen Städte sind nur in den jüngsten Auswüchsen zu einer solchen Stellung gelangt; Jahrhunderte hindurch lag das Schwergewicht der deutschen Geschichte auf dem platten Lande, und haben die Städte in den Gauverbänden nicht den mindesten Vorzug gehabt. Das Verhältnis der römischen Zeit hat nur in kirchlicher Beziehung auch später noch das Land an die Bischofsstadt gekettet, als solche blieb sie das Oberhaupt desselben. Indem nach dem kirchlichen Rechte der Bischof stets in einer Stadt seinen Wohnsitz haben sollte, ist auch in den städtelosen Gegenden der Sitz des Bistums bald zu einer Stadt geworden (unter Verhältnissen, die noch dunkel sind), aber das war der Einfluss römisch-kirchlichen, nicht römisch-weltlichen Rechtes.

Wenn seit Antoninus Pius denn auch wirklich die *civitas major* zum festen officiellen Stadttypus wird, so darf doch dieser terminus nicht in einer Urkunde Heinrichs II. für Hamburg wiedergesucht werden, in der es heißt; »*tali tutela et jure potiantur, quali majorum videlicet civitatum institores per nostrum regnum potiri noscuntur*«.

Da will Heinrich II. doch nichts anderes sagen, als daß Hamburgs Kaufleute dieselben Rechte haben sollen, nicht etwa wie die einer kleinen Neugründung, sondern wie die der größten Städte. Es ist der klare und einfache Ausdruck einer Meistbegünstigungsformel, von einem terminus technicus kann da gar nicht die Rede sein.

Die zweite Klammer ist das Wort *forum*. Doch ehe wir von ihm reden, müssen wir uns erst die Stellung K.'s zu Sohm klar machen. K. giebt als erwiesen zu, daß 1) das mittelalterliche Stadtrecht aus dem königlichen Burgrecht hervorgegangen ist, 2) daß der Marktverkehr und der Handelstand in dieses Verhältnis hineinspielen. Er läßt aber nicht das Stadtrecht aus dem Marktrecht hervorgehen, sondern zum Stadtrecht, welches von den germanischen Landesherren zuerst auf römischer Grundlage aufgebaut wurde, das Marktrecht als sekundäres Element hinzutreten. Das Stadtrecht, das Stadtgericht ist also aus der römischen Stadt übernommen. Das ist der Kern der Kuntze'schen Schrift.

Da nun *forum*, *jus fori*, *jus forense* im mittelalterlichen Rechte eine Rolle spielen, sucht K. (ohne zu bedenken, daß das Uebersetzungen von deutschen Begriffen sind) den Sinn von *forum* im römischen Rechte festzustellen. Darnach ist der Begriff Gericht, städtisches Gericht die Hauptsache, der Sinn »Marktgerechtigkeit« kommt nicht vor. Das soll also ein weiteres Band sein. Aber wenn im römischen Rechte das Gericht das war, was die volle Stadt ausmachte, und das Stadtgericht die Gewalt über das platte Land besitzt, so macht die mittelalterliche Stadt der Friede und die Sicherheit seines Markthandelsbezirkes, erst das zweite ist die Gerichtsbarkeit und diese geht grundsätzlich nicht über die Grenzen des Weichbilds hinaus, wohl aber kommen allgemeine Gerichte noch hinein. Die römische Stadt erfaßt den Einwohner mit allen seinen Seiten, die deutsche entzieht ihn nicht völlig dem Staate und den andern Gerichten.

Das dritte, was auf das römische Stadtwesen zurückweisen soll, ist das Kreuz. Dasselbe ist ihm christlichen, nicht heidnischen Ursprungs, es geht auf das Labarum, das durch Kaiser Konstantin eingeführte Zeichen der kaiserlichen Armee zurück. Da diese vorwiegend christlich ward, so wurden die Garnisonstädte als die Burgen des Christentums angesehen und das christliche Kreuz zur vorzüglichen Signatur der Städte. Ja mit Hinweis auf eine Stelle bei Tertullian, welche von der Häufigkeit des Gebrauches des Kreuzes handelt, nimmt er an, auf den römischen Marktplätzen sei regelmässig das Kreuz errichtet worden. Nun steht aber in dieser Stelle nur: »Ueberall sieht man das Kreuz hochgehalten und gefeiert werden:

in den Häusern und auf den Dächern, in Städten und Dörfern, an den Wänden auf den Märkten, an den Landstrassen, in Wüsteneien, auf Bergen und in Schluchten, auf Hügeln und auf den Inseln und den Schiffen des Meeres, < Beweist eine solche Stelle irgend etwas? Nach Kuntze ist das Kreuz und das Rolandsbild demnach ein Stadtsymbol, nicht ein Marktsymbol.

Nun wird freilich jeder Leser der schönen Abhandlungen Schröders sich der vielen Beziehungen der Rolande und Kreuze zu den Jahrmärkten erinnern, kommt ihm aber in das Gedächtnis zurück, daß eine große Zahl von Dörfern, ja die ganze Gruppe von Beaumont Marktkreuze und Rolande hat, so weiß er, daß das Kreuz zuerst den Markt und dann erst die aus dem Markt hervorgegangene Stadt bedeutet. K. sucht aus dieser Schwierigkeit herauszukommen, indem er ein Stadtkreuz und daneben ein Marktkreuz annimmt. Woher stammt aber denn dieses? Ist auch das christlich? Auch dieses Band haftet also nicht.

Nebenbei bemerkt sieht auch noch heute der Katholik das Weichbildkreuz als ein nicht christliches an, er grüsst es also nicht. Ich fand vor Kurzem, dass auch in Rastatt am Fusse des Glacis sich ein aus dem 16. Jahrhundert stammendes mit dem badischen und rastattischen Wappen geschmücktes Weichbildkreuz erhalten hat, das jetzt hoch auf einem Untersatze angebracht ist. Als ich mich bei einer Bäuerin erkundigte, ob sie dort grüsse, erhielt ich die Antwort: Als ich ein kleines Mädele war, habe ich's wohl gethan, aber da haben sie mich ausgelacht, das sei ja >der bodische Woppe!<

Wahrhaft förderlich ist Kuntzes Untersuchung über die Ableitung des Wortes Weichbild. Schröder hatte das Wort als Zeichen des Ortes erklärt, auch Sohm hält an dem Bilde, Zeichen fest, nimmt aber für den ersten Teil >wich< den Sinn befestigte Wohnung = Burg an. Kuntze stimmt mit Kluge und Amira darin überein, daß ein ahd. *vilida* Recht, Gerichtsbarkeit bestanden habe, das neuhochdeutsch nur in *umbilde* sich erhielt. Es dürfte diese Deutung unzweifelhaft richtig sein. Wenn *wich* dann weiter von Windisch als höchst wahrscheinlich lateinisches Lehnwort von *vicus* bezeichnet wird mit dem Sinne Ort, Stadtquartier, Häuserkomplex und Burg ebenso als bergende, schützende Stätte gemeinhin, so ist das zunächst gegen Sohm gerichtet, welcher Weichbild und Burgrecht identisch sein läßt und beides als Zeichen bez. Recht der Königsburg deutet. Nach Kuntze wären die beiden Worte noch näher verwandt und bedeuteten Recht eines städtischen Ortes. Aber auch da kann ich mich der Zweifel nicht entschlagen. Wik kommt als Ortsname in denjenigen deutschen Dialekten nicht vor, welche am Meisten

dem Einfluße der Römer ausgesetzt waren, sondern nur im sächsisch-englischen Gebiete und da in unzweifelhaft sehr alten Orten wie Schleswig und Bardewick, die doch gewis in so alte Zeiten zurückreichen, daß da ein kirchlicher oder vulgärlateinischer Einfluß nicht anzunehmen ist. (Schleswig war noch 973 größtenteils heidnisch. Siehe den Bericht Tartusi's bei G. Jacob: Ein arabischer Berichterstatter über Fulda, Schleswig, Soest u. s. w. S. 12). In Oberdeutschland finde ich nur das Wort *wighus*, das ich doch immer wieder zu *wic* = Krieg stellen möchte, ein nur für Kriegszwecke erbautes, nur dann bewohntes Haus.

Wir sehen also, wie alle Beweise Kuntzes für den römischen Ursprung der deutschen Städte bei näherer Prüfung zergehen. Ehe wir den Versuch machen dürfen, uns erneut dem Vergleiche alt-römischer und mittelalterlicher Städte zuzuwenden, müssen erst die mittelalterlichen Verhältnisse besser aufgeklärt sein. Und auch dann wird man nicht in Kuntzes Bahnen wandeln dürfen, sondern man wird sich bemühen müssen, die gleichzeitigen Zeugnisse städtischen Lebens während und unmittelbar nach der Völkerwanderung zu sammeln.

Karlsruhe.

Aloys Schulte.

Loesche, Georg, Dr. der Theol. u. Phil. k. k. o. Prof. der Kirchengesch. in Wien, Die Kirchen-, Schul- und Spital-Ordnung von Joachimsthal. Ein Cultus- und Culturbild aus der Reformationszeit Böhmens. Dekanatsrede in erweiterter Gestalt. Separatabdr. aus dem Jahrbuch der Gesellschaft für die Gesch. des Protestantismus in Oesterreich, XII. Jahrg. 1. Heft. Wien 1891. (Manz.) 54 S. 8°.

Der großen Evangelien-Postille des Joh. Mathesius (zuerst Nürnberg 1565 fol.) ist seit 1567 ein höchst wertvoller Anhang beigefügt unter dem Titel: ›Ein kurtzer bericht, von der Lehr vnd Ceremonien, der Christlichen Kirchen in S. Joachimsthal, Gestelt durch M. Johann Mathesium Pfarrer daselbst‹¹⁾. Ist es auch keine ›Kirchenordnung‹ Joachimsthals im technischen, kirchenrechtlichen Sinn des Worts, so ersetzt dieser ›Bericht‹ vom J. 1551 doch in mancher Beziehung eine solche und hat ausserdem geschichtlich den Kirchenordnungen gegenüber den besonderen Wert, daß er uns den Einblick in das gewährt, was wirklich tägliche Praxis geworden war, wie sich im Gottesdienst, kirchlicher Sitte, Schul- und Armenordnung das Leben einer lutherischen Gemeinde um die Mitte des 16. Jahr-

1) Ich benutze die Ausgabe Nürnberg 1570. Fol.

hundreds thatsächlich gestaltet hatte. Man muß es Loesche danken, daß er dieses von den Sammlern der KOO ebenso wie von den Liturgikern und den zahlreichen Schriftstellern über das Armenwesen der Reformationszeit übersehene Dokument der Vergessenheit entrissen hat. Nicht einen Abdruck bietet er uns hier — diesen verspricht er in seiner in Vorbereitung befindlichen Monographie über Math. zu geben — aber er giebt eine fast vollständige Mitteilung des Inhalts unter Beobachtung der Stoffanordnung des Berichtes in seinen 12 Abschnitten. Dazu aber bietet er nicht nur eine mit ausgedehnter Belesenheit zusammengetragene kultus- und kulturgeschichtliche Erläuterung der einzelnen Bräuche und Einrichtungen, sondern vor allem auch die wertvolle Vervollständigung dieser Angaben aus den zahlreichen verstreuten Notizen, die er bei jahrelangem Studium den Schriften des Math. hat entnehmen können. Dadurch hat er das Bild des Gemeindelebens, welches der ›Bericht‹ enthält, durch eine Fülle kleiner Züge genauer ausführen und eine in vielen Stücken so detaillierte Darstellung bieten können, wie keine Kirchenordnung sie zu geben vermöchte. Freilich darf man nicht verlangen, dass durch die Heranholung eines so zufälligen Materials, wie gelegentliche Aeusserungen in Predigten es sind, ein Bild von gleichmässiger Vollständigkeit entstehn sollte. Dem Recensenten erwächst neben dem Dank für die mit so viel Kleinarbeit zusammengefügte interessante Arbeit die Pflicht, teils auf unbeachtet Gelassenes aufmerksam zu machen, teils zur Erklärung des Einzelnen ergänzende und berichtigende Nachlese zu halten. Loesche reproducirt den Text des Berichts teils in wörtlicher Wiedergabe, teils in selbstständiger Relation. Dabei ist es nicht ohne kleine Versehen abgegangen. So ist es nicht richtig, dass er beim Bericht über die Katechismusverhöre der Jugend die Angabe seiner Quelle, jedes Kind werde geprüft, ob es ›sein Gebet‹ könne, umsetzt in: ›ob es seine Gebete könne‹ (S. 16). (Schon S. 11 hat er beim Bericht über die Privatbeichte die Angabe, wer vom jungen Volk ›sein Gebet nicht kann‹, werde einstweilen zurückgewiesen, ganz fortgelassen)¹⁾. Dies ›Gebet‹ ist nichts anderes als der Katechismustext selbst, den die Jugend in Frage und Antwort aufsagte und ›herzubeten‹ hatte. (Vgl. die Beispiele bei Grimm WB. IV 1, 1 Sp. 1743 sub f.) Ebenso leitet es irre, wenn Loesche consequent den Sing. ›Choral› in den Redeweisen ›Choral schlagen‹, ›Choral singen‹ (S. 32, 33, 37)

1) Auch S. 42 hat Loesche m. E. mit Unrecht die Angabe, daß an jedem Mittwoch die Kinder in der Schule ›behört‹ werden, ob sie ›ir gebete‹ können, in den Plural umgesetzt: ›ihre Gebete‹. Auch hier handelt es sich um die aufzusagende Katechismuslektion.

in den Plur. ›Choräle‹ umsetzt. Choral bezeichnet ja nicht bestimmte Texte — L. deutet es auf lateinischen Hymnengesang, — sondern eine besondere Weise der musikalischen Ausführung, den unisono gesungenen Gregorianischen cantus planus. Ich notiere ferner einige Stellen, an denen der Verf. lehrreiche Notizen des ›Berichts‹ unverwertet gelassen und übergangen hat. S. 5: In dem majoristischen Streit über die Bedeutung der guten Werke entscheidet sich das Glaubensbekenntnis, das Math. voranstellt, nicht nur dahin, daß gute Werke der Beweis des Glaubens seien, sondern es lehrt auch Gottes Wohlgefallen an denselben, nach welchem er ihnen die Verheissung dieses und des zukünftigen Lebens gibt. Auf S. 6 vermisse ich die nachdrückliche Warnung vor ketzerischen ›schmehschriften und schandgemehlen‹. Auf S. 9 fehlt die im Gegensatz gegen katholischen Brauch beachtenswerte Bemerkung, daß nur die Kinder getauft würden, ›die gantz auff die welt geboren seyen‹, (vgl. dazu Braunsch. Lutherausg. Bd. II, S. 447 f.). Interessant ist doch auch, daß in demselben Zusammenhange die Geistlichen, ehe sie einem Kinde die Nottaufe erteilen dürfen, angewiesen werden, den Rat ›erbarer Matronen‹ einzufordern, ob das Kind wirklich dem Tode nahe sei, wenn sie selber über diese Frage sich ein sicheres Urteil nicht zutrauen. Ebenso vermisse ich hier die Klage über Hinausschiebung der Taufe ›wegen des geprengs‹, d. h. doch wohl wegen der häuslichen Gasterei, die man den Pathen anstellen wollte. Schade ist es, daß der Verf. auf S. 11 die vortreffliche, anschauliche Schilderung von dem modus procedendi bei der Handhabung der Privatbeichte nicht vollständig aufgenommen hat; man dürfte kaum anderswo ein so deutliches Bild davon bekommen können. Warum hat er S. 14 bei Schilderung der Abendmahlsgemeinde den kleinen, aber doch so wertvollen Zug, daß Frauen und Jungfrauen — an letztere ist wohl besonders gedacht — sich hierbei ›der Kränze enthalten‹, für zu gering erachtet? Ein Misverständnis des Textes aber ist es, wenn er S. 15 bei Krankenkommunionen Math. die reformierte Forderung einer mitkommunicierenden Hausgemeinde stellen läßt. Freilich steht da: ›man fodert die Nachbarn zusammen‹, aber die Kommunion erhält nach dem Wortlaut des ›Berichts‹ dann doch nur der Kranke. Gern möchte man auch S. 16 das Zeugnis betreffs der Katechismuspredigten festhalten: ›die Hausväter senden Kinder und Gesinde fleißig dazu‹ — dieser ersten Blüte der Katechismusgottesdienste folgte ja bald ein empfindlicher Rückgang. Aus dem Fürbittengebet des Math. S. 17 scheint mir die Bitte ›für unsere kinder, so in der frembde sein‹ besonderer Aufbewahrung und Nachachtung wert zu sein. Auch S. 36 referiert L. über die besonderen

Festbräuche, die Math. seiner Gemeinde gern unverkümmert läßt. Nachdem hier Math. Weihnachtsbräuche geschildert, fährt er fort: »Oder das man gute bilder in die stüle machet, und beum auffstecket, und groß strewet am Auffart tag«. Hier hat L., wohl verleitet durch unsere Weihnachtsbäume, und weil ihm »Maien« in den Kirchen nur zu Pfingsten bekannt sein werden, das »Bäume aufstecken« noch zu den Weihnachtssitten gezählt; aber auch der Himmelfahrtstag hatte seine Maien in der Kirche und sein Grassstreuen; vgl. Gerber, Historie der Kirchencereemonien in Sachsen, 1732, S. 141. Die (Himmelfahrts-?) Sitte der »Bilder in den Stühlen« vermag ich so wenig wie Loesche zu deuten. Zweifelhaft ist es mir, ob L. des Math. Bericht, ihre Prediger würden »ordinirt, erwehlet und beruffen, mit aufflegung der hende« richtig deutet, wenn er »ordinirt« im technischen Sinne der Ordinationshandlung versteht. Dann würde doch wohl »ordinirt« an dritter, nicht an erster Stelle stehn, da die Erwählung und Berufung ausnahmslos der »Ordination« vorausgehn mußte. Wir haben m. E. hier noch den älteren Sprachgebrauch vor uns, nach welchem »ordiniren« nicht den speciellen Cultusakt, sondern ganz allgemein das Verordnen zum Amte, das ordnungsgemäß zum Amte berufen bezeichnet. Die Ordinationshandlung ist erst hernach durch die »Handauflegung« hinzugefügt. Bezüglich des Taufritus nimmt L. S. 9 an, es werde in Joachimsthal wahrscheinlich nach Luthers Taufbüchlein von 1526 getauft worden sein. Ich möchte dagegen darauf hinweisen, daß alles, was Math. sonderlich anführt, die Admonition der Pathen, wie das Gebet »für alle Schwangeren und Kinderlein im Mutterleib, daß sie Gott erhalten und zur Taufe wolle kommen lassen, auch alle Getauften bei dem Bund des guten Gewissens bis an ihr Ende erhalte«, Luthers Taufbüchlein fremd ist; letzteres Gebet ist m. W. überhaupt den Taufagenden der Reformationszeit unbekannt. Wir haben hier also wohl Spuren einer eigenartigen Joachimsthaler Taufiturgie. S. 14 wird uns die von Math. gebrauchte Spendeformel mitgeteilt: »der Leib unseres Herrn Jesu Christi stärke dich zum ewigen Leben«. L. erklärt dieselbe für »abweichend von der sonst gebräuchlichen«. Hier tritt der weit verbreitete Irrtum zu Tage, als wenn die lutherischen Kirchen des 16. Jahrhunderts eine irgendwie einheitliche Spendeformel besessen hätten. Ich möchte ganz kurz den Tatbestand konstatieren. 1) Eine ansehnliche Familie von KOO verbietet überhaupt den Gebrauch einer Spendeformel, 2) eine kleine Zahl folgt der Strassb. Liturgie von 1525 und bedient sich der Formel »Gedenket, glaubet, verkündet [oder: bekennet], daß Christus für euch gestorben ist«. Die Hauptmasse der Abendmahlsordnungen aber teilt sich in zwei Fa-

milien, deren eine (3.) im Anschluß an Luthers Formula missae das römische Votum ›Corpus d. n. J. Chr. custodiat animam tuam in vitam aeternam‹ mannigfach variiert — in diese Klasse gehört die Formel des Math. —; die andere (4.) dagegen, eröffnet durch die preuss. KO 1525, nimmt aus Christi Einsetzungsworten das ›Nehmet hin und esset, das ist —‹ und variiert diese Bekenntnisformel. Erst im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts werden die Formeln ad 3 und 4 mit einander verbunden, Bekenntnis und Votum zusammengefügt, und nun entsteht die heutigen Tages s. g. ›lutherische‹ Spendeformel (kursächs. KO 1580). Die von Math. gebrauchte Formel findet sich — freilich in allerlei Abwandlungen — in der sächs. KO 1539, der pomm. 1542 und 1569, der schwäb. hallischen 1543, der Ritzebüttler 1544 (?), der Oldenburger 1573; vgl. auch König, Casus Conscientiae, Altdorf 1676 p. 574 f. Consil. theol. Viteb. Francof. 1664, II. 142. Dieselben Variationen, in denen uns diese Formel in den angeführten KOO begegnet, hat die römische Spendeformel, ihre Grundlage, in mittelalterlicher Zeit durchgemacht. — Von Interesse ist an derselben Stelle auch die von L. zwar erwähnte, aber nicht näher beleuchtete Angabe des Math., daß von den konsekrierten Abendmahlselementen nichts übrig bleibe, da der Geistliche als letzter mitkommuniciere. Während Luther den Geistlichen in seiner Formula missae als ersten in der Reihe — nach bisheriger kirchlicher Ueberlieferung — die Kommunion nehmen läßt, und uns diese Sitte z. B. noch 1605 in der KO von Lützelstein (Bl. K) begegnet, kommt daneben die Ordnung auf, den Geistlichen als letzten kommunizieren zu lassen, und zwar, wie Math. uns in lehrreicher Weise erkennen läßt, nicht aus der Empfindung heraus, ihn sich selbst demütig untenan stellen zu lassen, sondern um in der Verlegenheit, was mit übrig bleibendem Brot und Wein geschehen solle, eine Auskunft zu schaffen. Sein Mitkommunizieren empfängt diese sehr praktische Abzweckung, den konsekrierten Rest zu genießen, damit nichts aufbewahrt zu werden braucht. Ich führe folgende gleichzeitige Parallelen dafür an: KO von Steurwoldt 1561: ›Und soll sich der Pastor, soviel immermehr möglich und sein kann, also schicken, daß er allezeit zuletzt mitkommuniciere‹; ebenso die dänische Synode von Anderskow (Syn. Antvorskoviensis) 1546 bei Pontoppidan III, 292 — eine Anordnung, die fast 100 Jahre Bestand gehabt, erst 1640 durch ein strictes Verbot des Selbstkommuniciereus — selbst seiner Familie und seinem Gesinde darf der Pastor nicht mehr selber die Kommunion reichen — beseitigt worden ist, Pontop. IV, 320. — In die Wiedergabe der Schulordnung S. 43 hat sich ein Fehler eingeschlichen, indem L. die Angabe des Math., man treibe

›den Donat, die Grammaticam, Catonem u. s. w.« reproducirt: ›die Grammatik des Donat«. Offenbar sind aber zwei verschiedene Schriften und damit zugleich zwei verschiedene Stufen des Unterrichts gemeint. Ich verweise auf den berühmten sächsischen ›Unterricht der Visitatoren«, der für die unterste Klasse den Donat vorschreibt; kommen die Knaben dann in die 2. Klasse, so sollen sie ›nu die Grammaticam« lernen. — Ein wunderliches Versehen aber ist es, wenn L. gleich danach zu ›Cato« die erläuternde Bemerkung macht, ›die disticha moralia Catonis, welche ein Erasmus übersetzte«. Erstaunt wird man fragen: in welche Sprache? L. citirt für seine Behauptung die Allgem. d. Biogr. 6, 162 [soll heissen 167]. Aber dort steht richtig: ›1513 folgten Uebersetzungen moral. Schriften Plutarchs und die Disticha mor. Cat.«. Hält er Cato für einen griechischen Schriftsteller? Wohl ist der Erasmischen Ausgabe des Cato mitunter auch eine griechische Recension desselben beigefügt, aber ausdrücklich gekennzeichnet als eine Arbeit des Maximus Planudes. Hätte L. eine solche Ausgabe des Cato zur Hand gehabt, so hätte er gesehen, daß Er. schon auf dem Titel seine Tätigkeit als die eines ›castigator et interpres« des Cato bezeichnet. Ueber den Gebrauch des Cato auf den damaligen Schulen vgl. Neue Jahrb. für Phil. und Pädag. 1876, 2. Abth. S. 47. — Endlich noch eine kleine Bemerkung. Unter Berufung auf Loofs, Dogmengesch. 1889, S. 233 [² S. 342] schreibt L.: ›Gehörte es doch zu Luthers Folgewidrigkeiten, das Urteil zu stützen, daß in der Kirche, obwohl sie ihn vor allem religiöse Gemeinde ist, eine öffentliche Lehre gelten müsse u. s. w.« Loofs, so möchte ich dazu bemerken, hat viel vorsichtiger und richtiger Luther den Vorwurf gemacht, daß er, indem er eine publica doctrina forderte, nicht zugleich genügend zwischen dem Glaubensbegriff der Kirche und dem ethischen und juristischen Begriff der Kirche unterschied. Ich verstehe wenigstens nicht, wie sich L. eine organisirte Kirche ohne eine publica doctrina vorstellen will. —

Meine Bemerkungen mögen dem Verf. das Interesse beweisen, mit dem ich seine Publikation, und durch dieselbe angeregt, den ›Bericht« des Math. selber gelesen habe; sie mögen den cultus- und culturgeschichtlichen Ertrag andeuten, der hier zu finden ist. Die Hauptarbeit zur Herausstellung dieses Ertrages L. hat selbst bereits gethan; immerhin bleibt für den Recensenten noch eine Nachlese übrig.

Kiel.

G. Kawerau.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 15.

15. Juli 1891.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: du Moulin-Eckart, Leudegar, Bischof von Autun. Von *Krusch.* — Ramsay, The historical geography of Asia Minor. Von *Parisch.* — Ehrle, Historia bibliothecae Romanorum pontificum. I. Von *Wenck.* — Brandes, Die jüngere Glosse zum Beinke de Vos. Von *Wäthel.* — Hans, Der protestantische Kultus. Von *Kawerau.* — Erklärung der *Kgl. Gesellsch. d. Wissensch.*

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Graf du Moulin-Eckart, Leudegar, Bischof von Autun. Breslau, Koebner 1890. (108 S. Dissert.). 8°. Preis M. 2,80.

Die anonyme Lebensbeschreibung des heil. Leudegar bietet ein historisches Problem. Während die Einen mit guten Gründen nachweisen, daß sie die Quelle der Vita ist, deren Verfasser sich selbst Ursinus nennt, haben die Andern nicht weniger überzeugend dargethan, daß der Anonymus den Ursinus ausgeschrieben hat. Und in gewisser Beziehung haben beide Recht!

Eine Prüfung der geschichtlichen Nachrichten der beiden Schriften liefert das ganz unzweifelhafte Resultat, daß die anonyme Vita die ältere und bessere Quelle ist. Dies hatte schon der alte Valesius gesehen, dessen Ansicht im vorigen Jahrhundert Gomicourt weiter ausführte. Unter Bezugnahme auf diese Untersuchung hat kürzlich Friedrich die durch Bonnells verkehrte Urteile in falsche Bahnen gelenkte Forschung wieder in das rechte Gleis gebracht. Diese drei Arbeiten kennt der Verf. der neuesten Schrift über diesen Gegenstand nicht. Was er von Valesius sagt, daß er die Vita des Ursinus für die ältere und für die Quelle des Anonymus gehalten habe, ist gerade das Gegenteil von dem, was Valesius selbst behauptet hat. In der Note citiert er das 3. Buch der Res Francicae, während Leudegar im 21. Buche behandelt ist, und in dem angehängten Quellenverzeichnis figuriert der Titel des 1. Bandes (Buch 1—8), während er den 3. Band hätte benutzen sollen. Die Ab-

handlungen Gomicourts citiert der Verf. zwar, er kennt jedoch nicht die darin befindliche Dissertation über Ursinus. Geradezu verhängnisvoll ist aber für den Verfasser die Unkenntnis der Arbeit Friedrichs geworden. Denn dieser ist, da ihm ja selbstverständlich der Gegenstand viel vertrauter war, als dem Anfänger, natürlich unvergleichlich viel weiter gekommen als dieser. Man muß daher leider gestehn, daß die vorliegende Dissertation zum Teil schon antiquiert war, ehe sie gedruckt wurde.

Der Verf. stellt sich auf die Seite der andern Forscher, welche die Priorität des Ursinus behaupten. Hätte er diese Ansicht nur auf den Teil der anonymen Vita beschränkt, für welchen der Beweis wirklich erbracht ist, so könnte man ihm nur zustimmen. Während nämlich der Anfang der beiden Quellen nur an sehr vereinzelt Stellen Uebereinstimmungen in manchen Ausdrücken zeigt, hat der Anonymus von Kap. 9 des Mabillon-Textes an umfangreiche Parteen, welche wörtlich mit Ursinus stimmen, und diese Verwandtschaft steigert sich gegen das Ende so, daß etwa von Kap. 17 an der Anonymus fast nur noch Ursinus-Text bietet. Für den ganzen gleichlautenden Text ist Ursinus die Quelle. Der Verf. hat zwei entscheidende Stellen richtig hervorgehoben. Durch diese Ursinus-Stellen werden in der anonymen Vita eine Anzahl Ereignisse doppelt erzählt. Am auffallendsten ist dies bei dem Tode Ebroins. Nachdem der Anonymus in Kap. 16 die Ermordung desselben mit allen Nebenumständen selbständig geschildert hat, fängt er Kap. 17 dieselbe Sache von Neuem zu erzählen an; hier aber mit den Worten des Ursinus, trotzdem dieser nur die nackte Thatsache erwähnt, an die er allgemeine Betrachtungen knüpft.

Hier hätte nun die Kritik einsetzen müssen. Wenn ein Geschichtschreiber, welcher im Allgemeinen den Stoff durchaus selbstständig behandelt und ganz unschätzbare eigene Nachrichten hat, daneben noch eine ganz dürftige Quelle Seitenlang wörtlich ausschreibt, so ist dies ein so auffälliger Umstand, daß die Untersuchung auch noch die andere Möglichkeit zu berücksichtigen hat, ob nicht ein Dritter die Interpolationen aus der andern Quelle besorgt haben kann. Wenn aber nun die Sache gar so liegt, daß durch die Entlehnungen die Thatsachen teilweise zweimal erzählt sind, und zwar in den ausgeschriebenen Parteen dürftiger und ungenauer, als in dem selbstständigen Teile, wie dies hier der Fall ist, so fällt die Möglichkeit, daß der Verfasser selbst der Plagiator gewesen ist, überhaupt weg. Daß nun der neueste Forscher die andere Eventualität gar nicht berücksichtigt, sondern bei der Konstatierung der Entlehnungen es für unzweifelhaft hält, daß der ur-

sprüngliche Verf. der anonymen Vita den Ursinus ausschrieb, ist der Grundfehler seiner ganzen Arbeit.

Es ist immer gefährlich bei einer Untersuchung das Resultat vorwegzunehmen, denn man kommt dadurch leicht in Versuchung, das, was man beweisen will, als Voraussetzung zu betrachten. Auch der Verf. beginnt seine Vergleichung der beiden Vitae mit dem Resultate, daß Ursinus der ältere Autor sei, neben dem aber der Anonymus trotzdem eigenen Wert beanspruchen dürfe. Dieses Quellenverhältnis für den selbstständigen Teil der anonymen Vita nachzuweisen, war ein schweres Stück Arbeit. Sehen wir, wie es dem Verf. geglückt ist.

Im Allgemeinen stellt er die Angaben der beiden Quellen neben einander, konstatiert die Gleichheit oder Verschiedenheit der Nachrichten und müht sich nun ab, diese oder jene Eigenschaft mit seinem vorgefaßten Resultate in Einklang zu bringen. Bei Aehnlichkeit in den Gedanken verrät der Anonymus ›Anklänge an die ältere Biographie‹ (= Ursinus). Eine gewisse Aehnlichkeit des Ausdrucks ›läßt auf das wahrscheinliche Verfahren des Mönches von Autun (= Anonymus) bei Benutzung der Quelle (= Ursinus) schließen. Darnach hat er die ältere Vita gleichsam als Skizze seiner Arbeit zu Grunde gelegt‹. Bei Aehnlichkeiten überhaupt gestattet also der Verf. nur einen Schluß zum Nachteil des Anonymus. Bei größerer Reichhaltigkeit der anonymen Vita, behauptet er, es sei ›der sicherste Beweis‹ für die Unbekanntschaft des Ursinus mit derselben, daß er ›von dem Allen kein Wort sagt‹ — oder es sei nicht anzunehmen, daß Ursinus mit Rücksicht auf die erbauliche Tendenz seiner Schrift gewisse Nachrichten übergangen habe, ›vielmehr war er durch seine Gewährsmänner darüber schlecht unterrichtet, wie aus der ganz oberflächlichen Darstellung dieser Ereignisse genugsam hervorgeht‹, — oder ›ein absichtliches Verschweigen dieser Thatsachen könne ihm nicht nachgewiesen werden‹. Sehr wichtige eigene Nachrichten der anonymen Vita schwächt der Verf. dadurch ab, daß er sie als unklar oder dunkel bezeichnet. Die Stelle der anonymen Vita, wo Childerich nach Erlangung der Monarchie seinen Unterthanen ihre heimischen Gesetze garantiert, nennt er ›eine der wichtigsten und eine der unklarsten zugleich‹. Er behauptet, daß das was Ursinus mit kurzen Worten andeutet, in der zweiten Vita (= Anonymus) näher ausgeführt sei, und sieht nicht, daß die Ausführung des Anonymus das Richtige trifft, während seine vermeintliche Quelle mit ihrer kurzen Nachricht, daß der König die alten Gesetze wieder in Giltigkeit gesetzt habe, ein missverständlicher Auszug ist. Bei den politischen Ereignissen nach Childerichs Ermordung muß der Verf. gestehn, daß ›der jüngere

Biograph« auf deren Darstellung besondere Sorgfalt verwendet habe. »Er ist sehr gut darüber unterrichtet«. Nun konnte dies auch nicht gut Jemand läugnen, da die anonyme Vita die einzige Quelle ist, welche der Erhebung Chlodovechs, eines angeblichen Sohnes Chlothachars, Erwähnung thut. Der Verf. weiß aber doch etwas daran auszusetzen: »Die Nachricht ist etwas dunkel, doch wertvoll. Sie scheint von allen Angaben der Vita am meisten geschichtlichen Kern zu haben«. Die Wichtigkeit der Nachrichten seiner »jüngern Biographie« muß aber leider der Verf. noch recht oft zugestehn. Die jüngere Vita berichtet von der Gefangennehmung Leudegars und dem Tode seines Gastfreundes weit genauer als seine ältere. »Eine Verurteilung Leudegars in aller Form, wie sie zu den wichtigsten Nachrichten des Anonymus gehört, ist Ursinus unbekannt«. »Den Kometen, der auch von Beda bezeugt ist, scheint er selbst gesehen zu haben. Die Stelle ist daher ein wichtiger Beleg für die Zeitgenossenschaft des Anonymus«. Kurz der Verf. hat eigentlich den größeren geschichtlichen Wert seiner jüngeren Biographie dargethan.

Von den Irrtümern des Ursinus ist der gewaltigste, daß er Leudegar, um dessen Ruhm zu erhöhen, zum Majordomus macht. Doch auch diese Nachricht kann den Verf. in seinem Urteile nicht wankend machen. »Darin«, sagt er, »weicht die Vita II (= Anonymus) in Darstellung und Auffassung ab. Vorsichtig ist für Leudegars neue Wirksamkeit jeder amtliche Ausdruck vermieden«. Der Verf. schweigt hier darüber, welcher von den beiden Quellen mehr zu glauben sei. Aber im 2. Teil, in welchem er eine Darstellung des Lebensganges des Heiligen versucht hat, verurteilt er die Auffassung des Ursinus als den thatsächlichen Verhältnissen widersprechend und erkennt an, daß »die Behauptung des Ursinus, der Heilige sei Majordomus geworden, stark zu bezweifeln sei«. Er hätte hinzufügen können, daß der Schreiber dieser Stelle in Merowingischer Zeit nicht gelebt haben kann.

So kommt der Verf. mit seinem Beweise, daß der anonyme Biograph den Ursinus ausgeschrieben habe, glücklich bis zu der Translation der Gebeine Leudegars, welche der Anonymus mit dem Hinweise einleitet, daß er für dieselbe einen Bericht Audulfs benutzt hat, welcher ihm durch die Vermittelung der Aebtissin Ermena zugesandt war. Nun sollte man meinen, daß dieser neue Autor die Verlegenheiten des Verf.s, der eben mühsam nachgewiesen hatte, daß Ursinus die Quelle sei, eher steigerte als löste. Er geht aber mutig auf sein Ziel los: »Hiermit«, sagt er, »ist wohl die Frage gelöst und der Zusammenhang der Quellen klar gegeben. Wir wissen zwar über diese Aebtissin Ermenana (lies »Ermena«) sonst gar

nichts. Sie wird an keiner andern Stelle genannt. Auch der Ort ihres Klosters steht nicht fest. Doch ist uns auch darüber eine genaue Kenntnis versagt, die Resultate, welche sich aus der Vergleichung der beiden Schriften ergeben, werden hierdurch vollauf bestätigt. Zugleich wird in das äußere Verhältnis der Biographen Licht gebracht. Es ist somit nicht zweifelhaft u. s. w. Das sichere Auftreten des Verf.s kann Niemanden über seine Verlegenheiten täuschen. In der That beeilt er sich den Audulf möglichst schnell wieder zu beseitigen. Die Aufzeichnungen Audulfs sind, wie er behauptet, schon damals mit der Schrift des Ursinus zu dem auf uns gekommenen Ganzen vereinigt gewesen und in dieser Form in die Hände des Anonymus gekommen. So verwandelt sich ihm unter der Hand der Audulf der Anonymus in einen Ursinus! ›Somit‹, fährt er fort, ›ist die Priorität des Ursinus erwiesen‹.

Erwiesen ist die Priorität des Ursinus nur für die wörtlich gleichlautenden Partien der anonymen Vita. Streicht man diese weg, so bleibt eine fast vollständige zweite Vita übrig, welche die Quelle des Ursinus gewesen ist. Diese älteste Vita Leudegars, welche später unter Benutzung des Ursinus-Textes erweitert worden ist, ist die Grundlage für die Geschichte Leudegars und eine äußerst wichtige Quelle für die politische Geschichte. Eine Handschrift derselben, die leider am Anfang und Ende unvollständig ist, habe ich gefunden.

Bei der falschen Beurteilung der Quellen konnte natürlich auch die folgende Lebensbeschreibung des Heiligen nicht gelingen. Ich verzichte jedoch darauf, auf Einzelheiten einzugehn. Das Verzeichnis der Handschriften am Schlusse ist sehr mangelhaft und war auch ganz überflüssig, denn wer handschriftliche Studien machen will, hat andere Quellen. Der Verf. ist selbst nicht auf die Handschriften zurückgegangen, obwohl es wohl angemessen gewesen wäre, statt des überarbeiteten Surius-Textes für den Schluß des Ursinus, der bei Mabillon und den Bollandisten nicht gedruckt ist, wenigstens einen leicht erreichbaren Codex zu benutzen. Das 7 Seiten lange Verzeichnis der benutzten Bücher enthält auch solche, welche der Verf. nie gesehen, wenigstens nie gelesen haben kann. Der Titel *Analecta Bollandiana Paris 1745. Nova ed. Brux. 1882—6 V. 1—6. 8°.* ist rätselhaft, und meinen Aufsatz über die Chronologie der Merowing. Könige in den Forschungen zur D. Geschichte citiert er zwar, gelesen hat er ihn aber nicht, denn mit seiner Zeitrechnung steht er noch ganz auf dem veralteten Standpunkte des vorigen Jahrhunderts.

Ist nun die vorliegende Untersuchung in der Hauptsache als verfehlt zu bezeichnen, so enthält sie doch auch manche gute Beob-

achtungen; unter andern hat der Verf. den Einfluß des Bischofs Hermenar auf den Schreiber der anonymen Vita, wie auch die Intriguen des Mönches Marcolinus und des Klosters S. Symphorian gegen Leudegar ganz richtig betont.

Hannover.

Krusch.

Ramsay, W. M., Professor, *The historical geography of Asia Minor*. [Royal Geographical Society. Supplementary Papers vol. IV]. London, John Murray 1890. 495 S. 8°.

Ramsay ist gegenwärtig unstreitig der beste Kenner des inneren Kleinasiens. Seit 1881 ist er beinahe alljährlich ausgezogen, um neue Fäden sicheren Wissens durch wenig erforschte Landschaften zu ziehen und dem tieferen Verständnis der Geschichte dieser Völkerbrücke zwischen Orient und Abendland neue Quellen der Belehrung, neue Gegenstände des Nachdenkens zu erschließen. Die Ergebnisse dieser im Dienst der Altertumsforschung unternommenen, aber auch für die Kenntnis des Landes ungemein fruchtbaren Reisen hat er immer mit rühmlicher Schnelligkeit der Oeffentlichkeit übergeben, und es entsprach der lebendigen Föhlung, die er mit den Gelehrtenkreisen aller an der Altertumsforschung thätig Teil nehmenden Kulturländer hielt, wenn er die Nachrichten über seine Entdeckungen und die Einzeluntersuchungen, zu denen sie ihn führten, wie eine freigebige Aussaat ausstreute über die archäologischen, ethnographischen und geographischen Fachzeitschriften Englands, Amerikas, Frankreichs und Deutschlands. Empfingen auch das *Journal of Hellenic Studies* (I—IV. VIII) und das *American Journal of Archaeology* (1885—1888) den Löwenanteil dieser Ausbeute, so finden sich doch auch eine Reihe wichtiger Abhandlungen im *Athenaeum*, im *Journal of the R. Asiatic Society* (XV), in den *Proceedings of the R. Geographical Society* (1888), im *Bulletin de Correspondence Hellénique* (VI. VII. X), in den *Mélanges d'archéologie* (1882), der *Revue Archéologique* (1883, II. 1885, I. 1887, I. II. 1888 II), den Mitteilungen des Archäologischen Instituts zu Athen (VIII. X), der *Ephemeris Epigraphica* (V), gewis noch anderwärts. Es wurde nachgerade eine schwierige Aufgabe die Menge dieser einzelnen Beiträge zur Kenntnis Kleinasiens vollständig im Auge zu behalten und trotz der dankenswerten Uebersichten in Salomon Reinachs *Chronique d'Orient* (Rev. arch. 1883 ff.) und Gustav Hirschfelds Jahresberichten (Geogr. Jahrbuch X. XII. XIV) seufzte mancher an diesen Studien Interessierte über diese Zersplitterung des eng Zusammengehörigen. Nur für ein Gebiet,

das von ihm am gründlichsten geklärte Phrygien, hatte Ramsay sich bisher zu einer zusammenfassenden Uebersicht entschlossen (Encyclopaedia Britannica). Aber nicht nur die äußerliche Schwierigkeit der Erreichung und Verwertung so verzettelter Mitteilungen, sondern auch ihr entschieden fragmentarischer oder aphoristischer Charakter steigerten das allgemeine Verlangen, daß der Berufenste sich zu einer Gesamtdarstellung der Historischen Geographie Kleinasiens entschließen möge.

Der Titel des vorliegenden Werkes erweckt die Hoffnung auf eine volle Befriedigung dieses Wunsches. Aber die Vorrede verweist die begehrliehen Erwartungen sofort in engere Grenzen. Der ursprüngliche Plan, »die geographische Lage, die natürliche Umgebung, die Handelsbedeutung jeder Stadt darzustellen in einem Ueberblick ihrer Entwicklungsgeschichte« ist wenigstens vorläufig zurückgestellt. Nur eine unerläßliche Vorarbeit dafür soll hier angegriffen werden, die Feststellung der oft noch in weiten Grenzen unsicheren Ortslagen durch eine zusammenhängende kritische Untersuchung nach einheitlicher Methode, auf Grund eigener neuer Durchforschung des gesamten antiken und mittelalterlichen Quellenmaterials und der durch die Reisen des Verfassers in den meisten Landschaften auf Selbstsehen begründeten Kenntnis des Landes sowie der erhaltenen Spuren seines antiken Culturlebens. Auch das ist eine weitschichtige Aufgabe. Ihr sind die meisten früheren Arbeiten Ramsays gewidmet gewesen. So durften wir zunächst auf deren inhaltlich erschöpfende Zusammenfassung, auf eine Erlösung aus dem Schwarm von Zeitschriftenbänden hoffen, auf welche Ramsays bisherige Arbeiten zerstreut sind. Ramsay erkennt die Berechtigung dieser Erwartung an. Aber er versagt ihre Erfüllung mit dem Einwand, bei einem Streben nach diesem Ziele wäre sein Buch so umfangreich geworden, daß es keinen Verleger gefunden hätte. Es wäre traurig, wenn diese Versicherung ernst zu nehmen wäre. In einer Zeit, in welcher der Unfug der übermütig glänzenden Ausstattung archäologischer Werke jährlich ungemessene Summen verschlingt, der durch unsinnigen Luxus bis zur Uerschwinglichkeit gesteigerte Preis einzelner archäologischer Monographien die Archäologie — wie ein vortrefflicher Fachmann sich einmal im vertraulichen Zwiegespräch äußerte — »zu einer Geheimwissenschaft zu machen droht«, müßte man um 100 Seiten knausern bei einem grundlegenden Werke über die Historische Topographie des an fesselnden Problemen reichsten Feldes der Altertumsforschung? Das ist ein leicht zu durchschauender Vorwand. Die Schwierigkeit lag an ganz andern Orten. Ramsay hat sich nicht die Zeit gegönnt, die

Ergebnisse älterer Abhandlungen in knapper Zusammenfassung einzu-
fügen in das neue Werk. Hatte er doch selbst unter Ausschluß
der älteren Einzelstudien kaum ausreichende Zeit, das Werk in einer
seiner Bedeutung entsprechenden Weise auszuarbeiten. Gewöhnlich
werden die Bücher geschrieben, ehe sie gedruckt werden. Daß es
mitunter im Drange der Umstände auch anders hergehn kann, setzt
Ramsay in der Vorrede mit einer Offenheit auseinander, welche
Dank verdient; denn sie allein macht die Anlage des Buches ganz
verständlich. »Der Text ist während des Druckes in einer Weise
verändert und zugeschnitten worden, welche die Zeit seiner Aus-
arbeitung bedeutend verkürzt, andererseits die Kosten des Druckes
sehr erhöht hat. In Fällen, in denen meine Beweisführung abhängt
von dem Abwägen vieler verschiedener aus weit auseinanderliegenden
Quellen geschöpfter Argumente, wurde die Aufgabe sehr erleichtert
dadurch, daß ich die Gesamtheit meiner früheren Arbeit immer in
schon gedruckter, indes nur provisorischer Form vor mir hatte. Die
Durchsicht der Korrekturabzüge erforderte in vielen Fällen mehr
Zeit und Arbeit als der erste Entwurf. Nur ein Beispiel! Im
August 1889 wurden 10 ganze Tage in ungeteilter Arbeit auf etwa
14 gedruckte Seiten verwendet, die in dieser Zeit auf nahezu 20
anschwellen«. Der Zufall, daß manche der Reihenfolge nach spätere
Teile früher abgeschlossen waren, als solche, die vor jenen ihren
Platz finden sollten, führte dann zu absonderlichen Folgen. Der
zweite Hauptteil mit seiner Seitenzählung stand bereits fest, ehe
der erste zu Ende geschrieben wurde. Dieser mußte dann so ein-
gerichtet werden, daß er gerade die frei gelassene Zahl von Seiten
ausfüllte. Die Engländer thun sich sonst viel darauf zu Gute, daß
nur sie ein Buch praktisch einzurichten verstünden und sparen mit
ehrenden Beiworten nicht, wenn sie einem nach ihrem Geschmack zu
unübersichtlichen Erzeugnisse deutscher Gelehrsamkeit gegenüberstehn.
Aber ein verwickelter angelegtes Buch hat noch keine deutsche
Presse verlassen als das vorliegende Werk. Schon die beiden Haupt-
teile, der allgemeine und der specielle und wiederum die verschiede-
nen Kapitel des letzteren greifen sachlich vielfach in einander, außer-
dem aber hat man zu richtiger Erfassung der wirklichen Meinung
des Verfassers damit zu verbinden 34 Seiten »Addenda« am Schluß;
diese finden wieder ihre Ergänzung und Berichtigung in 11 Seiten
»Additions« hinter der Vorrede; endlich fehlen nicht etliche »Sug-
gestions« hinter dem Register, dem bisweilen noch versagenden
Ariadnefaden dieses Labyrinthes. Im Ganzen empfängt man den
Eindruck, als hätte der Verfasser im Drange eifriger noch frisch im
vollen Zuge begriffener Entdeckerarbeit das Bedürfnis empfunden,

für sich selbst einmal das ganze riesige Material alter Nachrichten und eigener Eindrücke zu ordnen und die gährende Masse etwas abzuklären, um mit vollerer Sicherheit dann die noch bleibenden Probleme zu unterscheiden und in scharfer Isolierung anfassen zu können. Das möglichst eng zusammengedrückte, formlose Ergebnis dieser Bemühungen erscheint dem Fernerstehenden vielleicht als »a mere mass of dry dust and lifeless details«, als »a set of names, none of which anybody has ever heard of before«. Aber gerade in der Bewältigung dieser harten, trockenen Specialarbeit liegt der Schwerpunkt der Verdienste dieses Werkes. Es war indes eine billige Rücksicht auf den Leser, daß dem mit diesen Einzelheiten gefüllten zweiten Teil, dessen Lektüre Niemand als besonders genußreich bezeichnen wird, ein allgemeiner Hauptabschnitt vorangeschickt wurde, der in einigen lebendig geschriebenen Aufsätzen einige Grundsätze der Arbeitsmethode und der Quellenbeurteilung darlegt und einige größere Fragen aus der Geschichte des Wegenetzes und der antiken Besiedelung Kleinasiens zusammenfassend behandelt.

Ein einleitender Blick auf das Ringen abendländischer und orientalischer Kultur um die Landbrücke, welche beide Kulturkreise verbindet, gibt Gelegenheit die unerschütterte Festigkeit des Grundstocks orientalischer Nationalitäten Kleinasiens unter dem nur die obersten Gesellschaftsschichten deckenden Firnis der Hellenisierung (ganz im Sinne Mommsens) kräftig zu betonen. Dann beginnt die Geschichte der Straßen mit der alten den Nordrand des centralen Plateaus umziehenden Königsstraße (Herod. V, 52, vgl. I, 72. 75. 76), welche den Verf. schon früher (Journ. R. As. Soc. XV 100—112) beschäftigt hat. Sie ist zweifellos beschwerlicher und länger als der Weg durch Lykaonien und Kilikien. Wenn dennoch ihr für die Verbindung Ioniens mit Susa lange eine überwiegende Bedeutung eigen blieb, kann der Grund (mit Kiepert) nur gefunden werden in dem Beibehalten einer älteren, vor der persischen Eroberung angelegten Straße, deren Zug — wie Ramsay treffend vermutet — vorgeschrieben war durch die Lage der ältesten erkennbaren politischen und Kultur-Centren Sardes und Pteria (Boghaz köi). Für den Versuch, den Lauf dieser Straße näher zu bestimmen, verwertet Ramsay teils seine bedeutende Terrainkenntnis, teils Spuren syrisch-kappadokischer Kunstübung auf phrygischem Boden. Noch die Heerfahrt des Xerxes folgt teilweise diesem alten Straßenzuge. Später tritt er völlig in den Hintergrund. Der Verkehr zwischen dem Aegaeischen Meere und Mesopotamien bewegt sich ganz auf der kürzeren und leichteren Straße durch die Kilikischen Thore. Wann kam dieser Handelsweg in Aufnahme? Ramsay rückt diese Wen-

dung wohl in zu späte Zeit, wenn er die Fülle hellenistischer Colonien längs dieser Straße für die Datierung des Anfangs ihrer lebhafteren Benutzung verwertet und die Schlacht bei Ipsos als das erste Ereignis bezeichnet, in dessen Vorbereitung eine Berücksichtigung dieses Straßenzuges sich erkennen lasse. Daß das westlichste Stück der Straße von Milet bis zur Maeanderquelle sehr früh belebt war, verbürgt — wie Ramsay anerkennt — die Bedeutung von Milet. Sehr alt ist sicher auch der Verkehr durch die kilikischen Thore. Kataonien gehörte zur Satrapie Kilikien. Für einen Verkehr zwischen Süd-Phrygien und den kilikischen Thoren fehlen allerdings bis Ende des 5. Jahrhunderts bestimmte Nachrichten. Aber mit welchem Recht Ramsay sich dagegen sträubt, den Zug des jüngeren Kyros als einen Beweis für den schon eingeleiteten Verkehr auf dieser Strecke gelten zu lassen, ist nicht einzusehen. Bleibt in diesen Anfängen mancher Punkt verschiedener Deutung fähig, so liegt klarer die Entwicklung des Straßennetzes in der hellenistischen Zeit und seine Fortbildung durch die Römer. Auch unter ihrer Herrschaft ist die Pflege früherer Handelsbeziehungen entscheidend für die Wahl der meisten Wege. Nur an der Ostgrenze um Melitene und am Rande des Pisidischen Berglandes entwickeln sich Straßennetze, für welche die Forderungen der Landesverteidigung in erster Linie maßgebend sind. Sehr eingehend behandelt der Verf. dann die byzantinischen Straßen. Hier betritt er ein bisher weniger gepflegtes Forschungsgebiet und gelangt zu manchen bemerkenswerten Ergebnissen (S. 74—82. 197—220). Namentlich die Untersuchung der großen Militärstraße nach Kappadokien und ihrer Verzweigungen nach Kilikien und Armenien ist ein hervorragendes Beispiel bahnbrechender Forschung, welche entlegene, bisher wenig beachtete Quellen aufschließt (Const. Porphy. de cer. I App. C. Scr. h. Byz. IX, S. 444) und mit durchgreifender Energie verwertet. Selbst wo dieser kräftige Zug der Forschung weiter führt, als das vorsichtig nachprüfende Urteil ihm zu folgen vermag, wirkt er anregend und erfrischend. Wohl ist es keine neue Erkenntnis, daß die Durchmusterung der byzantinischen Quellen für die Geographie Vorderasiens reiche Erträge abwirft — hat doch Heinrich Kiepert, der Altmeister der historischen Geographie, durch das Thor byzantinischer Geschichtsforschung seinen Einzug in dies von ihm so erfolgreich beherrschte Arbeitsfeld gehalten —; aber daß von dieser Seite her immer noch viel für die Vollendung der alten Geographie Kleinasiens zu erwarten ist, hat Ramsays Buch von Neuem bewiesen. Gerade in der reichlicheren Ausbeutung der späten Quellen, der Byzantiner, der Acta Sanctorum liegt ein besonderes Verdienst seiner Arbeit.

Namentlich einem Teil dieser späten Quellen, den byzantinischen Listen der Bischofssitze und dem ihnen nächst verwandten Hierokles hat Ramsay besondere Aufmerksamkeit zugewendet, und in mehreren Kapiteln der »General Principles«, wie an verschiedenen Stellen des speciellen Teiles betont er den Wert dieser Quellen im Gegensatz zu den Itineraren und Ptolemaeus, denen man bisher zuviel Vertrauen entgegengebracht habe. Er legt demgemäß die Einteilung Kleinasiens in Kirchenprovinzen und die Listen der Bischofstädte der ganzen Gliederung seiner topographischen Untersuchung und der Anordnung der Einzelheiten zu Grunde. Dies Verfahren sieht fremdartiger und neuer aus, als es ist. Der große Wert der Bistumslisten, die Vollständigkeit und die meist unverkennbar geographische Reihenfolge ihrer Namen ist, wie Ramsay selbst gelegentlich einfließen läßt, längst auch von Andern, z. B. Waddington und G. Hirschfeld erkannt worden. Sie haben auch bereits die Methoden ihrer Benutzung, so Hirschfeld die Auffassung der Doppelnamen einzelner Bistümer, festgestellt, und die Bestimmung des Alters der *Notitiae Episcopatum* ist von Gelzer (*Jahrbücher für protestant. Theologie* XII 1886 337—372) in einer dem Verf. anscheinend unbekannt gebliebenen Arbeit sehr entscheidend gefördert worden. So ist mehr ein quantitativer als ein qualitativer Fortschritt in der Verwertung dieser Quellen vollzogen worden, wenn Ramsay schon in seiner Monographie *Cities and Bishoprics of Phrygia* (*Journ. of Hell. Studies* 1883 und 1887) die Begrenzung der byzantinischen Kirchenprovinzen und der Anordnung ihrer Bischofssitze zum Leitfaden seiner ganzen topographischen Arbeit wählt. Gewis ist es zweckmäßig, nachdem die Itinerare und die aus itinerarischem Material erwachsene Ptolemäuskarte soweit ausgebeutet sind, wie es möglich ist, und man in ihrer Verwertung vielfach schon über die richtige Grenze hinausgegangen ist, nun einmal statt ihres weitmaschigen Netzes in erster Linie die kirchlichen Städteverzeichnisse zu Rate zu ziehen. Aber daraus erwächst dem, der selbst auf den Schultern der Itinerarforschung steht, noch kein Recht, deren Träger als alberne Tröpfe zu behandeln, den Gewinn dieser Forschung stillschweigend einzustreichen und nur deren vereinzelte Misgriffe zur Grundlage des Gesamturteils über sie zu wählen. Wenn dabei sogar ungeschliffene Worte fallen über die Ansichten eines Mannes, der für Ramsay nicht nur als Vorläufer und Vorbild, sondern als selbstloser Mitarbeiter in der Verwertung seiner Forschungsergebnisse verehrungswürdig ist, so wird kein Leser darüber im Zweifel sein, wen solche Artigkeiten charakterisieren, ihr Ziel oder ihren Urheber.

Daß namentlich die Peutingersche Tafel in ihrem kleinasiatischen

Teile ein besonders zerrüttetes und verworrenes Bild des römischen Straßennetzes zeigt, ist keine neue Entdeckung, vielmehr ein oft beklagter Uebelstand. Auch wer zum ersten Male an ihre Prüfung herantritt, muß diesen trostlosen Zustand sofort erkennen. Der Grund der Verderbnis ist ebenfalls leicht zu sehen. Er liegt in der Schwierigkeit, mit der Manier der Tafel, in einseitig lang ausgezogener Darstellung, für ein Land von bedeutender Breite ein zusammenhängendes Bild eines reich entwickelten Straßennetzes mit zahlreichen verschieden gerichteten Querverbindungen zwischen einer Menge von Längsrouten zu geben. Ramsay scheint anzunehmen, die Verwirrung sei hervorgerufen durch den ungeschickten Versuch, ein aus dem dritten Jahrhundert stammendes Straßentableau, welches auf das von Septimius Severus zerstörte Byzanz keine Rücksicht nahm, nachträglich so umzugestalten, daß Konstantinopel zum Brennpunkt der kleinasiatischen Straßen wurde. Damit dürfte schwerlich das Rechte getroffen sein. Ich finde in Kleinasiens Darstellung Nichts, was der auf eine Gesamtbetrachtung der Tafel gegründeten Ueberzeugung widerspräche, daß der wesentliche Inhalt der Tafel, also gerade das Straßennetz, der Mitte des zweiten Jahrhunderts angehört. Die Streu der Ortsnamen dieser Epoche ist auch bei Kleinasien unverkennbar; selbst ein so ephemerer, schnell wieder vergehender Name, wie Antinoupolis fehlt nicht. In dies Zeitalter passen nun auch die vom Bosphorus ausgehenden Straßen bereits vollkommen hinein. Ihr Bestehn und ihre Wichtigkeit ist schon für diese Zeit beweisbar. Daß sie am auffallendsten hervortreten, ergab sich von selbst daraus, daß der Zeichner mit ihnen beginnen mußte und mit dem Fortschreiten nach Süden die Schwierigkeiten sich bis zur Unüberwindlichkeit häuften, so daß schon in Phrygien die Hauptstraßen nur in zersplitterten Stücken noch erkennbar bleiben und eine vollständige Entwirrung des ganzen Knäuels für die Gegenwart noch nicht sicher möglich ist. Daß trotzdem die Bemühungen nicht aufhören, aus ihm hie und da einen Faden herauszuziehen und richtig unterzubringen, ist selbstverständlich. Ohne die itinerarischen Quellen sind wir vielfach doch ziemlich hilflos. Auch wenn wir vertrauen, daß in den Listen der Notitiae und des Hierokles eine geographische Ordnung herrscht, bleibt es bei ihnen allein doch bisweilen unentscheidbar, in welchem Sinne die Aufzählung fortschreitet, und auch von Störungen der Ordnung und groben Namenentstellungen sind diese Listen nicht frei.

Ramsay glaubt sogar an eine weite Versetzung einer ganzen Namensgruppe bei Hierokles. Der Fall beschäftigt ihn wiederholt. Vielleicht lohnt es deshalb, in diesem Punkte von der allgemeinen

Haltung dieses Berichtes abzuweichen und eine Einzelheit zu berühren. Bei Hierokles fällt die Liste der Provinz Hellespontos auf durch eine die Bistumsverzeichnisse weit übertreffende Reichhaltigkeit an Namen. Die Vermutung liegt nahe, daß Hierokles für diese ihm zufällig vertraute Gegend auf Grund reichlicherer eigener Kenntnis mehr Namen bot, als er den Bischofslisten entnehmen konnte. In diesem Falle wird es auch nicht überraschen, wenn bei ihm Namen auftreten, die sonst völlig unbekannt sind. Auffallend ist allerdings, daß die Summe 30 für die Zahl der Orte zu klein angegeben ist gegenüber den aufgezählten Einzelnamen (je nach Auffassung 32—35), während sonst diese Summen fast regelmäßig zu groß sind in Folge der doppelten Zählung der aus zwei Worten bestehenden Namen. Das hat ehemals schon Waddington vorübergehend die Vermutung nahe gelegt, daß hier einige lydische Namen fälschlich in die hellespontische Liste sich verirrt hätten. Aber er ließ diese Annahme selbst wieder fallen. Das verdächtige *Βλάδος* konnte ja immerhin eine unbekannte Stadt dieser Gegend sein, nicht eine Entstellung von *Βλαῦνδος*, das in der lydischen Liste fehlt. Und *Σάγαρα* für ein verlaufenes *Σάταλα* zu halten, lag gar kein Grund vor, da dieser Ort an seinem Platze in dem Register für Lydien wirklich erscheint. Ueberdies verrät die Summe für Lydiens Städte (32) keineswegs einen Widerspruch mit deren wirklicher Zahl; es sind 31 und eine in gewohnter Weise irrig gezählte, die aus dem zweiten Worte eines Namens erwuchs. Demnach scheint seit der Feststellung jener Summe aus dieser Liste kein Name verloren gegangen zu sein. Nun aber vermißt Ramsay mit Recht in des Hierokles Liste für Lydien nicht nur *Βλαῦνδος*, sondern auch *Στρατονικεία*. Das glaubt er nun wiederzuerkennen in einem offenbar verdorbenen Namen des hellespontischen Verzeichnisses *Ἔϊος Τράδος* (das soll sein *εἰς [Σ]τραδον[ίκεαν]*). Er fühlt sich in dieser Vermutung bestärkt dadurch, daß zwar nicht in den mit Hierokles näher verwandten älteren Bistumslisten, aber doch in der späten Notitia X (Ende des 12. Jahrhunderts nach Gelzer) mit Stratonicea zu einem Bistum vereint genannt wird ein Ort *Κάλανδος* (nicht *Κάλαντα*!), den er nun einer anderen hellespontischen Anführung bei Hierokles *Σπέλεντα* gegenüberstellt (das soll sein *εἰς Κάλαντα*). Diese Gleichsetzungen scheitern schon an der Thatsache, daß unter sämtlichen 900 Ortsnamen bei Hierokles sonst kein Fall vorkommt, in welchem die Präposition *εἰς* einem Ortsnamen vorgesetzt würde oder mit ihm in der den Neugriechen geläufigen Weise zusammenwüchse. Ferner aber bietet sich für das bedenkliche *Ἔϊος Τράδος* eine andere, wie mir scheint, zweifellose Deutung. Es ist eine Verstümmelung von *Ἀμάξιτος*

Τρωάδος (vgl. Strabo IX 144 *κατὰ Ἀμάξιτον τῆς Τρωάδος*. Plin. V 107 Doridis in sinu Hamaxitos. 127 Troadis primus locus Hamaxitus). Auch *Σκέλευτα* erklärt sich anders. Es ist mit dem unmittelbar folgenden *Μόλις* zusammenzufassen, um den hier sicher zu suchenden Namen *Μελετούπολις* aus freilich übel zugerichteten Trümmern wieder herzustellen. Dadurch wird auch die durch die Summe der Ueberschrift geforderte Minderung der Namen um einen Schritt gefördert. Einen anderen Schritt in diesem Sinne hat bereits Ramsay ganz richtig vollzogen, indem er die beiden Zeilen *Προικόνησος ἡ Ἐξορία* in einen Begriff zusammenzog. Denn daß die Benennung des Inselbistums als *Ἐξορία* dem griechischen Sprachgebrauch vortrefflich entspricht, wird jeder in Griechenland Bewanderte bestätigen. Von den anderen Namen ward *ἼΗραι* als Dittographie des vorangehenden *Ἀδριάνων θῆραι* schon von den Herausgebern erkannt. Gewis sind noch einige Zusammenziehungen bisher getrennter Zeilen in diesem Abschnitt nötig. Das Suchen nach fremden, aus anderen Provinzen stammenden Namenselementen muß unterbleiben.

Uebrigens ist gerade Troas und Mysien ein von Ramsay nicht bereistes Gebiet. Der Mitte der Halbinsel, den Landschaften Phrygien, Pisidien, Lykaonien, Galatien, Kappadokien haben seine meisten Forschungszüge gegolten. Das ist das Arbeitsfeld, über welches auch das vorliegende Werk am durchgreifendsten die älteren Kenntnisse umgestaltet. Die Menge der von ihm neu ermittelten Ortslagen hier aufzuzählen, die Fragen zu bezeichnen, für welche eine volle Klärung noch nicht erreicht, aber durch Ramsay doch vielfach schon angebahnt ist, wäre im Rahmen dieses Berichtes nicht erschöpfend möglich. Der specielle Teil des Werkes enthält nach diesen Richtungen eine ganz erstaunliche Summe tiefgehender, durchaus selbstständiger, in den Erfolgen, wie in den Fehlgriffen originaler Forschungsarbeit. Mit freudiger Bewunderung sieht man den Reichtum der aus jedem neu eingeschlagenen Schacht emporgebrachten Erze. Man nimmt Teil an der Befriedigung des rüstigen Meisters, der vorläufig in jugendlich frischer Leistungskraft immer neue Schätze zu Tage fördert und der Nacht langer Vergessenheit entreißt. Gern schließt man das Werk mit dem Wunsche, daß dem erfolgreichen Forscher, wenn er einst seine Wanderungen auf diesem Boden beendet, das Glück beschieden sein möge, selbst das reine Edelmetall aus all den in rühriger Arbeit zusammengerafften Erzen auszuscheiden und sein Wirken zu krönen mit einer lebensvollen Schilderung des ganzen alten Culturlebens auf der Landbrücke zwischen Orient und Abendland.

Historia bibliothecae Romanorum pontificum tum Bonifatianae tum Avenionensis enarrata et antiquis earum indicibus aliisque documentis illustrata a Francisco Ehrle S. J. vulgata sumptu academiae historico-iuridicae tomos I. Romae 1890. XVI und 786 S. 4°.

Wer mit teilnehmendem Interesse den Katalog der Bibliothek eines jüngst verstorbenen Gelehrten durchblättert, wird sich gleichsam in seine Werkstatt versetzt fühlen und die Richtungen seines wissenschaftlichen Strebens ausgeprägt finden. Ganz ebenso geht es dem Kundigen Angesichts der Verzeichnisse längst untergegangener Bibliotheken: sie liefern ihm wesentliche Züge zur Erkenntnis der geistigen Physiognomie ihrer Besitzer, ja der Zeitalter, in denen diese Bücherschätze gesammelt wurden. Das ist aber nur die allgemeine Seite der bibliotheksgeschichtlichen Forschungen. Die besonderen Früchte, die dem Litterarhistoriker und dem Philologen daraus erwachsen, sind gleichen Wertes, ebenso auch das Interesse an sich, das die Bibliothekswissenschaft, wenn sie historisch verfährt, an diesen Dingen nimmt. Ihr können freilich, wenn sie über Entstehung und Untergang, Organisation und Zugänglichkeit jener Bibliotheken ins Klare kommen will, die Kataloge nicht genügen, sondern umfassende mühselige Forschungen weitgreifender Art werden dafür erforderlich sein. Ihre Ergebnisse werden in vielen Fällen auch jenen andern Betrachtungsweisen von Nutzen sein.

Aus voller Ueberzeugung kann ich versichern, daß das Buch Ehrles allen diesen Gesichtspunkten in jeder Weise gerecht wird: es ist ein wertvoller, überall auf selbst Erarbeitetem fußender Beitrag zur Bibliotheksgeschichte überhaupt, desgleichen zur Geistesgeschichte des späteren Mittelalters, es liefert dem Litterarhistoriker, der auf Scheidung und Bestimmung von Verfasserschaften ausgeht, dem Philologen, der die Schicksale einer Handschrift zurückzufolgen strebt, schätzbare und möglichst handlich zubereitetes Material.

Es ist nicht leicht von der Fülle von Arbeit, die in diesem beinahe achthundert Seiten starken Quartband niedergelegt ist, eine einigermaßen entsprechende Vorstellung zu geben, ohne das Buch, das begreiflicher Weise in eine Menge von Einzelforschungen zerfällt, auszuschreiben. So möge das Folgende nur als Anreiz zum eigenen Studium dienen.

Franz Ehrle ist durch Studien zur Geschichte der mittelalterlichen Scholastik, die ihm den Wunsch nahelegten, die Provenienz gewisser Handschriften der Vaticana zu ermitteln, auf dieses Arbeitsgebiet geführt worden. Das Archiv für Litteratur- und Kirchengeschichte des Mittelalters von Denifle und Ehrle brachte neben

wichtigen Beiträgen zur Geschichte der Scholastik schon im ersten Bande (1885) mehrere Aufsätze von Ehrle »zur Geschichte des Schatzes, der Bibliothek und des Archiv der Päpste im 14. Jahrhundert«, darin einen Abdruck des ältesten Katalogs der päpstlichen Bibliothek vom Jahre 1295 und zweier Verzeichnisse des päpstlichen Schatzes (dem die Bibliothek angehörte) aus den Jahren 1327 und 1339. Die Trennung des in jenen Aufsätzen und in dem vorliegenden Bande publicierten Materials ist eine mehr zufällige, wohl durch die Massenhaftigkeit des über den Rahmen einer Zeitschrift hinauswachsenden Stoffes herbeigeführt. Ein Jahr nach jenen Aufsätzen Ehrles erschien als Einleitung zu dem Handschriftenkatalog der Palatina eine vortreffliche Geschichte des Archivs und der Bibliothek der Päpste von de Rossi. Aber nur die erste Periode, die durch das Auftauchen des ersten Inventars im Jahre 1295 begrenzt wird, war von de Rossi eingehend behandelt worden, die zweite Periode, die Ehrle, etwas abweichend von de Rossi, mit der Beendigung des Schismas im Jahre 1417 schließt, bildet nun sein Arbeitsfeld. Er trennt es in zwei Unterabteilungen: Die erste handelt von der in Rom im 13. Jahrhundert angesammelten, unter Bonifaz VIII. 1295 katalogisierten und nur deshalb nach ihm genannten Bibliothek, die in Folge der Verlegung des päpstlichen Stuhles nach Avignon einige Jahrzehnte später (nach 1339) auf italienischem Boden (in Assisi) spurlos verschwindet. Der zweite größere Teil der Periode umfaßt die Zeit, wo Avignon Sitz eines Papstes war und dort in dem »neuen Schatz« eine neue Bibliothek entstand. Der vorliegende erste Band führt nur bis an die Schwelle des Schismas, bis zu dem Katalog von 1375, den Gregor XI. vor seinem verhängnisvollen Weggang nach Rom anfertigen ließ. Die großen Kataloge von 1311, 1369 und 1375 sind gleichsam das Gerüste des Bandes, den sie beinahe zur Hälfte füllen.

Den Katalog von 1311 hatte Ref. im vatikanischen Archiv aufgefunden, aber nur einige Probestücke daraus veröffentlicht. Der Katalog von 1369 wurde von Maurice Faucon in seinem *Buche la librairie des papes d'Avignon t. I* (1886) p. 93—262 herausgegeben, aber ein Vergleich seines Abdrucks mit dem Ehrles zeigt nicht nur, welche Fülle von Verweisungen zur Geschichte der einzelnen Handschriften und von Erklärungen dieser vor jenem voraus hat, sondern lehrt auch, daß Faucons Abdruck in Folge zahlreicher Lesefehler und mancher Auslassungen hinter dem korrekten und übersichtlichen Texte Ehrles erheblich zurücksteht. Noch ungünstiger würde der Vergleich der darstellenden Parteen für Faucon ausfallen.

In den ersten Kapiteln seines Werkes berichtet Ehrle über die

Schicksale der Bonifazianischen Bibliothek, die 1295 in Rom inventarisiert, 1303 in Anagni beraubt, 1304 von Benedict XI. nach Perugia überführt, 1311 daselbst auf Befehl des fernen Papstes Clemens V. aufs Neue inventarisiert, spätestens 1319 nach Assisi gebracht und bald abermals beraubt, endlich noch drei Mal 1323, 1327 und 1339 inventarisiert wurde, dann aber spurlos verschwindet, ohne daß es dem Fleiße Ehrles gelungen wäre mit Hilfe des Katalogs von 1311, der durch Angabe des vorletzten Blattes der Handschriften die Wiedererkennung ermöglichen würde, einzelne ihrer Handschriften in Assisi oder Rom wieder aufzufinden. Was über Zusammensetzung, Ursprung und Zugänglichkeit der Bonifazianischen Bibliothek gesagt wird, wiederholt sich in ähnlicher Weise am Ende des Bandes über die Avignoneser Bibliothek und mag daher weiter unten vergleichsweise erwähnt werden.

Einleitende Ausführungen über die näheren Umstände der Verlegung der Curie nach Avignon und ihres Bleibens daselbst eröffnen den zweiten Teil des Werks über die Avignoneser Bibliothek. Weiter bespricht Ehrle zunächst die verschiedenen Quellen, aus denen die neue Bibliothek zusammenfloß, unter Vorführung des urkundlichen Materials aus den Registerbänden und den Rechnungsbüchern (*libri introitus et exitus camerae apostolicae*). Neben Kauf, Bestellung, Schenkung, Hinterlassenschaft, Uebergang aus dem päpstlichen Privatbesitz spielt die erste Rolle Erwerbung kraft Spolienrechtes der Päpste. Einige nähere Mitteilungen über die eine oder andere Erwerbsquelle seien hier wiedergegeben. Wir ersehen beispielsweise, daß Clemens VI. und Gregor XI. sich Schriften von Michael Cäsena und Raimundus Lullus aus Italien schicken ließ, wahrscheinlich um diese ketzerischen Werke dem Gebrauche Anderer zu entziehen. Dieselben Päpste finden wir aber dann auch eifrig verlangen nach Abschriften der Werke Ciceros und Petrarca's. Merkwürdig wenig Schreiber standen bei der Curie in festem Lohn zum Abschreiben von Büchern, die Buchhändler, Buchbinder u. A. scheinen auch nicht in fester Anstellung gewesen zu sein. Unter Johann XXII. wurden viele Handschriften angekauft, umgekehrt unter Benedict XII. und Clemens VI. viele Abschriften in Auftrag gegeben, unter den folgenden Päpsten Innocenz VI. und dessen Nachfolgern überhaupt nicht viel Bände durch Zahlung erworben. Dagegen war immer stärker geworden der allerdings rein zufällige Zufluß aus den Spolien. Mit der Reservation der Pfründen von an der Curie gestorbenen Prälaten, die durch eine Constitution Clemens IV. eingeführt, seitdem vielfach ausgedehnt worden war, hatte sich der Gebrauch verknüpft den Nachlaß derselben Prälaten für die Curie einzuziehen

und ebenso wurde mit der Hinterlassenschaft der Beamten der Curie verfahren, auch wenn sie außerhalb starben. Ehrle druckt ein Verzeichnis von aus Spolien eingebrachten Büchern ab, das aus dem Jahre 1353 stammend nur die Hinterlassenschaft der von 1343—50 gestorbenen Prälaten umfaßt, soweit sie nicht veräußert worden ist, und doch fast 1200 Bände zählt. Die Spolien wurden der päpstlichen Kammer, dem päpstlichen Schatze zugeführt, und da die Bibliothek einen Teil desselben ausmachte, findet sich mancher Band dieses Spolienverzeichnisses in den späteren Bibliothekskatalogen wieder, wie dies Ehrle jedes Mal angemerkt hat. Die Bibliothekskataloge sind, auch in der Avignoneser Zeit, aus dem gleichen Grunde, Teile von Schatzinventaren. Solche wurden besonders beim Regierungsantritt eines neuen Papstes oder dem Amtsantritt eines neuen Kämmerers aufgestellt. Ehrle macht aus Fragmenten solcher Inventare Mitteilungen, in denen besonders die Aufzählung archivalischer Aktenstücke von Interesse ist (vgl. das Inventar aus der Zeit Clemens VI. mit vielen auf das Pontificat Clemens V. zurückgehenden Archivalien S. 262—66). Das erste Avignoneser Bücherverzeichnis, das den Namen eines Bibliothekskataloges verdient, wurde im Jahre 1369 hergestellt, als Urban V. in Rom weilte und im Hinblick auf die unruhigen Zustände Italiens der größere Teil des Schatzes jenseits der Alpen verblieben war. Auch darin sind zuerst die Archivalien aufgeführt, da ja bis ins 16. Jahrhundert Bibliothek und Archiv ungetrennt verblieben (Ehrle teilt S. 277—84 auch diesen von Faucon zur Seite gelassenen Teil aus der Hs. des vatikanischen Archivs mit), und wieder machen den Beschluß Archivalien, die Registerbände seit Innocenz III., soweit sie eben noch erhalten waren. In dem eigentlichen Bibliothekskataloge sind mehr als 2000 Bände verzeichnet, hauptsächlich zur Uebersicht über den Bestand, nicht so sehr zum Gebrauch der Bibliotheksbenutzer, denn von mehreren Schriften desselben Bandes war meist nur eine angeführt. Eine mühsame Arbeitsleistung des Herausgebers liegt in den Verweisungen, die er unter dem Text für eine große Zahl der Handschriften gegeben hat, bezüglich auf frühere und spätere Kataloge und noch vorhandene Bibliotheken, in denen sich eben diese Handschriften finden. Neben der Vaticana und der Pariser Nationalbibliothek spielt unter den letzteren die Bibliothek im Palazzo Borg-hese in Rom eine bedeutende Rolle, vergl. dazu auch Denifle-Ehrle Archiv I, 19. — Als Gregor XI., Urbans V. Nachfolger, 1376 abermals Avignon mit Rom vertauschte, hat er vorher, wohl 1375, seine Bücherliebhaberei durch Anlegung eines neuen Katalogs bezeugt, der von Ehrle nach einer schlecht geschriebenen und durch Nässe

ganz verwahrlosten Handschrift mitgeteilt wird. Die Bändezahl des Katalogs ist kleiner als in dem von 1369, weil 1375 nur die wirklich zum Gebrauch stehenden Handschriften verzeichnet wurden, wovon noch weiter unten die Rede sein soll. Die Gregoriansche Bibliothek ist reicher namentlich um die wertvolle Privatbibliothek Gregors XI, die dieser schon als Kardinal besessen hatte. Der Katalog zeichnet sich vor dem von 1369 aus, indem er alle Schriften eines Bandes nennt und sie besser nach Fächern geordnet vorträgt.

Auf den Abdruck der Kataloge von 1369 und 1375 folgt ein viertes Kapitel *de bibliothecae Avenionensis historia, situ, dispositione, conformatione*, der Schwerpunkt des ganzen Bandes. Wir erfahren zunächst manche interessante Einzelheiten über die persönliche Stellung der Päpste Clemens V., Johann XXII., Benedict XII., Clemens VI., Innocenz VI., Urban V. und Gregor XI. zur Bibliothek und zur gelehrten Litteratur überhaupt. Dann wird der Verf. durch die Frage, in welchem Teile des großen päpstlichen Palastes die Bibliothek aufgestellt war, auf die vor ihm noch wenig gelichtete Baugeschichte des Avignoneser päpstlichen Palastes geführt. Ehrle gibt sie auf breitester Grundlage (S. 587—700) aus den im Vatikanischen Archiv befindlichen Quellen, den Rechnungsbüchern der päpstlichen Kammer, deren es allein aus dem 14. Jahrhundert dreihundert Bände gibt. Sowohl über die verschiedenen Arten der Arbeitsvergebung und Bezahlung Seitens der Kammer als über die zweierlei Rechnungsbücher, die dort geführt wurden, die täglich gebrauchten *manualia expensarum* und die in Kapitel geordneten am Jahresschluß hergestellten *introitus et exitus camerae apostolicae* erhalten wir einleitungsweise Kunde. Darauf gibt Ehrle Alles was er für die Baugeschichte aus diesen Quellen gezogen hat im vollen Texte wieder. Das Ergebnis ist, daß die päpstlichen Biographen über den Anteil der Päpste Benedict XII. und Clemens VI. Falsches berichtet haben, daß, um nur Eins zu erwähnen, der sogenannte Engelsturm mit den Wohnräumen des Papstes und der Bibliothek bereits von Benedict XII. erbaut und etwa seit 1338 für diese Zwecke gebraucht wurde. Verschiedene Tafeln am Schlusse des Bandes gewähren ein Bild der päpstlichen Zwingburg, die bekanntlich seit langer Zeit als Kaserne dient (in J. V. Scheffels Reisebildern herausgegeben v. Proelß S. 247 f. findet sich eine stimmungsvolle Schilderung).

Die Aufstellung der Bücher war nicht verschieden von der anderer Bücher jener Zeit, wir treffen die Unterscheidung der eigentlichen Bibliothek, umfassend die wertvollen und vielgebrauchten Handschriften, die an Ketten zur Benutzung auslagen, und der Masse minder nützlicher, abgelegener und doppelt vorhandener Bücher, die

ungeordnet in der Schatzkammer aufgehoben, gelegentlich verliehen, vertauscht, verschenkt wurden. In dem Katalog von 1369 sind beide Teile der Bibliothek verzeichnet, in dem von 1375 nur die eigentliche Bibliothek, die magna libraria. Ehrle konstatiert, daß Aufstellung und Katalogisierung nicht auf der Höhe gewisser anderer vielbenutzter Bibliotheken, der Bibliothek der Sorbonne und des Franziskanerklosters zu Assisi, stand, aber, da sie eben auch nur für den Papst vorhanden war, solcher fortgeschrittener Technik eher entbehren konnte.

Das Ergebnis der nun folgenden Untersuchung über die Vorsteher der päpstlichen Bibliothek, eigentlich die Vorsteher der Schreiber für dieselbe, ist — entgegen der Tradition, daß erst seit etwa 1353 thatsächlich das Amt des Bibliothekars vereinigt war mit dem des päpstlichen Beichtvaters und des Präfekten der Kapelle und zwar regelmäßig ein Augustiner Eremit dazu bestellt wurde, dagegen bei den Avignoneser Gegenpäpsten sich auch Dominikaner im Besitz dieser Aemter finden und auch im 15. Jahrhundert die Regel nicht ohne Ausnahme blieb, bis Alexander VI. sie zum Gesetz erhob.

Das allgemeinste Interesse verdienen wohl die Erörterungen des letzten Abschnittes über die Zusammensetzung der Avignoneser Bibliothek, oder, wie Ehrle es auch ausdrückt, über ihr litterarisches Gesicht, ihre Eigenart. Er führt aus, wie vor Erfindung der Buchdruckerkunst und dem Erwachen der Wissenschaften die Bibliotheken den schnell veränderlichen Geschmack jener Zeiten zum Ausdruck brachten, indem sie ganz vorzugsweise die Autoren der Gegenwart enthielten, dazu allerdings die noch nicht veralteten der Vorzeit, aber auch sie in möglichst modernem Gewande, d. h. man verlangte in erster Linie leichte Lesbarkeit und zog daher die neuen Handschriften den älteren vor. Als man dann Dank den Humanisten auf Besserung der Texte aus den alten Handschriften verfiel, wurden diese — nun plötzlich hochgeschätzt — von ihren Besitzern, geistlichen Anstalten, meist eifersüchtig festgehalten und so erst bei Zunahme der gedruckten Bücher die Zusammensetzung der Bibliotheken thatsächlich verändert. Jetzt ward bei Erwerbung von Handschriften hohes Alter am meisten geschätzt und gewertet, in zweiter Linie Seltenheit der handschriftlich überlieferten Werke. Im schroffsten Gegensatz dazu zeigt sich, daß die so viel ältere Avignoneser Bibliothek keine Handschrift enthielt, die älter war als aus dem 12. Jahrhundert, die Bonifazianische keine, die über das 11. Jahrhundert zurückgieng, jene die meisten aus dem 14., diese aus dem 13. Jahrhundert. Im Unterschied von den Bibliotheken weltlicher Fürsten,

die seit dem 13. Jahrhundert in Frankreich und Italien entstanden, zeichnete sich die päpstliche Bibliothek durch strenge Beschränkung auf rein wissenschaftliche Werke aus, während die Laienbibliotheken auch zahlreiche Bücher in Vulgärsprache und Schriften über Astrologie, Jagd, Fabeln und Dichtungen führten. Die Bibliotheken geistlicher Anstalten unterschieden sich noch nach ihren Bedürfnissen: bei den Domkapiteln waren die Bücher beider Rechte, bei den Mönchen im Allgemeinen die Kirchenväter und asketischen Bücher in der Uebersahl, bei den Bettelmönchen Theologie, Philosophie und Sermonen. Die Avignoneser Bibliothek enthielt reichlich Werke des kanonischen Rechts und der Kirchenväter, aber weit mehr scholastische Theologie und Philosophie, sowie Sermonen.

Die Bonifazianische Bibliothek wurde einst an Zahl von der Bibliothek der Sorbonne und der von Canterbury übertroffen. Die erstere war 1338 auf 1722 Bände gestiegen, ob dann gegen Ende des Jahrhunderts sie oder die Avignoneser Bibliothek zahlreicher war, ist nicht zu sagen. — Ehrle hebt hervor, daß in Avignon die Schriften über Ketzerei, über das heilige Land, über die Macht der Kirche, über kirchliche Gebräuche, die Streitschriften *de paupertate religiosa* und *de paupertate fratrum Minorum* besonders zahlreich waren, daß unter den Exegeten der heiligen Schrift Nicolaus von Lira, unter den Kirchenvätern wie in fast allen älteren Bibliotheken Augustin, unter den Theologen Thomas von Aquino besonders zahlreich vertreten war. Die 116 hebräischen Handschriften waren nur den Juden entrissen worden, ein totes Kapital, und ebenso wurde das Griechische an der Curie des 14. Jahrhunderts nicht gepflegt, man hatte nur sechs griechische Handschriften, in der Bonifazianischen Bibliothek einst Dank dem lebhaften Verkehr mit den griechischen Kaisern des 13. Jahrhunderts deren dreiunddreißig. — Alle Bibliotheken bis ins 15. Jahrhundert hinein waren privater Natur: nicht durchaus nur für die Besitzer, aber doch keineswegs öffentlich, nicht allen Gelehrten zugänglich. Nach beiden Seiten charakteristisch ist, wenn Petrarca einmal die Absicht äußert den Plinius Secundus der päpstlichen Bibliothek einzusehen, sobald er den erkrankten Papst persönlich darum bitten könne.

Ehrle schließt mit dem Gedanken, daß die Curie keine Akademie, keine Lehranstalt war, daß sie in erster Linie für die Kirchenverwaltung da war und daß unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, die päpstliche Bibliothek nicht nur genügend, sondern sogar sehr reich war. — Möchte das mühevolle, durch Gründlichkeit und Zuverlässigkeit hervorragende Werk Ehrles, die Frucht einer ausgebreiteten Gelehrsamkeit und eines ungeheuern Fleißes, überall die

verdiente Schätzung finden! Möchte auch in nicht zu langer Zeit der zweite Band erscheinen!

Marburg.

K. Wenck.

Brandes, Hermann, Die jüngere Glosse zum Reinke de Vos. Halle a. S. Verlag von Max Niemeyer. 1891. LI und 314 S. 8°. Preis 10 M.

Das Tierepos, gleichsam als könnte es seinen gelehrten Ursprung aus der Tierfabel (s. K. Müllenhoff in Haupts Ztschr. für Deutsches Alterthum XVIII, 1 ff.) nie ganz verläugnen, hat im Gegensatz zu anderen Epen bereits im Mittelalter das Loos getroffen, mit einer moralischen Auslegung glossiert zu werden. Die ursprüngliche niederländische Glosse des Hinrek van Alkmer, wahrscheinlich aus dem Jahre 1487, ist nur in einem und dazu geringfügigen Bruchstück auf uns gekommen (s. F. Prien in den Beiträgen zur Geschichte der Deutschen Sprache und Literatur VIII, 1 ff.); wir kennen sie eigentlich bloß in der Umarbeitung, welche der unbekannte niederdeutsche Uebersetzer des Reynaert ihr zuteil werden ließ, also aus der ersten Ausgabe des Reynke de Vos, Lübeck 1498, und der zweiten, Rostock 1517. Diese, sog. katholische, Glosse ward sodann in der dritten Auflage, Rostock 1539, durch eine neue, die sog. protestantische, ersetzt. Während uns jene ältere Glosse bereits seit 1867 durch A. Lübben und buchstäblich getreu seit 1887 durch F. Prien in den Reinke de Vos-Ausgaben dieser beiden Gelehrten zugänglich gemacht worden war, entbehrte die letztere bisher der erneuten Drucklegung. Diesem Mangel hilft das vorliegende Buch des Herrn Dr. H. Brandes in höchst erwünschter Weise ab. Wir erhalten einen wortgetreuen Abdruck des Textes aus dem ersten Drucke vom Jahre 1539. Schon das wäre bei der Seltenheit des Originals dankenswert gewesen; aber der Herausgeber hat sich darauf nicht beschränkt und bietet bei weitem mehr, als der bescheidene Titel seiner Schrift verrät. Dem Text vorher geht eine umfangreiche und gehaltreiche Einleitung, welche in vier Abschnitten erstens die Frage nach dem Verfasser beantwortet, dann die Quellen der Glosse nachweist, drittens von dem Einfluß der Glosse auf Spruchsammlungen und andere Werke handelt und endlich über die Geschichte des Textes in den verschiedenen Ausgaben kurz orientiert und über sein Verfahren bei der Herausgabe berichtet. Die auf den Textabdruck folgenden Anmerkungen geben für jede einzelne Entlehnung des meist nur kompilierend verfahrenen Glos-

sators das benutzte Werk an mit genauer Citierung der betreffenden Stelle, besprechen etwaige Abweichungen von der Vorlage, weisen ähnliche Sentenzen, Reimsprüche u. s. w. nach, besonders auch, wenn dieselben wieder von anderen aus der Glosse geborgt worden sind, und interpretieren schwierige oder interessante Ausdrücke und sprichwörtliche Redensarten. Den Schluß macht ein alphabetisches Verzeichnis aller (über 500) in der Glosse auftretenden Reimsprüche und gereimten Citate.

Im ersten Kapitel der Einleitung weist der Herausgeber zuvörderst die bisher üblichen Titel ›Katholische‹ und ›Protestantische Glosse‹ zurück. Der Hauptunterschied der beiden Glossen ergebe sich nicht aus dem religiösen Bekenntnis ihrer Verfasser, er resultiere vielmehr aus der verschiedenen Stellung, die sie der Dichtung gegenüber einnehmen. Während der ältere Glossator stets in engem Zusammenhange mit dem zu commentierenden Werke bleibe und den Umfang seiner Ausdeutung so bemesse, daß nirgends die Wirkung der Dichtung beeinträchtigt werde, stütze sich sein Nachfolger auf die ältere Erklärung und damit auf die Dichtung nur insoweit, als sie ihm die Handhabe biete, seine besonderen Absichten zu verwirklichen. Einerseits nämlich wolle er allen Ständen, besonders aber den Fürsten, einen Spiegel vorhalten, andererseits suche er der sich steigernden Vorliebe seiner Zeitgenossen für Sprichwörter- und Reimspruchsammlungen Rechnung zu tragen. Wäre der Wunsch, einen evangelischen Reinke zu besitzen, der allein maßgebend gewesen, so hätte man die Conversion desselben wohl nicht bis zum Ausgange der dreißiger Jahre des Jahrhunderts verzögert. — Dieser Beweisführung pflichte ich bei, meine aber, daß die althergebrachten Bezeichnungen gerne beibehalten werden können, insofern sie ganz richtig angeben, daß die ältere Glosse der Zeit vor, die jüngere der Zeit nach der Reformation angehört. Doch da durch die neugewählte Benennung ›ältere und jüngere Glosse‹ jener irrtümlichen Auffassung, als sei die protestantische Glosse im Gegensatz oder gar in Polemik gegen die frühere abgefaßt, vorgebeugt wird, so mag in Zukunft die neue Bezeichnung gelten.

Im folgenden wird dann eingehend die Frage nach dem Verfasser der jüngeren Glosse erwogen. Die Untersuchung geht aus von der bekannten Angabe in Rollenhagens Vorrede zum Froschmeuseler, nach welcher Nicolaus Baumann der Verfasser des Reinke de Vos sein, der Rostocker Buchdrucker Ludwig Dietz aus Speier aber die Glosse aus anderen Reimbüchern hinzugesetzt haben soll. Der Irrtum Rollenhagens in Betreff Baumanns und andere falsche Daten in seinem Berichte haben seit Zarnckes epochemachender

Untersuchung (Zeitschr. f. Dtsch. Alterth. IX, 377 ff.) auch die Behauptung über Dietz verdächtig werden lassen. Sonst hätte Wiechmann (Meklenburgs altniedersächsische Literatur I, S. 176) Rollenhagen gerne Glauben geschenkt, denn, wie er nachweist, hat Dietz verschiedene Werke ins Niederdeutsche übersetzt, und kommt eine in der Glosse gebrauchte Redewendung auch in diesen Uebersetzungen vor.

Brandes sucht nun die Glaubwürdigkeit der Rollenhagenschen Angabe über Dietz als Urheber der jüngeren Glosse zu beweisen, indem er die Vermutung von Lisch (Jahrbücher für meklenburg. Geschichte IV, 200) und Hofmeister (bei Wiechmann a. a. O. III, 193), Rollenhagen habe seine Nachrichten über den Reinke Vos aus Rostock von Peter Lindeberg, dem Verfasser des Chronicon Rostochiense, bezogen, sehr wahrscheinlich macht. Während Lindeberg über die Entstehungsgeschichte des Reinke, die er in seiner Chronik gleichfalls in der Gestalt der Baumann-Fabel erzählt, eben nichts richtiges wissen mochte, konnte er dagegen sehr wohl darüber unterrichtet sein, ob die Glosse von Dietz herrührte. Freilich starb Dietz schon 1559 und ward Lindeberg erst 1562 geboren, aber dieser war Rostocker von Geburt, wuchs in Rostock auf, studierte daselbst und brachte auch nach einer längeren Reise seine übrige Lebenszeit daselbst zu. Für den Oberdeutschen Dietz als Commentator spricht meines Erachtens auch, daß die Quellen seines Commentars fast sämtlich hochdeutschen und vornehmlich oberdeutschen Ursprungs sind. Niederdeutscher Vorlagen hat er nur drei: einmal, wie natürlich, die ältere Glosse, dann das Henselinbok van der Rechtferdicheit und endlich die, was in Betracht zu ziehen ist, ebenfalls von Dietz 1519 herausgegebene zweite nnd. Bearbeitung von Brants Narrenschiff. Einen weiteren Beweis scheint mir die Thatsache zu liefern, daß die Sprache der Glosse nicht selten, auch wo nicht der Reim die Veranlassung war, also im prosaischen Teil einen aus Oberdeutschland gebürtigen Verfasser erkennen läßt. Wir haben zwei Daten über diesen, mit welchen sich bis jetzt wenig anfangen läßt. Einmal nennt ihn der hd. Uebersetzer des Reinke de Vos (Frankfurt am Main, 1544) seinen »besonder bekandten Freund«. Die andere Kunde über den Glossator, die wir ihm selbst (s. Beslut und Affrede) verdanken, daß er »dath Bôck Plutarchi van dem Gemeinen besten yn Sassyscher sprake uppert baldeste ock vorferdigen« wolle, hat, da diese Uebersetzung unbekannt, also vielleicht guter Vorsatz geblieben ist, nichts als wenigstens das ergeben, daß Wiechmann den Ausdruck »vorferdigen, in Sassyscher sprake vorferdigen« als auch sonst von Dietz gebraucht nachgewiesen hat. Wir dürfen

nach allem jedenfalls Dietz mit größter Wahrscheinlichkeit für den Glossator halten.

Das zweite Kapitel der Einleitung ist das wichtigste. Hier lernen wir, daß der Commentator viel unselbstständiger ist, als man bisher angenommen hat und als er selbst annehmen ließ, da er fast nur, und auch da nicht immer, für die größeren poetischen Entlehnungen die Autoren namhaft macht. Wir erfahren, daß er vielmehr »vom Titel bis zum Schlußwort nach zum größten Teil vorhandenen und nachweisbaren Vorlagen gearbeitet hat«. Brandes hat sich nicht begnügt, dieselben bloß nachzuweisen, sondern, soweit es ihm möglich war, hat er von jeder Schrift durch genaue Untersuchung diejenige Ausgabe herausgefunden und bezeichnet, welche dem Glossator vorgelegen hat. Außer den drei oben erwähnten ndd. Werken und außer der Bibel sind es mehr als zwanzig Schriften gleichzeitiger hochdeutscher Schriftsteller, aus denen Dietz, »bald mit sklavischer Treue, bald mit äußerster Willkür verfahrend«, seine aus Prosa und Poesie gemischte *Moralisatio* zusammengestellt hat. Die Belege für die Resultate dieser Untersuchung finden wir in den Anmerkungen. Dem Fleiße und Scharfsinn, sowie den litterarhistorischen und bibliographischen Kenntnissen und Forschungen des Herausgebers, mittels deren er diese umständliche und mühsame Arbeit in vorzüglicher und erschöpfender Weise ausgeführt hat, ist unbedingte Anerkennung zu zollen.

In Bezug auf eine Quelle der Glosse mag mir gestattet sein, etwas ausführlicher zu werden, da ich von einer Annahme des Herausgebers mich nicht habe überzeugen können, mit welcher er einer von mir geäußerten entgegentritt. Es betrifft das von mir (*Ndd. Jahrbuch III, 9 ff.*) herausgegebene Lübecker Fastnachtspiel Henselin oder Van der Rechtferdicheit. Meine damalige Kenntnis von der Benutzung dieses Stückes durch den Glossator beruhte auf Wiechmanns Aufsatz in Naumanns *Serapeum XXIII, 177 ff.* Brandes liefert jetzt den Nachweis, daß Dietz, außer den dort angegebenen drei Abschnitten im Glossentexte, noch sieben kleinere als Randglossen, diese aber ohne Nennung der Quelle, angezogen hat. Von jenen dreien findet sich der in der Glosse I, 21 unter der Ueberschrift »Henselin spreckt« nicht in dem einzig erhaltenen Exemplar des Spiels. Wiechmann mutmaßte darum entweder eine Unvollständigkeit dieses Exemplares oder eine verlorene zweite und vermehrte Ausgabe. Beide Vermutungen habe ich zu widerlegen gesucht und auf ein zweites (hochdeutsches) Gedicht desselben Titels »Henselin« oder auf einen Druckfehler der Glosse bezüglich der Bezeichnung der Vorlage geschlossen. Brandes weist ebenfalls die

erste Vermutung Wiechmanns von der Unvollständigkeit des Exemplars ab, nimmt aber die andere von einer zweiten Auflage an und sucht sie durch folgende Gründe zu stützen.

Die Einführung des Henselin in Glosse I, 21 entspricht in formeller Beziehung (»Henselin spreckt«) genau den beiden andern zu IV, 11. Dem Glossator, wenngleich er mit einem unverhältnismäßig großen Quellenmaterial operiert, lassen sich nur wenige (zwei) und noch dazu durch die besonderen Umstände leicht zu erklärende und zu entschuldigende Irrtümer in der Bezeichnung seiner Vorlagen nachweisen. Der Lübecker Anonymus arbeitete sicher nach einer hd. Vorlage, wofür die beiden hd. Formen, die in dem Hamburger Exemplar des Henselin erscheinen, bei dem bekannten Geschick dieses Autors¹⁾ durchaus beweisen. Der Epilog im Henselin 21, 15—20 enthält immerhin einen Abschnitt, der sich dem fraglichen (Glosse I, 21) inhaltlich sehr nähert. Folglich ist dieser wirklich dem Henselinsbuche entnommen, und zwar einer jüngeren, nach dem hd. Original interpolierten Ausgabe desselben. Da der Glossator sich in allen andern Fällen der Ausnutzung des Henselin auf den Prolog und den Epilog beschränkt hat, so wird man auch die zugesetzte Stelle diesen am meisten dehnbaren Teilen zuweisen müssen. Daß die interpolierte Ausgabe verschollen ist, kann bei dem geringen Umfange des Werkes nicht auffallen.

Meine Entgegnung ist folgende.

Daß der Henselin aus dem hochdeutschen übersetzt sei, sollen zwei hd. Formen darthun. Es sind Hens. III, 1: »ick byn der olde Henselyn«, und XXI, 16: »mannichfacht«. Wegen des letzteren Wortes äußerte ich mich bereits im Ndd. Jahrbuch III, 25 zweifelhaft, da ich nicht wußte, ob es nicht zu den eingebürgerten Fremdwörtern gehöre, deren im Henselin noch wenigstens zwei (straffen und tzyren) begegnen. Daß es sich so auch mit »mannichfacht« verhalte, glaube ich jetzt glaublich machen zu können. Adjektive und Adverbien auf »fak« = »fach« zu bilden, ist dem Niederdeutschen fremd. Hingegen scheint es gegen die Einführung der aus »-fach« im 15. Jahrhundert entwickelten hd. Formen »-facht« und »-fachtig« sich nicht verschlossen zu haben. Ungewis ist, ob wir im »simplex, envoldich, envochtig« (l. envechtig?) des Glossars Nr. 23 bei Diefenbach, Glossarium latino-germanicum mediae et infimae aetatis, einen, ziemlich frühen, Beleg sehen dürfen, weil, nach Diefenbachs Bemerkung, in diesem Glossar vom Artikel Roboculen-

1) Brandes meint das Geschick im Uebersetzen, welches der Autor am Reinke und am Narrenschiff gezeigt hat.

tus ab viele teilweise oder gänzlich hd. Formen von einer zweiten Hand hinzugeschrieben sind. Das älteste sichere Beispiel scheint das im Mndd. Wörterbuch aufgeführte ›syne bothe is twyvacht‹ der Glosse zum Sachsenspiegel zu sein, da Lübben laut seines Quellenverzeichnisses (I, XVI) aus der Stendaler Ausgabe vom Jahre 1488 geschöpft hat. Ungefähr gleichzeitig mit Henselin, dessen Druck nach Wiechmanns Beweis später als 1497 zu setzen ist, finden wir in einer Hildesheim-Braunschweigischen Urkunde vom Jahre 1501, welche auch sonst einen etwas hochdeutsch angehauchten Schreiber offenbart, bei Hänselmann, Braunschweig. Chroniken II, 556, 5: ›... is dusse jegenwordige notele, darover begrepen, vifvachtet‹. Eine jüngere Stelle ist in Oldendorp, Van Radtslagende, Rostock 1530, fol. C, 3, a: ›efft de handel eynfachtich eder mannichfeldig sy; is he denne einfachtig‹ etc. Aus einer Hapsaler Handschrift des Rigischen Rechts, die der Mitte des 16. Jahrhunderts angehört, (bei Napiersky, die Quellen des Rigischen Stadtrechtes S. 70 § 3) bringt das Mndd. WB. die Lesart *twyffacht* statt des älteren *twescatte*. Das Verbum ›vifvachten‹ zeigt, wie eingebürgert um 1500 diese Bildungen im Niederdeutschen schon waren. Veranlaßt aber ward der Gebrauch des Wortes ›mannichfacht‹ im Henselin durch die Not, zwanzigmal denselben Reim zu bringen.

Anders steht es um ›ick byn der olde Henselyn‹. Ich vermute, daß nicht nur zu dem ›der‹ statt ›de‹, sondern auch zu dem hd. Namen ›Henselin‹ eine bestimmte Persönlichkeit Anlaß gegeben hat. Es war ein alter Mime, der mit Vornamen Henselin hieß, und der, wohl nach seinem Geburtslande, Beyer, wegen seiner Fertigkeit im Seiltanzen Sprenger genannt wurde¹⁾. Seite 1461 läßt er sich in Lübeck nachweisen und 1500 war er noch am Leben. Er muß ein sparsamer und verständiger Mann gewesen sein, der früh für sein Alter sorgte, denn bereits 1460 hatte er über hundert Pfund Geldes bei der Stadt Hamburg auf Leibrenten belegt und 1486 zahlte er weitere achtzig Pfund ein. Immer nach Verlauf einiger Jahre machte er von 1467 bis 1488 dem Hamburger Rat seine Aufwartung und ward für seine Produktionen stets wohlbelohnt. Ich denke mir, daß die Patricier Lübecks ihn im Henselin auf die Bühne gebracht haben, und daß der Dichter, um bei der Darstellung den Zuschauern keinen Zweifel über die Maske zu lassen, ihn beim ersten Auftreten *leniter bavarizantem* eingeführt habe. Jener Beyer

1) Die Nachrichten über ihn sind den von K. Koppmann herausgegebenen Hamburgischen Kammereirechnungen entnommen.

mag sich wohl in Wirklichkeit nie ganz seines Idioms begeben haben, und das ›ick byn der olde Henselyn‹ mag eine seiner Redensarten gewesen sein, wie denn auch das folgende ›dryncke sus gerne van dem besten wyn‹ auf seine Persönlichkeit gehn möchte.

Aus diesen beiden hd. Formen glaube ich also nicht, daß sich das Spiel als eine Uebersetzung darthun läßt. Meine Erklärung der zweiten gibt sich allerdings nur als Vermutung, dünkt mich aber nicht so unwahrscheinlich, wie die Annahmen von Brandes, erstens daß es ein unnachweisliches hd. Original des Stückes gegeben habe, dann daß eine ebenfalls nicht auffindbare zweite Ausgabe der ndd. Fassung notwendig geworden sei, und endlich, daß der neue Herausgeber sich aus einem unerfindlichen Grunde veranlaßt gesehen habe, das Stück aus dem hd. Original zu vermehren und dabei recht-schaffen zu verballhornen. Anders kann ich es nicht nennen, wenn ein Litteraturwerk in reiner Sprache durch Formen, die dem Genius dieser Sprache widersprechen, entstellt wird, wie ›itzundt‹, ›slecht‹ statt ›sleyt‹, ›fall‹ st. ›falle‹, ›frohe, wehe‹ st. ›fro, wee‹, ›wer‹ st. ›we‹ oder ›wol‹, und den Reim ›berch : werck‹. Freilich wäre das ja im Niederdeutschen des späteren 16. Jahrhunderts nichts auffälliges; liefert doch die jüngere Glosse dafür Belege genug. Aber, was wichtiger ist: der neue Herausgeber des Spieles hätte auch Gedanken hinein-gebracht, die zum Inhalt desselben gar nicht stimmen, die auch im angenommenen hd. Original gar nicht gestanden haben können. Das Spiel handelt von der Rechtschaffenheit, auf deren Suche drei Söhne von ihrem Vater vergeblich in die Welt gesandt werden, worauf ihnen bei ihrer Heimkehr der Vater die Lehre erteilt, die Rechtschaffenheit in sich selbst zu suchen und zu pflegen. Alle Epilogreden des Henselin-Gecken haben nur auf diese Vorstellungen Bezug, auch die von Brandes angezogenen Verse XXI, 15—21:

›(De) wat na mach komen, nicht vor bedacht,
De gutheyt Godes wo mannichfacht,
De en tho state heft ghebracht,
Vorware myt anders neyner macht:
So dyt nicht alle wert betracht,
Heft ere unde wolfart gude nacht‹.

Ich glaube nicht, daß diese Verse sich inhaltlich sehr nähern den fraglichen der Glosse:

›Wenn itzundt einem framen syne sake ummeslecht,
So spreken de andern, em geschee gantz recht,

Und dencken doch nicht, de dullen lüde,
 En sy also morgen, wo my is hüden.
 So gheit en aver den buck ock ein radt,
 Dan dat gelücke beweget syck frohe und spadt,
 Fart snelle up und balde wedder nedder,
 Regnet hüden gelücke, morgen ungelücke wedder.¹
 Nemandt synen negesten bößlick ordelen schal;
 Wol dar steit, de wachte syck, dat he nicht fall.
 De synt noch nicht alle aver den berch,
 Den itzundt van steden gheit er werck
 Na erem synne und up alle ordt.
 Ick hebbe van jöget up wol gehört:
 Weinen upt leste, dat deit also wehe seer,
 Also de geweinet hefft vörmals ehr.
 Drümme darff nemandt spotten myn;
 Wer weth, wol noch de beste wert syn? etc.◀

Mir scheinen diese letzteren Verse besser zu passen zu den in
 der Glosse unmittelbar vorhergehenden, von denen gesagt wird:
 ›De Swytzer spreckt◀:

›Do recht und förchte dy doch darby,
 Frage nicht, efft einem andern beth sy.
 Dem gelücke volget na vele nydt und hatt;
 Kümpt ydt dy, so swych, röme dy nicht dat.
 Den armen und dem gelücke gebryst,
 Den late men blyven, gelick wo he ist◀.

Kurz, ich meine noch, daß ›Henselin spreckt◀ eine irrthümliche Be-
 zeichnung des Glossators ist für ›Idem◀ oder ›Item◀, wie er ge-
 wöhnlich ein zweites Citat aus demselben Schriftsteller einleitet.
 Und es ist seine Eigentümlichkeit, häufig mehrere Dicta aus einer
 Schrift in einem und demselben Kapitel seiner Glosse beizubringen.
 Von allen seinen Hauptquellen sind bloß zwei nicht nachweisbar,
 Frouwe Untruwen Denst (Brandes S. XXXI) und das sonst nur aus
 ähnlichen oder denselben Citaten bei Johan Agricola bekannte Ge-
 dicht des Swytzers, Von der welt vntreuw. Alle übrigen hat Bran-
 des verglichen. Entweder müssen die fraglichen Verse also aus jener
 Dichtung oder, was mir nach meiner obigen Erwägung das wahr-
 scheinlichere ist, aus dem Swytzer stammen; und statt daß Dietz
 sich zweimal beim Exerpieren in der Benennung seiner Quelle ver-
 sehen hat, wird er es dreimal gethan haben.

Der dritte Abschnitt der Einleitung bespricht den Einfluß, wel-

chen die jüngere Glosse auf die Litteratur ausgeübt hat: Eyn Schön Rimbökelin, welches aus einem der Mitte des 16. Jahrhunderts angehörenden Druck W. Seelmann 1885 in den Neudrucken des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung herausgegeben hat, das Reisebüchlein und Rollenhagens Froschmeuseler. Dazu kommen noch eine in Versen abgefaßte Bittschrift etwa vom Jahre 1580, deren Abfasser acht Verse der Glosse verwendet hat, und die von Seelmann ebenfalls publicierten Schönen Künstliken Werldtspröke, welche zumeist eine Auswahl aus dem Reimbüchlein sind, also nur indirekt auf die Glosse zurückgehn. Besonders ausführlich behandelt der Herausgeber das Reimbüchlein. Ueber die Zusammensetzung desselben und über das wunderliche Verfahren des Kompilators bei der Ausnutzung der Reinke-Glosse werden interessante Aufschlüsse gegeben. Außer dieser ist, wie Brandes des einzelnen darlegt, namentlich das Narrenschiff von ihm ausgezogen worden. Wegen Rollenhagens konnte der Herausgeber auf seinen, diesen betreffenden, Aufsatz im Niederdeutschen Jahrbuch XIV, 1 ff. verweisen.

Im vierten Abschnitt gibt der Herausgeber über sein Verfahren bei dem Neudruck Rechenschaft. Selbstverständlich ist die erste Dietzsche Ausgabe von 1539 zu Grunde gelegt. Von den Varianten der elf übrigen Auflagen sind die wichtigeren mitgeteilt worden. Die wenigen Abweichungen des Abdrucks vom Originale werden gerechtfertigt, die Druckfehlerverbesserungen verzeichnet. Aufgefallen ist mir, daß dreimaliges »Jödynne« (statt Gödynne, Göttin) in der Glosse zu III, 7 (S. 164) beibehalten ist, weil Jödynne Jüdin bedeutet, also Druckfehler ist. Mir stehn zur Vergleichung die Frankfurter Ausgabe von 1562 und der Hamburger Druck von 1660 zu Gebote: jene ändert das Wort an zweiter und dritter Stelle in »Gö-dinne«, dieser an allen drei Stellen.

Die dem Texte der Glosse folgenden Anmerkungen bergen den größten Teil der sorgfältigen Arbeit des Herausgebers. Hier wird jedes dichterische Citat und beinahe jeder Satz der prosaischen Glosse auf eine Vorlage zurückgeführt. Außer den größeren Auszügen aus Dichtungen hat der Glossator noch kurze Reimsprüche in seinen Text eingestreut und außerdem sowohl den Reinke, wie auch seine eigene Arbeit mit ungemein zahlreichen Randglossen versehen; diese sind teils zwei oder mehrzeilige Reimsprüche, teils Sprichwörter, teils Sentenzen, teils bloße Inhaltsangaben. Manche dieser Reime mögen vom Glossator herrühren, wie denn dem Herausgeber auch nicht gelungen ist, sämtliche anderweitig nachzuweisen, als höchstens daß sie von anderen wieder der Glosse entlehnt worden

sind. Alle diese Nachweisungen über die Entlehnungen des Commentators, über die aus ihm für Litteraturwerke und zu Inschriften geschehenen, über das sonstige Vorkommen der Reimsprüche und Sprichwörter, über die antiken und mittelalterlichen Weisheitssprüche bieten eine solche Fülle von Erläuterungen, daß nur jahreslanges Studium und Sammeln des Herausgebers diesen Reichtum geschaffen haben kann. Man bekommt dadurch einen deutlichen Eindruck, von welchem gewaltigen Einfluß die jüngere Glosse auf die Zeitgenossen und noch fast ein volles Jahrhundert lang gewesen ist. Prien (Reinke de Vos S. XVI) hat schon mit Recht hervorgehoben, daß erst die Glosse den Reinke zu einem populären Buche gemacht habe. Die Dichtung, welche den Triumph der Schlaueit schildert, hätte schwerlich fernerhin der ernsteren Geistesrichtung im 16. Jahrhundert zugesagt, wenn nicht der redliche Dietz durch seinen ausführlichen Commentar, welcher den Umfang der Dichtung übertraf, ›den sydtlyken vorstandt und gebruck der Fabel‹ aufgedeckt hätte. Seitdem vermochte man sich das Gedicht ohne die Glosse gar nicht zu denken, wie die ständige Wiederholung dieser in allen Ausgaben bis 1660 beweist. Erst die Glosse machte das Werk zum Hausbuch, und aus ihr entnahm man die Weisheitssprüche und Lebensregeln zum verschiedensten Gebrauch. Zu den vom Herausgeber gegebenen zahlreichen Belegen kann ich zufällig noch zwei nicht litterarische Verwendungen beibringen. Als der Lübecker Rat im Jahre 1573 eine mit Bildern und Inschriften gezierte Tür zu seinem Audienzsaal anfertigen ließ, entnahm er eine der sieben Inschriften aus der Bibel (1. Corinth. 13, 4), die übrigen sechs der jüngeren Glosse, nämlich aus I, 4, 25 und 31 (S. 22); I, 5, 39 (S. 25); IV, 2, 110 f. (S. 199); IV, 4, 6012 (S. 201); IV, 12, 116 (S. 227). Und die Verse ›Veer Müren hefft eyn yder Rike etc.‹ (I, 1, 29. S. 12) haben dem Maler Daniel Frese im Jahre 1576 das Motiv geliefert zu dem allegorischen Bilde in der großen Ratsstube des Lüneburger Rathauses, das die Inschrift trägt: ›Vier Mauern hat ein jedes beständig Reich der Stadt‹; s. Albers, Beschreibung der Merkwürdigkeiten des Rathauses zu Lüneburg, S. 35.

Hamburg.

C. Walther.

Haus, Julius, Pfarrer an St. Anna in Augsburg, *Der protestantische Cultus. Augsburg 1890.* J. A. Schlossersche Buchhandlung. 140 S. 8°. Preis 2 Mk.

›Bis auf den heutigen Tag herrscht in fast allen Kirchen Augsburgs der reformierte Typus in der Feier des Gottesdienstes vor‹ — diese Bemerkung auf S. 28 verrät uns den praktischen Ausgangspunkt für vorliegende Schrift; sie entspringt dem Wunsch, denjenigen Gebieten der lutherischen Kirche, deren Cultus teils unter dem Einfluß der Schweizer Reformation, teils erst später in Folge der Einwirkung von Pietismus und Rationalismus liturgisch verarmt ist, zu einer reiferen Ausgestaltung desselben Antrieb zu geben, liturgische Bestrebungen dieser Art vor dem Verdacht des Romanisierens zu schützen, vielmehr denselben ihr gutes Recht gerade auf dem Boden der Gemeindefeier zu vindicieren und die Richtwege zu bezeichnen, auf welchen praktisch vorzugehen sei. Um diese seine praktischen Winke auf eine sichere Unterlage zu stellen, hat der Verf. den beiden Kapiteln ›Das Bedürfnis nach Reform‹ und ›Die Art der Reform‹ geschichtliche Erörterungen (S. 1—74) vorausgeschickt, die, wie sie den größeren Teil seiner Schrift ausmachen, so auch Zeugnis ablegen von einem ernsten, auf eigne Forschung in den Quellen gegründeten Studium der Entwicklungsgeschichte des evangelischen Cultus ebenso im lutherischen wie im reformierten Kirchengebiet. Viel Neues wird man hier nach den Arbeiten der letzten Jahre (H. Köstlin, Gottschick, Grünberg, Heiz u. A.) nicht erwarten, aber was man hier findet, ist auch nach den Arbeiten der Vorgänger noch dankenswert zu nennen wegen der Umsicht und Klarheit, sowie wegen der Unbefangenheit des Urteils, mit welcher sowohl die principiellen Aussagen der Reformatoren wie ihre praktischen Cultusmaßnahmen hier dargestellt und abgewogen werden. Ich beschränke mich darauf, bei dem im Allgemeinen unanfechtbaren Charakter dieser Darlegungen, zu einzelnen Aeüßerungen des Verf.s Berichtigungen oder Ergänzungen zu geben. S. 23 hält auch er noch an der allerdings traditionellen Anschauung fest, daß Luther in seiner Formula Missae gleich Eingangs mit einer bedeutsamen Abweichung von der römischen Messe beginne, indem er den dem Introitus vorausgehenden Entsündigungsakt des Priesters (Staffelgebet mit Confiteor) gestrichen habe. Schon Hering hat in seinem ›liturg. Urkundenbuch‹ Wittenberg 1888 S. 283 mit der Möglichkeit gerechnet, daß Luther in der von ihm befolgten Meßordnung diesen Eingangsakt gar nicht vorgefunden haben werde. In der That scheint mir dies die zutreffende Erklärung zu sein, denn es

fehlt nicht an Missalien vom Ende des Mittelalters, welche die Messe erst wie Luther mit dem Introitus beginnen lassen, die vorangehenden Stücke aber nur als Bestandteile der privaten Vorbereitung des Priesters kennen; so z. B. das Lübecker Missale. Erst das Missale Pius' V. schuf an dieser Stelle die einheitliche Meßpraxis — eine Reihe von Orden haben auch jetzt noch an diesem Punkte ihre besonderen Eigentümlichkeiten, vgl. Thalhofer, Liturgik II. 1, 59. Besonders ins Gewicht fällt, daß während der französische Kritiker der Form. missae, Jod. Clichtoveus (*Propugnaculum Ecclesiae*, Paris 1526) es Luther zum Verbrechen anrechnete, das Confiteor hier gestrichen zu haben, sein deutscher Gegner, H. Emser (*Missae christianorum . . . assertio* 1524) diese »Auslassung« stillschweigend übergeht, sie also offenbar gar nicht als eine solche beurteilt hat. Unser Urtheil über Luthers praktische liturg. Maßnahmen leidet immer noch darunter, daß wir die nachtridentinischen römischen Formulare als Maßstab anwenden, anstatt erst zu ermitteln, welche Praxis Luther in Wittenberg vorgefunden hat. — Auf S. 25 hebt Hans hervor, daß Luther seinem Grundsatz: »kein Gottesdienst ohne Predigt« im »Unterricht der Visitatoren« selbst untreu geworden sei (vgl. Erl. Ausg. 23, 55), indem hier Wochen-Gottesdienste ohne Predigt, nur mit einer Lektion ausgestattet, erlaubt werden. Es dürfte daran zu erinnern sein, 1) daß diese Schrift von Melanchthon stammt, 2) daß für diesen Fall eigens Lektionen aus »leichten« Büchern der Schrift ausgesucht sind, also der Gedanke bestimmend ist, daß diese Schriftlektionen des auslegenden Wortes nicht in gleichem Maße bedürftig seien, daß sie vielmehr selber mit ihrer Paränese als gepredigt Wort gelten könnten. Daß hier Melanchthon die Feder geführt hat, erkennt man schon daraus, daß unter den hiefür empfohlenen Lektionen auch der Jacobus-Brief auftritt. — S. 32 berichtet der Verf., daß aus der Zeit Heinrich Müllers (also zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts) die Klage zu hören sei, daß die nichtcommunicierende Gemeinde während des Abendmahls die Kirche verlasse. Er hätte für jene Zeit auch Spener (*Theol. Bedenken* II 105) anführen können. Aber die Klage selbst ist viel älter! Luther selbst hat es in Wittenberg nicht erreichen können, daß die Gemeinde bei dem regelmäßigen Abschluß des Hauptgottesdienstes mit der Sakramentsfeier als zuhörende Gemeinde beisammenblieb! Berichtet doch Oswald Myconius in seinem *Itinerar* unterm 28. Mai 1536 (*Exaudi*) vom Wittenberger Hauptgottesdienst lakonisch: »Post contionem [also vor dem Beginn der communio] major pars populi abivit«. *Kolde*, *Analecta* S. 228. Also schon unter Luthers Augen gieng diese Kon-

struktion des Hauptgottesdienstes in die Brüche, und das Abendmahl wurde ein Annex des Predigtgottesdienstes, bei welchem der größere Teil der Gemeinde nicht mehr anwesend war. Ich führe ferner aus der luther. KO. von Steurwoldt und Peine 1561 Bl. F. folgenden Satz an: »Und soll ja ein jeder Pfarrherr sein Volk allhier vermahnen, daß auch die Andern, so gleich nicht communicieren, gern dabei in der Kirche bleiben und nicht wie das unvernünftige Vieh, sobald die Predigt vollendet, hinauslaufen; schwangern Frauen und denen, so kleine Kinder haben, kann man hierin nichts vorschreiben«. Trotz des Unmuts des Geistlichen, der mit solchen Scheltworten dreinfuhr, war die Praxis des Lebens hier stärker als die liturgische Theorie — und das mit gutem Grunde, denn die Theorie selbst war verkehrt. Es gibt auch heute, trotz eifrigster Anstrengungen vieler Pastoren, nur wenige Gemeinden, in denen das verwirklicht ist, was Luther hier anstrebte. Uebrigens wird es auch dem Thatbestande nicht völlig gerecht, wenn Hans S. 32 es so darstellt, als habe man allgemein in der luth. Kirche in dem Falle, daß überhaupt keine Communicanten erschienen, den Gottesdienst so geschlossen, daß man an Stelle des aus Not ausfallenden Abendmahls eine Rüge dieses beklagenswerten Zustandes setzte. Vielmehr treffen wir an einzelnen Orten auf den bemerkenswerten Versuch, für diesen Fall einen, ohne Anlehnung an den Gang der Messe ¹⁾, nach anderm Princip konstruierten selbstständigen Gottesdienst abzuhalten. So zunächst in Breslau, wo Ambr. Moibanus, laut einem von N. Pol, Jahrbücher der Stadt Breslau, herausgegeben von Büsching, Bd. III (Breslau 1819) S. 99 ff. ad a. 1538 überlieferten Bericht, in den Fällen, daß keine Communicanten sich einstellen, statt dieser Feier einen nach dem Schema der Laudes des römischen Breviers gestalteten Gottesdienst halten läßt. Freilich handelt dieser Bericht wohl nicht von dem Sonntagsgottesdienste, sondern von den auf einzelne Wochentage angesetzten Abendmahlsgottesdiensten, wie m. E. richtig von J. Köstlin in Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens VI (Breslau 1864) S. 229 f. bemerkt ist, — fehlt doch diesem Ersatzgottesdienst die Predigt; aber es ist auch nicht daran gedacht, die Gemeinde wegen jenes Mangels

1) Einen Abschluß solches communionlosen Hauptgottesdienstes im engsten Anschluß an die Formen der Abendmahlsliturgie (Praefatio, Sanctus, Pater Noster, Agnus Dei, Collecte, Benedictio) versuchte Bugenhagen in der Braunschweigischen KO. 1528, ließ diesen Versuch aber schon in der Hamburger und Lübecker KO. wieder fallen, wo er ohne Schlußliturgie solche Gottesdienste nur durch Gesang nach der Predigt zu einem (ungenügenden) Abschluß bringt.

liturgisch zu strafen, vielmehr ist nach einem von den Abendmahlsformen ganz unabhängigen Ersatzstück gesucht. Besonders lehrreich aber ist der Versuch, auch für den Sonntagsgottesdienst Hülfe zu schaffen, wenn Communicanten ausbleiben, in der Siebenbürgener KO. des Joh. Honterus vom Jahre 1547, einer Arbeit, die wenigstens in ihrer ersten Bearbeitung von 1543 noch Luthers volle Zustimmung gefunden hatte (de Wette V, 588). Hier wird Sonntags zunächst ein Morgengottesdienst gehalten, der seine Gliederung in freier Benutzung der in Matutin und Prim des römischen Breviers gegebenen Bestandteile erhält und nach einer auf diese Weise reich ausgestatteten Liturgie mit Predigtlied, Predigt und Schlußlied verläuft. Darauf folgt in einer zweiten Versammlung entweder ein Abendmahls-gottesdienst (Einganglied; Kyrie, Collecte, Epistel, Sequenz, Evangelium, Credo, Domin. vobisc., Praefatio, Sanctus, Pat. noster, Verba Coenae, Chorgesang des Agnus dei u. a., während dessen Distributio; Domin. vobisc., Collecte, Benedicamus, Benedictio), oder beim Ausbleiben der Communicanten ein Gebetsgottesdienst (deutscher Psalm, Collecte, Lied, lectio continua aus dem N. T., Credo, Versicul., Collecte de S. Trinit.; danach Fürbitten a) für den König; b) um Vergebung der Sünden; c) um Frieden; Benedicamus, Benedictio). Nach Beendigung des Abendmahls- — also auch wohl nach Beendigung dieses Ersatzgottesdienstes — folgt die zweite Sonntagspredigt, von deutschem Liede eingeleitet und abgeschlossen. (s. St. Linberger, Geschichte des Evangeliums in Ungarn sammt Siebenbürgen. Budapest 1880 S. 153 ff.). So wenig man diese Lösung für mustergiltig ansehen wird, so sehr will doch beachtet sein, daß hier der Abendmahls-gottesdienst als evangelische Messe in seiner Besonderheit erfaßt ist und so wenig als Krönung des Predigtgottesdienstes aufgefaßt wird, daß letzterer als ein Selbständiges der Abendmahlsfeier nachfolgt! Freilich wird man mit gutem Grunde hier sowohl beim Früh-, wie beim Hauptgottesdienste die Isolierung beanstanden müssen, in die die Predigt geraten ist; beidemale folgt sie einem liturgisch reich ausgestatteten Gottesdienst nach, bleibt aber ohne entsprechenden liturgischen Abschluß. — Nicht genau sind des Verf.s Angaben S. 46 über den Einfluß, den Zürich in Beziehung auf die Cultusformen in der Schweiz ausgeübt hat. »Die Zürcher Einrichtungen — so lesen wir hier — wurden vorbildlich für die übrigen Orte der Schweiz. Nur Basel . . . ging selbständiger vor«. Aber schafft sich nicht die ganze nördliche Schweiz — trotz Zwingli — einen reichen Kirchengesang? man denke an die Gesangbücher von St. Gallen 1533, von

Constanz 1536. So ist doch auch nicht zutreffend, wenn S. 49 noch besonders versichert wird: »Die reformirte Kirche machte den Psalter zu ihrem Gesangbuch« — die deutsche Schweiz des 16. Jahrhunderts protestirt gegen diesen Satz; vgl. die Forschungen von H. Weber, Sarasin, Riggenbach, Göttinger, Odinga. — Daß Hans S. 53 ff. den Gottesdienst der Reformirten gegen übertreibende und geradezu ungerechtfertigte Urtheile neuerer Liturgiker kräftig in Schutz nimmt, ist durchaus in der Ordnung; daß er den »wesentlich gleichen Charakter« sowohl in der Tendenz der Reformatoren wie im Bewußtsein der Gemeinden in beiden evangelischen Konfessionen behauptet, scheint mir aber doch nicht ganz dem Thatbestand zu entsprechen. Denn es lassen sich doch wohl charakteristische Nuancen beobachten. Daß die Abendmahlsfeier einen verschiedenen Charakter trägt, hier Gnadenmittel, dort *professio fidei*, wird der Verf. nicht bestreiten wollen. Aber ist es nicht auch charakteristisch, daß die reformirte Dogmatik den Gottesdienst des Christen unter den Gesichtspunkt des Gott zu leistenden Gehorsams stellt, ihn als Erfüllung einer von Gott gebotenen Pflicht betrachten lehrt (vgl. Krauss, Prakt. Theol. I, 55)? Ist nicht auch sonst das starke Hervortreten des Alttestamentlichen charakteristisch (Dekalog, Psalmen u. A.)? Ferner hier das Verlangen, Gott die schuldige Ehre zu erweisen und sich als Glied seines Volkes zu bekennen, — dagegen im lutherischen Gottesdienst die Absicht, den Gott suchen, der sich in seinem Worte darbietet? Hier ein Gaben bringen, dort ein Gaben empfangen wollen? Gewis sind das alles nur relative, nirgends absolute Differenzen, dazu Differenzen, die vielfach in geschichtlicher Fortentwicklung ausgeglichen sind; aber ich meine doch, daß sie sich noch beobachten lassen. — Am mindesten gelungen ist m. E. die Darstellung und Beurteilung des anglikanischen Gottesdienstes S. 60 ff. Er läßt diesem nicht sein Recht widerfahren, indem er Morning Prayer und Holy Communion, weil sie in praxi meist zeitlich aneinander geknüpft werden, auch wie einen Gottesdienst, der nur aus 2 Theilen bestehe, behandelt und beurteilt. Beide sind aber nach Ursprung und Idee so verschieden, daß diese Betrachtung derselben als eines Ganzen notwendig zu der abfälligen Kritik führen muß, die wir hier aussprechen hören. Morning Prayer ist ja der interessante Versuch, aus den Elementen von Matutin, Laudes und Prim, aus dem Stundengebet des römischen Priesterstandes, einen Gemeindegebetsgottesdienst zu schaffen, und zwar das tägliche Morgengebet. Holy Communion ist dagegen Nachbildung der römischen Messe, ursprünglich auch im Eingange der Messe

gleichförmig, erst in der Uebersetzung hier abgeändert und durch Verlesung des Dekalogs mit einem Flickchen aus der calvinischen Liturgie seltsam ausstaffiert. Wer diesen Doppelgottesdienst beurteilen will, muß aber das festhalten, daß hier zwei verschiedene, in sich abgeschlossene Gottesdienste stattfinden; sonst steht man verständnislos der Fülle von Lektionen, den Doubletten u. s. f. gegenüber. Ich verstehe aber auch nicht, wie Hans den Psalmengebrauch des Morning Prayer für etwas spezifisch Reformiertes ausgeben kann; dieser ist ja gerade hier direkte Entlehnung aus dem römischen Brevier! Auch das kann ich ihm nicht zugeben, daß die Spendeformel des Pr. Book »rein reformiert« sein soll. Denn ihre erste Hälfte »The Body of our Lord Jesus Christ . . . preserve *thy body* and soul unto everlasting life« ist vielmehr mittelalterlich katholisch, hat nur hier ihr Vorbild; vgl. z. B. Schleswiger Agende von 1512: »Corpus dom. n. J. Christi custodiat *corpus tuum* et animam tuam in vitam aeternam«. Eher kann man die zweite Hälfte »Take and eat this in remembrance etc.« als reformiert bezeichnen. Ich will aber doch daran erinnern, daß die unanfechtbar lutherische KO. von Waldeck 1556 die Formel bietet: »Gedenk, glaube und bekenne, das Christus für dich gestorben ist« (Richter KOO. II 170) und daß es in der von Melancthon und Brenz approbierten Erbachschen KO. von 1560 heißt: »Gedenk das der leib Christi für dich inn todt gegeben sey« (ebendas. II 223). Wirklich calvinistisch sind lediglich die Worte »feed on him in thy heart«. — Wenn S. 74 gesagt wird, es werde jetzt keine Landeskirche geben, die nicht im Laufe dieses Jahrhunderts eine oder mehrere neue Agenden produciert hätte, so muß zur Einschränkung dieses Satzes auf die Kirche von Schleswig-Holstein hingewiesen werden, die seit Adler (1797) es bis dato noch nicht zu einer neuen Agende gebracht hat.

Im zweiten Teil seiner Schrift entwickelt Verf. in trefflicher Ausführung das Bedürfnis eines Cultus, in welchem die Predigt ihre ausschließliche Herrschaft aufgibt und der Gemeinde für eine lebendige Beteiligung Raum geschaffen wird. Mit gutem Rechte tritt er dabei auf Seite derjenigen Liturgiker, welche die aus katholischen Traditionen stammende Meinung, als müsse jeder vollständige Gottesdienst im Abendmahl gipfeln, aus historischen wie sachlichen Gründen zurückweisen. Den historischen Beweis, daß das Abendmahl ursprünglich ohne Verbindung mit dem homilet. Gottesdienst gewesen ist (S. 102 ff.), hätte er freilich noch eingehender führen können, als es hier geschehen ist. Ich verweise auf die Zeugnisse, die H. Achelis kürzlich in seinem Buch über die ältesten Quellen des orientalischen

Kirchenrechts I S. 197 ff. zusammengestellt hat. Hiernach erscheint die Zusammenfügung des homiletischen und eucharistischen Gottesdienstes bei Justin als eine Singularität, die keineswegs uns das Recht gibt, in der Mitte des 2. Jahrhunderts schon allgemein diese Vereinigung vorauszusetzen. Um so weniger bleibt dann noch ein Grund bestehn, dieses Heranziehen des Abendmahls in den homilet. Gottesdienst mit Trajans Verbot der Hetären in ursächlichen Zusammenhang zu bringen. Daß Hans gar von den Maßregeln des Plinius (in Bithynien!) möglichenfalls das veranlaßt sein läßt, was Justin beschreibt, ist wohl nur ein lapsus calami. Außerdem aber sei doch immer wieder gegenüber dem herkömmlichen Operieren mit der bekannten Stelle im Brief des Plinius daran erinnert, daß diese ganze Deutung auf falscher Uebersetzung beruht, da dort gar nicht von dem Aufhören der Agapen erzählt wird, sondern nur gesagt wird, daß jene Renegaten, die Plinius vernahm, ihm erklärten, sie hätten seit seinem Verbot diese Versammlungen nicht mehr besucht (vgl. Gottschick in Zeitschr. f. prakt. Theol. VII 217 und Fr. Arnold in Theol. Studien und Skizzen aus Ostpreußen I, S. 281; der traditionelle Irrtum findet sich z. B. noch bei Seyerlen, Zeitschr. f. pr. Theol. III 236). In den sachlichen Erwägungen trifft der Verf. völlig mit Gottschick (Luthers Anschauungen vom Gottesdienst) zusammen. Leider hat er darauf verzichtet für die von ihm geforderte Ausgestaltung des homiletischen Gottesdienstes konkrete Vorschläge zu machen. Wohl werden sich die generellen Grundsätze, die er aufstellt, wesentlicher Zustimmung in weiten Kreisen erfreuen. Wenn wir von der Minderheit von Liturgikern absehen, denen ihre liturgischen Wünsche von antiquarischen Liebhabereien diktiert werden, so sind wir alle einig in dem Bewußtsein unserer Freiheit der Vergangenheit gegenüber, wie in dem Bestreben dem Schatz der Vergangenheit möglichst die Bausteine zu entnehmen, mit denen wir Liturgien aufbauen; aber gerade angesichts dieser principiellen Einigkeit kommen wir nur so vom Flecke, daß uns praktische Versuche vorgelegt werden, diese Grundsätze zu verwirklichen und mit ihnen Lebensfähiges zu schaffen.

Kiel.

G. Kawerau.

Erklärung.

Da die Königliche Gesellschaft der Wissenschaften es grundsätzlich stets abgelehnt hat, der Polemik zwischen den Verfassern und den Recensenten der in den gelehrten Anzeigen besprochenen Schriften Raum zu geben, so darf sie auch für eine ihr zugegangene ausführliche Entgegnung der Commission für das Zürcher Urkundenbuch auf die in Nr. 9 der Anzeigen abgedruckte Besprechung der seither erschienenen Teile dieses Werkes keine Ausnahme machen. Sie sieht sich aber auf Grund des Urtheiles ihrer sachverständigen Mitglieder im allgemeinen wissenschaftlichen Interesse zu folgender Erklärung veranlaßt.

1) Ein Teil der Ausstellungen, welche der Herr Referent an dem Werke zu machen hatte, sind zurückzuführen auf den subjektiven Geschmack, welcher bei verschiedenen Herausgebern von Urkundenbüchern stets zu verschiedener Anordnung des Druckes, der Anmerkungen u. s. w. führen muß; ein anderer Teil ist deshalb unberechtigt, da es jedem Herausgeber überlassen bleiben muß, sich die Grenzen seiner Aufgabe selbst zu stecken, und daher weitergehende Wünsche Außenstehender, welche etwa durch die Publikation getäuscht worden sind, den Wert dieser in keiner Weise herabzusetzen im Stande sind. Speciell sind in letzterer Beziehung unberechtigt die Ansprüche des Hrn. Referenten auf Aufnahme von Regesten des Kiburgischen Geschlechtes und von sog. Zeugenregesten, durch welche das Zürcher Urkundenbuch einen ganz anderen Charakter erhalten haben würde; ferner der Anspruch, daß bei der Stückbeschreibung Verweise auf Regestenwerke und auf Drucke, in denen nur ein Auszug des Stückes gegeben ist, hätten stehn, daß hier eine Derivation und Bewertung der älteren Drucke hätte gegeben werden müssen — letzteres eine äußerst zeitraubende und, da wo das Original noch erhalten ist, völlig nutzlose Arbeit.

2) Ein anderer Teil der Ausstellungen des Hrn. Referenten, der sich auf das thatsächlich Gebotene bezieht, ist ebenfalls nicht derartig, daß das Gesamturteil über das von den Herausgebern Geleistete dadurch herabgedrückt werden könnte. Von den (bei einer Gesamtzahl von 721 Nummern) 20 angeblich von den Herausgebern übersehenen Stücken findet sich Nr. 1 unter Nr. 174 vor, Nr. 5 gehört nicht ins 12., sondern ins 13. Jahrhundert, Nr. 10 und 17 gehören dem Kanton Aargau an; das Fehlen von Nr. 2—4 erklärt sich billig dadurch, daß Sickel, auf den sich die Herausgeber verlassen zu können meinten, diese Stücke dem Kanton Schwyz zuge-

wiesen hatte; der Rest der angeblich ausgelassenen Stücke ist derart, daß sie höchstens in Regestenform Aufnahme verdient hätten. Die Praxis ferner, die deutschen Eigennamen nicht buchstabengemäß, wie es die neuere Diplomatie erfordert und wie es sachlich richtig ist, sondern zum Teil in Umschreibung zu geben, teilt das Zürcher Urkundenbuch mit sehr berühmten Herausgebern. Völlig unbegründet ist endlich der Vorwurf des Hrn. Referenten, daß in Nr. 235 ein Stück Text Mabillons als Teil der Urkunde behandelt worden sei.

3) Von den 16 Seiten der Recension beschäftigen sich $6\frac{1}{2}$ mit dem Register, dessen Anordnung und Ausführung dem Hrn. Referenten zu zahlreichen Ausstellungen Veranlassung gibt und zu welchem er unter Heranziehung der Hülfe eines anderen Gelehrten eine Menge von Berichtigungen und Nachträgen gesammelt hat. Obgleich durchaus anzuerkennen ist, daß ein systematisch angeordnetes und sorgfältig gearbeitetes Register den Benutzungswert eines Urkundenbuches wesentlich erhöht, so kann doch auch das, wie zuzugeben ist, nicht vollkommene Register des Zürcher Urkundenbuches den Wert des Werkes nicht in dem Maße herabdrücken, wie es in dem Schlußworte des Hrn. Referenten geschieht — selbst wenn alle seine Ausstellungen gerechtfertigt wären. Abgesehen von Anderem muß aber die Forderung als völlig ungerechtfertigt bezeichnet werden, daß Namen, welche unzählige Male in mittelalterlichen Urkunden formelhaft auftreten, wie Christus, Maria, Dathan und Abiron, Judas, oder die Heiligennamen, welche zur Bezeichnung eines Tages dienen, Aufnahme in das Register hätten finden sollen.

4) Sonach hätte auch nach den berechtigten sachlichen Ausstellungen, welche die Recension macht, ein nur einigermaßen wohlwollender Referent zu einem durchaus günstigen Gesamturteile über das Zürcher Urkundenbuch gelangen müssen.

Göttingen, den 4. Juli 1891.

Die Königliche Gesellschaft
der Wissenschaften.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.

Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)*.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 16.

1. August 1891.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *♁*.

Inhalt: Roscher, Studien zur griechischen Mythologie und Culturgeschichte vom vergleichenden Standpunkte. IV. Von Wieseler. — Müller, Theorie der Muskelkontraktion. I. Vom Verfasser. — Lohmeyer, Herzog Albrecht von Preussen. Von Gess.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Roscher, W. H., Studien zur Griechischen Mythologie und Culturgeschichte vom vergleichenden Standpunkte. Viertes Heft: über Selene und Verwandtes. Mit einem Anhang von N. G. Politis über die bei den Neugriechen vorhandenen Vorstellungen vom Monde und fünf Bildertafeln. Leipzig, Druck und Verlag von B. G. Teubner, 1890. 202 S. in groß Oktav. Preis 6 Mark.

Eine Schrift, welche für das reiche und vielseitige Wissen des Verfassers sowie für seinen regen Forschungssinn ein neues Zeugnis ablegt. Sie beschäftigt sich zunächst mit der Erforschung der ältesten Griechischen Vorstellungen vom Monde und verwertet alsdann das Ergebnis für das Verständnis einer Anzahl mehr oder minder gleichartiger mythischer Figuren, unter denen Selene die einfachste und leichtest verständliche ist. Diese bildet somit den Mittelpunkt und Kern der ganzen Untersuchung. Ihr Cultus und Mythos ist daher möglichst erschöpfend dargestellt. Fast die ganze Griechische und Römische Litteratur ist neu selbstständig durchgearbeitet. Weniger erschöpfend als Selene hat der Hr. Verfasser die übrigen Mondgöttinnen darstellen wollen, zu denen er an erster Stelle Hekate und Artemis rechnet, auch [†]Aphrodite, über welche er jedoch sein Urteil noch dahingestellt sein läßt. Auch die einschlägigen Bildwerke hat er eifrigst berücksichtigt. Doch ist hier noch Manches nachzutragen, Anderes zu berichtigen.

Ein paar Bemerkungen mögen gleich hier ihren Platz finden.

Unter den in Abbildung mitgeteilten Bildwerken befinden sich zwei, welche nach treueren Abbildungen zu geben waren: die Spiegelkapsel aus Korinth Taf. VII, F. 1 und das Diptychon von Sens Taf. II, F. 4.

Jene ist zuletzt abbildlich mitgeteilt und besprochen von Fröhner Collection J. Gréau, Bronzes antiques, Paris 1885, n. 604, p. 121 f. Die hier gegebene Abbildung zeigt sehr deutlich oben hinter der Selene einen großen Stern (der jetzt auch auf der Abbildung bei Roscher zu erkennen sein wird); auch unterhalb des Flügelknaben rechts kommt ein Gegenstand zum Vorschein, deutlicher als bei Roscher, aber doch nicht gehörig erkennbar, auch für Fröhners geübte Augen nicht. Den Flügelknaben hält Fröhner für Hesperos, was gewis nicht richtig ist. Aber auch Phosphoras soll er sicherlich nicht sein, sondern Hymenäos. Der große Stern, welcher den Flügelknaben nicht angeht, soll sich wohl auf den Morgenstern beziehen.

Das Diptychon, welches sich in der städtischen Bibliothek zu Seus befindet, ist nach Millins Zeit, welcher von ihm in Voyage dans les départements du midi de la France I, Taf. 2. 3 und Monum. inédits II, Taf. 50. 51 die erste Abbildung und Besprechung gegeben hat, besprochen von Waagen in der Arch. Ztg. 1856, S. 197*, Wilhelm Meyer Zwei ant. Elfenbeintafeln d. K. Stadtbibliothek in München, M. 1879, S. 43 und namentlich S. 81 f. n. 56, endlich Friedrichs-Wolters Bausteine S. 799 f. n. 2102, 2103. Die bei Roscher nach der letzten Abbildung bei Millin Gal. myth. Taf. XXXIV, n. 121 wiedergegebene Tafel mit der Selene, welche uns hier zunächst angeht, zeigt den Hesperos mit Unrecht unbärtig. Auch von der zweiten Tafel mit Dionysos wäre eine gute Abbildung sehr wünschenswert gewesen, da sie, wie wir unten am Schlusse sehen werden, für die Verbindung von Selene und Dionysos von Belang ist.

Ob die weibliche bekleidete nur dem oberen Teile nach hinter einem Baume zum Vorschein kommende Figur auf der Lampe Taf. II, Fig. 1 für Selene gehalten werden kann, wie Hr. Roscher S. 4 thut, muß sehr bezweifelt werden, da das offenbare Bestreben der Figur sich zu verbergen für Echo spricht. Wenn Hr. Roscher S. 149, A. 632 die Abwendung des Gesichtes der weiblichen Figur durch die anfängliche Verschmähung der Liebe des Pan von Seiten der Selene erklären will, so ist das wenig glaublich. Pans Aufmerksamkeit ist nicht auf das Weib gerichtet. Er scheint vielmehr auf einen Ton zu hören, der von rechts her sich hören ließ. Hätte der Bildner Selene verstanden wissen wollen, so würde er wohlgethan haben, die Figur mit einer Mondsichel über dem Vorderkopfe zu versehen.

Daß das auf Taf. III, Fig. 1 nach Gerhard abgebildete Berliner

Vasenbild n. 2293 des Furtwänglerschen Verzeichnisses Selene darstelle, bezweifelte schon Stephani Nimbus und Strahlenkranz S. 62, Anm. 3. Er dachte aber noch nicht an das von Furtwängler dargegebene Herabsteigen des Wagens mit der Göttin. Dennoch ziehe auch ich die Beziehung auf Eos vor, die vor der auf Selene auch den Vorzug hat, daß die Haube der Figur eher zu jener als zu dieser paßt. Es ist aber an Eos als Göttin der Abendröte (Roscher, Anm. 627, S. 146) zu denken.

Gehn wir jetzt zum Texte des Roscherschen Werkes über, so begegnen wir gleich am Anfange S. 1 einer Behauptung, die uns sehr mislich erscheint, nämlich der, daß der Cultus der Selene jünger sei als der anderer Mondgöttinnen, wie der Hekate und der Artemis, und einiger Mondheroinen. Wir unseren Teils müssen Selene als die älteste Mondgöttin auf Griechischem Grund und Boden betrachten und glauben dafür auch die ihr dargebrachten Opfer der sogenannten *νηφάλια* (Roscher A. 8) veranschlagen zu dürfen. Vgl. auch E. Curtius in den Sitzungsberichten d. K. Preuß. Akad. d. Wissensch. zu Berlin XLII. XLIII, 1890, S. 1142 f.

In der schätzbaren Aufzählung der Cultusstätten und Lokalsagen, welche Hr. Roscher in Kap. I bietet, äußert er S. 5, A. 14, daß bei Pausanias II, 5, 2 unter Artemis höchst wahrscheinlich Selene zu verstehen sei. Ich sehe aber keinen Grund zu dieser Vermutung, da zumal auch sonst Artemis mit Pan verbunden vorkommt.

Ebenda ist S. 13, c bei Ammianus Marc. 23, 3, 2 für Luna wohl zu schreiben luna, vgl. Herodian de excessu Divi Marci IV, 13, 3: *θελῆσαι τὸν Ἀντανίνον, διατρίβοντα ἐν Κάρροις τῆς Μεσοποταμίας, προσελθεῖν τῆς βασιλείας ἀπελθεῖν τε ἐς τὸν νεῶν τῆς σελήνης, ἢν μάλιστα οἱ ἐπιχώριοι σέβουσιν. ἀφειστήκει δὲ τῆς πόλεως ὁ νεὼς πόλυ.* In der Stelle bei Lucian Jup. trag. 42: *ἄλλον ἄλλα νομίζουσι, Σκύθαι μὲν Ἀινάκη θύοντες . . ., Φρύγες δὲ Μήνη,* soll *Μήνη* entweder aus *Μηνί* verderbt sein oder ungenauer Ausdruck für *Μηνί*. Das Erstere ist gewis das Richtige. Der Cult des Men in Phrygien ist bekannt, vgl. Strabo XII, p. 557, 577, Orph. ad Mus. 40, Proc. in Tim. 4, 251, Spartian. Caracall. I. Men bedeutet sowohl den Mondgott als auch den Monatsgott. An die letztere Bedeutung schließen sich passend die unmittelbar folgenden Worte *Αἰθίοπες δὲ Ἡμέρα* an.

Daß wie die Altperser (Roscher S. 12, a u. A. 37) auch die Sassaniden die Selene verehrten, zeigt der interessante geschnittene Stein mit der als Selene gefaßten Darstellung einer Sassanidenkönigin bei F. Lajard Rech. sur Mithra pl. LXVI, n. 2.

Für Olba in Pamphylien gibt Hr. Roscher S. 165 selbst einen Nachtrag über den dortigen Selenecult.

Auch zu Heliopolis in Syrien darf man nach Gurlitt in den archäologischen Mitteilungen aus Oesterreich-Ungarn Jahrg. XIV, 1891, S. 120 und 124 Helios und Selene (mit dem dortigen Zeus verbunden) voraussetzen.

Für die Phöniker bezeugt Herodian de exc. Div. Marc. V, 6, 4 den Cult der Ἀστροόρχη, indem er bemerkt, daß jene diese für den Mond halten. Der Cult der Ἀστάρτη, die auch als Σεληναίη bezeichnet wird, ist bekannt.

Die Stelle Herodians ist besonders auch für die Bewohner von Afrika zu vergleichen, für welchen Erdteil (in dem Karthago mit seiner Mondgöttin Astarte gelegentlich auf S. 82 berücksichtigt ist) Hr. Roscher zu S. 15, k noch hätte erwähnen können, daß Ἀστάρτη ἢ Ἀσάριτης νῆσος als Insel im Arabischen Meerbusen an der Küste von Aethiopien bezeichnet wird von Ptol. IV, 7, 36 und Marc. Heracl. bei Steph. Byz.

Anstatt das »Rad« S. 19 f. als Attribut der Selene zu bezeichnen hätte Hr. Roscher wohlgethan, das Tympanonrad als solches zu erwähnen, da das Speichenrad wohl in Beziehung auf Helios, nicht aber auf Selene vorkommt.

Für die Auffassung des Vollmondes als Rundspiegel konnte S. 20 in Anm. 62 auch die Stelle Aristoph. Nub. 751 angeführt werden.

Selene erscheint allerdings, wie S. 20 f. angegeben wird, in späterer Zeit vorzugsweise mit einer Mondsichel über dem Haupte oder hinter den Schultern. Doch finden sich ausnahmsweise auch andere Darstellungen. Auf den Münzen des Antoninus Pius bei Hirt Bilderbuch Taf. XVI, n. 8 erblickt man einen großen Halbmond unterhalb der Büste der Selene ziemlich weit getrennt von derselben. Auf dem Mithrasrelief bei Lajard Rech. sur Mithra pl. XCIII, 2 ist die Büste der Göttin mit einer nicht kleinen Mondsichel auf dem Haupte und zugleich mit einer größeren hinter dem Halse versehen. Der geschnittene Stein in den Jahrb. von Alterthumsfr. im Rheinlande, XV, 1850, Taf. 2 n. 10 zeigt dieselbe in vollständiger Gestalt mit einer großen Mondsichel nicht weit oberhalb der Füße.

Wie Selene als Herrscherin der Sterne (Ἀστροόρχη Orph. hymn. IX, 10) gilt, so erscheint sie nicht selten von Sternen begleitet oder umgeben (Text zu D. K. II, 16, 174 a), von Mondsichel und Sternen auf der Vase in der Arch. Ztg. XLII, 1884, S. 97. Auf einem Mithrasrelief erblickt man auf je einem Horn der hinter ihrem Nacken hervorragenden großen Mondsichel einen Stern (Lajard Rech. sur Mithra LXXVIII, 2).

Hinsichtlich des Schleierattributs war S. 26 f. auch die Verhüllung des Kopfes, auch der ganzen Gestalt, bei der untergehenden

Selene zu berücksichtigen, wie wir sie auf der berühmten Vase Blacas (Mus. Blacas pl. 17, Roscher Taf. IV, 1) finden. Einen anderen Grund wird die Verschleierung auf dem Mithrasrelief bei Lajard Rech. sur Mithra pl. LXXVI, n. 1 bei der Büste der Selene haben, an welcher das Untergehen nicht angegeben ist. Sollte Selene etwa als Gattin des Helios gemeint sein?

In dem dritten Kapitel wird die äußere Gestalt des Mondes und der Mondgöttin behandelt.

Hier ist S. 24 auch von der Selene als Fackelträgerin die Rede. Die Fackel wird sowohl aufrecht gehalten, als auch gesenkt; letzteres mehr jedoch um eine Erleuchtung der Erde anzudeuten, vgl. den Text zu d. Denkm. d. a. Kst. II, 6, 174 a, d. dr. Aufl., auch Gori Thes. vet. dipt. Vol. I, dedic., p. I. Sie findet sich selbst zum Antreiben des Gespanns verwendet (D. a. K. II, 16, 176 = Roscher Taf. II, 2). Die Fackel erscheint bei Selene noch häufiger als bei Helios. Auf der Lampe bei Bartoli und Bellori Lucernae fict. II, 12 findet man bei Sol die Kugel, bei Luna die Fackel. Die Kugel kommt bei Sol häufig, bei der Mondgöttin allein nie vor. Wenn sich auf dem Etruskischen Spiegel in Gerhards Ges. akad. Abhandl. Taf. XXXV, die Kugel zwischen Aplun und Lala befindet, so geht sie doch nur jenen an.

Wie bei Helios mehrfach zwei Fackeln, eine in jeder Hand, vorkommen, vgl. meine Arch. Beitr. 1889, S. 7, Roscher S. 26, Anm., so werden, wenn auch seltener, ebenfalls bei Selene Fackeln im Pluralis erwähnt, vgl. Nonnos Dion. II, 189. Hr. Roscher hat dafür S. 13 drei Münztypen veranschlagt: den von Hierapolis in Phrygien bei Imhoof-Blumer Monn. Gr. p. 401, den von Thyateira bei Head Hist. num. p. 554 und den von Mastaura bei Imhoof a. a. O. p. 386 und bei Head p. 551. Auf dem letzten ist nach Imhoof und Head Artemis zu erkennen. Vgl. auch den von Nikaia und Tion bei Imhoof Gr. Münzen T. VI, 10 u. 17. Auf dem Relief des Louvre bei Fröhner Notice n. 429 gewahrt man unterhalb der einen Büste der Selene zwei Fackeln. In der herrlichen Bronze- statuette des Berliner Museums bei Beger Thes. Brandenburg. III, 228, beschrieben von Friederichs Berlins ant. Bildw. II, n. 1845, hat die zu Endymion herabschwebende Selene zwei Fackeln, während sie in andern Darstellungen des Ereignisses nur eine hält. Ob auf dem von Hrn. Roscher Taf. V, 1 wiederholten Relief in der schreitenden weiblichen Figur mit zwei Fackeln Selene zu erkennen sei, wie S. 62, A. 248 und S. 172 angenommen wird, muß ganz dahingestellt bleiben.

Weiter ist S. 31 von der Verbindung der Selene mit dem Stier oder der Kuh die Rede.

Daß Selene mit zwei Stieren fährt, ist eine bekannte Sache,

vgl. die Anführungen bei O. Jahn Arch. Beitr. S. 58, A. 22, Roscher S. 33 A. 130. Es kommt noch auf christlichen Diptychon vor. Interessant ist eine noch nicht berücksichtigte Hängelampe aus Bronze im Britischen Museum von römischer Arbeit, in der die Mondgöttin ein Zweigespann von Stieren lenkend dargestellt ist, von denen der dem Beschauer zugekehrte am Leibe mit einem Halbmond versehen ist, während die Göttin selbst dieses Zeichens entbehrt, vgl. Vaux Handbook to the antiq. in the Brit. mus. p. 415. Hr. Roscher gibt S. 32 an, daß der Wagen der Selene »selten« mit vier Rindern bespannt sei. Ich kenne nur ein betreffendes Bildwerk, welches zudem uns nicht erhalten ist. Nach der zunächst liegenden Auffassung der Stelle des Malalas Chronograph. p. 261 ed. Dind. muß man schließen, daß schon zu Vespasians Zeit Selene auch mit einem Viergespann von Stieren dargestellt ist, denn wenn Stephani Nimbus und Strahlenkranz S. 28, A. 6 äußert, selbst hier lasse sich die Sache nach dem unbestimmten Ausdruck auch anders deuten, so sehe ich nicht ein, wie das möglich ist.

Die Lampendarstellung in Millins Gal. myth. XXIV, 120 kann doch wohl schwerlich als ein Zeugnis für Stier- oder Kuhopfer im Cult der Artemis gelten (s. unten S. 603).

Von der auf dem Stier reitenden Selene führt Hr. Roscher S. 31 zwei Beispiele an: das Gemälde bei Achilles Tatius p. 42, 5 Hercher und die Gemme bei Müller-Wieseler D. a. K. 2, 176 a. Es sei aber kaum zu bezweifeln, daß der Stierritt bei Selene öfters vorkam. Darin hat er gewis Recht. Auf dem Taf. III, F. 4 von Roscher aus den Denkmälern wiederholte Gemmenbilde bezweifelt dieser die Darstellung der Selene schon S. 37. Auf S. 169 äußert er, wahrscheinlich handele es sich um eine zugleich mit Nemesis und Nike vermischte Artemis-Selene, indem er sich auf Posnanskys Schrift Nemesis-Adrasteia beruft. Die Gemme ist schwer mit Sicherheit zu deuten, aber daß es sich um keine Selene oder Artemis-Selene handelt, steht wohl sicher, vgl. meine Bemerkungen im Text der Denkm. d. a. Kst. II, zu n. 176 a in der zweiten und dritten Aufl.

Wenn es ferner S. 31 heißt, daß Selene in zahlreichen Bildwerken Hörner trage, so wird dafür kein einziges sicheres Beispiel weder von Bildwerken, die nur bei alten Schriftstellern erwähnt werden, noch auf solchen, die uns erhalten sind, beigebracht. Gegen die Meinung, daß Pausanias V, 24, 3 bei der Selene zu Elis an eigentliche Hörner denke, hat schon Stephani Nimbus und Strahlenkr. S. 27, A. 2, h zur Genüge gesprochen. Hr. Roscher erwähnt S. 59, A. 237 das Brustbild der Mene mit Stierhörnern und der Beischrift

ΑΟΧΙΑ auf dem geschnittenen Steine bei Millin Mon. inédits II, 34 = Gall. myth. XXXIV, 69. Aber die vermeintlichen Stierhörner sind nichts Anderes als schleifenförmig zusammengeknotetes Haar und das Bild bezieht sich auf Artemis, die auch den Beinamen *Αοχία* hatte (Roscher S. 6a), wie auch der Köcher zeigt. Stephani bemerkt a. a. O., daß unter den zahlreichen erhaltenen Darstellungen der Selene keine einzige sei, welche ihr wirkliche Hörner verleihe. Auch ich erinnere mich an keine, bei der die Hörner sicher ständen.

Hinsichtlich einer kuhgestaltigen oder kuhköpfigen Selene bemerkt Hr. Roscher, daß sich seines Wissens kein einziges sicheres Beispiel derselben erhalten habe, doch habe sich, wie es scheine, noch bis in späte Zeit eine Erinnerung an derartige Figuren erhalten, da z. B. Porphyrius de antr. nymph. 18 den Mond einen Stier (*ταῦρος*) nenne, Nonnos (D. 23, 309) von einer *ταυροφρυγῆς Σελήνη* rede und Lukian die Mondgöttin in der Gestalt einer *βοῦς πέργαλος* erscheinen lasse (Philops. 14). An einer Bronzelampe des Brit. Mus. bei Vaux a. a. O. p. 415 erblickt man einen Stier- oder Kuhkopf mit Mondsichel vor der Stirn. Man vergleiche die bekannte Terracottalampe bei Passeri Lucern. fict. I, 99 und danach bei Millin Gal. myth. XXIV, n. 120, die nur in einem Stierkopf besteht und mit der Inschrift *ΑΡΘΕΜ ΙΕΡΟC (λύχνος?)* versehen ist. Beide Male ist mit dem Stierkopfe sicherlich die Mondgöttin gemeint. Ganz unzweifelhafte Darstellungen der Selene durch einen Stierkopf en face finden sich auf den Mithrasreliefs bei F. Lajard Rech. sur Mithra pl. LXXXV und LXXXVI.

In Kap. IV wird Bewegung, Bahn, Auf- und Untergang der Selene besprochen.

Geflügelt, wie schon im Hymn. Homer. XXXII, erscheint Selene auf Bildwerken selten. Wie sie hier doch auf einem mit Rossen bespannten Wagen fährt, hat sie Flügel auf einem von sprengenden Ochsen (*Zebus*) gezogenen Gespanne auf der Münze von Olba in Cartiers und de la Saussayes Rev. num. 1854 pl. III, n. 16. Helios und Selene, diese geflügelt, sehen wir auf den Armen der Aeternitas (?) in Donii Inscr. ant. T. V, 4 (p. 29). Vgl. die Münze von Ephesos mit Apollo-Helios und Artemis-Selene, diese geflügelt auf dem Arm der Leto in Wiczays Mus. Hedervar. I, 21, 470.

In der schönen Bronzestatuetten des Berliner Museums (Beger Thes. Brandenb. III, 228, Friederichs Berl. Ant. Bildw., II, n. 1845) schwebt sie getragen von ihrem mit silbernen Sternen besäeten Mantel zu dem Endymion herab.

Auch das oft vorkommende kreisförmige bauschende Obergewand hinter der Selene (Roscher S. 62 f.) dient mit als Träger, indem es

zugleich die Bewegung durch die Luft bezeichnet. Die mit Strahlenkranz versehene herabfliegende Figur auf dem Revers der Münze Augustus bei Cohen *Méd. imp.* I, p. 64 u. 15 ist sicherlich nicht für Luna zu halten, wie Hr. Roscher S. 37, A. 156 anzunehmen geneigt ist, sondern wohl für Eos oder Hemera. Der Capricorn ist nichts Anderes als das bekannte Thema *genethiacum* des Augustus, nicht etwa ein Attribut der Mondgöttin.

Für das Zweigespann von Rossen bei der Luna hat Hr. Roscher S. 30 und 37 viele Beispiele angeführt. Gegen die hier aufgeführten beflügelten Rosse der Selene spricht Stephani *Nimbus* und *Strahlenkr.* S. 62, n. 3. Die von Hrn. Roscher angeführte Lampe der Sammlung *Anglona* bei Hübner *Ant. Bildw. in Madrid* n. 618, S. 259 zeigt keine beflügelten Rosse.

So zahlreich auch die Beispiele der Biga bei der Luna auf Bildwerken sind, ebenso sehr fehlt es an solchen für die Quadriga von Rossen bei derselben. Wir kennen nur ein Beispiel auf einem Bruchstücke einer *poterie gallo-romaine* bei Ed. Lambert *Essai sur la Num. Gaul. du Nord-Ouest de la France*, Paris 1844, p. 70, Vign. Man erblickt die Mondgöttin auf einem vierspännigen Wagen, über den Rossen den Abendstern, unter ihnen die untergehende Sonne. Da ein Viergespann von Stieren schon zur Zeit *Vespasians* vorkommt (s. oben S. 602), so kann auch eins mit Rossen schon innerhalb des klassischen Altertums angenommen werden.

Es bedarf aber keiner Bemerkung, daß die von Hirt im *Bilderbuch* S. 38 geäußerte Meinung, das bei ihm Taf. V, n. 3 abgebildete Relief vom Triumphbogen Konstantins stelle die aufgehende Luna mit einem Viergespann von Rossen dar, auf einem großen Irrtume beruht.

Unter den Werkzeugen zum Antreiben der Rosse oder Stiere ist die Peitsche in der Hand der Selene selbst ebenso selten — ich erinnere mich augenblicklich nur zweier Beispiele¹⁾, einer zwei Stiere lenkenden Selene, von denen das eine auf dem *Endymionsarkophag* im Louvre (*Fröhner Notice* n. 426, p. 394) sich findet, das andere auf dem Relief bei *Lajard sur Mithra* pl. XCVI, 2 — als bei dem Sol häufig, bei dem die Peitsche auch in Fällen, daß er nicht im Fahren begriffen dargestellt ist, als Attribut vorkommt.

Auch auf einem Wagen mit zwei Maultieren davor kommt Selene vor, nach *Murray Catal. of the engraved gems in the Brit. Mus.* n. 1109.

Unter den S. 39 erwähnten Beispielen der Selene als Reiterin

1) Auf dem schönen *Endymionrelief* bei Hirt Taf. V, n. 8 trägt der die Pferde wartende Amor die Peitsche. Die Büste der Selene mit einer Peitsche daneben findet sich bei *Lajard sur Mithra* pl. LXXXIV, 2.

zu Pferde auf Marmorwerken hätte auch der Fries von Pergamum, jetzt in Berlin, erwähnt werden können.

Zu den Vasendarstellungen auf S. 39 fl. vgl. man noch mehrere der von Loeschke in der Arch. Ztg. XLII, 1884, S. 97, A, 8 beigebrachten.

Den auf S. 41 angeführten Münzdarstellungen der auf einem Pferde reitenden Selene ist noch hinzufügen die auf der unter Trebonianus Gallus geprägte Münze von Prusa in Bithynien bei Lajard Rech. sur Mithra pl. LXV, n. 8. Auf dem Revers des Erzmedaillon des Antoninus Pius handelt es sich um die als neue Selene dargestellte Gemahlin des Kaisers Faustina. Daß Selene »häufig« auf einem Maultiere reitend gedacht werde, läßt sich doch nicht sagen.

Was Hr. Roscher S. 92 f. über die Beziehungen des Mondes und der Mondgöttinnen zur Jagd beibringt, zeugt mit nichten für die Annahme, daß auch Selene zu den Jagdgöttinnen gehört habe. Wie er in Anm. 366 sagen könne, daß bei Sophokles Rhizotom. Fr. 490 Nauck *Ἐκάτη* offenbar nur ein anderer Name für Selene sei, ist nicht einzusehen. Wenn Nisus bei Vergil. Aen. IX, 409 vor dem Speerwurfe zur Luna betet »rege tela per auras«, so bezeichnet er dieselbe Vs. 405 als *nemorum Latonia custos*, meint also die Diana. So viel ich mich erinnere, kommt erst auf Römischen Bildwerken eine Luna mit einer Andeutung von Jagdwaffen vor, z. B. mit dem Köcherband an dem Candelaber des Louvre, der von Fröhner Notice n. 424 verzeichnet ist, und wie es scheint auf der Lampe bei Roscher Taf. II, F. 3.

In Kap. VI werden Eltern, Ehegatten und Kinder der Selene besprochen.

Hier heißt es S. 100: »Bei Cicero de nat. deor. 3, 23, 58, welcher den vierten Dionysos, Jove et Luna natus nennt, scheint einfach eine Verwechslung von *Σελήνη* und *Σεμέλη* zu Grunde zu liegen«. Daß diese Verwechslung von Cicero selbst herrühre, ist mir ungläublich. Jedenfalls wird eine Textveränderung vorzunehmen sein. Wird man nun *Semela* oder *Stimula* schreiben wollen? Außerlich leichter wäre wohl *Latona*, vgl. über diese Genealogie Hrn. Roscher S. 97 f. Allein es ist sehr die Frage, ob nicht selbst die *Latonia Luna* bei Tibull. 3, 4, 29 *Diana Luna* sein soll, wie die bei Vergil. Aen. IX, 302 fg. angerufene Luna, welche Vs. 305 fg. als *nemorum Latonia custos* bezeichnet wird, um von der *Ἀητώα κόρη* bei Aeschylus zu schweigen, die gewis als Artemis-Selene zu fassen ist, sodaß die von Hrn. Roscher a. a. O. angeführte Genealogie der Selene als Tochter des Zeus und der Leto überall sehr bedenklich ist. Außerdem wird sonst gerade der vierte Dionysos als Sohn des Zeus und der Semele

bezeichnet, vgl. Roscher S. 100, A. 404. Demnach glaube ich, daß geschrieben war: *Thyona*, ein anderer Name der Semele, und sehe hinterdrein, daß Thyone schon früher in den Text gesetzt worden ist.

Es wäre vielleicht zweckmäßig gewesen, wenn in diesem Kapitel einige Bildwerke berücksichtigt wären, welche Helios und Selene in eigentümlicher Weise neben einander darstellen, so das von Claudian de rapt. Proserp. II, 44 f. beschriebene auf die Kindheit beider bezügliche Textilwerk und die Abraxasgemmen bei Gorlaeus Dactyl. II, n. 326. 327.

Kap. VII betrifft die Attribute und Symbole der Selene. Hier kann zu S. 107 der Hahn als Attribut der Selene auf dem Mithrasrelief bei Lajard Mithra pl. LXXIV aufgeführt und zu S. 109 in Betreff des Krebses etwa nachgetragen werden Ch. Lenormant Nouv. gal. myth. p. 56, A. 2 und Adr. de Longpérier in Cartiers und de la Saussayes Rev. numism. 1843 p. 419 f.

Unter den Symbolen der Selene vermissen wir ganz das Trikeles oder die Triquetra, ursprünglich Symbol der Hekate und des Mondes, vgl. Holm Geschichte Siciliens II, S. 483. Auch auf der ant. Paste in der Berliner Gemmensammlung bei Toelken Erkl. Verzeichn. III, 1, n. 24 hat man die Triquetra unterhalb des Helios, in deren Mitte ein Medusenhaupt angebracht ist, wohl als Symbol des Mondes, nicht aber als das der Insel Sicilien zu fassen.

In Kap. IX ist die Rede von den mit Selene vermischten oder identificierten Göttinnen.

Bei den reichen litterarischen Nachweisen, welche wir hier durch Hr. Roscher erhalten, wollen wir uns hauptsächlich auf einige einschlägige Bildwerke beschränken.

Proserpina ist nach Gerhard Arch. Nachlaß aus Rom S. 143, A. 22 sogar mit Mondsichel auf dem Haupte nachweislich in einem Marmorgefaß des Museums zu Neapel n. 373 (Gerhard Bildw. XIII, 2).

Ueber die Gleichsetzung von Athene und Selene würde nach dem von Welcker Griech. Götterl. I, S. 305 f. Beigebrachten, was nicht gebührend berücksichtigt ist, wohl Mehreres und Richtigeres gesagt werden können.

Für die Beziehung der Demeter auf den Mond kann der geschnittene Stein in den Denkm. d. a. K. II, 8, 89 a veranschlagt werden, doch nicht mit völliger Sicherheit.

Noch weniger sprechen die geschn. Steine, welche Hr. Roscher S. 96, A. 379 und S. 125, A. 536 anführt, für die Geltung der Kybele als Mondgöttin, da sie Sonne und Mond neben ihr zeigen. Nur der Stein in der Pariser Nationalbibliothek bei Chabouillet Catal.

gén. et rais. n. 1408, welcher die Büste der Kybele zwischen zwei Sternen darstellt, kann diese als Mondgöttin allein angehn.

Daß auch 'Ερνώ, Bellona, wie sie bei Apulejas Met. 11, 5 (762 f.) mit der Luna und anderen Mondgöttinnen zusammengestellt wird, im Kreise der Bildwerke als solche erscheint, hat schon Stephani Nimbus und Strahlenkr. S. 69 auch durch Anführung ihrer Darstellung mit einer Mondsichel auf einer Münze des Kappadokischen Komana erwiesen.

Nachdem er dann in Kap. X eingehend über die »Mondheroinen« gesprochen, bei denen er drei Klassen unterscheidet, die Selenenklasse, die Hekate- und die Artemisklasse, handelt Hr. Roscher in Kap. XI ausführlich über den Mythos von Pan und Selene.

Dieses Kap. soll, wie Hr. Roscher S. XI f. bemerkt, nur ein Excurs zu S. 4 f. sein. Um die Liebe des Pan zur Mondgöttin zu begreifen, habe er sich veranlaßt gefühlt, auch das Wesen Pans genauer zu untersuchen und dabei die, wie er hoffe, nicht bedeutungslose Entdeckung gemacht, daß alle alten und volkstümlichen Vorstellungen von Pan sich einfach aus den Erfahrungen und Anschauungen des althellenischen Hirtentums erklären lassen oder mit anderen Worten, daß die griechischen Hirten auf den Heerden- und Hirtendämon Pan mittelst der sogenannten Projektion ihre eigenen inneren und äußeren Erfahrungen übertragen haben, daher, um zum Verständnis des Pan zu gelangen, zunächst das Leben und Treiben der antiken Ziegen- und Schafhirten genauer zu untersuchen sei. Auf diesem Wege kommt er zur Annahme, Pans Liebe zur Selene erkläre sich einfach aus der Vorliebe der griechischen Hirten für klare, mondhelle, thaureiche Nächte, die von großem Vorteile für die Heerden und Hirten seien, ebenso wie für die Jäger und Fischer, deren gemeinschaftlicher Gott ja Pan sei (S. 164).

Woher kennen wir die alten und echt volksmäßigen Vorstellungen von Pan? Doch gewis weniger aus dem späteren Mythos als aus dem Cultus und dem Symbol.

Daß Pan den Berghirten immer ähnlicher wird, daß er später als idealisierter Arkadischer Hirt gefaßt werden kann, hat schon Welcker Griech. Götterlehre II, 455 (vgl. auch 452) und 660 ausgesprochen. Hr. Roscher hätte nachweisen müssen, daß die verbreitetste Ansicht, nach welcher Pan von Hause aus ein Lichtgott war, auf Irrtum beruhe. Bis das geschehen sein wird, kann das, was er als dem Pan und den Hirten gemeinsam bezeichnet, erst als der späteren Auffassungsweise jenes angehörig betrachtet werden.

Als dem Pan und den Hirten gemeinschaftlich führt Hr. Roscher zuerst an das Wohnen oder Ruhen in Grotten, ohne zu erwähnen,

was er sehr wohl weiß, vgl. z. B. S. 46 und 151, daß dieses auch von den Lichtgöttern angenommen wurde.

Dann erwähnt er den Wechsel des Aufenthalts und das Doppelgewerbe als Hirt und Fischer, sowie die Beziehung zur Jagd und Vogelstellerei. Beispiele hiefür aus der Litteratur schon bei Welcker a. a. O. S. 662, A. 30. Auf Bildwerken sind wenige nachzuweisen. Ich kenne nur eine Gemme, auf welcher Pan mit einem Hasen und einem Vogel, die er erbeutet hat, tragend dargestellt ist (Murray Catal. of engraved gems in the Brit. Mus. n. 1101). Auch von Pan als Fischer, mit dem Dreizack ist mir nur eine Gemmendarstellung bekannt (Denkm. d. a. Kst. II, 43, 533).

Wie Pan die Heerden hütet, so beschützt er auch die Bienenstöcke (*μελισσόος* und *ἐπικυψέλιος* (Anthol. IX, 226, 6).

Von der Neigung und Fähigkeit der Hirten und Jäger zum Soldatenberufe leitet Hr. Roscher die Eigenschaft Pans als Gott des Krieges ab. Den bildlichen Belegen für diese können noch mehrere hinzugefügt werden, namentlich das Sarkophagrelief im Dom zu Cortona, Denkm. d. a. K. II, 38, 443, vgl. den Text in der zweiten Aufl., auch Taf. 38, n. 444 u. 445. Pan *τροπαιοφόρος* Anth. Phan. 259, 2. S. auch die Münzen des Antigones Gonatas bei Mionnet, Descr. I, p. 581, n. 854 und im Mus. Sanclement. num. t. II, n. 28.— Der Umstand, daß sich in Stuarts Ant. of Athens T. II, Titel, am Helm der Athene ein Panskopf angebracht findet, hängt schwerlich mit der Beziehung Pans auf den Krieg zusammen (Welcker a. a. O. S. 655, A. 4); vielmehr wird der Panskopf als Apotropaion zu fassen sein. — Doch wurde Pan jedenfalls auch aus anderen und zwar verschiedenartigen Gründen zum kriegerischen Gott. Man denke namentlich an ihn als Sender des Schreckens für Kriegsheere, s. Roscher S. 150 und das was wir gleich über den panischen Schrecken bemerken werden. Wenn, wie Hr. Roscher S. 156 bemerkt, »nach Polyaen. Strat. I, 2 Pan den *στρατηγὸς Διονύσου* und als solcher Erfinder der *τάξις*, der *φάλαγξ*, der Scheidung des Heeres in vier *δέξιον* und *λαὶὸν κέρασ* war«, so hängt diese Eigenschaft mit seiner Auffassung als *χορευτῆς τελεώτατος θεῶν* (Pindar. fr. Parthen. 75 (67) zusammen.

Auch den sogenannten panischen Schrecken, d. h. den plötzlichen und unerwarteten, welcher eine Menge von Individuen auf einmal ergreift, betrachtet Hr. Roscher als auf eine im Hirtenleben häufige Erscheinung bezüglich. Ja er äußert S. 159 sogar, »daß in der That die Idee des panischen Schreckens den Erfahrungen und Beobachtungen des Hirtenlebens ihren Ursprung verdanke, sei auch aus der ausdrücklichen Bemerkung des Aeneas (Poliorc. 27) zu erklären,

daß der Ausdruck *πάνεια* ein *ὄνομα Πελοποννήσιον καὶ μάλιστα Ἀρκαδικόν* sei. Auch bei Cornutus de nat. deor. 27, p. 151 Osann. werden die *Πανικαὶ ταραχαί* auf Pan als *τῶν ἀγελαιῶν θροεμμάτων ἐπίσκοπος* zurückgeführt. Aber nicht allein die Heerden gelten als dem panischen Schrecken verfallen, sondern namentlich auch die Kriegsheere. Wer wird behaupten wollen, daß der Heerdenschrecken das Vorbild des Schreckens ganzer Menschenmassen gewesen sei, wenn auch das erste historisch erwähnte Beispiel des von Pan veranlaßten Schreckens eines Kriegsheeres erst zur Zeit der Marathonschlacht stattgehabt haben sollte? Als die äußere Ursache des panischen Schreckens gilt wesentlich dieselbe, ein plötzlich gehörtes Geräusch oder Getöse. Dieses wird namentlich in Bezug auf die Heere, als von Pan herrührend, erwähnt; vgl. Eratosthen. Catast. 27, Hygin. Poet. astron. II, 27, Polyæn. I, 2, Valer. Flacc. Arg. III, 51, Cicero de div. I, 45. Es kann, wenn es im Dunkel oder bei Nacht im Waldedickicht oder im Felsthal oder in der Einöde hörbar wird, schon an sich Schrecken erregen. Dazu kommt dann leicht eine Geistesverwirrung, Raserei, als deren Urheber auch sonst Pan bei einzelnen Individuen galt, vgl. z. B. Euripid. Med. 1172, nebst den Scholien, Hippol. 140 f., Photius und Hesych. unter *Πανὸς κῶτος*, denn so hat Hr. Roscher Anm. 656 richtig verbessert, von dem ich hinsichtlich des Hesych. indessen insofern abweiche, als ich in der Erklärung schreiben möchte: *ὁ ποιῶν νυκτερινὰς φαντασίας*. Der Ausbruch des panischen Schreckens vorzugsweise bei Nacht wird auch sonst bemerkt (Thucyd. VI, 80, Polyæn. I, 2).

Bildliche Darstellungen des panischen Schreckens gibt es nicht; denn die von Zoega (s. Müllers Hdb. d. Arch. § 387, A. 1, der Welckerschen Aufl.) hierher gezogenen Darstellungen, das Terracotta-relief im Brit. Mus., Denkm. d. a. K. II, 42, 527, der Stempel einer griechischen Strigilis im Universitätsmus. zu Göttingen (Hugo Originalwerke in der arch. Abt. d. arch.-num. Inst. S. 49, n. 285) stellen, wie der mit allen Zügen des Schreckens ausgestattete Panskopf, welcher nach Conze Jahrb. d. arch. Inst., 5, S. 537 von Hrn. Roscher S. 159 angeführt ist, den Pan selbst vor, der als Schreckensender selbst schreckhaft oder erschrocken gebildet ist, wie auch bei Sidonius Carm. VII, 83 Pan pavidus genannt wird.

Doch gab es wahrscheinlich ein Attribut Pans, welches ihn als geistesverwirrenden Gott bezeichnete. Von dem Verfasser des Rhesos wird Vs. 36 *Κρονίου Πανὸς τρομερὰ μάστιξ* erwähnt; bei Nonnos Dion. X, 4: *οἰστρηθεὶς Ἀθάμας μανιώδει Πανὸς ἰμάσθλη*, und Vs. 12 f. heißt es von Athamas: *ἄει δέ οἱ ἔνδον ἀκουῆς Πανιάδος Κρονίης ἐπεβόμβεε δοῦπος ἰμάσθλης*. Bei eben demselben Dichter wird

XLIV, 279 f. der *νυκτιφαγῆς Λιόνυσος αἰθύσσαν Κροοίνην μαυιάδεα Πανὸς ἰμάσθλην*, mit welcher er die Autenoe rasend macht (eine für unsere Annahme besonders sprechende Stelle), und XLV, 5 f. die *Μαινὰς Ἀγανὴ Κροοίνης μάστιγος ἰμασσομένη φρένα κέντρον* erwähnt. Wir finden in der That auf einer unteritalischen Vase zweimal in der Hand des Pan eine Peitsche, vgl. Millin Peint. de Vases II, 26 = Gal. myth. LXXXVI bis n. 500 = Moses Collect. of anc. Vases pl. 24. Millin hielt die beiden Figuren der Vase, welche gewis nur eine und dieselbe Person darstellen sollen, für Luperci und faßte den Gegenstand in der nicht die Geißel haltenden Hand als Messer. Dagegen hat Gerhard eingesehen, daß es sich bei diesem um ein Fläschchen handelt. Hat man nun in dem von der anderen Hand gehaltenen Gegenstande eine eigentliche Geißel oder einen Fliegenwedel oder Fächer zur Kühlung zu erkennen? Der Gedanke hieran wird rege, wenn man ein anderes Vasenbild betrachtet, auf welchem der Pan in der einen Hand auch ein Fläschchen, in der andern aber einen Gegenstand hat, der für eine eigentliche Geißel unpassend erscheint. Dasselbe ist abgebildet in dem nächstens herauszugebenden dritten Hefte des zweiten Bandes der Denkm. d. a. Kst. Taf. XLIV, n. 555.

Dann wird für Pan als Hirtengott veranschlagt seine Liebe zur Musik und zwar mit Recht, insofern es sich um Syrinx und Flöte handelt. Aber Pan schlägt auch das Tympanum und die Cymbeln und diese rauschende Musik hat nichts mit dem Hirtenleben zu schaffen.

Selbst die namentlich bei Pan und den Panen wie auch bei den Satyrn häufig vorkommende Geberde des *ἀποσοπεῖν* (hinsichtlich deren es übrigens sehr in Frage steht, ob sie auf der Blacasvase gemeint ist, wie Hr. Roscher S. 160, A. 658 annimmt), wird besonders für den Gott der Hirten und Jäger in Anschlag gebracht.

Dann stellt Hr. Roscher auch das Ruhen und Schlafen Pans bei der Mittagshitze (Theocr. Id. I, 15 f.) mit dem Schlafen der Hirten und Jäger an kühlen und schattigen Orten zu derselben Zeit zusammen.

Endlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß, wie die Hirten im Sommer die Gewohnheit haben, bereits beim Erscheinen der Morgenröthe, noch ehe die Sonne auf- und der Mond untergeht, ihre Heerden auf die Weide zu treiben, so auch Pan zu dieser Zeit auf Bildwerken erscheine.

Die betreffenden Bildwerke sind die bekannte bei Roscher Taf. IV, F. 1 wiederholte aus der Blacas'schen Sammlung in die des Brit. Museums übergegangene Vase mit dem Emporfahren des Helios, auf

welcher Pan dargestellt sein kann, aber doch nicht ganz sicher steht; ferner ein Fragment eines Petersburger Kraters, abbildlich mitgeteilt und besprochen von Stephani *Compte rend. pour 1860*, pl. 3, p. 77 f., Vasensamml. d. K. Ermitage, n. 1798, Taf. II, S. 331 f., wo zumeist nach links Helios auf einem Wagen erscheint, hinter ihm eine Maenade, hinter derselben Selene zu Roß, und hinter diesen der Oberteil eines nach links gewendeten Jünglings erhalten ist, der mit der Rechten den Gest des ἀποσκοπεῖν macht, mit einer Chlamys bekleidet ist und im Nacken einen Petasos befestigt hat. Nach Hrn. Roscher ›ist er gewiß entweder Pan selbst oder ein Hirte‹ (gegen jenen würde, wenn er sonst vorwiegende Wahrscheinlichkeit hätte, allerdings der Petasos nicht sprechen, vgl. das Vasenbild *Mon. ined. d. inst. arch. II*, 90, beschr. von Heydemann *Vasensamml. des Mus. naz. zu Neapel n. 3256*, S. 592), weiter das Vasenbild bei Heydemann *Mus. naz. zu Neapel n. 3424*, wo Pan (mit einem Zweig in der einen und einem Kentron in der anderen Hand) dem Viergespann der Eos voranschreitet (die Roscher für sicher hält, während Heydemann dem Namen ein Fragezeichen beigefügt hat); endlich die in Paris befindliche Vase bei Gerhard *Ges. Abhandl. Taf. VII*, n. 3 und Welcker *A. Denkm. Th. III*, Taf. X, n. 1, welcher dieselbe S. 67 f. eingehend besprochen hat als ›Helios und Selene, geführt von dem Licht-Pan‹ darstellend, wie auch Hr. Roscher bemerkt, daß Pan hier ›geradezu statt des Phosphoros (mit einer Kreuzfackel in der Hand) das eine Pferd des emporfahrenden Heliosgespanns am Zügel führe‹, indem er an den Πᾶν φασφόρος des Orphischen Hymnus Vs. 11 erinnert.

In allen diesen Fällen erscheint Pan, wo er sicher steht, als Lichtgott, nicht als Hirte oder Jäger. Dieselben können also mit nichten das beweisen, worauf Hr. Roscher hinauswill.

Daß aber Pan von Anfang an Lichtgott war, unterliegt keinem Zweifel. Schon seine Abstammung von Uranos oder dem Aether (die auf Pindar zurückgeführt wird; s. Pindar. fr. Parthen. 76 [68]), oder dem Zeus spricht dafür. Dann der Umstand, daß in seinem Tempel nach Pausan. VIII, 38, 8 ein ewiges Feuer brannte und aus Dank für seine Hülfe bei Marathon ihm zu Athen Fackelfeste gefeiert wurden (Herodot VI, 105. Pan kommt auch, abgesehen von Bakchischen Bildwerken, die uns hier nicht angehn, mit der Fackel in der Hand vor, z. B. auf Münzen von Cerasus (*Head Hist. num. p. 425*) und in einer Silberstatuette zu Wien bei Arneth die ant. Gold- und Silberbronzen des K. K. Münz- u. Ant.-Cab. Taf. G 1, n. 4, wo recht wohl an ihn als Lichtgott gedacht werden kann, dort vielleicht zugleich auch als an einen Jagdgott. Aus einem

Lichtgotte konnte Pan sehr wohl zu einem Heerden- und Hirten-
gotte werden, wie es bei Apollon und Helios der Fall gewesen ist;
nicht aber umgekehrt aus einem Heerden- und Hirtengotte zu einem
Lichtgotte.

Aus Pans Eigenschaft als Lichtgott, der auch bei Nacht und vor
Tagesanbruch thätig ist, erklärt sich auch am Besten seine Liebe zu
Selene, der schönsten Lichtgöttin.

Endlich nur noch eine Bemerkung.

Selene steht nicht bloß zu Pan, sondern auch zu Dionysos in
Beziehung. Dieser Umstand ist von Hrn. Roscher gar nicht be-
rücksichtigt.

Das Verhältnis zwischen Selene und Dionysos beruht darauf,
daß beide Götter nächtliche sind (Nonn. Dion. XLIV, 203 f.) und als
solche einander begleiten (ebenda Vs. 218). Selene interessiert sich
für den Dionysos und seinen Dienst auch deshalb, wie sie zu Diony-
sos sagt:

*ὄμειτέρων ὅτι γαῖα φντῶν ὠδίνα πεπαίνει
μαρμαρυγῆν δροσόεσσαν ἀκοιμήτοιο Σελήνης
δεχνημένη (Vs. 22 f.).*

Ueber Selene bei Bacchischen Festen hat schon Stephani Comptes
rend. 1860, S. 63 u. 74 gesprochen. Unterhalb einer schwebenden
Selene ist ein kleiner tanzender Satyr mit Thyrsos dargestellt auf
einer Gemme in Goris Thes. gemm. astrif. Vol. III, 18, 189, Vign.
Selene und Dionysos (gewis der *Νυκτέλιος*) sind ohne Zweifel mit
Beziehung auf einander dargestellt auf den beiden Seiten des oben
S. 598 berührten Diptychons von Sens. Der Gott erscheint in eigen-
tümlicher Weise nackt und trotzdem bärtig. Die Gruppe darüber,
»eine dem Hypnos auf der andern Seite ähnliche Gestalt, die auf
einem Horne bläst und ein Pferd mit einem jugendlichen Reiter am
Zügel führt«, ist allerdings schwer mit Sicherheit zu deuten. Der
Hornbläser muß doch wohl auf einen Windgott bezogen werden.
Sollte der Reiter nicht den Hesperos darstellen? Man vergleiche
etwa den reitenden Helios — oder wäre es Phosphoros? — und das
Gesicht des Windgottes hinter ihm auf dem Etruskischen Spiegel bei
Gerhard Ges. Abhandl. Taf. VIII, n. 1, auch die in Kopfbildern darge-
stellten Windgötter bei Helios und Selene bei Lajard Mithra pl. XC
und auf dem Mithrasrelief pl. XCVII.

Ich schließe hiermit die Besprechung der Roscherschen Schrift,
aus welcher er hoffentlich nur meine warme Teilnahme an seinen For-
schungen entnehmen wird.

Der Beitrag von N. G. Politis zu Athen, aus welchem die Fort-

dauer mancher altgriechischen Vorstellungen vom Monde bei den Neugriechen erhellt, ist geeignet ein namhaftes Interesse zu erregen.

Friedrich Wieseler.

Müller, G. Elias, Prof. Dr., Theorie der Muskelcontraktion. Erster Teil. Leipzig 1891. Veit u. Comp. X und 336 S. 8°. Preis 9 Mk.

Der vorliegende Band dieser Schrift, welche in 2 Bänden die vollständige Darlegung und Durchführung einer Theorie der Muskelcontraktion enthalten soll, zerfällt in 2 Abschnitte. Der erste Abschnitt enthält eine allgemeine Darlegung der bei der Muskelcontraktion wirksamen Kräfte, in welcher insbesondere die Mitwirkung und Gesetze der bei der Muskelcontraktion beteiligten Quellungs- und Schrumpfungsvorgänge eine nähere Ausführung erhalten haben, während die Bemerkungen über die Pyroelectricität der Disdiaklasten und ihre Rolle bei der Muskelcontraktion und ihr Verhalten unter verschiedenen Umständen mehr nur vorläufiger Art sind und teils in diesem Bande (S. 74—87) teils in dem nachfolgenden Bande noch wesentliche Ergänzungen und Klarstellungen finden. Der zweite Abschnitt des vorliegenden Bandes stellt sich die Aufgabe, die angedeutete Theorie an den bisherigen Ergebnissen der mikroskopischen Muskelforschung zu prüfen und durchzuführen. Es wird also versucht zu zeigen, daß die der aufgestellten Contractionstheorie zu Grunde liegenden Anschauungen betreffs der Struktur der Muskelfasern mit den bisherigen Ergebnissen der histologischen Forschung sich sehr wohl vereinen lassen, daß die besonderen Struktureigentümlichkeiten der verschiedenen Arten der Muskelfasern, der quergestreiften, doppelt-schräggestreiften und glatten Fasern, durch die aufgestellte Theorie in einfacher Weise vollkommen verständlich gemacht werden, und daß auch die auf mikroskopischem Wege wahrnehmbaren Veränderungen, welche die Muskelfaser hinsichtlich ihrer optischen und sonstigen Eigenschaften bei der Muskelthätigkeit erleidet, durch die aufgestellte Theorie in ungezwungener Weise ihre Erklärung finden.

Die hauptsächlichsten Gedanken, welche in diesem Bande entwickelt werden oder den gegebenen Entwicklungen zu Grunde liegen, können kurz in folgender Weise angedeutet werden.

Zieht man die Thatsache in Erwägung, daß die Fibrillen der glatten Muskelfasern in ihrem ganzen Verlaufe anisotrop sind, hingegen die Fibrillen der quergestreiften Fasern, die man hinsichtlich

ihrer Struktur nicht ohne Grund als auf einer höheren Entwicklungsstufe stehend ansieht als die glatten Muskelfasern, in abwechselnden Querschichten teils aus isotropen, teils aus anisotropen Abschnitten bestehn, und bedenkt man weiter, daß (nach Beobachtungen von Engelmann und Ranvier) bei der Contraction einer glatten Muskelfaser sich die Fibrillen derselben in ihrem ganzen Verlaufe verkürzen und verdicken, ähnlich wie sich bei der Contraction einer quergestreiften Faser die Disdiaklasten (d. h. die anisotropen Fibrillenabschnitte) derselben verkürzen und verdicken, so drängt sich leicht folgende Vermutung auf. Die Träger der contrahierenden Kräfte in den Muskeln sind kleine doppelbrechende Körperchen (Micelle), von deren beiden Polen nach eingetretener Muskeleerregung ähnlich wie von den Polen kleiner Magneten gewisse Kraftwirkungen ausgehn. Diese Körperchen sind in den Fibrillen der glatten Fasern innerhalb aller Querschnitte vorhanden, hingegen in den quergestreiften Fasern nur innerhalb der anisotropen Fibrillenglieder zu finden. Mit ihren Axen sind diese Micelle in allen Muskelfasern in der Richtung der Faserverkürzung orientiert, und in allen Muskelfasern sind gleichnamige Pole dieser Micelle demselben Faserende zugewandt. Da die Muskelfibrillen durchfeuchtete Körper sind, so ist jedes Micell von einer Flüssigkeitsschicht umgeben. Die Contraction einer glatten Fibrille, bei welcher natürlich die innerhalb der Fibrille befindliche Flüssigkeit gewisse Umlagerungen erfährt, und die auf den Contractionen der einzelnen glatten Fibrillen beruhende Contraction der gesamten glatten Muskelfaser kommt nun durch die Anziehungen zu Stande, welche die in einer glatten Fibrille enthaltenen Micelle der erwähnten Art nach eingetretener Muskeleerregung in der Längsrichtung der Fibrille auf einander ausüben, sowie durch die Abstoßungen, welche dieselben, falls ihre Anordnung eine entsprechende ist, in queren Richtungen auf einander ausüben. Da indessen die Abstände, welche benachbarte Micelle einer und derselben Fibrille von einander trennen, in Vergleich zu den Abständen, welche sich zwischen benachbarten Fibrillen erstrecken, nur sehr klein sind, so hat die Einrichtung der glatten Muskelfasern den Nachteil, daß die von den Polen eines Micelles ausgehenden Kraftlinien von den benachbarten Micellen derselben Fibrille so gut wie völlig aufgenommen werden, so daß eine Wechselwirkung der verschiedenen Fibrillen einer glatten Faser bei der Contraction der letzteren nicht mitwirkt. Anders steht die Sache in den quergestreiften Fasern, deren Fibrillen aus abwechselnden anisotropen und isotropen Abschnitten bestehn, von denen die letzteren jener nach eingetretener Muskeleerregung magnetähnlich wirkenden Micelle ganz

entbehren. Hier können sich die Kraftlinien, welche von den Endflächen der anisotropen Glieder (Disdiaklasten) einer Fibrille ausgehn, auch noch außerhalb des Volumens dieser Fibrille verbreiten. Demgemäß unterscheidet sich die Einrichtung der quergestreiften Fasern von derjenigen der glatten Fasern durch folgende Punkte. Während in der erregten glatten Faser eine Kraft, welche die beiden Faserenden einander zu nähern strebt, nur aus der Wechselwirkung entspringt, in welcher die Micelle jeder einzelnen Fibrille zu einander stehn, wirken in der erregten quergestreiften Faser sämtliche Disdiaklasten, welche benachbarten anisotropen Schichten der Faser angehören, mit anziehenden Kräften auf einander, so daß die Kraft, welche direkt die beiden Faserenden einander zu nähern strebt, ganz wesentlich mit auf der Wechselwirkung solcher Micelle beruht, welche verschiedenen Fibrillen angehören. Während ferner in der erregten glatten Faser eine Kraft, welche direkt darauf gerichtet sei, die queren Abstände der verschiedenen Fibrillen von einander zu vergrößern, überhaupt nicht vorhanden ist, muß sich in der erregten quergestreiften Faser die gegenseitige Abstoßung, welche die zu einer und derselben Querschicht der Faser gehörigen Disdiaklasten auf einander ausüben, in bedeutendem Grade im Sinne einer solchen direkt auf Vergrößerung der gegenseitigen Abstände der Fibrillen gerichteten Kraft geltend machen. Während endlich der regelrechten Verkürzung und Verdickung, welche die Fibrillen einer glatten Faser bei der Contraktion der letzteren erfahren, aus den Elasticitätskräften der festen Fibrillenbestandteile ein erheblicher Widerstand entspringen muß, kann den contrahierenden Kräften in einer quergestreiften Faser aus der Biegung, welche die isotropen Fibrillenbestandteile bei der Fasercontraktion erfahren, ein gleich erheblicher Widerstand nicht entspringen. In dieser Weise läßt sich die Struktur der quergestreiften Fasern in der That als eine solche begreifen, welche eine bessere Ausnutzung der bei der Erregung auftretenden Kräfte ermöglicht als die Struktur der glatten Fasern. Was den Umstand anbelangt, daß bei Contraktion einer quergestreiften Faser jeder Disdiaklast sich in Folge der Wechselwirkung seiner Micelle in gleicher Weise verkürzt und verdickt, wie sich eine Fibrille einer glatten Faser bei eintretender Erregung in ihrer Ganzheit contrahiert, so dient diese Formänderung der Disdiaklasten in leicht ersichtlicher Weise dazu, die Deformationen, welche die übrigen Teile des Fasergerüsts bei der Muskelcontraktion erfahren und den aus diesen Deformationen entspringenden Contraktionswiderstand zu verringern (S. 119—130).

Nur in denjenigen Fällen, in denen der quergestreifte Muskel

durch einen äußeren Widerstand an der Verkürzung verhindert oder so stark belastet ist, daß bei seiner Contraction die gegenseitige Annäherung der Disdiaklasten in axialer Richtung geringer ausfällt als die Verkürzung derselben in dieser Richtung und demgemäß die isotropen Fibrillenteile (Längsbälkchen) statt einer Biegung vielmehr eine Dehnung in axialer Richtung erleiden, muß die Muskelspannung außer von den gegenseitigen Anziehungen und Abstoßungen der Disdiaklasten auch noch in direkter Weise von der Kraft abhängig sein, mit welcher sich die Disdiaklasten zu verkürzen streben. Zu den Fällen dieser Art gehören insbesondere auch alle Versuche, in denen es sich um die Bestimmung der absoluten Muskelkraft handelt (vergl. S. 194 ff.).

Eine nähere Erwägung der Struktur der doppeltschräggestreiften Muskelfasern zeigt, daß dieselbe in Vergleich zur Struktur der glatten Fasern genau dieselben Vorteile bietet wie die Struktur der quergestreiften Fasern, nämlich bei der Muskeleerregung auch solche Micelle, welche verschiedenen Fibrillen angehören, in Wechselwirkung treten läßt, insbesondere aus dieser Wechselwirkung auch eine direkt auf Vergrößerung der queren Fibrillenabstände gerichtete Kraft entspringen läßt und zugleich die Folge hat, daß der von den contrahierenden Kräften in den Muskelfasern selbst zu überwindende Deformationswiderstand geringer ausfällt (S. 147, 151—157).

Hält man an der Auffassung fest, daß die erwähnten Micelle die Träger der contrahierenden Kräfte seien, so begreift man auch ohne Weiteres den neuerdings wieder durch Ballowitz hervorgehobenen Umstand, daß alle kontraktilen Elementarorgane fibrillare Struktur besitzen. Denn derartige Micelle können natürlich nur dann eine genügende contrahierende Wirksamkeit entfalten, wenn sie mit geeigneter Orientierung ihrer Axen und Pole in relativ feste, das Innere des kontraktilen Elementarorganes (das Faserinnere) durchsetzende Gebilde eingefügt sind. Wären sie als frei bewegliche, mit ihren Axen unregelmäßig orientierte Körperchen in einer Flüssigkeit suspendiert, so würde ihre contrahierende Wirksamkeit gleich Null sein. Nicht ganz zu übersehen ist, daß die Fibrillen in den quergestreiften und glatten Fasern neben ihrer Funktion, diejenigen Körperchen in geeigneter Orientierung zu enthalten, von denen bei eintretender Erregung die contrahierenden Kräfte ausgehen, auch noch die Nebenaufgabe haben, dem Muskel eine größere Festigkeit und eine größere Elasticität gegenüber dehnenden Außenkräften zu verleihen. Kommt diese Nebenaufgabe in Folge besonderer Umstände, z. B. in Folge einer besonders geschützten Lage des Muskels und in Folge eines unter gewöhnlichen Verhältnissen fortwährend vorhandenen Tonus

des Muskels, in Wegfall, so brauchen die Fibrillen sich nicht geradlinig in der Richtung der Faseraxe zu erstrecken, und die Festigkeit ihres Aufbaues und ihre Elasticität kann eine geringere sein, wie dies bei den doppelt-schräggestreiften Fasern der Fall ist (S. 141—151).

Aus einer Reihe von Beobachtungsthatsachen ergibt sich, daß die quergestreiften Fasern in der Höhe ihrer anisotropen Scheiben feste Querverbindungen besitzen (S. 292—317)¹⁾. Diese festen Querverbindungen dienen erstens dazu, die für den Erfolg der contrahierenden Kräfte nachteiligen Desorientierungen und Verschiebungen der Disdiaklasten zu verhindern (S. 130 f.). Zweitens kommt hier die Thatsache in Betracht, daß die contrahierenden Kräfte der Mucelle nur durch einzelne Reizstöße und zwar durch jeden Reizstoß nur für sehr kurze Zeit erweckt werden können, so daß ein andauernder Contraktionszustand des Muskels nicht anders als durch eine schnelle Folge von Einzelreizen erzielt werden kann. Damit nun in solchen Fällen, wo die Herstellung und Unterhaltung eines annähernd gleichmäßigen Contraktionszustandes erwünscht ist, der Verkürzungsgrad des Muskels in dem zwischen je 2 Einzelreizen gelegenen Intervalle nicht zu tief herabsinke, ist die Einrichtung getroffen, daß jede Contraction des Muskels zugleich von einer in queren (d. h. zur Faseraxe senkrechten) Richtungen stattfindenden Dehnung fester balkenartiger Gebilde (Querbälkchen) begleitet ist, welche die zu einer und derselben anisotropen Scheibe gehörigen Disdiaklasten mit einander und mit dem Sarkolemma verbinden. Bei dieser Dehnung erhöht sich durch einen als Nachquellung bezeichneten Vorgang der Saftgehalt derjenigen Poren jedes Querbälkchens, welche zur Richtung der Dehnung des Querbälkchens senkrecht stehn. Und da nun die Wiederauspressung des in diese Poren bei der Muskelcontraktion eingedrungenen Saftes nicht ohne einen gewissen Reibungswiderstand vor sich gehn kann, so wird hierdurch bewirkt, daß beim Schwinden der contrahierenden Kräfte der Muskel langsamer erschläfft und bei schneller Folge mehrerer Reize auf einander die Erschlaffung des Muskels in den kurzen Reizintervallen sogar unmerkbar bleibt (S. 13—23, 39—45, 131 Anmerkung).

Die vielfach erörterten Verschiedenheiten, welche zwischen un-

1) Bemerkenswert ist in dieser Beziehung, daß Rollett in seinen soeben veröffentlichten »Untersuchungen über Contraction und Doppelbrechung der quergestreiften Muskelfasern« (58. Band der Denkschriften der math.-nat. Cl. d. K. Akad. d. W. zu Wien, S. 41 ff.) bei Gelegenheit ausdrücklich erklärt (S. 96), das Sarkoplasma sei »eine Substanz, in welcher neben den vielen flüssigen Molekülen, welche wir in demselben voraussetzen müssen, auch ein festes Gerüst enthalten sein muß, welches seine bestimmte Anordnung und jene der Muskelsäulchen erhält«.

gleichnamigen anisotropen Abteilungen des Muskelfaches, z. B. der Zwischenscheibe und den Querscheiben, bestehn, erklären sich daraus, daß die (aus Disdiaklasten und Querbälkchen bestehenden) festen Quersysteme der verschiedenen anisotropen Scheiben in verschiedenem Grade an der Aufgabe beteiligt sind, das Fasergerüst gegen nachteilige Verschiebungen zu sichern. Am stärksten ist in der Regel die Zwischenscheibe an dieser Aufgabe beteiligt. Es begreift sich aber, daß hinsichtlich dieser Unterschiede der anisotropen Scheiben verschiedene Typen der quergestreiften Faser vorkommen. Der Umstand, daß die im Querbande enthaltenen isotropen und anisotropen Schichten sich vielfach nicht so scharf von einander unterscheiden, wie sich die isotropen und anisotropen Schichten des Zwischenbandes (die Schichten *J* und *E* einerseits und *N* und *Z* andererseits) von einander unterscheiden, scheint darauf hinzudeuten, daß das Querband häufig noch nicht dieselbe Entwicklungs- und Differenzierungsstufe erreicht hat wie das Zwischenband (S. 132—141).

Wie namentlich Rollett hervorgehoben hat, besitzen diejenigen Saftmassen von protoplasmaartiger Natur, welche sich außerhalb der Muskelsäulchen und mit besonderer Ausprägung ihrer protoplasmaartigen Beschaffenheit namentlich in der Umgebung der Muskelkerne befinden, eine andere Beschaffenheit als diejenigen Saftschichten, welche den Fibrillen unmittelbar anliegen (hie und da aber vielleicht auch Fortsetzungen durch die zwischen den Muskelsäulchen befindlichen Räume entsenden). Dieses Verhalten findet sein Verständnis daraus, daß wesentlich nur die letzteren (als die erregbareren Schichten des Muskelsaftes bezeichneten) Saftschichten diejenigen Massen darstellen, innerhalb deren sich der wärmebildende Erregungsvorgang des Muskels abspielt. Hingegen ist den protoplasmatischen Saftmassen samt den von ihnen eingeschlossenen Muskelkernen wesentlich nur trophische Bedeutung zuzuschreiben, insofern sie das Wachstum und die Vermehrung der Muskelfasern vermitteln und zugleich der Ansammlung von Reservestoffen dienen, welche für die Aufrechterhaltung der Muskeleerregbarkeit (möglicher Weise aber in manchen Fällen auch teilweise für die Entwicklung oder Funktion anderer Organe) bestimmt sind. Mit dieser Funktion der protoplasmatischen Saftschichten hängt es zusammen, daß die in der Hauptsache als Reservestoffe zu betrachtenden sogenannten interstitiellen Körner sich anscheinend nur in diesen Schichten vorfinden. Bei der Erholung, welche ein ermüdeteter Muskel durch eine längere Ruhepause erfährt, spielt der Diffusionsvorgang (die ausgleichende Diffusion) eine wesentliche Rolle, durch welchen die protoplasmatischen Saftmassen einen Teil des in ihnen angehäuften erregbaren

Materialen an die mehr oder weniger erschöpften anderen Saftschichten abgeben (S. 52—59).

Was endlich die Zusammenfassung der Fibrillen zu Fibrillenbündeln anbelangt, so dürfte ohne Weiteres vorausgesetzt werden können, daß die fernwirkenden Kräfte, welche nach eingetretener Muskeleerregung von den Micellen ausgehen, ähnlich wie die magnetischen und elektrischen Kräfte bei wachsender Entfernung schnell abnehmen. Geht man von dieser Voraussetzung aus und vergleicht man die beiden Fälle, in deren einem eine bestimmte Anzahl von Fibrillen gleichförmig über den Querschnitt einer Faser verteilt ist, und in deren anderem diese Fibrillen zu einzelnen, durch größere Abstände von einander getrennten Fibrillenbündeln zusammengefaßt sind, so läßt sich leicht zeigen, daß auch dann, wenn die Kraft, mit welcher ein Disdiaklast nach eingetretener Muskeleerregung auf einen anderen in bestimmter Entfernung und bestimmter Stellung zu ihm befindlichen Disdiaklasten wirkt, in beiden Fällen als gleich groß angenommen wird, die Wirksamkeit, welche die Disdiaklasten in ihrer Gesamtheit im Sinne einer Contraction der Faser entfalten, im letzteren Falle stärker sein muß als im ersteren Falle. Macht man ferner die gleichfalls selbstverständlich erscheinende Annahme, daß durch den wärmebildenden Erregungsproceß an den Polen der Micelle und Disdiaklasten einer Fibrille um so stärkere Kräfte hervorgerufen werden, in je größerem Umfange sich die Umgebung der Fibrille aus erregbareren Saftschichten zusammensetzt, so ergibt sich leicht, daß bei constant bleibendem Mengenverhältnisse zwischen den erregbareren und den protoplasmatischen Saftschichten die Kräfte, welche durch eine Reizung an den Polen der Micelle und Disdiaklasten hervorgerufen werden, in dem Falle, wo die Fibrillen Bündel bilden und die Fibrillen jedes Bündels einander so weit genähert sind, daß sich die sie umgebenden erregbareren Saftschichten gegenseitig gerade berühren, bedeutend stärker ausfallen müssen als in dem Falle, wo die Fibrillen samt den ihnen anliegenden erregbareren Saftschichten gleichförmig unter die protoplasmatischen Saftmassen verteilt sind. Es ergibt sich also, daß die Gliederung des Faserinneren zu Muskelsäulchen eine Einrichtung ist, welche dadurch, daß der Stoffaustausch zwischen den erregbaren Saftschichten eines Muskelsäulchens und den benachbarten, Reservestoffe enthaltenden, protoplasmatischen Massen hinlänglich schnell vor sich gehn kann, mit der Fähigkeit der Faser zu schneller Erholung und genügend nachhaltiger Thätigkeit verträglich ist und zugleich die Folge hat, daß erstens der in den erregbaren Partien des Muskelsaftes ablaufende Erregungsproceß an den Polen der Micelle und Disdiaklasten stärkere Kräfte hervorruft

und zweitens auch die gleichen polaren Kräfte dieser Körperchen sich stärker im Sinne einer Kontraktion der Faser geltend machen, als der Fall sein würde, wenn die Fibrillen samt den ihnen anliegenden erregbaren Saftsichten gleichförmig im Faserinneren verteilt wären. Die gleichen Gesichtspunkte, welche zur Verständlichmachung der Gliederung des Faserinneren zu Muskelsäulchen dienen, finden auch Anwendung auf die häufige Thatsache, daß die Muskelsäulchen ihrerseits wiederum zu Muskelsäulchengruppen niederer und höherer Ordnung vereinigt sind. Da die Menge der Reservestoffe, welche ein Muskel in sich aufgespeichert enthalten kann, sich im Allgemeinen nach dem Umfange der zwischen den Muskelsäulchen und Muskelsäulchengruppen befindlichen protoplasmatischen Saftsichten bemessen dürfte, so bestimmt sich das quantitative Verhältnis, das zwischen der Masse der Muskelsäulchen und der Masse der zwischen diesen befindlichen Saftsichten besteht, nach dem Grade und der Dauer der Anstrengungen, die unter gewöhnlichen Umständen von dem betreffenden Muskel gelegentlich gefordert werden, nach der Wichtigkeit, welche eine fortwährende hohe Leistungsfähigkeit des Muskels für die Erhaltung des Tieres besitzt, nach der Leichtigkeit und Schnelligkeit, mit welcher der Muskel den Ernährungs- und Lebensverhältnissen des Tieres gemäß bei angestrenzter Thätigkeit die eintretenden Kraftausgaben mit Hilfe des Blutstromes von außen her wieder zu ersetzen vermag, u. dergl. m. Was endlich die verschiedenen Formen der Muskelsäulchen anbelangt, so ergibt sich leicht, daß die strangartigen Formen mit annähernd kreisförmigem oder polygonalem Querschnitte die Kräfte der Disdiaklasten besser im Sinne der Erzielung einer starken Muskelspannung oder ausgiebigen Kontraktion ausnutzen, also einem sparsamen Arbeiten günstiger sind als die mehr platten, bandartigen Formen mit langgestrecktem Querschnitte, hingegen letztere nach eingetretener Muskeleerregung einen schnelleren Wiederersatz der innerhalb der erregbaren Saftsichten verbrauchten Kraftvorräte durch die ausgleichende Diffusion verstatten. Die röhrenartige Form der Muskelsäulchen, deren annähernd kreisförmiger oder polygonaler Querschnitt in der Mitte eine Lücke besitzt, steht sowohl hinsichtlich des Grades, in welchem sie ein sparsames Arbeiten begünstigt, als auch hinsichtlich der Schnelligkeit der Erholung, welche sie den erregbaren Saftsichten verstattet, zwischen der strangartigen und der bandartigen Form in der Mitte. Diese Schlußfolgerungen betreffs der funktionellen Bedeutung der verschiedenen Formen der Muskelsäulchen finden durch die Versuche, welche Rollett an Muskeln von *Hydrophilus* und *Dytiscus* angestellt hat, eine Bestätigung (S. 157—172).

Die Ansicht, daß die Struktur der quergestreiften Faser in Vergleich zur Struktur der glatten Faser die höhere Entwicklungsstufe darstelle, und daß die Zusammenfassung der Fibrillen zu Bündeln gleichfalls eine für die Funktion der Muskelfaser förderliche Einrichtung sei, findet eine gewisse Bestätigung dadurch, daß die quergestreiften Muskelfasern wenigstens in manchen Fällen aus einem Anfangszustande hervorgegangen sind, in welchem sie noch vollkommen glatte Fibrillen besaßen, und daß nach einer vorliegenden Beobachtung die Anordnung der Fibrillen zu Muskelsäulchen nicht zugleich mit der Existenz der Fibrillen gegeben ist, sondern erst in einem späteren Stadium sich herausbildet. Im Uebrigen hat man bisher noch nicht darauf geachtet, inwieweit diejenigen Struktureigentümlichkeiten der Muskelfasern, welche den hier vertretenen Anschauungen gemäß als im Verlaufe der phylogenetischen Entwicklung allmählich erworbene zweckmäßige Einrichtungen zu betrachten sind, sich auch im Verlaufe der ontogenetischen Entwicklung successiv einstellen. Es steht z. B. zu vermuten, daß die doppelt-schräggestreiften Muskelfasern in ihrem ersten Entwicklungsstadium gleichfalls den glatten Muskelfasern ganz gleichen u. a. m. (S. 172).

Ebenso wie alle Struktureigentümlichkeiten der verschiedenen Arten von Muskelfasern auf Grund der oben zu Grunde gelegten Anschauungen vom Zustandekommen des Contraktionsvorganges ihr Verständnis finden, lassen sich auch die Veränderungen, welche man auf mikroskopischem Wege an den im Zustande der Contraktion befindlichen Muskelfasern, ihren verschiedenen Abschnitten und Bestandteilen beobachtet hat, mit diesen Anschauungen gut vereinen. Wie schon oben erwähnt, hat Rollett soeben eingehendere Untersuchungen über Contraktion und Doppelbrechung der quergestreiften Muskelfasern veröffentlicht. Auch in Hinblick auf diese im Nachstehenden sogleich mit berücksichtigten Untersuchungen ist die Behauptung aufrecht zu erhalten, daß die oben zu Grunde gelegten Anschauungen zu dem mikroskopisch wahrnehmbaren Bilde der Muskelcontraktion durchaus stimmen. Zur Charakterisierung und Erklärung dieses Bildes genügen folgende Sätze (S. 173—201).

Die oben behauptete Verkürzung der Disdiaklasten bei der Muskelcontraktion hat zu Folge, daß jede anisotrope Scheibe des Muskelfaches an Höhe verliert. Dem oben behaupteten passiven Verhalten (vermutlich größtenteils Biegung) der Längsbälkchen sowie dem geringeren Widerstande gegen Deformationen, welchen dieselben (z. B. auch nach Rollett a. a. O. S. 61) in Vergleich zu den Disdiaklasten zeigen, entspricht es, daß die isotropen Schichten des Muskelfaches sich bei der Muskelcontraktion stärker verkürzen als die

anisotropen Scheiben und Flüssigkeit an letztere abgeben. Berücksichtigt man nun weiter, daß jede Zu- oder Abnahme des Flüssigkeitsgehaltes einer Fachabteilung zugleich von einer Zu-, bzw. Abnahme ihrer (bei tiefer Einstellung vorhandenen) Helligkeit und ihrer (bei Einwirkung wasserentziehender Mittel in Frage kommenden) Schrumpfbarekeit sowie von einer Verringerung, bzw. Erhöhung ihrer Tingierbarkeit begleitet ist, so ergibt sich, daß bei der Muskelcontraktion die anisotropen Abteilungen des Muskelfaches an Helligkeit und Schrumpfbarekeit gewinnen und an Tingierbarkeit verlieren müssen, hingegen die isotropen Abteilungen sich umgekehrt verhalten müssen. Was von den im Ganzen betrachteten Abteilungen des Muskelfaches gilt, muß sich natürlich auch dann als gültig zeigen, wenn man die in die Höhe eines Muskelfaches fallenden, isotropen und anisotropen, Abteilungen eines einzelnen Muskelsäulchens betrachtet.

Daß die anisotropen Abteilungen der Muskelfaser, bzw. eines einzelnen Muskelsäulchens, sich bei der Muskelcontraktion nicht bloß verkürzen, sondern zugleich auch heller und weniger tingierbar werden, hingegen die noch stärker sich verkürzenden isotropen Abteilungen dunkler und tingierbarer werden, ist zumal seit Veröffentlichung der obigen Untersuchungen Rolletts als eine einfache Beobachtungsthatsache zu bezeichnen. Derselbe hat, wie besonders hervorzuheben ist, ausdrücklich festgestellt, daß bei der Muskelcontraktion nicht bloß die den Querscheiben q entsprechenden Abteilungen der Muskelsäulchen, sondern auch die der Zwischenscheibe Z entsprechenden Abteilungen sich aufhellen und weniger tingierbar werden, und nicht bloß die den isotropen Schichten h , sondern auch die den isotropen Schichten J entsprechenden Abteilungen dunkler und tingierbarer werden. Ist die Muskelcontraktion weiter fortgeschritten, so daß verschiedene Abteilungen der Muskelfaser oder des Muskelsäulchens nicht mehr von einander unterschieden werden können und einen einheitlichen Eindruck hervorrufen, so muß sich das Verhalten, welches ein aus mehreren nicht mehr unterscheidbaren Abteilungen bestehender Complex zeigt, selbstverständlich darnach bestimmen, ob in demselben die isotropen oder anisotropen Abteilungen überwiegen. Demgemäß stellt bei weiter fortgeschrittener Contraktion der aus 3 anisotropen und 2 isotropen Abteilungen bestehende Abschnitt *NEZEN* einen hellen, wenig tingierbaren Streifen dar. Stellt sich bei noch höherem Contraktionsgrade das gesamte Zwischenband *JNEZENJ* als ein einheitlicher Abschnitt dar, so erscheint derselbe, gemäß seiner überwiegenden Zusammensetzung aus isotropen Abteilungen, als ein dunkler, stark tingierbarer Streifen

(Rolletts Contraktionsstreifen). Das Gleiche gilt im Falle einer weniger reichen Gliederung des Muskelfaches von dem Abschnitte *JZJ'*).

Wenn Rollett beobachtet hat, daß beim scheidengebenden Zerfalle contrahierter Muskelfasern in Alkohol Scheiben frei werden, welche dadurch entstanden zu sein scheinen, daß der Längszusammenhang der Muskelsäulchen zwischen den den Schichten *J* entsprechenden dunklen Abschnitten sich gelöst hat, so kann man dies z. B. einfach daraus erklären, daß ebenso wie bei der häufigsten Art des durch Alkohol bewirkten scheidengebenden Zerfalles ruhender Muskelfasern auch bei diesem Zerfalle contrahierter Fasern der Zusammenhang der Fibrillen in den Schichten *E* sich löst. Da die den Abteilungen *Z* und *N* entsprechenden Abschnitte der Muskelsäulchen, wie z. B. Rolletts Figur 8 zeigt, bei der Muskelcontraktion sich in

1) Rollett (S. 72 f.) teilt 2 Beobachtungen mit, welche ihm darauf hinzuweisen scheinen, daß die bei der Contraktion auftretende Veränderung von *J* an der Grenze von *J* gegen *Q* beginnt und in der Richtung nach *Z* hin fortschreitet. Die Muskelfaser, auf welche sich die zweite dieser Beobachtungen bezog, besaß, falls die betreffende Figur (Figur 10) den beobachteten Sachverhalt richtig wiedergibt, die Eigentümlichkeit, daß zwischen einem stark contrahierten Muskelfache, welches den dunklen Contraktionsstreifen zeigte, und einem weniger stark contrahierten Fache, in dem bereits sämtliche Schichten des Zwischenbandes einzeln erkennbar waren, ein Muskelfach sich befand, in welchem ein dunkler Contraktionsstreifen sichtbar war und zugleich noch zwischen diesem Streifen und dem weniger stark contrahierten benachbarten Querbande eine von 2 helleren Querstreifen eingeschlossene Querreihe dunkler Punkte wahrgenommen wurde. Diese Beobachtung läßt sich in ganz ungezwungener Weise verstehen, wenn man annimmt, daß die Querreihe dunkler Punkte der Schichte *N* entspricht und die angrenzenden hellen Streifen den Schichten *E* und *J* entsprechen, also annimmt, daß das Zwischenband dieses Muskelfaches in seiner unteren Hälfte den Zustand der vollendeten Contraktion, wo der dunkle Contraktionsstreifen sichtbar ist, darstellt, hingegen in seiner oberen Hälfte annähernd den Contraktionsgrad des angrenzenden, weniger stark contrahierten Muskelfaches repräsentiert, bei welchem alle Schichten des Zwischenbandes einzeln sichtbar sind.

Was ferner die erste der hier erwähnten Beobachtungen Rolletts anbelangt, so zeigt die derselben entsprechende Figur (Figur 9) eine Eigentümlichkeit, welche den sonstigen Darstellungen Rolletts^d (z. B. Figur 4) durchaus widerspricht. Denn verfolgt man den Streifen *h* von der erschlafte rechten Seite nach der contrahierten linken Seite hin, so zeigt sich, daß die Höhe desselben nicht, wie nach allen sonstigen Darstellungen Rolletts zu erwarten, bedeutend abnimmt, sondern bis in die Nähe des Doyèreschen Hügels hin zunimmt und erst im letzten Teile sich verringert. Es sind also entweder die bei der Contraktion eingetretenen Veränderungen oder die Tinktionsverhältnisse oder beide zugleich an diesem Präparate nicht den normalen Verhältnissen entsprechend ausgefallen; und können daher, wenigstens bis auf Weiteres, aus einer an diesem und anderen derartigen Präparaten wahrnehmbaren Erscheinung Schlüsse von allgemeinerer Tragweite wohl kaum gezogen werden.

dem Grade aufhellen können, daß sie den zwischen den Muskelsäulchen befindlichen Massen völlig gleich erscheinen, so bleibt natürlich nach Auflösung der den Schichten *E* entsprechenden Fibrillenglieder von den Muskelsäulchen nichts weiter erkennbar als Scheiben, die aus einem Querbande und den daran angrenzenden dunklen Schichten *J* bestehen.

Auch die Veränderungen, welche die optische Anisotropie des Muskels bei den aktiven Kontraktionen desselben erfährt, lassen sich auf Grund unserer Anschauungen vom Aufbau der Muskelfaser leicht erklären mittels des Satzes, daß die doppelbrechende Kraft der Disdiaklasten bei einer Dehnung derselben in der Richtung ihrer Axe anwächst, bei einer Verkürzung derselben hingegen abnimmt. v. Ebner hat bekanntlich gefunden, daß das Doppelbrechungsvermögen des tetanisirten Muskels nur während des ansteigenden Stadiums der Kontraktion absinkt, hingegen während desjenigen Stadiums, welches der Erreichung des Kontraktionsmaximums unmittelbar folgt, und während dessen der Kontraktionsgrad im Allgemeinen nur sehr langsam abfällt oder gar annähernd constant bleibt, deutlich wieder emporsteigt. Es ist besonders hervorzuheben, daß sich diese leicht befremdende Thatsache mittels der oben zu Grunde gelegten Anschauungen vom Zustandekommen der Muskelkontraktion und von der Rolle, welche die Veränderung der Quellungs Zustände gewisser Muskelbestandteile bei derselben spielt, in einfacher Weise erklärt (S. 225—239).

Die oben erwähnten Untersuchungen Rollets haben betreffs der Doppelbrechung im Muskel ergeben, daß bei der Muskelkontraktion die Interferenzfarbe der Schichten *Q* trotz der Verdickung der Fasern nicht steigt, sondern dieselbe bleibt oder vielmehr sogar sinkt. Will man sich auf Grund dieser Beobachtungsthatsache ein Bild von dem Verhalten entwerfen, welches die doppelbrechende Kraft der Disdiaklasten der Querscheiben bei der Muskelkontraktion befolgt, so hat man mit in Anrechnung zu bringen, daß die Querscheiben beim contrahierten Zustande in Folge der eingetretenen Zunahme ihres Saftgehaltes in einem Volumenelement durchschnittlich weniger anisotrope Substanz enthalten als beim Ruhezustande (vgl. S. 236 Anmerkung). Ferner hat Rollett gefunden, daß im Vollendungsstadium der Kontraktion, in welchem das Zwischenband nur als dunkler Kontraktionsstreifen erscheint, die Scheiben *Z* und *N* nicht mehr doppelbrechend erscheinen. Behufs Erklärung dieses Verhaltens ist erstens in Betracht zu ziehen, daß nach Rolletts eigenen Feststellungen die Scheiben *Z* und *N* schon beim Ruhezustande schwächer doppelbrechend sind als die Querscheiben, also auch bei Eintritt

eines die Doppelbrechung schwächenden Vorganges ihre doppelbrechende Kraft leichter bis zur Unmerkbarkeit verlieren können. Zweitens ist zu beachten, daß in Folge der größeren Elasticität, welche die Querbälkchen in der Zwischenscheibe und in der Regel auch in den Nebenscheiben besitzen, die Querspannungen, welche die Disdiaklasten bei der Muskelcontraktion durch das Sarkolemma und die festen Querverbindungen des letzteren mit den Disdiaklasten erfahren, in den Zwischen- und Nebenscheiben stärker sein müssen als in den Querscheiben. Es genügt ein Blick auf die Ausbuchtungen in der Höhe der Querbänder und die Einkerbungen in der Höhe der Zwischenscheiben, welche eine contrahierte Faser zeigt, um sich zu überzeugen, daß der bei der Contraktion auftretenden Tendenz, dem Sarkolemmaschlauche einen größeren Querdurchmesser zu geben, von dem Fasergerüste in den Zwischenbändern ein erheblich größerer Widerstand entgegengestellt wird als in den Querbändern, und daß mithin die Disdiaklasten in den ersteren Bändern seitens des Sarkolemmas erheblich stärkere, die Doppelbrechung schwächende Querspannungen erfahren als in den letzteren Bändern. Endlich drittens ist hier noch der Umstand in Rücksicht zu ziehen, daß, wie ich auf S. 98 ff. näher erörtert habe, die Disdiaklasten der Zwischenbänder in geringerem Grade durchfeuchtet sind als die Disdiaklasten der Querbänder, und im Allgemeinen das auf S. 206 f. von mir näher erklärte Gesetz gilt, daß ein Körper durch eintretende Spannungen umso größere Aenderungen seines optischen Charakters erleidet, je geringer der Grad seiner Durchfeuchtung ist. Da also die Disdiaklasten des Zwischenbandes in Vergleich zu denjenigen des Querbandes von Haus aus ein schwächeres Doppelbrechungsvermögen besitzen, ferner seitens des Sarkolemmas stärkere Querspannungen erfahren und überdies eine größere Empfindlichkeit ihres optischen Charakters für eintretende Spannungen besitzen, so erscheint es leicht begreiflich, daß das Doppelbrechungsvermögen der Scheiben *N* und *Z* im Vollendungsstadium der Contraktion nicht mehr merkbar ist, und es erscheint nicht notwendig, zur Erklärung dieser Erscheinung mit Rollett anzunehmen, daß bei der Contraktion drei oder eine in dem Zwischenbande früher vorhanden gewesene doppelbrechende Einlagerungen verschwinden.

Das Verhalten, welches die doppelt-schräggestreiften Fasern bei der Contraktion zeigen, insbesondere die Thatsache, daß bei der Contraktion derselben die optische Axe trotz der stattfindenden Aenderung der Richtung des Fibrillenverlaufes ihre ursprüngliche Richtung beibehält, scheint als eine schöne Bestätigung der oben zu Grunde

gelegten Anschauungen vom Zustandekommen der Muskelcontraktion bezeichnet werden zu können (S. 147 ff. und 151 ff.).

Auch die bei Muskelerkrankungen sich ergebenden pathologisch-anatomischen und pathologisch-physiologischen Befunde dürften im Laufe der Zeit interessante Bestätigungen der oben angedeuteten Auffassung der Muskelstruktur ergeben. Nach dieser Auffassung muß die Kraft eines unter normalen Verhältnissen quergestreiften Muskels in pathologischen Fällen selbst bei auffallend großem Volumen des Muskels und Hypertrophie der Fasern sich als nur gering erweisen, wenn der Aufbau der Fibrillen aus abwechselnd anisotropen und isotropen Schichten nur unvollkommen entwickelt und die Querstreifung nur undeutlich oder gar nicht wahrnehmbar ist, also die Fibrillen ihrer Beschaffenheit nach den glatten Fibrillen noch zu nahe stehn, wenn die Disdiaklasten ein geringeres Volumen als sonst besitzen, wenn die Zahl der Disdiaklasten in der Faser durch Vacuolenbildung vermindert ist, wenn die Disdiaklasten der verschiedenen Fibrillen nicht zu regelmäßigen, zur Faserrichtung senkrecht verlaufenden Quercolonnen angeordnet sind, also die Querstreifung eine unregelmäßige ist, wenn die Vereinigung der Fibrillen zu Fibrillenbündeln weniger entschieden durchgeführt ist, wenn das gehörige Zusammenwirken und Sich-geltend-machen der Disdiaklasten im Sinne einer Contraction des Muskels dadurch geschwächt ist, daß die Fasern nicht geradlinig in der Richtung der Muskelverkürzung verlaufen, sondern Schlängelungen, Wulstungen, Einkerbungen u. dgl. erkennen lassen. Mit dem soeben Bemerkten vergleiche man nun die Berichte, welche über die der Myotonia congenita eigentümlichen Symptome und pathologisch-anatomischen Befunde vorliegen. Wir erfahren da einerseits, daß die kranken Muskeln trotz ihrer athletischen Entwicklung eine nur geringe, oft sogar auffallend geringe Kraft entfalten können, und andererseits wird uns berichtet, daß an den Fasern dieser Muskeln sich vielfach eine auffallend undeutliche oder unregelmäßige Querstreifung findet oder gar die Querstreifung ganz mangelt, während die Längsstreifung oft deutlich ausgeprägt ist, daß die Größe der *sarcous elements* kleiner ist, aber ihre Zahl eine größere zu sein scheint, daß der Faserquerschnitt ein homogenes oder fast homogenes Aussehen darbietet, daß die Fasern »nirgends gerade gestreckt« erscheinen, vielfache Verschiebungen, Verbiegungen, Schlängelungen, Einkerbungen, Wulstungen zeigen und überhaupt »viel unordentlicher« aussehen, u. dergl. m. Nach den oben entwickelten Anschauungen sind derartige histologische Befunde, die sich allerdings in den verschiedenen untersuchten Fällen nicht in gleicher Weise gezeigt haben, völlig genügend, um

die trotz des abnorm großen Muskelvolumens vorhandene geringe Muskelkraft zu erklären. Auf eine Besprechung der übrigen Symptome und Erscheinungen der *Myotonia congenita*, die Trägheit, tonische Form und Nachdauer der Contraktionen u. a. m., wird im zweiten Bande dieser Schrift an passendem Orte eingegangen werden.

Wir sind im Bisherigen zu dem Resultate gelangt, daß sich die Struktur der Muskelfasern und die Erscheinungen, welche dieselben im contrahierten Zustande der mikroskopischen Betrachtung darbieten, völlig verstehn lassen, wenn man sich betreffs des Zustandekommens der Contraktion folgende Vorstellungen macht. Die Muskelcontraktion kommt zu Stande durch Kräfte, welche durch den von einem Reiz hervorgerufenen, von Wärmebildung begleiteten chemischen Proceß, den wir als Muskeleerregung bezeichnen, an sehr kleinen doppelbrechenden Körperchen erregt werden, welche sich, von Flüssigkeitsschichten rings umgeben und von einander getrennt, in den anisotropen Fibrillen der glatten und doppelt-schräggestreiften Fasern sowie in den anisotropen Fibrillengliedern der quergestreiften Fasern vorfinden. Diese Micelle sind mit ihren Axen in der Richtung der Faserverkürzung orientiert und gleichartige Pole derselben sind demselben Faserende zugewandt. Ferner sind diese Micelle in demjenigen Zustande, in welchem sie sich samt ihrer unmittelbaren Umgebung nach eingetretener Muskeleerregung befinden, kleinen Magneten insofern vergleichbar, als sie sich bei paralleler Stellung ihrer Axen und gleicher räumlicher Orientierung ihrer Pole gegenseitig abstoßen, wenn sie sich neben einander befinden, hingegen gegenseitig anziehen, wenn sie hinter einander geordnet sind (d. h. so angeordnet sind, daß ihre Axen annähernd in die gleiche gerade Linie fallen). Die durch die Muskeleerregung erweckten Kräfte dieser Micelle dauern jedoch nur sehr kurze Zeit an und haben ähnlich den magnetischen Kräften die Eigentümlichkeit, bei wachsender Entfernung der betreffenden Micelle sehr schnell abzunehmen. In je größerem Umfange sich die Umgebung eines anisotropen Fibrillenabschnittes aus erregbareren Saftschichten zusammensetzt, desto stärker fallen unter sonst gleichen Umständen die an den Micellen dieses Fibrillenabschnittes durch die Muskeleerregung erweckten Kräfte aus.

Diejenige Theorie, welche sich darauf beschränkt, die Struktur der Muskelfasern und zahlreiche bei der Erregung derselben auftretende Erscheinungen durch derartige fernwirkende Kräfte der Muskelmicelle und die bei der Muskelcontraktion notwendig eintretenden Deformationswiderstände und Aenderungen der Durchfeuchtungszustände verschiedener Muskelbestandteile zu erklären, ohne auf die Frage nach der Natur jener durch die Muskel-

erregung an den Micellen erweckten Kräfte näher einzugehn, kann kurz als die Theorie der temporär fernwirkenden Muskelmicelle bezeichnet werden. Hat man sich überzeugt, daß diese Theorie für die Erklärung der histologischen und physiologischen Eigenschaften der Muskeln Einiges zu leisten vermag, so bleibt noch die Frage nach der specielleren Art und Natur der durch die Muskelerregung an jenen Micellen erweckten Kräfte übrig.

Der Weg, den man behufs Beantwortung dieser Frage zunächst einzuschlagen hat, besteht natürlich darin, daß man alle bekannten chemischen und physikalischen Kräfte und Arten der Krafterzeugung der Reihe nach durchgeht und bei jeder zusieht, ob die Annahme eines Zustandekommens der Muskelcontraktion durch dieselbe sich mit den Anforderungen vereinen läßt, die wir nach Vorstehendem sowie nach den im Bisherigen nicht erwähnten physiologischen Haupterscheinungen des Muskels an jede Annahme zu stellen haben, welche sich anheischig macht eine Erklärung des Zustandekommens der Muskelthätigkeit zu geben. In Hinblick auf die neuerdings durch Edison zur Diskussion und praktischen Erprobung gelangten pyromagnetischen Maschinen kann man z. B. fragen, ob die nach eingetretener Muskelerregung von jenen Micellen ausgehenden Kräfte nicht einfach magnetischer Art seien, indem die magnetischen Kräfte der Micelle beim Ruhezustande der Faser in Gleichgewicht zu gewissen elastischen Kräften der festen Muskelbestandteile stünden, bei eintretender Erregung aber dieses Gleichgewicht dadurch gestört werde, daß der Magnetismus der Micelle durch die mit der Muskelerregung verbundene Temperaturzunahme verändert werde. Gegen diese Annahme spricht ganz abgesehen von anderen naheliegenden Einwänden der Umstand, daß dieselbe den schnellen Verlauf der Erschlaffung des contrahierten Muskels nicht erklärt, da der Magnetismus eine Funktion der absoluten Temperatur ist und die absolute Temperatur in einem erregten Muskel im Allgemeinen nicht so schnell auf ihren ursprünglichen Wert zurückkehrt, wie die Länge des Muskels auf ihren Ausgangswert zurückkommt. Bekanntlich lassen überhaupt die meisten der bisherigen Theorien der Muskelcontraktion den Einwand zu, daß sie den schnellen Ablauf oder gar das Zustandekommen der Erschlaffung des contrahierten Muskels nicht erklären. Hierzu kommt dann in der Regel noch der Mangel, daß die Struktureigentümlichkeiten der quergestreiften und doppelt-schräggestreiften Muskelfasern ganz unverständlich gelassen werden, daß gar kein Versuch gemacht wird, die bedeutsame, von Fick festgestellte Thatsache zu erklären, daß die Spannung des zuckenden Mus-

kels in jedem Augenblicke nicht bloß eine Funktion des Reizes, der seit Beginn der Reizung verflossenen Zeit und der in dem betreffenden Augenblicke vorhandenen Muskellänge ist, sondern außerdem in bedeutendem Grade auch noch »abhängt von dem, was in der vorausgegangenen Zuckungszeit geschehen ist« u. a. m.

Man kann meinen, daß es vielleicht der Mühe wert sei, bei den Ueberlegungen über den Mechanismus der Muskelcontraktion einmal von folgendem Gedanken auszugehen. Der von v. Ebner unternommene Versuch, nachzuweisen, daß die Anisotropie der Muskeln auf dem Vorhandensein kleiner doppelbrechender Körperchen in denselben nicht beruhe, kann als gelungen nicht betrachtet werden (S. 201—262). Nimmt man aber an, daß die Anisotropie der Muskeln darauf beruht, daß in denselben kleine anisotrope Körperchen ähnlicher Art enthalten sind, wie zum Aufbau der dem regulären Systeme nicht angehörigen Krystalle dienen, so hat man diesen Muskelmicellen ebenso wie den in jenen Krystallen enthaltenen Micellen eine permanente elektrische Polarisierung zuzuschreiben und anzunehmen, daß es nur von dem (sogleich zu besprechenden) Grade des elektrischen Leitungsvermögens dieser Micelle und ihrer unmittelbaren Umgebung abhängt, ob dieselben fähig seien, bei einer Erhöhung oder Erniedrigung ihrer Temperatur pyroelektrische Kräfte zu entfalten. Macht man hinsichtlich der elektrischen Leitungsverhältnisse die geeignete Annahme und sieht man jene Muskelmicelle als polar-pyroelektrische Körperchen an, die mit ihren Axen in der Richtung der Faserverkürzung orientiert sind und gleichnamige Pole demselben Faserende zuzehren, so kommt man zu dem Resultate, daß dieselben bei eingetretener Muskelerregung in Folge ihrer Pyroelektricität genau mit solchen temporären fernwirkenden Kräften auf einander wirken, wie von der oben erwähnten allgemeinen Theorie der temporär fernwirkenden Muskelmicelle postuliert werden.

Es ist natürlich durchaus unzulässig, ohne Weiteres anzunehmen, daß derjenige Grad des elektrischen Leitungsvermögens, den man an dem Muskel im Ganzen genommen beobachtet, auch allen seinen einzelnen Bestandteilen, z. B. den elektrisch polarisierten Micellen, zukomme. Da ferner in dem Falle, wo ein quellungsfähiger Körper von einer Lösung umspült und durchfeuchtet ist, die letztere je nach den Verhältnissen, in denen die in Betracht kommenden Adhäsions- und Cohäsionskräfte der Bestandteile der Lösung zu einander stehen, sowohl innerhalb als außerhalb der Poren des Körpers in unmittelbarer Nähe der Moleküle oder Micelle desselben eine ganz andere Concentration besitzen kann als in ihren übrigen Partien, so brauchen auch diejenigen Schichten des Muskelsaftes, welche den elek-

trisch polarisierten Micellen unmittelbar anliegen, nicht den gleichen Gehalt an Ionen und die gleiche elektrische Leitungsfähigkeit zu besitzen wie die übrigen Saftsichten. In den Gedankenkreisen der Micelltheorie kehrt häufig auch die Ansicht wieder, daß diejenigen Partien einer wässrigen Lösung, welche den Micellen eines durchfeuchteten Körpers unmittelbar anliegen, in dem Falle, wo die Micelle auf die Wassermoleküle eine bedeutend größere Anziehung ausüben als auf die Moleküle der gelösten Substanz, sogar aus reinem Wasser bestehn könnten. »Befindet sich z. B.«, heißt es bei Nägeli und Schwendener (Das Mikroskop, 2. Aufl., S. 434), »auf der einen Seite einer organisierten Membran eine concentrirte Lösung von Kochsalz, auf der andern reines Wasser, so umgibt sich jedes Micell mit einer Flüssigkeitshülle, die zunächst seiner Oberfläche nur aus Wasser besteht, da hier die vorwiegende Anziehung zwischen diesem und der Substanz die Einlagerung von Salzteilchen nicht gestattet«. Bekanntlich hat schon Brücke ähnliche Vorstellungen seiner Theorie der Diosmose zu Grunde gelegt. Ueberträgt man nun diese Anschauungen auf unseren Fall, so hat man sich die elektrisch polarisierten Micelle des Muskels von Flüssigkeitsschichten umgeben zu denken, welche in sehr hohem Grade frei von Ionen sind und mithin als isolierend, d. h. als nur äußerst schlecht leitend, zu bezeichnen sind¹⁾. Inwieweit diese Flüssigkeitsschichten andere, nicht im Zustande der elektrolytischen Dissociation befindliche Stoffe gelöst enthalten, muß dahingestellt bleiben, so daß über die Dielektricitätsconstante dieser Flüssigkeitsschichten nichts Bestimmtes behauptet werden kann. Sind nun die elektrisch polarisierten Micelle selbst schlechte Leiter der Elektrizität und zugleich in der soeben ange deuteten Weise von isolierenden Flüssigkeitsschichten umgeben, so wird bei eintretender Muskelerrregung und Erwärmung dieser Micelle eine polare elektrische Ladung derselben auftreten, die nur allmählich durch die Bewegung von Ionen in den die Micelle umgebenden Flüssigkeitsschichten sowie durch das etwa vorhandene schlechte Leitungsvermögen der Micelle selbst ausgeglichen wird. Ob die pyroelektrische Erregung der Micelle nach Anlegung eines Schließungsbogens an die beiden Muskelenden einen merkbaren elektrischen Strom im Schließungsbogen zu Folge hat, hängt in leicht ersichtlicher Weise von dem gegenseitigen Abstände der Micelle und von

1) Bei künstlicher Herstellung eines den Muskel nachahmenden Modelles würde man also etwa Turmalinsplittchen von minimaler Größe, die in geeigneter Weise orientiert und mit einander verknüpft sind, mit einem elektrisch nicht leitenden Oele zu benetzen und alsdann in diesem benetzten Zustande mit einer das Oel nicht lösenden, besser leitenden Flüssigkeit zu umgeben haben.

dem Verhältnisse ab, in welchem das elektrische Leitungsvermögen der Micelle zu demjenigen der dieselben umgebenden Flüssigkeitsschichten steht. Sind die gegenseitigen Abstände der Micelle groß in Vergleich zu den Dimensionen der Micelle, und ist etwa gar noch das Leitungsvermögen der Micelle bedeutend größer als dasjenige der den Micellen unmittelbar anliegenden Flüssigkeitsschichten, vollzieht sich also der Ausgleich der bei einer Temperaturänderung der Micelle auftretenden freien Elektricitäten nicht zwischen verschiedenen Micellen, sondern wesentlich nur innerhalb jedes einzelnen Micelles und seiner nächsten Umgebung, so kann die Temperaturänderung der Micelle in dem an den Muskel angelegten Schließungsbogen einen elektrischen Strom nicht zu Folge haben. Hingegen muß in dem Schließungsbogen ein Strom auftreten, wenn die Abstände der Micelle in der Richtung ihrer Axen nur klein sind und zugleich auch das eigene Leitungsvermögen der Micelle beträchtlich geringer ist als dasjenige ihrer nächsten Umgebung (S. 74 f., 78 f., 81—83).

Was den Umstand anbelangt, daß die hier in Rede stehende Hypothese jenen Muskelmicellen eine pyroelektrische Erregbarkeit zuzuschreiben haben dürfte, welche diejenige des Turmalins und anderer Mineralien dem Grade nach bedeutend übertrifft, so habe ich demjenigen, was ich auf S. 79 f. hinsichtlich dieses Punktes bemerkt habe, noch die Erinnerung daran hinzufügen, daß wir zur Zeit die natürlichen und künstlichen Mineralien doch nur zu einem sehr geringen Teile hinsichtlich ihres pyroelektrischen Verhaltens einigermaßen kennen, also auch durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen haben, daß Mineralien gefunden werden, welche hinsichtlich der pyroelektrischen Erregbarkeit den Turmalin weit übertreffen. Ferner kann man fragen, ob die elektrische Wirkungsfähigkeit, welche die pyroelektrischen Mineralien bei einer Temperaturerhöhung gewinnen, nicht zu einem gewissen Teile auch darauf beruhe, daß bei wachsender Temperatur notwendig eine gewisse, wenn auch nur sehr geringe Anzahl der elektrisch polarisierten Moleküle aus dem festen in den flüssigen Aggregatzustand übergeht und hiermit die elektrische Polarisation ganz verliert. Eine solche Verringerung der Zahl der in dem Körpervolumen enthaltenen elektrisch polarisierten Moleküle muß notwendig das Gleichgewicht, welches nach außen hin zwischen elektrischer Polarisation und maskierender Oberflächenschicht besteht, stören und im Sinne einer elektrischen Wirksamkeit des Körpers sich geltend machen. Ob diese Verflüssigung elektrisch polarisierter Moleküle eine wesentliche Rolle spielt, wenn ein Turmalin, dessen Schmelzpunkt etwa bei 2000° C. liegen dürfte,

bei gewöhnlicher Temperatur eine verhältnismäßig geringe Erwärmung erfährt, kann bezweifelt werden. Hingegen erscheint es in Hinblick auf die Labilität der molekularen Verhältnisse, welche den durchfeuchteten Körpern im Allgemeinen eigentümlich ist, leicht denkbar, daß eine verhältnismäßig nur geringe Temperaturerhöhung in einem durchfeuchteten Körper, dessen festes Gerüst sich aus elektrisch polarisierten Molekülen oder Micellen zusammensetzt, eine ins Gewicht fallende Anzahl dieser Moleküle oder Micelle in den flüssigen Aggregatzustand oder überhaupt in einen anderen, mit elektrischer Polarisation nicht verbundenen Zustand überführe. Bei der Wiederabkühlung des Körpers muß dann natürlich unter dem richtenden Einflusse der noch vorhandenen elektrisch polarisierten Moleküle oder Micelle mit entgegengesetzter Wärmetönung aus den nicht elektrisch polarisierten Bestandteilen des Körpers allmählich wieder eine entsprechende Anzahl elektrisch polarisierter Moleküle oder Micelle neu gebildet werden. Endlich mag hier nicht unterlassen werden, darauf hinzuweisen, daß eine quergestreifte Muskelfaser von ca. 4 cm Länge unter Umständen mehr als 50,000 Quercolonnen von Disdiaklasten in sich enthalten kann (S. 146 Anmerkung). Es liegt nicht gerade fern, diese sehr eigentümliche Einrichtung dahin zu deuten, daß sie dazu diene, fernwirkenden Kräften, welche bei gewöhnlichen Entfernungen sich nur als sehr schwach erweisen würden, durch sehr große Annäherung der betreffenden Kraftträger an einander eine beträchtliche Stärke zu verleihen.

Es ist kaum nötig, einerseits die Vorzüge der hier angedeuteten pyroelektrischen Theorie der Muskelcontraktion und andererseits die einer erfahrungsmäßigen Prüfung noch sehr bedürftigen Schlußfolgerungen oder Fragen, zu denen diese Theorie führt, hier besonders hervorzuheben. Ein Vorzug dieser Theorie besteht darin, daß sie den Zusammenhang zwischen der Anisotropie und der Contraktivität der Muskeln in einleuchtender Weise erklärt (S. 257 ff.). Zweitens bedarf sie zur Erklärung der Erschlaffung des contrahierten Muskels nicht der Annahme eines zweiten chemischen Processes, welcher dazu diene, die durch den vorherigen Erregungsproceß bewirkte Verkürzung des Muskels wieder rückgängig zu machen (S. 39—41). Drittens erklärt diese Theorie die eigentümliche Thatsache, daß unter normalen Umständen eine anhaltende Muskelzusammenziehung nur durch eine schnelle Folge von Einzelreizen, nur durch eine Erregung von intermittierender Natur unterhalten werden kann (S. 43—45). Viertens muß nach dieser Theorie ein, allerdings etwas complicierter, kausaler Zusammenhang zwischen der Wärmebildung des erregten Muskels und der eintretenden Spannungsänderung oder Verkürzung

desselben bestehn (vgl. Nachr. v. d. K. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, 1889, S. 166 ff.). Da das elektrische Leitungsvermögen der Elektrolyte bei wachsender Temperatur zunimmt, so muß sich fünftens bei einer Erhöhung der Muskeltemperatur neben dem förderlichen Einflusse, den dieselbe (innerhalb gewisser Grenzen) auf die Wärmebildung und hierdurch auch auf die contrahierenden Kräfte des erregten Muskels ausübt, auch noch ein zweiter Einfluß geltend machen, welcher im Sinne einer Verkürzung der Zeitdauer der contrahierenden Kräfte und Verringerung des von ihnen erreichten Stärkegrades wirkt. Das Zusammenwirken dieser beiden Einflüsse muß zu Folge haben, daß die Spannungsänderung oder Verkürzung des erregten Muskels in einem ziemlich complicierten Abhängigkeitsverhältnisse zu der Höhe der vorhandenen Temperatur steht (man vergleiche die Versuche von Gad und Heymans). Sechstens erhebt sich die Frage, inwieweit die Unterschiede, welche sich an verschiedenen Arten von Muskelfasern hinsichtlich der Zuckungsdauer beobachten lassen, außer in etwaigen Verschiedenheiten des Verlaufes der Muskel-erregung auch noch darin ihren Grund haben, daß das elektrische Isolierungsvermögen der Micelle und ihrer nächsten Umgebung in verschiedenen Faserarten einen verschiedenen Grad besitzt. Siebentens muß man vom Standpunkte der pyroelektrischen Contraktionstheorie aus fragen, ob sich nicht irgendwie zeigen lasse, daß auch ein solcher Muskel, der durch gewöhnliche physiologische Reize absolut nicht mehr zur Contraktion veranlaßt werden kann, dessen Fasern aber auch keine Eingriffe erfahren haben, die geeignet waren, die Struktur des Fasergerüsts zu zerstören oder dem Muskelsafte eine abnorm hohe Zähigkeit zu verleihen, nicht dennoch einfach dadurch zu einer Contraktion veranlaßt werden könne, daß seine Micelle auf rein physikalischem Wege von außen her einer Temperaturänderung unterworfen werden, welche mit ähnlicher Geschwindigkeit vor sich geht wie die auf physiologischem Wege hervorgerufenen, von Muskelcontraktion begleiteten Temperaturänderungen der Micellé. Besitzen in den von Haus aus (d. h. nicht erst in Folge von Ermüdung, Vergiftung u. dgl.) langsam zuckenden Muskelfasern der oben erwähnten Vermutung entsprechend die elektrisch polarisierten Micelle und ihre nächste Umgebung ein höheres Isolierungsvermögen, und ist mithin in diesen Muskelfasern zur Erzielung einer merkbaren pyroelektrischen Erregung der Micelle eine weniger steile Temperaturänderung erforderlich als in den schneller zuckenden Muskelfasern, so steht zu vermuten, daß sich die soeben erwähnte rein physikalische pyroelektrische Erregung der Micelle an den langsamer zuckenden Muskelfasern eher und leichter constatieren lassen werde als an

den schneller zuckenden Fasern. Es ist hier nicht der Ort, näher auf die Schwierigkeiten und auf die Mehrdeutigkeit der Resultate einzugehn, welche Versuchen der hier angedeuteten Art aus dem Einflusse einer Temperaturänderung auf einen etwa vorhandenen Tonus des Muskels, aus der gewöhnlichen thermischen Deformation der Körper, aus eintretenden Gerinnungen des Faserinhaltes u. dergl. m. entspringen. Achtens ergibt sich aus der pyroelektrischen Contractionstheorie die Aufgabe, zuzusehen, ob sich die bei der Muskel-erregung eintretenden elektrischen Ladungen der Micelle bei Anwendung feiner Beobachtungsmethoden nicht auch direkt durch elektrostatische Wirkungen, die sie nach außen hin entfalten, konstatieren lassen. Endlich erhebt sich noch die Frage, ob der elektrische Schlag, den die elektrischen Organe gewisser Fischarten erteilen, nicht einfach als ein elektrischer Strom aufzufassen sei, der auf der pyroelektrischen Erregung gewisser Micelle beruhe. Ist der elektrische Schlag der elektrischen Organe ein auf plötzlicher Erwärmung pyroelektrischer Micelle beruhender elektrischer Strom, so muß derselbe von einem auf der Wiederabkühlung dieser Micelle beruhenden Nachstrome begleitet sein, welcher die entgegengesetzte Richtung besitzt, vermutlich viel schwächer, aber auch viel länger andauernd ist als der primäre Strom und sich selbstverständlich zu etwa vorhandenen Polarisationseffekten superponiert.

G. E. Müller.

Lohmeyer, Herzog Albrecht von Preußen. Danzig 1890. A. W. Kafemann. 62 S. 8°. Preis M. 0,80.

Es war zu Beginn des Jahres 1511, daß dem Wettiner Friedrich der Hohenzoller Albrecht als Hochmeister des deutschen Ordens folgte. Bald nach seiner Wahl klagte er dem Bruder seines Vorgängers, dem Herzog Georg von Sachsen in einem Briefe ¹⁾ seine Not und bat um Unterstützung. Das Wohl des von Polen hart bedrängten Ordens müsse doch allen deutschen Ständen am Herzen liegen, dem Kaiser, den Fürsten und allem teutschem Adel, die ursprünglich solichen Orden mit verschwendung irs Bluts auffgericht, erlangt, auch aus der Haidenschaft erworben haben, vnd numer ein Spittal ²⁾ des teutschen Adels ist«. Sollten dem Polenkönig seine Pläne gelingen, »so ist sich

1) Onolzbach 18. März 1511. Dresdener Hauptstaatsarchiv Locat 9943 »Schriften belangend den tödtlichen Abgang Herzog Friedrichs« 1510/11. Im Dresdener Archiv befindet sich für die erste Zeit Albrechts noch mancherlei unbenutztes Material, allerdings sehr verstreut an diesem und jenem Ort.

2) Diese Bezeichnung ist also nicht Herzog Georg von Sachsen eigentümlich, wie Tschackert »Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven« Bd. 43 S. 5 (vgl. Bd. 44 Nr. 166) anzunehmen scheint.

on zweyuel keins andern zuuersehen, dann das in kurtzem kein teutscher des ordens, weder Hohmayster noch Ritterbruder sich in dem land Breussen möchten oder dorffen erhalten, dardurch desselbigen ordens lob, eer vnnd Nutzparkeit zw aufenthaltung gemains Adels ewigklich zerstört vnnd verloren wurd.

Das Schicksal hatte Albrecht zu etwas Höherem bestimmt, als zu einem Schutzherrn des deutschen Adelsspitals. Ein starkes Jahrzehnt gieng vorüber: aus dem Ordensland ward ein erbliches Herzogtum; in dem ehemaligen Ordensmeister und neuen Herzog erstand der neuen Lehre und deutscher Wissenschaft ein Schutzherr.

Die Geschichte dieser Wandlung einem weiteren Kreise verständlich zu machen, in deutlichen Zügen ein Bild zu entwerfen vom Herzog selbst und seinen Helfern, darf als lohnende, bisher noch nicht gelöste Aufgabe bezeichnet werden.

Die vorliegende kleine Schrift nennt sich eine ›Feschrift‹ zum 400jährigen Geburtstage Albrechts (17. Mai 1890); sie ist für einen weiteren Kreis berechnet; ihr Verfasser hat sicherlich eine genaue Kenntnis der einschlägigen Litteratur — auch die neueren¹⁾ Veröffentlichungen Tschackerts zählt er in der angehängten ›Albrecht-Bibliographie‹ auf — und er glaubt ›nicht unerwähnt lassen zu dürfen‹, daß seiner ›Biographie Albrechts trotz ihrer Kürze auch eigene archivalische Studien (in Königsberg, Berlin und Schwerin) zu Grunde gelegt sind‹. Nun — der Reformationshistoriker verdankt diesen ›archivalischen Studien‹ nichts Neues von Belang; dem weiteren Leserkreise aber hat der Verfasser trotz seiner Belesenheit nicht vermocht, ein auch nur annähernd klares Bild von der Reformation in Preußen zu geben. Auf diese aber, d. h. auf die Zeit fruchtbaren Wirkens, nicht auf den traurigen Anfang und den noch traurigeren Ausgang Albrechts sollte sein Biograph das Hauptaugenmerk richten. Der Verfasser verzichtet völlig auf eine Schilderung der Eigenart Albrechts, seines religiösen Empfindens, seines Verständnisses für die kirchlichen Fragen; er sagt uns nicht, was wir als Albrechts eigenes Verdienst an dieser Reformation und was wir als Verdienst jener Männer anzusehen haben, die man die preußischen Reformatoren nennen darf. Ein Paulus Speratus muß sich mit der Charakteristik begnügen, daß er ›bereits in Franken, Salzburg, Oesterreich und Mähren für die Reformation gewirkt‹. Seinen Genossen gehts auch nicht besser. Wie gut kommt dagegen das Nebensächliche und Aeußerliche, wie gut das unfruchtbare Hin und Her ständischer Streitigkeiten fort! Gewis gehört es dazu; nicht aber gehört es in den Vordergrund.

1) Die neueste zusammenfassende Arbeit: ›Urkundenbuch zur Reformationsgeschichte des Herzogtums Preußen‹ in Bd. 43. 44. 45 der ›Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven‹ war damals noch nicht erschienen.

Und zu diesen sachlichen Mängeln kommt ein Mangel in der Form, wie ihn eine ›Festschrift‹ nicht aufweisen sollte. Durch seine Schreibweise erschwert der Verfasser, wie absichtlich, das Verständnis; er hat eine unglückselige Neigung zur Einschachtelung von Sätzen. So sagt er S. 24: ›Nachdem er (Albrecht) bereits zwei Monate nach der Heimkehr, am 6. Juli, ein Mandat erlassen hatte, kraft dessen in seinem Herzogtum nur die Predigt des ››lautern göttlichen Wortes‹‹ berechtigt sein und geduldet werden sollte, wurde dem im Dezember desselben Jahres versammelten Landtage eine Kirchenordnung vorgelegt, welche im Auftrage des Herzogs die beiden Bischöfe Georg von Polentz von Samland und Erhard von Oneis von Pomesanien, die ihren weltlichen Stellenbesitz an den Landesherrn abgetreten hatten und dafür anderweitig ausreichend versorgt waren und von denen der Erstere bereits fünf Tage vor Luther (8. Juni) in den Stand der Ehe getreten war, in gemeinsamer Arbeit mit den königsberger Geistlichen Briefmann, Speratus und dem später hinzugekommenen Johannes Poliander verfaßten hatten: Die ››Artikel der Cerimonien und anderer Kirchenordnung‹‹, welche zwar im Wesentlichen ganz auf den Grundsätzen Luthers beruhte, aber doch auch viele Formen des römischen Gottesdienstes beibehielt. S. 39: ›Dadurch gewöhnte sich Albrecht, welcher sich ohnehin fremden Einflüssen nur zu leicht hingab, daran, gerade in solchen Dingen, die ihm mehr als alles sonst am Herzen lagen, nicht denjenigen Männern, welche durch ihre amtliche Stellung dazu befugt und berechtigt waren, sondern vielmehr Leuten, welche sich ihm anderweitig angenehm zu machen wußten und seinen Herzenswünschen volles Entgegenkommen zeigten, sein Vertrauen zu schenken.‹ Solche Satzungeheuer finden sich auf jeder zweiten Seite (z. B. S. 10 ›König Sigismund‹; S. 17 ›Aus dem verarmten‹; S. 45 ›Auf der einen Seite‹; S. 47 ›Was Johann Albrecht‹; S. 50 ›Von 1000 Reitern‹), und auch die Logik kommt bei dieser Zuchtlosigkeit des Stils zu kurz: wer ist auf S. 18 ›in dieser äußersten Bedrängniß‹? doch wohl Albrecht und nicht der polnische Hof? und doch schreibt der Verfasser: ›In dieser äußersten Bedrängniß, während der Waffenstillstand mehr und mehr seinem Ende entgegenging und doch die Aussicht, die Hauptfrage durch die gesetzten Vermittler endgültig entschieden zu sehen, um nichts näher gerückt war, vielmehr sich immer weiter zu entfernen schien, wollte man im Laufe des Jahres 1524, wenigstens am polnischen Hofe, erfahren haben, daß der Hochmeister den Entschluß gefaßt hätte, abzudanken, und suchte ihn, zunächst ganz insgeheim für den dabei wieder auftauchenden Gedanken der Nachfolge des Königs zu gewinnen. —

Hoffen wir, daß in nicht allzu ferner Zeit eine berufenere Feder sich findet, die einem weiteren Kreise Person und Werk Albrechts schildert auf Grund der neuesten sorgsamsten Arbeit Tschackerts, die ihrer ganzen Anlage nach nur für den engeren Kreis der Forscher auf reformationsgeschichtlichem Gebiet bestimmt ist.

Leipzig.

Felician Gess.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
 Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
 Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.
 Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)*.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 17.

15. August 1891.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *℔*

Inhalt: Weiss, Sammlung theologischer Lehrbücher. Von Lemme. — Amélineau, Notice sur le papyrus gnostique Bruce. Von Schmidt. — Thucydides historiarum libri VI—VIII rec. Hude. Von Stahl. — Boos, Urkundenbuch der Stadt Worms. II. Bd. Von v. Below. — Burkhardt, Das Repertoire des Weimariſchen Theaters unter Goethes Leitung 1791—1817. Von Minor.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Weiss, Hermann, Sammlung theologischer Lehrbücher. Einleitung in die christliche Ethik. Freiburg i. B. 1889. Akademische Verlagsbuchh. von J. C. B. Mohr. 239 S. 8°. Preis 5 Mk.

Hermann Weiß' Einleitung in die christliche Ethik bietet einen werthvollen Beitrag zur Bearbeitung der Ethik, der die Beachtung der Fachgenossen fordert. Allerdings erweckt das Buch formelle Bedenken. Es wäre schon richtig gewesen, es nicht der Sammlung theologischer Lehrbücher einzufügen; denn ein Lehrbuch im eigentlichen Sinne ist es nicht. Es wäre ferner besser nicht Einleitung, sondern vielleicht Grundlegung der Ethik betitelt; denn es behandelt nicht nur die einleitenden Fragen, sondern gibt auch die grundlegenden allgemeinen Untersuchungen. Aber ein wirklicher Mangel des Buchs ist die außerordentlich störende Stoffzertheilung in Text und Anmerkungen (unter dem Strich), deren Umfang den des Textes bei Weitem überwiegt: die Aufmerksamkeit wird so fortwährend zerrissen. Wenn man noch die Anmerkungen beim Lesen weglassen könnte! Aber gerade die Anmerkungen enthalten die werthvollsten Ausführungen, die feinsten Gedanken, die schönsten Formulierungen und den größten Theil des historischen Stoffs. Sieht man aber von diesen formellen Mängeln und dem, was damit zusammenhängt, nemlich der beanstandenswerthen Eintheilung des Buches ab, so läßt sich Weiß' Einleitung nur als eine vortreffliche Leistung bezeichnen, deren Werth

unabhängig davon ist, ob man den einzelnen Ausführungen immer seine Zustimmung schenken kann.

Besonderes Gewicht hat Weiß auf die Auseinandersetzung mit der philosophischen Ethik der Gegenwart gelegt; vom Boden der idealistischen Auffassung aus wendet er sich mit treffenden Ausführungen gegen jede empiristische Auffassung des Sittlichen, deren Unhaltbarkeit er treffend nachweist. Namentlich zeigt er auch im Gegensatz zu Ritschl, Herrmann und Kaftan, die diese eigentlich anti-theologische Ansicht auf theologischem Boden vertreten, wie wenig diese das Sittliche wirklich zu stützen vermag. Unzulänglich ist nur, daß er in § 1 und 2 (wo er ›Philosophische und theologische Sittenlehre‹ und das ›Verhältnis von empiristischer und idealistischer Sittenlehre‹ behandelt) dem Empirismus nicht entgegenhält, daß dieser gerade die Empirie nicht hinreichend zu Worte kommen läßt (S. 17 ff.), sondern vielmehr die Erfahrung vergewaltigt zu Gunsten einer willkürlichen Methode, welche die psychologische Anlage des Menschen negiert, um alles als Erwerb der inhaltslos gedachten Seele in ihrer Wechselwirkung mit der Außenwelt darzustellen. Indem aber Weiß noch im § 13, der ›über die sittliche Anlage des Menschen überhaupt‹ handelt, näher auf die psychologische Nothwendigkeit eingeht, bestimmte Momente als von vorn herein mit der seelischen Organisation der menschlichen Natur als gegeben anzusehen, weist er mit Recht namentlich den theologischen Vertretern des Empirismus nach, daß dieser bei konsequentem Denken die Sittlichkeit der Absolutheit beraubt und zur Illusion zu degradieren geeignet ist. Daß Weiß mit der empiristischen Erklärung der Sittlichkeit auch die objektive Auffassung, welche sie aus den Verhältnissen der menschlichen Gesellschaft begreifen will, verwerfen muß, versteht sich von selbst. Aber es ist doch nicht zu billigen, wenn er im Zusammenhang hiermit es ablehnt, das Wesen der Sittlichkeit in erster Linie aus der Beziehung des Individuums zur Gemeinschaft zu verstehn, indem er unrichtiger Weise die Förderung der Gemeinschaft mit der Hervorbringung von Gütern identisch setzt (S. 78. 80). Er will vielmehr das Sittliche in erster Linie aus den psychologischen Gegensätzen im Individuum verstehn und erst von da aus durch Vermittelung des Erwerbegriffs den Uebergang zur Gemeinschaft gewinnen. Diese Auffassung bietet aber keine hinreichende Abwehr gegen die mönchische Auffassung des sittlichen Lebensideals (vgl. S. 141) und ist nicht erforderlich, um das für die christliche Ethik unerläßliche Persönlichkeitsmoment zu seinem vollen Recht kommen zu lassen. Hiermit hängt zusammen die primäre Messung des Sittlichen am Gesetz, in der Weiß Kant zu folgen scheint, die aber inhaltlich nichts erklärt,

sondern nur eine formelle Bestimmung des Sittlichen ergibt (S. 29); für die christliche Auffassung desselben im Sinn des neuen Testaments aber völlig unzureichend ist. So treffend das ist, was Weiß gegen die sozialistische Auffassung der Moral, die Wohlfahrtsmoral und namentlich die Kulturmoral entwickelt, so verkennt er doch eben, daß das Verstehn des Sittlichen aus dem Gemeinschaftsprinzip gar nicht in die mangelhaften Formen philosophischer sozialer Ethik einzulernen braucht.

So sehr nun Weiß in diesen Punkten — mit Recht — bedacht ist, das religiöse Interesse in der Festhaltung des unbedingten Werths des Sittlichen zu wahren, so sehr verletzt er es durch die Uebersteigerung des letzteren. Der für die Theologie verhängnisvollen Ueberordnung des Moralischen über das Religiöse zollt nämlich Weiß gleich vielen Theologen der Neuzeit (z. B. selbst Beck) seinen Tribut, indem er unter den »Ideen« der »Idee des Guten eine centrale und prinzipielle Stellung« einreihet und in der Befolgung der sittlichen Norm den absoluten Zweck des menschlichen Lebens sieht (S. 64. 65. 71); und so finden sich bei Weiß selbst Aeußerungen, nach denen es scheinen könnte, als wenn nach Kant die Gottesidee in Abhängigkeit vom Moralischen treten sollte (S. 36. 66). Doch ist das Weiß' eigentliche Meinung nicht, vielmehr ist ihm Gottes Schöpfung, Weltleitung und Offenbarung der Realgrund des religiösen wie des sittlichen Verhältnisses. Aber daß an diesem Punkte die Anschauungen Weiß' nicht zu voller Klarheit durchgebildet sind, tritt auch darin hervor, daß er einerseits die Kant-Schleiermacher'sche moralistische Ansicht von dem Reich Gottes oder dem höchsten Gut (»als die Herstellung der gesammten Menschheit als eines ganzen Reichs von sittlichen Personen« S. 70) acceptiert, und daß er andererseits entschieden die neutestamentliche religiöse und transscendente Auffassung des Reiches Gottes vertritt. Hiermit hängt es zusammen, daß Weiß einerseits zu postulieren scheint, daß das höchste Gut als Reich vollendeter Sittlichkeit einmal zur schlechthinigen Durchführung und Herrschaft gelange (also doch auf Erden S. 78 ff.), und daß er andererseits diesen Chiliasmus subtilis für utopisch erklärt. Die Lösung liegt wol darin, daß Weiß auch bei den ersten Ausführungen nur auf eine jenseitige Vollendung des Guten hinaus wollte; der dort verwandte Begriff des Reichs Gottes aber stimmt dazu nicht. So fest nämlich Weiß in den meisten Punkten seine Stellung nimmt, so zeigt er doch mehrfach ein Bedürfnis nach Vermittelung entgegengesetzter Auffassungen, die ihn auch wol gehindert hat, den Kant-Schleiermacher'schen Begriff des Reiches Gottes einer schärferen Kritik zu unterziehen. Auch seine Aeußerungen über Ritschl sind nicht völlig übereinstim-

mend. Am wenigsten zu billigen ist sein Bemühen um Vermittelung da, wo Weiß von der Methode der theologischen Ethik handelt und für eine Kombination des spekulativen und empirisch-reflektierenden Verfahrens eintritt; denn gerade in der Methode ist klare Stellungnahme am bestimmtesten nothwendig. Im Uebrigen aber scheint Weiß zu dieser Kombination dadurch geführt zu sein, daß er verkannte, daß die empirisch-referierende Methode in sich weder bloß photographisch noch bloß chronistisch verfährt, sondern an sich nothwendig kritisch und konstruktiv ist, wie ja abgesehen von der principiellen Auffassung der Sache das Beispiel Schleiermachers deutlich zeigt.

Die gemachten Ausstellungen mögen aber niemand den Eindruck erwecken, als wenn ich von der oben ausgesprochenen Anerkennung irgend etwas herabmindern wollte; vielmehr sollen dieselben auf Grund allgemeiner Zustimmung zu dem Gehalt des Weiß'schen Buches im Ganzen und Großen nur Punkte andeuten, an denen ich Weiß' Ergebnisse nicht für gesichert halte. Die zahlreichen Punkte, an denen die geist- und gehaltvollen Ausführungen des Verfassers Anerkennung verdienen, wie die Erörterungen über die Freiheit, über die religiöse Bedingtheit der Gewissenserscheinungen wie der Moral überhaupt u. s. w., im Einzelnen zu nennen, würde zu weit führen. Aber nicht unerwähnt möge bleiben, daß Weiß eine Einteilung der Ethik bietet, die ich — wenigstens in ähnlicher Form — als die für die theologische Sittenlehre einzig brauchbare ansehe: »sie soll nach einander zeigen, auf welchem Grunde die christliche Sittlichkeit überhaupt zu Stande kommt, sodann durch welches Verhalten des Menschen dieselbe entsteht und ihrem wesentlichen Inhalt nach nun auch konstituiert und charakterisiert wird, endlich worin sie sich entfaltet und wirksam beweist« (S. 55). Hiernach enthielte der erste Teil die Voraussetzungen, der zweite den Bildungsprozeß der christlichen Sittlichkeit, der dritte ihre Erscheinung.

Bonn.

L. Lemme.

Amélineau, M. E., Notice sur le papyrus gnostique Bruce. Texte et traduction. Paris. Imprimerie nationale. Librairie C. Klincksieck. MDCCCXCI. p. 65 à 305 (gr. 4). Tiré des Notices et Extraits des manuscrits de la Bibliothèque nationale et autres bibliothèques. Tom. XXIX, 1^{re} partie. Preis 10 fr.

Endlich ist das uns vorliegende Werk erschienen, für welches Amélineau schon seit langer Zeit das Interesse der Gelehrten, welche sich mit der Kirchengeschichte, speciell mit der Erforschung des Gnosticismus beschäftigen, wachgerufen hatte, und wir können ihm nur dank-

bar dafür sein, eine neue und für die älteste Phase des christlichen Lebens hochwichtige Urkunde ans Tageslicht gefördert zu haben. Bereits im Jahre 1882 hatte derselbe, nachdem er selbst im Jahre 1881 auf Kosten der französischen Regierung eine Reise nach Oxford unternommen, eine Veröffentlichung versprochen und zugleich die ersten flüchtigen Ergebnisse mitgeteilt¹⁾, doch scheinen ihn äußere Gründe, vor allem die Vollendung seines großen Werkes ›Essai sur le gnosticisme égyptien‹ (Annal. du Musée Guimet Tome XIV. 1887), an der baldigen Ausführung seines Planes gehindert zu haben. In letzterem Buche gab er die erste Textprobe nebst Uebersetzung und erkannte die enge Verwandtschaft des Inhalts mit dem der Pistis Sophia. Im Jahre 1890 erschien als die Einleitung zu der künftigen Publikation eine längere Abhandlung unter dem Titel: ›Les traités gnostiques d'Oxford. Étude critique‹ (premier article) in der Revue de l'histoire des religions. Tome XXI, N. 2 p. 176—215, von der er sagt: ›Ce sont les résultats de mes recherches et de mes études, de mes hypothèses et de mes convictions, que j'exposerai dans cette étude, sans autre désir que de déterminer, avec le plus de justesse que je pourrai, quelles sont la nature, l'origine et l'importance des documents que j'ai traduits‹. Hieraus erklärt sich auch die Thatsache, daß in der jetzigen Publikation alle Untersuchungen fehlen und nur eine kurze Einleitung gegeben ist (p. 65/81). Erst jetzt, nachdem uns das Buch vollständig vorliegt, können wir eine Beurteilung desselben versuchen.

Zur allgemeinen Orientierung bemerkt der Ref. noch, daß der in Frage stehende Codex seinen Namen von dem früheren Besitzer Bruce erhalten hat, jenem berühmten schottischen Reisenden, der die Quellen des Nils zu erforschen suchte. Auf dieser Reise kaufte er zu Theben den koptischen Codex und brachte ihn nach England; hier blieb er in seinem Privatbesitz, bis er nach seinem Tode von den Erben an die Bodleiana zu Oxford verkauft wurde, wo er noch jetzt aufbewahrt wird. Bereits Woide nahm in das Manuscript Einsicht, ja Bruce war hochherzig genug, ihm eine Abschrift desselben zu gestatten, daher derselbe in ›Cramer's Beiträgen zur Beförderung theologischer Kenntnisse‹ III. Bd. 1778 die erste, wenn auch flüchtige Kunde von dem Codex gab. Leider ließ er es bei dieser Abschrift bewenden, eine Herausgabe scheint er niemals geplant zu haben; die Abschrift befindet sich jetzt nebst dem übrigen schriftlichen Nachlaß in der Clarendon Press. Auf diese Weise blieb das Manuscript fast verschollen, erst im Jahre 1848 zog es Schwartz wieder ans Tageslicht. Schwartz schrieb die Kopie Woides ab, verglich und ver-

1) ›Le papyrus gnostique de Bruce‹ in den Comptes rendus de l'Académie des inscr. et belles-lettres 1882, t. X p. 220—227.

besserte dieselbe auf Grund des Originals, doch sein zu frühzeitiger Tod ließ ihn die Früchte seiner Studien nicht ernten; nur die Pistis Sophia konnte von seinem Freunde Petermann aus dem Nachlasse herausgegeben werden. Es ist nun ein unbestreitbares Verdienst von Amélineau, die so lange verschobene und so heiß ersehnte Ausgabe mit allem Eifer in die Hand genommen und zugleich in weiteren Kreisen das Interesse von neuem wachgerufen zu haben, denn ohne ihn läge der Codex noch heute in der Bibliothek vergraben. Da aber die in Aussicht gestellte Herausgabe fast ein Dezennium auf sich warten ließ, so erhielt der Referent von seinen Lehrern, den Herren Proff. Harnack und Erman vor ungefähr anderthalb Jahren die Aufforderung, dieselbe in möglichst kurzer Zeit zu vollenden; Erman hatte die Liebenswürdigkeit, mir die in seinen Besitz übergegangene Abschrift Schwartzes zur Benutzung zu überlassen; auch war es mir gestattet, das Original in Oxford selbst einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Meine Untersuchungen waren bereits vollkommen abgeschlossen, das Manuscript dem Drucke übergeben, als das Werk von Amélineau erschien. Da nun eine Benutzung desselben von meiner Seite abgeschlossen ist, so ergreife ich mit Freuden die Gelegenheit, noch einmal meine gewonnenen Resultate, die ich in kurzen Zügen der Akademie vorgelegt hatte¹⁾, einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen, denn es ist ein sehr merkwürdiges Factum, daß beide Verfasser in allen Punkten so diametral entgegengesetzter Ansicht sind, daß jeglicher Vermittlungsversuch unnütze Mühe wäre.

Der Grund für diese Differenzen liegt in der verschiedenen Auffassung von der Beschaffenheit des Codex Brucianus und in der daraus resultierenden Anordnung der Fragmente. Denn derselbe bildet, wie er uns heute vorliegt, kein einheitliches Ganze, er besteht vielmehr aus 78 (nicht 79) bunt durcheinander gewürfelten Blättern; dies ist von Woide und Amélineau richtig erkannt worden. Es könnte nun den Anschein erwecken, als ob diese Unordnung erst später eingetreten sei; dem ist aber nicht so, denn, wie die Abschrift Woides zeigt, der bei seiner Gewissenhaftigkeit Blatt für Blatt, Zeile für Zeile des Originals abschrieb, war dieser unheilvolle Zustand schon zu seiner Zeit vorhanden; demgemäß hat Bruce den Codex in der fragmentierten Gestalt angekauft. Es ist daher dem Forscher die schwierige, aber um so lohnendere Aufgabe gestellt, in dieses Chaos eine angemessene Ordnung zu bringen.

1) »Ueber die in koptischer Sprache erhaltenen gnostischen Originalwerke« in den Sitzungsber. d. Königl. Preuß. Akad. d. Wissensch. zu Berlin philos.-hist. Klasse 1891 XI. S. 215—219.

Amélineau hat sich freilich derselben mit Eifer unterzogen, hat aber, wie ich gestehn muß, vollkommen Schiffbruch gelitten, und zwar infolge einer Unmethode, die seines Gleichen sucht.

Schon ganz unwissenschaftlich ist die Methode, an keiner Stelle den Anfang jedes Blattes und jeder Seite der Abschrift Woïdes anzugeben, obwohl dies die erste Bedingung ist, wenn der spätere Forscher, der, ohne das Original gesehen zu haben, arbeiten muß, die jetzige Anordnung von der ursprünglichen Lage scharf unterscheiden soll. Zwar sagt Amélineau, daß er Sorge getragen habe >de noter minutieusement les endroits où le texte cesse d'être cohérent<; aber was dann, wenn der Fall eintritt, daß er nicht Zusammenhängendes zu einem Ganzen verbindet? Dies ist in der That geschehen, z. B. auf S. 234, Z. 3, wo mit *peiran* die eine Seite aufhört, die wirkliche Fortsetzung aber nicht *ehrai hm pmehtiou naiôn* bildet, sondern Woïde p. 9 (S. 157 Ausg.) *hōōf nousop mmate* etc.

Nach Amélineau umfaßt der Codex zwei Abhandlungen: die erstere führt den Titel: >Voici le livre des gnosés de l'Invisible divin (sic!)<, die zweite: >Le livre du grand logos en (sic!) chaque mystère<. Auf Grund dieser gewonnenen Einsicht läßt er folgende Anordnung eintreten:

1) Die beiden Anfangsblätter (W. Abschr. p. 1—4); 2) nach einer beträchtlichen Lücke 25 Blätter (W. p. 61—112); 3) 6 Fol. (W. p. 113—122); 4) nach einer unbestimmbaren Lücke 1 Fol. (W. p. 153 bis 154); 5) und wiederum nach einer neuen Lücke W. p. 9—12 und 37—39.

Die zweite Abhandlung setzt sich aus folgenden Blättern zusammen:

a) Unmittelbar an p. 39 W. p. 40—60; b) darauf folgend W. p. 13—24; c) nach einer unbestimmbaren Lücke W. p. 5—8; d) unmittelbar daran W. p. 33—36; e) nach einer >lacune fort considerable< W. p. 29—32; f) nach einer unbestimmbaren Lücke W. p. 123—152.

Schon diese gegebenen Daten werden kein besonderes Vertrauen für eine Anordnung erwecken, die sich meistens in der Aufstellung von unbestimmbaren Lücken ergeht; wie viel mehr ist dies der Fall, wenn man tiefer in den Inhalt der Abhandlungen eingedrungen ist! Wie wüste muß es in dem Kopfe des gnostischen Verfassers ausgesehen haben, der seinen Lesern die heterogensten Gedanken als ein leicht verdauliches *tutti frutti* vorzusetzen wagte! Aber zur Ehre der Gnostiker sei es gesagt, daß, mögen auch ihre Spekulationen >ein systematischer Blödsinn< sein, sie sich niemals in solchen Gedankensprüngen bewegt haben, wie ihnen durch diese Anordnung imputiert ist.

Es war von vorn herein klar, daß die Anordnung der Fragmente vollkommen ins Wasser fallen mußte, da nicht die einfachsten Vor-

bedingungen erfüllt waren. Denn Amélineau zieht das Aeußere des Codex gar nicht in Rechnung, wie es derzeit Woide gethan hatte; mit keinem Worte erwähnt er die Thatsache, daß an demselben vier bis fünf Hände geschrieben haben. Welch' schlimme Folgen diese völlige Ignorierung von äußeren Indicien haben kann, dafür liefert uns Amélineau ein lehrreiches Beispiel; denn bei seiner jetzigen Anordnung finden wir die gleichen Schrifttypen durch das ganze Werk zerstreut, so daß sich ein sinnloses Ganze ergibt.

Selbst Amélineau wird einen Augenblick stutzig, wenn er sagt: »J'ai plusieurs raisons pour établir cet ordre *un peu violent*, je le confesse« (Rev. p. 183), aber bald verschwindet jeder Zweifel. Der Titel der ersten Abhandlung kündigt einen mehr metaphysischen als physischen oder besser uranographischen Inhalt an, dem auch die in die erste Abhandlung eingeordneten Blätter entsprechen sollen. Ein weiteres Argument für die Richtigkeit seiner Anordnung entnimmt er dem Titel der zweiten Abhandlung. Zu diesem Zwecke wird derselbe nach allen Seiten hin kunstgerecht zugeschnitten. Hat Amélineau ihn früher mit »le livre du grand Logos selon le mystère« übersetzt, so nun jetzt »le livre du grand Logos en chaque mystère«. Das Wort *μυστήριον* bedeutet einerseits »Mysterium der Weihen«, andererseits »Mysterium von jedem Aeon«, das Wort *λόγος* nicht »Aeon *Λόγος*«, sondern »die großen und geheimnisvollen mots de passe, die der Logos den Gnostikern mitteilt«. Das sind ebenso viele Einfälle als aufgestellte Behauptungen. Freilich muß er an einer Stelle seine großen Bedenken offenbaren; da er nämlich auf W. p. 33—36 die beiden Blätter W. p. 29—32 folgen läßt, so sieht er sich hier plötzlich in den 57sten Aeon versetzt, obwohl aus dem Vorhergehenden ersichtlich sei, daß wir schon zum letzten Aeon, dem Aeon des Schatzes gelangt sind. Aber diese Bedenken werden durch die Annahme beschwichtigt, daß der Aeon des Schatzes noch einen ersten, zweiten, dritten bis sechzigsten Aeon (sic!) enthalte; er ist über diese großartige Erkenntnis hoch erfreut, triumphierend ruft er aus: »Il y avait là de quoi faire tomber tout mon système, mais la lumière, dont il est si souvent question, a daigné briller à mes yeux, et j'ai compris l'économie du Plérôme tout entier« (Rev. S. 199). Zum Ueberfluß werden noch drei verschiedene Bedeutungen für das Wort »Pleroma« aufgestellt, die ihn über die schwindelnde Bidassoa- brücke hinüberführen sollen.

Jede Widerlegung würde Raumverschwendung sein, lassen wir Amél. selbst reden. Er, der vor einigen Monaten noch siegesgewis war, der im Jahre 1882 geschrieben hatte: »En effet, il y a tant de pages qui sont la répétition les unes des autres, tant de séries qui

se déroulent dans le même ordre, qu'il est presque facile de retrouver l'ordre primitif du manuscrit« (Compt. rend. S. 221), muß jetzt folgendes Geständnis ablegen: »Donc, de quelque façon que l'on se tourne et retourne, il est certain qu'il restera toujours des doutes sur la véritable place que doivent occuper les feuillets, et lorsque, dans le passage que j'ai cité, j'écrivais qu'il était presque facile de remettre les feuillets à leur place, je me suis servi d'une expression qui allait trop loin, et j'ai pris mon désir pour la réalité. Un examen plus attentif du papyrus et des études plus continues ont corrigé ma première manière de voir« (Notice S. 68); ebenso auf S. 67: »Cet état du papyrus a été, sans aucun doute, l'une des causes, qui ont empêché la publication de l'oeuvre gnostique: la mise en ordre des pages est en effet plus difficile que je ne l'avais cru d'abord, à cause du double ouvrage ou du double titre que renferme le papyrus. De ce double titre naissent des doutes qui conduisent bientôt à une grande incertitude. Malgré cette difficulté et les incertitudes qui m'ont plusieurs fois assailli, je me suis déterminé à un ordre que les savants jugeront, approuveront ou condamneront. Y eût-il d'ailleurs un meilleur ordre à proposer que celui dans lequel j'ai rangé les feuillets, cela ne tirerait pas à conséquence etc.«. Ein Verfasser, der nach so langjährigem Studium des Werkes zu einem solch' negativen Resultate gekommen ist, hat über sich selbst das Urteil gesprochen.

Worin liegt der Grund dieses Schiffbruches? Er liegt darin, daß Am. sich in den Inhalt des ganzen Werkes nicht vertieft, darum die gnostischen Ideen misverstanden hat. Er hat überhaupt nicht das Problem, welches der Papyrus Brucianus bietet, geahnt; ja gefissentlich alle Züge, die ihn zu einer andern Betrachtung desselben nötigten, verwischt. Am. verliert gar kein Wort darüber, daß der Codex an zwei verschiedenen Stellen denselben Anfang zeigt; oder ist das etwas sehr Gewöhnliches?

Ja noch mehr, diese Blätter (W. p. 1—4 u. p. 25—28) bieten eine Sprache, die von derjenigen des übrigen Codex bedeutend abweicht. Diese Thatsache hat er nicht bemerkt und, statt nun beide Versionen zum Abdruck zu bringen, gibt er nur eine und verbessert diese durch die zweite.

Aber damit ist es noch nicht genug; die Handschrift enthält am Schluß ein einzelnes Blatt, von dem Woide in seinem pro memoria berichtet: »unicum folium lineis ad marginem inclusum, lacerum fe-centius et alia manu ac vitiose scriptum videtur«. Diese Angabe wird jedem verständigen Forscher die Erkenntnis beibringen, daß dieses Blatt schon auf Grund der äußeren Indicien niemals zu dem

ursprünglichen Bestande des Codex gehört haben kann. Und nun die Sprache! Wir finden hier sonst nirgends zu belegende Wort- und Formbildungen, d. h. einen sehr altertümlichen Dialekt, der einem jeden Kenner des Koptischen auffallen muß. Wie hilft sich Amél.? Er sagt S. 157 Anm. 1: »Je laisse cette page sans traduction suivie à cause des lacunes qu'elle présente. D'ailleurs, elle est criblée de fautes; j'ai corrigé les plus apparentes, et il est évident que Woide n'avait pu lire son modèle, qui était trop effacé«. Es gehört eine große Unkenntnis der Sprache dazu, dialektische Formen für Schreibfehler des Kopisten anzusehen, zumal wenn dieser sie am Rande mit einem *sic* bezeichnet; und bei dieser Verbesserung läßt Am. noch die schönsten Formen stehn. Freilich hat W. nicht in allen Punkten das Original treu wiedergegeben; konnte nicht eine Vergleichung mit dem Original diese empfindliche Lücke ausfüllen? Doch darüber später.

Werfen wir zuletzt noch einen Blick auf den Inhalt des Blattes. Der Anfang lautet nach Am. also: »Écoute-moi, je chante un hymne en ton honneur, ô Mystère qui existes avant tout αχωρητος et tout Infini«, der Anfang der verso-Seite: »... les âmes περιεσιμος¹⁾. Et si l'on conduit mon âme en ce lieu, on lui donnera le mystère de leur crainte, qui est celui de πισχαρησ«. Auf der einen Seite befindet sich ein Hymnus auf das erste Mysterium, auf der andern die Beschreibung der Wanderung einer gnostischen Seele durch die Topoi des Weges der Mitte; die Lücke zwischen dem Schluß der recto-Seite und dem Anfang der verso-Seite beträgt nur einige Buchstaben, mit einem Wort — dieses Blatt enthält ganz verschiedene Stoffe und steht mit dem sonstigen Inhalt in gar keiner Beziehung. Der Codex Brucianus ist mithin — und dies ist folgenscher — ein Miscellancodex.

Der Raum einer Recension erlaubt uns nicht, weiter auf das Detail einzugehn, wir verweisen deshalb auf unsere spätere Ausgabe. Nur so viel sei gesagt, daß der Codex Brucianus nicht zwei Abhandlungen, sondern zwei Werke umfaßt, die ganz reinlich von einander geschieden werden können.

Das erste Werk umfaßt wiederum zwei Abhandlungen. Die erste führt nicht den Titel »Das Buch der Gnoseis des unsichtbaren Gottes« — dies ist vielmehr ein Generaltitel, — sondern »das Buch vom großen Logos κατὰ μυστήριον«, wie es am Schluß der recto-Seite W. p. 39 heißt; denn wer überhaupt mit Papyrushandschriften vertraut ist, wird wissen, daß man, damit der Titel am Anfang in Folge

1) Ein griechisches Wort περιεσιμος gibt es nicht, die Emendation in σπερσιμος ist auf Grund von Z 11 Uebers. ein Kinderspiel.

der Benutzung nicht verloren gehe, denselben meistens an den Schluß setzte, wo er diesem Uebelstande nicht so leicht ausgesetzt war. Die zweite Abhandlung hat keinen Titel, da der ganze Schluß verloren gegangen ist; aber wir können ihn mit Leichtigkeit erschließen, er muß nämlich ›das zweite Buch vom großen λόγος κατὰ μυστήριον‹ gelautet haben. Den Beweis dafür liefert uns die Pistis Sophia p. 245 f. u. 354, welche zwei Bücher unter dem Namen des Jeû kennt. Diese beiden Bücher Jeû sind, wie ich nachzuweisen gedenke, mit unserm Werke identisch. Auf diese Weise ergibt sich eine Anordnung, die ein in sich geschlossenes Ganze umfaßt; denn, wenn auch einige Lücken vorhanden sind, so sind sie stets derartig, daß wir den Inhalt derselben rekonstruieren können.

Von dem zweiten Werk sind nur 31 Blätter W. p. 61—122 erhalten, der Anfang und der Schluß fehlt; das Ganze ist von einer vorzüglichen Hand geschrieben. Diese Blätter lassen sich absolut nicht in die andern beiden Abhandlungen einordnen; eines Beweises bedarf es nicht, denn Am. hat dies schon dadurch zugegeben, daß er sie an den Anfang der ersten Abhandlung gestellt hat. Es muß eine Zeit gegeben haben, wo beide Codices von einander getrennt waren. Auf welche Weise sie mit einander vereinigt sind, und wodurch der letztere in den Bestand des ersten Werkes eingeschoben ist, darüber lassen sich nur Vermutungen aufstellen. Das zweite Werk unterscheidet sich von dem ersten durch den philosophischen Geist: hier entwickelt Jesus im Gespräche mit seinen Jüngern die gnostische Weisheit, dort sucht ein christlich-gnostischer Philosoph das Geheimnis der transcendenten Welt zu enthüllen; hier handelt es sich um praktisch-religiöse, dort um theoretisch-kosmologische Fragen; dies ist ein Werk der Dekadenz, jenes ein Produkt der Blütezeit des Gnosticismus. — Indem nun Amél. dieses zweite Werk an den Anfang der ersten Abhandlung setzte, sah er sich genötigt, den größten Teil der in die erste Abhandlung des ersten Werkes gehörenden Blätter in die zweite hineinzuwurfen. Dadurch war eine richtige Anordnung ein Unding.

Eine zweite Frage, deren Beantwortung Am. anstrebt, ist die, welcher Sekte wir diese beiden Abhandlungen verdanken, und wann sie geschrieben sind. (Rev. S. 203 ff.). Er geht von dem Gedanken aus, daß die koptisch-gnostischen Werke dem ägyptischen Gnosticismus angehören; denn wenn auch das Original ursprünglich in griechischer Sprache verfaßt war, so müßten doch in demselben eine große Anzahl autochthonischer Gedanken enthalten gewesen sein, da sie sonst wohl nicht ins Koptische übertragen wären. Wie er diese Behauptung rechtfertigen will, vermag ich nicht zu sagen. Wie er

schon in seinem Essai sur le gnosticisme égyptien nachgewiesen zu haben glaubt, daß Basilides und Valentin einen großen Teil ihrer Spekulationen ägyptischen Quellen entnommen hätten, so auch hier, wenn er sagt: »Pour ce qui regarde l'auteur du double ouvrage que je publie et traduis, il connaissait certainement l'ancienne écriture symbolique et monumentale de l'Égypte, les hiéroglyphes; car en plusieurs endroits, dans les sceaux de ses aeons, il emploie des signes hiéroglyphiques ayant à peine subi une légère déformation ou n'en ayant subi aucune; tels sont les signes de la lyre, du bassin, de l'eau etc. (Notice S. 72); noch deutlicher in der Revue S. 204: »J'ai déjà parlé de la présence de véritables signes hiéroglyphiques dans les sceaux des aeons du monde intermédiaire et dans les caractères des aeons du Plérôme supérieur. Il serait bien difficile de supposer que ces signes aient pu être dus au seul hasard, surtout quand l'on observe que l'un d'entre eux dénote non seulement la connaissance oculaire, mais l'intelligence du signe idéographique. Je veux parler du caractère du Dieu de vérité, celui qui est à la tête du Plérôme supérieur, celui que saint Irénée a appelé *Βυθός* dans l'analyse qu'il a faite du système valentinien. Ce caractère se compose d'un bassin renfermant les trois lignes ondulées par lesquelles les Égyptiens représentaient l'eau¹⁾: L'intention de l'auteur est bien évidente et il savait parfaitement le sens général de ce bassin rempli d'eau«. Es gehört in der That große Phantasie dazu, unter den verschiedenen Siegeln hieroglyphische Zeichen der Lyra, des Bassins und des Wassers wieder zu erkennen; wir können seine Behauptungen durch den Codex selbst widerlegen, wodurch die Identität des hieroglyphischen Zeichens *mu* (Wasser) für *Βυθός* ganz hinfällig wird. Denn auf Seite 249 der Ausgabe finden sich in der ersten Figur an Stelle von εξ drei gerade Striche, ebenso auch an der von Am. angezogenen Stelle; dort steht klar und deutlich die Erklärung: »Dies sind die drei Striche, welche also sind, sie sind die drei Stimmen, welche er von sich geben wird, wenn man ihm befiehlt, daß er den Vater preise, damit er Emanationen hervorbringe und selbst emanieren«.

Welches sind nun die ägyptischen Gnostiker, welche unsere Werke geschaffen haben? Bei dieser Untersuchung kommen für Am. nur Basilides und Valentin in Betracht, die übrigen wie z. B. Carpocrates, Ptolemaeus, Heracleon, Colorbasos scheidet er von vorn herein aus, da ihre Lehren zu speciell gewesen seien. Schon dieser durch nichts bewiesene Machtspruch macht uns stutzig; auch scheint Am. eine ganz bestimmte Kenntnis von den Systemen des Basilides und

1) Das angeführte Zeichen findet sich auf S. 247 der Ausgabe.

Valentin zu besitzen, wie ich sie nirgends gefunden habe. Nun werden eine Reihe von Parallelen gezogen; prüft man dieselben aber näher, so zerplatzen sie wie Seifenblasen, da die Nachrichten der Kirchenväter aus ihrem Zusammenhang gerissen und ohne Sinn und Verstand benutzt werden. Ueberhaupt scheint Am. seine Hauptkenntnisse von der Geschichte des Gnosticismus den Philosophumena zu verdanken, gerade diese Quelle sollte mit der größten Vorsicht benutzt werden¹⁾.

Das Hauptresultat der Untersuchung läuft darauf hinaus, daß Basilides nicht der Verfasser des Werkes gewesen sein kann, vielleicht aber Valentin derjenige der zweiten Abhandlung u. z. unter der Annahme, daß sein System noch nicht vollständig ausgearbeitet war, oder, wollte man dies nicht zugeben, so doch wenigstens jenes, daß der Verfasser zu einer Zeit gelebt habe, wo die Systeme beider Häresiarchen noch nicht ihre uns bekannte Gestalt angenommen hätten. Demgemäß setzt er die Originalkomposition zwischen 130 und 140 n. Chr.; zugleich macht er als Stütze für das hohe Alter das seltene Citieren der Evangelien geltend. Sollte sich diese These bewahrheiten, so würde der Codex Brucianus eine der wichtigsten Urkunden für die Geschichte des Gnosticismus sein; aber leider werden unsere Hoffnungen getäuscht, denn Am.s Resultate sind in allen Punkten unhaltbar. Die Untersuchungen des Ref. haben unzweifelhafte Beweise dafür geliefert, daß die beiden Bücher Ieú und die Pistis Sophia den Severianern (Epiph. h. 45) angehören, das zweite Werk dagegen den Sethianern (Epiph. haer. 39) und Archontikern (Epiph. h. 40); alle diese Sektengestalten gehören aber der großen Gruppe der Γνωστικοί an, die sich von Syrien aus nach Aegypten verpflanzt und zur Zeit Plotins in Rom unter Adelphius und Aquilinus eine gnostische Schule gegründet hatten, gegen welche Plotin sein berühmtes Buch πρὸς τοὺς Γνωστικούς gerichtet hat.

Mag nun auch immer Am. in diesen Punkten sich geirrt haben, so wäre dies sehr verzeihlich; denn wie schwer und verworren die Untersuchungen über die Gnosis sind, wird jeder Forscher eingestehn müssen. Anders aber steht die Sache bei dem Texte und der Uebersetzung, da hier der Verfasser sein eigentliches Specialgebiet betritt.

Die typographische Ausstattung der Publikation ist geradezu musterhaft, da dieselbe auf Kosten der französischen Akademie er-

1) Nach den Phil. libr. VII p. 352 hat er Valentin zum Schüler des Basilides gestempelt (S. 77 Ausg.), das ist nach allen unsern sonstigen Nachrichten ohne jegliche Stütze.

folgt ist und die imprimerie nationale unbestritten die besten koptischen Typen besitzt.

Was den Text anbetrifft, so beruht er ausschließlich auf Woides Abschrift. Als Am. nach Oxford fuhr, hatte er keine Ahnung von dem unheilvollen Zustand des Originals, er berichtet uns darüber folgendes: »Quand j'eus pour la première fois entre les mains ce papyrus, je restai stupéfait: il n'y avait pas une page qui fût lisible. A peine si de loin en loin quelques lettres apparaissaient avec quelques figures; mais il était impossible de s'en servir pour une première lecture. En outre les feuillets conservés dans une boîte étaient dans le plus grand désordre. Une opération mal faite en avait perdu une quarantaine et l'humidité du climat d'Oxford avait à peu près détruit le reste. Je désespérais donc de pouvoir jamais parvenir à lire le papyrus, lorsqu'on m'apprit qu'il en existait une copie faite à la fin du siècle dernier par le célèbre Woïde. Heureusement qu'avec cette copie on pouvait retrouver le plus souvent sur le papyrus ce que Woïde y avait lu. En outre, quand le dit papyrus avait été apporté en Europe par le voyageur écossais Bruce, il était déjà fort endommagé et des pages entières avaient été illisibles dès la première tentative de copie. Je fus donc obligé de copier la copie de Woïde et c'est ce que je fis« (Revue S. 179 f.). Der Referent hat diese Angaben meistens bestätigt gefunden; der Codex ist im Laufe der Zeit mehr und mehr zerfallen, die Schriftzüge sind fast ganz ausgeblichen, die größte Anzahl der Blätter bis auf die Hälfte, ja noch darüber hinaus reduciert, sieben Blätter ganz verschwunden, so daß eine Collation nur mit Hülfe der Abschrift möglich ist. Eine andere Frage ist aber die, ob noch jetzt eine Benutzung des Originals stattfinden kann. Ich muß dies auf Grund persönlicher Erfahrung bejahen: trotz der traurigen Ueberreste kann man die erhaltenen Stücke bei gutem Willen und hinreichender Zeit vollkommen lesen. Hatte schon Schwartz die Abschrift in unzähligen Fällen verbessern können, so genügte ein Blick in das Original, auch die Genauigkeit derjenigen Schwartzes in Frage zu stellen; daher erwuchs mir die angenehme Aufgabe, während einer Zeitdauer von fast drei Wochen jedes noch vorhandene Stück genau zu collationieren. Hat Amél. diese Pflicht erfüllt? Er sagt: »D'ailleurs, comme Woïde a pris soin de le copier page par page, de manière que chaque ligne de sa copie correspondît à chaque ligne du manuscrit, la tâche est encore simplifiée, et l'on peut collationner la copie avec l'original malgré l'effacement des lettres, ce qui serait totalement impossible si le copiste n'eût pas suivi la méthode indiquée« (Compt. rend. S. 221), ebenso noch 1887 in seinem Essai sur le

gnosticisme S. 195: ›D'ailleurs *la science incontestable de Woide et le soin avec lequel il faisait ses ouvrages* sont un sûr garant de la fidélité de sa copie‹ und gleich darauf: ›Le grand nombre de folios se retrouve et on peut encore s'assurer avec beaucoup de patience et de bons yeux que la copie correspond parfaitement à l'original‹. Man höre und staune, wenn man heute auf S. 80 (Ausg.) folgendes Urteil liest: ›J'en aurai fini avec les questions préliminaires en disant que le texte de Woide est *criblé de fautes*: il n'y a pas une seule page qui n'en contienne plusieurs, quelquefois un grand nombre. Je l'ai déjà dit plus haut, mais il est bon d'y revenir ici plus longuement. La cause première de ces fautes très nombreuses est double, et Woide n'en est responsable qu'en partie. L'état du manuscrit à l'époque où il l'a copié explique le plus souvent les erreurs de lecture, car les signes étaient tellement effacés qu'on ne pouvait guère les lire avec certitude, à moins d'avoir une connaissance très grande des systèmes gnostiques et une science approfondie de la langue copte. A la fin du siècle dernier, on ne pouvait avoir ni l'une ni l'autre. Il n'est donc pas étonnant qu'un *copiste, même savant*, en de pareilles conditions, n'ait pu tirer de l'original qu'une copie très imparfaite‹. Ich brauche wohl nichts mehr hinzuzufügen, jeder Leser möge sich ein eigenes Urteil über diesen Widerspruch bilden. Aber es ist meine Pflicht, das Andenken eines Mannes zu wahren, der sich um die koptische Sprache die größten Verdienste erworben hat, der aber nach Am. nur ›un copiste moderne‹ gewesen ist, dem eine ›science approfondie de la langue copte‹ fehlte. Ich würde mich freuen, wenn Am. die sicheren Sprachkenntnisse besessen hätte, wie dies bei Woide der Fall war, und auch die Sorgfalt bei der Benutzung der Codices; dann hätten wir schon viel gewonnen. Es kann nicht geläugnet werden, daß die Abschrift viele falsche Lesungen enthält; aber ist dies nicht nur zu natürlich bei einem so schwer verständlichen Texte und bei einer Monate dauernden stumpfsinnigen Copie? Ich bin der festen Ueberzeugung, daß Woide, sobald er die Herausgabe ernstlich in Angriff genommen, noch einmal seine Abschrift mit dem Original verglichen hätte; dafür bürgt uns seine auch sonst bewiesene Gewissenhaftigkeit, die ja Am. früher so rühmend hervorhob. Um so schwerer trifft Am. der Vorwurf, das Original nicht collationiert zu haben. Hätte er überhaupt ›beaucoup de patience et de bons yeux‹ besessen, so würde er auf jeder Seite die Abweichungen vom Codex erkannt haben; bei der späteren Uebersetzung hat er diesen Sachverhalt nur zu deutlich bemerkt; statt sich nun aber die Mühe zu nehmen, das Versäumte nachzuholen, begnügt er sich mit einem Abdruck der Abschrift. Ja, wäre dies

nur noch geschehen, dann hätte die Textkritik in den meisten Fällen die wirklichen Lesarten wieder herstellen können! Aber Am. hat die Copie nicht allein abgeschrieben, sondern die Hülfe eines seiner Freunde, des Herrn Philippe Virey, in Anspruch genommen: »J'ai été aidé dans cette tâche ardue de copier un manuscrit qui n'avait pas moins de 170 feuillets, par un de mes amis, M. Ph. Virey, qui vient de publier de beaux travaux sur l'antiquité égyptienne« (Revue S. 180, 1). Was daraus folgt, liegt uns klar vor: diese Abschrift weicht von derjenigen W.s in unzähligen Fällen ab; einige hervorstechende Beispiele mögen an diesem Orte genügen.

1) Auf S. 160 Z. 6 liest Am.: *pegaf de na y ge na mpmt ıβ kôte eroï tētn*. W. dagegen: *pegaf de na g mpmt ıβ ge kôte eroï tētn*. Am. setzt also für *na g* ein *na y ge na* ein und läßt das folgende *ge* aus; daß auf diese Weise Unsinn herauskommt, ist klar; er übersetzt trotzdem: »Il leur dit (à ses disciples): »ô mes douze, entourez-moi tous«. Versteht Am. nicht einmal so viel Koptisch, um zu erkennen, daß *na mpmt ıβ* ein Unding und niemals »ô mes douze« bedeuten kann? Hätte er richtig abgeschrieben, so wäre eine Aenderung von *na g* in *na y* ganz leicht gewesen.

2) S. 89, Z. 10 liest W. *etreyagôn . . . e*, Am. *etreyna . . . ôn . . . e*.

3) S. 229, Z. 5 hat W. *afsokf erof tērf šatn peikouï mmeeye*, Am. *matn* statt *šatn*; obwohl er den Gedanken richtig faßt und »à l'exception« übersetzt, erinnert er sich gar nicht des Wortes *šatn* in derselben Bedeutung, sondern bemerkt: Je rends par à l'exception de le mot »mat« suivi de la préposition »n«. Si le texte n'est pas fautif, ce mot ne se trouve pas dans les lexiques. Je le rapproche du mot »mayaat«, seul«.

Wer ist hier der »copiste, même savant«, Am. oder W.?

Aber dies ist noch nicht das Schlimmste. Am. hat den Text von W. nach eigenem Ermessen verbessert, ohne darüber ein Wort zu verlieren; nur in den schwierigsten Fällen hat er seine eigenen Zuthaten gekennzeichnet, so daß dadurch der ganze Text für einen wissenschaftlichen Forscher unbrauchbar wird.

Greifen wir eine beliebige Seite heraus, z. B. S. 228 Z. 4 W. *šantetnkâ keptomos*, Am. *šantetnkô pketopos*. Durch diese Willkürlichkeit würde wohl Niemand auf die Verbesserung *šantetnbôk eptopos* kommen. Unnötig ist *eish[ê]éte* Z. 7 und *pengô[e]ıs* Z. 13. — S. 229 Z. 4 W. *oua*, Am. *eta*. — Z. 8 W. *afprobole*, Am. *afproballé*. — Z. 10 W. *tefhikôn*, Am. *tefheikôn*. — S. 231 Z. 2 W. *mathêtês*, Am. ohne Grund [*na*]mathêtês. — Z. 4 W. *etretetnsphragize*, Am. *etretetnsphragize*. — Z. 9 W. *hêôs*, Am. *heôs*. — Z. 11 W. *entaiyô*, Am. *entaïoyô*. Und

so geht es von Blatt zu Blatt. Wenn Am. verbessern wollte, so mußte er doch methodisch dieses bemerken.

Diese seine Textkritik ist aber im höchsten Grade unglücklich, da er sehr selten eine richtige Emendation gibt, die einfachsten Emendationen nicht ausführt, dagegen ganz sicher überlieferte Stellen antastet.

Auf S. 96 Z. 5 findet er das Wort *eykanoun*, »ce qui n'offre aucun sens, mais je dois avertir que la correction est loin d'être certaine«; er verbessert deshalb dasselbe in *eykenoun* und übersetzt: »Ils environnent un autre abîme d'immortalité«. Wir hätten nun in der Uebersetzung ein Fragezeichen erwartet, aber davon keine Spur; der des Koptischen nicht mächtige Forscher wird sich an dieser Stelle die Zähne ausbeißen können. Nun soll *eykenoun* »un autre abîme« bedeuten! Am. zeigt hier seine »science approfondie de la langue copte«, indem er eine Uniform schafft, denn *eykenoun* kann es niemals geben, wohl aber *ekenoun* (cf. Stern Gr. §§ 270. 271). Es wundert mich nur, daß er nicht auch die übrigen Stellen, wo dasselbe *kanoun* vorkommt (S. 114 Z. 4, 6, 9. S. 127 Z. 1), verbessert hat.

Auf S. 137, Z. 8 steht *epši*. Am. verbessert das Wort in *epšoi*: »la correction n'est pas certaine«, trotzdem übersetzt er: »C'est toi seul qui t'es élevé jusqu'aux mondes cachés«. Dieselbe Phrase findet sich S. 145 Z. 11, 12; dies macht ihn nicht stutzig, er verbessert ruhig *epš[ô]i*. Er scheint ganz vergessen zu haben, daß die Uebersetzung für Theologen berechnet ist.

Damit haben wir uns bereits der Besprechung der Uebersetzung zugewendet. Schon vorher hatten wir auf die mangelhafte Vertrautheit Am.s mit der koptischen Grammatik aufmerksam gemacht, hier tritt sie in ein helles Licht. Es ist freilich eine leichte Aufgabe, Bibeltexte, Märtyrerlegenden, Sermonen etc. herauszugeben, da uns hier Parallelen zur Verfügung stehn; anders aber steht es mit unserm Werke, dessen Text nur auf einer Handschrift beruht, dessen Inhalt in jedem Worte die ganze geistige Kraft des Forschers in Anspruch nimmt, da selbst die kleinste Ungenauigkeit schon für das richtige Verständnis des ganzen Satzes verhängnisvoll werden kann. Am. hat sich in dieser Beziehung die größte Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, ja sich überhaupt den Inhalt des Werkes nicht klar gemacht, da sonst eine so verkehrte Uebersetzung unmöglich gewesen wäre, wie er sie hier vorgelegt hat.

Betrachten wir zu diesem Zwecke den Anfang des Werkes. Er lautet also: *Je vous ai aimés, je vous ai souhaité (sic!) la vie: Jésus le vivant et connaissant la vérité. Voici le livre des gnosés de*

*l'Invisible divin (sic!), d'après le (sic!) mystère caché dans le livre (sic!) qui conduit (sic!) à la race élue dans la quiétude de (sic!) la vie du Père, par (sic!) la venue du Sauveur qui a racheté les âmes, qui recevaient ce Verbe de vie, élevé au-dessus de toute vie, par (sic!) la connaissance de Jésus vivant, qui est descendu d'auprès de son (sic!) père dans (sic!) l'aëon de lumière, dans la plénitude du Plérôme, dans la science qui seule existe (sic!) et que Jésus (sic!) a enseignée à ses apôtres, en disant: »Je donne (sic! sic!) la science dans laquelle est contenue toute connaissance«. Nur zwei Punkte möchte ich hervorheben. Erstens, Am. übersetzt *dans le livre qui conduit*. Im Text steht gar kein Wort für *dans le livre*; wenn dies zur Erleichterung des Verständnisses dienen soll, so war für den Leser eine Bemerkung nötig, diese suchen wir aber vergebens. Durch diesen sinnlosen Einschub hat er nun das Verständnis der ganzen Einleitung zur Unmöglichkeit gemacht, denn der ganze Relativsatz bezieht sich auf die »verborgenen Mysterien, welche zu dem auserwählten Geschlechte führen«; das gibt Sinn. Zweitens, Am. weiß nicht, daß das koptische Wort *ti* ein Demonstrativum ist und zwar dialektisch für *tai* steht; er übersetzt darum statt »Dies ist die Lehre« *je donne la science*, nimmt also an, daß *ti te* eine Form des koptischen Verbs *ti* »geben« sei. Einen solchen Schnitzer wird wohl kaum Jemand begehn, der sich nur einige Monate mit der Sprache beschäftigt hat. — Wenn man nun einen Satz auf diese Weise mishandelt sieht, kann man sich über das Geständnis nicht wundern: »Toute cette première phrase n'est qu'un préambule ajouté sans doute après coup. Il est très obscur, et l'obscurité vient en partie de la répétition de la préposition hm, sans que rien fasse voir à quelle partie de la phrase, ou principale, ou relative, elle unit son régime. La construction est bizarre et inusitée«.*

2) Die wichtigste Stelle im ganzen Werke hat Am. nicht begriffen. Er muß folgendes Geständnis ablegen (S. 101, 1): »Tout ce passage semble défier la traduction dans l'état présent du texte. Je ne présente la mienne que comme un pis aller, et j'avoue que je ne comprends presque rien à ce passage, sinon que l'on devait avoir besoin d'employer la parole, et non plus seulement la pensée, pour se rendre maître des aëons de cette catégorie«. Gewis ist diese Stelle sehr schwer verständlich; die erste Bedingung, um ein Verständnis zu gewinnen, ist eine richtige Uebersetzung, diese aber fehlt. Auch merkt er nicht, daß Marsanés ein gnostischer Prophet ist, dessen Epiph. h. 40, 7 bei den Archontikern gedenkt (*Μαρισανός*). Aber damit noch nicht genug, die Abschrift W.s bietet S. 102 Z. 8 *niko . . . os*. Am. verwandelt leichten Sinnes *n* in *p*, ergänzt

piko[sm?]os und übersetzt: »Le (monde?) a parlé à cause de lui, il a vu que c'est celui-là; il a dit: Le Père est plus puissant que tout parfait, il a apparua l'Invisible de la Triple Puissance parfaite« (sic!). Schwartz hat richtig Nicotheos überliefert, aber auch so hätte Am. einsehen müssen, daß hier eine Stelle aus einer Schrift eines unbekanntes Mannes citiert würde. Diese Schrift ist, wie ich gefunden habe, die in der *vita Plotin.* cap. 16 von Porphyrius genannte Apokalypse des Nicotheos. Ebenso wenig erkennt er das Citat aus einer apokryphen Schrift eines unbekanntes Phôsilampês, wenn es auf S. 105, Z. 1 heißt: »Dies ist der *μονογενής*, von dem Phôsilampês gesagt hat: Er existiert vor dem All«, und gleich darauf: »Und als ihn (sc. Monogenes) Phôsilampês begriffen hatte, sprach er: Durch ihn ist das in Wirklichkeit Existierende und das in Wirklichkeit Nichtexistierende, durch den das in Wirklichkeit verborgen Existierende und das in Wirklichkeit offenbar Nichtexistierende existiert«. Am. fügt hinzu: »J'ignore complètement quel aeon désigne cette appellation«.

3) Auf Seite 158, Z. 3. 4 findet sich *mn ntaxis tê m̄nk nthēsauros mn nkatapetasma m̄nk nthēsauros*. Am. bemerkt dazu: »Ces quatre lettres doivent être expliquées comme il suit: *m* préposition; *κ* premier chiffre (3); *n* préposition; *k* second chiffre (20); ce qui fait 23. A 23 si l'on ajoute les 6 aeons précédents, plus celui qui est au-dessus de tout et le terme du voyage, on a bien le chiffre qui exprime le nombre des aeons du Plérôme«. Zu dieser Erklärung gehört Mut, aber trotzdem liest man ohne irgend welchen Zweifel in der Uebersetzung: »les firmaments des vingt-trois aeons«. Hat Am. solch eine Zahlenbildung schon einmal im Koptischen gelesen?

4) Ueberhaupt scheint Am. mit den Zahlen auf gespanntem Fuße zu stehn. Auf S. 173, Z. 7 steht nach W. *nte teioß narchôn*, die Korrektur in *nte peioß narchôn* lag auf der Hand; *oß* übersetzt er nun mit »quatre-vingt-deux«, und erlaubt sich noch die Bemerkung: Voici encore un nombre dont on ne trouve mention dans aucun des systèmes connus, mais peut-être faut-il lire simplement *ιβ*, douze. Ferner übersetzt er das koptische *se* »60« mit »six« (S. 158, Z. 2, 3). Ist das Flüchtigkeit oder Unkenntnis?

5) Das so häufig als Epitheton des höchsten Gottes vorkommende Wort *piatnratf* »est assez difficile à comprendre. Il est nouveau et semble incorrect. J'avais cru tout d'abord qu'il y avait quelques lettres d'omises au milieu; mais à la réflexion le texte est très correct. Le mot se compose de la particule *at + n + ratf* etc.« (S. 161, 2). Das Wort kommt in den von Revillout herausgegebenen Akten des Concils von Nicaea und P. Soph. p. 242 mit der Bedeutung »unnahbar« vor.

6) In den Hymnen von S. 161 bis 170 lautet der Schluß: *ge ou ċe pekouōš pe*. Am. bemerkt: »Comme l'expression *ou ċe pekouōš* se trouve plus loin, je me suis cru obligé de conserver »ou«, qui aurait ici le sens de »tel«, sens nouveau qui ne me semble pas être sûr; aussi je crois que, malgré ma correction, le texte demeure incorrect«. Gewis ist die Uebersetzung von *ou* mit »tel« ein novum, jeder Anfänger des Koptischen weiß, daß *ou* Fragewort ist und »was« bedeutet (cf. Stern Gr. § 261).

7) Auf S. 232, Z. 2 gibt W. *šantioun nntopos tērou*. Dafür muß, wie evident, *šantiouō nntopos tērou* gelesen werden, da Z. 8 dieselbe Phrase wiederkehrt. Am. übersetzt: »Lorsque je serai passé par tous les mondes et que je vous les aurai fait parcourir tous etc.«, gleichsam als wenn ihm ein koptisches Verb *oun* in der Bedeutung *passer* bekannt wäre, während er an der zweiten Stelle ganz richtig übersetzt: »Lorsque j'aurai fini de vous les faire parcourir«.

8) S. 155, Z. 12 [*afsō*] *tf ebol nēi thylē tērs etnašt nte pōkeanos* soll »la matière tout entière se fût abîmée, (la matière) informe (sic!) de l'Océan« heißen. Aber das Verb *sōtf* hat niemals die Bedeutung von s'abîmer, sondern von purgare.

9) S. 160, Z. 12: *ġe ntok pe ntaksokk erok tērk ntalētheiu* ist »car c'est toi qui as fait émaner de ton être entier la vérité«. Soll *erok tērk* etwa ton être entier bedeuten? Nun gar das koptische Verb *sōk* in der Bedeutung von émaner! Es ist vielmehr die Uebersetzung des griechischen Wortes *συστέλλειν*.

Aber genug und übergenug, jede Seite bietet die größten Verstöße gegen die allgemeinen Regeln der koptischen Grammatik. Daher hat das Buch nur für denjenigen Wert, der die Uebersetzung Punkt für Punkt kontrollieren kann; zugleich richte ich an die kompetenten Fachgenossen die Aufforderung, da es den Anschein gewinnen könnte, als ob ich nicht sine ira et studio geschrieben, den Text und die Uebersetzung — denn nur auf diese kommt es im gegenwärtigen Augenblick an — in unparteiischer Weise zu prüfen.

Am besten ist es, wenn man das Urteil des Verfassers selber über seine Uebersetzung betrachtet: »La traduction qui accompagne le texte que je publie ailleurs permettra à tout le monde de prendre connaissance de ces deux traités. Elle m'a demandé beaucoup de travail, et sans prétendre qu'elle soit exempte de défauts (l'état du texte ne le permet malheureusement pas!) je puis dire que j'y ai apporté tout le soin dont je suis capable, et, toutes les fois que ma propre traduction ne m'a pas satisfait, j'ai indiqué en note l'indécision où j'ai été et les raisons de cette indécision, afin qu'on ne

s'égarer point à ma suite, mais aussi qu'on ne me rende pas responsable de fautes qui ne doivent pas retomber sur moi. J'ai traduit le texte que j'avais, non celui que j'aurais désiré avoir (Rev. S. 214), und jetzt S. 81: »S'il en est ainsi, le traducteur, qui doit compter à la fois avec les fautes du copiste moderne et avec celles du scribe ancien, se trouve dans une position assez embarrassante. Souvent, les fautes sont tellement grossières qu'elles sont tout à fait visibles; mais d'autres fois, quand même la faute se sent, il n'est pas facile, il m'a même été impossible de la corriger. Par tout cet ensemble de faits, on comprendra aisément, je l'espère, que la traduction est rendue le plus souvent très difficile et quelquefois, rarement cependant, impossible. Il ne faudra donc pas trop en vouloir au traducteur si l'on découvre que quelques passages ont été mal traduits; j'avoue, en toute franchise, avoir fait tous mes efforts pour que le nombre de ces passages soit le plus petit possible, et quand ma propre traduction ne me suffisait pas, j'ai indiqué mes doutes.

Der Referent ist weit entfernt, dem Verfasser alle Versehen zum Vorwurf zu machen, da er sich selbst bewußt ist, wie schwer es in den einzelnen Fällen ist, den Sinn richtig zu erfassen; aber in der vorliegenden Uebersetzung vermessen wir jede wissenschaftliche Methode, eine sichere Kenntnis der Sprache und ein eindringendes Verständnis des Inhaltes, um ganz von der Einsicht in den Gnosticismus zu schweigen.

Zum Schluß möchte ich noch im Allgemeinen bemerken, daß der Verfasser in letzter Zeit eine rege Thätigkeit in der Edition umfangreicher koptischer Texte entwickelt hat. Dafür sind wir im höchsten Grade dankbar, aber es kommt nicht auf die Quantität, sondern auf die Qualität an; und daß bei Am. jene in bedeutendem Maße diese überwiegt, davon kann sich jeder selbst überzeugen.

Hagenow (Mecklenburg).

C. Schmidt.

Thucydidis historiarum libri VI—VIII. Ad optimos codices denuo collatos recensuit Carolus Hude. Hauniae MDCCCXC, Gyldendal. XVI und 220 S. 8°. Preis 5 Mk.

Nachdem K. Hude in seinen Commentarii critici ad Thucydidem pertinentes und zwei kleinern in der Nord. tidskr. f. filol. erschienenen Arbeiten, spicilegium Thucydeum und adnotationes Thucydeae, kritische Studien über Thucydides der philologischen Welt vorgelegt hat, erhalten wir jetzt von ihm eine zum großen Teil auf diese Vor-

arbeiten gestützte kritische Ausgabe der 3 letzten Bücher des Th. als Vorläuferin einer Gesamtausgabe. Das Hauptverdienst dieser neuen Ausgabe liegt in der Neuvergleichung der maßgebenden Bekkerschen Handschriften, besonders des Laurentianus und Vaticanus. Denn wengleich im Ganzen genommen die von Bekker gegebene Collation, wenn wir von orthographischen Varianten u. dergl. absehen, sich als eine die Hauptthatsachen der benutzten hs. Ueberlieferung nahezu erschöpfende darstellt, so fehlte es doch für den von Bekker in seiner Ausgabe nicht berücksichtigten größern Teil des Laur. an einer genauen und zuverlässigen Vergleichung und damit an der Grundlage für eine endgültige Wertschätzung desselben gegenüber dem Vat., zumal was den letzten Teil des Thukydidischen Werkes betrifft, in dem die Ueberlieferung des Vat. von der der übrigen Hss. erheblicher abweicht; und außerdem haben sich für einige Stellen wenigstens nicht unwichtige Ergänzungen oder Verbesserungen der Bekkerschen Angaben ergeben. So z. B. lernen wir jetzt VI 17, 2 meine Verbesserung *πολιτῶν* statt *πολιτειῶν* als Lesart des Palatinus kennen und VIII 64, 5 das von mir aus Dionys. Hal. hergestellte *τῆς ὑπόουλον εὐνομίας* als Lesart des Vat. Ebenso ersehen wir, daß, was früher zweifelhaft war, VI 69, 3 der Pal. *συγκαταστρεψόμενοι* liest (die übrigen *ξυγκαταστρεψαμένοις* oder *συγκαταστρεψομένοις*), wodurch die von Schol. überlieferte, von H. gar nicht erwähnte Lesart *ὑπακούσονται* Bestätigung gewinnt und nach Herstellung der richtigen Zeitform *ξυγκαταστρεψάμενοι* jede weitere Aenderung überflüssig wird (H. schreibt *ξυγκαταστρεψάμενον . . . ὑπακούσεται*). Aber solcher Gewinn wird uns doch nur an verhältnismäßig wenigen Stellen zu Teil. Die wichtigste Frage für die hs. Grundlage des Textes ist die Wertschätzung des Laur. Daß Bekker Alter und Bedeutung dieser Hs. erheblich unterschätzt hat, unterliegt keinem Zweifel; aber ebenso wenig kann es zweifelhaft sein, daß ihr höheres Alter allein keineswegs hinreicht, ihr gegenüber alle übrige Ueberlieferung und besonders die des Vat. für minderwertig zu halten. H. nähert sich wenigstens in der Benutzung des Laur. diesem Standpunkte. So hat er aus ihm und dem Pal. VI 2, 6 das sinnwidrige *ξυνοικίδαντες* statt *ξυνοικίσαντες* aufgenommen; ebenso aus ihm und andern Hss. VI 4, 6 *ἀντανόμασε* statt *αὐτὸ ἀνόμασε*, VI 6, 1 *προσγεγεννημένοις* statt *προγεγ.* und aus dem Laur. allein VI 40, 2 *ὡς ἔργα βουλομένους* statt *δυναμένους* (V 65, 2 ist anderer Art) und VI 67, 2 nach *ὀπίτας* das bedeutungslose und auch bei dem folgenden *τοὺς δὲ ἱππέας* fehlende *πάντας*, das offenbar nur durch Wiederholung von *πλίτας* entstanden ist. Dagegen hat er an einigen andern Stellen bisher hintangesetzte Lesarten auf

Grund der Auctorität des Laur. mit Recht hergestellt; so VI 41, 1 *τοιαῦτα δὲ*, VI 85, 2 *τοὺς ἐκεῖ ξυμμάχους*, VI 89, 4 *ἄμα δὲ καὶ* und VI 12, 1 *δίκαιον ἐνθάδε ἀναλοῦν* mit Beseitigung des durch seine Stellung anstößigen *εἶναι*, das ebenso VI 72, 3, wo H. es freilich duldet, zweideutig und gegen Th. Sprachgebrauch in allen Hss. mit Ausnahme einer schlechten, die *ἦν* hat, beigefügt ist. Am wichtigsten ist für die Gestaltung des Textes das Verhältnis, in welchem von VI 94 ab die Ueberlieferung des Vat. zu der des Laur. und der übrigen Hss. steht. Hier hat H. es sich nun zur Aufgabe gestellt, A. Schönes Urteil zur praktischen Anwendung zu bringen, daß die scheinbar reinere Ueberlieferung, welche der Vat. hier im Vergleich zu den andern Hss. biete, das Resultat einer sehr durchgreifenden Grammatikerrecension sei und daß der Versuch gemacht werden müsse, die Textrecension auf den Laur. zu gründen und die sämtlichen übrigen Hss. nur subsidiär heranzuziehen. Denn ihm gilt es von vornherein als feststehend, daß die Abweichungen des Vat. in diesem Teile nicht aus Verderbnis, sondern nur auf eine mit Bewußtsein durchgeführte Recension zurückgeführt werden können, und demgemäß bemüht er sich, die abweichende Ueberlieferung des Vat., so gut es geht, als durch Korrektur entstanden zu beseitigen. Ich halte diesen Standpunkt für verfehlt. Freilich ist nicht zu läugnen, daß sich im Vat. einzelne Korrekturen finden, z. B. *ἄλλα ἅττα* für *ὄσα ἄλλα* VI 105, 2, *ἄτε* statt *ὄστε* der übrigen Hss. VII 24, 2, *εἶναι* statt *οὕσας* VII 31, 4; allein dergleichen fehlt auch nicht im Laur. und den übrigen Hss. So ist z. B. VIII 64, 5 *τῆν . . . ὑπολον εὐνομίαν*, was der Laur. und die übrigen Hss. außer dem Vat. haben, nur daß sich in einigen *αὐτονομίαν* statt *εὐνομίαν* findet, offenbar durch Korrektur entstanden, da man die Konstruktion von *προτιμᾶν* mit dem Genetiv nicht mehr verstand, wie sich schon daraus ergibt, daß aus demselben Anlaß schon Dionys von Hal. den Accusativ verlangte; ebenso ist VIII 50, 3 *διόπερ καὶ περὶ* korrigiert aus *διόπερ περὶ καὶ*, wo *περὶ* aus *περ* wiederholt war (der Vat. läßt das grammatisch unmögliche *περὶ* aus), und VIII 82, 2 ist in den übrigen Hss. *τε* nach *πλέον* ebenso durch Korrektur zugesetzt wie *καὶ* vor *πλέον* im Vat. Daß sich also vereinzelte Korrekturen im Vat. finden, gibt keinen genügenden Grund dafür ab, daß gerade er eine auf durchgreifender Korrektur beruhende Recension gebe. Das durfte um so weniger vorausgesetzt werden, als sich im Vat. eine ziemliche Anzahl von Fehlern finden, die nicht aus einer solchen Recension stammen, sondern nur auf gemeine Textverderbnis zurückgeführt werden können, sinnentstellende Verschreibungen, wie VII 57, 9 *λειπομένων* statt *ἀεὶ πολεμίους*, VII 71, 7 *ξυμφορῶν* statt

ξυμπασῶν, VII 75, 7 *ἀντιβατῶν* statt *ἀντὶ ναυβατῶν*, VIII 3, 1 *μεμφομένους* statt *μεμφομένων*, VIII 39, 4 *νήσαι* statt *Μιλήτω*, und namentlich neben oder an Stelle der echten Lesart eingedrungene Glosseme, wie VI 101, 6 *ἀναρπάσαντες καὶ διαβιβάσαντες*, VII 3, 5 *τῷ μεγάλῳ λιμένι*, VII 30, 2 *τὴν φυγὴν*, VII 11, 3 *μὴ δυνατὸν εἶναι*, VII 49, 2 *μᾶλλον ἔστιν ὥσπερ νῦν*, VII 73, 1 *διαλαβόντας*, VIII 2, 2 *αὐτοὶ οἰοί τ'*, VIII 10, 1 *ἐπηγγέλησαν γὰρ αἱ σπονδαί*, VIII 21 *νειμάμενοι κατεῖχον*, VIII 27, 2 *ἐξέσται*, VIII 32, 1 *χειμασθεισῶν καὶ πλανηθεισῶν*, VIII 43, 1 *προσπλεύσαντες*, VIII 43, 4 *σπένδεσθαι ξυνθήκας* u. a. Die Frage also, ob und in wie weit dem Vat. eine korrigierte Recension zu Grunde liege, war als eine offene zu behandeln. Zur Entscheidung derselben mußten außer Betracht bleiben alle Stellen, wo die Abweichung der Ueberlieferung auf der einen oder der andern Seite sich von den sonst vorkommenden Schreibfehlern nicht unterscheidet und ein besonderer Anlaß an eine Korrektur zu denken nicht vorhanden ist, wozu namentlich auch die sonst überall vorkommenden für den Sinn gleichgiltigen Abweichungen in der Wortstellung gehören, wenn nicht eine besondere Absicht dabei zu Tage tritt. Und was die Beurteilung der beiderseitigen Lesarten betrifft, so war zunächst nach sprachlichen, logischen und sachlichen Kriterien die Entscheidung über ihren Wert zu treffen und diejenige, welche sich hiernach als sprach- und sinngemäß ergab, aufzunehmen, wenn sich die andere aus Verschreibung oder als Glossem derselben erklären ließ, im andern Falle aber zu versuchen beide auf einen gemeinsamen Ursprung zurückzuführen und nur da, wo sich aus der Beschaffenheit der Stelle selbst die Absicht einer Korrektur ergab, eine solche anzunehmen. Auf eine solche vorurteilsfreie Behandlung der Frage mußte sich dann erst das Urteil über den allgemeinen Wert und die allgemeine Beschaffenheit der beiden Ueberlieferungen gründen und dieses dann maßgebend sein für die Wahl der Lesart an denjenigen Stellen, wo entscheidende anderweitige Kriterien nicht vorliegen. Wie verfährt nun H. dem gegenüber? Wir werden über die ihn leitenden Grundsätze des Nähern durch seine oben angeführten frühern Arbeiten, namentlich die *Commentationes*, unterrichtet, auf die ich mich überhaupt bei der Beurteilung seiner Ausgabe beziehen muß. Sinngemäße Lesarten des Vat. betrachtet er ohne Weiteres als Korrektur oder wenigstens als fehlerhaft, wenn sich der andern Ueberlieferung nur irgendwie ein erträglicher Sinn abgewinnen läßt, und wo der Vat. wirklich Fehlerhaftes bietet, gelten ihm auch gewöhnliche Schreibfehler als Korrekturen, z. B. wenn VIII 66, 4 *ἐν* nach *ἀγνώτα* und VIII 70, 1 *κράτος* nach *κατὰ* ausgefallen ist, *ὅσπερ* für *ὥσπερ* VIII 80, 1,

πάσαις für *πάσαις* VIII 102, 2; wo aber das, was die übrigen Hss. haben, sinn- oder sprachwidrig ist, sucht er die sinn- und sprachgemäße Ueberlieferung des Vat. dadurch zu beseitigen, daß er der andern, so gut es geht, durch umdeutende Erklärung oder Aenderung aufhilft. So wird überhaupt mit ganz ungleichem Maße gemessen: was im Vat. steht, wird, wenn irgend möglich, verdächtigt, was im Laur., wenn irgend möglich, in Schutz genommen; dasselbe gilt im Vat. als unecht, was, wenn es im Laur. stünde, unbedingt als echt angesehen würde. Bei diesem Verfahren findet wohl dasjenige, was ich in der kleinern Popposchen Ausgabe gegen einzelne Lesarten des Vat. bemerkt habe, geeignete Verwendung; aber was ich zur Verteidigung der meisten vorgebracht habe, wird entweder gar nicht oder nur sehr oberflächlich beachtet und kaum jemals in genügender Weise widerlegt, und überhaupt wird dabei oft genug eine schärfere Auffassung des sachlichen und logischen Zusammenhanges und der genauen Bedeutung der Worte vermißt. Trotz alledem aber bleibt noch eine gute Zahl von Stellen übrig, wo auch H. die Ueberlieferung des Vat. als echt anerkennen muß. Es wird nötig sein, mein Urteil durch Anführung der wichtigsten Beispiele zu belegen. VII 1, 3 bietet der Vat. dem Zusammenhange durchaus entsprechend *τὰς γὰρ ναῦς* statt *τὰς μὲν ναῦς* des Laur. und fast sämtlicher übrigen Hss. H. nimmt nun aus einer ganz schlechten Hs. das weniger signifikante *δὲ* auf; daraus soll *μὲν* verdorben und dies im Vat. in *γὰρ* korrigiert sein, damit nur nicht die sinngemäße Ueberlieferung des Vat. zu ihrem Rechte gelangt. Dagegen VIII 84, 2, wo der Vat. selber *δὲ* und die übrigen Hss. *γὰρ* haben, gilt natürlich *δὲ* für unecht, weil explikatives *δὲ* nur in Parenthese stehe; nun finden wir freilich dasselbe *δὲ* VII 79, 3 außer Parenthese, aber da hier der Vat. und nicht die übrigen Hss. *γὰρ* haben, so muß es nichtsdestoweniger richtig sein. Wunderlich ist die Bemerkung, wodurch H. VII 4, 2 die Bevorzugung von *τὸ ἐπὶ θαλάσῃ τεῖχος* (Vat. *ἐπὶ τῇ θαλ.*) mir gegenüber rechtfertigt, der ich auf *πρὸς τὴν θαλ.* VII 2, 4 verwies; auf diese Stelle werde schon durch *τὸ* Bezug genommen, und Th. gebrauche öfters *ἐπὶ θαλάσῃ* ohne Artikel. Es handelt sich ja aber nicht um *τὸ τεῖχος*, sondern um *τῇ θαλάσῃ*, wie Th. hier zur Bezeichnung eines bestimmten Meeres sagt; in den von H. angeführten Stellen (I 58, 2. II 9, 4) heißt *ἐπὶ θαλάσῃ* allgemein »am Meer« im Gegensatz zu »im Binnenlande«. VII 1, 5 schreibt H. *τῶν τε σφετέρων ναυτῶν καὶ ἐπιβατῶν* gegen den Vat., der *τε* ausläßt, und beruft sich wegen des Hyperbaton des *τε* (korrekt müßte es *τῶν σφετέρων ναυτῶν τε καὶ ἐπ.* heißen) auf Krügers Anmerkung zu I 7; aber die dort citierte Stelle der Krügerschen Grammatik hätte ihn

darauf aufmerksam machen können, daß dort von verschiedenartigen Beispielen die Rede ist. Hier gehört nicht nur der Artikel, sondern auch *σφετέρων* zu beiden Substantiven. Den Unterschied zeigt gleich das ebenfalls von Krüger angeführte Beispiel IV 85, 5 *τῆ τε ὑμετέρα αὐτῶν ἐλευθερία καὶ τῶν ἄλλων Ἑλλήνων*, wo nur *τῆ* und nicht auch *ὑμετέρα αὐτῶν* zum zweiten Gliede gehört. Ebenso wird VII 40, 5 [*καὶ*] *ταῖς τε ναυσίν* lediglich dem Laur. zu Liebe gegen den Vat. und andere gute Hss. mit Sauppe eine Anakoluthie in der Stellung des *τε* angenommen, ohne sie aus dem Sprachgebrauch des Th. zu begründen, und um dann das *τε* halten zu können, muß noch das vorhergehende *καὶ* getilgt werden, wozu bei der Lesart der Hss., die *τε* auslassen, gar kein Grund vorliegt; denn warum die gleichstellende Verbindung mit *καὶ*—*καί* hier weniger angebracht sein soll als die mit *τε*—*καί*, hat H. nicht gesagt und gestehe ich nicht einzusehen. VII 4, 4 hätte nach den sonst giltigen kritischen Grundsätzen die durch alle übrigen besten Hss. gewährleistete Ausdrucksform *ῥᾶον . . . ἔσεσθαι* gegenüber *ῥάων . . . ἔσεσθαι* des Laur. den Vorzug verdient; wenn H. einen solchen Gebrauch des Adverbiums für sprachwidrig hält, so hätte er sich darüber aus Krügers Sprachl. § 62, 2, 3 und Kühners Ausf. Gram. § 353, 4 eines Bessern belehren können. Dasselbe gilt wegen der Bedeutung von *οὔσα* für *θάσσον οὔσα* VII 28, 1, obgleich hier *θάσσων* besser bezeugt ist. VII 7, 2 und 16, 1 liest H. nach dem Laur. *πεζικὴν στρατιάν* statt *πεξὴν στρ.* und beruft sich gegenüber dem von mir in der krit. Note zu VI 33, 2 bezeichneten Unterschied der Adjectiva *πεξός* und *πεζικός*, der sich aus ihrer Bildung von selber ergibt, auf *πεζικῆ δύναμι* und *πεζικὴν δύναμιν* bei Aeschin. III 85. 96, wo indes Weidner mit gutem Recht die Lesarten *πεξῆ* und *πεξὴν* vorgezogen hat. Bei dem fortwährenden Schwanken der Hss. läßt sich auf ihre Auctorität allein die Sache gar nicht entscheiden. VII 12, 1 wird die sinngemäße Wortstellung des Vat. *καὶ στρατιάν ἔτι* zu Gunsten der übrigen Hss., in welchen *ἔτι καὶ στρατιάν* steht, verlassen, weil *ἔτι* statt *καί* zu stehn scheine, und da nun darauf *καὶ*—*καί* folgt, so haben wir also hier *ἔτι καὶ*—*καί* statt *καὶ καὶ*—*καί*. Dafür wird VIII 109 *μὴ καὶ ἄλλο τι ἔτι βλέπωσι* angeführt, wo aber *καὶ*—*ἔτι* gerade wie in der Lesart des Vat. >auch noch< bedeutet. Ein ebenso merkwürdiges *ἔτι* bringt uns H. § 4, indem er nach dem Laur. *ἀντιπάλους καὶ τῷ πλήθει καὶ ἔτι* (dies mit Valla und 2 schlechtern Hss. statt *ὄτι*) *πλείους* liest statt *ἀντιπάλους τῷ* (Vat. *τῷ τε*) *πλήθει καὶ ἔτι πλείους*, wozu III 17, 1 zu vgl., und übersetzt: *viribus pares et numero quidem plures etiam*, wonach also das erste *καί* et quidem und *καὶ ἔτι* ebenso viel wie einfaches *καί* oder *ἔτι* bedeuten soll. VII 19, 2 läßt

der Laur. mit den meisten übrigen Hss. außer dem Vat. in den Worten *παραπλήσιον δὲ καὶ οὐ πολλῶ πλέον*, mit denen III 17, 1 wenig Aehnlichkeit haben soll, das *καὶ* aus; deshalb und weil darin eine molestissima verborum abundantia liege, muß *οὐ πολλῶ πλέον* ein Glossem sein. Muß denn alles was *παραπλήσιον* ist *οὐ πολλῶ πλέον* sein und ist ein *παραπλήσιον καὶ οὐ πολλῶ ἔλασσον* undenkbar? VII 24, 3 liest H. *τὸ στρατεύμα τὸ τῶν Ἀθηναίων* und VII 29, 4 *τὸ γένος τὸ τῶν Θορακῶν*, wo der Vat. an zweiter Stelle den Artikel ausläßt. Man muß annehmen, daß seiner Meinung nach das für den Sinn keinen Unterschied macht. VII 29, 1 muß das *δύνηται* des Vat. gegenüber *δύνονται* von einem Korrektor herrühren, der nicht einsah, daß an die sämtlichen Führer zu denken sei. Aber erwähnt ist nur der eine Diitrephes und darum *δύνηται* das passende, und warum soll nicht *δύνονται* einem Korrektor gehören, der *Θοράκης* als Subjekt dachte, oder ein einfacher Schreibfehler sein? VII 28, 2 soll in *ἐφ' ὄπλοις που*, wie der Vat. liest, das *που* eine Korrektur sein für das unverständliche *ποιούμενοι* der andern Hss. Aber wer würde *ποιούμενοι* in *που* korrigieren? Gegen Classens Erklärung des *που* wendet H. ein, daß sie deshalb unmöglich sei, weil das vorhergehende *πρὸς τῇ ἐπάλλξει* seiner Stellung nach auch zum zweiten mit *τὴν δὲ νύκτα* beginnenden Gliede gehöre. Daß das nicht nötig ist, zeigen Beispiele wie VII 22, 1. 36, 4, und wie wäre das möglich, da das im zweiten Gliede folgende *ἐπὶ τοῦ τείχους* doch so ziemlich dasselbe ist wie *πρὸς τῇ ἐπάλλξει*? Mir scheint es am wahrscheinlichsten, daß *ποιούμενοι* aus der zu *ἐφ' ὄπλοις που* beigeschriebenen Erklärung *τὴν φυλακὴν ποιούμενοι* eingedrungen ist. So viel ist sicher, daß das *που* des Vat., zu dem man V 99. VII 61, 1 vgl., einen passenden Sinn gibt, *ποιούμενοι* aber keinen und sich auch kaum in wahrscheinlicher Weise emendieren läßt. VII 34, 2 gestaltet H. unter Verwerfung des *προσβεβοηθῆκώς* des Vat. den Text so: *ὁ μὲν πεζὸς ἐκατέρωθεν προσβεβοηθηκότες . . . παρετέτακτο* und stützt sich dafür auf Beispiele, die gerade das nicht beweisen, was hier bewiesen werden müßte, nämlich daß jemals nach einem solchen Plural das Verbum im Singular stehe. VII 34, 6 hat der Vat. *ναυμαχοῦντες ὅαδιώς διεσφάζοντο*, die übrigen Hss. *ναυμ. καὶ διεσφάζοντο*. Letzteres nimmt H. auf und meint, daß *καὶ* hier ›wirklich‹ bedeute. Dafür beruft er sich auf VII 23, 2, wo indes *καὶ—καὶ* zu verbinden ist, und auf Herod. VIII 4 *οἱ καὶ ἐπ' Ἀρτεμίσιον Ἑλλήνων ἀπικόμενοι*. Ueber den Gebrauch dieses *καὶ* bei Herodot, das allerdings, aber nur in einem gewissen Sinne, mit ›wirklich‹ übersetzt werden kann, bemerkt Stein zu I 75: ›So tritt mit *καὶ* die Wirklichkeit, die Ausführung zu dem nur erst Beabsichtigten oder Gewünschten als Er-

gänzung hinzu«. Das ist eben hier nicht der Fall, und man braucht nur die bei Stein angeführten Beispiele zu vergleichen, um den Unterschied zu erkennen. Ein ebensolches *καί* hat denn auch H. VI 9, 1 aus dem Laur. allein aufgenommen, wo es ebenso falsch zugesetzt ist wie VIII 79, 2 in fast allen Hss. außer dem Vat., und VI 40, 2 durch Umstellung des überlieferten durchaus sinngemäßen *καὶ εἰ* in den Text gebracht. In der obigen Stelle nun war offenbar *δίως* von *ῥαδίως* wegen des folgenden *δι* abgefallen, und es ist dann das übrig gebliebene *ῥαι* in *καὶ* verschrieben oder korrigiert worden. VII 34, 7 nimmt H. die Lesart *δι' αὐτὸ* (*δι'* fehlt im Vat.) . . . *δι' ὅπερ* auf, ohne irgend ein Beispiel für diese von mir als unmöglich bezeichnete Correlation beizubringen. Das *αὐτοί*, was ich aus dem *αὐτὸ* des Vat. hergestellt habe, soll überflüssig sein, während es doch im Gegensatz zu dem folgenden *οἱ ἕτεροι* steht. VII 36, 3 steht im Vat. durchaus sinn- und sprachgemäß *παίοντες*, in den übrigen Hss. sinnloses *παρέχοντες*. Daraus macht H. ein ebenso sinnloses *προσέχοντες*, das intendentes (!) heißen soll. Warum? Weil *παρέχοντες* kaum aus *παίοντες* verdorben sein könne. Man vgl. aber *Μιλήτου* statt *Μήλου* VIII 41, 4, *ἀδεῶς* statt *δ' ὡς* VIII 89, 2, *φυλακῆν* statt *φυλῆν* VIII 92, 4. Natürlich ist nun *παίοντες* Korrektur. Wäre es das, so hätte H. nichts Besseres thun können, als diese evidente Verbesserung in den Text zu setzen. VIII 38, 2 liest H. nach dem Laur. allein *ιδὼν ἀντίπαλα τῆς ναυμαχίας*, obgleich er selber zugesteht, daß *τὰ* nach *λα* leicht ausfallen konnte, und hier offenbar nicht ›er sah ein Gleichgewicht der Seeschlacht‹, sondern ›er sah, daß die Seeschlacht im Gleichgewicht war‹ der angemessene Ausdruck ist. Dergleichen streift doch an eine abergläubische Verehrung des Laur. VII 44, 4 wird das passende *ὡς κρατοῦντες* des Vat. = ›im Gefühle des Sieges‹ (vollständig ist der Sieg noch nicht errungen) dem farblosen *κρατοῦντες* der übrigen Hss. nachgesetzt und, weil im Folgenden das *ἀδύνατα ἦν* des Laur. nicht aus dem *ἀδύνατον ὄν* aller übrigen Hss. durch Irrtum oder Korrektur entstanden sein könne, *ἀδύνατα δ' ἦν* geschrieben und statt des Participialsatzes eine Parenthese eingeführt. Mir scheint *ἀδύνατα ἦν* aus der Erklärung *ἐπεὶ ἀδύνατα ἦν τὰ ἄλλα σημεῖα* hineingekommen zu sein. Jedenfalls wäre hier H.s Verfahren nur dann gerechtfertigt, wenn die vollständige Integrität des Laur. feststünde oder die Lesart aller übrigen Hss. zu irgend einem Bedenken Anlaß gäbe oder irgendwie einer Korrektur ähnlich sähe. VII 44, 5 liest man gewöhnlich *διέφευγον (οἱ πολέμιοι) αὐτοὺς ἅτε ἐκείνων (τῶν Ἀθηναίων) ἐπιστάμενοι τὸ ξύνθημα*. H. schreibt nach dem verdorbenen *ἐπιστάντων* des Laur.

ἐπισταμένων (Vat. ^{οἱ} *ἐπισταμένων*), und nun soll *ἐκείνων* sich auf das

Subjekt von *διέρφενον* beziehen, ein anomaler Gebrauch des Genet. absol., zu dem hier gar kein Anlaß vorliegt. VII 47, 3 ist allein *ἀπιέναι*, »abziehen«, der geeignete Ausdruck, nicht *ἐξιέναι*, was der Laur. mit den meisten Hss. außer dem Vat. bietet; die für dieses von H. angeführten Beispiele passen nicht. VII 49, 1 gibt sich H. vergebliche Mühe das im Vat. vor *τὸ βουλόμενον* überlieferte *που* aus der Welt zu schaffen, das Linwood mit Recht in *πολὺν* geändert hat, wie *οὐκ ὀλίγοι* bei Plut. Nic. 21 zeigt; man könne das *που* auch ebenso gut in *τι* ändern, und es genüge *τὸ βουλόμενον*, weil der Artikel durch die frühere Erwähnung der Sache 48, 2 gerechtfertigt sei. Also ist *τι* dem *που* ebenso ähnlich wie *πολὺν* und entspricht ebenso sehr dem Sinne von *οὐκ ὀλίγοι*! Und was soll denn hier die von niemand bezweifelte Berechtigung des Artikels? Heißt deshalb *τὸ βουλόμενον* so viel wie *πολὺν τὸ βουλόμενον*? Gerade durch *πολὺν* erhält erst die an der Stelle gegebene Begründung ihre Stärke; denn wäre die athenisch gesinnte Partei weniger bedeutend gewesen, so hätte sie auf die Entschlüsse des Nikias nicht den bezeichneten Einfluß ausüben können. VII 51, 1 wird aus dem Laur. und den meisten übrigen Hss. *ἐγγεραμένοι* aufgenommen, weil *ἐργήγορα* bei Xen. Cyr. I 4, 20 in ähnlichem Sinne stehe. Aber hier heißt *ἐργηρόρει* »er war aufgeweckten Sinnes«, was wir bei Th. nicht gebrauchen können, und ist auch nicht mit dem Infin. verbunden, was bei *ἐγείρειν* meines Wissens überhaupt nicht geschieht; dem Sinn und dem Sprachgebrauch des Th. (vgl. I 42, 2. 81, 6. 83, 3. 84, 2. 120, 4. II 11, 2. III 37, 5. 38, 2. 45, 1. 6. IV 108, 3. 121, 1. V 14, 2. VII 13, 2. VIII 89, 4) und der attischen Prosaiker überhaupt und dem nachfolgenden Infin. (vgl. Xen. Anab. VI 1, 21. VII 7, 25) angemessen ist allein *ἐπηρομένοι*, was der Vat. bietet. VII 63, 3 ist *ἐς . . . τὸ μὴ ἀδικεῖσθαι*, wie der Vat. liest (die übrigen lassen *μὴ* aus), wenn die Sache klar ausgedrückt werden soll, wenn nicht erforderlich, so doch jedenfalls vorzuziehen; denn die Teilnahme an der Herrschaft und der damit verbundene Vorteil bezieht sich auf das *μὴ ἀδικεῖσθαι*, nicht auf das *ἀδικεῖσθαι*. Wenn H. sich auf Krüger beruft, so paßt das von diesem angeführte Beispiel Xen. Anab. I 6, 7 hier sehr wenig. VII 67, 2 hat der Vat. ganz sinngemäß *πρὸς ἕκαστον αὐτῶν*. Da nun im Laur. und den meisten übrigen Hss. *πρὸς τὴν ἑκάστην* steht, so nimmt H., da dies nicht leicht aus *πρὸς ἕκαστον* habe entstehn können, Ausfall eines Wortes an und setzt mit falscher Wortstellung *πρὸς τὴν ἑκάστην <τέχνην>* in seinen Text, wo außerdem *τέχνη* kaum einen richtigen Sinn gibt, da wir vielmehr einen der vorher erwähnten *ἀντιμίμησις* entsprechenden Tätigkeitsbegriff erwarten würden; nach dem Wegfall von *τέχνην* soll nun in der Vor-

lage des Vat. τὴν ἐκάστην in ἕκαστον korrigiert worden sein. Mir scheint es viel wahrscheinlicher, daß τὴν ἐκάστην aus der übergeschriebenen Erklärung πρὸς τὴν ἀντιμίμησιν ἐκάστην eingedrungen ist. VII 70, 2 könnte in den Worten ἐπειδὴ καὶ οἱ ἄλλοι Ἀθηναῖοι viel eher οἱ ἄλλοι entbehrt werden, das im Vat. fehlt, als das im Pal. und einigen andern Hss. erhaltene καὶ, das H. dem Laur. zu Liebe ausläßt. Ebenso wenig ist hier ἦν, das der Vat. vor ἡ ναυμαχία hat, entbehrlich, weil das folgende ἐρίγνεται nicht hierhin gezogen werden kann, da es πρὸς τῷ ζεύγματι schon vorher zum Seekampf gekommen war. Wunderlich ist es, daß H. nicht einsehen will, warum das § 8 durch den Vat., den Schol. und das Citat bei Dionys gewährleistet οὐ δι' ὀλίγου πόνου statt des sonst überlieferten οὐ δι' ὀλίγου für den Sinn durchaus passend sei, da doch die Mühe des Erwerbs uns das Erworbene höher zu schätzen und eifriger zu verteidigen antreibt. Daß πόνου aus dem Glossem χρόνου entstanden sei, hat wenig Wahrscheinlichkeit. VII 75, 4 liest der Vat. ἐπακολουθοῦντες ἐς ὅσον δύναιτο, die übrigen ὅσον δ. Weil nun VI 70, 3 ἐπακολουθήσαντες ὅσον ἀσφαλῶς εἶχε steht, so soll V 51, 2 ἐς ὅσον ἐδύναντο φθείροντες für die Lesart des Vat. nichts beweisen. Offenbar ist doch zu ἐς ὅσον zu ergänzen ἐπακολουθεῖν, und gerade wie hier lesen wir mit eben diesem Verbum IV 128, 2 ἐς τὸ πλεῖον οὐκέτ' ἐπηκολούθουν. Schlimmer ist es, daß H. ebenda § 5 ἔφερον πάντες ὅ τι τις ἐδύνατο ἕκαστος χρήσιμον das ἕκαστος beseitigt, weil die Hss. außer dem Vat. dafür κατὰ τὸ haben; die Stellung des τις mache es verdächtig, und κατὰ τὸ könne nicht aus ἕκαστος verschrieben sein, sei vielmehr aus dem vorhergehenden ἐδύνατο wiederholt. Warum nun ἕκαστος nicht ebenso gut wie das wiederholte νατο in κατὰ τὸ corrumpiert oder, wenn εἴ verschwunden war, auch korrigiert sein könne, ist nicht einzusehen; bezüglich der Stellung des τις aber hätte H. meine Bemerkung zu VI 31, 4, worauf ich verweise, nachsehen sollen. Vor allem aber war der Sinn der Stelle zu beachten. Alle trugen nicht was irgend einer, sondern was ein jeglicher Brauchbares tragen konnte. Daher wäre eher τις als ἕκαστος entbehrlich. Vgl. II 17, 3. 52, 4. — VII 80, 1 nimmt H. aus dem Laur. καύσαντες statt καύσαντας auf, obwohl dieselbe Hs. in eben derselben Konstruktion I 53, 1 ἐμβιβάζαντας hat. Auf ἐπικαλοῦντες III 36, 2 hätte er sich nicht berufen sollen, da die völlig verschiedene Beziehung desselben ja auch ihm nicht ganz entgangen ist. Ebenda § 4 liest H. τὸ ἥμισυ μάλιστα καὶ τὸ πλεόν statt καὶ πλεόν, wie der Vat. hat. Man sagt: >die Hälfte und mehr< und nicht >die Hälfte und die Mehrzahl<. Was H. anführt, VII 48, 4 πολλοὺς καὶ τοὺς πλείους:

>viele und zwar die meisten< kann daran nichts ändern. VII 81, 2 schreibt H. nicht nach dem Vat. *ὡς προσέμειξαν*, sondern nach dem Laur. und den meisten übrigen Hss. *ὥσπερ προσέμειξαν*, obgleich er zugibt, daß *περ* leicht aus dem folgenden *προς* entstanden sein könne, und ebenso VIII 34 *ὥσπερ εἶδον*, indem er hier, nicht gerade sehr konsequent, meine der Ueberlieferung des Laur. weit mehr Rechnung tragende Verbesserung aus einem ganz äußerlichen Grunde (man vgl. VIII 102, 1) verschmäh't. Wir lernen hier ein temporales *ὥσπερ* kennen, von dem bis jetzt unsere Lexika und Grammatiken nichts wußten. Das von ihm zur Begründung angeführte Beispiel VIII 23, 3 *ὥσπερ ἐπλεον* beweist nichts, da hier *ὥσπερ* gerade so steht wie in der bekannten Redensart *ὥσπερ εἶχον*. VII 81, 3 *ἀπέιχεν . . . καὶ πεντήκοντα σταδίους* faßt H., weil er *ἐκατὸν*, das der Vat. allein vor *καὶ* hat, nicht als verdorbene Zahl, sondern nur als Korrektur (!) gelten lassen will, *καὶ* als steigernd, und meinem Einwande, daß so vorher eine geringere Entfernung angedeutet sein müsse, auf welche sich die Steigerung beziehe, hält er Herod. III 60 *βάθος καὶ εἴκοσι ὀργυιῶν* entgegen, eine Stelle, die gerade für meine Behauptung spricht, da hier auf das vorher erwähnte geringere *εἰκοσίπηχυ βάθος* Bezug genommen wird. VIII 1, 1 liest H. mit dem Laur. *ἠπίστων . . . μὴ οὕτω γε ἂν πανσυδὶ διεφθάρθαι*. Nach Ausdrücken des Nichtglaubens kenne ich nur einen conditionalen, aber keinen potentialen Infin. mit *ἂν*. Das Krüger entnommene Beispiel II 102, 6, dem man noch V 60, 5 hinzufügen könnte, genügt daher nicht. VIII 44, 2 wird das *πρὸς τὴν* des Laur. und der meisten übrigen Hss. in *πρώτῃ* verwandelt, während des Vat. *πρώτον* allein dem Zusammenhang *προσβαλόντες πρώτον, εἶτα ξυγκάλεσαντες* entspricht. VIII 45, 1 wird mit dem Laur. allein *ἐπ' αὐτῶν* statt *ἀπ' αὐτῶν* geschrieben, und das soll eam ob rem (!) heißen. VIII 48, 4 *οὐδ' ἄλλο τι σκοπεῖσθαι* ist ἢ statt οὐδ', was der Vat. hat, deshalb unbrauchbar, weil das vorhergehende *οὐδὲν μᾶλλον* nur zu dem vorhergehenden Satzgliede gehören kann; auch hätte vor Aufnahme jener Lesart die so entstehende unklare Häufung des ἢ und die Zerstörung der in *οὐδὲν μᾶλλον ἢ — οὐδ' ἄλλο τι ἢ* liegenden Entsprechung warnen sollen. Was VIII 51, 2 das von H. aus dem *παραδίδοται* des Laur. entnommene *παραδέδοται* in Verbindung mit dem folgenden *καὶ οἱ πολέμοιοι μέλλουσιν ἐπιθήσεσθαι* heißen soll, ist mir ganz unverständlich. Wem soll denn das Heer übergeben sein? Auch zu dem 50, 5 Erzählten paßt nur *προδίδοται*, was die übrigen Hss. bieten. Ebenso rätselhaft ist es mir, wie H. VIII 52, um gegenüber dem *πεισθῆναι* des Vat. und der meisten übrigen Hss. das *πιστευθῆναι* des Laur. zu halten, auf den Gedanken hat kommen

können, daß Alkibiades zu ἤσθετο Subjekt sei, wogegen nicht nur das folgende τὸν τοῦ Ἀλκιβιάδου λόγον spricht, anstatt dessen τὸν λόγον αὐτοῦ stehn würde, sondern auch der ganze Inhalt der Worte ἐν ἧ . . . ἐπηλήθευσεν ὁ Λίγας, welche einen den Tissaphernes bestimmenden Grund (vgl. 46, 3) enthalten. Daß ἤσθετο nicht von dem gesagt werden könne, was man in persönlicher Anwesenheit erfahren habe, ist unrichtig. Vgl. I 133. II 3, 1. V 7, 2. — VIII 53, 2 habe ich bemerkt, daß allein εἴ τινα, was der Vat. hat, und nicht das ἦν τινα der meisten übrigen Hss. zu § 3 ὁπότε δὲ μὴ φαῖεν passe; für H. ist das ein Grund εἴ τινα als Korrektur zu betrachten. VIII 62, 3 würde das ποτε des Vat., selbst wenn es nicht das passendere wäre, keine Korrektur, sondern nur eine ganz gewöhnliche Verschreibung statt τότε sein. Was die gegen meine Verteidigung der Lesart des Vat. τοὺς δυνατωτάτους gerichtete Bemerkung beweisen soll, auf Grund deren H. VIII 63, 3 τοὺς δυνατοὺς vorgezogen hat, verstehe ich nicht. Mit δυνατοί bezeichnet Th. sonst nur die Optimaten im Gegensatz zum Demos (I 24, 5. III 27, 3. 47, 3. V 4, 3. VIII 48, 1) und so auch VIII 21, 1. 73, 2 die Optimaten von Samos; hier sind aber die einflußreichsten Männer des samischen Demos gemeint, und der Superlativ steht gerade so wie VIII 47, 2. Auch was H. gegen meine zum Teil auf den Vat. sich stützende Herstellung der vielbesprochenen Stelle VIII 68, 2 vorbringt, ist nichtig; ἐκακοῦτο könne nicht ein Glossem des misverstandenen ἐς ἀγῶνας κατέστη sein, da sonst ὑπὲρ αὐτῶν τούτων αἰτιαθεῖς überflüssig wäre, und der Plural ἀγῶνας passe nicht. Letztern habe ich zu rechtfertigen gesucht, und wenn ich ihn auch nicht gerechtfertigt hätte, so lag nichts näher als ἀγῶνα zu schreiben; ebenso wenig bedeutet der andere Grund, da ja Antiphon möglicherweise auch eines andern Verbrechens als der κατάλυσις τοῦ δήμου hätte angeklagt werden können und es dem Schriftsteller darauf ankommt hervorzuheben, daß sich gerade in diesem Falle seine Beredsamkeit am besten bewährt habe. Daß aber τὰ τῶν τετρακοσίων nicht die Herrschaft, sondern die Personen der Vierhundert bezeichne, halte ich für sprachlich unmöglich, und daß der spezifisch attische Ausdruck ἐς ἀγῶνας κατέστη ein Glossem zu ἐκακοῦτο sei, das glaube wer will, ich kann es nicht. VII 75, 1 ist das im Laur. wiederholte ἐπὶ bedeutungsloser als ἔτι, was mit andern der besten Hss. der Vat. hat. Wenn H. ebendasselbst § 2 das καταστῆσαι des Laur. dem μεταστῆσαι aller übrigen Hss. vorzieht, quia imperium optimatum nunquam Sami aperte constitutum erat, so ist mir das völlig unverständlich. Heißt denn etwa καταστῆσαι clam constituere? VIII 76, 4 ist ἀμυνεῖσθαι (so Vat., die übrigen ἀμύνεσθαι) richtig, da die Sache

der Zukunft angehört. Aus demselben Grunde war VIII 78 *κινδυνεύσειν* und nicht *κινδυνεύειν*, was der Laur. allein hat, aufzunehmen; H. nimmt hier eine sowohl dem Zusammenhange als der Grammatik widersprechende Konstruktion an. Seltsam ist VIII 81, 1 *ἀπ' ἐκκλησίας* nach dem Laur. allein statt *ἐπ' ἐκκλησίας*; wir haben hier nach H. zu übersetzen: »Thrasylbulos überredete durch (!) eine Volksversammlung die Menge der Soldaten«. VIII 82, 2 liest H. nach dem Laur. *διὰ τὸ <τούς> ἀντίκα τότε (τούς τε die übrigen) παρόντας πολεμίους*, und da soll *ἀντίκα τότε* tum ipsum bedeuten und dafür wird auf VIII 97, 1 verwiesen, wo *εὐθύς τότε* »sogleich damals« bedeutet. VIII 83, 3 wird das vom Vat. gebotene *ξυνιστάμενοι κατ' ἀλλήλους* dem Corrector zugeschrieben und *ξυνιστάμενοι πρὸς ἄλλ.*, wie die übrigen haben, vorgezogen, obgleich der Zusammenhang nicht »sie schlossen sich einander an« verlangt, sondern »sie traten unter einander zusammen« und durch das folgende *οἰάπερ καὶ πρότερον* auf 78, 1, wo *κατὰ σφᾶς αὐτούς διεβόων* steht, Bezug genommen wird. Warum VIII 87, 4 das *διατριβῆς* des Vat., das zu dem § 3 vorhergehenden Verbum *διατριβῆ* paßt, eine Korrektur von *τριβῆς* sein und nicht vielmehr vor diesem, wie so oft, die Präposition abgefallen sein soll, ist nicht einzusehen. Gerade die hier vorliegende Bedeutung von *διατριβῆ* ist ganz ungewöhnlich. VIII 96, 4 soll nach H.s Erklärung das in allen Hss. außer dem Vat. überlieferte *αἱ νῆσοι καὶ τὰ μέγρι Εὐβοίας* (Vat. *Βοιωτίας*) heißen »die Inseln bis (inclusive) Euböa« und dafür wird 43, 3 *τὰ μέγρι Βοιωτῶν*: »die Gegenden bis (inclusive) Böotien« angeführt. Darnach müßte es aber auch hier heißen: »die Inseln und die Gegenden bis (inclusive) Euböa«. Was sollen das aber für Gegenden sein? Nach H.s Erklärung müßte wenigstens *καὶ τὰ* wegbleiben. Allein *αἱ νῆσοι* an sich bezeichnet schon das Gebiet des *νησιωτικὸς φόρος*, zu dem auch Euböa gehörte. Vgl. meine Anm. VIII 102, 2 liest H. mit dem Laur. *πᾶσαι*, und da hierzu das vorhergehende *κατιδόντες* nicht paßt, hat er dies nach einem mir völlig unverständlichen Vorschlage von Gertz in *κατιδόντος* geändert und statt *ποιούμενοι ποιούμενον* geschrieben. Was damit gewonnen sein soll, sehe ich nicht ein. Indem er das *πᾶσαι* des Laur. hält, ändert er dafür das in allen Hss. überlieferte sinngemäße *κατιδόντες*. Wie viel einfacher ist es mit Reiske *πάσαις* (Vat. *πάσας*) zu schreiben und mit Classen das falsch bezogene *ποιούμενοι* in *ποιούμενας* zu verwandeln?

So weit mag es genug sein zum Beweise, wie wenig es H. gelungen ist die Ueberlieferung des Laur. durchweg als echt und die des Vat. als planmäßig korrigiert zu erweisen. Insbesondere ist dabei die Willkür zu tadeln, mit welcher er darauf ausgeht, richtige Lesarten oder Verschreibungen des Vat. als Korrekturen darzu-

stellen, ohne das gleiche Verfahren auch auf die übrigen Hss. anzuwenden. Nach der von ihm beim Vat. angewandten Methode wird man so ziemlich jede Hs. als durchkorrigiert erweisen können. So dann beruhen seine zu Ungunsten des Vat. gefällten Entscheidungen meistens auf Verkennung des Sprachgebrauchs, der Angemessenheit des Ausdrucks, des logischen und sachlichen Zusammenhangs. Daß es nur auf solchem Wege und durch solche Mittel möglich gewesen ist, die Schönesche Ansicht durchzuführen, beweist eben, daß sie undurchführbar ist. Auch das ist ein Verdienst, freilich nicht das erstrebte. Meines Erachtens muß es gerade nach H.s Versuch als feststehend betrachtet werden, daß für den letzten Teil des Thukydideischen Geschichtswerkes der Vat. die Grundlage des Textes bleiben muß und die andere Ueberlieferung, namentlich soweit sie durch den Laur. vertreten ist, zur Controle und Ergänzung desselben heranzuziehen ist, bis zu VI 94 aber man die Ueberlieferung des Laur. mit der des Vat. als gleichwertig zu behandeln hat.

Aehnlich wie in den bisher angeführten Beispielen H. von einer vorgefaßten Meinung über den Wert des Vat. ausgeht, ist das auch bei denjenigen Stellen der Fall, wo sich im Vat. Zusätze finden, welche die andere Ueberlieferung nicht hat. Diese werden fast durchweg als rein willkürliche Interpolationen des Correctors betrachtet, für die ein besonderer Grund oder Anlaß nicht vorhanden zu sein braucht, auch da wo eine besonnene Erwägung sie als bedeutsam oder für Konstruktion oder Zusammenhang notwendig betrachten muß. Vor einem so einseitigen und voreiligen Verfahren hätte schon der Umstand behüten sollen, daß, wie auch H. anerkennen muß, VIII 22, 2 die nur im Vat. erhaltenen Worte *καὶ καταλείπονται . . . ἀφιστάσιν* für den Zusammenhang der Erzählung unentbehrlich sind und daß ebenso VII 86, 5 *διὰ τὴν . . . ἐπιτήδευσιν* unverständlich bleibt ohne den im Laur. und den meisten übrigen Hss. ausgefallenen Zusatz des Vat. *πᾶσαν ἐς ἀρετὴν*, den der Scholiast und Aristid. II S. 268 bestätigen. Daß aber auch VI 104, 2 die Ueberlieferung des Vat. *προσβευσάμενος καὶ τὴν τοῦ πατρὸς ἀνανεωσάμενος πολιτείαν* nicht interpoliert ist aus *κατὰ τὴν τοῦ πατρὸς ποτε πολιτείαν*, wie die andere lautet, ergibt sich einmal aus den von mir angeführten ähnlichen Beispielen, dann aber auch daraus, daß es kein angemessener Ausdruck ist zu sagen: »er verhandelte zufolge, gemäß oder auf Grund des ehemaligen Bürgerrechts seines Vaters«, als ob das väterliche Bürgerrecht zu den wesentlichen Voraussetzungen einer Unterhandlung gehörte; in Verhandlung eintreten konnte Gylippos mit den Thuriern auch darohne in jedem Falle. Für die Konstruktion notwendig ist VII 31, 1 das im Vat. erhaltene, in der andern Ueberlieferung aber nach *Ἡλείων* ausgefallene *εὐρών*; denn

ohne dasselbe läßt sich das folgende *αὐτὴν μὲν* in keiner Weise rechtfertigen (daß II 62, 1. VI 82, 2 total verschieden sind, liegt auf der Hand). Zu den notwendigen oder wenigstens nicht bedeutungslosen Zusätzen des Vat., die H. ausgelassen hat, rechne ich ferner VII 18, 3 *ἔξ Ἄργους*, durch dessen Auslassung *δρμώμενοι* überflüssig wird, VII 43, 4 *ἐν προτειχίσμασιν*, wo das folgende *τῶν προτειχισμάτων* (§ 6) vorhergehende Erwähnung derselben beweist (H.s Gegenbemerkung ist nichtig, da *τὰ στρατόπεδα* nicht dasselbe sein kann wie *προτειχίσματα*), VII 53, 2 *ταύτη* (der Zusammenhang verlangt, daß sie an dieser Stelle, nicht daß sie überhaupt Wache hielten), VII 86, 4 *διὰ τοῦτο* (*ἀνθ' ὧν* kann seiner Bedeutung nach nicht auch zu *κἀκεῖνος . . . παρέδωκεν* gehören), VII 87, 1 *καὶ ὀλίγω*, VIII 7, 1 *ἔμα τῷ ἦρι*, VIII 27, 2 *ὅποι τε* (statt *ὀπότε*) *βούλονται*, VIII 27, 3 *καθ' ἐκουσίαν* (dies und nicht *μετὰ βεβαίου παρασκευῆς* bildet den korrekten Gegensatz zu *ἀνάγκη*), VIII 48, 1 *ἦλθε*, VIII 53, 3 *τὰς ἀρχὰς ποιήσομεν* (daß man hiermit *ἐς ὀλίγους* nicht ebenso gut verbinden könne wie mit *πολιτεύσομεν*, behauptet H. ohne allen Grund), VIII 96, 4 *ἐφορμοῦντες ἢ*, was allein der Laur. ausläßt (daß *ἐφορμεῖν* und *πολιορκεῖν* dasselbe sei, wie H. meint, ist nicht richtig). Ebenso beseitigt H. VI 103, 4 *πρὶν*, das allein im Laur. fehlt, aus einem nichtigen Grunde (von der vollständigen Einschließung steht z. B. *πολιορκεῖν* II 70, 1).

Indessen will ich nicht läugnen, daß an einigen Stellen erst H. gegenüber dem Vat. der Ueberlieferung des Laur. zu ihrem Rechte verholfen hat. So billige ich *ἢ καὶ* VII 69, 3, *ἔξευρεῖν ἀντὸ* VIII 66, 3, *μετέστησαν* VIII 70, 2, *οὐδ' ἂν εἴς* VIII 86, 5, *ἔθεντο αὖ* VIII 93, 1; vielleicht empfiehlt sich auch VIII 89, 2 die Auslassung von *σπουδῇ πάννυ*; aber dieser Stellen sind verhältnismäßig nur sehr wenige gegenüber denjenigen, wo H. sie mit Unrecht gegenüber dem Vat. bevorzugt.

Mit der principiellen Bevorzugung des Laur. stimmt auch nicht recht der Umstand, daß an einigen Stellen beide Ueberlieferungen zu einer gemeinsamen Urüberlieferung zu combinieren sind. Das ist nach meiner Auffassung VI 99, 2 (hier beseitigt H. mit Unrecht das vom Vat. überlieferte *αὐτοί*, das hier ebenso im Gegensatz zum folgenden *ἐκείνους* steht wie VII 56, 2) und VIII 34, 1. 68, 2 der Fall; auf demselben Wege hat H. sein *ἢ καὶ* VII 69, 3 gewonnen, und etwas Aehnliches nimmt er VIII 39, 3 für das im Laur. statt *ἐν τῇ Σάμῳ* und im Vat. statt *ἐν τῇ Μιλήτῳ* erscheinende *ἐν τῇ νήσῳ* an.

Ich gehe zu der auf handschriftlicher Grundlage vorgenommenen Emendation des Textes über. Was die Orthographie und den Tempus- und Modusgebrauch betrifft, so hat sich H. im ganzen den in meinen Quaest. gram. ad Thuc. pertinentes dargelegten Grundsätzen

und Vorschriften angeschlossen. Nicht konsequent scheint mir die auf die Auctorität des Laur. hin angenommene Auslassung des intervokalischen *ι* in der Femininalendung *νια* des Part. Perf. Act. gegenüber *νίος* und *αίει*; auch die Zulassung des nur vereinzelt überlieferten *ἄν* statt *ἔάν* ist gegenüber dem Gebrauch der scenischen Dichter, wo es nur in *κάν*, und der ältesten Inschriften, wo es nur in verschwindenden Ausnahmefällen erscheint, nicht gerechtfertigt; ebenso wenig ist es hinreichend begründet, daß überall *πρου* statt *προε* mit Ausnahme von *προέξει* und *προέσχον* geschrieben wird. Stark ablehnend verhält sich H. gegen die holländische Interpolationskritik. Man würde das nur loben können, wenn er sich nicht stellenweise durch den Gegensatz über das rechte Maß hinaus treiben ließe. Man kann noch so sehr die Ausschreitungen Cobets und seiner Schule und die zum großen Teil schablonenhafte Manier, mit welcher sie in dieser Beziehung verfahren, verdammen (auch ich thue das), und wird doch anerkennen müssen, daß, wenn wir uns heutzutage nicht mehr jeden überflüssigen oder widersprechenden Zusatz, jede nichtssagende und abgeschmackte Wiederholung und jede matte Abschwächung des Gedankens in den Texten der Schriftsteller gefallen lassen, dies wesentlich mit ein Verdienst von Cobet ist. H. nun scheint mir mitunter unbestreitbar Unehliches beizubehalten. So VI 29, 1 *εἴ τι τούτων εἰργασμένος ἦν*, VI 37, 2 *ἔλθοιεν ἔχοντες*, VI 61, 1 *καὶ τῆς ξυνωμοσίας*, VI 62, 5 *τῶν Σικελῶν*, VI 64, 3 *ἐπὶ τὸ στρατεύμα* und *τὸ στρατεύμα*, VI 72, 1 *ἐς τὴν Νάξου καὶ Κατάνην διαχειμάσουσες*, VI 105, 2 *ἐς τοὺς Ἀθηναίους*, VII 57, 4 *καὶ φόρον ὑποτελῶν*, VII 60, 3 *ἡλικίας μετέχων*, VII 70, 5 *οἱ ἐπιβάται*, VIII 9, 2 *τὸ πιστόν*, VIII 20, 2 *ἐν τῇ Τέφῳ*, VIII 24, 2 *καὶ ἐκ τῆς Λέσβου*. Ueber einige solcher beibehaltenen Zusätze will ich mir besondere Bemerkungen gestatten. VII 7, 3 hat H. die schon von Bekker verworfenen Worte *ἐν ὀκτάσιν ἢ πλοίοις ἢ ἄλλως ὅπως ἴν* dadurch erträglich zu machen versucht, daß er *ὀπωσοῦν* schreibt. Allein wenn auch *ἄλλως ὀπωσοῦν* so vorkäme (ich kenne nur *ἄλλως πως*, worüber zu vgl. VI 2, 4. Xen. Anab. III 1, 20. 26. VI 4, 2), so bliebe es mir immer noch zweifelhaft, welche andere Arten des Uebersetzens (mehrere müßten es doch sein) außer den beiden genannten noch gemeint sein könnten. VII 30, 2 tadelt es H. sehr stark, daß van Herwerden und ich in den Worten *οἱ δὲ ξύμπαντες τῶν Θρακῶν πεντήκοντα καὶ διακόσιοι ἀπὸ τριακοσίων καὶ χιλίων ἀπέθανον* übereinstimmend *τῶν Θρακῶν* getilgt haben; nach seiner Erklärung müßte, wenn ich ihn recht verstehe, übersetzt werden: »die 250 von den Thrakern starben insgesamt von 1300«. Hält H. das wirklich für eine angemessene Ausdrucksweise, und glaubt er wirklich, daß so das prädikative *ξύμπαντες* und der partitive Genetiv *τῶν Θρακῶν* (vgl. meine

Anm. zu VI 62, 5) zwischengestellt werden könnten? Und wie sollen wir uns auch den Artikel erklären, da die 250 vorher nicht bezeichnet sind? Die von mir zum Beweise dafür, daß der Nominativ stehn müßte, angeführten Beispiele IV 39, 1. V 26, 1. VIII 7 würden nur dann unähnlich sein, wenn so erklärt werden könnte, wie es H. thut. VII 61, 1 streicht H. *bloß* $\text{o}\acute{\upsilon}\chi\ \eta\acute{\iota}\sigma\sigma\text{o}\nu\ \eta\ \tau\omicron\iota\varsigma\ \text{πολεμίοις}$ und läßt ἐκάστοις davor stehn. Ich halte ἅπαντες ἕκαστοι so lange für unmöglich, bis es mir durch Beispiele belegt worden ist. VII 74, 1 bezeichnet es H. als eine temeritas insolita, daß ich καὶ ἐπειδὴ als eine Erklärung zu καὶ ὡς betrachte, und deutet selbst καὶ ὡς als ›ohnehin, einmal‹. Das heißt es aber nirgendwo, auch nicht VIII 51, 2, wo H. Dukas' richtige Deutung lächerlich nennt, während seine eigene eine contradictio in adiecto hervorbringt, sondern ›auch so, trotzdem‹, was hier nicht paßt. Was nun die Verurteilung meiner eigenen Verbesserung betrifft, so hätte H. erwägen sollen, daß ὡς vielerlei Bedeutungen hat und daß es wohl zur Bezeichnung des temporalen Sinnes durch eine temporale Conjunction erklärt werden konnte. So begreift man VIII 100, 4 neben ὡς die Variante ὅτε , und ähnlich lesen wir im Schol. zu II 64, 6 zu dem causalen ὡς die Erklärung $\text{τὸ ὡς ἀντὶ τοῦ ἐπεὶ}$. VIII 7 versteht H. τῶν ξυμμαχικῶν mit Krüger von den Bundescontingenten. Ich habe gezeigt, daß es aus sachlichen Gründen auch in dieser Bedeutung unmöglich ist. VI 64, 1 ist vor σφῶν der sprachwidrige Artikel τοῦς stehn geblieben. Trotz des conservativen Standpunktes aber, den H. im allgemeinen gegenüber der Interpolationskritik einnimmt, hat er doch selber Einzelnes, wie mir scheint, ohne zureichenden Grund beseitigt. So VI 74, 1 $\text{οἱ ταῦτα βουλόμενοι}$, VII 52, 2 καὶ μυχῶ (καὶ fehlt im Laur.; aber μυχός und κοῖλον sind nicht identisch), VII 69, 2 καὶ vor νομίσας , VIII 25, 3 καταφρονήσαντες , VIII 28, 5 ἐς τὴν Μίλητον (van Herwerden tilgt nicht, wie H. angibt, dies, was unentbehrlich ist, sondern αὐτοῦ), VIII 45, 2 χρόνου , VIII 90, 5 ἐγγύτατα , VIII 92, 6 πλήν , VIII 94, 2 λόγον . Was nun die anderweitige Emendation betrifft, so hat H., wie er in der Vorrede sagt, es nicht für angemessen gehalten, seine Ausgabe mit der Erwähnung aller Conjecturen der frühern Herausgeber zu belasten. In der That aber sind nur sehr wenige unerwähnt geblieben. Von den meinigen vermisste ich nur die Tilgung von Σελινοῦντος καὶ VI 62, 1 und ἐπὶ πλέον <σφῶν> VII 48, 2 und möchte das wegen der Begründung, die ich dafür gegeben habe, eher einem Versehen als bewußter Absicht zuschreiben. Aehnlich verhält es sich mit den Conjecturen anderer, die nicht zu den Herausgebern des Th. gehören; auch hier ist, so viel ich sehe, fast alles angeführt worden, darunter auch viele Vermutungen, die längst als überflüssig oder falsch erwiesen sind. Als ein besonderes ornamen-

tum seiner Ausgabe betrachtet H. die zahlreichen Conjecturen, die Gertz zu derselben beige-steuert hat; ich bin bezüglich der meisten der gerade entgegengesetzten Ansicht. Beifallswürdig erscheint mir nur VIII 48, 2 <καί> τὸν λόγον τε; die übrigen halte ich für unnötig oder willkürlich, wenn sie nicht gar sinnwidrig sind oder gegen den Sprachgebrauch und Stil des Th. verstößen. Aehnlich ist es mit den hier zuerst veröffentlichten Vermutungen von Pingel. Was schon früher bekannte Conjecturen betrifft, so sind, um die von Rauchenstein und Weidner und vereinzelte Einfälle anderer zu übergehen, die von Müller-Strübing sämtlich wertlos, ebenso ist es mit denen von Naber, ausgenommen das auch von Roscher vermutete ὑπάργυρα statt ἀργυρᾶ, das H. vergebens in den Jahrb. für Phil. 1889 S. 829 zu verteidigen gesucht hat, und, sehr wenige Ausnahmen abgerechnet, mit denen von Badham. Etwas mehr Gewinn haben H.s eigene Vermutungen gebracht, wenn ich auch bei weitem die meisten für verfehlt halten muß. Als annehmbar kann ich folgende bezeichnen: VI 53, 1 τῶν <μὲν> μετ' αὐτοῦ, VI 62, 4 καὶ τὰ τ' ἄλλα, VII 19, 4 [καὶ] ἄρχοντα, VII 44, 1 <δὲ> ἦν, VIII 37, 2 τοὺς ξυμμάχους τοὺς Λακ., VIII 81, 2 ἐς ἐλπίδας τε. Die nahezu vollständige Verzeichnung der vorgebrachten Conjecturen kann ja in gewisser Hinsicht erwünscht sein, aber andererseits würde auch eine zweckmäßige Auswahl ihr Verdienst haben; freilich müßte sie mit umsichtigem Urteil und genauer Kenntnis der Sprache und des Stils des Th. getroffen sein, was allerdings keine leichte Sache ist. Den oberflächlichen und willkürlichen Versuchen Unberufener am Th. herumzukorrigieren, die am allerwenigsten bei diesem Schriftsteller angebracht sind, ist am besten dadurch entgegenzuarbeiten, daß man ihre Erzeugnisse der verdienten Vergessenheit anheimgibt. Da aber H. auf solche Auswahl verzichtet hat, so bleibt nur noch zu erwägen, wie er mit der Aufnahme von Verbesserungsvorschlägen in den Text verfahren ist. Zwar hat er eine Anzahl solcher mit Recht aufgenommen, aber daneben andere ebenso berechtigzte verschmäht und im Gegensatze dazu auch minderberechtigzte oder unzulässige sich angeeignet. So ist, wie ich gegen Classen gezeigt habe, VI 91, 5 ἐκπολεμοῦν statt ἐκπολεμεῖν notwendig, und statt des verdorbenen οἰκοῦμεν VI 82, 3 scheint mir eine leichtere und passendere Verbesserung als οἰκειούμεθα nicht gefunden werden zu können (H. weist sie ohne weitem Grund mit einem non placet ab); nicht minder ist VI 96, 2 ἐξήρται notwendig, das schon Krüger aus dem Schol. entnommen hat; daß dieser selber das überlieferte ἐξήρτηται in unzulässiger Weise erklärt, beweist nichts dagegen. VII 48, 6 schiebt H. meine Verbesserung ἕως statt ὡς zu Gunsten von Madvigs οἷς dadurch bei Seite, daß er meint, die Ueberlegenheit, welche

die Athener durch ihre Geldmittel hatten, hätte von den Syrakusanern durch Anleihen überwunden werden können. Aber von Anleihen findet sich an der Stelle nicht die mindeste Andeutung, und da hier *χρήμασιν . . . νικηθέντας* eine bereits erfolgte Thatsache bezeichnen muß, so fragt man vergebens, wo und wann denn die Syrakusaner solche Anleihen aufgenommen haben. Ueberhaupt ist es ein sonderbarer Gedanke, daß die Ueberlegenheit des Geldbesitzes auf der einen Seite durch Schulden, welche auf der andern gemacht werden, überwunden werden soll. Für wenig berechtigt halte ich VII 63, 4 Böhm's Aenderung *δικαιώσαι' αὐτήν νῦν μὴ καταπροδίδουαι*, die mir nur eine unnütze Abschwächung des überlieferten *μὴ καταπροδίδοτε* zu sein scheint; jedenfalls ist sie nicht so leicht als meine Verbesserung *δικαιοῦσαν*, die H. aus irgend einem Grunde, den er nicht angibt und den ich nicht erraten kann, misfällt. Meine eigene von H. aufgenommene Conjectur *καὶ [ἤ] ἰσομοιρία* VII 75, 6 habe ich selber später zurückgenommen und mich mit van Herwerden für Annahme einer Lücke entschieden. Unnötig ist nach meiner Erklärung VI 99, 2 Bekkers *αὐτοῖς* statt *αὐτοῦς*, ebenso wegen des von mir angeführten Beispiels Eur. Cycl. 239 VI 62, 4 Madvig's *ἀπεδόθησαν* und VI 6, 2 die Verwandlung von *ἐπάγοντες* und *διαφθεύροντες* in die Part. des Aorist, da das Part. Präs. nicht nur von der gleichzeitigen, sondern auch von der voraufgegangenen Handlung gebraucht wird, wenn sie in irgend einer Weise als dauernd vorgestellt wird (vgl. meine Anm. zu II 52, 2 und *ποιούμενοι πρότερον* VI 60, 4), was hier eben der Fall ist. Gegen die Grammatik und gegen den Sinn ist VII 57, 8 die beide überlieferten Lesarten combinierende Conjectur Classens *οἱ Μεσσήνιοι νῦν καλούμενοι ἐν Ναυπάκτῳ ἐκ Ναυπάκτου*, worüber meine Anm. zu vergleichen ist. Doch ich will nicht länger hierbei verweilen, sondern gleich zu H.'s eigenen Conjecturen übergehn. Da fällt es zunächst auf, daß manche derselben nur mit einem nescio an, videtur, crediderim und dergl. begründet werden, wenn das überhaupt eine Begründung ist. Ich würde solche Vermutungen überhaupt nicht vorbringen, jedenfalls sie aber nicht, wie es hier mit einigen geschehen ist, in den Text setzen. Unter den bloß in den Noten mitgetheilten Conjecturen gibt es einige, die man kaum begreiflich findet, wie z. B. VI 11, 7 *δι' ὁμολογίας*, was so viel wie *ἐν σπονδαῖς* heißen soll, statt *δι' ὀλιγαρχίας*, VII 30, 2 *δι' ἀρπαγῆς*, was mit inter (!) praedandum übersetzt wird, statt *δι' ἀρπαγῆν* und die gewaltthätige und doch nicht sinn-gemäße Aenderung von VI 17, 3. Dem Zusammenhang widerspricht die Gestaltung, welche H. den Worten des Th. VIII 4 zu geben vorschlägt, indem er *ἐτείχισαν* statt *τειχίσαντες* schreiben und das folgende *καὶ* streichen will; denn in welcher Gedankenverbindung nun

die folgenden Participia *ἐκλιπόντες*, *ξυστελλόμενοι*, *διασκοποῦντες* mit *ἐτείχισαν* stehn sollen, ist nicht zu verstehn. Wenn ihm in meiner Erklärung misfällt, daß neben dem einfachen Objekt *τὴν ναυπηγίαν* auch *ὅπως . . . εἶη* mit *παρεσκευάζοντο* verbunden wird, wobei die chiasmatische Stellung der Participia *ξυμπορισάμενοι* und *τειχίσαντες* als besonders gewählt erscheint, so findet sich eine ähnliche Verschiedenheit der Struktur IV 70, 1. VI 63, 3. Vgl. Krüger Sprachl. § 59, 2. 4. Doch ich will hiervon abgehn und mich denjenigen Vermutungen H.s zuwenden, die er meines Erachtens mit Unrecht in den Text zu setzen gewagt hat. Darunter sind einige, die durch die Leichtigkeit der Aenderung auf den ersten Blick bestechen können, aber dennoch unnötig sind: VI 34, 5 *ἐπὶ ναυμαχίᾳ <μιᾶ>* (der Zusatz wird durch den Zusammenhang keineswegs gefordert), VI 51, 2 *ὡς εἶδον τὸ στρατεύμα ἔνδον <ὄν>* (vgl. Xen. Anab. V 8, 19), VI 65, 3 *προσελάσαντες [ἐς] τῇ Κατάνῃ* (vgl. IV 127, 2), VI 9, 3 *εἰ τὰ γε ὑπάρχοντα σφῆξιν παραινοίην καὶ μὴ . . . κινδυνεύειν*, wo H. *τε* in das bedeutungslose *γε* verwandelt hat, weil nur von einer Sache, der Erhaltung der gegenwärtigen Herrschaft, die Rede sei (vgl. II 2, 3. IV 10, 2. VI 21, 2); ferner VI 12, 2 das durch Combination der beiden überlieferten Lesarten gewonnene *αὐτῶν αὐτοὺς λόγους μόνον παρασχομένους*, wo zu *αὐτοὺς* kaum ein entsprechender Gegensatz gedacht werden kann, und VI 14 *τοῦ (codd. τὸ) μὲν λύειν . . . αἰτίαν σχεῖν*, wo auch das Ueberlieferte sinngemäß ist und hinsichtlich der Konstruktion dem folgenden *καὶ τὸ καλῶς ἄρξαι τοῦτ' εἶναι* entspricht. Dem Zusammenhange widerspricht VI 17, 5 *αὐτοῦ (codd. αὐτοῦς) ἐψευσμένη* (in ea re decepta); warum nicht ebenso gut *ὀπίπτας ψεύδεσθαι* gesagt werden könne wie *χορήματα ψεύδεσθαι* (Xen. Anab. V 7, 35), ist gar nicht einzusehen. Was VI 31, 1 durch *<έν> τῇ ὕψει*, das H. ohne Grund auch VI 49, 2 hineinbringt, an der unerträglichen Tautologie gebessert werden soll, begreife ich nicht; ein solches *έν τῇ ὕψει* oder *έν τῇ ἀκοῇ* kennt Th. überhaupt nicht, und *τῇ ὕψει* steht hier gerade so wie IV 34, 1. Zu einer Umstellung der Worte *ὦν ἐγὼ οἶδα Ἑλλήνων* VI 40, 1 sehe ich keinen Grund, da Bedingungssätze oft genug innerhalb einer Satzverbindung stehn (vgl. IV 11, 4). VI 68, 1 ist ganz falsch *ἐπὶ τοιοῦτον* (codd. *τὸν αὐτὸν*, worüber meine Anm. zu vergleichen) *ἀγῶνα* zu Anfang der Rede des Nikias, weil so *τοιοῦτον* in einem vorher vom Redner Gesagten keine Beziehung findet; ganz anders § 2 *μετὰ τοιωῦνδε καὶ τοσῶνδε ξυμμάχων*, da die Bundesgenossen unmittelbar vorher von Nikias genannt sind. VI 82, 3 schreibt H., um *οἰκοῦμεν* zu halten, *αὐτόνομοι* (codd. *αὐτοὶ*) . . . *καταστάντες οἰκοῦμεν*, gerade als ob die Athener, so lange sie der Hegemonie der Lakedämonier folgten, nicht autonom gewesen seien (vgl. I 97, 1); außerdem ist

οἰκοῦμεν so ganz bedeutungslos, und man würde eher einfach ἀντόνομοι . . . καθέσταμεν erwarten. Nicht besser ist es, wenn H. VI 89, 6, um der Annahme einer schon vom Schol. angezeigten Lücke zu entgehen, ἐπεὶ δημοκρατίας γε καταγινώσκουμεν (codd. καὶ ἐγινώσκουμεν) οἱ φρονοῦντές τι, καὶ αὐτὸς οὐδενὸς χεῖρον, ὅσῳ καὶν (codd. καὶ) λοιδορήσασθαι schreibt, wobei er καταγινώσκειν durch contemnere und die letzten Worte durch ut qui (!) etiam obiurgem übersetzt. Zugegeben, daß καταγινώσκειν ›verachten‹ heiße, entspringt denn die Verachtung aus dem Schmähen oder umgekehrt? VII 15, 1 combinirt H. die Lesart des Vat. αὐτοὶ βουλευσασθε und die des Laur. αὐτοῖς βουλευέσθαι zu ἐπειδὴ . . . ἄλλη στρατιὰ προσδόκιμος αὐτοῖς, βουλευέσθε; aber αὐτοῖς, das sich κατὰ σύνεσιν auf das vorhergehende Σικελία ἅπαντα beziehen müßte, ist für den Sinn ganz entbehrlich; dagegen steht αὐτοὶ in einer nachdrücklichen gegensätzlichen Beziehung, wie aus meiner Anm. zu ersehen war; auch ist in Rücksicht auf βουλευσασθαι 14, 4 βουλευσασθε passender. VIII 5, 3 hat H. zwar richtig erkannt, daß der Schol. nicht ἢ τῶν . . . Λακεδαιμονίων, sondern bloß τῶν . . . Λακ. gelesen hat; aber daß diese Lesart falsch ist, zeigt der folgende begründende Satz. VIII 22, 1 enthält ἄμα τε Πελοποννησίων πλήθει περιῶντες, was H. statt ἔνευ τε Πελοποννησίων πλήθει παρόντες geschrieben hat, einen sachlichen Widerspruch sowohl zu 19, 1 als zu dem folgenden αὐτοῖ, das in Beziehung zu ἔνευ Πελοποννησίων steht; die gegen meine Erklärung der überlieferten Worte erhobenen Einwände halte ich für nichtig. VIII 40, 2 liest H. statt αὐτομολία τε ἐχώρησαν, weil er an dem Dativ Anstoß nimmt, αὐτομολία τε ἐχώρησαντο. Ist es denn ein angemessener Ausdruck zu sagen ›sie bedienten sich des Ueberlaufens‹? Und ist denn αὐτομολία ἐχώρησαν anders gesagt als ἐχώρουν δρόμῳ IV 31, 1 und der Dativ auffälliger als in ἀτελεῖ τῇ νίκῃ ἀνέστησαν VIII 27, 6? VIII 41, 1 ist das überlieferte ξυμπαρακομισαί durchaus passend, da Astyochos als Nauarch Oberbefehlshaber war, während Antisthenes 39, 1 nur als ἄρχων bezeichnet wird, und H.s ξυμπαρακομισθῆναι daher überflüssig. VIII 46, 3 glaube ich zwar den Bedenken, die H. gegen die von mir angenommene Erklärung geäußert hat, und deshalb auch der Tilgung des zweiten μὴ und der Beziehung des αὐτοῖς auf die Lakedämonier beistimmen zu müssen; aber seine Aenderung ἐξελάσωσι statt ἐξέλωσι befriedigt nicht; denn das stimmt nicht recht zu dem Rate des Alkibiades keiner der beiden kriegführenden Mächte das Uebergewicht zu geben, sondern sie sich gegenseitig in Schach halten zu lassen (§ 1). Passender wäre ἢν μὴ ποτε αὐτοῖς ἐξείργωσι (nisi quando eos prohibeant). Ganz zu tadeln ist die Tilgung des zweiten καὶ VIII 48, 7, da, wie sich schon aus 47, 2 ergibt, τὰ ἀπὸ Ἀλκιβιάδου und τὰ ἐν τῷ παρόντι

πρασσόμενα nicht zusammenfallen. VIII 62, 1 steht *παρεξελθόντος* gerade wie *παρεξιέναι* bei Herod. VII 58. 109. 113 und war daher nicht in *παρελθόντος* zu ändern. VIII 86, 9 ist Portus' Conjectur *ἄγειν*, auf die auch H. verfallen ist, deshalb unbrauchbar, weil der Auftrag Gesandte nach Lakedämon zu bringen 74, 2, worauf hier durch *τότε* zurückgewiesen wird, nicht erwähnt worden ist. VIII 92, 9 hat H. die Lesart des Schol. *τῷ ἀληθεῖ* (codd. *τῷ πλήθει*) in den Text gesetzt und im Folgenden *ἔργῳ* mit Krüger gestrichen, schlägt aber zugleich vor *τῷ πλήθει* zu belassen und nach demselben aus dem Folgenden *τῷ ἔργῳ* einzusetzen. Allein *τῷ ἔργῳ* ist an der Stelle, wo es steht, nicht zu entbehren, da das einfache *δύοσε λέναι* oder *χωρεῖν* bei Th. sonst nur von förmlichem Angriff und Kampf gebraucht wird, wovon im Folgenden keine Rede ist; *δύοσε ἐχώρουν τῷ ἔργῳ* kann daher hier kaum etwas anderes bedeuten als § 11 *λέναι ἐπὶ τὸ ἔργον* und § 4 *ἔργῳ ἤπτοντο τῶν πραγμάτων*. Gegen die Beibehaltung des *πλήθει* aber und seine Verbindung mit *οἱ ἐναντίοι* spricht das schon von mir geltend gemachte Bedenken, daß auch Theramenes kein Demokrat war. Wenn aber H. meine Erklärung des *τῷ ἀληθεῖ* nicht genügte (und ich will seinem Einwande nicht jede Berechtigung absprechen), so lag nichts näher als es in *τῇ ἀληθείᾳ* (IV 120, 3) zu verwandeln, wodurch allen Anforderungen des Zusammenhanges genügt wird.

Soll ich nun mein Urtheil über die vorliegende Ausgabe zusammenfassen, so liegt ihr Hauptverdienst, wie schon gesagt, in der neuen Vergleichung der maßgebenden Hss., insbesondere des Laur., wengleich auch dadurch eine wesentlich andere Grundlage für die Gestaltung des Textes nicht gewonnen worden ist; die Aenderungen aber, welche der Text durch Aufnahme von Lesarten des Laur. und eigener Conjecturen H.s erfahren hat, stellen sich nur an einer verhältnismäßig geringen Zahl von Stellen als Verbesserungen dar; im allgemeinen hat die Textgestaltung eine Förderung dadurch keineswegs gefunden, und der Versuch von VI 94 an denselben in erster Linie auf den Laur. zu gründen muß als gescheitert bezeichnet werden.

Münster.

J. M. Stahl.

Boos, Heinr., Urkundenbuch der Stadt Worms. II. Band. 1301—1400. Berlin. Weidmannsche Buchhandlung, 1890. XVI und 948 Seiten. gr. 8°. [A. u. d. T.: Quellen zur Geschichte der Stadt Worms auf Veranlassung und mit Unterstützung des Herrn K. W. Freiherrn Heyl zu Herrnsheim herausgegeben durch H. Boos. II. Teil: Urkundenbuch II.]. Preis 30 M.

Der erste Band des vorliegenden Urkundenbuches ist von Al. Schulte in Jahrgang 1887 dieser Anzeigen S. 923 ff. besprochen wor-

den. Derselbe enthielt, im Verhältnis zu anderen Urkundenbüchern, welche die gleiche Zeit umfassen, recht wenig neues Material, weshalb sich manche Bibliothek — unberechtigter Weise — veranlaßt gesehen hat, von der Anschaffung des Werkes Abstand zu nehmen. Auch der zweite Band ist nicht gerade überreich an neuen Stücken. Indessen wird hier doch schon weit mehr neues als im ersten Bande geboten. Und was bisher bereits gedruckt war, das erscheint jetzt zum großen Teil in wesentlich verbesserter Gestalt. Besonders fällt Nr. 49 (Statuten der Schulen in Worms) in die Augen; der Text ist jetzt doch ein ganz anderer als früher bei Schannat. Und ähnliches gilt namentlich von vielen in Baur's hessischem Urkundenbuche bisher unvollständig und unzuverlässig abgedruckten Urkunden¹⁾. Um auf die Punkte hinzuweisen, worin uns ganz neues geboten wird, so ist es auffallend, daß nur eine einzige neue Zunfturkunde, Nr. 1061, — zu den sehr wenigen schon bekannten — erscheint²⁾. Dieser überraschende Mangel von Zunfturkunden kann bei einer Stadt wie Worms doch nur daraus erklärt werden, daß ein beträchtlicher Teil der Wormser Urkunden der Zerstörung anheimgefallen ist. Auch sonst erfährt man über die inneren Verhältnisse der Stadt überraschend wenig. Die Klage Arnolds³⁾, daß wir über den Verlauf der Zunftunruhen am Ende des 14. Jahrhunderts nicht näher unterrichtet sind, gilt im wesentlichen noch jetzt; nur zwei neue Urkunden (Nr. 980 und 981), die darüber etwas bringen, hat Boos auffinden können. Wenn man sich ferner erinnert, eine wie reiche Polizeigesetzgebung andere Städte (z. B. Nürnberg) im 14. Jahrhundert entwickelt haben, so muß man hier wiederum staunen, wie dürftig das Wormser Material ist. Gut sind wir dagegen über die Streitigkeiten der Stadt mit dem Bischof und der »Pfaffheit«, über ihr Verhältnis zum König und den auswärtigen Landesherren unterrichtet; und für diese Dinge bringt denn auch Boos manches wichtige neue Stück. Das vorliegende Urkundenbuch wird immer zu den wichtigeren Quellen zur Geschichte der Städtebündnisse und

1) Boos hebt hervor, daß Baur oft Urkunden willkürlich verstümmelt, Stücke derselben fortläßt u. s. w. Dieselbe Beobachtung kann man übrigens auch bei anderen Urkundeneditoren, die vor etwa 30, 40 Jahren ihre Werke herausgegeben haben, machen. Lacomblet läßt z. B. in seinem niederrheinischen Urkundenbuch gelegentlich mitten in den Urkunden Stellen fort, ohne dies im geringsten anzudeuten.

2) Nr. 773 und 841 (bisher ungedruckt) sind keine Zunfturkunden, aber wenigstens für die Geschichte der Zünfte von Wert. — Die in Nr. 1045 und 1061 erwähnten Rechte des Wormser Dompropstes über die Metzgerzunft dürften in ältere Zeit zurückgehen und daher wohl bei der Darstellung der Entstehung der Wormser Stadtverfassung zu verwerten sein.

3) Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte II, S. 343.

ihres Kampfes mit den Landesherren gehören¹⁾. Den reichsten Stoff aber bietet unsere Publikation für die Geschichte des Privatrechts; sie bringt eine große Fülle von Urkunden über Veräußerungen von städtischem Grundbesitz, Rentenkauf u. s. w.²⁾. Leider hat Boos bei der Wiedergabe dieser Urkunden das von ihm selbst als zweckmäßig anerkannte Verfahren Schultes (Urkundenbuch der Stadt Straßburg, Band 3) nicht angewandt. Er führt als Entschuldigung an: »Ich konnte mich demselben nicht anschließen, weil dies bei dem in vielen Archiven zerstreuten Material des vorliegenden Bandes nicht gut möglich war, indem ich zuweilen gleichzeitig nur kleinere Partien von 30—40 Stücken überblicken konnte«. Ich gestehe, daß ich diese Entschuldigung nicht anzuerkennen vermag. Boos hätte wohl etwas mehr Zeit und Mühe im Interesse der Benutzer seines Buches opfern können. Das jetzt angewandte Verfahren erleichtert jedenfalls nicht die Uebersicht. Leider hat Boos auch trotz Schultes Mahnung (Gött. gel. Anz. 1887 S. 924) den irreführenden Ausdruck Privaturkunde (statt »privatrechtliche Urkunde«) gebraucht. Uebrigens stellt er für einen anderen Ort eine eigene Abhandlung über die Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden im mittelalterlichen Worms in Aussicht. Ref. sieht dieser mit Spannung entgegen; Arbeiten der Art sind dringendes Bedürfnis. — Wichtiges Material erhalten wir ferner zur Geschichte der Wormser Juden (eine Urkunde von 1377 (Nr. 723) über ein Zwangsdarlehen der Wormser Juden von 20,000 Gulden für die Stadt ist facsimiliert). Um endlich noch einiges einzelne hervorzuheben, so seien Nr. 1055 (Anteil des Bischofs an der Ratsbesetzung), Nr. 552 (zur Geschichte der inneren Streitigkeiten in Worms), Nr. 974 (Vereinbarung über den Fischfang im Rhein von Mainz bis Straßburg), Nr. 862—64 (zur Geschichte des Barfüßer- und des Predigerordens) genannt.

Schulte wies bereits in seiner Anzeige des ersten Bandes darauf hin, wie spät in Worms und Speier im Verhältnis zu Straßburg die deutschen Urkunden begegnen. Der vorliegende Band zeigt, daß Worms noch etwas hinter Speier zurücksteht. Während hier eine vom Rate ausgestellte deutsche Urkunde aus dem Jahre 1303 erhalten ist, stammt die älteste deutsche Urkunde des Wormser Rates erst von 1304 (Nr. 24; Nr. 14 ist eine von Bischof und Stadt gemeinsam ausgestellte deutsche Urkunde). Und an einen Sieg der deutschen Sprache in den Urkunden ist auch nachher noch lange nicht zu denken.

1) Man muß sich dabei freilich stets gegenwärtig halten, daß die Landesherren im wesentlichen doch nicht gegen die Städte als solche kämpften, sondern nur gegen diejenigen, die keinem Landesherrn unterworfen waren, resp. sein wollten. Bei Arnold a. a. O. tritt dieser Gesichtspunkt nicht genügend hervor.

2) Als besonders interessant sei notiert Nr. 35.

Leider bin ich außer Stande, die Texte Boos' mit ihren Vorlagen zu vergleichen¹⁾. Es ist wohl zu erwarten, daß der Herausgeber sich die Ausstellungen, die an dem ersten Bande gemacht worden sind²⁾, eine Mahnung hat sein lassen, Lesefehler zu vermeiden. Referent hofft dies, obwohl Boos sich von der früher gerügten Inkorrektheit in den Regesten bedauerlicher Weise noch nicht losgesagt hat. Man kann auf Regesten ganz verzichten. Wenn man sie aber — und bei einer Publikation wie die vorliegende sind sie unbedingt erforderlich — gibt, dann müssen sie auch zuverlässig sein. Um hier einige Beispiele inkorrektter Regesten hervorzuheben, so ist es zunächst nicht deutsch, wenn Nr. 1050 einen »Vertrag zwischen den Cämmerern mit der Stadt« enthalten soll. In demselben Regest hätte ferner der Bischof mit genannt sein müssen. In dem Regest von Nr. 236 wären nicht bloß der Rat, sondern der Rat und die Sechszehn zu nennen gewesen; denn auf die letzteren kommt es gerade an (vgl. Arnold II, S. 320). Das Regest von Nr. 124 ist nicht ein Regest der ganzen Urkunde, sondern nur des ersten Satzes der Urkunde. In Nr. 552 schlichten nach Boos »die Schiedsleute der Städte Mainz und Speier« einen Streit; es gibt aber gar keine »Schiedsleute der Städte«, sondern die Städte selbst erscheinen als Schiedsrichter. Im Regest von Nr. 11 muß es heißen: »übergibt gegen Zins« und: »des Wagners Baldemar«. Zu dem Regest von Nr. 35 ist zu bemerken, daß die *iudices Wormacienses* nicht das den Urtheilsspruch fällende Gericht sind. Das Regest von Nr. 30 ist ebenso einseitig wie das bei Arnold II, S. 319. Eine Unregelmäßigkeit zeigt sich auch darin, daß Boos die *iudices Wormacienses*, die *consules* u. s. w., welche eine Handlung bekunden, in manchen Regesten nennt, in anderen unerwähnt läßt. Warum sagt Boos ferner »Reinold der Fischer von Worms« (so sehr oft)? Warum nicht: »der Wormser Fischer Reinold«? — Was die Interpunktion und die Orthographie betrifft, so liegen auch hier kleine Inkorrektheiten vor. S. 26 Z. 37 ist doch wohl hinter *unverzogenliche* ein Punkt zu setzen, Z. 41 hinter *tage* ein Komma. In ein und derselben Urkunde (Nr. 839) druckt Boos einmal *in nemmen*, einmal *innemen*. Solche Unregelmäßigkeiten begegnen sehr oft. Ganz verkehrt ist S. 692 Z. 5 *widderuff hienckete* für: *widder uffhienckete*. Hat sich Boos hier zu eng an seine Vorlagen angeschlossen? Jedenfalls wird im dritten Bande eine gründliche Normalisierung vorzunehmen sein.

Eine Riesenarbeit ist das Personen- und Ortsregister zu dem

1) Wäre es nicht möglich gewesen, die aus Böhrer, *cod. dipl. Moenofranc.*, p. 625 ff. und p. 760 f. abgedruckten Urkunden neu zu vergleichen?

2) Vgl. außer Schulte Wanbold in der *histor. Ztschr.* 58, S. 147 ff. und Schenk von Schweinsberg in der *westdeutschen Ztschr.* 7, S. 80 ff.

sehr starken Urkundenbände¹⁾; es umfaßt nahezu 200 Seiten. Besonders schwierig war es, festzustellen, welche Personenbezeichnungen als Beinamen anzusehen seien; eine Schwierigkeit, welche schon von Bücher in seinem klassischen Werke über die Bevölkerung von Frankfurt a. M. erörtert worden war. Es handelt sich um die Zeit, in welcher die Geschlechtsnamen sich erst bilden, noch sehr schwankend sind. Mit dieser Frage hat sich bisher kaum ein städtisches Urkundenbuch eingehender beschäftigt, da die meisten entweder noch nicht bis zum Jahre 1400 vorgeschritten sind oder nicht ein so umfassendes Register enthalten wie das vorliegende. Wichtig aber ist sie nicht bloß für die Namengeschichte, sondern auch für statistische Untersuchungen (wenn es gilt, den Beruf einer Person festzustellen).

Im Anhang bringt Boos zahlreiche Nachträge und Verbesserungen zum ersten Bande.

Münster i. W.

G. v. Below.

Burkhardt, Dr. C. A. H., Großh. Sächs. Archivdirector: *Das Repertoire des Weimarer Theaters unter Goethes Leitung 1791—1817*, bearbeitet und herausgegeben. (Theatergeschichtliche Forschungen, herausgegeben von Berthold Litzmann I.). Hamburg und Leipzig, Leopold Voß 1891. XL und 152 S. 8°. Preis Mk. 3,50.

Wenn man in der Theatergeschichte irgend auf sicheren Grund bauen will, so wird es notwendig sein, die Repertoireverhältnisse mit statistischer Genauigkeit zu studieren. Denn alle Angaben über die Anzahl der Aufführungen u. dgl. sind relative und können bloß bei genauer Kenntnis des ganzen Repertoires zu weiteren Folgerungen über Beifall oder Durchfall benutzt werden. So werden auch erst, wenn uns die Repertorien der bedeutendsten Truppen und Theater in sorgfältigen Publikationen vorliegen, zuverlässige Angaben über das erste Auftreten und allmähliche Verschwinden ganzer Litteraturrichtungen und einzelner Dramen und Dramatiker auf dem Theater möglich sein. Dann erst wird man mit Bestimmtheit sagen können, welcher Autor und welches Stück sich auf dem Repertoire behauptet hat, welche Litteraturrichtung sich die Bühne erobert hat. Sogar die Besetzung der Hauptrollen wünschte ich im Interesse einer zukünftigen Geschichte der Schauspielkunst bei solchen Publikationen berücksichtigt zu sehen.

Glücklicher hätten also die Theatergeschichtlichen Forschungen von Litzmann, welchen wir rüstigen Fortgang wünschen, nicht eingeleitet werden können als mit dem Abdruck des vollständigen Reper-

1) S. 927 unter »Zünfte« ist das Citat »S. 694 ff.« falsch.

toires des Weimarer Hoftheaters unter der Leitung Goethes. Zum 8. Mai 1891, zur hundertjährigen Wiederkehr des Eröffnungstages, hat er sich auch als Festgabe sehr zeitgemäß eingestellt.

Der in statistischen Dingen oft bewährte Herausgeber schickt eine Einleitung voraus, welche, wie er nicht hätte verheimlichen sollen, einen Wiederabdruck einiger Artikel aus der Allgemeinen Zeitung (1889, 21. 22. 24. September Nr. 262. 263. 265. Beilage) enthält. Die Ueberschrift, unter welcher seine Erörterungen zum ersten Mal erschienen sind (>Goethes Filialbühnen des Weimarer Hoftheaters von 1791—1817< hätte auch vor dem Wiederabdruck stehn bleiben können. Erst kurz vor dem Schluß der Einleitung (S. XXXV ff.) zieht der Herausgeber aus seinen Zusammenstellungen allgemeinere Schlüsse. Während der 26jährigen Direktion Goethes wurde an 4136 Abenden gespielt. Es kamen 4809 Stücke zur Aufführung; die Anzahl der Einakter ist also eine geringe; die Stücke, welche den Abend füllen, herrschen um das Fünffache vor. Das Repertoire besteht aus genau 600 verschiedenen Stücken, von welchen Goethe 84 als Erbschaft von Bellomo übernommen hat, den er mit nahezu 200 andern ziehen ließ. Das Lustspiel dominiert in seinem Repertoire mit 249 Stücken weitaus über alle übrigen Gattungen; selbst das Schauspiel ist mit nicht mehr als 123 Stücken, das Trauerspiel mit 77 Stücken vertreten. Man sieht, daß Goethe das Lustspiel vor dem Schauspiel bevorzugte, während die Anzahl der Trauerspiele im Verhältnis zu den Schauspielen und Lustspielen für diese Zeit eine sehr bedeutende ist. Auch daß die Oper mit der enormen Zahl von 109 über das Singspiel (31) den Sieg davon getragen hat, ist im Zeitalter der Zauberflöte begründet. Auffallend aber ist die Tabelle, in welcher Burkhardt die Stücke nach der Anzahl der Wiederholungen zusammenstellt. Darnach wurden von 600 Stücken nicht weniger als 104 nur einmal, 62 zweimal, 64 dreimal, 50 viermal, 56 fünfmal, 25 sechsmal, 32 siebenmal, 21 achtmal gegeben; die Anzahl der Stücke, welche im Verlauf der 25 Jahre zehnmal oder öfter gegeben wurden, übersteigt nur selten ein Dutzend. Daraus erhellt nicht bloß, wie Burkhardt meint, die gewaltige Arbeit und das wechselvolle Repertoire des Theaters, sondern auch die große Anzahl von Miserfolgen: ein Sechstel waren Nietens. Ein Stück, welches bloß ein einziges Mal in Weimar gegeben wurde, muß doch wohl misfallen haben? aber aus wie vielen Aufführungen darf man auf Erfolg oder Misserfolg schließen? Diese Frage muß gleichfalls aus Burkhardts Zusammenstellungen beantwortet werden. Es müssen aber auch kleinere Zeiträume abgegrenzt werden und die statistischen Angaben müssen innerhalb dieser neuerdings untersucht werden: die Zeit vor dem Wallenstein, die Periode der Schillerschen Dramen u. s. w.

Als Quellen für die Herstellung des Repertoires hat der Herausgeber eine Sammlung von Theaterzetteln aus dem Nachlaß der Familie Gneist, ferner die Portobücher, welche die Einnahmen verzeichnen, und endlich Verzeichnisse von Aufführungen benutzt, welche von Vulpius, Burkhardt, Goethe (Tagebücher) u. a. herrühren. Hätte nicht auch Schillers Kalender mitunter herbeigezogen werden können? Die Quellen sind von verschiedenem Wert, aber keine ist vollständig und ganz zuverlässig. Es bedurfte also einer kritischen Bearbeitung und

Vergleichung. Eben deshalb aber wünschte man, daß der Herausgeber wenigstens mit Hülfe von Chiffren angedeutet hätte, auf Grund welcher Quellen er die einzelnen Angaben gemacht hat. Irrtümer in einzelnen Fällen, welche bei einer solchen Arbeit unvermeidlich sind, hätten sich so leicht und von selbst berichtigen lassen.

Die Einrichtung des Repertoire ist sehr geschickt und bequem. Zuerst wird ein chronologisches Verzeichnis der Vorstellungen gegeben, in welchem ich nur gelegentlich die Wochentage angedeutet sehen möchte, damit man sich ab und zu das Wochenrepertoire herstellen kann. Auch den bemerkenswerten Umstand, ob ein Stück auf der Weimarer Bühne Novität oder Reprise ist, ferner ob es in Weimar überhaupt zum ersten Male auf die Bretter gekommen ist, könnte man mittelst Sternchen nach Thunlichkeit verzeichnen. Auf das chronologische folgt ein alphabetisches Verzeichnis der aufgeführten Stücke, in welchem vielleicht die Anzahl der Aufführungen durch einen Zusatz in Klammern zusammengefaßt sein könnte.

Die Angaben, welche sich jeder mehr als zufälligen Nachprüfung entziehen, widersprechen sich so viel ich sehe nirgends und erwecken im Gegensatz zu ähnlichen Publikationen anderer Verfasser das Gefühl von Zuverlässigkeit. Ich habe sie sogleich dankbar zur Correctur meines Schillerwerkes benutzt, welches in Bezug auf die Aufführung der Schillerschen Dramen auf dem Weimarer Hoftheater noch auf abgeleitete Quellen angewiesen war. Meine Angabe (I 409), daß Schiller und Goethe die »Räuber« in der klassischen Periode liegen ließen, erweist sich nach Burkhardt als falsch: sie wurden vom 28. April 1792 an bis 1816 nicht weniger als siebzehn Mal (6 Mal unter dem Titel »Carl Moor«) gegeben, und zwar mit Ausnahme von 1794, 1804, 1805, 1807, 1809, 1810, 1812, 1813, 1815 alljährlich. Der Fiesco ist nicht, wie ich II 210 sage, 1805, sondern vielmehr 1806 zuerst gegeben und nur Ein Mal in Lauchstädt wiederholt worden. Von »Kabale und Liebe« dagegen habe ich II 213 nach Düntzers Erläuterungen 39 zwei Aufführungen unter Bellomo aus dem Jahre 1785 erwähnt; die Nummer sollte also bei Burkhardt mit † versehen sein. In Weimar wurde das Stück nicht gegeben, sondern nur auf den Reisen nach Lauchstädt und Halle.

Schließlich möchte ich dem Herausgeber ans Herz legen, auch das Repertoire des Mannheimer Nationaltheaters in der Schillerzeit durch eine sorgfältige Hand bearbeiten zu lassen, auf Pichler und Martensteig kann man sich nicht verlassen; und entscheidende Fragen der Schillerschen Biographie, wie auch die Kritik der Memoiren der Frau von Kalb hängen in wesentlichen Punkten von dem Mannheimer Repertoire ab. Selbst die Anzahl der Aufführungen, welche Schillers für das Mannheimer Theater geschriebene Dramen während seines Aufenthaltes erlebten, ist nicht zweifellos sicher zu stellen.

Wien.

Minor.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 18.

1. September 1891.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *g*.

Inhalt: Grass, Das Adamsspiel. Von *Suchier*. — Moore, The surnames and place-names of the Isle of Man. Von *Zimmer*. — Schröer, Ueber Titus Andronicus. Von *Brandl*. — Classical Texts from papyri in the British Museum ed. by *Kenyon*. Von *Blass*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Grass, Karl, Dr., Das Adamsspiel, Anglonormannisches Gedicht des XII. Jahrhunderts, mit einem Anhang Die fünfzehn Zeichen des jüngsten Gerichts. Halle 1891, Niemeyer. VIII und 174 S. kl. 8°. [W. Försters Romanische Bibliothek VI.]. Preis Mk. 4,80.

Die neue Ausgabe des Adamsspiels darf als ein Fortschritt begrüßt werden, da sie auf einer Collation der Handschrift durch W. Förster beruht und die Ausgaben von Luzarche und Palustre sehr unzuverlässig und kostspielig waren. Wir dürfen dem neuen Text vor Allem nachrühmen, daß er getreu die handschriftliche Lesung angibt. Ob der Herausgeber allen Anforderungen entsprochen hat, die man bei einem so wichtigen und anziehenden Text zu stellen berechtigt ist, werden die folgenden Bemerkungen erkennen lassen.

Von einer litterarhistorischen Würdigung ist in der Ausgabe ganz abgesehen und nur auf die einschlägige Litteratur verwiesen. Der Text selbst ist nach der lautlichen Seite nicht kritisch behandelt, obwohl diese Aufgabe hier ungleich leichter gewesen wäre als bei Christian von Troyes, wo Förster auch die lautliche Seite mit glänzendem Geschick bearbeitet hat. Nicht einmal Reime wie *pareil*: *fiël* oder *tei*: *moi* sind gebessert, obwohl in solchen Fällen mit vollster Sicherheit geändert werden konnte, und es eine offenbare Inkonsequenz ist wenn der Herausgeber den Vers berichtigt und den Reim unberichtigt läßt.

Bei der kritischen Behandlung des Textes sind einige Stellen

mit Glück gebessert (280 f., 430, 738). Ich lasse hier eine Anzahl kritischer Bemerkungen zu andern Stellen folgen. Manche meiner Aenderungen sind evident; doch ist nicht Alles, was ich anführe, vom gleichen Gewicht: zuweilen wird nur eine Wahrscheinlichkeit gegen die andere ausgespielt, und dem Leser anheim gegeben, sich für die eine oder die andere zu entscheiden.

Vorausgeschickt sei, daß der überlieferte Text nach Anglonormannischer Vorlage von einem Provenzalen geschrieben ist. Da dies schon Delisle (*Romania* II. 95) betont hatte, so fällt auf, daß der Herausgeber dieses Umstands mit keiner Silbe gedenkt; er redet immer nur von dem Anglonormannischen Schreiber. Die Provenzalischen Formen des Textes (*mala* 438, *las* 656, *terra* 782 u. s. w.) sind in der Ausgabe meist berichtigt; doch dürfen wahrscheinlich auch andere Formen dem Provenzalen zur Last gelegt werden, die stehn geblieben sind, wie *sen* statt *sent* 113, *foc focu* 933. 937, *que* statt *qui* 111. 740, Verwechslung von *par* und *por* 134. 928, die Schreibung *z* in *forzor* 43 *halzor* 289. Man kann solche Formen auch aus französischen Handschriften belegen, wie *que* statt *qui* in Lothringen, Schreibungen wie *forzor*, *halzor* in Wallonien; doch sind derartige Einflüsse für unsern Text ausgeschlossen.

Ich gehe nun zu der Besprechung einzelner Stellen über.

V. 1. Die Ueberlieferung zeigt eine Silbe zu wenig: *Figura Adam! A'dam Sire! Figura Fourmé te ai*. Der Herausgeber ergänzt sie, indem er *tei ai* schreibt. Dies beanstandet Förster S. 69 mit Recht. Eher wird eine Interjektion vor Adam ausgefallen sein; wenn sich *A!* einsetzen ließe, würde vor und hinter *A* und der Verwechslung mit der Dativpräposition ausgesetzt (es geht *dicat* vorher) der Verlust von *A* leicht begreiflich erscheinen.

2. Auf diesen Vers folgt ein reimloser: *Je t'ai fourmé a mun semblant*. Mit Benutzung von Genesis 2, 7 vermute ich, daß das Verspaar lautete:

*Je [t'ai duné aneme vivant,
si] t'ai fourmé a mun semblant.*

5. Hier wäre besser *deuez* in *deis* berichtigt worden als das Wort *mais* unterdrückt. *deuez* für *deis* steht auch V. 11.

6. *Nen ferai ge*]. Förster bemerkt mit Recht, daß es heißen muß: *Non ferai ge*; nur wird die Aenderung nicht von dem Anglonormannen, sondern von dem Provenzalen herrühren, der wußte, daß seinem *non* im Französischen gewöhnlich *nen* (oder *ne*) entsprach. Auch der Wechsel von *nen* und *ne*, *ten* und *te*, *men* und *me* wird eher dem Provenzalischen Schreiber zur Last zu legen sein als dem Anglonormannen. Auf jeden Fall hat der Herausgeber Unrecht, die

Form *nen* häufig auch vor Konsonanten zuzulassen, wo sie im Französischen niemals berechtigt ist.

16. *De ta coste l'ai fourmee* (—1). Hg. *jo l'ai f.*; besser *si l'ai f.*

18. *Jo la plasmai* (—1). Hg. *Jo l'ai plasmee*. Da der Satz das vorhergehende begründen soll, so wäre natürlicher *Car jo la plasmai*.

21. Die Hinzufügung von *dous* ist unnötig, wenn man für *N'ait*: *Nen ait* setzt.

24. Für *jo* wäre auch *or* am Platze.

33. *Il est marid e tu sa mullier* (+1). Der Hg. streicht *sa*; mir scheint *e* entbehrlicher.

36. Das handschriftliche *coraje* durfte hier gerade so gut bestehen bleiben wie *j* in *chanjer* 97.

45. Besser *maint bon*; bei *mult* wäre der Plural natürlicher.

57. Dieser Vers ist trefflich von Förster emendiert (S. 70).

59. *Se ne l'entent, donc [ele] s'afoloie*. Hier reimt das letzte Wort zu *joie gaudia, poie paucam, oie audiat*. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Bindung von *ei*: *oi* im Adam unmöglich ist, und daß auch Förster im Unrecht ist, wenn er das Verbum *afoloie* oder *foloie* hier zulassen will. Eine Konjektur liegt sehr nahe: *dunc est une fole oie* (= *aucam Gans*). *fol' oie* hat ein Abschreiber als Verbum gefaßt, und danach den Vers geändert.

62. Vielleicht besser *qui [ja] vos port envie*. Der Hg. schreibt: *qui vus [en] porte envie*.

63. Hs. *Car tot li mond vos iert encline* (—2). Der Hg. ändert in *Car tote terre vus iert tot tens encline*. Da jedoch drei Verse auf *ie* vorhergehn und der Dichter sich sonst reiner Reime befleißigt, unser Vers aber unter allen Umständen einer Berichtigung bedarf: so ist es richtiger, den Fehler im Versschluß zu suchen, um so mehr, als der Hg. in beiden Versgliedern eine Aenderung vornehmen muß, während wir so mit einer einzigen auskommen. Also: *Car tot li mond iert en vostre baillie*.

83. Hs. *Qui i maindra serra mis amis* (—1). Der Hg. ändert *mis* in *li miens*. Wahrscheinlich ist auch hier *si* vor *serra* weggelassen.

92. Hs. *n'i avra irur* (—1). Das Einfachste ist, *nen i* für *n'i* zu schreiben. Der Hg. setzt *pas* hinzu.

93. Ich frage mich, weshalb hier der Nom. Sg. *home* in *hom* emendiert worden ist, da die Form *home* 305 sogar im Reime auftritt. Vielleicht vermißt der Hg. die Inversion, die er, wie ich glaube mit Unrecht, im Adam überall annehmen möchte, wo die Flexion

verjüngt ist (vgl. S. 135—6). Man liest z. B. *ver* 166 im Reime, ohne daß Inversion stattfände.

97. Hier scheint mir Aenderung von *porras* in *porra* erforderlich: man ändert sein Alter nicht selbst.

101. Hs. *Cost toi defent*. Das altertümliche *Cost* muß der Hg. hier ganz verkannt haben, da er es in *Cest* emendiert. *Cost* findet sich bekanntlich in den Gesetzen Wilhelms des Eroberers (z. B. Bartsch Chrest.⁵ 49, 38), und kehrt auch in späterer Zeit noch in den Lesarten zu Chardri wieder (ed. Koch S. 205, 134 *Icost*).

102. Hs. *Se(n) tu en manjues*. Der Hg. streicht *tu*; da man aber *tu'n* lesen darf (vgl. 295. 300), so war dies nicht gerechtfertigt.

109. Der Sinn befriedigt nicht recht, auch wenn man die Aeußerung Försters S. 70 hinzunimmt. Für *Ja en ma vie* wäre etwa *Ja n'ier mais lié* zu erwarten.

112—5. Die ersten drei Verse sind als Zehnsilbner überliefert; der vierte hat neun Silben. Der Hg. stellt auch diesen zu einem Zehnsilbner her. Ich glaube nicht, daß er damit das Richtige getroffen hat. Man beobachtet, daß der Zehnsilbner sonst nur in einreimigen Quatrains auftritt, im Reimpaar aber sonst stets der Achtsilbner verwendet wird. Folglich wird auch hier der Zehnsilbner mit den Quatrains aufhören, der Achtsilbner mit den Reimpaaren beginnen. Der Schreiber hat die ersten Achtsilbner erweitert. Ich schlage daher folgende Berichtigung unserer vier Verse vor:

Diabolus	<i>Que fais, Adam?</i>	Adam	<i>Vif en deduit.</i>
Diabolus	<i>Estras tu bien?</i>	Adam	<i>N'ai que m'enuit.</i>
Diabolus	<i>Poet estre mielz!</i>	Adam	<i>Ne sai coment.</i>
Diabolus	<i>E vols le tu?</i>	Adam	<i>Iert mon talent.</i>

Gegen die Schreibung des Hg.s *Vols le saver?* spricht auch, daß der Dichter, eine Beobachtung Gröbers bestätigend, in der Satzfrage fast stets das pronominale Subjekt zu setzen pflegt. Ausnahme machen nur 125. 170. 214. 261. 696. Denn bei *veiz*, sowie V. 215 und 650 scheint mir eher ein Ausrufungszeichen am Platz, und V. 185 wird nur die Frage fortgesetzt. Die Satzfragen mit fehlendem Subjektspronomen sollten daher lieber nicht durch Konjekturen vermehrt werden.

127. Das Fehlende kann mit ziemlicher Sicherheit ergänzt werden: [*Oir le voil*] *seürement*. Vgl. 143.

139. Hier liegt ein solcher Fall vor, wo der Hg. das Subjektspronomen in der Satzfrage unterdrückt (vgl. zu 112). Ich schlage vor: *Nez en gloire ne poez morir*.

143. *Oir le voil sens nul entent*. Hier kann *sens* nicht die Präposition sein, da diese stets mit *z* geschrieben wird (188. 268. 341).

774. 778) ¹⁾. Unter *sens* ist immer nur das Substantivum (lat. *sensus*) zu verstehn, vgl. 172. 530. 536. 895. *sens nul entent* heißt also: Sinn höre ich keinen, d. h. ich kann mit dem, was ich höre, keinen Sinn verbinden.

148. Die scharfsinnige Konjektur Försters, die das Particip *defens* und den Reim *defens:mains* beseitigt, hat viel für sich; doch ist *defeis* als Particip im Französischen unbelegt (prov. *defes*). Vielleicht: *cel me defent*; *Cel ne tucherai de niënt* (vgl. 105).

149. Die frühern Ausgaben lasen hier und V. 151 *Colui*; Förster liest beide Male *Celui*, hat aber in den Fünfzehn Zeichen S. 60 auch *Colui* gelesen. Sollte nicht im Adam gleichfalls *Colui* in der Handschrift stehn? Die Form würde mit dem oben erwähnten *Cost* 101 zusammen gehören.

162. Hs. *Quanque vuldras porras faire* (— 1). Hg.: *porras tu faire*. Man erwartet jedoch: Alles was Du willst wirst Du vollbringen können, also *porras parfaire*. Hinter *porras* konnte *par* leicht schwinden.

167. *Por ço le quidat veer* (— 1). Der Hg. setzt *le te*, doch ist *te* für den Sinn entbehrlich, und sonst pflegt er *Por ço* einfach in *Por iço* zu berichtigen (234. 388), was sich auch hier empfiehlt.

169. Hs. *Or oez deduit* (+ 1), Hg. *Or oi deduit*. Ich ziehe vor *Oëz deduit!* mit Beibehaltung des Gallicismus.

172. Hs. *changeras tun sens* (+ 1). Hg. *changes tun sens*. Vielleicht darf *tun* hinwegbleiben, da auch V. 283 *il te ferra changer saver* ohne Possessivum gesetzt ist. Oder, wenn das Subjekt der Satzfrage nicht entbehrt werden soll: *changes tu sens?*

178. *Jo oil* (+ 1), Hg. *O jo*, besser *Oil*, das sonst in der Bejahung gebraucht wird (134. 214).

179. *jamés*, besser wie 201 in zwei Wörtern.

lat. 53. Die Schreibung *accedæt* kann dem Original gehören.

205. Die Angabe der Lesart ist unverständlich, da das cursive *e*, das bereits mehrfach vorkam, nichts anderes bedeuten kann.

208. Hs. *Mult a grant tens que jo ai apris* (+ 1). Der Hg. schreibt *j'ai*; doch ist besser *jo ai* mit Verschleifung zu schreiben. Oder man streiche das entbehrliche *que*.

218. Hs. *Bien te pois creire a ta parole*. ›Wohl kann ich dir auf dein Wort glauben‹. Vollkommen befriedigend; doch ändert der Hg. *ta* in *ma*: er scheint *pois* für die 2. Sg. gehalten zu haben, was unmöglich ist.

1) Daneben findet sich lat. *sine* im Anglonormannischen als *sen* erhalten (495. 605).

256. *quanque a estre* fasse ich nicht mit Förster als einen Hinweis auf die Zukunft auf, sondern = Alles was Sein hat, also philologische Redeweise.

262. Hs. *Primes le pren e a Adam le done* (+ 2). Der Hg. tilgt *e a*; doch scheint mir dem Altfranzösischen Ausdruck angemessener: *e Adam done*, wobei *le* zum zweiten Verbum zu supplieren ist.

268. Hs. *O deus serrez sanz fail lance* (— 1). Der Hg. ändert in *O deu* und schaltet *vus* hinter *serrez* ein. Er hat nicht bemerkt, daß das bekannte ›Eritis sicut deus‹ zu Grunde liegt; also *Cume deus serrez s. f.* Der Schreiber las die Abkürzung für *Com* als *O*.

272. Des Teufels Antwort *Quant* gibt keinen Reim auf *regard*. Sehr passend scheint *Tart Sera fait!* Eva *Sul suffrez moi* u. s. w. Förster sagt ganz richtig S. 72: ›*Ne creire Adam* kann nicht mit *Jol ferai* beantwortet werden‹. Allein *Jol ferai* läßt sich ungewungen als Antwort auf *Guste del fruit* beziehen, und dann ist die in der Anmerkung vorgeschlagene Aenderung überflüssig.

282. Hs. *De co quen chat me del veer*. Sinnlos. Wahrscheinlich sagt Eva nur *De ço qu'en chalt?* Dann Adam *Nel dei veeir* ›Ich darf ihn nicht sehen‹. Dann Eva *Il te fera changer saveir*.

289. Der Hg. schreibt *Il volst traïr ja son seignor E s'oposer al deu halzor*. Für *deu* hat die Hs. *des*; zudem ist *s'oposer* kein korrektes Altfranzösisch, und *halzor* gewöhnlich rein local. Mir scheint daher richtiger *e soi poser el deis halzor* (er wollte sich an Gottes Thron setzen). *so* für *soi* wie *to* für *toi* 473.

291. Für *vus* darf wohl *nus* gesetzt werden.

293. *Pernum ce bien que nus est prest*. *ce* soll hier für *cest* stehn, also *bien* Substantivum sein. Ich halte *bien* für das Adverbium, da ich das erst weit später auftretende adjektivische *ce* hier nicht zugeben kann.

298. *manjue t'en* schreibt der Hg. Wird *se manger* wirklich im Sinne von ›essen‹ gebraucht (wofür ein Beleg am Platze gewesen wäre), so ist doch an dieser Stelle *manjue! tien!* zu lesen, wie schon der Reim auf *bien* beweist. Das Gleiche gilt für V. 313.

328. Hs. *Aï mort! por quoi me laisses vivre?* (+ 1). Der Hg. stets *Ha* statt *Aï*. Ich empfehle lieber *lais* (von *laier*) statt *laisses* zu schreiben.

334. Hs. *En emfer si urai ma vie*. Hg. ... *si irrai ma vie*, was paläographisch befriedigt, aber keinen rechten Sinn gibt. Das Einfachste wäre wohl zu schreiben *En emfer avrai male vie*.

343. Vielleicht *N'os contre lui* ...

345. Hs. *Deu, tant a ci mal plait!* (— 2). Der Hg. ändert

ci mal in *ici mälvais*; es scheint jedoch einfacher, das in diesem Abschnitt öfter gebrauchte (356. 370) klagende *Aï* an die Spitze des Satzes zu stellen.

352. Hs. *Qui preierai jo ja qui m'aït* (+ 1). Der Hg. tilgt *ja*; doch scheint *jo* entbehrlicher.

353. Hs. *Quant ma femme ma traït* (: *aït*). Hg.: *m'a si traït*. Da jedoch eine Verderbnis sicher vorliegt, und festes *t* mit dem *t* des Particips nicht im Reime stehn sollte, so ist *si me traït* zu schreiben.

357. Für zweisilbiges *mare* scheint mir der Text nicht alt genug. Man könnte *Ja mar* dafür schreiben.

370. Ich würde mit der Hs. schreiben: *Aï Eve! Cum a male ore! Cume grant peine me curt sore*, und nur das in *curt* eingesetzte zweite *u* unbeachtet lassen.

377. 783. *majesté* ist die gelehrte Form; die volkstümliche ist *maiesté* (*maesté*, *maïsté*). Ich würde der letztern den Vorzug geben.

378. Mit Recht will Förster *Por queïl* schreiben.

380. Der N. Sg. *nul* ist hier geändert, sonst aber (339. 340) ungeändert geblieben; und doch steht das Wort in der Inversion, wo der Dichter nach der Ansicht des Herausgebers den Acc. als Nom. zuließ.

389. Hs. *Me sui jo ici si embatuz* (+ 1). Der Hg. tilgt *si*; mir scheint richtiger *ci* (statt *ici*).

397. *qui 'nsi* für *qui ensi* ist ganz unmöglich; *ensi* kann sein *e* nicht verlieren. Für *s'enjoïst* wird *s'enjot* zu lesen sein.

399. Die hinter diesem Vers fehlenden vier Silben möchte ich ergänzen als *Parler nen os*.

401. Die Lesart ist hier nicht deutlich angegeben. Statt des *Que*, das der Hg. zusetzt, würde ich eine andere Aenderung vorziehen; Adam sagt respektvoll: *Ne t'os veer, [sire,] en la face*.

403. Hs. *As tu* (— 1). Hg.: *I as tu*. Nach der im Text beliebten Wortstellung (vgl. 85) ist vielleicht *As i tu* vorzuziehen.

409. *Por ço me feïs cel oltrage* gibt keinen rechten Sinn; es wird *Por queï* heißen müssen wie 407, und *Por ço* aus 414 eingedrungen sein.

431. Statt das seltene *Espins* einzuführen könnte man auch *te* streichen.

436. *Od grant painë, od grant suor*. Der Hiatus ist vor der Interpunktion unbedenklich. Der Hg. schaltet *e* ein, lässt aber 883 und 907 den Hiatus zu, wo bloßes *ïço* statt *ço* ihn aufgehoben hätte.

437. *vivras tu [tot tens] noit e jor* schreibt der Hg., drückt also den Begriff ›immer‹ zwei Mal aus. Ich ziehe vor [*des or*] einzuschalten.

443. Der Hg. ändert *deviner* in *adeviner*. Man wünschte einen Beleg für diese Form aus verwandten Denkmälern. Ich setze lieber *Ses tu ja [si] bien deviner?*

445. Hs. *De quanque doit estré en vie*. Der Hiatus ist hinter *str* zulässig. Auf keinen Fall ist der vom Hg. zugesetzte Artikel (*en la vie*) zu billigen.

448. Hier gilt das zu 403 Gesagte.

453. Hs. *E em paine vivront tot lor anz (+ 1)*. Der Hg. streicht *tot*; doch ist dies für den Gedanken wesentlicher als das anlautende *E*. Dagegen würde ich V. 455 *grant* streichen, das die Symmetrie des Ausdrucks stört und die Wirkung abschwächt.

460. Die einfachste Aenderung wäre *ïço* statt *ço*.

461. Hs. *Por une pome soffrirai si grant damage (+ 1)*. Der Hg. läßt *si* hinweg; da jedoch der Schaden schon der Vergangenheit angehört, so empfiehlt sich *soffri* statt *soffrirai*. Hinter *damage* muß Komma stehn.

464. Hier stellen sich statt einer vierzeiligen Strophe auf den Reim *aaaa* zwei Reimpaare dar (*aabb*), und dieser Fall wiederholt sich später noch zweimal (530. 940). Förster sagt mit Recht, daß das Billigste aller Auskunftsmittel, Annahme von Lücken, hier nicht hilft, meint aber dann weiter, ein Schreiber könne nicht leichtfertig den Ausgang zweier Zeilen geändert haben, und hier muß ich ihm widersprechen. Der Schreiber hat in der That zwei Reime geändert, und ich kann ihm dies nachweisen. Daß die beiden Reime auf *eille* (*oëille:conseille* 466. 467) echt sind, lehrt der Augenschein. Der Schreiber hat sich die Sache leicht gemacht und die bequeme Endung *ant* gewählt. Dabei hat er aber das Reimwort im Innern von V. 464 stehn gelassen (*on ne s'avise jamais de tout!*), das uns noch heute in Stand setzt, die Anklage auf Textfälschung gegen ihn zu erheben. Wahrscheinlich kann er mildernde Umstände für sich geltend machen: schon in seiner Vorlage mochte nicht Alles in Ordnung sein. Wie dem auch sei, wir sind nunmehr berechtigt, vier Zeilen auf *eille* dem Dichter zuzuschreiben und ich stelle das erste Reimpaar also her:

*Si jo mesfis, si ne fu grant merveille,
Quant le serpent suduist ma fole oreille.*

469. *folonie* durfte nicht im Text bleiben. Der Schreiber hatte anfangs *folie* geschrieben, und dann vergessen *o* in *e* zu verwandeln.

471. Hs. *moi covient perdre la vie (+ 1)*. Der Hg. tilgt *moi*, Förster *la*. Wäre nicht *me vient* hier am Platze, das im Sinne von *me covient* vorkommt?

472. Um eine Silbe zu sparen, setzt der Hg. hier einfach die

neuf französische Form *sois* ein. Das ist leider nicht möglich. Man kann *E* tilgen, oder auch *maleit* dem Dichter zuschreiben, worüber später.

481. Dieser Vers ist ganz sinnlos überliefert. Die ganze Stelle lautet:

480. *Tu son talon aguaiteras*

481. *Cele te sacheru le ras*

482. *Ta teste ferra d'itel mail*

483. *Qui te ferra un grant travail.*

Man erwartet für V. 481 den Sinn: Sie wird dich treten. Denn der bildliche Ausdruck der beiden folgenden Verse wird erst verständlich, nachdem der Begriff des Tretens deutlicher ausgedrückt war. Ich vermute daher für V. 481: *Cele te marchera el pas* »sie wird dich treten im Vorübergehen«. Vielleicht geht der Text des Adam auf ein Bühnenmanuskript zurück, das an einzelnen Stellen abgeschabt sein mochte. Dieser Umstand könnte auch die zu V. 464 erwähnten Aenderungen erklären.

498. *bon' aürté* (Ableitung von *bon aür*) sollte in ein Wort geschrieben werden. Die Schreibung *bone aürté* anderer Texte beweist nichts.

515. *ne* »auch nicht« ist im Französischen mehrfach zu belegen (Zeitschrift für Rom. Phil. II. 20), auch abgesehen von den bekannten Wendungen *ne que, ne mais*; daher war die Aenderung in *nes* hier nicht geboten.

517. Hs. *Si li defendez tres bien la voie*. Hier ist wohl *veez* statt *defendez* zu setzen. (Der Hg. streicht *tres*).

521. Adam ruft: *Qui requerra ja mes qu'il me socore?* Es muß *requerrai* heißen. Aehnliche Fehler sind häufig (312. 364. 366. 911).

522. *Oh* ist nicht Altfranzösisch. Ich würde lieber den Vers so ändern: *Aï aï! paradis bel maner!*

532—3. Hier wiederholt sich der Vorgang, der schon zu V. 464 besprochen wurde, nur mit dem Unterschiede, daß der Schreiber hier die beiden letzten Verse der Strophe geändert hat. Zum Glück für uns ist auch hier das Reimwort des einen Verses (*estoire*) stehn geblieben; das fehlende Reimwort kann kaum zweifelhaft sein, da Wörter auf *oire* im Französischen wenig zahlreich sind, und hier wohl nur *adutoire* (vgl. 38) in Betracht kommen kann. Ich stelle daher die beiden Verse folgendermaßen her:

Or m'en travail, ne m'en valt adutoire.

Li mien pecchié iert escrit en estoire.

535. Durch Aenderung von *tant* in *itant* wäre die fehlende Silbe am leichtesten zu gewinnen gewesen.

541. *eiscrit* ist verschrieben für *escrit*. Die Aenderung von *iert* in *ierent* widerspricht dem Wortlaut von V. 533. Das Einfachste dürfte sein *en iert* zu schreiben.

545. Die Lücke möchte ich nicht im Innern des Verses annehmen, sondern der ganze Vers 545 ist ausgefallen. Er lautete wahrscheinlich: *Forment suames, or a mal gueredon*. Vers 546 ist dann leicht zu berichtigen. Er lautet in der Hs.: *De nostre mal-veiste le comencement*. Die ersten drei Wörter passen nicht in den Vers und erheischen unter allen Umständen eine Korrektur. Man lese: *De nostre mal veiz le comencement*.

548. Für *c'entent* würde ich *ço entent* (mit Verschleifung) vorziehen. Ganz so sicher wie der Hg. bin ich indessen nicht in Bezug auf die gekürzte Aussprache von *jo* und *ço* vor Vocalen. Die Frage hätte genauere Prüfung verdient als er ihr auf S. 83 zu Teil werden läßt.

562. *suis* ist wohl, wie *sois*, *aie* und *Oh*, auf das Conto des Hg.s zu setzen. Bei Luzarche und Palustre steht *sui*.

574. *de mal' aire*] *aire* ist männlich, wie das Provenzalische beweist; daß es in späteren französischen Texten auch als Feminium behandelt wird, ist wie bei *affaire* ganz natürlich; nur beschränkt sich bei *aire* das weibliche Genus auf die Orthographie. (In diesem Falle handelt es sich um eine Ansicht Försters, der ich nicht zustimmen kann).

589. Hs. *Gieter nus voldra demfer par pussance*. Die Aenderungen des Hg.s werden unnötig sobald man umstellt: *D'emfer gieter nus voldra par pussance*.

601. Hs. *N'av(e)ront nos almes poür de perir*. Auch hier hilft eine Umstellung: *N'avront poür nos almes de perir*.

620. Die Reimworte der Strophe sind *enseigne*, *feigne*, *guerre* und *plaigne*. Daß im dritten Reimwort eine Verderbnis vorliegt, wird wohl niemand bestreiten. Die Vorlage des Schreibers mochte hier schlecht lesbar sein; ich vermute, daß er *la guerre* gelesen oder conjiciert hat für ein etwas abgeriebenes *bargaigne*.

625. Hs. *Ne(n) fai ja vers deu revel*. Es stand wohl ursprünglich *Ne faire* (vgl. 101. 279). Der Hg. schreibt *envers*.

626. *aie* ist die neufranzösische Form, die der Hg. nicht hätte setzen dürfen. Also *aies*. Vielleicht darf *Ne nen aies vers lui orguil* gesetzt werden, da der Schreiber auch sonst (827) *envers* statt *vers* einführt.

630. Hs. *Sil est vers nos apaiez* (— 1). Natürlich ist *Se il* zu setzen, als einfachste Besserung.

637. Hs. *E nus defende de mal noit e jor* (+ 2). Der Hg.

streicht *de mal*. Förster möchte umstellen (*De mal defende n. e j.*). Ich schlage vor, *gart* für *defende* einzusetzen (vgl. oben zu S. 517).

639. Vielleicht gäbe *Icest sermon cum en escrit* einen besseren Sinn.

653. Vier Silben fehlen; etwa *E por quei non?* vgl. 117.

655. *Por quei ne contes toit par testes (+ 2)*. Hg. *Car contes toit par testes*. Förster: *Or les contes par testes*. Ich vermute *Que nes contes par testes?*

658. Hier ist *cuer* zu *luër* gereimt. Der Hg. glaubt S. 119, der Dichter müsse *cuer:luier* gereimt haben, also *ue:ie*. Ein solcher Reim ist unmöglich. Der Dichter hat bereits *lu-er* gesprochen mit einem Uebergangslaut *u* an der Silbengränze, der die Bindung mit dem *ue* von *cuer* ermöglichte.

660. *Feras le tu ensi (+ 2)*. Der Hg. streicht *le tu*. Ich möchte lieber *ensi* weglassen, da die Unterdrückung des pronominalen Subjekts in der Satzfrage nicht das Gewöhnliche ist.

Statt *Or oez furor* möchte ich *Oëz furor!* schreiben (vgl. zu 169).

Der hinter 660 fehlende Vers mag gelautet haben: *La disme offrir sereit folor*.

662. *vealt* (lat. valet) ist in *valt* zu bessern.

663. *de ça* scheint mir hier keinen befriedigenden Sinn zu geben. Vielleicht darf an *des ja* gedacht werden.

665. Statt eines Reimpaars sind nur vier Silben überliefert. Das Reimpaar darf vielleicht so ergänzt werden:

[*Que li offrom chescons par sei,
Voldras le tu?*]

Abel *E jo l'otrei*.

672. Vielleicht sind die pronominalen Subjekte vom Schreiber zugesetzt.

686. *Jol toi ferai* verstößt gegen die Syntax; es muß heißen *Jol te ferai*. Ebenso 697.

704. Hs. *Si tu m'ociés, ço iert a tort*. Der Hg. schreibt *c'iert*, ich ziehe *ço iert* vor. Oder ist *tu* zu streichen?

741. *A set doble le penera*. Da ich *pener* im Sinne von ›büßen‹ nicht kenne, so schreibe ich lieber *l'espenira*.

744. Für *& issi* darf vielleicht das archaische *eissi* eingesetzt werden.

771. Ich halte *ço 'st la somme* für richtiger als *c'iert la somme*. Das *iert* wird aus dem ersten Versgliede eingedrungen sein.

810—1. *Por ço perdrunt lor seignorie, che il avrunt de lui envie*. Der Hg. schreibt *em vie* und faßt *che*, das zu *por ço* gehört, als Relativum.

814. Der Hg. hat selbst bemerkt (S. 89), daß für das dreisilbige *piète* : *pité* stehn sollte.

818. (Vorher geht *De Jacob istra une steille . . .*) *E vos ducs del pople Israel*. Man erwartet *E uns ducs*.

841. Statt *trublé* wäre auch das Adj. *truble* zulässig.

851. *s'i* ist schwerlich richtig, da *si* (lat. sic) im Adam wohl nicht apostrophiert wird.

928. Hs. *E ço iert*. Statt *ço* zu apostrophieren, würde ich vielleicht lieber *E* hinweglassen.

930. Hier ist die Lesart nicht deutlich angegeben. Die Hs. liest wohl *Oez vertu de merveille grant*. Das Richtige scheint *Oëz vertu merveilles grant*.

938 und 939 verraten sich hinreichend als Fabrikate des Schreibers. Der Reim *bel* : *ciel* ist doppelt auffällig, da *ie* nicht mit *e* aus *a*, sondern mit *ē* gebunden ist. Daran ist der Dichter gewis unschuldig.

940 fg. In den letzten vier Versen hat der Schreiber nochmals einen Reim eingeschmuggelt, freilich einen sehr elenden, *quart* oder *quartz* (als Acc. Sg.) : *solaz*. Da wir ihn bereits zweimal auf einer ähnlichen Fälschung erappten, werden wir auch hier die Strophe ohne Bedenken herstellen :

Cum jo regart le quart enfant
Chi lor fasoit solaz mult grant,
La chiere avoit resplendissant,
Sembloit le filz de deu puissant.

Der Hg. hat eine Untersuchung über die Sprache hinzugefügt, die teils zu wenig, teils zu viel enthält: zu wenig, da sie für interessante Fragen die Beispiele aus dem kleinen Text nicht vollständig sammelt, z. B. für *si* (sic) vor Vokal, oder für die verkürzten Formen der Pronomina, oder für 3. Sg. des Verbuns auf *-e* vor Vokal, oder für Futura zu Infinitiven auf *-rer*; zu viel, da sie an Beispielen aus dem Adamsspiel allgemein bekannte Erscheinungen der französischen Sprachgeschichte konstatiert, z. B. Ausfall des *n* vor *s* in *païs*, oder Uebergang von *ō* in *o* vor Nasal, oder Einschlebung des *t* zwischen *sr* in *estre*. All dies mag für einen Anfänger, wie der Verfasser einer ist, ganz ersprießlich und lehrreich sein; allein wozu dergleichen drucken lassen?

In der Lautlehre werden drei *e* unterschieden: *e*¹ (aus *a*), *ē* (aus *ā*, *ē*), *ē* (aus *ē*). Das erste *e* ist wohl mit Absicht unbestimmt gelassen, und doch kann gerade im Anglonormannischen über die Aussprache desselben kein Zweifel sein. Die Vokale sind nicht nach der Klangfarbe geordnet, da auf *ē* das *i* folgt; sonst hätte man schon aus der Anordnung die Meinung des Hg.s entnehmen können!

Zu bedauern ist, daß die Arbeit Harseims über den Oxforder Psalter so häufig citiert wird; sie ist so nachlässig gearbeitet, daß sie das Lesen des Psalters durchaus nicht überflüssig macht. Um nur zwei Punkte herauszugreifen, auf S. 116 entnimmt Grass von Harseim den Satz: Was das Verhalten von $\check{e} + J$ im O angeht, so bildet \check{e} mit folg. einf. Palat. den Diphthong $\check{e}i$. Die ganze Regel ist falsch. Harseim stützt sie auf ein einziges Beispiel, den Imperativ *neie* (= reinige), den er also vom lat. *nega* oder *neca* herleitet! Eine andere Regel wird auf S. 125 angeführt: Im O nimmt Harseim für *ai*, welches gewöhnlich mit *ai*, einige Male auch mit *ei* und *e* bezeichnet ist, den Lautwert $\acute{a}i$ an, für den Schreiber aber die Aussprache \acute{e} . Mag Herr Harseim dieses annehmen; allein im O ist *ai* völlig rein erhalten und weder mit *ei* noch mit *e* vertauscht; nur *-ain* wechselt mit *-ein*.

An dem, was Grass anführt, wäre auch sonst manches zu berichtigen; doch sehe ich hier davon ab. Nur auf die Frage, wann und wo das Drama entstanden ist, glaube ich noch eingehn zu müssen. Grass antwortet: im 12. Jahrhundert in England. Das ist richtig; doch wird man die Antwort bestimmter formulieren dürfen.

Hinsichtlich der Zeit berufe ich mich auf zweierlei: auf den Reim *après:relais* 676 und auf das Fehlen von *-er* (aus *-eir*) im Reime zu *-er* (lat. *-úr + Voc*). Das älteste datierbare Denkmal, das die Bindung $\acute{e}:ai$ kennt, ist das Erfurter Kreuzlied von 1146: viel älter kann also unser Drama nicht sein. Formen wie *aver* (habere) sind in den Reimen des Jordan Fantosme (bald nach 1174) und in dem etwa gleichzeitigen Benedict von S. Albans ganz gewöhnlich. Ein einziges Beispiel steht im Oxforder Psalter (101, 14). Ich glaube nicht weit fehl zu gehn, wenn ich die Abfassung des Dramas etwa in die Mitte des 12. Jahrhunderts setze. Das häufige *tu le* 71. 159. 294. 311. 886 (neben *tul* 158. 260) und der Reim *cresche:secche* 848 sprächen gegen höheres Alter.

Hinsichtlich der Ortsfrage kommt die Bindung $\bar{u}:\bar{o}$ in Betracht. Grass beruft sich S. 122 auf meine Schrift über Auban; doch ist gerade dieser Punkt seitdem von Dietrich Behrens auf Grund Mittelenglischer, von mir auf Grund Anglonormannischer Texte genauer geprüft worden, und ich habe im Litteraturblatt für Germ. und Rom. Phil. 1888, 176 in England die beiden Gebiete abgegränzt, die sich deutlich genug von einander abheben: ein nördliches, wo die Bindung $\bar{u}:\bar{o}$ heimisch ist, und ein südliches, wo sie nicht vorkommt. Schreibungen des Adam wie *dor*, *jogement*, die nicht erst von dem Provenzalen herrühren können, erinnern stark an die in Lincoln geschriebene Handschrift von Thaons Computus; doch genügt dies

nicht, den Adam direkt nach Lincolnshire zu setzen. Daß er im nördlichen England zu Hause ist, darf für sicher gelten.

In der kritischen Behandlung der Verse hat der Hg. glaube ich im Wesentlichen das Richtige getroffen. Die Anglonormannischen Freiheiten späterer Zeit fehlen hier noch fast sämtlich. Vielleicht wäre zuweilen ein etwas weniger schematisches Verfahren im Adam berechtigt gewesen, da schon im Brendan und bei Thaon aus der im Ganzen korrekten Sprache stellenweise der Anglonormannische Pferdefuß hervorschaute. So könnte der Dichter *conuz* 844 und *maleit* (neben *maleeit*) gesagt haben, da gerade in diesen Fällen der Ausfall des *e* sich frühe geltend macht. Auch hat Grass, wo er von der Zusammenziehung zweier gleichen Vokale handelt (S. 87), die Fälle nicht angeführt, die er zum Teil selbst zuläßt: *lamont* 861, das doch aus *la amont* entstanden ist, *ki istra* 381 und *ki istront* 554, die mir hierher zu gehören scheinen.

Außer dem Adam wird auch das Gedicht von den Fünfzehn Zeichen des Weltuntergangs nach der Tourser Handschrift hier zum dritten Male abgedruckt, glücklicher Weise diesmal vom Adam getrennt, mit dem es in der That nicht das Geringste zu thun hat. Hoffentlich wird nicht jede Handschrift dieses Gedichts so oft abgedruckt als die Tourser! Merkwürdig ist, daß der Hg. gar nicht anführt, daß dasselbe Gedicht schon nach zwei andern Handschriften von Konrad Hofmann und vom Referenten gedruckt war (vgl. meine Denkmäler der Provenzalischen Literatur I, S. 491), und daß er für die sprachliche Untersuchung, die er beifügt, diese Abdrücke nicht benutzte.

Aus den Anmerkungen zum Adam greife ich zwei Behauptungen heraus. Wenn W. Förster glaubt (S. 78), daß die Neutra *cel* und *cest* sich nur in in England geschriebenen Texten finden, so sei er z. B. für *cel* auf Greg. Dial. 308, 26 und Mousket 10787, für *cest* auf Mousket 6874 verwiesen. Wenn aber Herr Grass behauptet (S. 146), *ele* sei auf dem Kontinent nicht vor dem 13. Jahrhundert einsilbig (*el*), so genügt schon der Eneas, den ich gerade zur Hand habe, um ihn zu widerlegen.

Wenn auch der Herausgeber mancherlei nicht gesehen hat, so läßt doch seine Arbeit die gute Unterweisung der Bonner Schule hinreichend erkennen. Er hat alle Ursache, seinem Lehrer Prof. Förster dafür Dank zu wissen, daß er ihm einen so wichtigen Gegenstand zur Bearbeitung überließ.

Halle.

Hermann Suchier.

Moore, A. W., The surnames and place-names of the Isle of Man. With an introduction by professor Rys. London, Ellist Stock 1890. XIV u. 365 S. 8°. Preis 10 Mark.

Die von der englischen Grafschaft Cumberland und der nordirischen Grafschaft Down in fast gleicher Entfernung in der irischen See gelegene Insel Man hat im Beginn der historischen Zeit eine keltische Bevölkerung, die sprachlich dem gälischen (irischen) Zweig der keltischen Sprachen angehörte, wie auch das heutigen Tags im Aussterben begriffene Ideom der Insel Man, das sogenannte Manx, nichts weiter ist als ein irischer Dialekt, der nur auf den ersten Blick wegen der angenommenen englischen Orthographie ein etwas verschiedenartiges Aussehen hat. Die Insel teilte von der Wende des 8. und 9. Jahrhunderts bis zum ausgehenden 12. Jahrh. die Geschichte des benachbarten Irland, Südschottland und Cumberland: sie stand unter Herrschaft oder Einfluß der Wikinger, für welche die Insel einen bequemen Centralpunkt bildete. Allein hier ebenso wenig wie an den irischen, schottischen, britannischen Küsten vermochte das sich dauernd niederlassende Vikingerelement, trotzdem es das herrschende war, seine Sprache zu erhalten. Um jedoch zu ermessen, wie tief der nordische Einfluß in der Sprache von Man geht, braucht man sich nur zu erinnern, daß die einheimische Bezeichnung des Parlaments der Insel Man heutigen Tages *Tinnvaal* ist = nord. *þingvöllr*¹⁾. Mit dem 13. Jahrh. begann für Man die schottisch-englische Periode, also der Einfluß des Englischen als Sprache, der ja das einheimische Ideom in unseren Tagen mehr und mehr erliegt.

Es bedarf wohl kaum einer weiteren Ausführung, daß eine Studie über die heutigen Familien- und Ortsnamen — Ort im weitesten

1) Manx *Tinnvaal* ist ein neuer Zeuge dafür, daß der Laut des Irisch-Gälischen, der in Handschriften des 9. Jahrh. mit *th* bezeichnet wird, nicht tonlose Dentalspirans war (altn. *þ*, engl. *th*), sondern in jener Zeit schon, wie sicher im 11. Jahrh., ein *h* bezeichnete (vgl. in englischen Dialekten *I hink* für *I think*); denn wäre irisch *th* Bezeichnung eines gesprochenen *þ* im 9. Jahrh., so ist nicht ersichtlich, warum in den aus lebendigen Verkehr ins Irische aufgenommenen nordischen Wörtern das nordische *þ* durch den einfachen Verschlusslaut *t* wieder gegeben wird statt durch *th* wie im Angelsächsischen (vgl. Ztschr. f. Deutsches Alterthum 35, 138 ff.): der nordischen tonlosen Dentalspirans *þ* muß irisch *t* näher gelegen haben als der mit *th* in altir. Orthographie ausgedrückte Laut. Hinzuzufügen sei gestattet, daß der Ztschr. f. Deutsches Alterth. 35, 136 ff. angeführte *Tomrair erell* wohl nicht ein urdänisches *Thormær erell* ist, wie ich annahm, sondern — wie mich Prof. Noreen belehrt — ein urdänisches **þonr(g)eiRR* (= isl. *þórir*) ist (Grundriß der germ. Philologie, Abschnitt V, Abteil. 4, § 6, 13; § 52, I, 1, b; § 82, 10). Im Irischen wird *n* vor *r* und *l* zu *m*; es mußte also aus **þonr(g)eiR* irisch *Tomrair* werden, wie nord. *Anleif* in ir. Munde zu *Amlaib* wurde.

Sinn genommen — der Insel Man mit Einschluß der in litterarischen Dokumenten seit ältester Zeit uns überlieferten Namen ein mehr als lokales Interesse beanspruchen darf. Gibt sie doch nicht bloß einen aus sprachlichen und ethnologischen Gesichtspunkten interessanten Commentar zu den mannigfachen bekannten Geschicken der Insel und seiner Bewohner: sie kann, so lange analoge Arbeiten für die weiten Strecken Irlands, Schottlands und gewisser Teile der britanischen Küsten fehlen, wo die Vikinger ähnliche Herrschaft und ähnlichen Einfluß ausübten und wo ihnen die allmähliche Herrschaft der englischen Sprache folgte, ein ungefähres Bild uns davon geben, was wir in den genannten Gegenden erwarten dürfen. Als einen besonders glücklichen Griff muß man es betrachten, daß gerade die Insel Man gewählt ist: sie hat an Umfang nur 588 qkm und ihre gegenwärtige Bewohnerzahl beträgt nur wenig mehr als 50,000 Seelen; naturgemäß war die eingeborene Bevölkerung, abgesehen von dem fremden Blut und den fremden Elementen, die sie im Laufe der Jahrhunderte aufnahm, bis in den Anfang dieses Jahrhunderts seßhafter als auf den benachbarten Continenten ¹⁾ (Irland, Schottland, britannische Küste). Die Arbeit wird dadurch nach allen Seiten durch die natürlichen Verhältnisse von selbst glücklich abgegrenzt und kann — was wichtig ist — auf eine gewisse absolute Vollständigkeit ausgehn.

Der Verfasser vorliegender Arbeit behandelt im ersten Teil, über die *Surnames* (S. 23—128), zuerst lichtvoll die *Surnames of Celtic origin*: er scheidet solche, die von *personal names* abgeleitet sind (S. 23—70), von denen, welche ihren Ursprung nehmen von *trades or occupations*, von *descriptive nicknames*, von *designation of birth place* (S. 71—78); in der ersten Unterabteilung sondert er wieder *biblical and hagiological names* (S. 23—35) von *names of purely native origin* (S. 36—70). Dann kommen die *Surnames of Scandinavian origin* (S. 79—92), denen sich ein weiteres Kapitel über die *exotic surnames* (S. 93—108) anschließt, d. h. die Familiennamen, welche auf Namen beruhen, die nach der Vikingerzeit nach Man kamen: zuerst keltisierte (irisierte) anglonormanische Namen (*Qualt rough, Quilliam = Mac Walter, Mac William*), dann englische und schottische Namen. Das folgende Kapitel (S. 108—116) bespricht gesondert die wenigen in Ogaminschriften auftretenden keltischen Namen und die zahlreicheren, meist nordischen Namen, die mit Runen auf Kreuzen geschrieben sind. Ein Appendix A bringt *Obsolet*

1) Auf den Arran-Inseln westlich von Irland heißt die Küste von Connemare der Continent.

Christian names (S. 116—118) und ein Appendix *B* behandelt die *Nicknames used in Isle of Man* (S. 119—128).

Aehnlich zweckmäßig ist auch der zweite Hauptteil des Buches eingerichtet, der die *place-names* bringt (S. 129—318). Der Hauptgesichtspunkt der Trennung ist gegeben durch die Stichworte *Celtic* (S. 129—249), *Scandinavian* (250—302), *English* (S. 303—318). Daran schließen sich ein *Index of Celtic root words* (S. 319—330), *Index of Scandinavian root words* (S. 330—331), *Index of surnames* (S. 332—335), *Index of Place-names* (S. 336—363), sowie *Addenda* (S. 364), *Errata* (S. 365).

Die Vorführung und Gruppierung des Materials macht einen sauberen Eindruck, wenn ich so sagen darf; bei näherer Prüfung bekommt man das Gefühl, daß der Verfasser der Horazischen Regel *nonum prematur in annum* voll nachgekommen ist: überall leuchtet eine große Vertrautheit mit den behandelten Dingen durch, wie sie nur durch jahrelange liebevolle Beschäftigung mit dem Gegenstand erworben wird. Ob Herr Moore sich in offizieller Stellung auf der Insel Man befindet, geht aus dem Werk nicht hervor: benutzt hat er, was von Dokumenten vorhanden ist, Kirchenbücher, Katasterrollen etc.; und man darf nach dem ganzen Werk volles Vertrauen setzen in die Versicherung der Vorrede (S. XI): *My aim in the following pages is to give a complet account of the Personal Names and place Names of the Isle of Man. With regard to the former, I can confidently state that no names which have continued in the island for more than a very limited period have been omitted; and with regard to the latter, which are more difficult to secure, as changes are going on every year, I believe that I have included all of any importance.* Erweist sich der Verfasser als wohlvertraut mit der Insel und ihrem keltischen Ideom, so besitzt er auch eine für seine Zwecke genügende, wenn auch nicht besonders hervorragende Kenntnis der übrigen am meisten in Betracht kommenden keltischen Mundarten; eingehendere Kenntnis des Alt- und Mittelirischen von grammatischer Seite würde ihn vor einzelnen Fehlritten bewahrt haben. Zu dem Allen bringt Herr Moore ein gesundes Urteil mit. Man ist ja gewohnt bei derartigen Lokalforschern meistens neben großer Liebe zur Sache wüste Phantasie zu finden und beim nächstliegenden ein Streben, mit Ueberspringung alles historisch Gegebenen recht tief in Urzeiten hinabzusteigen. Nichts von dem bei Herrn Moore; er gehört zu den rühmlichen Ausnahmen und hat viel natürliches Gefühl für das Richtige. So ist ihm denn eine Arbeit gelungen, in der er im Großen und Ganzen seinem Thema gerecht geworden ist.

Ein Ergebnis vorliegenden Buches von allgemeinerem Interesse

will ich mit des Verfassers eigenen Worten anführen (S. 11): *Out of about 170 Surnames which were in use in the Isle of Man at the beginning of the present century, about 100 or 65 per cent. are of Celtic origin, and about 30, or 17,5 per cent., of Scandio-celtic origin. The place-names of the Isle of Man, like the surnames, clearly demonstrate the Scandio-Celtic character of its population, with a strong preponderance of the latter element. For an analysis of these names shows that out of about 1500 names in use in the Island at the present day, rather more than 1000 or 68 per cent. are purely Celtic, about 130 or 9 per cent. are purely Scandinavian, while about 90 or 6 per cent. are of mixed Celtic and Scandinavian origin. There are about 80 English names, or 5,4 per cent; about 50 names or 3,3 per cent of mixed English and Celtic, and about 20 or 1,3 per cent of mixed English and Scandinavian names; while the remaining 100 names or 7 per cent. can only be classed as of doubtful, though probably mainly Celtic, origin. It can be shown, too, that the distribution of the Celtic and Scandinavian names is remarkably regular throughout the Island. For, taking the treen and quarterland names, we find that there are 310 Celtic and 66 Scandinavian names in the northern parishes, and 286 Celtic and 70 Scandinavian in the southern.* Das Verhältnis, welches zwischen Namen keltischen und skandinavischen Ursprungs besteht, ist ein solches, wie man es nach den geschichtlichen Thatsachen wohl erwarten kann. Sehr verständlich ist auch, daß der Procentsatz für das Skandinavische in den *Place-Names* ein geringerer ist (9 % : 68 % keltisch) als in den *Surnames* (17, % : 65 % keltisch)¹⁾: die Namen von Oertlichkeiten haften überall besser auch bei völliger Unterdrückung der Urbevölkerung durch eine anders Sprachige, was zudem auf Man nicht eintrat. Aber nun eine andere Seite dieser Statistik. Wie stark muß das Vikingerelement vom 9.—12. Jahrh. auf Man gewesen sein, daß es noch im 19. Jahrh. solche Spuren in den Namen hinterlassen hat! Ich habe schon oben darauf hingewiesen, daß es viele und ausgedehnte Punkte in Irland im 9.—12. Jahrh. gab, wo Vikerherrschaft und Vikerereinfluß mindestens ebenso intensiv vorhanden war wie auf Man. Sollte wirklich nur ein Procentsatz skandinavischer Namen der einzige Einfluß des im Keltentum auf Irlands Boden aufgegangenen Vikingertums sein? Bis vor nicht langer Zeit schien es so. Kaum daß die tonangebenden Führer auf dem Gebiet der keltischen Studien es für nötig hielten, der nicht

1) Wir werden weiter unten sehen, daß die Zahl der *Surnames* skandinavischen Ursprungs oder unter skandinavischem Einfluß gebildet noch größer ist als Moore annimmt.

wegzuleugnenden Thatsache von 300jähriger Anwesenheit der Nordgermanen auf Irlands Boden auch nur eine stumme Reverenz zu machen. Im Uebrigen verfuhr man in irischer Sprach- und Sagenforschung so, als ob Irland vom 9.—12. Jahrh. als eine terra repromissionis von keines Irdischen Fuß betreten worden sei. Dem Köhlerglauben haben hoffentlich meine Studien in Ztschr. für Deutsches Altertum 32, 196—334; 35, 1—176 ein Ende gemacht, wenn auch ihre Wirkungen sich z. T. erst äußern in dem Unbehagen Mancher über die Störung in der bisherigen gedankenlosen und bequemen Forscherthätigkeit. Ich denke solche Facta, wie sie aus Moores Arbeit oben angeführt sind, können zu weiterem Nachdenken über den Vikingereinfluß in Irland anregen.

Nicht aus Tadelsucht, sondern um Herrn Moore meinen Dank durch kleine Gegengaben abzustatten, gehe ich auf einige Einzelheiten ein. — Mit dem System der indogermanischen Personennamenbildung, wie es durch Stark-Fick festgestellt wurde, ist Herr Moore nicht vertraut. Ein eigentlicher direkter Nachteil erwächst dem Werk dadurch nicht, da es ja nur die auf den Personennamen aufgebauten Familiennamen erklärt und nicht die zu Grunde liegenden Personennamen selbst. Immerhin ist es positiv unrichtig, z. B. den Personennamen *Dubhan* (*Dowan*) als *a diminutive of dub black* zu bezeichnen, wie es S. 49 geschieht und an anderen Stellen mit ähnlichen Kosenamen. Wie *Findān* als Name nicht Deminutiv zum Adjektiv *find* ›weiß‹ ist, sondern Koseform zu Vollnamen wie *Findbarr*, *Findloch*, so *Duban* zu Vollnamen wie *Dubchenn*, *Dubduin* etc.¹⁾ — Die S. 4 und 5 geäußerten Ansichten über die Verteilung der dänischen und norwegischen Vikinger sind nach dem, was ich Ztschr. f. Deutsches Altertum 35, 130 ff. ausgeführt habe, nicht mehr haltbar. — Die S. 76/77 versuchte Zurückführung der Familiennamen *Clague* und *Cleg* auf ein altes *MacLiaigh* ›the leech's son‹ ist unmöglich: da das *ia* in altir. *liaig* ›der Arzt‹ Diphthongierung eines langen *ē* ist (Gen. Sing. *lēga*, abgeleitetes Substantiv *lēges* ›Heilmittel‹), so bietet schon der Vokal in *Clague* und *Cleg* die größten Schwierigkeiten bei der vorgeschlagenen Ableitung. Der Consonantismus macht sie unmöglich; wie dem altir. *traig*, neur. *traigh* im Manx regulär *traie* (strand, shore) entspricht, dem altir. *tig*, neur. *tigh* im Manx *thie* (*tei*), so ist altir. *liaig* im heutigen Manx einfach *lhee*:

1) *Findbarr* und *Findān* sind für dieselbe Persönlichkeit belegt, wobei *Findbarr* das Nomen und *Finnianus* das Agnomen des Mannes genannt wird (s. D. Ztschr. S. 155), und in einer anderen ir. Heiligenrvita wird vom heiligen *Finloch* gesagt: hic vero altero nomine quod est magis commune *Finnianus* dictus est.

ferthee ›a physician or surgeon‹ (Cregeen S. 66), *thee-id* ›power of healing‹, *thee-ys* (= altir. *lēges*), ›healing, medicine‹ (Manx Society XIII, S. 119). Aus einem älteren *MacLiaigh* könnte also nur im heutigen Manx der Familienname *Clee* (gesprochen *Klī*) werden. — Das S. 148 erwähnte in Place-names vorkommende *Lhiattee* ›a side‹ ist nach Laut und Bedeutung altir. *lehtōib* ›die eine Seite‹. — Die Angabe S. 152 zu dem *oaie* (F) ›a grave, a tomb‹ in *Oaie-ny-foavr* ›grave of the giant‹ — die Angabe ›nothing corresponding to this word is found in either Irish or Gaelic‹ ist falsch. Es entspricht mittellirisch *uaim* ›Hügelgrab‹ (*uaim Cruachna*), neutr. *uaimh* ›Grab‹, gael. *uaigh* ›a grave, tomb‹ und *uaimh* ›a grave‹ (Dictionary of the Highland Society II, S. 231. 232). In Connaught ist *uaimh* — gesprochen wie Manx *oaie* — das einzige Wort, welches ich für ›Grab‹ gehört habe. Der Place-name *Oaie-ny-foavr* würde sein mittellir. *uaim na fomōir*: da nun unter *fomōir* ›Riese‹ vom 9. Jahrh. an in erster Linie an die nordischen Hünengestalten, die Vikinger, gedacht wurde (s. Zeitschr. für Deutsches Altertum 32, 242), so liegt in dem aus keltischem Sprachmaterial aufgebauten Ortsnamen *Oaie-ny-foavr* höchst wahrscheinlich eine Erinnerung an die Vikingerzeit. — Auch die Bemerkung S. 193., daß das Manxwort *maase* ›cattle‹ in dem Ortsnamen *Balla vaase* ›Cattle Farm‹ im Irischen oder Gälischen nichts entsprechendes habe, scheint mir unhaltbar. Moore gibt an, daß *Ballavaase* den Ort bezeichnete, ›where the cattle were formerly kept which were slaughtered for the use of the garrison of Peel Castle‹; es ist also *Ballavaase* ›der Ort (*balla*) fürs Schlachtvieh (*maase*). Bei diesem *maase* ›Schlachtvieh‹ wird man doch sofort das irische *maise* ›food, victuals‹ erinnert, welches in Fiaccs Hymnus vorkommt, wo es heißt *maise dōine nistoihled* ›mens food he ate it not‹ und nichts im Wege steht, bei *maise* an ›Fleischgenuß‹ zu denken. — Das in zahlreichen Place-names vorkommende *chibber* ›a well‹ kann nicht, wie Moore S. 153. 321 annimmt, das irisch-gäl. *tobar* ›a well‹ sein. Der Laut *ch* (= engl. *ch* in *church*) steht immer für altes *t* vor palatalem Vokal: *chek* und *teah* ›hot, warm‹ = altir. *te* ›heiß‹, *chengey* und *teangey* ›tongue‹ = altir. *tenga* ›Zunge‹, *chenney* und *tienney* ›fire‹ = altir. *tene* ›Feuer‹, *chiass* und *tiass* ›heat, warmth‹ = altir. *tess* ›Hitze‹ u. s. f. Dem entsprechend wird bei Kelly (Manx Society XIII, S. 42) neben *chibbyr* auch *tiobyr* angegeben, wie *teah* neben *chek* etc. liegt. Das Manx *chibbyr* ist das bekannte altirische *tipra* ›die Quelle‹, aus dessen Flexion (Gen. Sing. *tiprat*, Nom. Plur. *tiprait*) sich schön der unregelmäßige Gen. Sing. *Chibbert* (in *Chibbert-ushtey* = altir. *tiprat-uisce*) des Manx erklärt. Die Ortsnamen mit *chibber* entsprechen

also den bei O'Donovan, Annals of Ireland VII, 111 unter *Tiobraid* aufgeführten (*Tipperary* etc.). — Die Annahme eines *glaise, glais* or *glas* ›a smal stream, a brook‹ (S. 175. 324) zur Erklärung des Namens *Douglas* ist vollkommen unhaltbar. Ueber das gesamte Keltengebiet (sowohl irisch-gälischer als britannischer Zunge) finden wir die Adjektive *dub* ›dunkel, schwarz‹ und *glas* ›grün, grau‹ als Nomina propria für Bäche und Fließchen verwendet, offenbar mit Ergänzung von ›Fluß, Bach, Wasser‹ (vgl. Schwarzwasser, Schwarzra); auf Man gibt es einen *Awin-glass* ›Gray River‹ or ›Light-blue River‹ und einen *Awin-Doo* ›Black River‹ (S. 232): ›these rivers are usually called colloquially The *Doo* and The *Glass*, *awin* beeing dropped‹ führt Moore S. 235 an. Wenn nun auf dem gesamten Keltengebiet neben den *Dub* und *Glass* als Nomen proprium *Dub-glass* für Flüsse und Bäche vorkommt (*Duglas* in Irland und Schottland bei Joyce, Irish Names of Place I, 456; *Dubglas* in Northumberland bei Nennius § 56 = *Duglas* bei Gottfried von Monmouth Historia regum Britanniae IX, 1. XII, 2; *Dulas* in Denbighshire, Montgomeryshire, Brecknockshire in Wales; *Doulas* im Dep. Côtes du Nord in der Bretagne), sollen wir da ein Substantiv *glas* ›a river, small stream‹ erfinden, wie Moore nach dem Vorbild von Joyce thut? Warum sollte *dubglass* ›dunkelgrün, dunkelblau‹, das wie zahlreiche ähnliche Composita gebildet ist, nicht in derselben Weise wie *dub* ›dunkel‹ und *glass* ›grün‹ als Nomen proprium für ›Fluß‹ oder ›Bach‹ verwendet werden? Moore gibt selbst an, daß das angenommene ›*glaise, glais* or *glas* a small stream‹ ›is not found in our dictionaries and is not known colloquially‹ (S. 175); ich kann hinzufügen, daß ein *glas* in der ursprünglichen Bedeutung ›Fluß‹ sich nirgends und zu keiner Zeit in keltischen Ideomen vorfindet. Hält man sich gegenwärtig, daß die Stadt *Douglas* nur eine englische Meile von dem Zusammenfluß der beiden Bäche *Doo* und *Glass* (*Awin-Doo* und *Awin-Glass*) liegt (S. 232), daß das Wort ›by Manx-speaking people *Doolish*‹ ausgesprochen wird (S. 175), welches der reguläre alte Genitiv Sing. zu einem Nom. *Doolas* ist, so scheint mir klar, daß *Doolish* eine Abkürzung ist für ›Ort (*balla*) des *Doo* und *Glass*‹ oder ›Zusammenfluß (vgl. die irischen Ortsnamen mit *commur* und *bēlach*) des *Doo* und *Glass*‹; so steht ja auch *Dublin* für echtirisch *Ath cliath Dublinne* ›Furt des Dublinn‹. — Daß Moore S. 49 schreibt ›O'Dubhagain was the chief poet of O'Kelly of Ibh Mainec‹, also nicht weiß, daß *ibh Maine* der Dat. Plur. zu Nom. Sing. *O'Maine*, Nom. Plur. *Ui Maine* (anglisiert *Hy Mane*) ist, darf man ihm wohl nicht so schwer anrechnen; übersetzt doch ein Hennessy im Chronicon Scotorum a. 484 das ir. *Eochuid*

Guinech díbh Bairrche durch ›Eochaid Guinech from the Ib h Bairrche‹ statt ›from the O'Bairrche's‹, und ebendasselbst a. 524: *for Uibh Neill* mit ›over the Uibh Neill‹ statt ›over the O'Neills‹.

Tiefer als das bisher Vorgebrachte greift ein Einwand, den ich gegen eine Aufstellung des Herrn Moore zu machen habe. Das heutige Manx hat ein Substantiv *guilley* ›a boy‹ = neutr. *giolla* ›a man servant, a boy, a lacquey‹, gälisch *gille* und *giolla* ›servant man, a young man, a lad‹. Mit diesem Wort werden im Irisch-gälischen im Mittelalter — auf die nähere Zeitbestimmung komme ich — zahlreiche christliche Taufnamen gebildet wie *Gilla-Muire*, *Gilla-Patraic*, *Gilla-Crist*, *Gilla-Brigtæ* ›Diener der Maria, des Patrick, Christi, der Brigita‹. Diese Personennamen werden beim Aufkommen der Familiennamen in Irland und auf Man die Grundlage zahlreicher Familiennamen. Moore stellt alle diese Namen unter die ›surnames of Celtic origin‹, indem er *gilla* (manx *guilley*) als ein echtirisches Wort betrachtet (s. S. 23. 26. 30. 74). Hiermit folgt er der bisher geltenden Doktrin und er führt S. 30 für 'sich die Autorität von O'Donovan an, der (Annals of Ireland III, S. 2. 3 Note) unter Anderm sagt: ›Shortly after the introduction of Christianity, we met many names of men formed by prefixing the word *giolla* to the names of the celebrated saints of the first age of the Irish church‹. Dies ist einfach nicht wahr. Aus O'Donovans eigenem Index zu den Annals of Ireland VII, S. 239—245 verglichen mit S. 188. 189 kann jeder sehen, daß in den ersten Jahrhunderten nach Einführung des Christentums solche christliche Taufnamen in Irland nur mit *mael* (calvus, tonsuriert) gebildet werden: *Mael-Muire*, *Mael-Patraic*, *Mael-Brigtæ* etc. In dem Index O'Donovans S. 239—254 werden aus dem 6.—12. Jahrh. 354 Persönlichkeiten aufgeführt, deren Name mit *mael* gebildet ist, und zwar gleichmäßig durch alle Jahrhunderte; in demselben Index S. 188. 189 kommen 56 Persönlichkeiten vor, deren Namen mit *gilla* gebildet ist. Der älteste Beleg stammt aus dem Jahre 982: in diesem Jahre fällt *Gilla-Patraic*, der Sohn des Dänenregulus von Waterford (*Port Lairge*). Für Ende des 10. Jahrh. traten noch 6 Namen mit *gilla* als erstem Glied hinzu, die übrigen 49 sind aus dem 11. und 12. Jahrhundert. Hält man damit das Factum zusammen, daß mit dem Jahre 943 die Christianisierung der zu festen Reichen in Dublin, Waterford, Limerick vereinigten Dänenvikinger beginnt, so ist klar, daß die mit 982 beginnenden Personennamen *Gilla-Patraic*, *Gilla-Muire* etc. Taufnamen christlicher Vikinger in Irland sind. Eine sprachliche Thatsache tritt hinzu: Das Wort *gilla* ist aus dem Irischen, ja den Keltischen Sprachen —

der Britte *Gildas* kann doch kaum ernstlich angeführt werden — undeutbar; als Lehnwort aus dem Nordischen sehr klar. Wie ir. *iarla* das nordische *iarl^R*, *fianna* das nord. *fiand^R*, so ist *gilla* »kräftiger Bursche« das nordische *gild^R* »kräftig« (stout, brown) vom Manne: *gildr maðr*, *á gildasta aldri* »im Burschenalter«. Dieser von mir Ztschr. für Deutsches Altertum 35, 16. 170 Anm. (vgl. d. Ztschr. 1890, S. 821) auf Grund der Thatsachen vorgebrachten Deutung kann ich noch eine neue Stütze geben. Namen mit *gilla* als zweitem Compositions-glied kommen schon im 9. Jahrh. vor: *Dubgilla mac Bruadair* »Dubgilla Sohn des Bruadar (! = nord. *Bróðir*) a. 893; andere *Dubgilla* a. 898. 917. 932. 968. Bekanntlich ist die volkstümliche irische Bezeichnung für »dänische Vikinger« *Dubgenti* »Schwarze Heiden« im Gegensatz zu den Norwegern, die *Fíndgenti* »Weiße Heiden« heißen¹⁾. Ich denke von dem Gesichtspunkt aus ist die Verbindung von *gilla* mit *dub* im 9. Jahrh. charakteristisch: *dubgilla* ist in jener Zeit vom irischen Standpunkt aus gewissermaßen Singular »der Dänenvikinger, Dänenmann« zu *dubgenti* »die Dänenvikinger, die Dänenleute« und *Dubgilla* als Name ist ein Beiwort »der Däne«²⁾. Der Chronicon Scotorum a. 856 vorkommende Name *Gillán* ist Koseform zu einem solchen Vollnamen; die von Moore S. 26 vorgeschlagene Bedeutung aus *Gilla-Eoin* »Johns servant« liegt abgesehen von dem Umstand, daß ähnliche Namen erst 130 Jahre später auftreten, vom Standpunkt der altirischen Lautlehre nicht nur außer dem Bereich der Wahrscheinlichkeit, sondern auch der Möglichkeit.

Es ist naturgemäß und wird ja durch die Quellen teilweise direkt bestätigt, daß die vom Ende des 10. bis Ende des 12. Jahrhunderts auftretenden Personen mit Taufnamen wie *Gilla-Muire*, *Gilla-Patrick* etc. christliche und irisierte Vikinger sind, wenn nicht ausschließlich, so doch vorwiegend. Es sind daher die auf diesen Namen aufgebauten zahlreichen Familiennamen der Insel Man viel eher Zeugnisse für das skandinavische Element der Insel

1) Ueber Ursprung dieser Bezeichnungen habe ich Ztschr. f. Deutsches Altertum 35, S. 97 Anm. gehandelt.

2) In dem unter Einfluß des Vikergerzeitalters stehenden irischen Sagentext *Scél mucci mic Dathō* werden gefürchtete irische Helden mehrmals eingeführt mit *laech fínd mōr* (LL. 113a, 4. 15). Hält man sich an die gewöhnliche Bedeutung von *fínd* im Irischen »weiß« und »selig«, so sind die Stellen »ein weißer, großer Held« schaal und unverständlich. Denkt man aber daran, daß die Iren die Hünengestalten aus Norwegen *fíndgenti* »fínd-leute, fínd-heiden« nannten, dann kann man sich nichts packenderes denken, als wenn ein irischer Sagen erzähler des 9./10. Jahrh. vor seinem Publikum einen Helden der irischen Sagen als einen Helden *fínd mōr* vorführte, wie einen jener großen (*mōr*) Norweger (*fíndgenti*).

Man als für das keltische. Dadurch wird das oben S. 702 angeführte Verhältnis der Familiennamen keltischen und skandinavischen Ursprungs bedeutend zu Gunsten des skandinavischen Elements verschoben. Herr Moore ist am besten in der Lage die Korrektur der Statistik vorzunehmen. — Nicht völlig gerecht wird der Verfasser S. 31 ff. den Surnames, die von Personennamen herrühren mit *mael* im ersten Glied: der Familienname *Mylechreest* mag aus *Mac Guilley Christ* entstanden sein, aber muß darum der alte schottisch-gälische Personennamen *Malcolm* aus *Mac Gil-Colum* entstanden sein (S. 35)? Ist nicht bloß unwahrscheinlich, sondern auch unmöglich.

Manche Berichtigungen und Nachträge lassen sich leicht zu dem Index of celtic root words (S. 319—329) geben, besonders zu den Columnen 3—5 (Irish, Gaelic, Welsh). Da sie die eigentliche Arbeit wenig berühren, verzichte ich darauf. Trotz der vorgebrachten und vieler übergangener Bedenken gegen Einzelheiten des Werkes stehe ich nicht an, Herrn Moores bescheidene Arbeit zu den erfreulichen Leistungen auf dem Gebiet keltischer Forschungen aus den letzten Jahren zu rechnen. Möge sie in Irland und Schottland Nachfolger finden. Vorausgeschickt ist dem Werk eine kurze Vorrede (S. III—IX) von Rhys, in welcher dieser mit gewohntem Scharfsinn einen Ortsnamen der Insel Man aus dem Skandinavischen zu deuten sucht.

Greifswald.

H. Zimmer.

Schröer, M. M. Arnold, Ueber Titus Andronicus. Zur Kritik der neuesten Shakspereforschung. Marburg i. H. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung 1891. VI u. 140 SS. 8°. Preis Mk. 3,20.

Wenn über Shakspeare so viele phantastische Liebhaberbücher erscheinen, liegt es einerseits an der realen Art seines Dichtens, welches die Frage nach seinen noch so unergründlichen Wirklichkeiten unsterks auf die Lippen legt; andererseits an der Zugänglichkeit der Quellen, welche jeden, der Englisch kann, viele einschlägige Werke liest, ein gutes Notizbuch und einen zuversichtlichen Ton besitzt, leicht zur Autorität werden läßt. So hat Fleay mit seiner unläugbaren Belesenheit in Elizabethanischen Theaterdingen und mühsamen Abzählung von Verseigentümlichkeiten derart unkritischen Gemüthern imponiert, daß sie die kühnsten Folgerungen über Entstehungsart und -zeit mit in den Kauf nahmen. Schröer empörte sich über solch eitles Umgeltn mit dem Namen Shaksperes und namentlich über Fleays Behauptung, »Titus Andronicus« sei Shakspeare von ver-

schiedenen Zeitgenossen fälschlich zugeschrieben worden; nur Marlow könne ihn gedichtet haben. Er unterzieht die berühmten, viel citierten metrischen Aufstellungen von Fleay wenigstens in einem Punkte einer gesunden Kritik, wobei sie sich sehr ungleichmäßig fundiert erwiesen. Positiv sucht dann Schröer aus der Uebereinstimmung typischer Charaktere darzuthun, daß Titus Andronicus besser in die Shaksperesche als in die Marlow'sche Welt paßt. Er kommt dabei auch auf eine Menge anderer Beziehungen zwischen Shakspeare und dessen Vorgängern zu reden, eingehender und concreter als man es bisher gethan, und in diesen Excursen liegt wohl der Hauptwert seines frischen Buches. Denn wenn für den ›Titus‹ die Shaksperesche Autorschaft nicht schon durch so starke äußere Zeugnisse wie F. Meres 1598 und die Folio-Herausgeber 1623 gefestigt sein soll, bloß weil modern ästhetische Bedenken obwalten, weicht jeder verläßliche Boden.

Frägt man nach der Entstehung des ›Titus‹, so legt sich als erste Schwierigkeit der Ur-Titus (*A) in den Weg. Es ist kaum zu bezweifeln, daß dem Shakspereschen ›Titus Andronicus‹ (B), zuerst erwähnt 1593, ein ›Titus und Vespasian‹ (= *A) vorangieng, welcher 1592 von Henslow als neu erwähnt wird und uns aus einer deutschen Verballhornung (a, ed. Creizenach, Schauspiele der Englischen Comödianten S. 17—52) näher bekannt ist, während wir für den anonymen ›Titus und Andronicus‹, ein 1594 als neu erwähntes Stück, keinerlei entsprechenden Text besitzen. Ein sicherer Unterschied zwischen *A und B ist nur der, daß dort der älteste Sohn des Titus den Namen Vespasian trägt, hier aber Lucius: eine Veränderung, die sich als Concession an die römische Kaisergeschichte leicht erklären ließe. Ob tiefergehende, sachliche Veränderungen zwischen *A und B zu beweisen sind, scheint mir sehr fraglich. Die sachlichen Abweichungen zwischen a und B fallen alle eher dem deutschen Uebersetzer des Ur-Titus zur Last. Seine Auslassungen verraten sich durch den gestörten Zusammenhang; so ließ er den Opfertod des ältesten Tamora-Sohnes, durch welchen sich Titus die ganze Rache der Gotenkönigin und schließlich den Untergang zuzog, also die Grundmotivierung der Handlung, fallen; desgleichen die Figur des Kaisertumscandidaten Bassianus, der dann später als Schwiegersohn des Titus ohne jegliche Charakterzeichnung, selbst ohne Namen auftreten und erstochen werden muß. Ueberhaupt macht diese ›sehr klägliche Tragödie‹ den Eindruck, als wäre sie nach einer Aufführung englischer Komödianten aus dem Gedächtnis ziemlich willkürlich aufgezeichnet worden. Andererseits gestattete sich der deutsche Bearbeiter Zuthaten, welche theils aus der gewöhnlichen

Praxis der englischen Komödianten und ihrer Vorliebe für grelle Farben zu erklären sind, wie schon Creizenach S. 10 sagt; teils aus spezifisch deutschen Verhältnissen zu der Zeit des dreißigjährigen Krieges, z. B. wenn die gotischen Bundesgenossen des Titus (gegen die Gotenkönigin!) ersetzt werden durch ein rasch erworbenes Söldnerheer; teils aus einem nicht sehr geschickten Verdeutlichungsbestreben; z. B. wenn der boshafte Mohr Aaron den Titus zum Abhauen der eigenen Rechten in der Absicht verleiten will, ihn dadurch zur Rache untauglich zu machen: als ob die Art, wie sich Titus am Ende rächt, im Geringsten darauf Rücksicht nähme! Vielleicht ist auch nur dem deutschen Bearbeiter des Ur-Titus zuzuschreiben, was bei ihm der Mohr von seinen früheren Beziehungen zur Königin Tamora mehr zu erzählen weiß als bei Shakspeare; nämlich daß sie mit ihm schon zu Lebzeiten ihres Gemahles Ehebruch getrieben und diesen vergiftet habe. Denn die Aehnlichkeit mit dem Hamlet, der ja in Deutschland wohlbekannt war, liegt auf der Hand, und eine organische Nachwirkung jenes Verbrechens auf das Verhältnis zwischen dem Mohren und den sonst so rachsüchtigen Tamora-Söhnen ist nicht zu spüren. Ein anderer continentaler Bearbeiter, der sonst auch in der Namengebung auf *B* fußt, hat sogar zwei Motive à la Hamlet eingemengt: den Gattenmord durch die ehebrecherische Königin und überdies die Racheforderung durch den Geist des Vaters an die Söhne¹⁾. Und selbst wenn **A* die Vorgeschichte des Mohren ausführlicher behandelt hätte, könnte immer noch Shakspeare der Verfasser von **A* sowohl wie von *B* sein; denn die erste und zweite Redaktion des Hamlet weichen in Einzelheiten nicht minder von einander ab. Dazu stimmt auch, daß der ›Titus Andronicus‹ 1593 (*B*) gegenüber dem ›Titus und Vespasian‹ 1592 (**A*) von Henslow nicht als neu bezeichnet wird. Aus dem Ganzen geht wohl hervor, daß der Unterschied zwischen dem erhaltenen Shakspeare-Stück und dem verlorenen Urdrama nicht so groß war, um uns in Beziehung auf die Quellen Shaksperes, selbst in Einzelheiten, zu einem ignoramus zu zwingen.

Weil die dem Drama wahrscheinlich zu Grunde liegende Geschichte auch durch die Nachforschungen Schröers nicht entdeckt wurde, obwohl er die Existenz einer solchen durch den Hinweis auf einen historischen Aaron noch wahrscheinlicher gemacht, ist es um so wichtiger, nach den künstlerischen Vorbildern zu fragen, welche die Ausbildung sowohl als die Wahl des Stoffes beeinflusst haben. Sicher

1) Creizenach S. 13. Hiebei sei erwähnt, daß Thomaes ›Titus und Tomyris‹, von Creizenach und Gödeke 1661 datiert, auf der Göttinger Universitäts-Bibliothek nur in einem Exemplar von 1662 vorhanden ist.

sind die Hauptzüge der Charaktere — und diese, nicht die Handlungen oder Motive, kommen bei den Tragödien germanischer Autoren für entwicklungsgeschichtliche Untersuchungen hauptsächlich in Betracht — aus Marlow genommen. Dieser alten Behauptung lieh Schröder neues, schärferes Gepräge, indem er Titus mit dem ›Tamerlan‹ (1587?) in Parallele setzte, Aaron aber mit dem ›Jew of Malta‹ (1588 oder noch früher) und dessen Helfershelfer Ithimore. Vollständigkeit hat Schröder nicht erstrebt, sie wird auch mir nicht gelingen, doch möchte ich versuchen, seine Forschungen über dies Abhängigkeitsverhältnis fortzusetzen.

Im Allgemeinen spiegelt sich Tamerlan insofern in Titus, als beide unwiderstehliche Kraftmensen und Eroberer sind; rücksichtslos gegen die eigenen Söhne wie gegen Freunde in Sachen der Disciplin, und doch weich gegen ein liebes weibliches Wesen; furchtbare Geißeln Gottes, selbstbewußt, und doch manchmal rührend; Gestalten des Sturmes und Dranges, wie sie vorher über die englische Bühne nie geschritten waren.

Was concretere Uebereinstimmungen betrifft, ist bei deren Auftreten die Gruppierung der Charaktere, welche oft nicht minder bedeutsam ist als die Charaktere selbst, im Tamerlan derart, daß der durch eigene Kraft zum Eroberer gewordene Schäfer einem schwachen Thronerben (Mycetes), der sich bänglich auf sein Recht stützt, und zugleich einem mit unzulänglichen Mitteln emporstrebenden Vassallen des Mycetes gegenüber steht. Beiden gegenüber hat er leichte Mühe, und von der Krone selbst denkt er im Gefühle seiner Kraft gering. Aehnlich findet Titus beim Siegesinzug in Rom zwei Throncandidaten, von welchen sich der eine (Saturninus) auf sein Erbrecht, der andere (Bassianus) auf die Volksgunst stützt. Leicht wird Titus zum Kaiser gewählt, um aber die Krone zu verschmähen. In diesem Vertrauen auf seine Persönlichkeit und Verdienste allein geht er sogar noch weiter als Tamerlan; er tritt dem Saturninus die Krone ab: der Anfang zu seinem tragischen Ende.

Beide zeigen ferner stolze Härte gegen die Besiegten, Mann wie Frau: Tamerlan gegen Bajazeth, der darob stirbt, und dessen Gemahlin; Titus gegen Tamora, deren ältesten Sohn er als Opfer schlachten läßt.

Tamerlans Söhne sind Kämpfer, und wenn einer vor dem Blutvergießen zurückschreckt, wird er vom empörten Vater erstochen. Auch die Söhne des Titus haben nur die Aufgabe, für Rom zu sterben und dem Vater zu gehorchen; wenn sich einer der vom Vater befohlenen Verheiratung der Schwester widersetzt, wird er von diesem einfach erstochen. Aber die beiden Väter vergießen auch ihr

eigenes Blut für die Söhne; jener verwundet sich selbst zum heroischen Beispiel, dieser opfert die rechte Hand zur Lebensrettung der Verleumdeten.

Daß beide an die Götter Pfeile absenden, hat bereits Schröder hervorgehoben (S. 119).

Im weiteren Verlauf der Tragödie tritt Titus etwas zurück, oder wenigstens der Tamerlansche Zug seines Wesens vor dem Rachedurst, dessen Quelle später zu erörtern sein wird.

Während Tamerlan keine Gegenpartei hat, welche ihm die Wage zu halten vermöchte, und schließlich durch seinen Tod einfach den Zoll der Menschennatur abträgt, findet Titus eine Meisterin an Tamora. Sie gehört einem zweiten Marlowschen Typus an, dem der bösen Frauen mit den drei Haupteigenschaften Sinnlichkeit, Grausamkeit und Falschheit, womöglich auch noch mit Herrschsucht und Rachgier. In den vorausgehenden ernstesten Dramen der Engländer hatte die Frau eine edle, hingebungsvolle oder sonst eine ganz neben-sächliche Rolle gespielt; neu war es daher, als Marlow in ›Eduard II.‹ (vor 1593) dessen Gemahlin Isabelle nicht bloß eine Buhlschaft mit dem emporstrebenden Mortimer eingehn, sondern auch konsequent weiterschreiten und den Gemahl aus dem Wege räumen ließ; und als er in der ›Bluthochzeit‹ (zwischen 1589 und 1593) die Königin Katharina nicht bloß aus religiösem Fanatismus, sondern auch aus Liebe zum emporstrebenden Guise zur Schlächterin machte. Königin Eleanore in Peeles ›Eduard I.‹ (vor 1593), die es mit einem Bruder des Königs und einem Mönche gehalten hat und nebenbei die Frau eines Lord Mayors blutig martern läßt, ist schon eine Nachahmung des Marlow, dessen Tamerlan auch für Eduard I. selbst das Prototyp war.

Von diesen Figuren ist am nächsten der Tamora verwandt die französische Katharina und zwar 1) in Bezug auf den Besitz eines erwachsenen, bei Tamora zweier erwachsener Söhne, welche sie als Werkzeuge verwendet; 2) in der glatten Heuchelei, mit welcher sie zu teilnehmender Haltung rät, wenn sie das Schlimmste beabsichtigt; 3) in der Kraßheit der Verbrechen; 4) insoferne sie den schwachen König, wenn sich dieser vor den Folgen der Bluttthaten zu fürchten beginnt, mit unweiblicher Wildheit wieder anspornt; 5) in der leidenschaftlichen Liebe zu einem ehrgeizigen, berechnenden Manne, dem zu Liebe sie die Sohnesrücksichten vergißt und der sie doch nur als Werkzeug benützt. Besonders bezeichnend ist es, wie Katharina vom Guise sagt: ›Sweet Guise . . . since the Guise is dead, I will not live‹ (ed. Dyce S. 243), und Tamora zum Aaron: ›A my sweet Moor, sweeter to me than life‹ (A. II Sc. 3).

Viel geringer und vager ist die Aehnlichkeit der Tamora mit Isabelle in ›Edward II.«. Daß beide zugleich dem Gatten untreu sind, was bei Katharina fehlt, ergab sich einfach aus der Situation; Katharina stand im Gedächtnis der Londoner zu fest als Witwe da. Und daß sich Isabelle gleich Tamora nicht in eine Megaera verwandelt, ohne von einem Manne schwer gereizt zu werden, ist bei Marlow und Shakspeare doch sehr verschieden gewendet: Isabelle ist vom Gatten zurückgesetzt und beleidigt, Tamora dagegen wurde durch die Opferung ihres ältesten Sohnes verletzt, ein Motiv, das mit seiner religiösen Färbung gerade wieder an den Fanatismus der Katharina gemahnt.

Zur Eleanore in Peeles ›Edward I.« stimmt bloß, daß Tamora von ihrem Buhlen unter erschwerenden Umständen ein Kind hat, so wie jene von einem Mönch, und daß dies Kind auf die Bühne kommt. Aber auch da kann Peele der Nachahmer sein.

Den Einfluß der Katharinenfigur auf die Tamora zugegeben eröffnet sich ein merkwürdiger Ausblick, wie eine zeitgenössische Frau für Shakspeare zum Modell eines naturalistischen Typus wurde, den er noch mehrfach in seelischer Vertiefung behandelte bis zur Lady Macbeth. Es ergibt sich ferner eine obere Grenze für die Abfassungszeit des ›Titus‹: Marlows ›Bluthochzeit‹ setzt den Tod Heinrichs III. schon voraus und dieser trat am 2. August 1589 ein. Schwerlich ist daher Shaksperes Erstlingstragödie vor 1590 anzusetzen. —

Die dritte Hauptperson im ›Titus‹ und in gewisser Hinsicht die erste ist Aaron, ›that damned Moor, by whom our heavy haps had their beginning«. Als seine Vorgänger auf der englischen Bühne, so weit aus den erhaltenen Dramen zu schließen ist, kommen für seine Stellung zu Tamora nur Mortimer in ›Eduard II.« und Guise in der ›Bluthochzeit‹ in Betracht. Gleich diesen beiden beschreibt er sich im Eingangsmonolog als einen Streber nach der Krone, der seine Macht über das Herz der Tamora mit Bewußtsein misbraucht. Aber sein rücksichtsloses Ringen nach höchster Gewalt knüpfte leicht an wildere Figuren an als jene Höflinge. Die Vorbilder, nach welchen ihn Shakspeare im Verlaufe des Dramas eigentlich formte, sind, wie Schröer S. 17 richtig bemerkt, im ›Jew of Malta‹ zu suchen.

Barabas hat anfangs auch die Liebe zur Macht als Haupteigenschaft. Für bloßen Geiz ist seine Natur zu groß. Er liebt sein Gold, ›this thrash«, weil es ihm Meer und Winde und die stolzen Christen zu Dienern beugt. Es gibt ihm, was Aaron durch die Verbindung mit Tamora erhofft, und noch mehr als eine gewöhnliche Königskrone. Sein zweites Gefühl erst, nachdem ihm die Christen

das geliebte Gold genommen, ist Rache, und als auch noch sein Kind ihm verloren geht, da reißt ihn und den Dichter das Temperament fort, so daß er redet, als hätte ihn immer nur fanatischer Christenhaß erfüllt. Aehnlich redet Aaron erst in zweiter Linie von Rache, und zwar für Tamora, um im Trüben zu fischen, und später erst, nach dem Verluste des Kindes, schlägt er in den reinen Teufel aus, obwohl ihm niemand ein Haar gekrümmt oder wegen seines Mohrentums ein arges Wörtchen gesagt hat. Die Unterbrechung des Zusammenhangs verrät die Nachahmung.

Concrete Züge. — Barabas findet zwei junge Christen in seine Tochter Abigail verliebt und verspricht sie beiden, so daß sie gegenseitig sich erstechen. Aaron findet die zwei Tamora-Söhne in Lavinia, die Tochter des Titus, verliebt und im Begriffe, um sie sich zu schlagen; er bringt sie auf den Gedanken, die Arme gemeinsam sich zu Willen zu machen, wobei er mit seinen ehrgeizigen Absichten auch nur den Untergang der beiden im Auge haben kann. Die Aufhetzung gegen einander, welche Aaron hiemit im Vergleiche zu Barabas unterläßt, wird nachgeholt, indem er am Schlusse sich rühmt, er habe ›set deadly enmity between two friends‹.

Barabas erhängt ferner mit seinem Sklaven Ithimore einen Mönch, dessen Leichnam er an eine Mauer lehnt, und weckt dann den Anschein, als hätte ein zweiter Mönch, der des Weges kommt, ihn erschlagen, so daß dieser dem Gesetze verfällt. Aaron läßt den Gemahl der Lavinia durch die Söhne der Tamora erstechen und legt den Leichnam so in eine Grube, daß zwei Söhne des Titus, welche hineingeraten, als die Raubmörder erscheinen, also auch dem Gesetze verfallen: eine Aehnlichkeit, welche bereits Schröder S. 118 berührt. Abermals wird das, was zur Nachahmung des Barabas noch fehlt, durch ein späteres Geständnis Aarons ergänzt: ›oft have I digged up dead men from their graves, and set them upright at their dear friends' doors‹. Auch die bewußte Liebe zum Golde, welche Aaron verrät, indem er es nur für einen solchen teuflischen Plan auslegt, mahnt an den jüdischen Malteser.

Wenn ferner Barabas seine Bosheit in einen begründenden Zusammenhang mit der Gedrücktheit seiner Rasse bringt, hat er an dem Mohren einen gelehrigen Schüler. Wie der Jude Christenbetrug nicht für Sünde erklärt, auf seine Greuelthaten mit Stolz zurückblickt und noch beim Sterben Trotz zeigt statt Reue, hält es auch der Mohr gegenüber den Christen (vgl. Schröder S. 118—119). Zu dieser Heranziehung des Mohrentums bei Shakspeare mögen mehrere Umstände beigetragen haben. Barabas selbst als Malteser dürfte auf der Bühne ziemlich dunkel ausgesehen haben. Interessant ist

ferner Schröers Hinweis auf die Gründung einer Handelsgesellschaft für die Barberei 1585 (S. 123). Nicht ohne Grund endlich wird bei jeder Gelegenheit die Verwandtschaft des Schwarzen mit dem Teufel betont, der in den Misterien und als Vice in den Moralitäten ja noch immer seine große Rolle spielte. Shakspeare läßt ihn direkt als »incarnate devil« bezeichnen (A. V Sc. 1). Aarons eigener Wunsch ist es: »if there be devils, would I were a devil« (A. V Sc. 2). Weniger überzeuglich scheint es mir, wenn Schröer die »dark lady« der Shakspereschen Sonette heranzieht. Shakspeare hat diese Dame doch erst einige Jahre später kennen gelernt; eher wäre daran zu erinnern, daß schon bei Sidney eine schwarze Schönheit als lyrisches Motiv vorhanden war (vgl. Shakspeare Jahrbuch XVI 179).

Nebst Barabas hat auch dessen Helfershelfer Ithimore, wie es ja nahe lag, zur Gestaltung des Aaron mitgewirkt (Schröer S. 120). Auf ihn scheint zurückzugehn 1) die Stellung als Sklave und Vertrauter zugleich, wie sie Aaron gegen seine Herrin einnimmt, sowie seine mit der Sklavennatur zusammenhängende niedere Sinnlichkeit; 2) die Blutgier aus Spaß, wie sie Aaron besonders an den Tag legt, nachdem sich Titus auf seine Vorspiegelungen hin die Hand abgehauen hat (vgl. Schröer S. 120). 3) Wie Ithimore auf dem Sklavenmarkte bekennt, christliche Dörfer eingäschert zu haben, rühmt sich Aaron unter dem Galgen, er habe »set fire on barns and haystacks in the night«.

Die Erstlingstragödie Shaksperes nimmt sich demnach wie eine Mustersammlung der krassesten Marlowschen Bühnenfiguren aus, welche in ihrem überhitzten Zusammenrasseln eine klare Handlung sich nicht recht entwickeln lassen. Keine der drei Hauptpersonen dominiert hinreichend über die anderen, um die Fabel zu beherrschen. Zuerst dreht es sich um eine bis zur Rücksichtslosigkeit große Siegnatur, welche zu berechtigter Rache herausfordert (Titus—Tamora). Bald mischt sich mit dem hervortretenden Aaron ein Emporkömmlingsmotiv ein; und während dieser zuerst den Untergang des Kaisers und die Krone für sich selber wünscht, wendet sich mit seinem Charakter allmählich das Drama zur Darstellung einer Teufelsnatur, welche in die eigene Grube fällt. Der junge Dramatiker vom Lande hat sich offenbar an den ersten Kraftgestalten, die er auf dem Londoner Theater sah, übernommen.

Nicht gerne möchte ich unter solchen Umständen behaupten, Shakspeare habe von Marlow zwar Bilder, herrliche Sprache und feinsinnige Tendenzen gelernt, aber nicht das »Dramatische«, nicht »echte Gestalten« (Schröer S. 95—6). Im Gegenteil: tragische, d. h. bis zur *ὑβρις* konsequente Charaktere hat er fast zu reichlich von

Marlow abgesehen. Das war für Shakspeare in Bezug auf ernstes Drama das Hauptstück, welches er überkam und in seinen ersten Dichterjahren reichlich genug ausbeutete. Einheitlichkeit und sorgfältige Motivierung hat er freilich erst durch die Arbeit an der Gestalt Richards III. angenommen. Ebenso wenig leuchtet mir die Behauptung ein, daß erst Shaksperes Aaron eine Idee in sich berge und zwar die der Toleranz gegen eine fremde Nation, während derartiges von Marlows Barabas noch nicht zu sagen sei (Schröer S. 97). Dagegen ist einzuwenden: zunächst daß Aaron selbst im ersten Monolog, wo er uns doch nach allen Gesetzen dramatischer Technik sein wirkliches Empfinden erschließen muß, kein Wort von Rasse oder Rassenunterdrückung sagt. Ferner ist er zwar Sklave, aber nicht der Christen, gegen die er alsbald wüthet. Auch ist das, was Aaron dann vor unsern Augen thut, nicht im geringsten danach beschaffen, uns für seine Nation tolerant zu machen. Er ist sogar von vorn herein offensiver als der Jude und fängt, ohne beleidigt zu sein, von seiner dunklen, giftigen Natternatur zu reden an. Die Kindesliebe ist dem Juden so wenig fremd wie dem Mohren, und wenn dieser endlich für die Verteidigung seines Sündensproßlings an Humanitätsgefühle appelliert, thut er es bloß notgedrungen, ohne selber daran zu glauben, sogar mit Spott über derlei Gewissenhaftigkeit: »a thing, called conscience, with twenty popish tricks and ceremonies, which I have seen thee careful to observe«. Beide Dichter berühren die Toleranzidee nur als subjektives Stimmungsmittel im Munde ihrer egoistischen Helden, ebenso wie sich später Richard III. mit seiner körperlichen Misgestalt, wegen der ihm doch niemand zu nahe getreten, moralisch zu entlasten sucht; als psychologisches double-entendre; als Selbsttheuchelei der Leidenschaft.

Der Vergleich des Tamerlan mit dem Titus liefert ferner für den Satz, daß Marlows Charaktere noch nicht »als Probleme dichterischer Vertiefung und Ausgestaltung« erscheinen, keine Bestätigung. Im Tamerlan-Drama hat Marlow thatsächlich gar nichts anderes zu geben versucht als die Biographie seines Helden. Die Fabel ist so schwach und zusammenhangslos, daß sie kein selbständiges Interesse weckt. In großartiger Scala türmt sich namentlich im ersten Teil des »Tamerlan« die »Geißel Gottes« vor uns auf; er verachtet den Erbkönig Mycetes; er nimmt dem Cosroe, der jenen gestürzt hat, mit Leichtigkeit die Krone; er gewinnt das Herz einer tapferen Frau, der Zenokrate, gegen ihren Stolz und Willen; er spannt den furchbaren Bajazeth, der sich schon viele Könige dienstbar gemacht, wie ein Vieh vor seinen Triumphwagen; er gibt endlich dem Sultan von Aegypten, dem Vater der Zenokrate, nachdem er ihn ganz be-

siegt, die Freiheit und ein noch größeres Reich, um seine Frau in ihm zu ehren, mit einer Selbstüberwindung, welche an Lilys ›Alexander und Campaspe‹ (gedr. 1584) erinnert. Der zweite Teil, wohl eine durch den Erfolg des ersten hervorgerufene Fortsetzung, ist minder glücklich gebaut; aber auch da ist das ganze Interesse darauf zugespitzt, wie Tamerlan nach weiteren Siegen, selbst über den deutschen Kaiser, endlich stirbt und in seinen Söhnen fortleben wird. So sehr ist der Dichter auf die Auszeichnung des Tamerlan-Charakters bedacht, daß ihm alle anderen Charaktere nur da sind, um diesem Gelegenheit zur Entwicklung zu geben: die Feinde zu seiner Erhöhung, die Söhne als Spiegel seines Einflusses.

An Charakteren, welche für den Dichter typisch sind, d. h. welche einer durchgehenden Weltanschauung des Dichters entsprechen (Schröer S. 96), fehlt es Marlow ebensowenig. Während seine Vorgänger im regelmäßigen Trauerspiel über eine starre Auffassung des Tyrantentypus nicht hinaus kamen, schuf er im Tamerlan den Streber zur Tyrannis und hat ihn fortan in jedem seiner Dramen mit Variationen wiederholt. Die Nachtseiten weiblicher Leidenschaft hat er für das englische Theater erst entdeckt und wenigstens in allen Stücken seiner zweiten Periode (Bluthochzeit, Eduard II., Dido) behandelt. Das ist wohl für die Stellung Marlows in der Litteraturgeschichte überhaupt das Bezeichnendste. Beide Typen haben nicht bloß auf Shaksperes ›Titus‹ gewirkt. Der des rücksichtslosen Eroberers und Machthabers kehrt auch wieder in Richard III. und Heinrich IV., ferner ab in Julius Caesar, Coriolanus, Lear, Macbeth; das Paar Isabelle-Mortimer in Pucelle-Teufel, in Margarethe-Suffolk, ferner ab in Hamlets Mutter und Onkel. Mit Recht betont Schröer die Wichtigkeit solcher Typenreihen für das tiefere Verständnis des Dichters (S. 6—9). Doch scheinen sie mir für die Entscheidung von Verfasserfragen nur dann bedeutsam, wenn es mittlere Charaktere sind, die wesentlich aus dem Leben stammen, wie z. B. Goethes Weisslingen. Solche sind zu individuell, um sofort nachgeahmt zu werden; sie begegnen uns bei Shakspeare erst in der Sonettenperiode: Brutus, Hamlet, der melancholische Jacques in ›As you like it‹. Die aus Marlow entlehnten aber sind offenbar extreme Typen, wesentlich aus litterarischen Anregungen geschöpft, durch die Bühne eingeprägt, daher von Schülern sofort gerne aufgegriffen wie später die Schillerschen.

Woher Marlow die Anregung zu seinen beiden Haupttypen gewann?

Ueber aufstrebende Herrschernaturen hatte niemand so fein und eingehend gehandelt wie Macchiavelli, der politische Classiker des

Cinquecento, dessen Lehren an den Höfen fleißig ins Praktische übersetzt wurden. Marlow kannte ihn und ließ ihn im »Jew of Malta« als prolocutor auftreten. Auch die Warnung des sterbenden Greene an Marlow setzt ihn als bekannt voraus: »Is it pestilent Machivilian policie that thou hast studied?« (Marlow ed. Dyce S. XXVII). Doppelt beachtenswert sind daher die mannigfachen Uebereinstimmungen zunächst zwischen Macchiavellis »Principe« und Marlows »Tamerlan«.

Um mit Tamerlans Gegnern zu beginnen: Mycetes, der schwache Perserkönig, nimmt sich wie eine Illustration des angestammten Fürsten aus, der nach Macchiavelli (Principe, Kap. 2) die Krone nur verlieren kann, wenn ungewöhnliche äußere Gewalt herantritt und er selbst durch außerordentliche Lasten sich verhaßt macht. Von außen bedrängen ihn die Türken und Tartaren, im Innern weckt ihm sein tyrannisches Verfügen über das Leben eines Vasallen Mißtrauen (A. I Sc. 1).

Thronraub, soviel Greuel damit auch verbunden sein mögen, ist nach Macchiavelli nichts Unnatürliches und pflegt sogar Bewunderung zu ernten, wenn der Mann sich nur zu halten vermag. Tadelnswert aber ist, wer darnach gestürzt wird, und das wird dem passieren, der nicht mit eigener Kraft ausreicht oder gar einen sehr mächtigen Fremden hereinruft. Er muß schöne Worte machen, hat im Notfall nicht die rechte Gewalt über seine Anhänger und hängt vom Glücke ab (Principe Cap. 3. 6). Dieser Klasse gehört Cosroe an. Am Hofe des Mycetes ist er als Redner bekannt; durch schöne Versprechungen erreicht er auch, daß ihm seine Mitvasallen die Krone des Mycetes übertragen; »my lord« sagt er zu einem derselben. Ohne ausreichende Stütze in sich selbst vertraut er sich den »approved Fortunes« Tamerlans an (A. II Sc. 3) und wähnt ihn zu seinem bescheidenen Bundesgenossen machen zu können, worauf ihn dieser Gigant natürlich abschüttelt, besiegt und sterben läßt (A. II Sc. 6).

Erfolg hat nach Macchiavelli nur, wer die Eigenschaft und Geistesgröße besitzt, seine Anhänger dauernd zu beherrschen; der empfängt vom Glücke bloß die Gelegenheit. Diesem Ideal eines zur höchsten Macht emporstrebenden Mannes entspricht Tamerlan Zug für Zug. »I am a lord«, erklärt er, der geborene Schäfer, in richtiger Selbsterkenntnis, »for so my deeds shall prove«. Er verschmäht es, »to play the orator«. Seine Anhänger sind ihm »friends and followers«. »His Fortunes maister« nennt ihn sogar der Gegner (A. II Sc. I). Daß er groß, wenn auch barbarisch denkt, zeigt er in der Liebeswerbung um die gefangene Zenokrate, welche nur in der Werbung Richards III. um die des Gatten beraubte Anna ihres Gleichen hat (A. I Sc. 2). Was nur Macchiavelli einem Tyrannen zur

Befestigung seiner Macht empfiehlt, also: Beseitigung der Neider, Strenge gemischt mit Großmut und Klugheit, stete Schlagfertigkeit und fortgesetzte Feldzüge, besonders auch Abhärtung der Söhne (Principe Cap. 40), wird von Tamerlan in den übrigen Akten ausgeführt, so daß er im Bette stirbt und seinen Söhnen ein gesichertes Reich hinterläßt: höchster Triumph eines Macchiavellischen Emporkömmlings! Lerne, ruft Tamerlan am Schlusse seinem Aeltesten zu, einen so gefährlichen Thron bewahren; bist du nicht voll Feuergedanken, werden dich diese rebellischen Gäule bei der nächsten Gelegenheit abwerfen; »the nature of thy chariot will not bear a guide of baser temper than myself«. Ein innerer Konflikt ist nicht versucht; aber man sieht, wie Macchiavelli in der Zeichnung des bisher hohlen und starren Tyrannentypus einen psychologischen Fortschritt anregt, stufenweise Entwicklung anbahnt und allgemeine Rhetorik à la Seneca durch reale Züge und Gegensatzfiguren durchbricht.

Barabas gehört einer Klasse von Emporkömmlingen an, welche Macchiavelli minder ausführlich beschrieben hat, und doch läßt ihn Marlow durch Macchiavelli auf die Bühne geleiten, als einen Träger des gleichen Geistes, desselben gewissenlosen Strebens nach Macht. Der Jude gehört zu der Gattung der Bestechungstyrannen; sein Können liegt im Golde. Zu einer eigentlichen Krone gelangen zu wollen, hatte Macchiavelli solchen Leuten misraten, weil gekaufte Anhänger wandelbar und unzuverlässig sind (Principe Cap. 7). Das weiß Barabas; »nothing violent, oft have I heard tell, can be permanent«. Er hat nicht die von Macchiavelli geforderte Eigenkraft, verzichtet daher auf ein Gewaltunternehmen. Wenn ihn die Natur schließlich doch dazu treibt, mit verzweifelter Schlaueit und Energie die Herrschaft über Malta an sich zu reißen, stürzt ihn gerade der Verrat eines gekauften Helfers, so wie es Macchiavelli gewissagt hatte.

Noch vager wird die Nachwirkung des Macchiavelli im »Faust«. Auch Faust kauft die höchste Macht, um schließlich durch die natürliche Unverlässlichkeit solcher Machtstützen alles zu verlieren. — Für die Figur des Guise in der »Bluthochzeit« ist hier wenigstens anzuführen, daß Macchiavelli in seiner Vorrede zum »Jew of Malta« sagt, er fühle sich in ihm fortleben. Auch bot für die Umgestaltung des Guise und Mortimer die englische und schottische Geschichte der letzten Jahrzehnte nicht zu unterschätzende Modelle in Bothwell und Leicester.

Für den zweiten Lieblingstypus des Marlow, das Furienweib, das doch nur einem ehrgeizigen Liebhaber zur Stufe dient, ist haupt-

sächlich Seneca von Einfluß gewesen. Der römische Tragiker war überhaupt für die Engländer seit der Mitte des 16. Jahrhunderts das anerkannte Muster. Von der ersten regelmäßigen Tragödie ›Gorboduc‹ an, deren Grundmotiv in eine Zeile des ›Thyest‹ zusammenzufassen ist (Natis potestatem relinques . . . non capit regnum duos‹ V. 444), wurde Senecas rhetorische Heroik nachgeahmt, seine Chöre, welche nicht eingreifen, seine Vertrauten, welche nur hören, seine Bildersprache, welche sich lieber in Himmel und Hades bewegt als auf der realen Erde. Sidney in der ›Defense of Poetry‹ urteilt ganz in seinem Geschmack. Der Ur-Hamlet soll seinen sentenziösen Stil gezeigt haben. Im Jahre 1581 erschienen die Uebersetzungen sämtlicher zehn Seneca-Dramen in einer Gesamtausgabe, welche von den Theaterdichtern so häufig geplündert wurde, daß sich Greene im Menaphon 1589 darüber lustig machte. An Seneca ist daher regelmäßig in erster Linie zu denken, wenn es sich bei Elisabethinischen Tragikern um Herkunft hochpathetischer Charaktere, Motive, Ausdrücke und Einkleidungsweisen handelt.

Klytemnestra in Senecas ›Agamemnon‹ ist mit der Isabelle in Marlows ›Eduard II.‹ besonders enge verwandt. Beide haben etwas wie Eifersucht gegenüber ihren Gatten; denn Agamemnon bringt die Cassandra mit, und Eduard II. liebt seine Günstlinge. Wie sich die vereinsamte Klytemnestra dem Aegysthes zugewendet hat, ergibt sich die verlassene Isabelle dem Mortimer. Beide werden gegen ihren besseren Willen vom Buhlen zum Gattenmorde gedrängt. Beide werden hinterdrein vom eigenen Sohne strafweise beseitigt, die Griechin von Orest, die Engländerin von Eduard III. Zur Geschichte stimmt diese Charaktergruppierung Marlows nicht, wohl aber zum genannten Seneca-Stück. Mit geringer Veränderung finden wir sie auch in der ›Bluthochzeit‹; nur ist da die Königin Katharina nicht die Frau, sondern die Mutter des Königs, auch nicht als Gattin geschädigt, sondern als Katholikin; je auffallender im Uebrigen das Wesen dieser Zeitgenossen unhistorisch gemacht und nach dem Typus Klytemnestra-Isabelle geformt ist, desto sicherer ist die Nachahmung. In der ›Dido‹ ist die Königin zu Anfang zwar nicht vermählt, aber halb versprochen; sie begeht zwar kein Verbrechen, verfällt aber dem Verhängnis, indem sie einem ehrgeizigen, allerdings von Gott geführten Helden sich ergibt; sie stirbt aus eigener Wahl, aber in Folge der Liebschaft.

Damit soll nicht geleugnet sein, daß auch für die Aufnahme dieses Typus Persönlichkeiten aus der Wirklichkeit vorgearbeitet haben. Nicht bloß die französische Katharina kommt dabei in Betracht, sondern auch Maria Stuart, hingerichtet gerade 1587.

Im Vorübergehn seien noch einige Detaileinflüsse des Seneca auf Marlow erwähnt.

Das Ende des ›Hercules Oetaeus‹, welcher in voller Kraft und schuldlos von Jupiter dem Tode überliefert wird, bedauert vom Chore, klingt an in der Sterbescene des ›Tamerlan‹ (A. V Sc. 3).

Hercules möchte lieber die Weltachse und die Sterne durcheinander geschüttelt haben, als sterben. ›Come‹, sagt Tamerlan, ›let us march against the powers of heaven, and set blacke streamers in the firmament‹. — Hercules wendet sich zornig gegen seine Stiefmutter Juno, welche seinen Tod verschuldet; Tamerlan: ›what daring God torments my body thus?‹

Hercules und Tamerlan können es schier nicht glauben, daß sie, die so viele Kraftthaten vollbracht, jetzt erliegen sollen; aber der Schmerz bändigt sie. Beide wenden sich an Jupiter um Heilung. Beide glauben den Tod zu sehen, als ihren Feind, aber nicht in starker Riesengestalt, sondern unmännlich, und so überwunden zu werden, ist ihnen, den bisher nie Ueberwundenen, doppelt bitter.

Selbst die Krankheit von beiden ist gleicher Art: eine Hitze und Trockenheit, die das Blut aufsaugt. Der letzte Trost endlich ist für beide die Erinnerung an ihre Ruhmesthaten, die sie noch einmal aufzählen.

Auch manches, was bei Seneca der Chor sagt, wiederholt sich bei den teilnehmenden Freunden des Tamerlan: daß am Himmel Zeichen und Wunder geschehen sollen (Theridomas A. V Sc. 3, vermehrt durch den Eingang des Hercules-Monologs bei Seneca A. IV); daß Tugend und Ehre doch durch keine Höllenmacht überwunden werden; daß der Held auf Erden noch immer nötig wäre, um Gefahren abzuhalten.

Von diesen Sätzen passen einige auf Tamerlans Lage durchaus nicht. Der tartarische Schäfersohn kann doch nichts von Jupiter wissen; er ist kein Halbgott, daß bei seinem Tode sich die Elemente empören sollten; er hat bei Lebzeiten mehr die Geißel Gottes gespielt als den Tugendhelden. Obwohl Marlow es war, welcher die rhetorische Tragödie in eine charakterzeichnende verwandelte, glänzte er noch immer gerne mit ihren Paradestellen.

Auch der Schlußmonolog des ›Hercules Furens‹, noch düsterer, weil da Hercules nach einem Verbrechen, nachdem er in der Raserei Weib und Kinder umgebracht, in Verzweiflung geraten ist, blieb nicht ohne Wirkung auf Marlow und zwar auf die verzweifelte Schlußscene im ›Faust‹.

Zunächst kehren die beruhigenden und aufrichtenden Worte der

Herculesfreunde Theseus und Amphitryon ungefähr wieder im Munde der Studenten, denen Faust sein Verbrechen mitteilt.

Dann ist es ganz im Stile der Seneca-Rhetorik, wie sie fast bei jedem erregten Momente sich einstellt, wenn Faust die Sterne aus dem Geleise bringen will. Hercules Furens sagt wenigstens: »me refugit orbis, astra transversos agunt obliqua cursus« (ed. Leo, V. 332). Faust will, mit mehr Zweck, die Welt in ihrem Zeitlaufe zum Stillstand bringen.

Hercules wendet sich bittweise zu seinem göttlichen Vater; aber »dextra contactus pios scelarata refugit« (V. 319). Ebenso will Faust beten und kann es nicht.

Hercules will sich verbergen: »quare tellure obruar?« (V. 1323). Faust ruft die Berge an, ihn zu überschütten, oder will »headlong runne into the earth«.

Hercules denkt, ob die Meere, durch seinen Körper geleitet, das Verbrechen wegschwemmen könnten (V. 1327). »Oh Soule«, ruft Faust, »fall into the ocean, ne're be found!«

Hercules wünscht sich in die Schattenwelt zurück, aus welcher er gekommen (V. 1338); Faust in die Elemente, aus welchen er entstanden.

Das Ende freilich ist bei Hercules versöhnlich, während Faust vom Teufel geholt wird; aber so schrieb es das Volksbuch vor.

Hier, wo die Uebereinstimmungen besonders enge sind, läßt sich auch konstatieren, daß Marlow nicht etwa die Seneca-Uebersetzung von 1581 benutzte, sondern direkt nach dem Original arbeitete, wie es ja ihm als Cambridger Graduierten anstand. Ein Element antiken Formeinflusses mehr enthüllt sich hiemit in der ältesten Dramatisierung des Faust, und stammt es auch nicht von einem Klassiker her, so zeugt es doch in neuer Weise für die künstlerische Ausgestaltung der Sage durch die Renaissance.

Ist Seneca für den »Titus« auch von direkter Einwirkung gewesen?

Der Fall könnte bei Shakspeare leicht anders liegen als bei Marlow. Der Stratforder galt nicht für gelehrt, trotz der lateinischen Citate, mit denen er in dieser Erstlingstragödie freigebig um sich warf. Er machte sich im Hamlet durch den Mund des Polonius sogar lustig über den »allzu schweren« Seneca. Dennoch stand er besonders in der Jugend unter dem Banne dieses Dramatikers, dem er manchen Ausspruch sogar wörtlich abgeborgt hat (vgl. Shakspeare Jahrbuch IV 65, VII 273, XI 319; Anglia XIII 121).

In Betracht kommt für »Titus« am ehesten Senecas »Thyest«. Atreus will sich an seinem Bruder Thyest, welcher ihm die Frau

verführt hat, rächen, heuchelt daher Versöhnung, ladet ihn zu einem Banquet und setzt ihm das Fleisch seiner zwei Söhne vor. Aehnlich rächt Titus das an seiner Tochter begangene Verbrechen, indem er Tamora zu einem Gastmahle bittet und mit einer Pastete vom Fleische ihrer beiden Söhne bewirtet. Die Aehnlichkeit mit Seneca darf aber nicht sofort als Beeinflussung durch Seneca gedeutet werden. Die Anspielungen des Dichters selbst gehn auf Ovids Metamorphosen, auf die Geschichte von Philomele und Progne: ›For worse than Philomel‹, sagt Titus (A. V Sc. 2) zu den beiden Söhnen Tamoras, ›you used my daughter, and worse than Progne I will be revenged‹. Wesentlich deckt sich in der That auch mit dem Geschehe der Philomele, was der armen Lavinia geschieht. In einem alten finsternen Bergwald wird sie überwältigt, und ebenso Lavinia: eine Scenerie, welche um so bedeutsamer ist, als derselbe Platz unmittelbar vorher, bei der Liebesbegegnung der Tamora mit Aaron, in ausdrücklicher Anlehnung an die Liebesgeschichte von Dido-Aeneas als frischer sonniger Jagdgrund geschildert wurde. Die Zwiefachheit der Quelle (Vergil und Ovid) wie der Stimmung erklärt den von Schröder S. 63—64 konstatierten Widerspruch. Gleich Philomele bittet ferner Lavinia nicht bloß mit Rücksicht auf die zunächststehende Frau, sondern auch auf ihren eigenen Vater um Schonung; während dies aber bei Ovid guten Sinn hat, weil der Vater gegen den Bedränger gut und gastlich gewesen, ist es bei Titus weniger angebracht, weil dieser ja den Bruder der Bedränger hatte schlachten lassen. Wie Philomele möchte Lavinia lieber augenblicklichen Tod erleiden als was ihr bevorsteht. Beide greifen endlich zu drohenden Worten, worauf ihnen die Zunge ausgeschnitten wird; Lavinia, weil in einer des Schreibens kundigeren Zeit, verliert überdies die Hände. Beide finden erst nach geraumer Zeit ein Mittel, die Verbrecher anzugeben, worauf das rächende Gastmahl mit Menschenfleisch erfolgt. In so weit wird Ovid die Quelle für Shakspeare gewesen sein. Aber in der Art, wie das schreckliche Gastmahl eingeleitet wird, ist Shakspeare mehr dem Seneca gefolgt, welcher der Geschichte des Ovids bereits dramatische Form gegeben hatte. Zunächst werden bei Seneca vor der gräßlichen Rachethat Geistererscheinungen aus der Unterwelt erwähnt, welche das Haus am hellen Tage durchschreiten: ›saepe latratu nemus trino remugit‹; es sind gleichsam die Vorahnungen unerhörter Geschehnisse. Davon steht nichts bei Ovid; wohl aber erscheinen bei Shakspeare dem Titus vorher drei solche Gespenster ›from below‹, die sich für Rache, begleitet von Rapine und Murder ausgeben. In recht seltsamer Weise sind hinter diesen beiden Gestalten Tamora und ihre

beiden Söhne verborgen; das Schaudermotiv ist bei den Haaren herbeigezerrt und führt auch nur dazu, die beiden Söhne der Tamora dem rächenden Titus in die Hände zu spielen. Dabei ist noch zu erwähnen, daß zu Anfang von Senecas ›Thyest‹ die Rache Furie in Person auftritt, begleitet vom Geiste des Tantalus, den sie als ihr Werkzeug benutzt; und so erklärt auch die Tamora-Revenge von ihren Begleitern Rapine und Murder, sie hießen so, ›cause they take vengeance of such kind of men‹.

Während ferner bei Ovid ein Kind des Verbrechers geschlachtet und ihm vorgesetzt wird, läßt Seneca und ebenso Shakspeare zwei Söhne umbringen; und nicht die Mutter thut es, wie bei Ovid, um die Schwester zu rächen, sondern der beleidigte Gegner Atreus-Titus, welcher zu diesem Behufe bei beiden Dramatikern zuerst Versöhnung heucheln muß.

Nicht ein unschuldiges Wesen ist es ferner, das geschlachtet wird, wie bei Ovid. Nach Seneca hat wenigstens das eine der beiden Opfer durch sein ehrgeiziges Verlangen nach der Krone eine Art Schuld auf sich geladen, und bei Shakspeare sind es vollends die Missethäter selbst, welche zu bluten haben.

Während bei Ovid das Schlachten in einem abgelegenen Gemache und möglichst unvermerkt geschieht, trifft bei dem römischen Tragiker Atreus umständliche Vorbereitungen, wie zu einem festlichen Opfer; ›ipse funesta prece letale carmen ore violento canit; ipse devotos neci contrectat et componit et ferro admovet‹. Mit ähnlicher Umständlichkeit läßt Shakspeare den Titus vorgehn, den beiden Gefesselten in zorniger Rede ihr Verbrechen vorhalten und ihnen wie Opferkälbern die Häuse abschneiden. Das Ceremoniell ist zwar nicht genau wie beim Römer, der noch im Tempel schlachten sah; viel weiter liegt aber jedenfalls die Darstellung Ovids ab, wo Philomele halb mitleidig, halb in unceremonieller Leidenschaft mit Stichen in die Seite und die Kehle ihr Kind einsam tötet.

Bei Seneca wird ferner wie bei Shakspeare betont, der Schlächter habe zugleich den Koch gespielt, was man bei Ovid höchstens erraten kann. Das Mahl selbst ist bei den beiden Dramatikern ein öffentliches, bei Ovid dagegen ein ganz privates, ohne Gefährten und Diener. Während dann bei Ovid die Herkunft des Fleisches so enthüllt wird, daß die Mörderin dem Esser das Haupt des Kindes ins Gesicht wirft, begnügen sich Seneca und Shakspeare mit höhnischen Worten. Endlich ist bei Seneca auch der Ausgang einigermaßen so vorgezeichnet wie er bei Shakspeare gewendet ist, während die Ovidsche Verwandlung in Vögel für die Bühne nicht zu brauchen war: der Esser verlangt nach dem Messer, welches seine Söhne um-

gebracht hat, damit ›ferro liberis detur via‹. Vor dem Vollzuge dieser selbstmörderischen Absicht schreckte Seneca, gebunden durch die Sage, freilich zurück; Shakspeare aber ließ den Titus mit demselben Messer wie Tamora niederstechen.

Auch nach dem ›Titus‹ fehlt es bei Shakspeare nicht an Einflüssen Senecas. Nicht bloß die Geister verraten bei ihm und andern Zeitgenossen (Anglia XIII 120) diese Herkunft durch ihr furienartiges, racheheischendes Wesen; sondern auch die vielen Wahnsinnigen, welche uns seit den Achtziger Jahren in den englischen Tragödien begegnen, haben keine näheren dramatischen Vorbilder als bei Seneca. Einfluß desselben schauerfrohen Bühnenrhetors mag es sein, wenn in Heinrich VI. 3. Teil A. II Sc. 5 die Verwirrung des Bürgerkrieges dadurch geschildert wird, daß zuerst ein ungenannter Sohn den Vater tötet, dann ein ungenannter Vater den Sohn; vgl. Thyest V. 40—41: ›fratrem expavescat frater et natum parens naturesque patrem‹. Auch die Kette von Schuld und Sühne, welche bei Seneca durch eine Reihe Generationen eines Geschlechtes sich hinzieht, von Tantalus über Thyest zu Aegysthes, ist gewis nicht ohne Wirkung auf die ähnlich weit ausgreifende Vererbungsmoral der Königsdramen geblieben. Antikes ist bei Shakspeare genug vorhanden, im Denken und Gestalten, nur kommt es nicht von jenen antiken Dichtern, welche wir einer Nachahmung durch Shakspeare in erster Linie für würdig erachten würden.

Noch eine Hauptfrage betreffs des ›Titus‹ hat Schröder berührt: ob nämlich zu den Quellen auch die ›Spanish Tragedy‹ von Kyd gehört habe?

Während man bisher die Bluttragödien von Marlow und Shakspeare wesentlich in dieser ›spanischen‹ hatte wurzeln lassen, glaubt Schröder eher das Umgekehrte. Unter den Argumenten, die er für die Einwirkung speciell des Titus auf die Sp. Tr. vorbringt (S. 82—87), beruht zwar eines — er bezieht sich auf die Maler-Szene in der Sp. Tr. S. 118 — auf einem Versehen; denn diese Szene ist, wie Schröder selbst S. 87 weiß, erst später von Ben Jonson eingeschoben worden. Andere mögen aus gemeinsamer Quelle stammen, z. B. die frappanten Uebereinstimmungen zwischen der rächenden Lavinia und dem rächenden Hieronimo aus Ovid. Dennoch hat Schröder gewis Recht, wenn er sich gegen eine so frühe Abfassungszeit der Sp. Tr. sträubt. Im Stücke selbst kommen politische Anspielungen vor, welche eine ziemlich genaue Datierung ermöglichen. Hieronimo führt dem spanischen Könige in einem Zwischenspiel die drei Engländer vor, welche in die spanisch-portugiesischen Angelegenheiten bereits einmal mit Waffengewalt sich eingemischt hatten

Mit einer solchen Episode konnte Kyd beim Publikum wohl nur dann auf Interesse rechnen, wenn London eben von einer neuen Expedition eines bedeutenden Landsmannes nach der Pyrennaeischen Halbinsel bewegt war, und eine solche fand 1589 statt, als Drake mit einer stattlichen Flotte, der sich später Graf Essex, der Günstling der Königin, anschloß, Portugal von Philipp II. zu befreien suchte. Noch mehr zeichnete sich freilich Essex 1595 bei der Expedition nach Cadiz aus; an diese zu denken ist aber dadurch ausgeschlossen, daß wir aus dem Jahre 1594 bereits eine Ausgabe der Sp. Tr. besitzen¹⁾. Das Stück wird daher 1589 oder 1590 anzusetzen sein, d. h. ungefähr gleichzeitig mit dem ›Titus‹, wie auch Schröer einmal (S. ¶91) vermutet.

In engerem Zusammenhang als mit ›Titus‹ steht die Sp. Tr. mit ›Hamlet‹, natürlich nicht mit dem Shakspereschen, sondern mit dem Ur-Hamlet, von welchem wir bekanntlich 1589 zum ersten Male sichere Kunde bekommen. Aus verschiedenen unlängbaren Uebereinstimmungen zwischen Kyds Sp. Tr. und Shaksperes ›Hamlet‹, hat Sarrazin den, wie auch Schröer glaubt, viel zu weit gehenden Schluß gezogen, der Ur-Hamlet sei gleichfalls von Kyd (Anglia XII 143—157, XIII 117—139). Aber daß der Ur-Hamlet vor der Sp. Tr. entstand und ihr manche Züge zutrug, hat Sarrazin doch wahrscheinlich gemacht, indem er auf Motive hinwies, welche im Hamlet ungezwungen aus der alten Sage hervorgehn, in the Sp. Tr. dagegen als unorganische Bestandteile erscheinen, ›z. B. die Erscheinung des Geistes, der verstellte Irrsinn des Rächers‹ (XIII 138). Beizufügen ist, daß auch das lange Zögern des ganz sicher unterrichteten Rächers Hieronimo in der Sp. Tr. keinen rechten Grund hat, wohl aber das des Hamlet, welcher ja nur durch den Geist vom Morde unterrichtet ist und sich noch vergewissern will. Vollends verräterisch ist es, wenn dem Hieronimo wegen seines Zauderns ›ingratitude‹ vorgeworfen wird, während er doch nicht seinen Vater zu rächen hat wie Hamlet, sondern seinen Sohn (Dodsley-Hazlitt Bd. V). Ueberhaupt sieht man deutlich, wie Kyd die Hamlet-Geschichte verschoben und gedreht

1) The Spanish Tragedie, containing the lamentable End of Don Horatio, and Bel-imperia: with the pittiful death of old Hieronimo. Newly Corrected and amended of such grosse faults as passed in the first impression. London Printed by Abell Jeffes, and are to be sold by Edward White 1594. Diese bisher unbekannte Ausgabe liegt auf der Universitäts-Bibliothek Göttingen und erweist sich als ein mit allerlei Fehlern bereicherter Abdruck des undatierten Druckes von Allde, welchen Hawkins in ›Origin of the English Drama‹ Bd. II S. 1—122 mitgeteilt hat. Wertlos für die Textesherstellung hilft sie doch das Stück datieren; Dodsley-Hazlits Ausgabe beruht auf einem jüngeren Druck und fordert dringend zu einer historisch-kritischen Ausgabe heraus.

hat, um dieselben bühnenwirksamen Situationen in neuen Rahmen zu bringen. ¶Die Liebesgeschichte des Hamlet wiederholt sich in der Art, daß der Held — hier Horatio genannt — von der Geliebten Bel-Imperia ferne gehalten wird durch ihren Bruder Lorenzo (= Laertes) und ihren Vater Cyprian (= Polonius), weil sie nach dem Wunsche ihrer Verwandten den Prinzen von Portugal heiraten soll. Die Rachegeschichte des Hamlet wiederholt sich so, daß die Ermordung des jungen Horatio, welchen Lorenzo-Laertes beim Rendez-vous erstochen hat, von seinem Vater Hieronimo geahndet wird. Ein Schauspiel gibt dem Letzteren und der Liebhaberin Gelegenheit, den Uebelthäter Lorenzo samt dem portugiesischen Prinzen und dem Könige niederzumachen. Der Wahnsinn der Ophelia ist auf die Mutter des ermordeten Horatio übertragen. Selbst eine Wache-Szene ist vorhanden und ein Versöhnungsversuch, den der König zwischen Horatio-Hamlet und Lorenzo-Laertes ungeschickt genug anstellt. Was aber besonders zu denken gibt, sind einige Motive und Charakterzüge in der Sp. Tr., welche besser zur Hamlet-Geschichte des Saxo Grammaticus und Belle-Forest stimmen als zum Shakspereschen Hamlet-Drama. An den beiden Stellvertretern des Hamlet nämlich, an dem Liebhaber Horatio sowohl wie an dem Rächer Hieronimo, ist die kriegerische Thätigkeit noch besser bewahrt als beim Helden Shaksperes. In der Geschichte wird dem Hamlet beim Rendez-vous mit der Geliebten eine Falle gelegt, welcher er nur durch die Warnung seines Milchbruders entgeht; bei Kyd geht der Held auch beim Rendez-vous mit der Geliebten in die Falle, wobei er freilich, weil ungewarnt, erstochen wird. Die Geliebte selbst ist bei Kyd sehr frei von Sitten, gar nicht wie Ophelia dem harmlosen Leser erscheint, sondern vielmehr wie das Mädchen bei Saxo Grammaticus, welches sich Hamlet ohne Weiteres zu Willen ergibt. ›Our hour shall be«, sagt sie zu Horatio, ›when Vesper gins to rise — happily the gentle nightingale shall carol us asleep and — tell our delight« (S. 46). Die Situation, in welcher sie mit Horatio überfallen wird, ist charakterisiert durch ihre letzten Worte: ›O let me go, for in my troubled eyes now mayst thou read, that life in passion dies« (S. 52). Saxo Grammaticus sagt von Hamlet: ›puellam a se constupratam fatetur«. Endlich erinnert es an die Einschließungsmittel, mit welchen der Hamlet der Sage vor der Rache that den ganzen Hof in der Halle festhält, wenn sich Hieronimo, nachdem der Hof in die Gallerie gezogen, den Schlüssel zuwerfen läßt, um umgestört seine Rache auszuüben (S. 156).

Liegt demnach in der Sp. Tr. eine Nachahmung des Ur-Hamlet vor, so gewinnen wir ein Mittel mehr, diesen zu reconstruieren; und weil im ›First part of Jeronimo« — eigentlich einem zweiten Teil, wel-

cher die Vorgeschichte der Sp. Tr. behandelt — und in Chettles ›Hoffmann‹ (vgl. Delius, Shakspeare Jahrbuch IX 166—194) noch weitere Nachbildungen jenes offenbar sehr populären Ur-Hamlets uns erhalten sind, hat die Aufgabe sogar einige Aussicht auf Erfolg. Das Resultat wird wohl sein, daß der äußere Bau der Charaktere und Handlung von Shakspeare oft mit überraschender Treue beibehalten wurde, der Konflikt des Helden zwischen einer blutigen Pflicht und einem zart besaiteten Gemüt aber erst durch ihn herausgearbeitet wurde; abgesehen von tausend Einzelschönheiten, welche in der krassen Seneca-Rhetorik der Achtziger Jahre noch gar nicht zu denken sind.

A. Brandl.

Classical Texts from papyri in the British Museum, including the newly discovered poems of Herodas, edited by F. G. Kenyon, M.A., Assistant in the Department of Manuscripts, British Museum. With autotype facsimiles of Mss. Printed by order of the Trustees, sold at the British Museum, and by Longmans and Co., 39 Paternoster Row; B. Quaritch, 15 Piccadilly; Asher and Co., 13 Bedford Street, Covent Garden; Kegan Paul, Trench, Trübner and Co., 57 Ludgate Hill, and the Oxford Univ. Press, Amen Comer. London 1891. VII. 116 S. Plate I—IX.

Der in der Vorrede zum Aristoteles angekündigte zweite Band der Londoner Publikationen liegt nun vor, und täuscht die Erwartungen in keiner Weise. 7 Gedichte des Herodas, gegen 700 Verse umfassend, in ganz leidlicher Erhaltung, dazu ein ansehnliches Stück einer Rede des Hypereides; wir müssen wirklich uns bescheiden, wenn wir in der Vorrede lesen, daß man weitere unedierte Papyrus zur Zeit in London nicht hat, können aber mit Herrn Kenyon auf weitere Entdeckungen mit einiger Zuversicht hoffen. Fast von jedem der hier veröffentlichten Papyrus ist eine autotypierte Schriftprobe beigegeben; eine vollständige Ausgabe in Autotyp, wie bei Aristoteles, ist auch bei Herodas und Hypereides nicht beabsichtigt. Wo, was bei den meisten dieser Papyrus der Fall, der Text anderweitig erhalten ist, werden die abweichenden Lesarten angegeben; sonst der Text in Transkription mitgeteilt, jedoch bei Herodas ohne Zeichen und Interpunktion. Wir können nicht mehr verlangen, wenn wir auch vielleicht in Bezug auf Autotypierung mehr gewünscht hätten. Man prunkt in London nicht mit den neuen Schätzen, sondern stellt eher (wie in den Einleitungen wiederholentlich geschieht) den Wert allzu gering dar. — Ueber Herodas geht eine sorgfältige Einleitung voraus. Die Zeit dieses Dichters von Mimiamben (d. h. Mimen in Skazonten) bestimmt Herr K. richtig auf das 3. Jahrh. vor Chr.; wegen des *Μάρον* 3, 24 brauchte er nicht zu zweifeln und an Vergil zu denken. Der Ort ist in einem der Gedichte (2) sicher Kos, in zwei andern (7 und 3) wahrscheinlich Kyzikos; in

diesen Gegenden sucht darum der Hsg. mit Grund die Heimat des Dichters. Die griechische Litteratur wird hier wirklich um eine neue Gattung bereichert. Die Handschrift, welche vorn vollständig, am Schlusse aber verstümmelt ist, umfaßt 41 Columnen, etwa zu 18 Zeilen. Es wird vom Hsg. angeführt, daß dem Prof. Sayce, der ein Stück davon noch in Aegypten sah, dort mitgeteilt wurde, sie sei zusammen mit der Mumie einer i. J. 13 v. Chr. verstorbenen Person gefunden; uns scheint das nicht so unglauhaft wie dem Hsg., indem die Orthographie, in welcher bezüglich des *ει* und *ι* durchaus die phonetische Schreibung (also *ι*) herrscht, entschieden auf die Zeit vor Tryphon und den andern Reglern einer historischen Orthographie weist. Nämlich außer was *ει* und *ι* und was das *ι* adscr. anbetrifft, ist die Schreibung ganz korrekt, insbesondere in Bezug auf *αι* und *ε*; das würde im 2. Jahrh. n. Chr. schon anders gewesen sein. Auch die Accentuation, die übrigens spärlich, zeigt Altertümlichkeit: *πέλανον* IV, 91 d. i. *πελανόν*. — Wir mustern nun den Text der Gedichte, realistischer Sittenbilder, namentlich aus der Frauenwelt; da manche Columnen abgescheuert oder zerfressen sind, wird erst das Studium des Originals alles, was überhaupt noch zu gewinnen ist, feststellen können. I überschr. *Προκυκλις ἢ μαστροπός*, die Kupplerin; eine alte Frau, Gyllis, kommt zu einer jungen Namens Metrice, deren Mann seit längerer Zeit in Aegypten weilt, und bemüht sich, sie an einen jungen Mann Gryllos zu verkuppeln, indes ohne Erfolg. V. 1 ff. *Θρ[ήισσ]α, ἀράσσει τὴν θύρην τις. οὐκ ὄψει, [μὴ τις] παρ' ἡμέων ἐξ ἀγροικίης ἦκει; <ΔΟΥΑΗ> τ[ις τὴν] θύρην —; ΓΤ. ἐ[γ]ῶδε (d. i. ἐγὼ ἦδε). ΔΟΥ. τίς σὺ; δειμαίνεις ἄσσον προσελθεῖν; κτέ. — 35 ἵνα διακρί[ναι] καλλονῆν (λάθουμ' αὐτὰς | εἰπούσα). κοίην οὖν τάλαινα σὺ ψυχὴν | [ἐχουσα] θάλλεις τὸν δίφρον; κατ' οὖν λήσεις | [γγραῖσα], καί σευ κτέ. 39 κήμερας μετάλλαξον | [τὸν ν]οῦν δὴ ἢ τρεῖς, χίλαρῃ κατάστηθι | [καὶ ὄρη πρὸς] ἄλλον. 47 ἀλλὰ μήτις ἔστηκε | σύνε[γγ]υ[ν]ε[s] ἡμῶν; ΜΗ. οὐδὲ εἰς. 66 μοι. 78 ἀλλ' οὐχί τοῦτων φασὶ τῶν λόγων Γυλλίς | δέεται (vgl. 7, 49). 81 δὸς πιε[ίν]. ε[δ]ῶ. 87 ἡδίων' οἶνον Γυλλίς οὐ πέ[πωκέν] κα. II, *Πορνοβοσκός*, Gerichtsrede des Ieno *Βάτταρος* gegen einen Kaufmann Thales, der Nachts in sein Haus eingebrochen ist und eine Insassin mishandelt hat. V. 3 ἀξίην τ[ὴν] νηῦν. 28 ὃν ἐχοῖν (oder χοῖν) ἑαυτὸν (ἑωντὸν) ὅστις ἐστὶ κάκ ποίον πηλοῦ πεφύρητ' εἰδότη' ὡς ἐγὼ ζῶειν. 39 ἔπαντα. 72 σοὶ θυέτω, ἐπιεῖ] (vgl. 6, 10) τὸ [αἰ]μ' ἂν ἐξεφύσησεν. 80 ἐγὼ δὲ πυρῶν (scil. ἐρῶ; vgl. 21). 98 κῆτισκε Αἰητοῦν ὦδε τεῦ χάριν Φοίβη. III *Διδάσκαλος*. Metrotime kommt zum Lehrer Lampriskos mit ihrem Jungen Kottalos, den sie furchtbar gezüchtigt wissen will. V. 11 λέξιε. 17 ἦν st. κῆν (vgl. Eurip. Med. 30). 19 αἱ δομακῆδες δὲ λιπαρώτεραι πολλόν. 23 ἦν ... βῶση. 43 ἴδω μιν. 58 *ΛΑΜ*. Μητροτίμη, <μη> ἐπέυχεν. 70 χολή<ν>. 82 οὐχί <μη> προῆξω. 87 οὐ δε<τ> κ<ω> λῆξαι? 88 δύση doch in δύη zu bessern. 92 τῆς Κλειοῦς (der Muse Kleio). 96 ὅπως νιν σύμποδ' ὦδε πηδεῦντα αἰ[δ'] αἰ θε[α]ὶ βλέπωσιν. IV *Ἀσκληπιῶ ἀνατιθεῖσαι καὶ θυσιαῖζουσαι*. Zwei Frauen, Kynno und Kokkale, bringen dem Asklepios einen Hahn und ein gemaltes Bild. 5 τε nach *Τρίγεια* zu tilgen. 12 τῶλέκτορος. 26 καὶ Εὐθύη. 36 ὅπως βέβ[ηκεν]. 38 μη [κείν]ης δέισθω. 42 χασκουσῆ für χασκεύση. Der ionische Dialekt ist in diesen Iamben leidlich gut bewahrt, insbesondere findet sich nichts von jenen pseudoioni-*

schen (epischen) Auflösungen wie *δοκέει, δοκέη, ἔη, γενεή*; aber mit *εν* für *ου* hat sich der Schreiber ein paar Mal gemäß der falschen Analogie vergriffen, wie auch in *τεμεύσα* 89. V. 46 *οὐτ' ὄρ[τ]ή σε κρηγύην οὐτε βέβηλος* (scil. *ἡμέρα*) *αἰνεῖ*. 51 *τῶσυρες* d. i. *τὸ ἄσσυρές?* 52 doch *βάλην*. 57 nach dem Autotyp *ΚΟΙΝΗΝ*, nicht *ΚΟΙΝΗΝ*, wenn nicht das Zeichen ein Punkt der Tilgung war und *κινην* d. i. *κεινήν* gemeint ist. Doch müßte so Artikel stehn; also wohl *κοίην*. 59 *κνίσω* (falsch gelesen *κινω*). 61 *αἱ σάρκες οἷα θερμὰ θερμὰ πηδῶσαι*. 67 stand erst *ἀνάσιμος*, was auch besser. 92 [*ψ*]αιστά. V *Ζηλότοπος*. Bitinna wird wild gegen ihren Sklaven Gastron, den sie im Verdacht hat auch noch mit einer Andern Umgang zu pflegen; schließlich gelingt es der Dienerin Kydilla sie zu besänftigen. 1 *ἦδ'* (= *ἦδη*) *ὑπεροχοῆς?* 6 *χρῶ ὅ, τι βούλει <μου>*. 12 *τῆ σ' ὄλη χῶρη*. 19 *δεῦμαι*; auch *ου* für *εν* steht bisweilen fälschlich. 33 *τὸ νῶτον*. 39 *κατασβέσσαι*. 43 *οἱ σ' ἂν οὗτος ἠγγῆται*. 55 *αὐτοὺς γενέσθαι*. 59 *<σ>ὲ, μᾶ, τοῦτοις τοῖς δύο* (scil. *ὀφθαλμοῖς*) *Κυδιλλ' ἐπόψεθ'*. 69 *μῆ, τατί* (vgl. *τᾶτᾶ* 3, 79). 70 *μου ἐλθοῦσαν*. VI *Φιλιάζουσαι ἢ ἰδιάζουσαι*. Metro kommt zu Koritto und fragt sie aus wegen eines Toilettenartikels (*βανβῶν*, V. 19). 1 *τῆ γυναικὶ δὸς δίφρον*. 6 *κῆ<ν> τοσοῦτ' ἀποστάξῃ*. 10 *ὄτ' ἐστὶ χροίη*. 11 *ἐπεὶ σ' ἔγε[υσ'] ἂν*. 17 *ἔορτή*. 27 *αὐτῆ μ' ἢ γυνή ποτ' (besser κοτ') ἐκτροίψει*. 33 *χορήσθω*. 34 *τῆ μᾶ, δοκέω (μέζον μὲν ἢ γυν[ῆ] λέξω, λάθοιμι δ' Ἀδρηστέια) κτέ.*? 47 *KOP. μᾶ, τί μοι ἀνεύχῃ*; 55 [*Κυλ*]αιθίς. 57 *ὦν λέγεις*. 67 [*ἐγὼ δ'*] *ἐν (δύο γὰρ ἦλθ' ἔχων Μητροῖ) ἰδοῦσα μ[ο]σύνω* τῶμματ' *ἐξεκύμηνα*. 72 *ἐοί' οὐχ ἰμ[άντες]*. 81 *ἤληθε γὰρ* (Impf. v. *ἀλήθω*). 100 *οὐ γὰρ ἀλλὰ πορθεῖ[μαι]*. VII *Σκντεῦς*. Damen beim Schuhmacher ἸKerdon. 1 *ΜΗΤΡΩ. Κέρδων ἄγα σοι τάσδε τὰς [φίλας, εἴ τι | κτέ.* 19 *τὴν σαμβαλουήην*. 21 *ἠπτέρονη*. 23 [*οὐ τὰ μὲν καλῶς*] | *τὰ δ' οὐχὶ καλῶς; ἀλλὰ πάντα . . .* 38 *ἄρθρα* (*αθρρα* doch Druckfehler). 65 *ἀπεμπολῆ<σαι>*. 85 *φύλασσε κᾶ[λλ]α<ι>ς αὐτά. ἦν τ' Ἡκάτη ἔλθῃ, μνής ἐλασσον οὐκ οἶσει, ἦν τ' ἢ Ἀρακηνή. 100 <Εὐ>ετηρίς. 111 ἄ, θεῶν ἐκείνος οὐ μακρὴν ἄ[πεστ'] ὠνήσ', ὅτε σὺ χεῖλα νύκτα κημέρην οἰ[γεις]. φέσ' ὦδε τὸν ποδίσκον, εἰς ἰ<χ>νος θῶ [μιν]. 125 ἢ σαμβάλισκων ἢ ἄ κατ' οἰκίην ἔλκειν | εἰθισθε, τὴν μοι δουλ[ίδ'] ὦδε <δεῖ> πέμπειν* (pr. *ΠΕΜΠΕΤΕ*, corr. *ΠΕΜΠΙΝ*; auch *πέμπετε* paßt. VIII *Ἐνύπιον*; nur die ersten drei Verse; V. 1 *ἄστηθι = ἀνάστηθι*. — Der zweite Papyrus enthält zu Anfang den Schluß von Hypereides Rede *κατὰ Φιλιππίδων*, 9 Col. mit zusammen 218 Zeilen; dann nach einem Zwischenraume und von anderer Hand den 3. Demosthenischen Brief, § 1—38 *οἶός τε ὦ τά τε*. Auch er hat durchaus den Charakter einer eigentlichen Handschrift, wiewohl die Zusammenstellung merkwürdig ist. Kenyon möchte ihn ins 2. Jahrh. v. Chr. setzen, wofür indes keinerlei bestimmte Anzeichen sind. Merkwürdig ist bei Hyp. wie bei Dem. die genaue Scheidung der Perioden, deren Ende durch leeren Raum und Paragraphos (die bei Dem. wie ein Circumflex aussieht) bezeichnet ist; so ziemlich sind auch die einzelnen Kola durch leeren Raum geschieden. Die Rede des Hyp. war bisher fast unbekannt; es zeigt sich, daß eine Klage *παρὰ νόμων* vorlag, gegen ein Psephisma, welches bestimmten *προέδροι* einen Kranz zuerkannte. Der Hsg. weiß die dunkle Sache sehr gut ans Licht zu ziehen: es wird in der Volksversammlung, welche Philipp und den Seinen die bekannten Ehren erteilte, hinterher noch

ein Antrag auf Bekranzung der Vorsitzenden gestellt sein, welche ber diese Antrage zweifelhafter Gesetzmaigkeit hatten abstimmen lassen, und die Patrioten, unfahig gegen die wichtigeren Antrage etwas zu thun, hielten sich nun an diesen. Z. 22 ff. *καὶ τοὶ ᾧ Διημιό|κρατες* (so K.) *μό|ρωαι σοὶ οὐκ ἐνεδέχετ|ο τοῦ δήμου [κα|τηγορεῖν ο]ὔδέν. διὰ τί; καὶ [μοὶ πρόσχεθ'] ὑμεῖς* (vgl. Euxenipp. 35, 8). 33 *κομίζει*, nicht *κομίζει[ς]*. 39 ἢ καὶ. 82 *ὑμῖν*. 94 ἃ ὑπέθου, δ' zu tilgen. 167 *ἀ|τὸς ἀν|αδέχεσθαι* (vgl. c. Dem. c. 33, 22, Dein. 1, 106). — Mit der Demostheneshandschrift gewinnen wir einen ahnlichen Prufstein fur den Wert der sonstigen Ueberlieferung und der neueren Kritik, wie wir ihn kurzlich fur Plato erhalten haben. Die Kritik erweist sich als unzulanglich fur die groen Schaden und als mangelhaft zulanglich fur die kleinen: wiewohl sie sich ja mit diesem Briefe berhaupt allzuviel nicht befat hat. Ref. hatte in dem betr. Stucke achtmal den Text nach eigener Conjectur, 14 Mal nach fremder geandert (einschl. der Lesarten in der Paris. Ausgabe von 1570); bestatigt werden von jenen Conjecturen 3, von diesen 9. Da § 9 der Artikel vor dem Inf. fehlt, kann dem Refer. in Nr. 24 des Liter. Centralblatts zeigen, da die Streichung des *τό* in der Kranzrede § 2 kein schlimmes Wagnis war. § 10 habe ich leider, statt *ἐρνόνατε, βουλεύεσθε* (geschr. -αι) gestrichen; solches Vergreifen ist entschuldbar. Richtig Dobree § 22 *ἀγνώσι*, das. Sauppe *ἀδικοῖσθε*, 25 derselbe *οὐδέεις* ohne *ἄν*, § 28 Reiske δ' *ἐν τοῖς θεοῖς*, 32 Fuhr *γενέσθαι*. Was aber unsre Hdschr. betrifft, so kommt Q reichlich so gut weg wie S, besonders gut aber die Marginallesarten in Q B, welche aus dem gemeinsamen Archetypus bernommen und in diesen durch Collation mit einer alten Hdschr. gekommen sein werden. Auch bei Plato zeigte sich etwas ahnliches. Eine ganze Masse Lesarten aber ist vollig neu, gegen 100, von denen etwa ein Viertel als Fehler bezeichnet werden kann. Wir heben im einzelnen hervor: § 1 *ἐπιστολὴν* bestatigt (in S B wegen *ἐπεμψα* ausgefallen); fur *ἐπεμψα ἔγραψα*. § 4 *βοηθήσοντας* fur -αντας; so ist freilich *ἄν* nicht notig. Das. *εἴλετο* fur *εἴχετο* τούτων, richtig, wie das Folgende zeigt. § 9 fehlt *ἔργον*, 10 *κἀγαθῶν* (wodurch τῶν καλῶν zum Neutrum wird), § 14 *ἀλλα*, das. *ἔδει*, 18 *ἰσχύει* (vorher *πολιτεία* fur *πόλει*), das. *χαλεπὸν* (τῶν τοιούτων fur τοῖς τοιούτοις), 19 *οἶον*, 30 τῶν ἄλλων, 31 τὰ τοῦ δήμου (vorher ἃ λυσιτελεῖ statt ἄλυσιτελέες): dies Belege von Interpolationen, wie sie den Text des Dem. verunzieren, ohne (in diesen Fallen) bisher von jemandem bemerkt worden zu sein. Keine Hilfe bietet der Pap. § 6 Ende: *οὐ γὰρ ἄν ἦν* (?) *τοιούτου* nach K., also wie Q, was man nach wie vor nicht versteht. Vortrefflich 12 *ἀνθρωπινώτατα* fur *ἀνθρώπινα*; § 13 aber *ἐν παρρησία ζῶντες* statt *ὄντες Ἀθηναῖοι καὶ παιδείας μετέχοντες*, sehr zum Vortheil des Gegensatzes, aber zu unserer auersten Verwirrung; denn wenn solche Entstellungen vorkommen, wo bleibt da die Zuverlassigkeit unsers Textes? Auch 17 kommt eine starke Umgestaltung: *εἰ δὲ (μὴ* fehlt, mu aber stehn) *φήσει* τὸτ' *ἄρχειν*, οὐδὲ νῦν (st. οὐδὲ λέγειν) *ἔκ γε τῶν νόμων αὐτῷ προσήκειν* (st. -ήκει). *ὅστε πῶς ἴσον ἐστὶν ἄρχειν μὲν* (st. τοὺς μὲν ἄ.; τοὺς μὲν om. γρ Q) *ἢ ἐν οἷς* (st. οἷς), *μηδὲ λέγειν ἔξεστι, δεδέσθαι δὲ* (st. τοὺς δὲ δεδ.) *ᾧν κτέ.* Dies ἢ ἐν ist wohl nichts als Dittographie von μὲν; fur *μηδὲ λέγειν* hat γρ Q einfach *μὴ*. 25 wird angegeben *καλῶν* fur *χρηστῶν*; nach dem Facsimile, welches

den Rand dieser Columne mit enthält, scheint auch καὶ vor σωτηρίας zu fehlen, und vielleicht ist hier noch mehr nicht angegeben; denn so ist noch kein Sinn. Eine schöne (nicht gefundene) Emendation ist § 30 ἀν ἐδειξε für ἀνέξεσθε; das. μέχοι Φυλῆς für μέχοι φθόης, zu προτεπέομφασι passend und ebenso zu Δελοῖς. § 34 zeigt das Facsim. μηθεις ἀν ὑμῶν mit darübergeschriebenem ἤλ(πισε); ὑμῶν fehlt bei uns; der Hsg. hat nichts vermerkt. — Isokrates περι εἰρήνης, nach dem Hsg. aus dem 1. Jahrh. n. Ch.; die orthographischen Indicien indes (ε für αι reichlich) weisen mindestens ins zweite. Recht wenig an neuen guten Lesarten; wir verzeichnen: 14 Ἐλλήνας ohne ἄλλους. 49 Orthogr. ἐρβαίνουσιν. 53 ohne εἶναι nach πολιτείας. 81 λυπήσαντα (Cobet) v. 1. Hand; verb. -σοντα. 107 τῶν πραγμάτων fehlt. 110 αὐτοὺς für αὐτοῖς. 111 τῶν vor χαλεπῶν fehlt. 115 ὑπολαμβάνετε für das erste ἡγείσθε. (119 οἰσθε für οἰεσθε.) 125 εὐδαιμονεστάτους, geschr. -οστάτους (Saupes Conjektur). 128 λητουριῶν. Das. τοσαύτας f. τοιαύτας. 131 ὄντας fehlt. 143 λιπόντων und ἀποβαλόντων. Im übrigen konstatiert der Hsg., daß der Pap. an 54 Stellen mit der Vulg. geht, an 123 mit Γ; dazu ist 7 Mal die Vulgatlesart in die von Γ verbessert, 4 Mal umgekehrt. Es ist somit, wie K. hervorhebt, unsere Ueberlieferung, als Ganzes genommen, mit der hiernach etwa im 2. Jahrh. vorliegenden so ziemlich identisch, und es zeigt sich eine sehr getreue Fortpflanzung sowohl des Guten als des Schlechten; das letztere aber ist recht alt, und wie es hineingekommen, kann man hier an manchen Beispielen wunderschön sehen. — Es folgen Iliashandschriften in größeren oder kleineren Stücken. Ein Papyrusbuch, welches trotz dieser Form den Text nur auf einer Seite der Blätter hat, enthält Ilias B (zum Teil), Γ und den Anfang von Δ; auf 3 der freien Seiten steht ein dürftiges grammatisches Compendium (zu Anfang unvollständig), das sich mit dem Titel Τρύφωνος τέχνη γραμματικὴ schmückt. Der Hsg. setzt die Hdschr. etwa in das 4. oder 5. Jahrhundert. Sie ist nicht so ganz wertlos: z. B. ἐλιξάμενος B, 316 für ἐλελιξάμενος kann Freude erregen. Die Techne des Tryphon hat auf diesen Namen ungefähr soviel Anspruch wie die Techne des Eudoxos auf diesen, d. h. doch einigen, namentlich was den Inhalt betrifft; der Hsg. legt dies sehr gut dar. Die anderen Iliaspapyri sind: (p. 80) Α, unbedeutende Reste. (P. 93 ff.) ΓΔ, erhalten nam. viel von Δ. (P. 98 ff.) ΕΖΣ, geringe Reste. (P. 100 ff.) ΨΩ, beträchtliche Stücke; auch aristarchische Zeichen finden sich hier. Die Orthographie verhindert uns, mit dem Hsg. diesen Pap. in das 1. Jahrh. vor Chr. zu setzen; er wird gegen 2 Jahrhunderte jünger sein. — Das ist es also, was uns für jetzt von London aus bescheert wird. Wir freuen uns und sind, wenn nicht zufrieden (was nicht verlangt werden kann) doch dankbar im höchsten Maße gegen die Verwaltung des Britischen Museums und insbesondere gegen den Herausgeber, dessen Leistung auf dem weiten Gebiete, über das sie sich zu erstrecken hatte, die größte Anerkennung verdient.

Kiel.

F. Blass.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 19.

15. September 1891.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 S .

Inhalt: Hübner, Gerichtsurkunden der fränkischen Zeit. I. Von *Sickel*. — Fitting, Die Institutionenglosse des Gualcausus etc. Von *Bremer*. — von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 2. Band. Von *v. Belov*. — Jacob, Welche Handelsartikel bezogen die Araber des Mittelalters aus den nordisch-baltischen Ländern? Zweite Auflage. Mit dem Supplementhefte. Von *Müller*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Hübner, Rudolf, Gerichtsurkunden der fränkischen Zeit. Erste Abteilung. Die Gerichtsurkunden aus Deutschland und Frankreich bis zum Jahre 1000. Weimar, Hermann Böhlau 1891. VII u. 118 Seiten. [Aus der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Band XII, germanistische Abteilung].

Die Aufgabe, welche Herr Hübner übernommen hat, war eine höchst verdienstliche, und ihre Lösung ist ihm in vorzüglicher Weise gelungen. Je mühseliger und entsagungsvoller die erste Ausarbeitung eines derartigen Verzeichnisses gewesen ist, um so bewundernswerter sind die Ausdauer und das Geschick, welche der Herr Verfasser bei seinen Sammlungen bewährt hat.

Das gedruckte Material ist soweit erschöpft worden, als es bei einem erstmaligen Regestenwerk nur gewünscht werden kann. Ich finde in dem Verzeichnis nicht

851 Mémoires de la Suisse Romande VI, 201.

884 Baluzius, Capitularia II, 1511 Nr. 118.

905 Mones Zeitschrift XIII, 177.

907 Gallia christiana XVI, instr. 11 Nr. 15.

908 Mémoires de la Société des Antiquaires de France XV, 442.

925 Bouquet IX, 324 Nr. 31.

941 Marchegay et Salmon, Chroniques des comtes d'Anjou 1856—1871 S. CIV Nr. 8.

968 Baluzius a. O. II, 1540 Nr. 142 = Marca 892 Nr. 109.

980—995 Chevalier, Cartulaire de l'abbaye de Saint-André-le-Bas 1869 Nr. 125 S. 89.

Ich unterlasse nicht auf zwei mir unzugängliche Drucke hinzuweisen. Der eine, citiert von Sohm, Gerichtsverfassung I, 450 Anm. 178, ist Besly, *Évêques de Poitiers* 1647 S. 37, er gibt eine Urkunde des Vicegrafengerichts zu Poitiers 900—937, und der andere, Ruffi, *Dissertation sur l'origine des comtes de Provence* 1712 S. 6, angeführt von Bresslau, *Konrad II.* II, 23 Anm. 8, enthält vielleicht eine Gerichtsurkunde¹⁾.

Fälschungen sind mit Recht aufgenommen, aber es waren doch nur solche, deren Entstehung vor das Jahr 1000 fällt, zu registrieren; deshalb wären Nr. 326. 348 (s. Mühlbacher, *Regesten* Nr. 1374) und Nr. 601 wohl besser übergangen worden. Gegen die Echtheit der Nr. 558 erhebt Bedenken Dümmler, *Otto* 1876 S. 425. 523.

Die Datierung einzelner Urkunden mag zweifelhaft bleiben. Nr. 140 setzt Krause in das Jahr 791, *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* XI, 259 Nr. 14. — Nr. 323 verlegt Schrörs, *Hinkmar* 1884 S. 48 in das Jahr 848.

Manche Urkunden hätten nach neueren Publikationen angeführt werden sollen. So z. B.

Nr. 91 s. Mühlbacher Nr. 174 mit Nachtrag.

Nr. 166: *Fontes rerum Austriacarum* II, 31 Nr. 7. 8 S. 8. 9.

Nr. 347: ebd. II, 31 Nr. 14 S. 16.

Nr. 437: *Charmasse, Cartulaire* 1865 Nr. 24 S. 39.

Nr. 446: *Lalore, Cartulaires de Troyes* VII, 18.

Nr. 469: *Mon. Germ., Leges* III, 480.

Nr. 486: *Tardif, Monuments historiques* Nr. 228 S. 142.

Nr. 488: *Charmasse a. O.* Nr. 22 S. 35 zum Jahr 901 oder 916.

Nr. 558: *Fontes rerum Bernensium* I, 39 S. 277 zum Jahr 965.

Nr. 202a Nachtrag: *Codex diplomaticus Nassauicus* I, 48 S. 17.

Die Urkunden der *Gesta Aldrici* liegen jetzt in der Ausgabe von Charles et Froger 1889 vor.

Geringe Fehler einiger Nummern dürfen, falls sie die Benutzung erschweren, namhaft gemacht werden. Nr. 222 ist die richtige Bandzahl XXXI und Nr. 244 ist sie II. Nr. 138. 162. 171. 224. 295. 596. 601 ist der falsche Teil citiert. Nr. 122 ist der Anhang (*Préface*) gemeint. Nr. 434 ist zu berichtigen und zu ergänzen *Vaissete* V, 83 und 2213. Nr. 494 steht die Urkunde bei *Lasteyrie* Nr. 9 S. 114.

1) Nur aus *Regesten* kenne ich zwei Gerichtsurkunden vom 18. November 780 und von 891—892, *Mémoires de la Société des Antiquaires de l'Ouest* IV, 1 und *Mémoires de la Société archéologique de Touraine* XVII, 482 Nr. 95. — Die Zeit der Gerichtsurkunde bei Flach, *Les origines de l'ancienne France* I, 273 kann ich jetzt nicht feststellen.

Die beiden Formeln in Nr. 146 und 204 hätten, wenn sie nicht im Druck verbunden werden konnten, eine gegenseitige Verweisung verdient. In Nr. 459 ist irrtümlich ein *scabinus* erwähnt, während nur ein *auditor* vorkommt, und Nr. 449 hat die Urkunde *auditor*. Nr. 279 klagt nicht der Abt, sondern der Vogt des Klosters, dessen Abt damals Godolenus war. Endlich ist S. 115 das Urkundenbuch von Charmasse 1865 erschienen; im Jahre 1880 hat Charmasse ein Urkundenbuch des Bistums Autun veröffentlicht.

Vortreffliche Register beschließen unser Buch.

Straßburg, 18. August 1891.

Sickel.

Fitting, Herm., Die Institutionenglosse des Gualcausus und die übrigen in der Handschrift 328 des Kölner Stadt-Archivs enthaltenen Erzeugnisse mittelalterlicher Rechtsliteratur als Entgegnung gegen Flach besprochen und neu herausgegeben. Berlin, Guttentag 1891. 140 S. 8°. Preis 5 Mk.

Wie früher (GGA. 1890 No. 8) berichtet, hat J. Flach in seinen *Études critiques sur l'histoire du droit Romain au moyen age* sich die Aufgabe gestellt, die vornämlich von Fitting mit großer Zähigkeit festgehaltene Lehre von der Continuität der Rechtswissenschaft vom Altertum her bis zu den Glossatoren als eine geschichtlich haltlose Hypothese darzuthun. Gegen diese scharfe Kritik ist Fittings neue Schrift gerichtet. Flach hat seinem Gegner, wie dieser S. 7 sagt, ohne es zu wollen und zu wissen, »ein neues Verteidigungsmittel verschafft«. In der Verwertung desselben erblickt Fitting die »Hauptaufgabe« seiner Schrift.

Fitting hat nämlich in der Kölner Institutionen-Handschrift eine »Entdeckung« gemacht, »welche«, wie er meint (S. 9), »zu den schönsten und wichtigsten gehört, welche auf dem Gebiete der frühmittelalterlichen juristischen Literärgeschichte zu machen waren«, er meint die Entdeckung, »daß die Institutionenglosse in ihren Hauptbestandteilen von dem bisher nur als Langobardisten bekannten berühmten Juristen Gualcausus oder Walcausus herrührte«. Schon hier müssen wir zu einer kritischen Bemerkung Halt machen. Fitting hätte richtiger zunächst nur gesagt, daß er in jener Handschrift die drei Hexameter wieder gefunden habe, die auch in der Londoner Handschrift des Liber Papiensis vorkommen, »jedoch mit der bemerkenswerten Abweichung, daß im dritten der Verse statt der Worte *sic doctus* der Name *G u a l c a u s u s* steht. Alles Weitere

fällt in das Bereich der Schlüsse, die der Prüfung bedürfen. Die Verse selbst in ihrer zweifachen Redaction werden uns später (S. 738 f.) näher beschäftigen.

›Wegen der wichtigen Folgerungen‹, fährt nun Fitting fort, ›welche sich nach allen Seiten an diese neu gewonnene Erkenntnis knüpfen, schien es mir geboten, sie zum Gegenstand einer selbstständigen Schrift zu machen‹. Mit ihrer Besprechung hat er dann eine neue Ausgabe der in der Kölner Handschrift enthaltenen Erzeugnisse mittelalterlicher Rechtsliteratur verbunden, und zwar weil das wichtigste Stück derselben, die Institutionenglosse, von Conrat ›weder vollständig noch auch überall genau‹ veröffentlicht worden sei und die andern Stücke mit diesem wenigstens zum Teil in den engsten Beziehungen ständen.

Unter fünf Nummern finden wir in unserer Schrift S. 92—140 die Glossen zu den Institutionen (S. 92—116), die Glossen zum Julian (S. 117—121), die erste fingierte Constitution Justinians (S. 122—128), die zweite (S. 129—138) und endlich einen Anhang zur zweiten (S. 139—140).

Ueber die ›bei der Ausgabe befolgten Grundsätze‹ spricht sich das Vorwort (S. 89—91) näher aus. Während jene Stücke den Schluß der Schrift bilden, finden wir schon zu Anfang derselben nach der Einleitung eine ›allgemeine Beschreibung der Kölner Handschrift‹ (S. 10—17), der dann eine ›Besprechung der Stücke der Handschrift‹ folgt, eine Besprechung, die den Hauptinhalt der Schrift bildet (S. 17—88). Vorgenommen werden zuerst die ›Institutionen und ihre Glossen‹ (S. 17—58), dann ›die Epitome Juliani und ihre Glossen‹ (S. 58—64), endlich ›die fingierten Constitutionen‹ mitsamt dem Anhang (S. 64—88).

Diese von Fitting gewählte Art der Behandlung ist methodisch verfehlt und erschwert eine Nachprüfung sehr. Statt nämlich vor Allem den einfachen Thatbestand zu geben, insbesondere auch die einzelnen Stücke der Handschrift zu beschreiben, die Schlußfolgerungen aber, die er daraus zu ziehen gedachte, von dem Thatbestand getrennt zu halten, mengt Fitting beide Teile der ›Besprechung‹ möglichst durch einander, so daß wir genötigt sind, die erforderliche Scheidung selbst vorzunehmen, um zu erfahren, was denn Thatbestand und was Reflexion und Vermutung ist. Im Folgenden habe ich, was von wichtigen thatsächlichen Beobachtungen bei den einzelnen Stücken zerstreut mitgeteilt ist, mit der allgemeinen Beschreibung der Handschrift verbunden.

Die bisherigen Beschreibungen der Kölner Handschrift sind nach Fitting ›nicht erschöpfend und lassen gerade einige der wichtigsten

Punkte bei Seite< (S. 9 f.). Im Grunde setzt die Handschrift sich aus zwei verschiedenen Handschriften zusammen, nämlich aus den Institutionen Justinians (f. 2^a bis f. 60^a) und aus dem Novellenauszug des Julian (f. 62^a bis f. 109^a). Beide Werke sind aber von den nämlichen beiden Schreibern mit derselben Tinte nach dem gleichen Linienschema geschrieben (S. 11). Die Schrift des zweiten Schreibers ist >etwas größer als die des ersten<, aber im Allgemeinen ist die Schrift beider >einander so ungemein ähnlich, daß sie vielfach kaum zu unterscheiden ist<. Die Institutionen des Julian sind, noch ehe der Miniator in Thätigkeit trat, >von den nämlichen Schreibern oder von einem von ihnen durchcorrigiert<. Danach unterscheidet Fitting Hand 1^a und 1^b (S. 13). Nach dieser ersten Correctur ist der Julian zum zweiten Mal corrigiert. >Ob das von der Hand eines der beiden ursprünglichen Schreiber geschah oder von einer andern (Hand 1^c), wage ich nicht zu entscheiden< sagt Fitting.

>Nach der Thätigkeit dieser Hand hat eine weitere (Hand 2) sowohl in den Institutionen — jedoch bloß im ersten Buch — als im Julian Titel- und Kapitelüberschriften nachgetragen, . . . endlich sind, wiederum von einer andern Hand (3), die Institutionen wie der Julian nochmals durchcorrigiert< und >ergänzt<.

Beide Schreiber haben >gleichzeitig mit dem Text auch zahlreiche Randbemerkungen abgeschrieben<. Bei der ersten Correctur sind >neue Randbemerkungen beigefügt worden< (S. 13). Nicht minder haben dann auch Hand 2 und Hand 3 nochmals weitere Randbemerkungen beigesezt (S. 14). Von diesen Bemerkungen, die nach Fitting S. 21 von sehr verschiedener Art sind (>theils bloße Ergänzungen und Verbesserungen des Textes, theils Varianten, teils Wiederholung der Anfangswörter der Paragraphen . . . oder einzelner Wörter des Textes, theils Hinweisung auf etwas . . . Bemerkenswerthes . . .<, teils >Anweisungen an den Miniator . . .<, >theils endlich Wort- oder Sacherklärungen, sowie schematische Uebersichten<), kommen für uns im Wesentlichen nur die Wort- oder Sacherklärungen, die Glossen, in Betracht. >Die weitaus größte Zahl der Glossen ist von den Händen 1^a [*sic!*] gleichzeitig mit dem Institutionentext geschrieben< (S. 23). Die Hand 1^b hat eine kleine Anzahl weiterer Glossen hinzugefügt. Doch ist es >oft recht mißlich, Hand 1^a und 1^b zu unterscheiden, da man hiefür bloß auf die Farbe der Tinte angewiesen ist<. >Von Hand 2 finden sich zu den Institutionen keine Glossen. Dagegen hat Hand 3 noch einige beigesezt<. Endlich rührt eine Anzahl von Glossen noch von andern Händen her, in denen Fitting S. 25 >diejenigen bloßer Benutzer der Handschrift< erblicken möchte.

Zu der Epitome Juliani gibt die Handschrift Bemerkungen ähnlicher Art wie zu den Institutionen. Die Glossen rühren nach Fitting der relativen Mehrheit nach von der Hand 1^a her, aber er bemerkt selbst, daß die Unterscheidung der Hände »hier noch ungleich mißlicher« sei als dort, »namentlich bleibe zwischen Hand 1^a und Hand 1^b, ferner zwischen Hand 1^c und Hand 3 manchmal starker Zweifel«.

Die fingierten Constitutionen gehören verschiedenen Handschriften an: während die erste als Anhang einer andern Institutionenhandschrift erscheint, deren letztes Blatt der Kölner Handschrift gewissermaßen als Vorsetzblatt beigefügt ist, bildet die zweite einen Anhang der Kölner Institutionenhandschrift (S. 64). Die erste ist aber von derselben Hand geschrieben wie der Institutionentext (S. 65). Die zweite ist nach einem andern Linienschema geschrieben wie die Institutionen und zwar wesentlich nach demselben, wie das den letztern beigefügte erste Blatt der Handschrift. Die Randbemerkungen sind gleichzeitig mit dem Text von derselben Hand geschrieben (S. 74).

Das der zweiten Constitution angehängte kleine Stück 'actio mutui' etc., das von ihr nur durch ein Paragraphenzeichen und den Beginn einer neuen Zeile gesondert ist, rührt allem Anschein nach von der nämlichen Hand her, wenn auch mit blässerer Dinte geschrieben als der Schluß der Constitution und in kleinerer Schrift (S. 86).

Was das Alter der Handschrift anlangt, so vermutet Schum, dessen Gutachten Fitting eingeholt hat, daß »die Hände 1 etwa um die Mitte der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, die Hand 3 etwa gegen das Ende dieser Zeit geschrieben« habe. »Etwa um das Ende des dritten Viertels des 12. Jahrh. benutzte der Besitzer der Handschrift« leere Seiten »zur Aufnahme der zweiten der fingierten Constitutionen«. Die erste steht auf dem »letzten Blatt einer andern, nach Schums Urteil um die Mitte des 12. Jahrh. geschriebenen Institutionenhandschrift«, und zwar geschrieben von derselben Hand wie der Institutionentext (S. 16). Die eigentliche Institutionenhandschrift ist von Lamprecht an der Initial-Ornamentik erkannt als die Kopie einer Handschrift des 9. Jahrhundert (S. 18). —

Was hat uns nun die Kölner Handschrift Neues gebracht? Sie enthält, wie Fitting bemerkt hat, zu § 9 Inst. de grad. cogn. III, 6 den bekannten Verwandtschaftsbaum, aber so, daß unter der Krone desselben links und rechts vom Stamm mit grüner Farbe folgende, bisher übersehene Hexameter gesetzt sind:

Sanguinis [h]as metas docuit quas nube repletas

Grecus conventus, sapiat romana iuventus.

Hinc Gualcausus ego nullius dicta timebo.

Dieselben Verse finden sich, wie schon bemerkt, in der Londoner

Handschrift des Liber Papiensis, nur daß es hier statt *Gualcausus* heißt *sic doctus*.

Was wollen die Verse sagen? Mit Recht bemerkt Fitting S. 27: ›Diese Verse sind offenbar mit Anspielung auf § 9 J. cit. verfaßt, und unter dem *grecus conventus* kann nur die Commission, welche die Institutionen abfaßte, verstanden werden. Der Sinn ist also: der Verwandtschaftsbaum solle der römischen Jugend ein klareres Verständnis der Verwandtschaftsgrade vermitteln als es der Institutionentext gewähre«. Da nun, so schließt Fitting rasch, nicht daran gedacht werden kann, daß Walcausus sich hier als ›Erfinder dieser Form bildlicher Darstellung der Verwandtschaftsverhältnisse« hinstellt, so ist an eine (die) Institutionen vorlesung des Gualcausus zu denken. ›Der dritte Hexameter«, so behauptet er, ›zeigt das mit der größten Unzweideutigkeit; denn anders läßt sich die Nennung seines Namens in diesem Zusammenhang nicht erklären«. Wirklich nicht? Ich möchte glauben, daß Fitting jetzt selbst diesen Schluß nicht mehr für so sicher hält. Von Vorlesungen sehe ich zunächst noch gar nichts; nicht einmal von den Institutionen im Ganzen ist die Rede, vielmehr nur von ihrer Darlegung der Verwandtschaftsgrade. Der dritte Vers sagt nur, wenn Jemand aus jenem Umstand, daß der römischen Jugend die Lehre von den Verwandtschaftsgraden nach den Institutionen zum Lernen vorgelegt, also empfohlen werde, einen Vorwurf mache, so fürchte er, Walcausus, diesen Vorwurf nicht. Das und nichts anderes sagt der dritte Vers.

Es steht also nur fest, daß Walcausus die römische Verwandtschaftsberechnung festhielt und sie vielleicht ebenfalls der römischen Jugend empfahl. That er das, können wir mit Wahrscheinlichkeit allerdings weiter schließen, daß das bei Gelegenheit einer Institutionenvorlesung geschah, ferner auch annehmen, daß die Glossen auf diese Vorlesung Bezug haben und endlich vermuten, daß Walcausus sie gesammelt habe. Für Fitting aber steht sehr bald fest, ›daß die in der Handschrift enthaltenen Glossen auf die Vorlesungen des Gualcausus zurückzuführen sind« (S. 20), daß die Glosse von ihm herrührt (S. 9), daß er Vorlesungen nicht nur über langobardisches Recht, sondern auch über die Institutionen gehalten hat (S. 29), endlich daß er ein ›berühmter Rechtslehrer« gewesen ist (S. 82), der in Pavia ›begeisterte Schüler« um sich versammelt hat (S. 29).

Wir unsrerseits kehren nochmals zu der Handschrift zurück, und fragen vor Allem, ob die von Fitting als so sicher hingestellte Unterscheidung zweier Schreiber festgehalten werden darf, da er ja später selbst erklärt, die Schrift der beiden Schreiber sei ›vielfach kaum zu unterscheiden«. Da die Schreiber, wie wir hören, auch mit der-

selben Tinte geschrieben haben (S. 11), so bleibt für die Unterscheidung, so viel ich sehe, nichts weiter übrig als der Umstand, daß die Schrift nicht immer gleich groß ist. Ich meine, wir begnügen uns mit einem Schreiber.

Ebenso wenig ist die Unterscheidung der Hände 1^a und 1^b gesichert, da sie sich nur auf die Farbe der Tinte stützt (S. 24), Fitting aber in einem andern Falle selbst hervorhebt, daß derselbe Schreiber mit verschiedener Tinte geschrieben habe (S. 16). Warum soll das denn nun nicht auch hier der Fall gewesen sein?

Fitting nimmt ferner an, die Korrektur der Institutionen und des Julian müsse »mit Hilfe je einer andern Handschrift als der zur Vorlage benutzten geschehen sein« (S. 13). Und warum? Weil bei der Korrektur auch fehlende Titel- und Kapitelüberschriften, sowie neue Randbemerkungen nachgetragen seien. Auch hier wieder kann die Schlüssigkeit keineswegs zugegeben werden. Fitting selbst hebt als möglich hervor, daß die Menge Fehler, welche sich auch jetzt noch in der Handschrift finden, sich aus der Beschaffenheit der Vorlage erklären, die in einer dem Schreiber nicht ausreichend vertrauten Schriftart geschrieben sein könne (S. 13). Liegt es nun da nicht sehr nahe, daß der Schreiber bei einer nochmaligen Durchsicht, bei der er besser lesen konnte, manches nachzutragen fand? Es ist also kein ausreichender Grund vorhanden mit Fitting S. 14 anzunehmen, daß »sowohl für die Institutionen als für den Julian je zwei verschiedene Handschriften benutzt worden sind«.

Aber auch an diesen zweifachen Handschriften hat Fitting nicht genug: aus den weitem Korrekturen erschließt er »noch je zwei weitere Handschriften«, so daß er eine auffallend »große Anzahl von Handschriften der beiden Rechtsquellen« herausbringt (S. 14). Diese Annahme stützt er wieder auf nichts anderes, als daß nochmals Ueberschriften und Randbemerkungen nachgetragen sind (S. 14); dieselben konnten aber ebenso gut aus derselben schwierigen Vorlage zum zweiten Mal nachgetragen werden.

Fitting schließt nun aus der von ihm so willkürlich zurecht gemachten Entstehungsgeschichte der Handschrift, »daß diese aus einer förmlichen, der Herstellung von Handschriften, insbesondere von juristischen Handschriften, gewerbsmäßig betriebenen Schreiberschule hervorgegangen sein muß« (S. 13). Aber nehmen wir selbst einmal mehrere Schreiber und Handschriften an, so haben wir doch noch immer keine Schreiberschule. Warum könnten die Schreiber nicht auch auf einander folgende Eigentümer oder Entleiher der Handschrift sein, die je nach Gelegenheit Bemerkungen nachtrugen? Fitting freilich erkennt »gewerbsmäßige Schreiber«.

Woran aber? Weil er ›feste und regelmäßige Züge‹ findet! Sind diese denn wirklich das ausschließliche Merkmal von gewerbsmäßigen Schreibern? Die angebliche Schreiberschule wird denn auch von Fitting selbst, ohne daß er es zu bemerken scheint, später S. 24 f. in das richtige Licht gestellt. Er teilt nämlich mit, daß die Handschrift ›sicher oder doch anscheinend‹ noch mehr andere Hände erkennen läßt und zwar ›nach der Gestalt der Schriftzüge oder nach der Farbe der Tinte‹. Nach seiner eigenen Vermutung sind das ›zumeist wohl‹ die Hände von ›bloßen Benutzern der Handschrift‹. Diese ›bloßen Benutzer‹ sind offenbar Leute, die selbst nicht schreiben, sondern sich, was etwa zu schreiben ist, von andern schreiben lassen, und zwar, wie z. B. der Besitzer der Turiner Handschrift die Glosse, ›wenn auch mit schweren Kosten‹ (S. 49). Aber wie, wenn der Besitzer und Benutzer der Handschrift selbst schreiben konnte? Und mußte er nicht schreiben können, da er ja doch die Handschrift lesen konnte? Also der Gegensatz der gewerbsmäßigen Schreiber und der ›bloßen Benutzer‹ einer Handschrift ist recht künstlich ausgedacht.

Es ist klar, daß die Kölner Handschrift, ehe sie die jetzige Gestalt angenommen hat, durch verschiedene Hände gegangen ist und daß wenigstens einzelne Besitzer je nach Gelegenheit Bemerkungen nachgetragen haben.

Vergleichen wir mit dieser, aus dem Sachverhalt geschöpften Annahme Fittings Angaben über die Zeit, welcher die verschiedenen Hände angehören sollen, so finden wir sie damit im vollsten Einklang. Fitting sagt S. 30 f. selbst, daß ›die Bemerkungen, welche unsere Handschrift zum Texte enthält, sehr verschiedenen Zeiten angehören‹, bezieht das aber zunächst nur auf ihren Ursprung, während er annimmt, daß sie mindestens der Mehrzahl nach schon in der Vorlage gestanden hätten. Aber Fitting gibt doch wieder zu, daß auch in der Kölner Handschrift wenigstens ein Teil der Glossen erst später hinzugefügt worden sei (S. 23 u. 61). Da haben wir also doch mehrere, einander ablösende Besitzer, die, jeder für sich, Bemerkungen eintragen. Zwei dieser Besitzer können wir nach Fittings Angaben noch einigermaßen charakterisieren. Während der eine richtig schreibt 'liber codicis' (Gl. 11), schreibt der andere in seinen Bemerkungen zum Julian stets '(in) codice' (Gl. 17, 30, 35, 37). Die griechische Schrift kannte auch der erste nicht (S. 17). Vgl. über Phi und Rho S. 22.

Fittings Schreiberschule hat sich als ein phantastisches Gebilde ergeben. Es bleibt einfach bei mehreren Schreibern, die wir von

den Eigentümern und Benutzern der Handschrift zu trennen keinen Grund haben.

Wozu bedarf Fitting einer Schreiberschule? Sie vermittelt ihm den Uebergang zu einer Hochschule, und da die Schreiberschule sich insbesondere mit der Herstellung juristischer Handschriften befaßte, so gewinnt er die ersehnte »juristische Hochschule« oder die »eigentliche Rechtsschule«, die natürlich »vielbesucht gewesen sein muß« (S. 13 ff.). Da haben wir ein schönes Beispiel, wie Fitting »feste Richtpunkte« gewinnt, mit deren Hülfe seine »Forschung mit sicherem Schritt vom Bekannten zum Unbekannten vordringt« (S. 54)!

Auch die Frage, wohin Walcausus zu setzen sei, ist für Fitting rasch entschieden: »aus dem Inhalt der Handschrift«, sagt er S. 15, »geht mit großer Sicherheit ihre Herkunft aus Pavia hervor«. Außerdem ist »nach den übereinstimmenden Angaben von Accursius, Hugolinus und Odofredus« festgestellt, daß Walcausus zu Pavia lebte und wirkte (S. 29). Lassen wir den ersten Punkt hier auf sich beruhen und fassen den zweiten ins Auge. Daß jene mittelalterlichen Juristen den Galgosisius oder Gualcoxius — ohne Zweifel unsern Walcausus — als Papiensis bezeichnen oder von ihm sagen, daß er zu Pavia lebte (*Papiae erat*), ist bekannt. Aber es handelt sich hier keineswegs um drei Zeugnisse. Schon Savigny hat IV S. 864 hervorgehoben, daß die Angabe des Accursius († um 1260) auf Hugolinus (gest. nach 1233) zurückgeht. Auch das Zeugnis des Odofredus wird auf der nämlichen Quelle beruhen, da Odofredus sowohl ein Schüler des Hugolinus als des Accursius war. Savigny IV, 359. Darf man natürlich das Zeugnis nicht ohne Weiteres preisgeben, so kann man ihm doch auch kein entscheidendes Gewicht beilegen, da der nicht ganz seltene Name des Walcausus gerade in Pavia nicht vorkommt, da ferner unser Walcausus niemals in einer Debatte mit einem andern Papienser angeführt, und er in der Litteratur des Langobardenrechts, die ihn doch so viel nennt, nirgends bestimmt als Papienser bezeichnet wird. Ficker III, S. 56 ff. Wir können also nur annehmen, daß Beziehungen zu Pavia bestanden und Walcausus sich hier etwa einige Zeit aufgehalten habe. Mehr sagen denn auch die Worte des Odofredus nicht: *debetis scire quod Papiae erat*. War der Aufenthalt kein allzu kurzer und hatte W. während dieses Aufenthaltes Aufsehen erregt, so konnte die Meinung entstehn, er sei Papienser. In diesem Zusammenhange sei darauf hingewiesen, daß die zweite fingierte Constitution die Beispiele gebraucht *olim absens eras* und *absens eram Papiae*, also von einem vorübergehenden Aufenthalte in Pavia redet, wie Fitting S. 79 A. a. zunächst mit vollem Recht sagt. Aber die Sachlage wird dadurch etwas complicierter, daß Fitting die beiden Constitutionen verschie-

denen Zeiten zuschreibt und zwar wieder mit Recht. Während nämlich die erste Constitution in verhältnismäßig gutem Latein geschrieben ist, ist in der zweiten die Sprache ›recht schlecht, nicht selten geradezu barbarisch‹, und durch grobe grammatikalische Fehler verunstaltet (S. 76). Sonach könnte Papiæ ein Sprachfehler für Papiä sein.

Es ist immerhin wahrscheinlich, daß Walcausus vorübergehend in Pavia gewesen ist. Fitting schreibt ihm dort eine Lehrthätigkeit zu und läßt dort auch die Glosse zu den Institutionen und die zum Julian (S. 60), nicht minder die erste Constitution (S. 65 u. S. 74) entstanden sein, Arbeiten, die er in der Hauptsache dem Walcausus zuschreibt. Aber was die Institutionen betrifft, so scheint die Bemerkung zu dem Verwandtschaftsbaum, die Fitting gefunden hat, deutlich nach Ravenna hinzuweisen. Der 3. Vers kennt allem Anschein nach die Debatte, welche Damiani in Ravenna mit den dortigen Juristen über die Verwandtschaftsgrade gehabt hat. Savigny IV, 1 ff. Diese Kombination drängt sich meines Erachtens so bestimmt auf, daß ich mich wundere, sie von Fitting gar nicht ins Auge gefaßt zu sehen.

Die gerichtliche Praxis in Ravenna ging dahin, bei der Berechnung der Verwandtschaftsgrade, insbesondere für die Fragen der Ehehindernisse, die römische Gradberechnung in Anwendung zu bringen und die kanonischen Eheverbote unbeachtet zu lassen. Diese Praxis bekämpfte Damiani im Jahre 1045 als eine ›irrig‹ und suchte die Juristen Ravennas zu bewegen, den ›Irrtum‹ aufzugeben, wozu sie sich aber nicht im Mindesten geneigt zeigten. Demnach schrieb er später gegen sie seine an den Bischof von Cesena und den Archidiacon von Ravenna gerichtete Schrift *de parentelae gradibus*.

Blicken wir nochmals auf jene Verse zurück, so stellen dieselben sich in der Version der Londoner Handschrift ganz deutlich als aus zwei Teilen bestehend dar: der erste Teil enthält die Mahnung an die römische Jugend, den Stammbaum des römischen Rechts zu lernen, eine Mahnung, auf die dann ein Vertreter jener Jugend antwortet:

Hinc sic doctus ego nullius dicta timebo.

Also hat er wohl davon gehört, daß jene Art der Berechnung als eine irrig und vielleicht geradezu als eine ketzerische gescholten worden war. Diesen Vers nun änderte Walcausus, der ihn irgendwo, wahrscheinlich in Ravenna selbst, kennen gelernt hatte, dahin, daß er an Stelle des *sic doctus* seinen eigenen Namen setzte. Damit bezeugt er aber ein Doppeltes, nämlich nicht nur sein Festhalten an der Praxis in Ravenna, sondern auch die Kölner Handschrift als seine eigene. Dieser Schluß erscheint mir so unabweislich, daß ich mich wieder frage, weshalb Fitting ihn nicht ins Auge gefaßt

hat. In diesem Zusammenhang sei darauf aufmerksam gemacht, daß auch die Gl. 18 der Institutionen von der *parentela* redet ('affinitas est regularitas personarum ex nuptiis nobis coniuncta omni carens parentela'). Flach teilt, was Fitting nicht bemerkt zu haben scheint, diese Stelle unter den 'Excerpta à la suite des Institutes' in der 2. Beilage seiner ersten Abhandlung S. 140 als No. 45 mit, und zwar mit der offenbar richtigen Lesart: *personarum . . . coniunctarum*.

Daß Walcausus Schriftsteller war, nimmt Fitting ohne Weiteres als ausgemacht an. Aber an direkten Zeugnissen fehlt es doch, so viel ich sehe, gänzlich. Die Redaktion der *lex Papiensis* kann doch nicht als eine eigentlich schriftstellerische Arbeit aufgefaßt werden; sie scheint etwa den Reformationen der Stadtrechte vergleichbar, wie sie die Stadtschreiber zu machen pflegten. Auch die Verse der Kölner Handschrift berichten keineswegs von einer Schrift im literarischen Sinn.

Auch die Bemerkungen zum Text haben ganz die Natur von Anmerkungen, wie praktische Juristen sie zum eigenen Gebrauch in ihre Handexemplare der Gesetze einzutragen pflegen. Alles was wir bezüglich der Bemerkungen zu den Institutionen erkennen, paßt dazu aufs vollständigste, z. B. >die Wiederholung der Anfangswörter der Paragraphen zum leichtern Auffinden der letztern<. Warum das auf eine >Schule< hindeuten soll, wie Fitting S. 21 will, ist nicht abzusehen, da auch der Praktiker, der ein Citat verwenden und bequem wieder finden will, solcher >Hilfsmittel< bedarf.

Wollen wir, wofür ja allerdings Anhaltspunkte vorliegen, auch die Glosse dem Walcausus zuschreiben, so kann er doch im Wesentlichen nur als ein Sammler derselben betrachtet werden.

Fitting muß selbst hervorheben, daß Walcausus aus folgenden, andern Schriften geschöpft habe:

1) aus der Turiner Institutionenglosse, und zwar sehr ausgiebig (S. 44),

2) wahrscheinlich auch aus dem juristischen Glossar, woraus der *Libellus de verbis legalibus* und die *Expositio terminorum* stammen, sei es unmittelbar oder mittelbar (S. 41 und 44),

Dazu kommt noch eine dritte Quelle, nämlich der Traktat *de actionum varietate*, aus dem 5 Glossen >wörtlich< genommen sind. Fitting freilich meint S. 57 f., diese Glossen könnten dem Walcausus nicht zugeschrieben werden, aber ohne einen ausreichenden Grund, nämlich nur >weil die ersten gar keine Erklärungen des Institutionentextes, sondern Zusätze zu dem Inhalte des Textbuches geben<, und weil die 5. zu dem Satz der Institutionen 4, 18, 1 . . . >cuivis ex populo executio . . . plerumque datur< be-

merke: Ideo autem *diximus* 'plerumque', was doch Gualcausus als Ausleger unmöglich habe sagen können. Aber unmöglich ist das doch nur, wenn man schon ein bestimmtes Bild von diesem mittelalterlichen Juristen mitbringt.

Wie Walcausus sammelte, ohne selbständig zu prüfen, zeigen vor allem seine Citate des Cicero und des Livius: alle diese Citate sind, wie Fitting zugeben muß, teils wenig zutreffend, teils gradezu falsch (S. 43 u. 56 A.). Und diese Schriften hätte er doch etwas kennen müssen.

Daß nämlich Walcausus Rhetor war, ist bezeugt. Fitting führt S. 29 die betreffenden Verse an. Aber — bei dieser Notiz bleibt es! Und doch erzählt uns Fitting auch in dieser Schrift bei jeder andern Gelegenheit von der Rhetorik und von Rhetoren, erinnert insbesondere daran, daß zwischen der Rechtslehre und der Rhetorik eine enge Beziehung bestanden habe (S. 68), indem bei der Rhetorik eine elementare Unterweisung in der Rechtskunde üblich gewesen sei (S. 78), bemerkt, daß namentlich Sichelmus, der Verfasser der Heinrich III. gewidmeten Rhetorimachia, mit seinem Hauptfach, der Rhetorik, auch eine Unterweisung im Recht verbunden (S. 83), daß Lanfrancus, ein anderer Zeitgenosse des Walcausus, einen solchen Unterricht empfangen und so schon als ganz junger Mann häufig bejahrte Gegner als gerichtlicher Redner besiegt habe (S. 4 A.), betont daß grade Pavia als Hochschule für Dialektik genannt werde (S. 56), und daß der Papienser Jurist Sigefridus, ein etwas älterer Zeitgenosse des Walcausus, sich für die Entscheidung einer Rechtsfrage auf die Rhetorik berufen habe (S. 56). Aber was uns Fitting nicht sagt, ist, warum er nicht unsern Walcausus als Rhetor ins Auge faßt. Und doch betont er selbst (S. 57), es dürfe ›nicht unbeachtet bleiben‹, daß W. an der Spitze der Walcausina als Rhetor bezeugt werde. Und nun läßt er das doch gänzlich unbeachtet! Und zwar, während er hervorhebt, daß auch die Kölner Glossen, die er demselben W. zuschreibt, eine Pflege der Dialektik und Rhetorik verrathen! In der That, vor allem wäre erforderlich gewesen, Walcausus den Rhetor und Walcausus den Verfasser der Glosse recht genau mit einander zu vergleichen. Oder ist das etwa nicht ein Weg, um Aufklärung zu gewinnen über Zweck und Bedeutung dieses ›Erzeugnisses mittelalterlicher Rechtsliteratur‹? Fitting aber verweist diesen Punkt in eine Anmerkung; warum ich das hervorhebe, wird sich später zeigen.

Es ist klar, Walcausus der Rhetor interessierte Fitting wenig; er wollte gar zu gern einen berühmten Rechtslehrer an einer eigentlichen Rechtsschule gewinnen. Um das zu können, wird denn auch von jenem Papienser Sigefrid erklärt, er sei ›ohne Zweifel‹ gleich-

falls »Rechtslehrer« gewesen. In der That dürfen wir vielleicht annehmen, daß beide Rechtsunterricht erteilt haben; aber keineswegs ist ein Anhalt vorhanden, sie für Rechtslehrer an einer eigentlichen Rechtsschule zu halten; sie gaben viel eher ganz elementaren Rechtsunterricht, wie er an den Schulen der Rhetorik üblich war und wie er denn auch allein unserer Institutionenglosse entspricht. Man lese doch nur Gl. 144 ff.: 'Quid est furtum? furtum est contractatio. — Unde dicitur furtum? a furvo. — Quid sunt genera furtorum? duo'. Ich meine, solche Glossen könnten den Rhetor und den Institutionisten zugleich charakterisieren. Aber grade solche Glossen spricht Fitting S. 25 dem W. ab, aber nur, weil sie dem Bilde, was er sich willkürlich von seinem berühmten Rechtslehrer gemacht hat, nicht entsprechen. Diese Glosse, so erklärt er mit apodiktischer Sicherheit, gehören einem »Anfänger«, der sie bei dem Studium der Institutionen an den Rand setzte: dieser Thatbestand ergibt sich »von selbst und ohne daß hierüber ein Zweifel bestehen kann«. Ganz richtig: auch ich halte den Verfasser solcher Glossen für einen »Anfänger« im römischen Recht, aber ich halte ihn — und darin allein weiche ich von Fitting ab — zugleich für unsern Walcausus. Beides widerspricht sich nicht nur nicht, sondern stimmt aufs beste mit einander. Dabei habe ich nicht nötig, ihn gegen eine unbillige Beurteilung in Schutz zu nehmen, wie das nun Fitting zu thun sich genötigt sieht. Nachdem er ihn nämlich in der künstlichsten Weise zu einem berühmten Rechtslehrer hinaufgeschraubt hat, muß er uns dann doch bitten, mit diesem Gelehrten nicht zu scharf ins Gericht zu gehn, vielmehr immer zu erwägen, er sei doch nur ein mittelalterlicher Jurist und es wäre doch traurig, wenn wir in den Jahrhunderten nach ihm nicht Manches gelernt hätten! Aber Fitting scheint nicht zu beachten, daß doch er es ist, der seinen W. in eine Stellung gebracht hat, die er allerdings nicht behaupten kann; einen Freundschaftsdienst hat er ihm damit nicht geleistet.

Walcausus ist nicht nur als Rhetor, sondern auch als Richter bezeugt. Auch diese Thatsache führt Fitting S. 35 an, aber ohne wieder die Beziehungen, welche sich etwa zwischen des W. richterlicher Thätigkeit und seiner Institutionen- und Juliansglosse ergeben könnten, ins Auge zu fassen. Und doch scheint sich auch ein solcher Zusammenhang geltend zu machen. Ich weise nur auf die Glossen 2, 69 und 188. Zu prooem. 7 heißt es: »Legum doctrina adiuvatur iudiciaria cognitio«; II, 11, 6 quibusdam quasi castrensia: »veluti filiis familias assessoribus et aliis quibusdam habentibus potestatem«; zu IV, 13, 11 experiri: »apellare«, wie Fitting S. 34 bemerkt »der bekannte Kunstausdruck der Papienser Langobardistenschule für klagen«.

Fitting geht auf diese Glossen nach der angedeuteten Richtung gar nicht ein, bemerkt dagegen wieder gelegentlich in einer Anmerkung, daß sich aus Gl. 2 ›die Wertschätzung theoretischer Rechtsstudien für die Praxis ergebe‹. Aber daß es grade unser Walcausus ist, der die Rechtsstudien für die Praxis für schätzbar erklärt, wird wieder nicht weiter beachtet. Dafür wird die ganz bestimmt bezeugte richterliche Thätigkeit in eine unbestimmte ›Praxis‹ verflüchtigt, und außerdem der einfache Unterricht in den *leges*, die *legum doctrina*, rasch in ein theoretisches Rechtsstudium umgewandelt. Aber kann denn nicht auch die elementare Unterweisung in den *leges*, wie sie bei der Rhetorik gegeben wird, als eine *legum doctrina* bezeichnet werden? Ich denke, man trug selbst kein Bedenken, die einfache sprachliche Erklärung von *verba legalia*, wie besondere Schriften sie gaben, als eine *legum doctrina* zu bezeichnen. Und unser Walcausus hat, wie Fitting selbst constatieren mußte, für seine Institutionenglosse wahrscheinlich grade auch einen *libellus de verbis legalibus* ausgezogen.

Besonders interessant scheint jene Bemerkung über die *filiifamilias assessores*, die doch wohl in Verbindung gebracht werden muß mit dem *dictatum de consiliariis* (Bethmann-Hollweg III S. 315) und mit der Verwendung von gelehrten Beisitzern an Stelle der ungelehrten, worüber Ficker III S. 309 f. handelt.

Es ist merkwürdig zu beobachten, wie Fitting den Gedanken an mögliche Beziehungen von juristischen Schriften oder von Juristen zu der richterlichen Praxis überall gradezu ängstlich abwehrt.

Wenn z. B. Bethmann-Hollweg hervorhebt, die Formeln jener Constitutionen seien nicht allein für die Schule, sondern auch für die Praxis bestimmt gewesen, so versichert dagegen Fitting S. 25, das sei ›die nächste und eigentliche Absicht gewiß nicht‹ gewesen! Und wenn Anselm der Peripatetiker von seinem Lehrer Sichelmus zu Parma, den Fitting für den Verfasser der 2. Constitution ansehen möchte, sagt: ›qui ut pro omnibus in suis rhetoricis noster habetur Tullius, sic Justinianus pro omnibus in imperialibus suis edictis et legalibus iudiciis; et nec in iudicandi causis potuit esse exiguus, qui in perorandis satis sonat eximius‹, so kann man, wie Fitting S. 80 versichert, die Worte in *legalibus iudiciis* und in *iudicandi causis* ›unmöglich‹ auf ›eine wirkliche richterliche Thätigkeit beziehen‹! Und warum nicht? ›Im Hinblick auf des Sichelmus Beruf‹! ›Sein Hauptfach‹ war die Rhetorik. Schließt das denn die richterliche Thätigkeit als ›Nebenfach‹ aus? Und kennen wir nicht schon zwei Rhetoren als Richter? Man sieht, Fitting versucht die Kluft, die Savigny als das Hauptübel unseres Rechts-

zustandes bezeichnet, nämlich die Scheidung zwischen Theorie und Praxis, als den ganz naturgemäßen Zustand auch in jene Zeiten zu verlegen. Was ihn zu dieser strengen Sonderung der Berufsarten veranlaßt, kann nichts anders sein als der Gedanke an den Einwurf gegen seine künstliche Aufbauschung der wissenschaftlichen Bedeutung solcher Männer, bei denen wir doch im Grunde gar nichts anders finden, als eine ziemlich handwerksmäßige Anwendung des überlieferten Rechts, wie das schon Bethmann-Hollweg an jener Stelle sagt. Obschon Fitting das indirekt selbst bestätigt, da er zugeben muß, daß der »Rechtslehrer« Walcausus in der klassischen Litteratur »nicht sehr bewandert« sei, sich aber gern den Anstrich klassischer Bildung gegeben habe (S. 56), behauptet er, der Verfasser jener zweiten Constitution müsse ein »reiner Theoretiker« gewesen sein (S. 75). Und wenn wir uns die Frage erlauben, woher er das wisse, so entgegnet er uns mit der etwas unwirschen Gegenfrage: »Sollten etwa die Beispiele von dem schädigenden Löwen aus der täglichen Praxis des Mittelalters geschöpft sein«? Aber Fitting vergißt in seinem Eifer vollständig, daß schon die justinianischen Rechtsquellen »den schädigenden«, nämlich den wilden Löwen als Beispiel gebrauchen, obwohl doch durch die römische Polizei dafür gesorgt war, daß der interessante Rechtsfall nicht ein Fall »der täglichen Praxis« ward. Mit dem »reinen Theoretiker« ist es also eben so wenig etwas, wie mit den »theoretischen Rechtsstudien« der Glosse 2. Es bleibt nur der ganz einfache, von wortreichen Schülern in schwülstiger Weise gelobte Rhetor übrig, der schlecht und recht elementaren Unterricht im römischen Recht erteilte, außerdem aber den Großen der Erde so weit imponierte, daß sie ihn als Beisitzer zu ihren Gerichten zuzogen. Ein solcher Mann war Sichelm, ein solcher Wilhelm, ein solcher Mann war endlich auch unser vielbesprochener Walcausus, aber nachweislich nichts mehr.

Was Fitting aus Walcausus, dem Verfasser der Glosse, macht, haben wir gesehen. Es erübrigt nur noch, hinzuzufügen, welche weitem Schlüsse er aus der Existenz einer solchen Erscheinung zieht. Nachdem er aus den bekannten, gänzlich unzureichenden Gründen S. 3 wieder »vermuthen« zu dürfen glaubt, »daß es stets auch Männer gab, welche die in den Schulen der Rhetorik gewonnene Rechtskunde zu erweitern und zu vertiefen, also das Recht, insbesondere das römische, wissenschaftlich zu erfassen und zu behandeln suchten«, schließt er dann auf Grund der seiner Meinung nach in Pavia von Walcausus verfaßten Institutionenglosse so: »Es müssen also dort jederzeit auch Lehrer des römischen Rechts vorhanden gewesen sein« (S. 32). Gegen den Satz wäre nicht viel einzuwenden, wenn

Fitting unter den Lehrern nur Rhetoren verstehn wollte. Aber so ist es natürlich nicht gemeint: vielmehr bekundet die Glosse des Walcausus — ›das steht nunmehr‹, so versichert er, ›in ganz positiver Weise fest‹ (S. 47) — ›eine wahrhaft wissenschaftliche Behandlung des römischen Rechts‹ (S. 47); eine solche dokumentierte nämlich jene Glosse. Walcausus aber habe nicht nur eine solche Behandlung gelehrt, sondern früher auch eine gleiche Anleitung zu wissenschaftlicher Behandlung seinerseits empfangen (S. 47). So ist denn abermals, wie Fitting meint, der Beweis von der Continuität der Rechtswissenschaft erbracht. Und was bleibt in Wahrheit von den Darlegungen Fittings übrig? Nichts als die Wahrscheinlichkeit, daß der Rhetor Walcausus, sei es zu Pavia, sei es zu Ravenna, in seinem rhetorischen Unterricht, der nach seinen eigenen Kenntnissen zu urteilen ein höchst mäßiger gewesen sein muß, auch einige Elemente des römischen Rechts darlegte, wobei er grobe Verstöße nicht vermeiden konnte. Fitting selbst muß S. 45 f. einräumen, ›daß selbst bei günstigster Beurteilung‹ eine Reihe von ›entschiedenen Fehlern und Irrtümern‹ bleiben. —

Der früher festgestellte methodische Fehler, wonach Fitting die von ihm neu gefundenen Thatsachen nicht gesondert hält von seinen sehr subjektiven Reflexionen und Vermutungen, ein Fehler, unter dem die Sache und der Leser fortwährend leiden, hat seinen Grund in der ganzen Anlage der Schrift. Fitting hat sich nämlich mit derselben eine zweifache Aufgabe gestellt, einmal, seine ›Entdeckung‹ mitzuteilen, zu besprechen und mit dieser Besprechung eine neue Ausgabe der besprochenen Stücke zu verbinden, dann aber auch darzuthun, daß Flach mit seinem Angriff sehr im Unrecht sei. Die Rücksicht auf diese zweite Aufgabe hat nun überall die erforderliche Unbefangenheit bei der Behandlung der ersten Aufgabe und zwar bisweilen in sehr starkem Grade beeinflußt.

Wollte Fitting nun einmal die beiden Aufgaben in der nämlichen Schrift verfolgen, so wäre doch das richtige Verfahren gewesen, beide gesondert in Angriff zu nehmen, die neue Waffe, die er als taugliches ›Vertheidigungsmittel‹ erkannt zu haben glaubte, vorab aufs beste in Stand zu setzen und dann mit ihr die Abwehr zu versuchen. Statt dessen aber nimmt Fitting beide Aufgaben gleichzeitig in Angriff: schon während er die Waffe noch reinigt, unterliegt er der Versuchung, sie zu gebrauchen. Lassen wir das Bild fahren, so ist sicher, daß Fitting fortwährend aus dem einen Thema in das andere verfällt und so den Leser aufs unbarmherzigste hin und her schleudert. Zu dieser sehr übeln Folge kommt hinzu, daß Fitting selbst seinen Anfangs eingenommenen Standpunkt später

vergißt. Während er zu Anfang noch weiß, daß er sich im Zustand der ›Vertheidigung‹ befindet (S. 7), glaubt er später der angreifende Teil zu sein und schmeichelt sich, das Flachsche ›Gebäude‹ ganz und unrettbar über den Haufen geworfen zu haben‹ (S. 47). Aber es ist doch nicht Flach, der ein Gebäude aufgeführt hat; vielmehr will Flach nur eine Art sehr luftiges Gebäude, das ihm als ein solid begründetes vorgestellt wird, als solches nicht anerkennen und rüttelt denn auch zum Beweise, daß es nicht solid genug sei, so stark daran, daß es, so viel ich sehen kann, allerdings dem nahen Einsturz verfallen ist.

Fitting erklärt nun aber in der Einleitung wiederholt, ›der wissenschaftliche Charakter des frühmittelalterlichen Rechtsbetriebes‹, den wir nicht anzuerkennen im Stande sind, sei auch für ihn ›etwas Nebensächliches‹ (S. 7), was doch nur heißen kann, diesen Charakter wolle er nicht mehr betonen, also auch wohl nicht mehr ernstlich festhalten, womit übereinstimmt, wenn er vorher S. 6 erklärt, ›aus der Anerkennung der Wissenschaftlichkeit der Jurisprudenz des Zeitalters vom Ausgange des Alterthums bis zum Auftreten der Glossatorenschule mache er gar keine Cabinetsfrage‹. ›Alles, worauf es mir wesentlich ankommt‹, so ergänzt er dann sein Zugeständnis S. 7, ›ist die während des ganzen früheren Mittelalters ununterbrochene Fortdauer des Rechtsunterrichts und der schriftstellerischen Bearbeitung des Rechts, insbesondere des römischen Rechts‹. Danach könnte man glauben, es sei ja gar kein Streit mehr vorhanden, da ja diese beiden Dinge von Niemandem in Abrede gestellt werden. Aber leider ist das Fittingsche Zugeständnis, wie sich bald herausstellt, merkwürdig verklausuliert. Zwar gibt er den ›wissenschaftlichen Charakter jenes Rechtsbetriebes‹ Preis, aber nur den eigentlich wissenschaftlichen; daß derselbe immer noch ›einigermaßen wissenschaftlich‹ gewesen, davon läßt er nicht ab (S. 7). Fitting kennt nämlich, wenn wir scharf zusehen, eine dreifache ›Jurisprudenz‹: 1) eine wissenschaftliche, 2) eine gänzlich ›unwissenschaftliche‹ (S. 6) oder ›handwerksmäßige‹ (S. 7) und endlich 3) eine, die zwar nicht wissenschaftlich, aber auch ›nicht gänzlich unwissenschaftlich‹ (S. 6) ist. Es ist klar, Fitting gebraucht das Wort ›Jurisprudenz‹ in einem Sinne, den sonst Niemand damit verbindet, nämlich für jeden ›Rechtsbetrieb‹, wie er so gern sagt. Für uns Andere aber ist eine unwissenschaftliche oder handwerksmäßige Jurisprudenz eben der nackteste Widerspruch. Und was das einigermaßen wissenschaftlich anbetrifft, so müssen Einem die berühmten Verse von

dem Knaben mit dem Horn einfallen: »Er konnte zwar nicht blasen, doch blies er einigermaßen«.

Ohne weiteres bin ich mit Fitting darüber einverstanden, daß sich »die Grenze des Wissenschaftlichen mit Schärfe gar nicht ziehen läßt« (S. 5). Aber daraus folgt doch bei Leibe nicht, daß es nun überhaupt keinen Unterschied mehr gäbe zwischen der Rechtswissenschaft und dem juristischen Handwerk, oder zwischen einem wissenschaftlichen und einen handwerksmäßigen »Betrieb des Rechts«.

Zuzugeben ist also, daß in einem einzelnen Fall die Ansichten über den wissenschaftlichen Charakter einer Arbeit, vielleicht selbst bei ziemlich gleich hoch stehenden Gelehrten, auseinander gehn können. Aber ich kann es nicht glauben, was Fitting S. 6 von sich selbst sagt, daß ihm für die Unterscheidung eines »juris consulte digne de ce titre« und des »vulgaire praticien«, wie Flach den Gegensatz formuliert, aber damit nur wiederholt, was auch schon Bethmann-Hollweg auf Deutsch gesagt hat, in der That »jeder objektive Maßstab« fehle. Ich erlaube mir nur die Frage, ob denn Fitting wirklich ratlos wäre, wenn sich ihm zur Ablegung des juristischen Doctorexamens gleichzeitig oder nacheinander ein gewöhnlicher Advokatenschreiber und ein ausgezeichnet vorbereiteter Student vorstellten?

Also lassen wir Wissenschaft Wissenschaft und Handwerk Handwerk sein und bleiben, und halten wir an dem Zugeständnis fest, daß eine Rechtswissenschaft, d. h. eine Thätigkeit, die diesen Namen verdient und ihn sich nicht bloß anmaßt, indem sie sich einen wissenschaftlichen »Anstrich« zu geben sucht, in jener Zeit nicht zu finden ist; damit ist Alles gewonnen. Längst wird ja auf der andern Seite anerkannt, daß die Anfänge der Schule in Bologna schwerlich so bestimmt an den einen Namen des Irnerius geknüpft werden dürfen, wie das in der Folgezeit geschah. Es scheint doch, als ob auch hier das, was das Ergebnis einer längeren Entwicklung war, später zu ausschließlich als das Werk einer einzelnen Person betrachtet wurde. Ficker III 143. Aber es ist gänzlich unberechtigt, nun, wie Fitting S. 3 thut, zu vermuten, daß es stets Männer geben, die das Recht wissenschaftlich zu erfassen suchten«. Auch solche Versuche haben ihre Zeit. Indem Fitting das nicht anerkennt, hält er sich trotz seines Zugeständnisses nichts desto weniger für berechtigt, überall solche Männer zu erblicken und selbst »geniale Rechtslehrer« (S. 68) anzunehmen, wo Niemand sonst dergleichen zu erkennen vermag.

Nach allem, was wir wissen, ist im Occident die Rechtswissenschaft, wie jede andere Wissenschaft, im Anfang des 8. Jahrhunderts

erloschen. Erst im elften Jahrhundert begann mit einer Neugestaltung der politischen Verhältnisse wieder eine Rechtswissenschaft zu erstehn.

Es ist merkwürdig zu sehen, was Fitting dagegen vorbringt. Zunächst stellt er die Sache so dar, als ob seine Gegner Lust hätten, eine Fortdauer der Rechtswissenschaft selbst für das 6. Jahrhundert in Abrede zu stellen (S. 52). Während nun wir Andern annehmen, daß die Bildung des Altertums im 7. Jahrhundert ›die letzten Laute von sich gibt‹ (Sohm, Kirchengeschichte S. 59), sagt Fitting, in vollständiger Verkehrung der Verhältnisse, daß ›schon am Ende dieses Jahrhunderts‹ eine wissenschaftliche Unterweisung im Recht stattfand (S. 3)! Im Widerspruch mit sich selbst gibt er also zu verstehn, vorher sei das nicht der Fall gewesen, aber jetzt schon wieder und nicht erst im 11. oder 12. Jahrhundert! An dieser Stelle geht er mit Flach besonders scharf ins Gericht. Aus einer Stelle Aldhelms zieht nämlich Fitting zwei Schlüsse, einmal, daß es damals ›an einem wissenschaftlichen Studium des römischen Rechts nicht gänzlich fehlte‹ und zweitens, ›daß es damals sogar auch Lehrer gab, welche sich mit .. wissenschaftlicher Unterweisung im römischen Recht befaßten‹ (S. 3). ›Den ersten der ... Schlüsse‹, so fährt er S. 4 fort, ›ficht Flach nicht an .. Anstatt des zweiten aber findet er vielmehr in dem Briefe den evidenten Beweis, daß seit dem 7. Jahrh. derjenige, welcher das römische Recht ... studieren wollte, völlig auf Selbststudium angewiesen war‹. Auch ich kann wie ich gestehn muß, nichts anderes in der Stelle finden. Fitting freilich behauptet, Flach ›gewinne diesen Beweis sehr einfach so, daß er die Stelle nur unvollständig mitteile‹.

Die Stelle, die Fitting als ein äußerst wichtiges und ›geradezu entscheidendes Zeugniß‹ bezeichnet, lautet bei Fitting S. 3 f.: ›Neque enim parva temporum intervalla in hoc lectionis studio protelanda sunt; ei dumtaxat qui sollerti sagacitate legendi succensus legum Romanorum iura medullitus rimabitur et cuncta iuris consultorum decreta imis precordiis scrutabitur — —. cuius rei studiosis lectoribus tanto inextricabilior obscuritas pretenditur, quanto rarior doctorum numerositas repperitur‹. (Das gesperrt Gedruckte ist auch bei Fitting so gedruckt).

Flach seinerseits teilt die Stelle nur bis 'scrutabitur' mit und auch das thut er ›nur in einer Anmerkung‹. Schon das letztere findet Fitting ›bezeichnend genug‹. Ueber die Fortlassung des letzten Satzes aber urteilt er: ›dies Beispiel genügt, um die ganze Flüchtigkeit

keit und Einseitigkeit der Arbeit Flachs in helles Licht zu setzen.

Die Sache steht aber doch etwas anders als es nach der Fittingschen Darstellung scheinen muß. Wenn Fitting nämlich in jener Stelle die Erwähnung von Lehrern findet, so ist es klar, daß er dabei das Wort »doctorum« im Auge hat. Doctorum kann nun allerdings der Genitiv von doctores sein, aber ebenso gut der von *docti*. Während Fitting die erstere Auffassung für die richtige hält und der andern gar nicht gedenkt, hält Flach doctorum offenbar für den Genitiv von *docti*. Dann sagt die Stelle nur, daß an *docti* ein sehr bedenklicher Mangel bestehe. Meines Erachtens liegt der Gedanke an *docti* wirklich näher als an *doctores*. Somit fällt dieser Beweis von Flachs »Flüchtigkeit und Einseitigkeit« in sich zusammen. Müßte man aber auch an *doctores* denken, was doch erst zu begründen wäre, so wird ja doch in dem Briefe betont, brauchbare Lehrer seien so selten, daß lernbegierige Leser bei den unentwirrbaren Schwierigkeiten wesentlich auf sich selbst angewiesen seien. Daß aber die Lehrer, die es noch hier und da gab, sich mit einer höhern und wissenschaftlichen Unterweisung befaßten, davon — und das ist doch der entscheidende Punkt — finde ich kein Wort gesagt.

Also es bleibt dabei, daß am Ende des 7. Jahrh. die Rechtswissenschaft ihrem Untergang entgegen eilte.

Sehen wir uns nun das Wiederaufleben der Rechtswissenschaft an, so bezeichnet Fitting S. 2 die Behauptung, »daß nicht erst mit Irnerius die wissenschaftliche Behandlung des römischen Rechts neu beginne«, als die wichtigste Behauptung der neuen Schule, und diese gebe man ja zu. Aber wenn Ficker, Bethmann-Hollweg, Flach und Andere annehmen, während eines Zeitraums von mindestens fünfzig Jahren seien Versuche einer solchen Behandlung vorausgegangen, so fällt ihnen deshalb doch nicht ein, die Fittingsche Lehre von der Continuität der Rechtswissenschaft anzunehmen, und das ist der Kern seiner Lehre. Allerdings sucht er dieselbe auf jenes Zugeständnis zu stützen, aber doch ganz vergeblich. Er versichert nämlich, mit jenem Zugeständnis fehle es an jedem Grunde, nun irgend einen frühern bestimmten Zeitpunkt als den des Beginnes der Rechtswissenschaft zu betrachten« (S. 47). Zunächst ist wieder eine merkwürdige Unklarheit des Ausdrucks zu rügen. Soll der »frühere bestimmte Zeitpunkt« einem frühern unbestimmten Zeitpunkt gegenüber gestellt werden? Fitting will doch wohl sagen: man brauche überhaupt nicht nach einem Zeitpunkt für den neuen Beginn der wissenschaftlichen Behandlung zu suchen, da diese niemals aufgehört, vielmehr stets fortgedauert habe. So drehen wir uns also einfach im Kreise herum: Fitting glaubt von den

Jahrhunderten, die alle Welt als einer Wissenschaft entbehrende kennt, daß sich in ihnen doch stets wissenschaftlich gebildete Männer gefunden hätten. Wir müssen ihm diese seine eigene Meinung lassen; nur verlange er nicht von uns, daß wir dieselbe für eine historisch begründete halten. Sehr zu beklagen ist, daß ein so verdienster Gelehrter sich mit seiner »Forschungsarbeit« an einem Probleme »abmüht«, das kein Problem ist. Und doch harren auf dem Gebiet der mittelalterlichen Rechtsgeschichte wahrlich Aufgaben genug der Lösung, die die Kräfte Vieler in Anspruch nehmen. Wie erfreulich wäre es, einen so kenntnisreichen Gelehrten da fördernd miteingreifen zu sehen, während er so nur den Stein des Sisyphos wälzt!

Die Persönlichkeit des Walcausus rückt trotzdem mehr und mehr in ein helleres Licht. Durfte noch Merkel sagen, es sei keine Spur vorhanden, daß Walcausus sich mit römischem Recht, insbesondere mit dem justinianischen Codex beschäftigt habe (bei Savigny IV 375 u. 575), so wissen wir seit Boretius, daß die von Walcausus ausgegangene Redaktion des Liber Papiensis allerdings das römische Recht kennt und zwar mindestens die Institutionen und den Codex. Und nun entnehmen wir den von Fitting gefundenen Versen, daß Walcausus sich durch die Agitation des Damiani gegen die römische Berechnung der Verwandtschaftsgrade nicht irre machen ließ.

Unter diesen Umständen scheint es vor allem geboten, die Erzählung von der Anfertigung falscher kaiserlicher Constitutionen durch Walcausus (Savigny a. a. O. S. 364 ff.) einer neuen Untersuchung zu unterziehen. Wenn nicht Alles täuscht, so haben wir es nur mit einer Formulierung von romanischem Gewohnheitsrecht zu thun, dem W. dadurch, daß er es in die Gestalt von kaiserlichen Verordnungen brachte, bei Gericht eine besser gesicherte Anwendung zu verschaffen suchte. Damit mag wieder die Erscheinung in Verbindung zu setzen sein, daß auch in den Glossen Manches als Inhalt der justinianischen Rechtsbücher angegeben wird, was demselben nicht entspricht; auch hier könnte leicht wieder Gewohnheitsrecht vorliegen. Die fortschreitende Forschung hat da noch Manches aufzuhellen.

Schon jetzt aber erkennen wir in dem Rhetor Walcausus, der die Institutionen Justinians glossierte, der ferner in der Form einer justinianischen Constitution Klagformeln zusammenstellte und dabei nicht nur für Romanen schrieb, sondern auch ein nach römischen Grundsätzen zusammengesetztes Gericht voraussetzte (Bethmann-Hollweg II 321), der weiter das langobardische Recht in romanisie-

rendem Sinne neu redigierte, der endlich dem kanonischen Recht gegenüber an der römischen Verwandtschaftsberechnung festhielt, eine höchst merkwürdige Erscheinung in der Geschichte des italienischen Rechts des 11. Jahrhunderts.

Straßburg.

Bremer.

von Inama-Sternegg, Carl Theodor, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Zweiter Band: Deutsche Wirtschaftsgeschichte des 10. bis 12. Jahrhunderts. Leipzig. Verlag von Duncker und Humblot. 1891. XX und 528 S. 8°. Preis Mk. 13.

v. Inama-Sternegg beginnt das Vorwort des vorliegenden Bandes mit einer Entschuldigung. Die Berufung auf den mühevollen Posten eines Chefs der amtlichen Statistik Oesterreichs habe ihn der ausschließlich gelehrten Berufsthätigkeit entrissen und ihm für solche Arbeit nur die späten Abendstunden übrig gelassen. Deshalb sei der vorliegende zweite erst so lange Zeit nach dem ersten Bande der Wirtschaftsgeschichte erschienen. Deshalb hafte auch dem vorliegenden eine gewisse Unvollkommenheit an. Seine Entschuldigung solle aber keine Rechtfertigung sein: er sei keineswegs der Meinung, daß eine an sich ungenügende Leistung durch den Hinweis auf äußere Umstände eine Rechtfertigung zu finden vermag. Er hebt ferner selbst hervor, daß er in wichtigen Partien einfach den Forschungen anderer gefolgt sei.

Gegenüber einem so offenen Eingeständnis der Mängel der eigenen Arbeit, gegenüber dem Ausdruck einer solchen Bescheidenheit ist man geneigt, von einer eingehenden Kritik abzusehen. Dennoch ist durch den Charakter des vorliegenden Bandes eine kritische Auseinandersetzung geboten. Wir haben es mit einer zusammenfassenden Darstellung, einem Lese- und Lehrbuch zu thun. Die Daten und Auffassungen aber, die in Compendien mitgeteilt werden, pflanzen sich naturgemäß viel leichter, viel weiter fort als die Resultate von Monographien. Es braucht nicht durch Beispiele belegt zu werden, wie oft ein Compendium die Quelle eines weit verbreiteten Irrtums geworden ist. Die Kritik kann daher nicht umhin, zu der vorliegenden ersten zusammenfassenden Schilderung der deutschen Wirtschaftsgeschichte vom 9. bis 12. Jahrhundert Stellung zu nehmen.

Inama sagt, er sei bei der Darstellung verfassungsgeschichtlicher Verhältnisse Waitz, bei der der wirtschaftlichen Zustände des Mosel-

landes Lamprecht gefolgt. Hieran ist im allgemeinen gewis nichts auszusetzen. Es wäre im Gegenteil eher zu wünschen, er hätte sich noch mehr an Waitz angeschlossen; er weicht von diesem — wir kommen darauf zurück — leider in der Auffassung des wichtigsten verfassungsgeschichtlichen Ereignisses ab. Auch daß jeder, der über deutsche Wirtschaftsgeschichte schreibt, mit Lamprechts Wirtschaftsleben zu rechnen hat, ist selbstverständlich: noch nie ist die wirtschaftliche Entwicklung einer deutschen Landschaft mit so reichem Material dargestellt worden wie von Lamprecht die des Mosellandes. Indessen in der Benutzung von Lamprechts Buch geht Inama doch entschieden zu weit. Er übernimmt nicht nur fast alle, auch die am wenigsten gestützten Behauptungen Lamprechts¹⁾, sondern seine Darstellung besteht überhaupt zum großen oder vielmehr zum größten Teil nur aus Excerpten aus dessen Wirtschaftsleben. Da er ganz selbständig eigentlich nur in dem Kapitel über »Bergbau und Salinenbetrieb« ist, so könnte man dem vorliegenden Bande fast den Titel: »Die wirtschaftliche Entwicklung des Mosellandes und über Bergbau und Salinenbetrieb« geben. Schon die Durchsicht der Urkundencitate in den Anmerkungen lehrt, eine wie unverhältnismäßig starke Beisteuer gerade die Lamprechtschen Urkunden geliefert haben. Eben dieser Mangel an selbständiger Forschung ist der Hauptfehler von Inamas Buch. Und leider hat er, wie wir noch sehen werden, sich gelegentlich nicht für zu vornehm gehalten, seine Darlehen auch an etwas dunkler Stelle zu kontrahieren.

Es sollen dabei die Vorzüge des Werkes durchaus nicht übersehen werden. Obwohl es überwiegend selbständiger urkundlicher Forschung, selbständiger Anschauungen entbehrt, so bleibt doch noch immer (auch von dem Abschnitt über Bergbau und Saline abgesehen) ein gutes Stück aner kennenswerter Arbeit übrig. Lamprechts Wirtschaftsleben des Mosellandes ist gewissermaßen durch recht hübsche Beispiele aus den anderen deutschen Landschaften erläutert. Es versteht sich ferner von selbst, daß es stets von Wert ist, das Urteil des Nationalökonomens von Fach zu hören. Endlich ist nicht als geringster Vorzug die geschmackvolle Darstellung zu nennen. Die Lektüre des Buches ist ein Vergnügen. Wie der erste Band der Wirtschaftsgeschichte viel gelesen worden ist und namentlich den

1) Ueber Lamprechts Wirtschaftsleben vgl. die Besprechung von R. Schröder in der Ztschr. der Sav.stiftung f. Rechtsgesch., germ. Abt., XI, S. 242—251, und von mir in der histor. Ztschr. 63, S. 294—309. — Zu Inamas Ausführungen über Bergbau und Salinenbetrieb vgl. Schmoller, Das mittelalterliche Genossenschaftswesen und die deutsche Bergwerksverfassung von 1150—1400, Jahrbuch für Gesetzgebung 1891, S. 635 ff.

Vorzügen seiner Form seine große Verbreitung verdankt, so wird auch der zweite viel gelesen werden, und wir wollen durchaus niemand von der Lektüre abmahnen. Aber eben deshalb ist es notwendig hervorzuheben, welcher Art der Inhalt ist und woher er stammt, und zwar um so mehr, als durch die leichte Darstellung eine innere Unklarheit nicht selten verdeckt wird. —

In dem vorliegenden Bande wird die Zeit vom 9. bis zum Schluß des 12. Jahrhunderts dargestellt. In dem nächsten, dritten, beabsichtigt Inama bis zum Ende des Mittelalters zu gehn. Diese Verteilung wäre doch eine sehr ungleiche. Die volle Entwicklung des mittelalterlichen Handwerkswesens, die Blüte des hansischen Handels, das territoriale und städtische Finanzwesen u. s. w. würden dann nur sehr kurz berührt werden können. Besser wäre es gewesen, in den vorliegenden Band noch die Darstellung des 13. Jahrhunderts einzuschließen. Die Verzögerung, die das Erscheinen desselben dadurch erfahren hätte, würde dem Werke nur zum Vorteil gereicht haben: Inama hätte dann noch die Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes von Gothein, deren erste Abteilung jetzt eben fertig wird, verwerten können. Dann würden in seiner Darstellung wenigstens zwei Landschaften, Schwarzwald und Moselland, nicht bloß die letztere, hervortreten.

Wenn ich im folgenden auf den Inhalt näher eingehe, so wähle ich zur Besprechung diejenigen Partien aus, von denen es am wenigsten wünschenswert ist, daß sie in der Gestalt, die ihnen Inama gegeben hat, in die Litteratur übergeh.

Vor allem kommen dabei die Ausführungen über das Aufkommen des Städtewesens in Betracht. Vor diesen ist am meisten zu warnen.

Inama bekennt sich zur hofrechtlichen Theorie: Das Hofrecht ist in älterer Zeit die einzige sociale Organisation, welche für die Ausbildung eines Stadtbürgertums bedeutsam werden konnte (S. 92). Die Fronhöfe sind die Mittelpunkte des Verkehrs und hauptsächlich Standorte gewerblichen Lebens (S. 91). Die Entwicklung des Marktverkehrs ist an die Fronhofsverfassung (S. 370), der Ursprung der deutschen Kaufmannschaft an die Palatialverwaltung (S. 376) geknüpft. Die Märkte schließen sich an wichtigere Centralpunkte der grundherrlichen Verwaltung an (S. 370). Inama spricht von ›Bemühungen der grundherrlichen Gewalt, den Handelsverkehr an ihren Haupthöfen zu beleben‹ (S. 377). Ja er geht so weit zu sagen: ›Mit der zunehmenden Einflußlosigkeit der Hofverfassung werden die Marktprivilegien seltener‹ (S. 370). Von allgemeinen günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen (Verkehr in Umschlagsplätzen, lebhafte Produktion), die zur Entstehung von Städten geführt haben, redet

Inama nur mit einem mitleidigen ›auch‹ (S. 92). Wie er zu diesen Anschauungen kommt, das wird verständlich aus seiner Auffassung von der Stellung der damaligen Fronhöfe überhaupt. Er gibt von ihnen eine Schilderung, als ob sie moderne Fürstenresidenzen wären. Er nennt sie ausdrücklich ›Residenzen‹ (S. 92). Es ist also unrichtig, wenn wir bisher glaubten, daß das System der mittelalterlichen Verwaltung ein wanderndes war, daß es keine Residenzen im Mittelalter gab? Um solche ›reichbevölkerten Residenzen‹ (S. 92) gliederte sich eine stattliche Volksmenge von Beamten und Reisigen, Handwerkern und Kaufleuten, Knechten und Mägden nebst den Repräsentanten des Lehnhofs‹ (S. 315); ›eine stattliche Menge von Dienerschaft‹ (S. 92), ›eine ganze Beamtenschaar‹ (S. 93). Die am Hofe lebenden Ritter, ›eine stehende Besatzung‹ (S. 100), waren ›bedürfnisreiche und zahlungsfähige Konsumenten‹ (S. 101). Auf den Haupthöfen fand sich wegen ihrer zahlreichen Bevölkerung eine ›starke und kaufkräftige Nachfrage nach Fremdwaaaren aller Art‹ (S. 370). ›Freie Grundbesitzer hatten hier den Standort ihrer Gutsverwaltung oder zogen das bewegte Leben am Hofe dem eintönigen Dasein auf dem Lande vor‹ (S. 94).

Mit dieser blühenden Schilderung, an der man nur statistische Angaben über die ständig in der ›Residenz‹ anwesende ›Beamtenschaar‹ vermißt, fällt nun Inama eigentlich schon aus der Rolle. Wenn namentlich freie Grundbesitzer um des bewegten Lebens der Residenz willen hier ihre Renten verzehren, so ist nicht recht abzusehen, wie daselbst alles ›hofrechtlich‹ sein soll. In dem Eifer, die Bedeutung der Fronhöfe möglichst glänzend auszumalen, hat er übersehen, daß jene Residenzen eben nicht mehr Fronhöfe sein können. Aber seine Meinung ist es trotzdem, daß das Hofrecht hier herrschte, daß die Bevölkerung hörig war.

Die Handwerker zunächst sind ebenso wie die Bauern ›Glieder der Fronhofswirtschaft‹ (S. 100), die Zünfte ›hofrechtlichen Ursprungs‹ (S. 325). Inama trägt die früher beliebte Theorie von dem stufenweisen Aufsteigen der Handwerker von der Hörigkeit zur Freiheit vor. Der Handwerker arbeitet von Haus aus ›nur für den Bedarf der Grundherrschaft‹ (S. 319), resp. ›nur für den Eigenbedarf und den Gewinn der Grundherrschaft‹ (S. 374). Dann erfolgt eine ›Abgrenzung der Pflichten gegenüber der Herrschaft‹ (S. 321). ›Der Handwerker blieb mit einem Fuße auf dem grundherrlichen Boden stehn, aus dem er erwachsen war; mit dem anderen betrat er den freien Boden des Marktes‹ (S. 314). So wurde er allmählich, stufenweise ganz frei.

Auch die Kaufleute sind ›keineswegs durchaus freie Leute‹, viel-

mehr »mit ihren Häusern und Magazinen der grundherrlichen Gewalt des Hofes unterworfen« (S. 96). Inama behauptet sogar, die Grundherren hätten sich eigene Kaufleute gehalten, eigenen Handelsbetrieb gehabt. Es ist zwar etwas merkwürdig, wenn er zum Beweis für das letztere anführt (S. 372 Anm. 1), daß ein Kloster Getreide auf den Markt schickt und auf den Wagen, die das Getreide hingeschafft haben, andere Waare zurückbringen läßt. Dennoch, man höre und staune: »Die Grundherren haben auf ihren eigenen Märkten eigene Kaufleute« (S. 371); »die Herrschaft hielt auf ihren Höfen eigene Kaufleute« (S. 372). Da ist es denn nicht wunderbar, wenn Inama (S. 373) »den großen nationalen Handel mit Landesprodukten von den großen Grundherren direkt auf die Städte« übergehn läßt.

In Uebereinstimmung mit den anderen Anhängern der hofrechtlichen Theorie sieht Inama auch in den Ministerialen ein Element, welches »für die Stadtverfassung und Stadtverwaltung von besonderer Bedeutung wurde« (S. 99, vgl. S. 100 ff.). In manchen Städten bestand »der Kern der Bürgerschaft aus der Ministerialität« (S. 105). Von dem scharfen Gegensatz zwischen der Bürgerschaft und den Ministerialen scheint Inama nichts bekannt zu sein. Sie haben im Gegenteil »gemeinsame Interessen« (S. 104). Sie teilen mit den Bürgern »Ansehen und wirtschaftliche Kraft, bald auch Recht und Gericht« (S. 106). Sie verschmelzen mit den Kaufleuten »zu einem einheitlichen Patriciat, den Geschlechtern« (S. 103 ff.). »Aus dieser Mischung erklärt sich das häufige kriegerische Verhalten der Städte besonders in den stürmischen Zeiten König Heinrichs IV., sowie die spätere stark aristokratische Abschließung des städtischen Patriciats gegenüber den Gewerben und sonstigen Bevölkerungsklassen der Städte« (S. 105).

Unfreie Handwerker, unfreie Kaufleute, Ministerialen, d. h. unfreie Ritter (einmal, S. 105, werden noch »Censualen« hinzugefügt) — das sind die Klassen, aus denen nach Inama die Bevölkerung der sich zu Städten entwickelnden Fronhöfe besteht. An einigen Stellen äußert er sich so, als ob er die Existenz von freien Einwohnern nicht ganz bestreiten möchte. Im großen und ganzen ist aber jedenfalls seine Ansicht: »die Stadtbevölkerung ist überwiegend unfrei« (S. 100; vgl. S. 105 a. E.). Und er adoptiert auch die der Hofrechtstheorie eigentümliche Idealisierung der mittelalterlichen Grundherren (S. 389): das Bürgertum ist »in der wohlthätigen Zucht einer geordneten, von größeren Gesichtspunkten geleiteten grundherrlichen Verwaltung herangewachsen«.

Nun ist gewis an dem Wohlwollen der Grundherren in einzelnen Fällen nicht zu zweifeln. Aber mit jener allgemeinen Idealisie-

rung steht es doch in eigentümlichem Contrast, wenn in dem kürzlich von Schulte publicierten Privileg für Radolfzell, d. h. in einer von denjenigen Urkunden, welche uns gerade die Zeit des heranwachsenden Bürgertums vergegenwärtigen, der Stadtherr sich die Zugehörigkeit seines Hörigen zu seinem Hofgericht selbst für den Fall wahr, daß sie Stadtrechtsgüter erwerben, und zwar sogar in Streitigkeiten occasione allodii¹⁾. Es sei noch ein anderer Punkt hervorgehoben. Inama nennt die am Hofe anwesenden Ritter zahlungsfähige Consumenten. Er meint also wohl, daß sie den Bedarf für ihren Unterhalt bei den auf dem Fronhof ansässigen Gewerbetreibenden einkauften. Verhielt es sich aber wirklich so? Hat Inama nie etwas von den Servitien gehört, die auf dem umliegenden platten Lande lasteten²⁾? nie etwas davon, daß das umliegende platte Land stöhnt, wenn der König, resp. der Landesherr mit seinem Gefolge zu lange auf einer Pfalz, einer Burg verweilt? Doch es ist überflüssig, Inamas Ausführungen zu widerlegen. Er verteidigt einen verlorenen Posten. Die hofrechtliche Hypothese hat heute zwar noch etwas mehr Anhänger, als Schulte in diesen Anzeigen (1891, S. 522) neulich meinte³⁾. Indessen wenigstens diejenigen, die sich ex professo mit dem Gegenstande beschäftigen, erklären sich mit größter Schärfe gegen sie⁴⁾. Wie sehr sie als aufgegeben betrachtet wird, geht schon daraus hervor, daß solche, welche sie früher ganz und voll vertraten, jetzt ihre eigene Vergangenheit kühn verläugnen⁵⁾, und daß andere, aus einem sehr eigentümlichen

1) Die richtige Interpretation dieser Urkunde hat erst Schaubе geliefert, Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 1891, S. 296 ff.

2) Vgl. z. B. Matthäi, Klosterpolitik Heinrichs II., S. 35 ff.

3) S. Quiddes Ztschr. 5, S. 150 Anm. 3 und S. 152 Anm. 1. Vgl. G. Kaufmann, zur Entstehung des Städtewesens, S. 14: »in Straßburg stand noch zu Anfang des 12. Jahrhunderts die ganze Bevölkerung in hofrechtlichem Zwange«. Nach Köhne, Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz, S. 382 und Quiddes Ztschr. I, S. 140, soll freilich niemals jemand die »thörichte Ansicht« von der »maßgebenden Bedeutung der Fronhöfe«, von den »Hörigen als dem Grundstock der städtischen Bevölkerung« vertreten haben!

4) Vgl. namentlich Schulte i. d. Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 1890, S. 137 ff.; Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, S. 18 ff. und S. 309 ff.; Max Bär in der Ztschr. für Rechtsgeschichte 12, germ. Abt., S. 1 ff.

5) Lamprecht nimmt jetzt die Miene an, als ob er sich nie zur hofrechtlichen Theorie bekannt habe; s. Quiddes Ztschr. 5, S. 152. Daß er aber thatsächlich die Abgaben der städtischen Handwerker als Zeichen ihrer Hörigkeit angesehen hat, constatiert eben wieder Bär a. a. O., S. 9 Anm. 2; vgl. histor. Ztschr. 59, S. 198 Anm. 2. Und er läßt auch Märkte aus Fronhöfen entstehen; s. Wirtschaftsleben II, S. 260. Inamas Ausführungen über die grundherrlichen Märkte scheinen gerade auf diese letztere Stelle zurückzugehn (wiewohl sich

Motiv, behaupten, die hofrechtliche Theorie sei nie aufgestellt worden¹⁾.

Ich will, statt Inama zu widerlegen, vielmehr einige seiner Aeüßerungen anführen, durch welche er sich selbst widerlegt. Er hat — soll man sagen: wider Willen? — einige sehr treffende Bemerkungen gemacht, durch welche er sein System eigentlich umstößt. Er weist S. 316 ff. mit Recht darauf hin, daß ein großer Teil der Gewerbe, die sich in den Städten finden, auf den Fronhöfen gar nicht oder nur selten vorkommt. Ferner S. 322: »Der eigentlichen berufsmäßigen Handwerker waren selbst auf reich ausgebildeten Fronhöfen viel zu wenig, als daß unter ihnen ein Bedürfnis nach einer eigenen handwerksmäßig gegliederten Genossenschaft hätte aufkommen können«. Ja Inama gesteht zu (S. 317), daß in den Städten »sowohl die Bedingungen der Produktion als auch des Absatzes wesentlich andere waren« als auf den Fronhöfen. Vgl. noch S. 315, 323, 325, 373.

Wie der hofrechtlichen Theorie, so huldigt Inama auch der Theorie von der socialen Wirkung der ottonischen Privilegien und der Gildetheorie.

Die ottonischen Privilegien sind »ein für die gesellschaftliche Ordnung bedeutsames Moment«; sie »erzeugen ein einheitliches socialpolitisches Bewußtsein unter der Stadtbevölkerung« (S. 94). »Durch diese Einheit in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung wurden auch die wirtschaftlichen Beziehungen der Städter ungleich inniger gestaltet« (S. 95). Die Uebertragung öffentlicher Funktionen an

Lamprecht noch vorsichtiger ausdrückt). — Uebrigens liebt Lamprecht offenbar einen solchen jähen Wechsel der Ansichten. Als ich in meiner Entstehung der deutschen Stadtgemeinde mit der größten Bestimmtheit den Ursprung der Stadt aus der Landgemeinde behauptete, machte es mir Lamprecht zum schweren Vorwurf, daß ich ihn nicht als meinen unbedingten Gesinnungsgenossen bezeichnet habe (vgl. Gött. gel. Anz. 1890, S. 322 Anm. 3). Als dann von anderer Seite mit derselben Bestimmtheit meine Ansicht bestritten wurde, erklärte er, eine Widerlegung derselben sei eigentlich nicht nötig (Deutsche Litteraturzeitung 1890, Sp. 1464). Man darf Lamprecht wegen dieser Sprünge nicht zu hart beurteilen. Bei einem Schriftsteller von seiner Produktivität — sein Wirtschaftsleben (geheftet) erreicht bereits das Gewicht von 13¹/₂ Pfund — ist es gewis unbillig, auf die Güte und Zuverlässigkeit des gebotenen im einzelnen zu achten; wir wollen uns die Freude am Quantum nicht rauben lassen. Ich sehe deshalb auch darüber hinweg, daß Lamprecht in seinem neuesten Buche (Deutsche Geschichte, I, S. 21 f.) die Humanisten zu Nachfolgern Luthers macht und ebenda (S. 22) erzählt, Hutten habe »die rührende Totenklage um Kaiser Heinrich IV. mit grimmiger Freude herausgegeben«. Das Pathos ist hier aber doch umsonst. Es war bekanntlich der weniger »grimmige« Aventin!

1) Siehe vorhin S. 760 Anm. 3 über Koehne.

einen Grundherren führte, »wenn auch nicht gerade zur Verschmelzung, so doch zur weiteren Annäherung« freier und unfreier Personen (S. 86 f.). All' dieses ist wiederum unrichtig, aus dem einfachen Grunde, weil die ottonischen Privilegien gar keine Einheit der Verwaltung herbeigeführt haben ¹⁾.

Die Kaufmannsgilden kommen nach Inama »frühzeitig« (S. 97), schon im 11., 12. Jahrhundert vor. Verbreitet sind sie »über alle Städte des nördlichen Deutschlands«, sonst nur vereinzelt (S. 97 und 385). Ihre Kompetenz ist eine höchst ausgedehnte. Ihre »wesentlichsten Attribute sind« (S. 98): »das Genossengericht, die Ausübung gewisser öffentlicher Funktionen, wie Handhabung der Wage und der Marktpolizei, dann die Teilnahme am Rate des Stadtherrn und die Besetzung der Schöffenstühle in dem öffentlichen Gerichte«. Ferner: »mit dem Genossengerichte beherrschte die Gilde ihre Mitglieder und schloß sich von der Einmischung der öffentlichen Gewalt in ihre inneren Angelegenheiten ab; mit der Wage und Marktpolizei beherrschte sie den öffentlichen Verkehr und damit zugleich ein gutes Stück der Stadtwirtschaft überhaupt«. Speciell von der Kaufmannschaft der Stadt Köln hebt Inama hervor (S. 382), daß sie »schon im 12. Jahrhundert in einer fest geschlossenen Gilde sich für die Stadtverfassung bedeutsam erweist«. Und alles dieses im 11. und 12. Jahrhundert — man vergegenwärtige sich: die Kaufmannsgilden nehmen jene beherrschende Stellung im 11. und 12. Jahrhundert ein !! Unwillkürlich fragt man, wo denn plötzlich das Hofrecht geblieben ist. Nachdem Inama nachgewiesen, daß bis ins 12. Jahrhundert alles vom Hofrecht beherrscht worden ist, zeigt er jetzt, daß die Gilde der maßgebende Faktor gewesen ist. Beides läßt sich natürlich nicht vereinigen. Aber Inama vereinigt es doch; wie, das ersieht man nicht; genug, er vereinigt es. Er folgt darin Nitzsch, welcher auch die Herrschaft des Hofrechtes und der Gilde zugleich lehrte ²⁾.

1) Vgl. histor. Ztschr. 58, S. 232 ff. In diesem Zusammenhang sei auch noch notiert, daß nach Inama (S. 93) das Hofrecht »für die ständischen Verhältnisse nivellierend«, »verbindend in der wichtigen Angelegenheit des täglichen Lebens« gewirkt habe. »Zunächst in diesem Kreise mag sich ein Gemeinsinn und ein gleiches Gefühl der Anhänglichkeit an die aufkeimende Stadt entwickelt haben«. Gleich darauf wird uns dann aber mitgeteilt, daß sich »solch hofhöriger Gemeinden nicht selten mehrere in derselben Stadt« befanden und daß diese scharf von einander geschieden waren.

2) Wenn man vielfach der Anschauung begegnet, die Neuzeit sei für Mythenbildung nicht geeignet, so ist andererseits oft mit Recht hervorgehoben worden, daß sich genug Beispiele des Gegenteils finden. So ist denn auch kürzlich erst

Wenn man zusieht, worauf Inama seine Schilderung der beherrschenden Stellung der Gilde stützt, so fällt es auf, daß er ab-

die Legende aufgetaucht, Nitzsch habe in späteren Jahren die hofrechtliche Theorie aufgegeben. Liesegang (Forschungen zur brandenburg. u. preuß. Gesch. III, S. 56) behauptet sogar, Nitzsch habe seine frühere Ansicht »ausdrücklich« zurückgenommen. Nach Lamprecht (D. L. Z. 1890, Sp. 1464) hat er sie »innerlich längst überwunden«. Nach Schulte (Gött. gel. Anz. 1891, S. 522; vgl. Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 1890, S. 157 Anm. 4) ist zwischen einer älteren und jüngeren Ansicht von N. zu unterscheiden (so auch Sohm, die Entstehung des Deutschen Städtewesens, S. 9); von der älteren sei er in den Gildestudien »stillschweigend abgegangen«. Den legendenhaften Charakter dieser Berichte erkennt man nun schon daran, daß sie von einander abweichen: dem »ausdrücklich« des einen steht das »stillschweigend« des anderen gegenüber. Es mag indessen hier, da es sich selbst um Aeußerungen von Forschern wie Schulte und Sohm handelt, die Sache etwas gründlicher untersucht werden. Ich will dabei noch nicht einmal darauf Gewicht legen, daß mich ein Schüler von Nitzsch aus dessen letzten Jahren zu der Erklärung ermächtigt, N. sei weit davon entfernt gewesen, seine Ansicht von der Bedeutung des Hofrechtes aufzugeben. Die gedruckten Nachrichten genügen als Beweismaterial. Zunächst wissen die biographischen Artikel, die nach dem Tode von Nitzsch erschienen, nichts von einer Aenderung seiner Ansichten; s. Quiddes Ztschr. 5, S. 152 und Waitz in den hansischen Geschichtsblättern Jahrgang 1880—81, S. 5. Lassen wir aber Nitzsch selber reden. Es kommen hier in Betracht seine Aufsätze in den Monatsberichten der Berliner Akademie 1879 und 1880 und in den hansischen Geschichtsblättern a. a. O. S. 9 ff. Nitzsch spricht in diesen wiederholt von dem Einfluß des Hofrechts. Vgl. z. B. S. 11 (in den Monatsber. 1879): »Die herrschaftliche Wirtschaft ... beherrschte den ganzen Betrieb«. S. 12: das Handwerksamt trat »aus dem Schutz des Hofrechts« heraus. S. 11 wird das älteste straßburger Stadtrecht ganz in der hergebrachten Weise gedeutet. Die gesamte Terminologie, welche N. anwendet, beruht darauf, daß er das Wort »Amt« als Zeichen hofrechtlicher Abhängigkeit auffaßt (vgl. dazu histor. Ztschr. 58, S. 214 f.). S. 26 setzt er allerdings die Gilde dem Amt und der Bruderschaft entgegen. Vielleicht haben jene Forscher daraus entnehmen wollen, daß er Gilde und Hofrecht für unvereinbar ansah. Indessen wer S. 26 gelesen hat, der wird auch S. 27 gelesen haben, wo N. für Magdeburg, d. h. gerade nach seiner Auffassung eine Gildestadt, hofrechtliche Ordnung der Gewerbe annimmt. Ja er behauptet sogar von Köln, also wiederum einer Gildestadt, es sei »keinenfalls« ausgeschlossen, daß die Handwerksämter hier hofrechtlichen Ursprung gehabt haben (S. 13), obwohl doch Hegel mit aller wünschenswerten Deutlichkeit bewiesen hatte, daß in Köln von einer hofrechtlichen Verfassung nicht die Rede sein könne. Wie zäh N. an seinen alten Ansichten festhielt, erkennt man namentlich auch aus dem Aufsatz in den hans. GBl. Hier führt ihn der Zufall auf ein Dorfweistum, das ihn zu dem Geständnis (S. 16) nötigt: »so tritt die Dorfbehörde für diesen gefreiten Markt als Marktbehörde auf«. Trotzdem beruft er sich ebenda beständig auf seine »Ministerialität« wie auf eine noch in allen Stücken giltige Untersuchung. — Wir haben es eben bei N. mit dem bekanntlich sehr oft vorkommenden Fall zu thun, daß jemand zwei Ansichten vereinigen zu können glaubt, die sich in der That nicht vereinigen lassen. Dies sollte namentlich Liesegang nicht verkennen, der sich in

gesehen von zwei sogleich zu besprechenden Ausnahmen schlechterdings gar keine Quellen citiert. Sonst finden sich in den Anmerkungen regelmäßig sehr hübsch ausgewählte, wenngleich mehrmals misverstandene Urkundencitate; hier jedoch nichts davon. Er citiert nur moderne Untersuchungen, nämlich Nitzsch' Abhandlungen aus den Monatsberichten der berl. Akad., »Pappenborg, die dänischen Kaufmannsgilden«, eine Seitenzahl aus Hönigers Aufsatz über den »Ursprung der kölnen Stadtverfassung«, endlich Köhne, Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Worms. Daß Inama diese Arbeiten sämtlich in der Hand gehabt hat, ist schon wegen des merkwürdigen »Pappenborg« unwahrscheinlich. Es liegt offenbar eine dunkle Reminiscenz an »Pappenheim« vor, der übrigens nicht über »dänische Kaufmannsgilden«, sondern über »altdänische Schutzgilden« geschrieben hat ¹⁾. Weiter dürfte Höniger ausscheiden. Inama citiert aus dessen Aufsatz nun gerade diejenige Seitenzahl, die sich auch bei Köhne (S. 55 Anm. 3) citiert findet ²⁾. Auch der Hinweis auf Nitzsch ist wohl kein originales Citat. Inama citiert »Sitzungsberichte«, ganz so wie Köhne (S. 54 Anm. 2); hätte er den Band selbst in der Hand gehabt, so hätte er das Wort »Monatsberichte« gelesen und gewis nicht zufällig dasselbe inkorrekte Citat wie Köhne gebracht. Sodann citiert er die »Sitzungsberichte« nur ganz allgemein nach dem Jahrgang ohne Seitenzahlen, ohne an irgend einer Stelle eine Einzelheit hervorzuheben. Endlich trägt er auch die Gildetheorie in mehreren Punkten anders vor, als es Nitzsch thut. So bleibt nur Köhne übrig. Diesen hat Inama benutzt ³⁾; dem gleichen Falle befindet. Er will nämlich die Gildetheorie mit der Ansicht vom Ursprung der Stadtgemeinde aus der Landgemeinde verschmelzen! S. westd. Ztschr., Ergänzungsheft 6, S. 44. Doch will ich mich hier nicht weiter über diesen Schriftsteller aufhalten, nachdem das bei demselben vorhandene Misverhältnis zwischen Wissenwollen und Wissen kürzlich von Georg Jacob (Welche Handelsartikel bezogen die Araber des Mittelalters aus den nordisch-baltischen Ländern? 2. Aufl., S. 71 ff.) sehr treffend beleuchtet worden ist (vgl. liter. Centralbl. 1888, Sp. 1541 f.).

1) In Pauls Grundriß der germ. Phil., Abschnitt X, S. 17 citiert Inama eine Arbeit von mir mit dem Titel »Die Entwicklung der Stadtverfassung« [!]. In seiner Wirtschaftsgeschichte S. 96 Anm. 1 citiert er, um die Existenz eines allgemeinen Kaufmannsrechtes zu erweisen, gleichmäßig Sohms und meine Arbeiten! — S. 328 hören wir, daß Heinrich VI. [!] »schon 1131 [!]« alle geheimen Zusammenkünfte verbot.

2) Inama citiert die betr. Seite, um es zu belegen, daß die Gilde in Köln im 12. Jahrh. »mehrfach bezeugt« sei. Davon ist aber daselbst nicht die Rede. — An einer anderen Stelle (S. 382 Anm. 1) citiert er einen Bericht Hönigers über die Schreinskarten in den Mitteil. a. d. Stadtarchiv v. Köln, I.

3) Der Satz Inamas S. 98 Anm. 1 »eine Vereinigung ... besaß« stammt wörtlich aus Köhne.

sagen wir es sogleich: er hat sich nur zu sehr auf ihn gestützt. Aus Köhne stammen erstens jene beiden Urkundencitate. Wie es bei einer solchen Herübernahme von Citaten zu geschehen pflegt, sie passen nicht recht in den neuen Zusammenhang¹⁾. Aus Köhne stammt zweitens und vor allem die Auffassung Inamas. Nun ist er aber hier an den unzuverlässigsten Gewährsmann geraten. Ich habe Köhnes Buch an anderer Stelle²⁾ eingehend besprochen. Ueber die Auslassungen K.s über die Gilde habe ich es damals nicht für nötig gehalten mich näher zu äußern, da sie den Stempel der Unzuverlässigkeit gar zu deutlich an der Stirn tragen³⁾. Jetzt jedoch, nachdem sie von Inama acceptiert worden sind, wird man ihnen einige Worte widmen müssen. Denn man erlebt es sonst, daß die Lehre von jener ausgedehnten Kompetenz der Gilde ihren Weg durch die Litteratur nimmt.

Es kommt Köhne zunächst darauf an, die Existenz einer Gilde (wie er sich geschmackvoll ausdrückt: »Kaufgilde«) in möglichst vielen Städten und den Besitz einer genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit (insbesondere der über Handelssachen) für die Gilde in der Stadt nachzuweisen. Er macht es sich gleich am Anfang sehr bequem, indem er die Gildestädte, für welche Nitzsch diesen Charakter behauptet hat, auch ohne weiteres als solche gelten läßt; was dagegen gesagt worden ist, wird ignoriert (thatsächlich treffen die Behauptungen von Nitzsch nicht für eine einzige Stadt zu). Weiter erzählt er, in Regensburg habe der Vorsteher der »genossenschaftlichen Organisation der Kaufleute«, der Hansgraf, eine Gerichtsbarkeit in Handelssachen (S. 54). Diese Angabe wird mit einer Fülle von Citaten belegt; der arglose Leser (wie eben auch Inama) hält sie also für vollkommen beglaubigt. Wie erstaunt man aber, wenn man die Citate nachschlägt! Ich notiere z. B. Gfrörer, Verf.gesch. von Regensburg, S. 51: der Hansgraf hat auf auswärtigen Märkten eine Gerichtsbarkeit in Handelssachen. Also, um mit Waitz⁴⁾ zu sprechen, »der Hansgraf hat nichts mit einer

1) S. 97 Anm. 3 soll vita Heriberti cap. 9 (aus Köhne S. 55 Anm. 2) beweisen, daß sich im Anfange des 11. Jahrhunderts in Köln eine Spur einer kaufmännischen Genossenschaft zeigt. Es ist in der vita aber nur von dem negotiatorum prepositus die Rede. Für sich allein kann diese Stelle jedenfalls nicht die Existenz einer »Genossenschaft« darthun. S. 98 Anm. 1 wird Mon. Boica XIII, Nr. 67 (aus Köhne S. 54 Anm. 7) in ähnlichem Sinne angeführt. In der betr. Urkunde wird jedoch nur in der Zeugenreihe ein Hansgraf erwähnt.

2) Quiddes Ztschr. 4, S. 112 ff. (vgl. ebenda 5, S. 149 ff.).

3) Ich habe mich damit begnügt, die Sucht Köhnes, allen möglichen Städten eine Gilde anzudichten, als »Fanatismus« zu bezeichnen. Vgl. gegen die Gilde-theorie jetzt auch die ausgezeichnete Arbeit von Gross, the gild merchant I, S. 282 ff.

4) Waitz, Verf.gesch. V, S. 367 Anm. 3. Auch Arnold I, S. 376 sagt schon:

Gilde in der Stadt zu thun«. Dann folgt Köln. Aus Köln sind wenigstens der Name Gilde und ein Mitgliederverzeichnis derselben erhalten. Dieses ist jedoch noch nicht gedruckt, und was bisher darüber berichtet ist¹⁾, das ist so widerspruchsvoll, daß man allem mit dem größten Zweifel begegnet. Jedenfalls fehlt es gänzlich an Nachrichten über irgend welche Kompetenzen der Kölner Gilde. Köhne weiß sich aber zu helfen, indem er die Gilde mit der Richerzeche identifiziert: die »genossenschaftliche Organisation der Kaufleute tritt uns in der Mitte des zwölften Jahrhunderts als Gilde, später als Richerzeche entgegen«. Daß sich kein Argument für diesen Zusammenhang beibringen läßt, kümmert ihn nicht. Er scheint zu meinen, die Uebereinstimmung zwischen Gilde und Richerzeche sei erwiesen, wenn er einige der gegen ihren Zusammenhang vorgebrachten Argumente beseitigt. Das letztere geschieht natürlich auf eine Weise, die diesem vortrefflichen methodischen Grundsatz entspricht²⁾. Weiter Allensbach. Köhne teilt im Text in

»Der Hansgraf hat in der Stadt selbst keine obrigkeitliche Bedeutung. ... Zur Geschichte der Stadtfreiheit steht er in keiner weiteren Beziehung«.

1) Die Berichterstatter sind hauptsächlich Ennen und Höniger. Bei Inama findet man an einer Stelle (S. 382 Anm. 1) einen älteren Bericht Hönigers: »Die 1600 Namen dieser Karte geben einen anschaulichen Begriff« u. s. w. Jetzt teilt Köhne (S. 55 Anm. 3) einen neuen Bericht Hönigers mit, wonach es sich nur um 600 Mitglieder handelt. Ennen hat in seiner Geschichte von Köln I, 531 ff. die detaillierteste Schilderung von Leben und Verfassung der Gilde geliefert, ist aber gegenüber den Einwendungen Hegels ganz kleinlaut geworden (hans. G.bl. 1876, S. 234 und 1877, S. 119). Endlich schätzt Kruse (Ztschr. f. Rechtsgesch. 22, S. 158) die Mitgliederzahl auf ca. 1300.

2) Köhne (S. 55 A. 3) beginnt mit der Redewendung: »Eine ins einzelne gehende Widerlegung aller von Kruse gegen die Resultate der Forschungen Hönigers erhobenen Einwände würde an dieser Stelle zu weit führen«. Wie angenehm für Köhne, daß das »an dieser Stelle zu weit führen würde«! Zur Erläuterung muß hier hinzugefügt werden, daß es »Forschungen Hönigers« überhaupt nicht gibt. Es handelt sich um eine von Hegel längst widerlegte Meinung Ennens, die Höniger nicht etwa neu begründet, sondern lediglich noch einmal ausgesprochen hat; s. Hegel in den hans. GBl. 1877, S. 119 und meine Stadtgemeinde, S. 120. Also K. beschränkt sich darauf, einige der gegen die Ableitung der Richerzeche aus der Gilde vorgebrachten Argumente zu widerlegen. Nun hatte Kruse hervorgehoben, daß Richerzeche und Gilde den schärfsten Gegensatz zu einander bilden, indem die erstere hocharistokratisch ist, nur wenige Mitglieder hat, während zur Gilde Hunderte von Mitgliedern gehören. Dem gegenüber sucht K. darzuthun, daß das letztere doch eigentlich nicht zutrefte [in welchem Falle übrigens Höniger früher (s. vorhin Anm. 1) stark übertrieben haben muß!]. Aber trotz alles Zwängens und Drängens bleibt die Gilde noch immer gar zu groß. Er hat (was er hier allerdings verläugnen zu wollen scheint) an anderer Stelle (S. 52) selbst hervorgehoben, daß zu den (angeblich die Gilde bildenden) Kaufleuten damals die Mehrzahl der Städter gerechnet wurde. Des-

auszeichnendem Druck aus dem Privileg von 1075 die Worte: . . . mercatores inter se vel inter alios . . . faciant iudicia . . . mit und bemerkt dazu: »das kann nur von der genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit der Kaufleute gesagt sein«. Natürlich verhält es sich umgekehrt: durch die Worte *vel inter alios* ist eine genossenschaftliche Gerichtsbarkeit ausgeschlossen! Von einer Gilde ist hier gar nicht die Rede¹⁾. Köhne aber entnimmt jenem Privileg nicht bloß, daß in Allensbach, sondern auch, daß in Worms und Mainz »eine genossenschaftliche Handelsgerichtsbarkeit bestand«, weil — in jener Urkunde »wormser und mainzer Recht zum Vergleich herangezogen ist«! Thatsächlich steht in der Urkunde nur: denjenigen, welcher Markt und Münze in Allensbach stört, soll dieselbe Strafe treffen, wie den, welcher Markt und Münze in Mainz, Worms und Constanz stört²⁾. Köhne fährt darauf an der betr. Stelle fort: »Speziell in Worms und wohl auch in andern Städten³⁾ waren auch Teile der Marktverwaltung⁴⁾ in den

halb hilft sich K. mit dem schönen Satze: wenn auch die Gilde von großem Umfange gewesen wäre, »so schließt dies doch gar nicht aus, daß schon damals die Leitung derselben in wenigen plutokratischen Händen war«. Weiter bemerkt K.: »Der Einwand, daß das Recht der Aufnahme in den Bürgerverband (welches die Richerzeche hat) nicht aus der Gilde herkommen könne, da die Mitglieder der Gilde z. T. gar nicht dem Bürgerverbande angehört hätten, erledigt sich durch Kruses Nachweis, daß die Verleihung des Bürgerrechts überhaupt erst spät an die Richerzeche gekommen ist«. Hier liegt eine Gedankenlosigkeit ohne Gleichen vor. Auf derselben Seite, auf die sich Köhne hier bezieht, setzt Kruse auseinander, daß die Verleihung des Bürgerrechts, bevor sie an die Richerzeche kam, (nicht von der Gilde, sondern) von den Parochialbehörden ausgeübt wurde. Vgl. Quiddes Ztschr. I, 446. Endlich noch zwei Sätze. »Trotz Kruses Widerspruch wird man in der Urk. von 1149 unter den *meliiores civitatis* die Gildevorsteher verstehn müssen«. Also die Vorsteher einer Genossenschaft, deren Mitglieder z. T. gar nicht dem Bürgerverbande angehören, heißen »*meliiores civitatis*«! »Das Recht auf die Wage steht überall, wo wir über die Gildeverhältnisse genauer unterrichtet sind, dieser letztern Genossenschaft zu«. Dieses »überall« ist klassisch. K. abstrahiert es aus einigen wenigen Nachrichten ganz später Zeit, welche für die Entstehungsgeschichte der Städte unter keinen Umständen verwendet werden können. Wenn wir aus den meisten Städten wissen, daß die Gilde »das Recht auf die Wage« nicht hat, so erklärt das K. gewis, wir seien nur nicht genauer unterrichtet.

1) S. Sohm, d. Entst. d. deutschen Städtewesens, S. 62 Anm. 85.

2) Dies gibt einen Fingerzeig, wie die *iudicia, quae omnibus mercatoribus sunt concessa*, zu verstehn sind.

3) Das Beweismittel »und wohl auch in andern Städten« ist sehr bequem!

4) Ueber das Verhältnis der »Marktverwaltung« zu der »genossenschaftlichen Handelsgerichtsbarkeit« läßt sich K. nicht aus. Es scheint sich um ziemlich verschwommene Vorstellungen zu handeln. Nach S. 60 ist die Gilde »mit weitgehenden Verkehrsvorrechten ausgestattet«. S. 355: »die selbständige Rechtsprechung und Marktordnung der Kaufmannsgenossenschaften«. Nach S. 53 aber

Händen der kaufmännischen Genossenschaft«. Den Beweis dafür soll eine Urkunde über eine Wormser Fischhändlerinnung von c. 1106 liefern. In dieser wird über die gegebenen Falles confiscierten Fische bestimmt: *urbanorum communi consilio . . . inter urbanos equaliter dividantur*. Hier — erklärt Köhne (S. 60) — »können wir die *urbani* nur als Vorsteher der Gilde betrachten«. K. scheint über dem Eifer, möglichst vielen Städten Gilden anzudichten, ganz versäumt zu haben, sich mit der Verfassung der wirklich vorhandenen Gilden bekannt zu machen. Sonst würden ihm doch wohl einige Bedenken gegen seine Erklärung gekommen sein. Denn ein Gildevorstand setzt sich aus 1—2 Personen zusammen. Es müßte also in jener Urkunde bei *urbani* an 1—2 Personen gedacht, das *commune consilium* event. einer Person, das *equaliter* dividere event. unter — eine Person eingeschärft sein!¹⁾ Und ganz abgesehen davon, welcher merkwürdige Sprachgebrauch wäre es, mit *urbani* den Gildevorstand zu bezeichnen! Köhne aber ist von diesem Sprachgebrauch so überzeugt, daß er die in einer (beiläufig 90 Jahre älteren) Zeugenreihe vorkommenden *pene omnes urbani* ohne weiteres wiederum für den Gildevorstand erklärt (S. 60). Man beachte: *pene omnes* — 1—2 Personen! Doch wozu die Unmöglichkeit der K.schen Erklärung darthun, da K. so gut wie nichts vorgebracht hat, um sie zu stützen²⁾! Endlich wird

erlangen die Kaufmannsgenossenschaften »öffentliche Rechte« — also haben sie nicht eigentlich eine »genossenschaftliche Gerichtsbarkeit«?

1) Köhne hütet sich wohl, in den *urbani* die ganze Gilde zu sehen. Denn dann würde die Schwierigkeit, die ihn abhält, *urbani* als Bürger zu erklären (s. die folgende Anm.), bestehen bleiben, da die Gilde sehr viel Mitglieder hat (s. ob. S. 766 Anm. 1).

2) Zwei Argumente führt K. für seine Ansicht an. Erstens soll »aus der Verteilung der confiscierten Fische unter die *urbani* hervorgehen, daß unter den *urbani* nicht die Gesamtheit der Stadtbewohner gemeint ist«. Es »muß« eine Behörde, ein Ausschuß sein. Das ist nun durchaus nicht zuzugeben. Aber selbst wenn es eine Behörde sein »muß«, warum soll es gerade der Gildevorstand sein? Da sagt K.: weil es Stadträte damals noch nicht gab. Und woher weiß man das? Weil die Quellen noch nichts davon melden. Nun, die Quellen melden auch noch nichts von Gilden aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts! Zweitens glaubt K. nachweisen zu können, daß die Urkunde nicht aus der bischöflichen Kanzlei stammt. Sie soll aber auch nicht sonst »irgendwelcher weltlichen oder geistlichen Behörde« zuschreiben sein, sondern nur der »Kaufgilde«. Begreife das, wer kann! Die Urkunde zeigt, daß es eine Ortsgemeinde Worms gab. Wenn die Urkunde nun nicht vom Bischof her stammt, so liegt es doch am nächsten anzunehmen, daß sie von einem Organe der Ortsgemeinde stammt. Welches Organ es sein würde, ist nicht festzustellen. Daß es das Schöfflenkolleg ist, wäre an sich wenigstens möglich. Die Behauptung K.s, daß dasselbe nie die Ordnung der Marktangelegenheiten besitzt, beruht auf Irrtum. Vgl. Lacomblet, UB. II, Nr. 802,

der Stadt Quedlinburg eine Gilde zudekreiert. In einem Privileg für die Stadt von 1040 werden u. a. Allmendeverhältnisse geordnet und ein Vorrecht in Bezug auf die geistliche Gerichtsbarkeit gewährt. Hier soll es sich wieder um Gilderechte handeln. K. (S. 375) erklärt allen Ernstes das Weiderecht für ein der Kaufmannsgilde als Corporation erteiltes. Diese Ansicht hat nur für Liebhaber wert; ich setze mich nicht mit ihr auseinander. Ferner soll das in Bezug auf die geistliche Gerichtsbarkeit gewährte Vorrecht ›nur Sinn als ein Kaufleuten erteiltes‹ haben; es hätte keinen Sinn gehabt, einer Gemeinde solche Rechte zu geben. Diese Behauptung ist lediglich Ausfluß der Unwissenheit des Herrn Köhne. Er hätte, bevor er an die Darstellung der Entstehung der deutschen Stadtverfassung gieng, die ältesten Stadtrechte, z. B. die von Soest und Medebach, lesen sollen; daselbst findet er die erforderliche Belehrung¹⁾. Vgl. ferner hist. Ztschr. 59, S. 201 Anm. 10 und meine Stadtgemeinde Anm. 346.

Es scheint übrigens, daß K. selbst seinen Argumenten nicht recht traut. Denn nachdem er die methodische Heldenthat mit der Wormser Urkunde von 1106 vollbracht, fährt er fort: ›noch wichtiger als die bisherigen Erörterungen‹ ist ›die genaue Betrachtung der Ausläufer‹ der Gilden, insbesondere der Münzerhausgenossenschaften. Und dann beginnt ein neun Seiten langer Redeschwall über die Bedeutung der letzteren²⁾. Sehr schön, wenn wir nur wüßten, daß dieselben die

1) Vgl. gegen Köhne auch Sohm a. a. O. S. 72 und S. 99 Anm. 149. — S. 202 (vgl. S. 222 Anm. 2) schreibt K. noch den Städten Magdeburg, Naumburg und Halberstadt Gilden zu, aber ohne irgend welchen Beweis. Mit solchen lakonischen Aussprüchen setze ich mich natürlich nicht auseinander. In Magdeburg soll schon 975 eine Kaufmannsgilde existieren!

2) K. kramt hier den alten Ladenhüter aus, daß aus der Benutzung eines fremden Lokals auf Verwandtschaft mit dem Besitzer desselben zu schließen sei; sie sei ›allein‹ dadurch zu erklären (S. 66). Vgl. dazu meine Stadtgemeinde Anm. 203. K. will ferner den Zusammenhang der Münzerhausgenossenschaften mit den Gilden dadurch erweisen, daß er den ersteren die Ordnung von Maß und Gewicht zuschreibt. Nun kann davon eben deshalb schon nicht die Rede sein, weil die Gilden dies Recht gar nicht besessen haben. Daß andererseits in der Münze die Wägeapparate geeicht wurden, ist sehr verständlich. Aber es fragt sich, ob die Münzer dies Recht selbständig besaßen oder nicht vielmehr als Beauftragte der Gemeinden. In dieser Beziehung ist es bezeichnend, daß in Mainz der Münzmeister ›in Begleitung eines Richters und zweier ehrenhafter Bürger‹ (S. 67) Maße und Gewichte inspicirt. K. erwähnt die Zuziehung des Richters und der Bürger nur nebenbei, als ob es sich um eine Nebensache handelte! Ganz unzulässig ist es auch, wenn K. hier ohne weiteres die Attribute der (sc. späteren!) Kölner Richerzeche ›Vorrecht der Gilde‹ (S. 67) nennt. Mag er immerhin die erstere aus der letzteren herleiten, jenes Verfahren ist einfach Täuschung. S. 69 ist es ihm nicht recht gelegen, daß in Worms gerade die pannifices eine

›Ausläufer‹ von Gilden sind. Aber für Worms, Mainz, Speier, wovon K. besonders handelt, ist nun einmal die Existenz von Gilden unerweislich; für Speier wagt sie selbst K. trotz seiner Interpretationskunst nicht zu behaupten; also können hier auch keine ›Ausläufer‹ vorhanden sein.

Diese vortreffliche Untersuchung Köhnes ist es, aus der Inama seine Ansicht, daß die Kaufmannsgilden des ›11. und 12. Jahrhunderts‹ ›das Genossengericht‹ besitzen, entnimmt¹⁾. Mit den von Inama der Gilde weiterhin zugeschriebenen Attributen, der ›Teilnahme am Rate des Stadtherrn und der Besetzung der Schöffenstühle‹, verhält es sich sehr eigentümlich. Wenn man Köhne aufmerksam liest, sieht man, daß er der Gilde diese Attribute nicht ausdrücklich zuschreibt; er setzt nur auseinander, daß Personen aus den Kreisen der Kaufmannschaft gelegentlich vom Stadtherrn um Rat gefragt wurden und Mitglieder des Schöffenkollegs waren. Aber er vermeidet es andererseits auch — ob absichtlich? — ausdrücklich zu erklären, daß die Gilde als solche nichts mit jenen Dingen zu thun hat, und macht vielmehr dunkle Andeutungen über ›andere Kreise‹ (S. 75), so daß jemand bei oberflächlicher Lektüre doch wohl zu der Anschauung gelangen mag, die Gilde habe die Schöffenstühle besetzt. Dieser Fall scheint bei Inama vorzuliegen, und zwar scheint bei der Redaktion seines Textes das Inhaltsverzeichnis bei Köhne S. XIV und S. 53 den entscheidenden Einfluß geübt zu haben.

gewisse Befugnis ausüben. Er weiß sich jedoch zu helfen: ›Ob hier pannifices für mercatores überhaupt steht, oder ob sich die Kaufmannsgenossenschaft damals auf die pannifices concentrirt hatte, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden‹. Schade nur, daß er wenige Seiten (S. 52) vorher durch eine Fülle von Citaten bewiesen hat, daß zu seiner ›Kaufmannsgenossenschaft‹ fast alle Bürger gehörten. Vgl. ferner S. 68: ›In ... Weißenburg, dessen noch unaufgeklärte Verfassungsgeschichte mit der von Speier viel Aehnlichkeit gehabt haben muß [›muß — obwohl sie noch ›unaufgeklärt‹ ist!], wird ... noch 1572 ein Teil des Rats aus den Hausgenossen genommen‹. Das kleine Wort ›noch‹ zeigt, daß K. die ganze Entwicklung der Stadtverfassung unbekannt ist. Bekanntlich erlangen die Berufsgenossenschaften, Gilden, Zünfte erst im Laufe der Zeit Anteil am Stadregiment, Anteil am Stadtrat. K. aber dreht durch sein ›noch‹ die Sache geradezu um und verwertet für die Erklärung der aufkommenden Stadtverfassung Produkte der späteren Entwicklung. Im übrigen spielen in diesem Abschnitt die Argumente ›konnte doch auch‹ (S. 63), ›mag man‹ (S. 64), ›sicher‹ (S. 68) eine zu große Rolle.

1) Auch Lamprecht (Deutsche Lit.zeitung 1890, Sp. 1463) ist von den Resultaten Köhnes vollkommen überzeugt. Und Schmoller (a. a. O., S. 648) weiß (auf Grund von Köhne) schon zu erzählen, daß ›wohl alle größeren Kaufleute des Orts‹ in die Hausgenossenschaften zu kommen trachteten, um ›an der Beherrschung des Ratsstuhls und anderen derartigen Vorteilen teilzunehmen!‹

Wie hier, so zeigt Inama auch sonst in dem, was er über die gewerblichen Verbände sagt, keine gründliche Kenntnis der Quellen. Die ältesten Handwerkerinnungen sollen die der Weber in Köln 1149 und die der Schuster in Magdeburg 1157 sein (S. 316 Anm. 3 und S. 323). Durchaus ein Irrtum! S. histor. Ztschr. 58, S. 228. Mit dieser Unkenntnis steht es in Uebereinstimmung, daß Inama S. 326 f. ¹⁾ den Zunftzwang im 12. Jahrhundert »eine singuläre Erscheinung« nennt. Thatsächlich sprechen sechs von den aus dem 12. Jahrhundert erhaltenen sieben Zunftbriefen den Zunftzwang als Zweck der Innung aus! Aber über die »Schwurgengenossenschaften« der Handwerker weiß uns Inama (S. 329) ganz bestimmte Mitteilungen zu machen: »Die Schwurgengenossenschaft . . . bot dem hofhörigen Handwerker, der in der Stadt wohnte und arbeitete, einen festen Stützpunkt, von dem aus die Fronhofsverwaltung in der Stadt gesprengt werden sollte«. Sie soll ferner den Ministerialen und Kaufleuten unangenehm geworden sein u. s. w. Und zwar scheint er, nach einem Urkundencitat (S. 329 Anm. 1) zu schließen, den Kampf zwischen Kaufleuten und Handwerkern schon ins 12. Jahrhundert zu verlegen ²⁾).

Was Inama über die agrarischen Verhältnisse sagt, ist ungleich besser als seine Ausführungen über städtische Dinge. Ich verweise hier auf Weilands Besprechung der »Sallandstudien« Inamas in diesen Anzeigen 1889, S. 939 ff. ³⁾. Dieselben sind in dem vorliegenden Bande der Wirtschaftsgeschichte wiederholt (z. T. wörtlich) und bilden einen Hauptteil des Abschnittes über die agrarischen Verhältnisse.

Waitz ⁴⁾ hat schon Bedenken gegen die große Bedeutung geäußert, welche Inama in seinen früheren Arbeiten der Grundherrschaft zuschreibt. Daß der vorliegende Band Uebertreibungen in Betreff der Stellung der Fronhöfe zu den aufkommenden Städten enthält, haben wir oben gesehen. Aber auch die Darstellung der rein agrarischen Dinge ist davon nicht frei. Indem ich mich im allgemeinen auf die Bemerkungen von Waitz beziehe, hebe ich hier

1) Nach Inama ist der Zunftzwang »selbst bei den bestehenden Handwerkerinnungen« eine singuläre Erscheinung. Könnte er wohl auch »bei den nicht bestehenden Handwerkerinnungen« vorkommen?

2) Wobei er wieder vergißt, daß die in derselben Zeit vorkommende angebliche große Gilde nach Nitzsch und Köhne nicht bloß die Kaufleute, sondern auch die Handwerker (S. 52) umfaßt haben soll.

3) Inama trägt den Einwendungen Weilands bis zu einem gewissen Grade Rechnung; s. S. 149. S. 25 Anm. 1 hätte bei dem Hinweis auf Meitzen, Volkshufe und Königshufe, die Recension Weilands a. a. O. S. 938 f. notiert werden können.

4) Waitz, Verf.gesch. IV (2. Aufl., 1885), S. 324 Anm. 1 und S. 359 Anm. 1. Meine Stadtgemeinde, S. 13.

folgendes hervor. Wenn Inama S. 372 von »der einheitlichen Leitung und Verwaltung der Bodenproduktion eines größeren herrschaftlichen Güterkomplexes« spricht, so sollte man meinen, es handle sich um die moderne Verwaltung eines Rittergutes (vgl. Gött. gel. Anz. 1881, S. 292 Anm. 2). S. 128 lesen wir: »der große weltliche Grundbesitz war noch immer überwiegend ein Streubesitz«; daran wird die Bemerkung geknüpft, doch sei es »schon frühzeitig« gelungen, ihn »im ganzen leidlich abzurunden«. Wirklich? Sind im Mittelalter etwa allmählich einheitliche Gutskomplexe entstanden? Ist es nicht vielmehr die charakteristische Eigenschaft des großen Grundbesitzes in Altdeutschland dauernd geblieben, daß er Streubesitz war? Wird Inama im nächsten Bande darstellen, wie einheitliche Gutskomplexe entstehen? — In den Abschnitten über die bäuerlichen Verhältnisse wirkt es störend, daß Inama (S. 82, 86, 323) beständig von »Gehöfern« redet. Dieser Ausdruck, von den Trierer Gehöferschaften hergenommen und wohl selbst für die Trierer Gegend von Lamprecht in zu weitem Sinne angewandt, wird von Inama so gebraucht, als ob er in ganz Deutschland üblich wäre¹⁾.

1) Die über die freien Pachtverhältnisse im Anschluß an Lamprecht gemachten Bemerkungen S. 203 sind nicht ohne Bedenken. S. histor. Ztschr. 63, S. 306 ff. Wenn aber Inama im Vorwort S. VIII von der »Emancipation des Bauernstandes aus den Fesseln der persönlichen Unfreiheit und wirtschaftlichen Gebundenheit ... im Laufe des 12. Jahrhunderts« spricht, so ist dies ein einfacher Irrtum. Was bliebe dann der nächsten Zeit noch übrig? Zu den Ausführungen Inamas über die Wachszinsigen sei notiert, daß mir die Deutung der Urkunde von 1020 S. 66 Anm. 1 auf Wachszinsige (so auch Lamprecht, Wirtschaftsleben I, S. 1214 Anm. 4 und S. 1220 Anm. 1) zweifelhaft ist. Vgl. Waitz VII, S. 359 Anm. 2 und 4; westd. Ztschr. 5, S. 64; meine landstd. Verf. in Jülich-Berg I, Anm. 87. Um bei dieser Gelegenheit noch einige hierher gehörige Angaben Lamprechts zu berichtigen, so ist nach ihm (S. 1221) »das System der Wachszinsigkeit mit dem heraufkommenden 13. Jahrhundert in seiner bisherigen Durchbildung antiquiert«. Ferner macht er S. 1222 und 1243 ff. Mitteilungen aus dem trierer Urbar des 14. Jahrh. über den Eintritt von Personen in den Schutz des Erzbischofs von Trier und meint, daß diese »persönliche Schutzhörigkeit« auch schon wieder »seit dem 14. Jahrh. endgültig ausgestorben ist«. Wie er sich indessen bereits durch Kindlingers Angaben genötigt sieht, seine Bestimmung der Todesstunde der Wachszinsigen einzuschränken (S. 1221 Anm. 7), so lassen sich auch sonst Nachrichten für das weitere Fortbestehn der Wachszinsigkeit (vgl. L. Korth, Wipperfürth, Urkundenbuch, Nr. 39, S. 65) wie jenes Schutzverhältnisses (meine landst. Verfassung III, 1, S. 29; 2, S. 248 ff. (Nr. 33), S. 256 (Nr. 40), S. 275 (Nr. 54) erbringen. Noch im 18. Jh. kommen die Wachszinsigen vor; s. Rive, Bauerngüterwesen, S. 130 ff. Um über das »Aussterben« eines mittelalterlichen Institutes ein Urteil abzugeben, genügt es nicht, »nach Spuren im 15. Jahrh. zu suchen« (Lamprecht S. 1222). Außerdem haben jene Beispiele des Eintrittes in den Schutz des Erzbischofs mit der Wachszinsigkeit nichts zu thun, was schon daraus hervorgeht, daß beide neben einander weiter fortbestehn, und es ist auch irrig, das

Die Uebernahme der speciellen Terminologie des Mosellandes findet man auch sonst. S. 390 wird von ›der Ueberlassung der Pflege des Maß- und Gewichtswesens an die Zendereien‹ erzählt¹⁾. Die Folge wird sein, daß wir nächstens in einem Buche, das etwa von Paderborn oder Freising handelt, lesen, die ›Zendereien‹ ordnen Maß und Gewicht. Auch im übrigen ist der Abschnitt über Maß und Gewicht fast ganz nach Lamprecht gearbeitet.

Das gleiche gilt ferner von der Darstellung der staatlichen Verfassung. Nicht in Uebereinstimmung mit Waitz²⁾, wie Inama meint, sondern mit Lamprecht läßt er die Landesherrschaft aus der Grundherrschaft hervorgehn³⁾. Auch die unzähligen, willkürlichen Vogteikategorien des letzteren hat sich Inama angeeignet⁴⁾. ›Ohne eine gewisse Systematisierung und Generalisierung‹ — sagt Ad. Wagner (Finanzwissenschaft III, S. 38) mit Recht — ›bleibt alles chaotisch; bloß historischer Stoff, kein historischer Aufbau‹. Aber es muß bei der Aufstellung von Kategorien auch eben wirklich systematisch verfahren werden; es darf nicht eine ungezügelter Phantasie ihr Spiel treiben.

Vollkommen vorenthalten wird uns eine zusammenhängende Schilderung des Finanzwesens. Und doch erhält der wirtschaftliche Charakter einer Periode gerade in der Gestaltung des Finanzwesens einen sehr prägnanten Ausdruck. Es sei hier auf die treffende Skizzierung des mittelalterlichen Systems bei Wagner a. a. O. S. 37 verwiesen. Ueber die servitia bringt Inama wohl eine Tabelle (S. 480 ff.), jedoch keine Darlegung ihrer allgemeinen Bedeutung. Die Bede

Schutzverhältnis als ›Hörigkeit‹ aufzufassen. Es ist vielmehr, wenn nicht in allen Fällen, so doch überwiegend, ein öffentlich-rechtliches. Vgl. Lamprecht S. 1245 Nr. 30: es ist von Schatzzahlung die Rede (am Niederrhein würde man den betr. ›Erbschatzmann‹ nennen).

1) Vgl. S. 365 Anm. 3. An einer anderen Stelle (S. 207 Anm. 2) deutet Inama wenigstens an, daß die Zenderei dem Mosellande angehört. Vgl. über die Zenderei die von Inama nicht berücksichtigten Bemerkungen R. Schröders in d. Ztschr. der Sav.stiftung f. Rechtsgesch., germanist. Abt. XI, S. 245; hist. Ztschr. 59, S. 213 ff.

2) Waitz betont VII, S. 302 mit aller Schärfe, daß die Landesherren aus Beamten hervorgegangen sind. Vgl. dazu GGA. 1890, S. 309 ff.

3) In den ›Sallandstudien‹ (Festgabe für G. Hanssen, S. 81) läßt Inama geradezu diejenigen Grundherren zu Landesherren werden, welche am meisten Grundbesitz an sich zu reißen wissen. In der Wirtschaftsgeschichte S. 90 nennt er die Lehen aus dem reichen Grundbesitz der Kirche den Hauptbestandteil der späteren Landesherrschaften. Thatsächlich sind es nicht diese, sondern die Vogteien und Grafschaften, die von den Kirchen zu Lehen giengen.

4) S. 80, 121, 126, 210. Vgl. dazu R. Schröder a. a. O. S. 248 und histor. Ztschr. 58, S. 199 ff.; 63, S. 299 ff.

wähnt er — dies ist schon immerhin anzuerkennen, da viele, die über Mittelalter schreiben, sie gar nicht kennen —, aber auf eine sehr eigentümliche Weise (vgl. S. 86 und 126). Der Leser wird nirgends auf das Erscheinen der Bede vorbereitet; sie tritt ganz unvermittelt auf. Es scheint, daß hier das Excerpt aus Lamprecht lückenhaft ist: Inama hat vermutlich die Stellen zu excerptieren versäumt, wo derselbe über die Entstehung der Bede spricht. Nebenbei bemerkt, sind die Notizen über die Bede unrichtig. S. 86 ¹⁾: »Selbst die Bede, welche noch am längsten den Charakter einer rein öffentlichen Abgabe der nicht grundhörigen Bevölkerung bewahrt hatte, ist schließlich in diesen Umbildungsproceß einbezogen (d. h.: assimiliert sich den eigentlich grundherrlichen Abgaben)«. Sie hat es so eilig nicht gehabt! Sie ist wohl in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle sogar bis an den Anfang unseres Jahrhunderts, d. h. bis zu ihrer Aufhebung als öffentliche Abgabe erkannt worden! Es ist gewis unbillig, wenn verlangt wird, wir sollten zu Thomas von Aquino zurückkehren. Aber von der modernen Behandlung der älteren Steuergeschichte ist eine Besserung jedenfalls nur zu hoffen, wenn man zu dem Standpunkt zurückkehrt, den im Jahre 1826 Eigenbrodt in seinem jetzt leider fast unbekanntem Buche über die Natur der Bedeabgaben eingenommen hat. Mag man indessen diese oder jene Auffassung von der Bede haben, immer ist es recht zu bedauern, daß Inama nicht z. B. Urkunden wie die des Erzbischofs Konrad von Mainz (1183—1200), welcher erklärt, er schreibe nach der Gewohnheit aller Bischöfe und anderen Landesfürsten im Falle der Not Beden aus ²⁾, näher gewürdigt hat.

Münster i. W.

G. v. Below.

Jacob, Georg, Welche Handelsartikel bezogen die Araber des Mittelalters aus den nordisch-baltischen Ländern? 2. gänzlich umgearbeitete und vielfach vermehrte Auflage. Berlin, Mayer u. Müller, 1891. 2 Bl., 83 S. 8°. Preis Mk. 2,50.

Ueber die Erstlingsschriften Georg Jacobs, deren zweite gegenwärtig in einer neuen Bearbeitung vorliegt, hat der Unterzeichnete in Nr. 25 dieser Blätter vom Jahre 1887 Bericht erstattet. Schon damals war ich in der erfreulichen Lage, das Talent wie den Fleiß des Herrn Verfassers hervorheben zu können; die Anerkennung wurde indes bis zu einem gewissen Grade dadurch beeinträchtigt, daß ich ihm gleichzeitig einen gewissen Hang zu voreiligem Gene-

1) Nach S. 126 wird die Bede auf Grund der »Markvogtei« erhoben. Vgl. dagegen hist. Ztschr. 63, S. 295. ff.

2) Vgl. Zeumer, Städtesteuern, S. 9 und 16. Weitere Litteratur zur Geschichte der Bede s. Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2, S. 351.

ralisieren auf Grund unvollkommener Beherrschung des historischen Thatbestandes und einen gelegentlich fühlbaren Mangel an Genauigkeit vorwerfen zu müssen glaubte. Dies verhinderte mich nicht, die Meinung auszusprechen, daß Jacob nach Kenntnissen, Urteil und Arbeitskraft befähigt sei, das Allerhervorragendste zu leisten. Diese Meinung zu rechtfertigen ist der strebsame Gelehrte auf dem besten Wege: das zeigt neben anderen seither von ihm veröffentlichten Studien besonders die zweite Ausgabe seiner »Handelsartikel«.

Schon dem ersten Entwurfe konnte ich nachrühmen, daß er eine Fülle neuen Materiales enthielt, welches der für die Erforschung der Realien ersichtlich besonders begabte Verfasser aus den arabischen Geographen und anderen Schriftstellern mit Findigkeit und Einsicht gesammelt hatte. Der erste Eindruck, welchen die Neubearbeitung hervorruft, ist der des Erstaunens über die Schnelligkeit, mit welcher Jacob im Laufe weniger Jahre seine schon damals achtungswerte Belesenheit erweitert und vertieft hat. Nicht allein auf dem Gebiet der orientalischen Litteratur, wo er jetzt insbesondere den persischen Dichtern eine große Anzahl sachlicher Notizen abgewonnen und die finnisch-mongolischen Sprachen für die etymologische Seite seines Themas erfolgreich ausgenützt hat, sondern fast noch mehr in einer scheinbar unbegrenzten Menge von anderen Fächern, einerseits philologisch-historischer, andererseits naturwissenschaftlicher und selbst technischer Natur. Von Bretschneiders Mediaeval Researches bis zu Weinholds Deutschen Frauen des Mittelalters, von den mittelalterlichen Chronisten des Abendlandes bis zu der heutigen russisch geschriebenen Fachlitteratur reicht sein Ueberblick, und die mittelalterliche Medicin ist ihm so wenig fremd wie die Einzelheiten des Pelzhandels unserer Zeit. Die Zahl der behandelten Artikel ist kaum erheblich gewachsen; er geht der Reihe nach durch: Sklaven, Produkte aus dem Tierreich (Mammutzähne; Rinder, Kleinvieh, Ziegenhäute; Pelze von Füchsen, Luchsen, Musteliden, Nagern, Bibern, Hasen; Leder; Habichte; Fische, Fischbein, Fischzähne; Honig und Wachs); Produkte aus dem Pflanzenreich (Khaleng, Birkenrinde, Hasselnüsse; Bernstein); Produkte aus dem Mineralreich (Metalle); Produkte der Industrie (Waffen, Mützen). Aber für jeden Artikel ist der gesammelte Stoff erheblich, oft gewiss auf das Doppelte und Dreifache, gewachsen und damit die Sicherheit der Bestimmung des Einzelnen, das Verständnis der Dinge und der Texte gefördert.

Ganz besonders erfreulich ist es nun aber, daß hier dem Wachsen der Vorzüge eine mindestens gleiche Abnahme der Fehler entspricht. Fast nirgends mehr fällt uns allzu rasches Generalisieren

auf; und selbst wo Jacob einmal eine jener allgemeinen Behauptungen aufstellt, mit denen er früher so freigebig war — z. B. S. 48 Anm. 2 über ›die vielen tonmalenden Worte, an denen die semitischen Sprachen, wie schon Wilhelm von Humboldt bemerkte, besonders reich sind‹ — geschieht es doch mit weit größerer Vorsicht und erheblich sorgfältigerer Berücksichtigung der Thatsachen. Nicht weniger hat die Genauigkeit im Einzelnen zugenommen; obwohl, wie das in der Natur der Sache liegt, gerade in dieser Beziehung dem Verf., — wie übrigens auch dem Recensenten und sehr vielen anderen — wohl noch am meisten zu thun bleibt. Wem, wie ihm, die Sachen am Herzen liegen, der ist von selbst geneigt, der sprachlichen Seite der Altertumskunde weniger Aufmerksamkeit zu widmen; und obwohl Jacob Beweise gegeben hat, daß er auch in dieser Beziehung nicht gesonnen ist, es an Fleiß und Sorgfalt fehlen zu lassen, so wird es ihm doch ab und zu wohl noch etwas schwer, sich zur Liebe zu zwingen, wo er im Herzen eigentlich nur hochachtungsvolle Gleichgiltigkeit empfindet. Nun ist aber das Arabische eine semitische, also (wenn die Leute Recht haben) rachsüchtige Sprache, und läßt sich als Südländerin auch die geringste Vernachlässigung nicht bieten; mittels ihrer heimtückischen Schrift stellt sie überall Fallen, in die stürzt, wer der Eifersüchtigen auch nur einen Augenblick den Rücken kehrt. Das ist denn unserm Verf. in einer tragikomischen Weise auf S. 11 begegnet, wo er eine Stelle aus Moqaddasi übersetzt. Der Geograph spricht S. 242 des Textes von slavischen und byzantinischen Eunuchen, und sagt dabei nach Jacob: ›Ich fragte eine Anzahl von ihnen, wie sie verschnitten seien und es ward mir der Bescheid, daß die Griechen ihre Kinder zu zerstreuen suchen und den Kirchen zum Schutze übergeben, damit sie sich nicht mit den Weibern zu schaffen machen und sie die Lust schädige‹. Die Worte *zu zerstreuen suchen* geben das arabische *يسترون* wieder, das Jacob also von der Wurzel *سرو* abgeleitet hat; es kommt aber von *سرى* her, und bedeutet, wie de Goeje im Glossar zu der Bibliotheca geographorum IV, 262 mit Bezug auf unsere Stelle darthut, eben *castrieren*. Nun, ein derartiges kleines Misgeschick kann dem Besten passieren; indes glaube ich, daß auch an ein paar anderen Stellen Jacobs Uebersetzungen etwas genauer sein könnten. In dem eben angeführten Absatz würde ich S. 11 Z. 7 statt ›außer‹ gesetzt haben *nur*, Z. 10 statt ›seit der Zerstörung der Grenzfesten‹ *seit der Verwüstung der Grenzbezirke*; ebenso S. 13 Z. 11 statt ›Geist‹ *Intelligenz*; Z. 16 statt ›waren‹

sind (كان wird in der späteren Sprache vielfach zur copula logica); Z. 28 statt ›ein muslimisches Volk‹ einige *Muslime*.

Ich erwähne noch ein paar Einzelheiten. S. 37 Z. 4 des arabischen Textes ist statt ويسمى zu lesen وتسمى, S. 57 arab. Z. 7 تكون statt يكون; ebenda Z. 10 scheint mir das Fragezeichen bei حَمْرَةٌ (einfach ›rötlich‹) unberechtigt; S. 59 ar. Z. 1 lies كِوَار statt كور und übersetze danach *Bienenstock* statt ›Heerd‹; ebenda ist kurz vorher statt ›von Holz gemacht‹ zu setzen *aus bearbeitetem Holze*. — S. 64 berührt J., leider nur flüchtig, seine von Herrn v. Tiesenhäuser bezweifelte These, daß عنبر bei den arabischen Schriftstellern immer nur *ambre gris*, nie aber *ambre jaune*, *Bernstein* bedeute. Ich möchte ihn für die weitere Untersuchung der Frage noch auf eine Stelle aufmerksam machen, die ich neulich in Kosegartens *Chrestomathie* S. 117 Z. 3 v. u. gefunden habe. Dort beschreibt Maqrîzî Prunkgeschirr von Pferden, das verziert gewesen sei ›teils mit Gold, teils edelsteinbesetzt, teils mit *ambar*‹: sollte da wirklich *Ambra* gemeint sein und nicht *Bernstein*? — S. 32 Anm. 2 heißt es von Ḥâmid ibn Samḥûn (سمحون ist danach auch Ibn Abi Uş. II, 51 unten zu schreiben, wo ich nach der Hss. irrig سمجون gesetzt habe) er sei ›um 1001‹ gestorben: Ibn Abi Uş. nennt II, 52 bestimmt 392 = 1001/2 als Todesjahr des Mannes.

Als Beilagen enthält das Buch S. 76 ff. eine Bemerkung über den Bezug von Harpunen für den nordischen Walfischfang aus Aderbeigân, einige Verbesserungen Sigmund Fraenkels zu Jacobs Artikel in *ZDMG.* 43, ein paar Nachträge zu des letzteren Hefte ›Ein arabischer Berichtstatter über Fulda u. s. w.‹ und eine Reihe von Anmerkungen. Außerdem aber findet S. 69 ff., vorbereitet durch gleichartige Äußerungen in der Einleitung S. 1—4, eine lebhaft persönliche Auseinandersetzung des Verfassers mit einigen jüngeren Kritikern statt, welche Jacobs frühere Schriften ungünstig beurteilt hatten. J. zeigt, daß die Herren, deren Namen an dieser Stelle nicht genannt zu werden brauchen, in den verbreiteten Fehler verfallen sind, über Dinge zu schreiben, von denen sie nichts verstehn. Ich bekenne, daß ich an der ziemlich gereizten Polemik dieser Seiten keine Freude gehabt habe; aber ich gebe zu, daß ein Gelehrter wie Jacob, der seine äußere Laufbahn noch vor sich sieht, allen Grund hatte, gegen die ungerechte Mishandlung seiner Arbeiten, da sie im Bereiche angesehener und einflußreicher Zeitschriften, wie der *Sybel'schen*, stattgefunden hatte, sich kräftig zur Wehr zu setzen. Vielleicht schießt er aber doch etwas über das Ziel hinaus, wenn er S. 70 zu bezweifeln unternimmt, ›ob Kritiken

eine wissenschaftliche Notwendigkeit sind oder nicht vielmehr Schopenhauers Wort von der durch andere vorgekauften Speise hier am Platz ist. Allerdings gehört auch der Berichterstatter zu denen, welche sich häufiges Recensieren angewöhnt haben, und seine Unparteilichkeit mag in Folge dessen an diesem Punkte fraglich erscheinen. Immerhin glaube ich den Herrn Verf. darauf hinweisen zu dürfen, daß schon die wissenschaftliche Ueberproduktion der Gegenwart, welche es dem Einzelnen unmöglich macht, außer den ihn unmittelbar angehenden Specialschriften in weiterem Umfange wirklich zu lesen, kritische Blätter als ein unabweisbares Bedürfnis erscheinen läßt. Aber darin gebe ich gerade aus diesem Grunde J. vollkommen Recht, daß unsere Recensenten weit grundsätzlicher, als zu geschehen pflegt, auf die Lieferung von genauen Referaten bedacht sein sollten, und muß es in seinem Sinne als groben Unfug bezeichnen, wenn jemand über Dinge abspricht, über die er selbst der Natur seines Faches nach kaum unterrichtet sein kann, jedenfalls sich nicht genügend unterrichtet hat.

Die Ausstattung des Buches ist an sich anständig, aber es ist in der Druckerei einer kleinen Provinzialstadt gedruckt, deren Können höheren Aufgaben als etwa der Herstellung des betreffenden Kreisblattes und ähnlicher Druckwerke ersichtlich noch nicht gewachsen ist. An mehr als einer Stelle sind beim Einheben in die Form die Buchstaben so durcheinander geraten, daß z. B. S. 5 Z. 8 der Lautcomplex *vilicher leutsecd* aus dem gesetzten *vieles deutlicher* hervorgegangen, und S. 41 Anm. 3 *Plestiane* bestimmt ist, *Palestine* auszudrücken. Ich kann mir denken, welchen Aerger der Verf. da mit der Correctur gehabt hat und wundere mich gar nicht, daß er unter den Umständen auch selbst ein paar sinnstörende Druckfehler hat stehn lassen. Die wichtigsten Verbesserungen dürften sein: S. 4 Z. 5 arab. lies *والبقر*; S. 14 Anm. 1 *الشعور*; S. 15 Z. 8 l. *Demnach* statt ›Dennoch‹; S. 31 Z. 9 l. *weithin* [?] statt ›mithin‹; S. 57 Z. 10 arab. l. *الدنيا*.

— Die vorstehende Anzeige war bereits im Satz, als schon wieder ein neues Heft mit einer weiteren Fortsetzung von Jacobs Studien mir zu Händen kam, dessen Besprechung um so passender hier gleich angeschlossen werden möchte, als es sich geradezu ein ›Supplement‹ zu dem eben behandelten nennt. Der Titel lautet:

Jacob, Georg, Die Waaren beim arabisch-nordischen Verkehr im Mittelalter. Supplementheft zur zweiten Auflage von ›Welche Handelsartikel bezogen die Araber des Mittelalters aus den nordisch-baltischen Ländern?‹ Berlin, Mayer u. Müller, 1891. 32 S. 8°. Preis Mk. 1,20.

Die Schrift bietet zu jener, auf welche sie sich bezieht, zweierlei

Ergänzungen: einmal (S. 5—11) allerhand neue, meist fortgesetzter Lektüre, hie und da auch der Mitteilung von Fachgenossen verdankte Notizen über die Einfuhr nordischer Erzeugnisse in das Chalifenreich und die aus ihm hervorgegangenen Teilstaaten, und zweitens (S. 12—31), als Gegenstück eben hierzu, einen Ueberblick über die Erzeugnisse, welche aus den muslimischen Gebieten auf den nordöstlichen Handelswegen nach dem Norden ausgeführt worden sind. Dieser Hauptteil des Ganzen stellt eine Neubearbeitung des Kapitels »Import« in Jacobs »Der nordisch-baltische Handel der Araber« (Leipzig 1887, S. 135—149) dar. Er gliedert sich in die Artikel »Stoffe« (S. 14—20), »Metall-Spiegel« (S. 21—23), »Schmuck« (S. 24—28; und zwar »Silber-Filigran«, S. 24—25, »Glasperlen« S. 25—26, »Kaurimuscheln« S. 27—28), »Waffen und Geräte« (S. 29—30, nur Schwerter und Harpunen), »Gewürze« (S. 31). Von der früheren Darstellung unterscheidet sich die jetzt vorliegende nicht allein durch die viel größere Anzahl der beigebrachten Daten, sondern auch durch eine schärfere, wohl begründete Kritik. Allerdings führt diese, wie so häufig, zunächst dazu, die Unsicherheit unseres Wissens an den Tag zu bringen. Daß mancherlei Stoffe, insbesondere Seide (Brokat) nach dem Norden ausgeführt wurden, bezeugen die arabischen Schriftsteller; aber daß die im Abendlande noch vorhandenen Reste solcher Stoffe auf dem Wege über Rußland nach dem Westen gekommen seien, ergibt sich als eine unhaltbare Vermutung. Virchow ferner hatte es unserem Verf. gelegentlich der früheren Veröffentlichung zum Vorwurfe gemacht, daß er die so häufig in den Fundstätten des europäischen Nordostens vorkommenden silbernen Schmucksachen, für welche insgemein »orientalische« Herkunft angenommen wird, nicht einer »comparativen Untersuchung in Bezug auf ihren Ursprung« unterzogen habe: Jacob aber betont, daß es zu einer solchen »comparativen Untersuchung« uns heute noch durchaus an den nötigen Mitteln fehlt; und ähnlich weist er in Bezug auf die Glasperlen darauf hin, daß in mehr als einem Falle nordeuropäische Funde von solchen einen Typus zeigen, der nicht »orientalisch«, sondern ägyptisch erscheint. Hier warten noch zahlreiche Rätsel auf ihren Oedipus; und wenn Virchow zugegeben werden muß, daß eine eingehende Untersuchung dieser Dinge höchst wünschenswert ist, so verdient doch unser Verf. nur Lob, wenn er eine solche ohne genügende Grundlage zu unternehmen ablehnt. Allerdings entzieht es sich meiner Beurteilung, ob etwa in den bisherigen Veröffentlichungen von sog. prähistorischen Funden doch hie und da Anhaltspunkte gegeben sein möchten, auf welche man bei einer solchen Untersuchung sich stützen könnte.

Aus dem neuen Stoffe, welchen J. beibringt, möchte ich eine orientalische Metallplatte im Besitze des Herrn Prof. Hartmann in Berlin hervorheben, von welcher S. 22 eine Abbildung gegeben ist. Leider ist dieselbe nicht so deutlich, daß man die arabische Inschrift lesen könnte, und ich vermisse eine Angabe darüber, ob dies auf dem Original möglich ist oder nicht. Sonst sind die Mitteilungen des Verf.s überall deutlich und, soweit ich nachgeprüft habe, genau. Nur an einer Stelle habe ich ein kleines Versehen bemerkt, nämlich S. 16 Z. 21, wo es heißt, daß die Chazarenkönige [nach ihrem Tode] *verbrannt* worden wären. Davon steht in dem angezogenen Artikel des Jâqt II 439 nichts; sollte ein Misverständnis des Wortes النورة (438 unten) vorliegen? — S. 30 ist die Uebersetzung ›Man begießt dieselben [die Klingen] häufig mit Wasser‹ dem Buchstaben nach richtig, aber unklar; es handelt sich um das *Stählen* des Eisens, wofür سقى das gewöhnliche Wort ist. Das sinnlose كيسف S. 29 Z. 4 des Arabischen hat J. in dem mir freundlichst gesandten Exemplare selbst in كثيرا geändert und demgemäß in der Uebersetzung S. 30 statt der Worte ›wie eine Fliege‹ die Verbesserung *lange* angebracht.

In Bezug auf die an erster Stelle gegebenen Nachträge zu den ›Handelsartikeln‹ habe ich nur eine Bemerkung allgemeiner Art zu machen, die sich in gewisser Weise auch auf das Uebrige bezieht. J. hat die Ergebnisse seiner Studien bisher in einer ganzen Reihe kleinerer Schriften vorgelegt, deren spätere in der Regel die früheren ergänzten und berichtigten. Das ist erklärlich, und soll ihm keinen Vorwurf eintragen. Indes glaube ich, er thäte wohl, von dieser Art der Veröffentlichung nunmehr abzusehen. Seine Legitimation hat er mehr als genügend erbracht, und seine Arbeiten drohen auf diese Weise unübersichtlich zu werden. Zur vorläufigen Mitteilung interessanter Einzelheiten stehn ihm Zeitschriften zur Verfügung; möge er umfassendere Darstellungen der von ihm mit soviel Eifer und Glück in Angriff genommenen Stoffe für eine Zeit aufsparen, wo er im Stande sein wird, einen wenigstens vorläufigen Abschluß zu machen und umfangreichere Werke zu geben, welche dann auch durch gute Indices die Fülle der Einzelheiten dem Benutzer erschließen müßten. Löws Pflanzennamen und Fränkels Fremdwörter bieten ihm dafür klassische Muster; er besitzt alle Eigenschaften, die notwendig sind, sie zu erreichen.

Halle.

A. Müller.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 20.

I. Oktober 1891.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 g

Inhalt: Stumpf, Tonpsychologie. 2. Band. Von *Natorp*. — Aus dem Archiv der deutschen Seewarte. XIII. Band. Von *Werner*. — *Joachimsohn*, Gregor Heimburg. Von *Loserth*. — *Cauer*, Hat Aristoteles die Schrift vom Staate der Athener geschrieben? Von *Niess*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Stumpf, Carl, Dr., Professor der Philosophie an der Universität München, Tonpsychologie. Zweiter Band. Leipzig, S. Hirzel. 1890. XII und 582 S. 8°. Preis Mk. 12.

Das Werk ist auf vier Bände angelegt; über den ersten wurde in dieser Zeitschrift 1886, Nr. 4, S. 145 ff. berichtet. Der vorliegende zweite Band umfaßt Abschn. III »Beurtheilung gleichzeitiger Töne« oder §§ 16—28. Die Auffassung einer gleichzeitigen Mehrheit von Tönen, bez. Klängen, soll nach ihrer rein sinnlichen, noch nicht nach der eigentlich musikalischen Seite untersucht werden. Das Hauptproblem bildet die Tonanalyse, d. h. Zerlegung eines simultan gegebenen, nicht schlechthin einfachen Inhalts der Tonwahrnehmung in seine durch Empfindung unterscheidbaren Elemente.

Die Vorerörterung der auf die Tonanalyse bezüglichen Fragen (§ 16) beginnt mit einer principiellen Festsetzung: Analyse ist Sache der Auffassung, ändert also die Empfindung nicht; das Empfindungsmaterial ist bei gegebener objektiver Einwirkung als identisch und unveränderlich vorauszusetzen (S. 12; vgl. Abschn. I, § 1). Schon in der Besprechung des ersten Bandes wurde zu diesen Begriffen von »Auffassung« und »Empfindung« Stellung genommen; da Verf. (II 222 Anm.) darauf Bezug nimmt, so sei nochmals Einiges zu der Sache bemerkt.

Es mag zu besserer Verständigung dienen, zwischen einem psychologischen und einem physiologischen Begriff der Empfin-

dung zu unterscheiden. Dem Psychologen bedeutet Empfindung das letzte Unterscheidbare des Bewußtseins, den sinnlichen Elementarinhalt. Daß die Empfindung in diesem Sinne bei gegebenem Reiz, der Empfindungsunterschied bei gegebenem Reizunterschied fest und unveränderlich bestimmt sein müsse, steht — auch wenn man unter Reiz nicht bloß den physikalischen, sondern ebensowohl den physiologischen Vorgang versteht — keinesfalls a priori fest, es widerspricht aber ganz direkt der im Gesetz der Schwelle definierten, übrigens seit Demokrit im allgemeinen bekannten Grundthatsache. Das hindert jedoch den Physiologen nicht, sich den Begriff, unabhängig von dieser Frage, so zu gestalten, wie er für seine Zwecke ihn braucht. Ihm bedeutet Empfindung nicht ein lediglich aus dem Bewußtsein abzuleitendes Element, sondern die bestimmte Wirkung einer bestimmten, selbstverständlich physischen Ursache; er bedient sich des Worts, um den Anteil, den eine bestimmte, auf einen bestimmten Reiz antwortende physiologische Erregung an dem Auftreten eines solchen und solchen Eindrucks im Bewußtsein hat, möglichst isoliert zum Ausdruck zu bringen. So ist er natürlich im Recht, für seine Empfindung identische Bestimmtheit bei gegebener äußerer Einwirkung einfach nach dem Kausalgesetz anzunehmen; nur muß er sich darüber klar sein, daß damit über die Thatsachen des Bewußtseins direkt nichts ausgesagt ist.

Ich hatte wohl selbst diesen Unterschied früher noch nicht genug betont; nur daraus kann ich mir erklären, daß Stumpf das Problem, welches mir zu schaffen macht, überhaupt nicht erkannt hat. Und doch hat er selbst es, in eben dem Argument, auf welches meine Kritik sich bezog (I 33, vgl. GGA. 1886, 149), in aller nur zu wünschenden Klarheit ausgesprochen. Ich habe diesem Argument, welches eigentlich nur eine Umschreibung des Schwellengesetzes ist, die Konsequenz so wenig abgesprochen, daß ich vielmehr auf eben diese Konsequenz mich stützte. Ich behauptete nämlich nur, was das Schwellengesetz und das Stumpfsche Argument direkt aussagt¹⁾: A sei von B, B von C u. s. f., wenn man die Reizunterschiede klein genug nimmt, in der Empfindung nicht unterscheidbar, dagegen A von C oder von D u. s. f. unterscheidbar, mithin, wenn A B C etc. wie in der Mathematik unveränderlich identische Elemente bedeuten sollten, $A = B$, $B = C$ etc. und doch nicht $A = C$ oder $= D$ etc.; woraus ich schließe, daß A B C etc. eben nicht unveränderlich iden-

1) Einen Unterschied zwischen Empfindung von Qualität, Intensität, Raum- und Zeitunterschied habe ich in fraglicher Beziehung nicht gemacht (s. bes. Einl. in die Psych. 84). Auch darüber scheint Verf., nach dem Schluß seiner Anm., in Zweifel zu sein.

tische Elemente sind. Stumpf zieht aus den gleichen Prämissen einen ganz andern Schluß. Von der Voraussetzung ausgehend, daß doch Empfindung ein unveränderlich Identisches bedeuten müsse, folgert er, daß das letzte Unterscheidbare des Bewußtseins nicht als die »wahre« Empfindung anzusehen, sondern noch eine »Empfindung an sich« von der, die das Bewußtsein bezeugt, zu unterscheiden sei. Damit setzt er sich, scheint mir, über die Thatsachen hinaus und begibt sich in das Reich der Fiktionen, gerade da, wo es um die unmittelbarste aller Thatsachen sich handelt. Aber vielleicht hat er nur den physiologischen Begriff der Empfindung im Sinne. Dann ist sachlich nichts einzuwenden; nur wäre es wohl zweckmäßiger, dann nicht von »wahrer« und »scheinbarer« Empfindung zu sprechen, sondern von Empfindung als Bewußtseinselement einer- und ihrem letzten nachweisbaren oder anzunehmenden physiologischen Korrelat andererseits.

Kann ich demnach gleich mit der ersten psychologischen Voraussetzung dieser »Tonpsychologie« mich nicht befreunden, so vermag ich vielleicht um so unbefangener ihr Verdienst darin anzuerkennen, daß die Reinheit der physiologischen Betrachtungsart besser gewahrt bleibt, als es bei psychologisierenden Physiologen besonders in Deutschland sonst der Fall zu sein pflegt. Wir bleiben glücklich verschont mit psychischen »Kräften«; auch von psychischen »Processen« ist kaum die Rede, alles geht im Grunde ehrlich physiologisch zu. Psychologische Begriffsbestimmungen dienen allenfalls zur Vorbereitung und zum einstweiligen Ersatz physiologischer Erklärungen, deren Notwendigkeit aber nirgends verkannt wird. So hört man zwar viel von »Auffassung« sprechen, sie bedeutet aber nicht eine vis occulta wie die Wundtsche »Apperception«; sie will nicht eine Antwort geben, nur die Frage präzisieren helfen.

Unter Voraussetzung seiner Grundbegriffe also stellt Stumpf das Problem der Analyse so (S. 12): werden bei gleichzeitiger Einwirkung mehrerer einfacher Wellen mehrere oder nur Ein Ton empfunden? und wie erklärt sich im ersten Fall die Auffassung der Mehrheit als Einheit, im letzten Fall die Auffassung der Einheit als Mehrheit? Er entscheidet sich, vom physiologischen wie musikalischen Standpunkt unzweifelhaft richtig, für die Mehrheit. Die Gegengründe pflegen sich weniger auf Thatsachen als auf psychologische »Principien« zu stützen. Der Haupteinwand würde sich, unabhängig von jeder speciellen Annahme, z. B. der »Einfachheit der Seele«, etwa so aussprechen lassen. Jede Unterscheidung fordert Zeitunterscheidung, denn was im Bewußtsein zugleich gegeben, ist ebendamit in Einem Bewußtsein gegeben, kann folglich auch nur als

Eines uns bewußt sein. Darauf wäre ebenso a priori zu antworten: unterscheiden heißt im Bewußtsein auseinanderhalten, also gewissermaßen ein gesondertes Bewußtsein von jedem haben, aber es heißt ebenso gut zusammenhalten, also wiederum auch in Einem Bewußtsein vereinigen. Würde die Vereinigung im Bewußtsein die Unterscheidung aufheben, so gäbe es überhaupt keine Unterscheidung; denn Unterscheidung verlangt Vergleichung, d. h. Vereinigung unter Einem Blickpunkt des Bewußtseins. Im Grunde sagt das auch Stumpf (S. 62, 68, vgl. I 98 ff.); er legt nur auf diese psychologische Seite des Problems nicht gerade das Hauptgewicht. Auch ich möchte ihr in diesem speciellen Zusammenhange keine übertriebene Wichtigkeit beimessen; immerhin versteht man so etwas besser, weshalb viele Psychologen sich so sträuben, eine gleichzeitige Mehrheit von Empfindungen insbes. ohne räumliche Auseinanderhaltung überhaupt anzuerkennen. In sachlicher Differenz befinde ich mich über diese Frage mit dem Verf. nicht; auch nicht wenn er (gegen Helmholtz, Tonempf. 4. Aufl.) verteidigt, daß die Tonanalyse nicht durchaus vorhergehende gesonderte Wahrnehmung der Einzeltöne (bez. Einzelklänge) verlangt, der vielmehr nur eine unterstützende Bedeutung zukomme.

Bei der Behandlung der allgemeinen Probleme der Tonanalyse (§§ 16 und 17) kommen noch zwei Punkte von nicht geringer tatsächlicher Bedeutung zur Sprache. Ein Argument gegen die Möglichkeit einer gleichzeitigen Mehrheit von Tonempfindungen lautet: eine gleichzeitige Mehrheit von Empfindungen desselben Sinnes ist nur bei Dislokation möglich; da nun eine solche beim Tonsinn fehlt, so sei zu schließen, daß also eine Mehrheit von Tonempfindungen nur im Nacheinander denkbar sei. — Nach herrschender (>empiristischer<) Ansicht sind Tonempfindungen, überhaupt Empfindungsqualitäten, an sich unräumlich; dann, meint Stumpf, finde das ganze Princip keine Anwendung. Aber auch wenn man Lokalisation in irgendeiner Form annimmt, bleibe es unberechtigt, was bei andern Sinnen gilt, auf den Tonsinn ohne weiteres zu übertragen. Stumpf seinerseits erkennt (§ 17, 5) einen ursprünglichen Grund der Lokalisation für Schallempfindungen ebenso wie für Gesichtsempfindungen an, wenn auch weitaus das Meiste in unsern räumlichen Auffassungen der Gehörseindrücke auf Erfahrung beruhe. Ursprünglich sei wenigstens eine allgemeine Ortsunterscheidung der Schalleindrücke beider Ohren. — Daß tatsächlich die Lokalisierung viel weiter geht, kann wohl nicht bestritten werden; auch ist nicht bewiesen, daß sie nur erworben sei oder nur auf der Doppelheit des Organs beruhe. — Mit eigentlich räumlichen Prädikaten hat

nichts zu thun der Unterschied zwischen tiefen und hohen Tönen, den Stumpf als den der Ausdehnung bezeichnet: tiefe Töne erscheinen massiger, voluminöser als hohe. Das ist verschieden von der wirklich räumlichen Ausbreitung eines Schalls, wie Meeres- oder Windesrauschen.

Direktere Beziehung zum Hauptproblem hat der zweite Punkt. Um dem Argument zu begegnen, daß »gleichzeitige Töne leichter unterscheidbar sein müßten als aufeinanderfolgende, da zwei Inhalte um so leichter in irgendeiner Beziehung unterschieden werden, je mehr sie in den übrigen Beziehungen gleich sind«, will Stumpf zeigen, daß eben bei Gleichzeitigkeit ein neuer Umstand eingreift, welcher die Analyse erschwert, nämlich das, was er Verschmelzung nennt. Dies Moment erlangt bei Stumpf eine ganz besondere Wichtigkeit; nach S. 218 soll es sich »in allen folgenden Untersuchungen unter den vornehmsten Bedingungen der zu erklärenden Thatsachen wiederfinden«; namentlich glaubt er darin die primäre Ursache der Harmonie, also derjenigen Eigenschaft, welche den Ton im musikalischen Sinne erst konstituiert, entdeckt zu haben. Es ist daher wohl der Mühe wert, die hierauf bezüglichen Aufstellungen einer besonders genauen Prüfung zu unterziehen.

Allerdings muß ich bekennen, daß sogleich die erste Beschreibung des fraglichen Phänomens (64 ff.) mir nicht durchsichtig geworden ist. »Alle Empfindungsqualitäten treten, wenn sie aus aufeinanderfolgenden in gleichzeitige übergehn, außer in dieses Verhältnis der Gleichzeitigkeit noch in ein anderes Verhältnis, demzufolge sie als Teile eines Empfindungsganzen erscheinen. Aufeinanderfolgende Empfindungen bilden als Empfindungen eine bloße Summe, gleichzeitige schon als Empfindungen ein Ganzes. Die Qualitäten werden ... nicht im geringsten verändert, geschweige denn zu einer einzigen neuen Qualität umgewandelt, aber es tritt ein neues Verhältnis zwischen ihnen auf, das eine engere Einheit herstellt ... In Folge dieses neuen Verhältnisses wird der Eindruck gleichzeitiger Empfindungen dem einer einzigen Empfindung ähnlicher als derjenige derselben Empfindungen in bloßer Aufeinanderfolge«. Zu konkreterer Verdeutlichung weist der Verf. zuerst, nicht glücklich, wie mir scheint, auf die Vereinigung der verschiedenen »Momente« der Empfindung (Qualität, Intensität etc.) hin, welche »die engste Weise der Vereinigung« darstelle. Gerade dieser Vergleich gibt kein Bild. Sehe ich hellrot, so habe ich nicht eine besondere Empfindung von rot und eine besondere von hell, sondern ein und derselbe, in sich unzerlegliche Eindruck läßt verschiedene Vergleichen mit andern Eindrücken desselben Sinnes, andern Far-

ben und andern Helligkeitsgraden, zu, wobei im einen Fall vom Unterschiede der Helligkeit, im andern von dem der Farbe abstrahiert wird. Wo gar nicht zwei Inhalte sind, kann doch von Vereinigung nicht die Rede sein. Vollends unmöglich ist es, den Ort und gar die Zeit von der Farbe existentiell zu unterscheiden; dasein heißt, jedenfalls für Farben, dort und dann sein. Eher möchte die zweite Vergleichung das Verständnis fördern: die Vereinigung gleichzeitiger Empfindungen verschiedener Sinne, z. B. Geschmacks- und Temperatur- (Tast-)Empfindungen der Zunge, überhaupt auf identische Orte bezogener¹⁾ Empfindungen verschiedener Sinne. Diese kommt in der That dem Eindruck einer einzigen Empfindung nahe, ohne daß die Auseinanderhaltung durchaus unmöglich wäre. Allein auch damit wird der Stumpfsche Begriff der »Verschmelzung« nicht völlig erreicht. Diese soll nämlich nicht in der, im äußersten Falle der Unmöglichkeit nahekommenden Erschwerung der Analyse allein bestehn, sondern sie nur im Gefolge haben. Soviel nun bei Stumpf von der Sache die Rede ist (voraus sei auf S. 353 und 357 Anm. verwiesen), nirgend wird völlig klar, was denn das Eigentümliche, Positive der Verschmelzung eigentlich sein soll. Die Erschwerung der Analyse soll zwar die Verschmelzung so beständig begleiten, daß sie zu ihrem Maße dienen kann. Nur so gelangt Stumpf (§ 19) zu einer Scala der Tonverschmelzung. Oktaven werden nämlich bei streng gleichzeitigem Er tönen von Unmusikalischen fast regelmäßig, Quinten, Terzen und andere konsonierende Intervalle ziemlich häufig, dissonierende und ganz unharmonische selten oder nie für einen einzigen Ton gehalten; also sei bei Oktaven die Verschmelzung am größten, bei andern konsonanten Intervallen geringer, bei Dissonanzen am geringsten; was weiterhin auf die Vermutung führt, daß die Verschmelzung die primäre Ursache der Harmonie sei. Allein eben dann erhebt sich das Bedenken: Verschmelzung tendiert dahin, die Analyse zu erschweren, schließlich aufzuheben; wie kann sie die Harmonie begründen, welche, wie Stumpf selbst oft betont, vielmehr vollkommene Analyse voraussetzt?

1) Diese Bedingung füge ich hinzu, weil ich nur in diesem Falle etwas wie »Verschmelzung« bei Empfindungen verschiedener Sinne überhaupt finden kann. Was es heißen sollte, daß z. B. gleichzeitige Ton- und Farbenempfindungen, ohne sonstige gemeinsame Beziehung, bloß vermöge der Gleichzeitigkeit, »ein Ganzes« bilden, kann ich mir nicht deutlich machen. Allenfalls im Traum oder halb wachen Zustand kenne ich ein Ineinanderspielen heterogener Empfindungen und bes. Gefühle, welches ich geradezu als »Farben hören, Töne sehen« etc. zu bezeichnen versucht wäre. Aber das ist sicher nur Abwesenheit der Analyse. Auch im Dunkel des Bewußtseins sind, nach dem Sprichwort, »alle Katzen grau«.

Man gebrauchte den Ausdruck ›Verschmelzung‹ sonst vorzugsweise von der Klangempfindung. Allein dabei kommen die zum ›Ganzen‹ des Eindrucks zusammenwirkenden Empfindungen als einzelne überhaupt nicht mehr zur Geltung, die Analyse ist aufgehoben; findet sie statt, so wird dadurch die Klangempfindung als solche beeinträchtigt. Diesem Fall steht nun der Zusammenklang von Oktaventönen unläugbar nahe, besonders wenn man den höheren Ton wesentlich schwächer nimmt. Der Eindruck muß ja dann dem eines stärkeren Grundtons mit schwachem Oberton sich nähern. Ich finde in der That nur sehr wenig Unterschied, selbst wenn ich eine Reihe schwacher Klavierklänge, welche den deutlicheren Obertönen entsprechen, einem starken Grundklang hinzufüge. Gebe ich z. B. zur stark angeschlagenen Oktave Cc gleichzeitig schwach den Akkord $c^1 g^1 b^1$ an, so ist es mir ebensowohl möglich das Ganze als den in nur wenig verschärfter Klangfarbe ertönenden Zweiklang Cc aufzufassen, wie es mir umgekehrt, wenn ich wirklich nur Cc anschlage, leicht ist die kräftigen Obertöne $c^1 g^1 b^1$ als selbständigen, bloß schwächeren Akkord daneben zu hören. Die Beobachtung stimmt mit solchen von Stumpf selbst völlig überein; aber seine ›Verschmelzung‹ wird dadurch um nichts klarer; denn gerade hier fehlt doch das Moment, welches zur bloßen Erschwerung der Analyse noch hinzukommen und zwar ihr vorhergehn, ursächlich zu Grunde liegen, mithin auch bei vollkommener Auseinanderhaltung der Töne fortbestehn soll. Nur vermuten kann ich, daß Stumpf unter dem Namen ›Verschmelzung‹ eigentlich zweierlei im Sinne hat, einmal die Erschwerung der Analyse, und dann etwas davon Verschiedenes, was nicht sowohl Grund der Harmonie als — die Harmonie selbst ist. Er sagt: die Töne bilden ein Ganzes; nun, in gewisser Weise sagt das ja auch das alte Wort Harmonie: sie passen oder fügen sich ineinander, d. h. sie fügen sich zu einem trotz des bestimmt festgehaltenen Unterschieds doch ›einheitlichen‹ Gesamteindruck; sie treten, mit völliger Wahrung ihrer Individualität, in ein einträchtiges (gleichsam freundschaftliches) Verhältnis zu einander, welches aber von dem ›Eindruck einer einzigen Empfindung‹¹⁾, wie mir scheint, weit entfernt bleibt, vielmehr deutliches Bewußtsein der Zweierheit der Empfindung voraussetzt. Es hat sein Analogon weit eher in der Parallelität als im (annähernden oder vollständigen) Zusammenfall zweier Linien.

Da die Frage, wie gesagt, auf die ganze folgende Unter-

1) Was heißt wohl ›Eindruck einer Empfindung‹? Man könnte verstehen: ›Gefühl‹; oder ›Auffassung‹. Beides träfe nach des Verf.s eignen Erklärungen nicht zu. Was denn aber sonst?

suchung von Einfluß ist, so wird Gelegenheit genug sein darauf zurückzukommen.

§ 18. Physiologische Voraussetzungen der Klanganalyse. — Die Notwendigkeit, eine physische Zerlegung der in das Ohr eindringenden Schallmasse anzunehmen, wird begründet, die Hypothese der »Schneckenklaviatur« genau geprüft. Hervorhebung verdient die Bemerkung (91), daß die Gegengründe gegen die Annahme der Cortischen Bögen als Organe der Tondifferenzierung nicht zwingend sind; ferner (94f.), daß trotz der Diskontinuität der abgestimmten Gebilde, vermöge Anpassung der einzelnen Fasern an die Schwingungsdauer innerhalb enger Grenzen, sogar »eine unendliche Zahl von Tonempfindungen d. h. eine wahre Kontinuität des Tongebietes« denkbar bliebe (vgl. I § 10. Hier kann ich wieder nicht mit; vgl. GGA. 1886, 151, 165, und weiter unten). Die Annahme der physischen Zerlegung des Schalls im Ohr führt auf das Princip der »spezifischen Energien«, welches mit Lebhaftigkeit (bes. gegen Wundt, 119 ff.) verteidigt wird. Als Sitz der spezifischen Energien sind die Ganglienzellen anzusehen. Uebrigens sollen sie nicht als absolut unveränderlich angesehen werden, sondern sich dem Reizunterschied in bestimmten Grenzen anpassen (»akustischer Empfindungskreis« 115). Auch hier sucht Verf. eine Stütze für die Annahme einer wahren Stetigkeit des Tongebiets (116). Dagegen wäre einfach auf das Gesetz der Schwelle zu verweisen, welches eine wahre Stetigkeit der Empfindung ausschließt und zugleich die scheinbare erklärt. — Spezifische Energien für Qualitäten will übrigens Stumpf nur beim Tonsinn annehmen (warum, auch nach der Young-Helmholtz'schen Hypothese, nicht beim Farbensinn, s. S. 107 f.?), während beim Gesicht-, Temperatur-, Tast- und Muskelsinn solche nur für den Ortsunterschied bestehn.

§ 19 wendet sich der nähern Untersuchung der Tonverschmelzung zu und stellt sich zunächst zur Aufgabe die »Stufen der Tonverschmelzung« festzustellen. Unter der Ueberschrift »Was Tonverschmelzung ist und was sie nicht ist« erwartet man eine endgültige Begriffsbestimmung. Stumpf lehnt eine solche ab und verweist auf die Thatsachen, indem er vorerst nur seinen Begriff der Verschmelzung von demjenigen Herbarts und mehrerer neuerer Psychologen (Wundt, Lipps, Erdmann) unterscheidet. Sodann teilt er die Resultate eigener Beobachtungen mit. Danach entspricht die Verschmelzung der Einfachheit des Schwingungsverhältnisses; unabhängig ist sie dagegen von der Tonregion (außer daß in der allerhöchsten Region der Verschmelzungsunterschied wegzufallen scheint), von der Stärke, von der Zahl der gleichzeitig vernommenen Töne,

mithin von Obertönen und Klangfarbe; die 'Verschmelzung erleidet auch keine Einbuße, wenn der eine Ton mit dem rechten, der andre mit dem linken Ohre gehört wird; sie besteht ebenfalls in der Phantasievorstellung fort, endlich kehren, was besonders zu bemerken ist, allemal in den um eine oder mehrere Oktaven erweiterten Intervallen dieselben Verschmelzungsgrade wieder: Nonen verschmelzen in gleichem Grade wie Sekunden, Decimen wie Terzen u. s. f., ungeachtet der durch die weitere Tondistanz erleichterten Analyse. Andererseits bleiben geringe Abweichungen der Schwingungszahlen von den die Intervalle bestimmenden Verhältnissen ohne merklichen Einfluß auf den Verschmelzungsgrad.

Unter den ›Maßregeln bei der Beobachtung‹ wird ausdrücklich aufgeführt, daß von der musikalischen Bedeutung der Töne — also der Harmonie — zu abstrahieren sei. Trotzdem kann ich den Verdacht nicht überwinden, daß Stumpf die Harmonie beobachtet hat und anders nichts. Denn von ihr gilt buchstäblich alles, was er von der Verschmelzung sagt, während ich von der letztern, wofern sie noch etwas von der Harmonie Verschiedenes sein soll, mit aller Anstrengung nichts zu finden vermag. Außer Eins, was freilich Stumpf nicht anerkennt: den Gleichton der Oktaven d. h. dasjenige Verhältnis zwischen Grundton und Oktave, vermöge dessen sie in der Musik als ›dieselben‹ Töne, nur in verschiedener ›Lage‹, gelten. Das ist noch etwas mehr als Harmonie; nämlich es geht nicht erst aus dem Zusammenwirken gleichzeitiger Empfindungen gleichsam als Resultante hervor, sondern muß in der ursprünglichen Qualität der Einzelempfindungen begründet sein, daher es sich in der Aufeinanderfolge ganz ebenso wie bei gleichzeitigem Auftreten zeigt. Es ist merkwürdig, wie Stumpf gerade diese Beobachtung, für mich die einfachste und unwiderleglichste im ganzen Bereiche der Tonwelt, wegzudisputieren sucht, um auch bei der Oktave nichts als seine ›Verschmelzung‹ übrigzulassen, die wiederum er ›eines der offenkundigsten und unvermeidlichsten Phänomene‹ nennt, und die ich gleichwohl nicht zu finden vermag.

Die sorgfältig angestellten Kontrollversuche mit Unmusikalischen helfen nicht weiter. Sofern die Thatsachen einen sichern Schluß gestatten, ergeben sie eine mit der Einfachheit des Schwingungsverhältnisses wachsende Schwierigkeit der Analyse. Aber Verschmelzung sollte ja noch etwas Anderes, Positives sein; worin dies besteht, bleibt fortwährend im Dunkel. Stumpf gebraucht übrigens diese Versuche eigentlich nicht, um die Thatsache der Verschmelzung (die er ja direkt zu beobachten meint) erst zu beweisen, sondern um Zahlenwerte für die von ihm nach seinen eigenen Wahr-

nehmungen aufgestellten Verschmelzungsstufen zu gewinnen, nämlich durch Zählung der richtigen und falschen Urteile über die Frage, ob einer oder mehrere Töne vorliegen, wenn eine Oktave, Quinte oder ein anderes Intervall angegeben wird. Auf diesem Wege, also nach dem Maße der Schwierigkeit der Analyse für Unmusikalische, ergab sich die Reihenfolge: 1. Oktave, 2. Quinte, 3. Quarte, 4. kleine und große Terz (ohne sicheren Unterschied; die Sexten, bei denen der größere Abstand der Analyse zu Hülfe kommt, blieben hier aus dem Spiel; nach Stumpfs Beobachtungen zeigen sie den gleichen Verschmelzungsgrad wie die Terzen), 5. alle übrigen Intervalle (mit geringen oder keinen Unterschieden); und zwar war der Abstand am weitesten zwischen Oktave und Quinte, demnächst zwischen Quinte und Quarte, geringer schon zwischen Quarte und beiden Terzen, noch geringer zwischen diesen und allen übrigen Intervallen. Als Bestätigung führt Stumpf noch an das Singen in Oktaven-, aber auch in Quinten- und Quartparallelen, den Gebrauch der Oktaven-, Quinten-, Quart-, Terzen- und Mixturen-Register der Orgel. Ich bemerke dazu nur, daß ich über die begleitenden Quinten etc. wie über die Obertöne entweder, wegen der Konzentration der Aufmerksamkeit auf den Melodiegang, hinweghöre, oder, falls ich sie bemerke, von Verschmelzung nichts wahrnehme. Das Gleiche gilt von Intervallen in tiefsten und höchsten Lagen, wo, bei allgemein erschwerter Analyse, besonders die Quinte, namentlich zur Oktave hinzutretend, mit einem Teilton eines gleichzeitigen tieferen Klanges zusammenfallend, oder schwächer angeschlagen, für mein Ohr so gut wie unwirksam wird, sobald ich sie aber unterscheide, wiederum von Verschmelzung keine Rede ist. Man vergleiche die Klavierakkorde $f^1 f^2 f^3 c^4 f^4$ und $f^1 f^2 f^3 h^3 f^4$ bei starkem Anschlag sämtlicher f und nur schwachem des c^4 bez. h^3 .

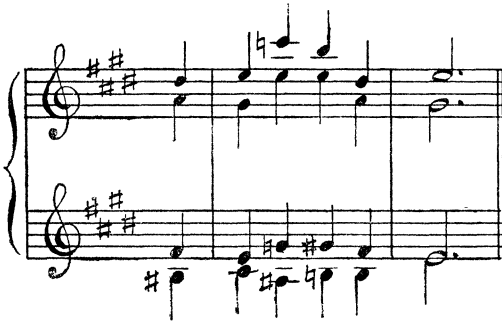
Vielleicht daß die Erwägung der möglichen Ursache der Tonverschmelzung (§ 20) uns der Einigung näher führt. Jede Berufung auf »psychologische Gesetze« wird grundsätzlich abgelehnt; hier regnet es Streiche auf Herbart u. A.; »nur eine physiologische Veranstaltung im Centralorgan« kann den Grund enthalten. Die verschiedenen Möglichkeiten werden systematisch durchgeprüft. Uns interessiert besonders Frage 2: Ist Aehnlichkeit Ursache der Verschmelzung? weil hier in Erwägung gezogen wird, ob zwischen Grundton und Oktave etwa nicht bloß Verschmelzung, sondern Aehnlichkeit besteht. Stumpf unterscheidet (nach I § 6, vgl. GGA. 1886, 159) Aehnlichkeit des Zusammengesetzten und des Einfachen. Die erstere könnte Grund der Verschmelzung sein, falls diese sich von den Obertönen abhängig zeigte. Das ist nicht der Fall: einfache

Klänge verschmelzen ebenso wie zusammengesetzte, was nicht etwa aus der Gewöhnung an die letztern erklärt werden kann. Ich acceptiere den Grund, nicht für die Verschmelzung, sondern für die Harmonie, jedenfalls aber für den Gleichton der Oktaven. Derselbe wäre demnach als ›Aehnlichkeit des Einfachen‹ zu bezeichnen. Besteht eine solche zwischen Grundton und Oktave? Besteht sie in geringerem Grade etwa auch zwischen Grundton und Quinte oder Terz? Das Erstere ist unbedingt zu bejahen, das Letztere selbstverständlich zu verneinen. Stumpf verneint auch das Erstere; nicht die Verschmelzung sei Folge der Aehnlichkeit, sondern der Schein der Aehnlichkeit Folge der Verschmelzung (196). Er selbst hat aber oft erinnert, daß man einen Schein nur behaupten darf, wofern man ihn als aufheblich erweisen kann. Für mich besteht jedoch die Erscheinung, um die es sich handelt, unaufheblich; ebendarum vermag ich sie nicht für Schein zu halten. Stumpf rät an, durch ein Glissando oder noch besser durch kontinuierliche Tonerhöhung (auf der Saite etc.) sich klar zu machen, daß eine Wiederkehr ähnlicher Töne ursprünglich gar nicht bemerkt werde. Ich bemerke sie in der That nicht, so lange ich die einzelnen Tonqualitäten überhaupt nicht mehr in irgendwelcher Bestimmtheit auseinanderhalte; aber unausbleiblich, sobald ich sie auseinanderhalte. Ein Kind, welches Farben sicher zu unterscheiden überhaupt noch nicht gelernt hat, wird bei rasch wiederholter kontinuierlicher Vorführung des Farbenkreises, zumal etwa bei stetig wachsender Helligkeit, auch nicht sogleich sich darüber klar sein, daß dieselben Farben regelmäßig wiederkehren. Das Gleiche gilt von den Aussagen total Unmusikalischer, auch von dem bei Stumpf 197 f. referierten extremen Fall; es gilt nicht minder von allerhöchsten und allertiefsten Tönen¹⁾; wird ja auch die Farbenauffassung unsicher bei zu starker oder zu schwacher Beleuchtung. Wie oft hat Stumpf selbst betont, daß eine bloße Urteilstäuschung, die bei minder scharfer Auffassung sich begreift, doch bei deutlichster Auffassung, konzentrierter Aufmerksamkeit etc. müßte überwunden werden können. Eine ursprüngliche Ungleichheit der Oktaventöne müßte, nicht bei un-

1) Bei höchsten wie tiefsten Tönen scheint mir evident, daß der Gleichton der Oktaven ebensolange fortbesteht, als überhaupt noch sichere Auffassung der Tonqualität stattfindet. Für mich hört beides zusammen nach der Höhe (gestrichene Gabeln) zwischen 8192 und 12288 Schwingungen (c^6 u. g^6), nach der Tiefe (Appunnscher Zungenpfeifenapparat) schon bei etwa 26 Schwingungen auf. (Doch glaubte ich bei einigen tieferen Tönen, von 20 und 21 Schwingungen, die Gleichheit mit den um 1 Oktave höheren noch zu erkennen. Das Schnarren der Zungen und die starken Obertöne machten aber die genauere Beobachtung für mich nahezu unmöglich. Gabeln von weniger als 32 Schwingungen standen mir nicht zu Gebote).

deutlichster, sondern gerade bei deutlichster Wahrnehmung am sichersten und unwiderleglichsten zu Tage treten, während sie in der That, je bestimmter mir die Tonqualität zum Bewußtsein kommt, um so weniger sich finden lassen will.

Die ›Verschmelzung‹ soll den Schein der Aehnlichkeit verursachen. Sie könnte doch nur beim Zusammenklang, allenfalls noch bei unmittelbarer Aufeinanderfolge wirken. Aber der Gleichton der Oktaven besteht bei beliebigem (nur die Vergleichung nicht überhaupt ausschließendem) zeitlichem Abstand fort, völlig unabhängig auch von den sonstigen harmonischen Beziehungen der verglichenen Töne. Man führe sich z. B. auf dem Klavier die Akkordfolge



vor und achte dabei auf den tiefsten Ton (his) des ersten und den höchsten (c^3) des dritten Akkords. Beide gehören gänzlich verschiedenen, zeitlich getrennten Akkorden, überdies verschiedenen Stimmen an; es sind auch musikalisch gar nicht ›dieselben‹ Töne; bloß durch den Zufall des temperierten Systems bilden sie auf dem Klavier das Intervall einer Doppeloktave, während ihr wahres harmonisches Verhältnis durch das davon merklich verschiedene musikwidrige Intervall 125 : 512 auszudrücken wäre. Es spricht also, gerade für den Musikalischen, sozusagen alles dagegen, sie als in irgendeiner Hinsicht ›gleiche‹ Töne zu beurteilen; insbesondere kann von Verschmelzung hier auf keine Weise mehr die Rede sein. Wenn je, so sollte hier einer geschärften Aufmerksamkeit die angeblich ursprüngliche Ungleichheit der Töne nicht entgehn. Statt dessen wird man auch hier evidente Gleichheit finden.

Am auffälligsten mislingt der von Stumpf versuchte Beweis, daß die Annahme einer Aehnlichkeit der Oktaventöne sogar ›überhaupt widersinnig‹ sei. Er beruht auf der einfachen *petitio principii*, daß als Aehnlichkeit einfacher Töne die Nähe in der Tonreihe von der Tiefe zur Höhe verstanden und eine andere ›Aehnlichkeit‹ von vornherein als ausgeschlossen betrachtet wird. Dann natürlich ist es ein ›offener Widerspruch‹ (199), von Aehnlichkeit bei beliebig weitem

Abstand der Tonhöhe zu sprechen. Ebenso 201: daß eine Aehnlichkeit zwischen Oktaventönen, nicht zwischen solchen, die im Intervalle der Quinte oder Terz stehn, stattfände, werde Niemand vertreten wollen, >da die Tonqualitäten nach Aussage des unmittelbaren Tonbewußtseins entschieden eine natürliche Reihe bilden<. Die natürliche Reihe der Töne von der Tiefe zur Höhe leugnet Niemand; was hindert aber, daß daneben noch eine andere, von der absoluten Tonhöhe unabhängige >Qualität< besteht? Das Wort >Qualität< wenigstens nicht: >den Beobachtungen müssen sich auch hier die Begriffe fügen<, sagt Stumpf selbst (130) in einem analogen Falle.

Fortwährend findet Stumpf Widersprüche der bestrittenen Ansicht in sich selbst, wo nur Widersprüche gegen seine Auffassung vorliegen. So meint er auch, bei wirklich gleicher Qualität müßten wir die Töne im Zusammenklang überhaupt nicht mehr unterscheiden können. Warum, da doch der Unterschied der Tonhöhe fortbesteht? Es wäre, wie wenn Einer behaupten wollte, eine hellrote und eine dunkelrote Fläche müßten bei Berührung überhaupt nicht mehr auseinandergehalten werden können wegen des fehlenden Qualitätsunterschieds. Das träfe etwa zu bei stetiger, also unmerklicher Abstufung der Helligkeit; aber der Tonhöhenunterschied zwischen Grundton und Oktave ist doch weit übermerklich.

Bei alledem würde ich vielleicht meinen eignen Beobachtungen misstrauen und meine Unfähigkeit, das, was Stumpf beobachtet, zu beobachten, das, was er wegdisputieren will, mir wegdisputieren zu lassen, auf meine eigene Rechnung setzen, wenn ich mit meiner Auffassung allein stände. Aber aus des Verf.s eigenem Bericht ersehe ich, daß ein Psycholog wie Brentano — ebenso aber Drobisch, Lotze und nicht wenige Aeltere — dasselbe beobachtet, Ersterer die Sache auch auf ganz ähnliche Weise, wie ich seit Jahren, in Vorlesungen dargestellt hat. Er betrachtet den Unterschied der Tonhöhe, den er nach einer naheliegenden (natürlich nicht zu überspannenden) Analogie mit dem Farbensinn als Helligkeitsunterschied bezeichnet, als bloß sekundär, dagegen als die eigentlich primären Qualitäten des Tonsinns die innerhalb jeder Oktave unterscheidbaren, bei jeder Verdoppelung der Schwingungszahlen gleichartig, nur in hellerer Färbung wiederkehrenden, daher in der Musik gleich benannten Töne, die wir (nach Stumpf) mit *c*, *b*, *e* ... bezeichnen können. Danach sind *C*, *c*, *c*¹ etc. nicht bloß ähnliche, sondern ihrer Grundqualität nach dieselben Töne, nur mit einem sekundären Unterschied allerdings auch qualitativer Art, dem der Helligkeit. Das Gebiet der Grundqualitäten ist begrenzt wie beim Farben- und jedem andern Sinn. Eine Fortschreitung in einer >Reihe< (von der Tiefe zur Höhe) besteht daneben, wie sie bei den Farben,

unabhängig von ihrer Ordnung im Spectrum und doch auch wieder in eigentümlicher Komplikation mit dieser, von Dunkel zu Hell, oder auch nach dem Sättigungsgrad, besteht; danach lassen sich die Grundqualitäten je innerhalb einer Oktave ordnen; unter sich zeigen sie, davon abgesehen, keine Aehnlichkeit. Gegen diese Ansicht, die mir die unmittelbaren Aussagen des Tonbewußtseins richtiger als irgendeine andere wiederzugeben scheint, richtet keiner der Stumpfschen Gegen Gründe etwas aus; wogegen er freilich Recht behielte gegen jede solche Vorstellungsart, wonach die Grundqualitäten auch noch für sich eine Reihe bilden sollten. Schwerlich wird gerade Stumpf, der sonst unter den lebenden Psychologen vielleicht das Meiste gethan hat, uns von dem Betrüge »psychologischer Gesetze« meist Herbartscher Maché zu befreien, sich hier darauf steifen wollen, daß Qualitäten Eines Sinnes notwendig eine mathematische Linie darstellen, einen »angenehmen Holzschnitt« liefern müßten. Die Theorie muß es von ihrer Güte erwarten, ob sie ihr diese Freude bereiten wollen; vorschreiben lassen sie sich nichts. Schon die kaum exakt auszudrückende Komplikation des Farben-, Helligkeits- und Sättigungsunterschieds sollte doch vor jeder principiellen Aufstellung über das, was bei Sinnesqualitäten allgemein möglich und unmöglich sei, warnen.

Was wird aber nun aus der Verschmelzung? Und was aus dem von Stumpf nachgewiesenen Unterschied der Analysierbarkeit? — Die erstere kann uns so lange nicht stören, als wir gar nicht wissen, was sie ist; mit dem letztern haben wir es allein, als einer erwiesenen Thatsache, zu thun. Was nun diesen betrifft, so kommt zunächst die Oktave für uns nicht weiter in Frage; bei einer wahren inhaltlichen Verwandtschaft ja Gleichheit bedarf die Schwierigkeit der Analyse, auch bei einem sekundären Unterschied, keiner weitern Erklärung. Findet sich aber eine ähnliche, nur minder starke Erschwerung der Analyse auch bei den übrigen konsonanten Intervallen — und an der Thatsache ist nach Stumpfs Beobachtungen ja wohl kein Zweifel — nun, so steht der Annahme principiell nichts im Wege, daß Schwierigkeit der Analyse noch andere Ursachen haben kann als die einer innern, qualitativen Uebereinstimmung. Mag es wie immer physiologisch begründet sein, daß Töne einzig bei dem Schwingungsverhältnis 1 : 2 Gleichheit, bei jedem andern Ungleichheit zeigen, so hindert doch an sich nichts, daß bei den nächst einfachen Schwingungsverhältnissen (bes. 2 : 3, 3 : 4, 4 : 5, 5 : 6) noch eine andere, vielleicht sehr indirekte Folge, nicht »Aehnlichkeit« und nicht »Verschmelzung«, aber erschwerte Analyse sich ergibt. Die Schwierigkeit der Erklärung ist hier für uns wenigstens nicht größer als für Stumpf. Nur kommt freilich noch die weitere hinzu, die von

allen Bedenken gegen die Aussage des unmittelbaren Tonbewußtseins, daß Oktaven sich gleichen, ohne Zweifel am schwersten wiegt: was wohl der organische Grund dieser vom Schwingungsverhältnis 1:2 abhängigen qualitativen Uebereinstimmung sein möge. Die Gestalt der Schwingungskurve, die Abwesenheit der Schwebungen, die Klangzusammensetzung, die Schneckenklaviatur, nichts was wir von der Sache wirklich wissen, macht es unmittelbar begreiflich, daß bei diesem einzigen Verhältnis nicht bloß erhöhte Verträglichkeit oder ein gewisses Ineinanderfließen der Empfindungen bei Gleichzeitigkeit, sondern eine direkte, ebenso in der Aufeinanderfolge, überhaupt unter allen Umständen sich unverändert behauptende, vom unmittelbaren Inhalt der Tonempfindung auf keine Weise trennbare Uebereinstimmung sich zeigt. Aber die Unkenntnis der Ursache kann an der Wirklichkeit des Factums doch nichts ändern, selbst wenn sie eine unaufhebliche wäre. Somit dürfen wir die Lösung des hier übrigbleibenden Problems getrost der Zukunft überlassen und einstweilen — wie Stumpf selbst hinsichtlich der Ursache der Verschmelzung — »ehrliche Armut dem verdächtigen Reichtum vorziehen«.

§ 21. Analysieren und Heraushören bei ungleicher Stärke der Klangteile. — Bei ungleicher Stärke wird das Heraushören des schwächeren Tones natürlich schwieriger; bei einem gewissen Betrag des Intensitätsunterschieds wird es zur Unmöglichkeit. Die Ursache ist keine psychologische, sondern eine physiologische. Der amerikanische Forscher A. Mayer hatte behauptet, daß höhere Töne durch tiefere verdrängt würden, aber nicht umgekehrt; Stumpf findet wenigstens soviel bestätigt, daß der höhere Ton eines stärkeren Uebergewichts bedarf, um den tieferen zu verdrängen, als umgekehrt. Wichtig ist die Frage besonders für das Heraushören von Obertönen und Kombinationstönen. Daß solche überhaupt schwer vernehmlich seien, ist ein auffallender Irrtum. (Ich höre z. B. bei tieferen und mittleren Klavierklängen deutlich 3 bis 4 Obertöne bei fest zugehaltenen Ohren, oder in der Nebenstube bei geschlossener Thüre; sonst ohne Mühe 12—16, bei geschärftester Aufmerksamkeit sicher über 20 deutlich unterschiedene, noch weit mehr ohne sichere Unterscheidung). Die hauptsächlichste Erschwerung ihrer Wahrnehmung namentlich für Nichtmusikalische liegt nach Stumpf in der Verschmelzung, welche auch überhaupt bewirke, daß gewisse schwächere Teiltöne (7 und 9) leichter herausgehört werden als gewisse stärkere (8, selbst 4 und 2); worin Stumpf (234) »eine der auffallendsten Konsequenzen der Verschmelzungsverhältnisse« sieht. Da es sich hier nur um den Grad der Analysierbarkeit handelt, so kommen die allgemeinen Bedenken gegen den Stumpfschen Verschmel-

zungsbegriff hier nicht in Betracht. Aber auch davon abgesehen bin ich von der Erklärung nicht überzeugt. Ich höre z. B. im Klavierklang C mit großer Leichtigkeit die Teiltöne 2 und 4, nur sehr schwer 8 und 16; deutlichst 3, 6, 12 (obgleich 12 schwächer sein müßte als 8, auch mit 11 und 13, die ich ebenfalls deutlich höre, mindestens so stark wie 8 mit 7 und 9 kollidiert), nicht 24; deutlich auch 5, 10 und 20, selbst 22 neben 11, dagegen 14 wieder nur schwer. Analog finde ich es bei Tönen der großen Oktave überhaupt, wogegen ich bei c den 8ten Teilton c^3 (neben deutlichem d^3), desgleichen den 16ten (c^4) ohne Mühe vernehme, und entsprechend bei einigen c benachbarten Tönen. Hier hilft weder die Verschmelzung noch die Mitwirkung von Differenztönen oder von Partialtönen zweiter Ordnung, erstere schon darum nicht, weil ich ganz geübt bin, wenn ich auf den 8ten Teilton achten will, vom 2ten und 4ten die Aufmerksamkeit abzulenken und ihn eben an seiner Stelle, zwischen dem 7ten und 9ten, zu suchen. Ich vermag z. B. durch willkürliche Aufmerksamkeit leicht aus den Teiltönen von C eine Tonfigur, gebildet aus den Tönen 6, 7, 10, 7 oder 6, 7, 9, 7, nicht eine solche aus 6, 7, 8, 7 oder 6, 7, 8, 10, 8, 7 herauszuhören, 8 bleibt hartnäckig aus oder es tritt an seiner Stelle 4 hervor. Die Gründe sind sicherlich ganz sekundäre; bei den Zungenpfeifen des Appunnischen Obertonapparates z. B. hörte ich bei den Tönen 1—6 (32, 64 etc. bis 192 Schwingungen) den 8ten Oberton, bei 1 und 2 auch den 16ten ganz deutlich und mühelos. Nach diesen Beobachtungen kann ich nicht umhin gegen die Erklärung aus der »Verschmelzung« auch hier mistrauisch zu sein.

Aus den weiteren Betrachtungen dieses Paragraphen interessiert die Frage: gibt es einfache Töne (257 ff.)? Jedenfalls für unsere Wahrnehmung einfache; aber vielleicht auch für die Empfindung, meint Stumpf, da nur stärkere Klänge notwendig Obertöne mit sich führen und die schwächsten Partialtöne nicht nur unter der Wahrnehmungs-, sondern auch unter der Empfindungsschwelle bleiben werden. Insbesondere müssen höchste Töne (der 5—8 gestrichenen Oktave) obertonfrei sein, und das Gleiche wird für die herausgehörten Ober- und Kombinationstöne selbst gelten. — Die Konsequenz wäre, daß Obertöne verschiedener Instrumente keinerlei Klangfarbenunterschied zeigten. In der That scheint mir, daß die Obertöne verschiedener Instrumente sich in der Färbung weit näher stehn als die Klänge, zu denen sie mitwirken; doch finde ich nicht allen Unterschied aufgehoben; z. B. klingen die Obertöne der Zungenpfeifen noch merklich schärfer als die des Klaviers, was auf zusammengesetzte Beschaffenheit der erstern doch

wohl schließen läßt. — Daß die von Riemann behaupteten Untertöne auf Täuschung beruhen, wird gut gezeigt, desgleichen die Machsche Hypothese der Zusammensetzung jedes scheinbar einfachen Tones aus zwei Elementen (>dumpf< und >hell<) widerlegt.

§ 22. Funktion der Aufmerksamkeit bei der Analyse und beim Heraushören. — In § 4 hatte Stumpf als wesentliche Wirkung der Aufmerksamkeit die längere Forterhaltung des Eindrucks im Bewußtsein hingestellt. Dies wird jetzt näher bestimmt: die Retention mit dem Bewußtsein des Vergangenseins ist gemeint. Da solche aber auch ohne Aufmerksamkeit eintreten kann, so bestimmt er jetzt als ihre primäre Wirkung, ohne Zweifel richtiger, das Bemerkenselbst. Damit wird sie der >Analyse< sehr nahe gerückt; sie ist offenbar die eigentlich analysierende Kraft (ähnlich Lotze). Weniger kann ich dem Verf. auch jetzt (vgl. GGA. 1886, 155) hinsichtlich der Wesensbestimmung der Aufmerksamkeit beipflichten. Er hält nämlich fest, daß sie wesentlich Gefühl sei und zwar positives: >Teilnahme, Interesse, Hinwendung zu etwas<; ein Lustgefühl, nicht welches der Eindruck, auf den wir merken, erweckt, sondern die Lust am Bemerkenselbst. Das nenne man eigentlich Interesse: die Lust, nicht am Inhalt, sondern an der Kenntnisaufnahme desselben. Aber nicht jedes Bemerkenselbst sei ein Beachtens, d. h. durch Aufmerksamkeit bedingt. Ein Eindruck kann auch von selbst >zur Wahrnehmung drängen<; aber >in dem Moment, wo, wie wir sagen, ein Gegenstand >unsere Aufmerksamkeit auf sich zieht<, entsteht in uns dieses Lustgefühl<, die Lust am Bemerkenselbst. — Die Erklärung trifft zu für die willkürliche Aufmerksamkeit und, ich räume es ein, auch für manche Fälle der unwillkürlichen; sofern sie nämlich mit einer wirklichen Lust am Bemerkenselbst sich nachträglich verknüpfen kann. Doch scheint mir das Letztere nicht in allen Fällen stattzufinden. Es widerspricht wohl nicht dem Sprachgebrauch, auch von >erzwungener Aufmerksamkeit< zu sprechen. Meine Aufmerksamkeit wird abgezogen, abgelenkt auf etwas, das ich gar nicht beachten wollte, auch jetzt nicht beachten will, aber dennoch zu beachten nicht umhin kann. Z. B. ich will schwächere Obertöne beachten und bin darauf, etwa durch vorausgehende deutliche Vorstellung, vorbereitet und gespannt, werde aber abgelenkt, gestört z. B. durch stärkere Kombinationstöne. Ich will nicht sie beachten, habe vielmehr das stärkste Interesse sie nicht zu beachten, aber sie drängen sich dennoch, nicht allein meiner Empfindung, sondern meiner Beachtung auf, sie >fallen mir auf<, d. h. erzwingen meine Aufmerksamkeit. Mag man solche Fälle nicht unter Aufmerksamkeit oder Beachtung subsumieren, nun gut, so nenne man

sie anders, jedenfalls haben sie mit ihr gemein das Merkmal des Vorzugs für die Auffassung, der vorhandenen Prädisposition zum Bemerkten gerade dieses Sinnesinhalts. Meine Behauptung ist also nur, daß dieser Vorzug, diese Prädisposition zum Bemerkten eines bestimmten Sinnesinhalts, welche zugleich die Tendenz hat, das Bemerkten anderer, nicht den gleichen Vorzug genießender gleichzeitig gegebener Inhalte zu hindern, nicht notwendig Wirkung des Interesses, weder am Gegenstand noch am Bemerkten selbst, ist, sondern auch von andern Faktoren abhängen und nur etwa sekundär ein Interesse am Bemerkten im Gefolge haben kann. Solche Faktoren sind z. B. die gleichartige Fortdauer oder regelmäßige Wiederkehr eines Eindrucks, Uebereinstimmung mit einer vorausgegangenen lebhaften Vorstellung, aber auch Widerstreit mit einer solchen — gerade Nichterwartetes »fällt auf« — überhaupt fast jedes Verhältnis oder Beziehung, wie Harmonie u. dgl. — Faktoren, welche sämtlich prädisponierend wirken können, nicht weil sie das Bemerkten etwa angenehmer machen, sondern einfach weil sie die Auffassungsthätigkeit in eine bestimmte Richtung weisen. Genau darauf aber scheint es mir anzukommen. Zieht man nun vor den Ausdruck »Aufmerksamkeit« für den engeren Begriff (Lust am Bemerkten) zu reservieren, so könnte man etwa dem Wort »Beachten« den weiteren Sinn geben, also in den bezeichneten Fällen von erzwungener Beachtung, nicht von erzwungener Aufmerksamkeit sprechen. Jedenfalls hat Stumpf das wichtige Moment der Prädisposition zum Bemerkten eines bestimmten Inhalts, vermöge der bestimmten Richtung, in welche die Auffassung durch die dem Eindruck vorausgehende Verfassung des Bewußtseins, insbesondere der Vorstellungsthätigkeit, schon gewiesen ist, wohl zu wenig berücksichtigt. Die Lust ist ein starkes und häufiges prädisponierendes Moment, aber nur eines unter vielen; sie allein reicht namentlich nicht aus, das Bemerkten gerade dieses, keines andern Inhalts zu erklären. Was Verf. (285) gegen die der eben entwickelten verwandte Ansicht Martys einwendet, trifft wenigstens unsere Erklärung nicht. Sie läßt es z. B. durchaus zu, von einer Intensität des Aufmerkens (oder der Beachtung) zu reden; die natürlich, wie jede Kraft, durch ihre Wirkung zu messen wäre. Auch mit den weiteren Sätzen (ebenda unter Nr. 1 und 2) stimme ich insofern nicht völlig überein, als ich eben vom »Bemerkten« das »Beachten« scheidet als die Disposition zum Bemerkten, und annehme, daß nicht nur das Bemerkten, sondern auch die Disposition zum Bemerkten nicht notwendig und ausschließlich vom Gefühl bedingt sei. Sicher hat Stumpf Recht, auf möglichste Genauigkeit solcher Begriffsbestimmung-

§ 23. Bedingungen für die Zuverlässigkeit der Analyse und des Heraushörens. — Die centrale Untersuchung dieses Paragraphen betrifft die Schwelle der Unterscheidbarkeit gleichzeitiger Töne von verschiedener Höhe. Sie liegt im allgemeinen höher als bei aufeinanderfolgenden Tönen. Den Grund findet Stumpf wieder in der ›Verschmelzung‹. Eine schlagende Bestätigung dafür findet er in dem in bestimmten Fällen sehr auffälligen Verschwinden der höheren Oktave gegen den Grundton bei gleichzeitigem Erklingen, auch für bestgeübte Ohren, welches schon Helmholtz und Preyer beobachtet und zu erklären versucht haben. Nach des Verf.s Angabe haben gerade diese Erscheinungen den Anstoß zu allen seinen Untersuchungen über Tonverschmelzung gegeben. Mit vollem Recht fordert er einen physikalischen oder physiologischen Erklärungsgrund. Mit dem Wort ›Verschmelzung‹ ist freilich nichts geholfen. Die S. 357 versuchte Erklärung aus Verstärkung des Grundtons durch den Differenzton (2—1), während zugleich die nachträglich hinzugefügte Oktave mit dem starken ersten Oberton zusammenfällt, also an dem Gesamtklang nicht viel ändert (was völlig richtig als ›Trägheitserscheinung‹ interpretiert wird), ist viel einleuchtender und für diesen Fall sicher zutreffend; ob freilich für alle, dürfte nach dem oben über den regelmäßigen Wegfall des 8ten Teiltons bei Klavierklängen Bemerkten doch zweifelhaft sein. — Im übrigen verdient die sorgsame Auseinanderlegung der Faktoren des Urteils über die Bestandteile einer zusammengesetzten Klangmasse alle Hervorhebung, ohne daß auf das Einzelne näher einzugehn Veranlassung wäre.

§ 24. Individuelle Unterschiede im Analysieren und Heraushören zeigen sich in frappanter Weise. Auch hier sind theoretisch am interessantesten die auf die Frage der Verschmelzung bezüglichen Beobachtungen. Stumpf fand, daß mehrere Kinder von verschiedenem Lebensalter, die er systematisch prüfte, bei angeschlagenen Zweiklängen (Oktaven, Quinten, Quartan, Terzen, Sekunden) nach der Zahl der gehörten Töne gefragt, eine um so größere Zahl (im allgemeinen bis zu fünf) angaben, je zusammengesetzter das Verhältnis der Schwingungszahlen, d. h. in Stumpfs Sprache, je schwächer die Verschmelzung war. Er deutet das, im Sinne seiner Verschmelzungstheorie, so, daß sie durch größere Zahlen den Grad der Abweichung von dem Eindruck der Toneinheit, den sie anders nicht auszudrücken wußten, hätten wiedergeben wollen. Ein Anderer würde natürlich sagen, es sei der Grad der Harmonie (bez. der Nichtharmonie), den sie hätten bezeichnen wollen. Aber in der That ist wohl für Stumpf die Ver-

schmelzung die Harmonie, oder die Empfindungsgrundlage der Harmonie. Daß eine solche existiert, steht auch mir fest, und als Beweis dafür würde diese wie andere Beobachtungen, welche Stumpf für seine ›Verschmelzung‹ geltend macht, sich vielleicht verwerten lassen, auch wenn man diesen Begriff ganz fallen läßt.

§ 25. Qualitäts- und § 26. Intensitätsurteile über einen zusammengesetzten Klang und seine Teile. — ›In einem ruhenden Zusammenklang scheint das Ganze die Höhe des tiefsten Tones zu haben, auch wenn dieser nicht zugleich der stärkste ist‹. Z. B. die Beifügung der tieferen Oktave zu einem gegebenen Tone erscheint als eine viel wesentlichere Aenderung als die der höheren; bei anderen Intervallen tritt der Erfolg ebenfalls ein, aber in um so geringerem Grade, je geringer die Verschmelzung ist (384 f.). Den Grund sucht Stumpf in einem allgemeinen Verhalten, welches in der Musik es begründe, daß der tiefste Ton eines Zusammenklanges als ›Grundton‹ gilt. — Sollte die Erscheinung von der Klangzusammensetzung unabhängig sein? Ich bin davon nicht überzeugt. — Aus der Fülle weiterer Beobachtungen hinsichtlich der Qualitätsauffassung zusammengesetzter Klänge sei noch angeführt, daß nach Stumpf die gleichen Intervalle in der Tiefe kleiner erscheinen als in der Höhe bis etwa zur dreigestrichenen Oktave; dann, daß einfache oder möglichst wenig zusammengesetzte Klänge tiefer erscheinen als zusammengesetztere, und zwar um eine oder selbst zwei Oktaven; wie sich besonders auffällig bei der Vergleichung menschlicher Pfeiftöne etwa mit Klavierklängen zeigt. Es fragt sich: warum beträgt der Unterschied gerade eine oder mehrere Oktaven, nie ein anderes Intervall? Ich glaube nicht, daß Stumpfs Erklärung (408) irgendeinen, der nicht voraus schon von seiner Theorie überzeugt ist, befriedigen wird; namentlich hat die Verschmelzung auch hier sicher nichts zu thun, da die Täuschung ganz ebenso bei Aufeinanderfolge wie bei gleichzeitigem Erklängen besteht. Ich finde in der Thatsache nur einen der auffälligsten Beweise für die völlige Unabhängigkeit des Urteils über die absolute Tonqualität von dem über die Tonlage (Höhe). Das letztere ist in hohem Maße, das erstere auf keine Weise von der Klangfarbe abhängig. Die Thatsachen betreffend, glaube ich zu bemerken, daß hohe Pfeiftöne sich den objektiv gleich hohen Klavierklängen bei gehöriger Aufmerksamkeit sofort ähnlich zeigen, tiefere nicht oder doch viel schwerer. Daß das höchste e meines ›Pfeifregisters‹ dem e^4 des Klaviers entspricht, erkenne ich leicht, dagegen ertappe ich mich immer wieder auf der Neigung, das nächsttiefere nicht für e^3 , sondern für e^1 , das wieder um eine Oktave tiefere für e (wenn nicht gar E) zu halten.

Auch überwinde ich die Täuschung leichter, wenn dem verglichenen Klavierklang wenig Obertöne beigemischt sind (indem ich ihn möglichst schwach nehme), oder auch wenn ich deutlich herausgehörte Obertöne eines entsprechend tieferen Klanges zum Vergleich wähle, in welchem Falle ja eben der Grund der Täuschung wegfällt; viel schwerer beim Vergleich mit vollen obertonreichen Klängen. — Das Intensitätsurteil betreffend wird festgestellt, daß ›höhere Töne bei gleicher Reizstärke größere Empfindungsstärke besitzen‹; sodann, daß isolierte Töne bei objektiv gleicher Stärke stärker gehört werden als dieselben im Zusammenklang. Mach, der dasselbe beobachtete, schrieb es dem Einfluß der Aufmerksamkeit zu; Stumpf meint eine wirkliche Schwächung der Empfindung durch gegenseitige Beeinträchtigung der gleichzeitigen Nervenprocesse annehmen zu müssen. — Eine für die Musik wichtige Feststellung ist, daß der Gesamteindruck eines Zusammenklangs nicht notwendig stärker ist als der seiner einzelnen Bestandteile. Desgleichen scheint es, daß wir mit beiden Ohren einen objektiv identischen Ton nicht oder nur wenig stärker hören als mit Einem allein.

Noch recht wichtige Feststellungen bringen die beiden letzten Paragraphen, welche von Schwebungen, Geräusch und Klangfarbe handeln. § 27. Schwebungen und darauf bezügliche Urteile. — Schwebungen sind nach Helmholtz ›regelmäßige Intensitätsschwankungen von Tönen, hervorgerufen durch gleichzeitige Einwirkung zweier Tonwellen von verschiedener Wellenzahl‹. Solche können natürlich keinen andern Entstehungsort haben als die Töne selbst. Die Zahl der noch wahrnehmbaren Schwebungen in der Sekunde ist beträchtlich höher als Helmholtz annahm (etwa 4—500). Irrig ist auch, daß Schwebungen nur bei kleinsten Intervallen (bis zur Sekunde) stattfänden, in tieferen Lagen finden sie sich bei viel größeren Intervallen. Ganz neue Aufstellungen hat Stumpf bezüglich der Tonhöhe der Schwebungen. Vernimmt man beide Töne und zwar beide schwebend, oder nur den einen, oder statt ihrer einen einzigen und zwar einen der Höhe nach gleichbleibenden, etwa mittleren, oder veränderlichen, etwa zwischen den Primärtönen hin- und hergehenden? Helmholtz (Tonempf. 3. und 4. Aufl.) und Andre nach ihm wollten gefunden haben, daß bei geringer Tondistanz nur Ein Ton gehört werde, dessen Höhe zwischen gewissen Grenzen hin- und herschwankte. Stumpf findet, im Einklang mit anderen wohlgeübten Beobachtern, Folgendes. Bei einem Intervall in mittlerer Lage z. B. g_1^1 a^1 der Violine werden beide Primärtöne gehört, daneben aber ein dritter, zwischen beiden, näher dem tieferen gelegener, von sehr weicher Färbung, und dieser schwebend, die Primärtöne dagegen gleichmäßig ruhend, aber abgeschwächt (Fall A).

Bei größeren Distanzen, z. B. $g^1 a^1$, verschwindet der mittlere Ton, statt dessen schweben nun die Primärtöne selbst, so zwar, daß man, je nach der Richtung der Aufmerksamkeit, den einen oder den andern schweben hören kann (Fall B). Bei kleinsten Intervallen hört die Unterscheidung der Primärtöne auf, man vernimmt nur Einen Ton und diesen schwebend (Fall C).

Ich hatte Gelegenheit, diese Beobachtungen auf dem hiesigen physikalischen Institut an den Appunnschen beiden Apparaten für Schwebungen nachzuprüfen, von welchen der eine die kleine Oktave (128—256 Schwingungen) in 32, der andere die eingestrichene (256—512) in 64 Intervallen von je 4 Schwingungen durch Zungenpfeifen (wie am Obertonapparat) darstellt. Am günstigsten für die Beobachtung erwies sich das folgende Verfahren. Ich gab, etwa bei Vergleichung der Töne 0 und 1 der kleinen Oktave (128 und 132 Schwingungen), zuerst den höheren Primärton an, nahm dann den tieferen hinzu; wobei die tiefere Lage der Schwebungen sofort erkannt, ihre Höhe aber von der des tieferen Primärtons (0) zunächst nicht unterschieden wurde; dann ließ ich 1 wegfallen, alsbald trat 0 deutlich als tieferer Ton hervor. Indem ich dann umgekehrt von 0 ausgieng, darauf 1 hinzunahm, schließlich 0 wegfallen ließ, zeigte sich genau das umgekehrte Resultat, wodurch denn die mittlere Lage der Schwebungen sich endgültig feststellte. Deutlich hörte ich beim ersten Versuch den Ton 1, beim zweiten den Ton 0 neben den der Tonhöhe nach bestimmt davon unterschiedenen Schwebungen ruhend fortklingen, während es mir anfangs nicht gelang, gleichzeitig beide Primärtöne und die Schwebungen in mittlerer Höhe mit Sicherheit auseinanderzuhalten. Nach einiger Uebung übrigens gelang auch dies. Weiter hinauf fand ich bei Intervallen von je 4 Schwingungen in der kleinen wie eingestrichenen Oktave das gleiche Verhalten. Zwar wurde bei den immer kleineren (musikalischen) Intervallen die Auseinanderhaltung etwas schwieriger, doch blieb stets evident, daß beide Primärtöne ruhend fortklingen und die Schwebungen unabhängig daneben bestehn, auch daß die letztern jedenfalls in das durch die Primärtöne begrenzte Intervall fallen, und eine feste, nicht hin und her schwankende Tonhöhe besitzen; was alles mir auch sonst von nicht speciell eingeübten, aber scharfhörenden Personen bestätigt wurde. Bei dem oben beschriebenen Doppelverfahren konnte ich bis zum höchsten Intervall der Appunnschen Apparate (508:512 Schwingungen) hinauf die scheinbare Vertiefung bez. Erhöhung des zweiten Tons nach Wegfall des ersten deutlich wahrnehmen, fand also Fall A durchweg bestätigt.

Bei Intervallen von je 8 Schwingungen hörte ich von c bis etwa a

deutlich beide Töne schwebend, keinen mittleren (Fall B). Weiter hinauf wurde das Urteil unsicherer, von c^1 aufwärts fand ich bei Intervallen von 8 Schwingungen dasselbe Verhalten wie bei solchen von 4 Schwingungen; bei etwas größeren Intervallen aber (12—24 Schwingungen) zeigten sich wieder deutlich beide Primärtöne schwebend, bis endlich bei zu großen Intervallen überhaupt keine Schwebungen mehr vernommen wurden.

Bei Klavier- und Violinklängen konnte ich Fall A sicherer beobachten als Fall B, da ich hier schon beim Ganzton nur mit Mühe noch Schwebungen wahrnehme. Deutlich dagegen höre ich sie am Klavier bei Halbtönen, in der eingestrichenen Oktave meist in Gestalt eines regelmäßig absetzenden und wiederkehrenden sehr weichen Lautes, den ich durch gru-gru-gru wiedergeben möchte. Die mittlere Höhe der Schwebungen und das gleichzeitige Fortklingen der Primärtöne ist hier für mich sogar besonders evident. Das regelmäßige Absetzen erkläre ich mir — da ich die Schwebungen doch hin und wieder, namentlich bei Intervallen der kleinen Oktave, auch anhaltend höre — vorläufig aus einem unwillkürlichen rhythmischen Wechsel der Aufmerksamkeit, der mir auch beim Beobachten von Obertönen bisweilen auffiel.

Den Fall C habe ich nicht besonders nachgeprüft. Er versteht sich übrigens fast von selbst; denn wenn schon die Primärtöne sich der Grenze der Unterscheidbarkeit nähern, so wird ein dritter mittlerer Ton erst recht nicht mehr als solcher unterschieden werden können, also wohl überhaupt nur Ein Ton und dieser schwebend vernommen werden.

Ist nach allem die Beobachtung Stumpfs durchaus sicher, so scheint auch die Erklärung (484 ff.) mir plausibel; deren Prüfung ich übrigens den Physiologen überlasse.

§ 28. Geräusch und Klangfarbe. — Geräusche enthalten fast immer Töne, d. h. Klänge von angebbarer Höhe. Dagegen gibt es Töne ohne (wenigstens für uns empfindbaren) geräuschigen Beisatz. Eine bloße Zusammensetzung von Tönen, ohne Intermissionen, gibt, auch bei mangelnder Unterscheidung, noch kein Geräusch, sondern behält tonalen Charakter. Dagegen erhalten auch deutlich ihrer Höhe nach erkannte Töne geräuschartigen Charakter durch Intermissionen. Doch trifft diese Erklärung schwerlich auf alle Geräusche (bez. auf viele nur teilweise) zu, es bleibt immer ein Rest von Geräuschen (bez. geräuschigen Bestandteilen) von ganz und gar nicht tonaler Beschaffenheit, für die wohl auch ein anderer Entstehungsort als für Töne anzunehmen ist. Ein gradueller Uebergang zwischen Klang und Geräusch bleibt dennoch denkbar, wenn man annimmt, daß die Schneckenfasern nur vorzugsweise durch

periodische, die geräuschvermittelnden Teilchen durch nichtperiodische Schwingungen erregbar sind.

Was die Klangfarbe betrifft, werden zunächst ausgeschieden associierte Vorstellungen und namentlich Gefühle, nach denen wir Klänge unterscheiden. Stumpf führt dafür passend den besonderen Namen ›Klangcharakter‹ ein. Aber auch was übrig bleibt, ist nichts durchaus Einfaches, es umfaßt, außer der Klangzusammensetzung, noch ›die eigentümliche Art und Dauer des An- und Ausklingens‹ der Instrumente, begleitende Geräusche und sonstige sekundäre Umstände, die zur Charakteristik der verschiedenen musikalischen Instrumente beitragen. Als ›Klangfarbe im engeren Sinne‹ wird der von der Zusammensetzung aus Teiltönen abhängige Bestandteil ausgezeichnet und in besondere Untersuchung gezogen. Stumpf macht die richtige Bemerkung, daß der bloße Zusammentritt einfacher Töne, wenn solche an sich keinerlei Unterschied der Färbung zeigen, die Farbe der zusammengesetzten Klänge nicht erklärt, denn ›aus Nichts wird Nichts‹. Die in der That ›unabweisbare Konsequenz‹ ist, daß auch schon den einfachen Tönen eine gewisse Färbung (Tonfarbe) zukommen muß (525). Helmholtz schrieb tieferen einfachsten Tönen einen ›dämpfen‹, allen einen ›weichen, angenehmen, aber unkräftigen‹ Charakter zu. Das letztere Merkmal trifft aber bei höheren Tönen nicht zu, die vielmehr zunehmend ›scharf, spitzig und bei objektiver Erzeugung auch intensiver, durchdringender‹ werden; woraus sich sofort erklärt, weshalb ein Klang um so heller, schärfer wird, je mehr und höhere Obertöne dem Grundton zugefügt werden. Ist dies nun ein neues, parallel der Höhe veränderliches Moment der Tonempfindung, oder ist es mit der Tonqualität (Höhe) etwa identisch? — Stumpf versuchte früher es als ein qualitativ mit der Tonhöhe veränderliches Gefühl (›Tongefühl‹) zu definieren. Indessen der Klangfarbenunterschied ist keinesfalls lediglich ein Gefühlsunterschied. Die üblichen Bezeichnungen wie dunkel und hell, stumpf (weich) und scharf (rauh), voll (breit) und leer (dünn), wollen nicht lediglich Gefühle, sondern Empfindungsunterschiede, mit denen sich allenfalls gewisse Gefühlswirkungen verbinden mögen, zum Ausdruck bringen. Diese Empfindungsunterschiede müssen in den einfachen Tonempfindungen ihren Grund haben.

›Kann man nicht ganz einfach Tonfarbe und Tonhöhe identisch setzen?‹ fragt Stumpf (S. 531). Ist der Gegensatz dunkel-hell vielleicht identisch mit dem Gegensatz tief-hoch? Daraus würde sich vor allem begreifen, weshalb ein Grundton mit Obertönen höher scheint als ein objektiv gleich hoher ohne Obertöne.

Dazu kommt aber jedenfalls der Intensitätsunterschied. Der weiche, milde Charakter einfacher Töne, die Dumpfheit der tieferen

bedeutet jedenfalls mit die relativ geringere Intensität; dumpf heißt: schwach und tief (dunkel). Nebenempfindungen wie Schwebungen der Obertöne, welche das Rauhe, Scharfe, Markige von Klängen mit vielen und starken Obertönen erklären, wirken ebenfalls mit. Endlich glaubt Stumpf noch hinzunehmen zu müssen das in § 17 hervorgehobene quantitative Moment, die größere Ausdehnung tieferer Töne gegenüber höheren, welche den ›großen, breiten, dicken, vollen, massigen‹ Charakter gewisser Klänge, gegenüber dem ›kleinen, dünnen, spitzigen, feinen, ätherischen‹ gewisser anderer erklärt. Es sind somit, von Nebenumständen abgesehen, die Höhe, Stärke, Größe, welche die Klangfarbe bedingen; alle drei im ganzen parallel veränderlich. Stumpf zeigt, wie die Helmholtzschen Beobachtungen über Klangzusammensetzung sich mit dieser Erklärung durchgängig vereinigen lassen. — Ich halte diese Analyse der Klangfarben für eine der wertvollsten Leistungen der Stumpfschen Tonpsychologie. Nur wundert mich, daß er nicht gesehen hat, daß durch die nachgewiesene Identität des Grundbestandteils der Tonfarbe mit dem Tonhöhenunterschied die von ihm abgelehnte Unterscheidung der absoluten Tonqualität von der Tonhöhe eine bemerkenswerte Stütze erhält. Nur wenn man diese Unterscheidung macht, erklärt sich die so auffällige Unabhängigkeit des Urteils über die absolute Qualität von dem über die Lage bei sehr verschiedenen Klangfarben, wie sie besonders deutlich in der regelmäßig falschen Beurteilung der Lage von Pfeiftönen, bei ganz zweifelsfreier Beurteilung der absoluten Qualität, sich beweist.

Den Schluß des Paragraphen und des ganzen Bandes — abgesehen von Berichtigungen und Zusätzen sowie Sachregister zum 1. und 2. Bande — macht eine Untersuchung über die Unterscheidbarkeit von Instrumenten ungleicher Klangfarbe im Zusammenklang. — Aus der reichen Fülle oft minutiöser Beobachtungen und fein zergliedernder Erörterungen, welche das Buch bringt, konnte hier nur eine Auslese geboten werden; ein Anderer hätte vielleicht nach seinem besonderen Interesse Anderes hervorzuheben gefunden. Die unverkennbaren Vorzüge des Buches sind: erschöpfende Uebersicht und scharfe Auseinanderlegung der Probleme, Präcision der Beobachtungen, unvoreingenommene Prüfung jedes wissenschaftlich zulässigen Erklärungsversuchs, wohlthätige Strenge gegen unklare Begriffe einer nebelhaften Psychologie, die leider in Deutschland (zum Teil auch anderwärts) noch eine große Rolle spielen. Gerade in den Einzelheiten zeigt sich eine alles erwägende Gründlichkeit, über die nichtdeutsche Gelehrte hin und wieder ihre Verwunderung aussprechen¹⁾, in der wir aber, wo immer sie uns begegnet, den erfreu-

1) James Sully in *Mind*, Vol. XVI, Nr. 62 (April 1891), S. 274: Prof. Stumpf

lichen Beweis sehen, daß Deutschland den guten Ruf, den es in dieser Hinsicht seit lange genießt, bis jetzt nicht preiszugeben gesonnen ist.

Marburg.

Natorp.

Aus dem Archiv der deutschen Seewarte. Band XIII. 1890.

Die Anstalt hat den Rahmen ihrer geräuschlosen aber für einen bedeutenden Teil unserer Volkswirtschaft hochwichtigen Thätigkeit im Berichtsjahre abermals erweitert. Durch Hamburgs Zollanschluß an das Reich waren namentlich auf dem Gebiete der Prüfung von Schiffschronometern unangenehme und zeitraubende Zollschwierigkeiten erwachsen, welche in den beiden letzten Jahren jene sehr beeinträchtigten. Diesem Uebelstande konnte durch die Errichtung einer Zweigstation im Freihafengebiete abgeholfen und dadurch die Wirksamkeit der Seewarte innerhalb des Hafens beträchtlich gefördert werden. Ebenso ist die Errichtung eines neuen und den wachsenden Anforderungen entsprechenden Dienstgebäudes für die Prüfung von Schiffschronometern, zu dem der Hamburger Senat auf dem Stintfange einen geeigneten Platz überwies, vom Reichsamte der Marine angeordnet und mit der Ausführung begonnen worden.

Wissenschaftliche Konferenzen fanden mehrere statt; zunächst von seiten der Physikalisch-Technischen Reichs-Anstalt in Charlottenburg, an welcher der Direktor der Seewarte als Mitglied des Curatoriums beteiligt ist. Eine zweite wurde auf Veranlassung des Reichs-Eisenbahnamtes abgehalten, und zwar in der Seewarte selbst. Sie betraf die Frage, ob es möglich sei, Erhebungen über die meteorologischen Verhältnisse anzustellen, unter denen den freien Verkehr störende Schneeverwehungen eintreten, fernerhin ob es möglich sei, dieselben mit einiger Sicherheit vorauszusagen, wie Vorkehrungen dagegen getroffen werden können und in wie weit die wettertelegraphischen Einrichtungen der Seewarte dafür sich verwerten lassen.

Die Konferenz entschied sich für Anstellung solcher Beobachtungen, mit der Seewarte als Centralstelle. Dieselben wurden in die Wege geleitet; das Ergebnis wird im nächsten Berichtsjahre veröffentlicht werden.

Eine dritte Konferenz beschäftigt sich mit der Frage über die Wirkung des Sturmwarnungswesens an der deutschen Küste und über die Handhabung desselben; sie entwarf eine neue Instruktion für die Signalstellen.

carries the estimable thoroughness of the German *savant* to a quite confusing point etc.

Dem Antrage der Direktion, zu der im Oktober in Washington zusammengetretenen internationalen Konferenz, welche den Seeverkehr zum Gegenstande ihrer Erörterungen machte, einen Beamten der Seewarte abzuordnen, wurde leider seitens des Reichs-Marineamts keine Folge gegeben, obwohl die dort berührten Fragen gerade für die Thätigkeit der Seewarte von größter Bedeutung zu sein versprochen.

Einen warmen Nachruf widmet dann der Bericht dem im Februar 1890 in Utrecht verstorbenen Meteorologen Buys-Ballot, der sich nicht nur als ein bewährter treuer Freund der Seewarte und ihrer Bestrebungen gezeigt hat, sondern dessen Verdienste um die meteorologische Wissenschaft ihm auch einen wohlverdienten Welt-ruf verschafft haben. Er war der eigentliche Begründer der synoptischen Methode der Wetterbeobachtung. Mit seiner Abhandlung »Graphische Methode zur gleichzeitigen Darstellung der Witterungserscheinungen an vielen Orten«, welche die ersten Wetterkarten enthielt, eröffnete er die Bahn zu den wichtigen Forschungen der heutigen Meteorologie, welche die Hauptgrundlage für die Vorhersage der Witterung bilden. Im Jahre 1854 an die Spitze des neu begründeten meteorologischen Instituts in Utrecht berufen, erhob er dasselbe bald zu hoher Blüte, und dessen Arbeiten auf dem Gebiete der maritimen Meteorologie erwarben sich die Anerkennung der ganzen gebildeten Welt.

In seinem Streben, den Zusammenhang zwischen der Verteilung des Luftdrucks und der Richtung und Stärke des Windes zu ergründen, gelangte er zur Entdeckung gewisser Gesetzmäßigkeiten, die man später allgemein als das Buys-Ballotsche Gesetz bezeichnete, und das als Grundgesetz für die Bewegung der Atmosphäre gilt. Ebenso war er rastlos bemüht, ein internationales Zusammenwirken zum Zwecke meteorologischer Forschung zu erzielen, und gleichzeitig darauf bedacht, die wissenschaftlichen Ergebnisse im Interesse des Weltverkehrs zur See zu verwerthen, so daß die praktische Schifffahrt ihm zum größten Dank verpflichtet ist. Was Buys-Ballot auf diesem Gebiete für die seefahrenden Nationen geleistet hat, sichert ihm für alle Zukunft unvergänglichen Ruhm.

Die Zahl des wissenschaftlichen Personals an der Centralstelle und bei den vier Abteilungen der Seewarte belief sich auf 23 im Berichtsjahre. In den Agenturen, Beobachtungsstationen und Signalstellen der deutschen Küste (69) fand weiter keine Veränderung statt, als daß die nach dem Freihafengebiet in Hamburg verlegte Agentur wegen ihrer stets wachsenden Bedeutung zu einer Hauptagentur erhoben wurde.

Wie alljährlich vermehrte sich auch 1890 die Bibliothek beträchtlich. Außer 483 Geschenknummern wurden 250 Nummern angekauft. Die Bearbeitung des Katalogs wurde zu Ende geführt.

Die Arbeiten der I. Abteilung (Maritime Meteorologie) schritten erfreulich vorwärts. Es standen mehr Mittel zu Gebote und sie gestatteten auch die Veröffentlichung eines Teiles der in früheren Jahren gesammelten Beobachtungen.

An Beobachtungsmaterial giengen ein von Seiten der Kriegs- und Handelsmarine 867 Journale mit 371,112 Beobachtungssätzen für 2199 Monate. Darnach sind gegen das Vorjahr gerade Hundert Journale mehr abgeliefert, während die Zahl der Beobachtungssätze sich etwas niedriger stellt. Die überseeischen Landstationen (8) ergaben 11052 Sätze für 112 Monate, ziemlich gleich mit dem Vorjahre.

Bei den Daten aus der Handelsmarine ergab sich eine bedeutende Zunahme für den Indischen Ocean und die Ostasiatischen Gewässer; für den Südatlantischen und den nördlichen Stillen Ocean eine eben solche Abnahme, was auf einen regeren Verkehr mit Ostindien und China hinweist, als 1889.

Wie in letzteren Jahren hat die Beteiligung der Weserschiffahrt an den Beobachtungen auch in dem Berichtsjahre abgenommen, ist dagegen fast ebensoviel für die Elbschiffe gewachsen, was sich aus der steten Zunahme von deren Zahl erklärt. Es ist das ein erfreuliches Zeichen für den Unternehmungsgeist unserer ersten deutschen Seehandelsstadt und namentlich hat eine bedeutende Vermehrung der Dampfer stattgefunden, welche allerdings die Segelschiffe für große Fahrt immer mehr in den Hintergrund drängt. Als der Zollanschluß erfolgte, fürchteten viele Kleinmütige eine bedeutende Beeinträchtigung von Hamburgs Seehandel, aber gerade das Gegenteil ist eingetreten, wie überhaupt unsere deutsche Dampfer-Seeschiffahrt einen solchen Aufschwung genommen hat, daß wir uns damit zu dem zweiten Range im Weltverkehr emporgeschwungen haben. 1873 besaßen wir 200 Dampfer mit 142,000 Tonnen Gehalt, 1890 dagegen 689 mit 656,000 Tonnen. In 17 Jahren hat sich also unsere Dampferflotte an Zahl fast $3\frac{1}{2}$ mal, ihr Tonnengehalt $4\frac{1}{2}$ mal vermehrt. Den Löwenanteil daran hat Hamburg, nach ihm der Bremer Lloyd. Noch vor 5 Jahren war Frankreich uns voraus, jetzt haben wir es bedeutend überflügelt und nur England steht uns noch voran.

An meteorologischen Journalen giengen 316 ein, 7 mehr als im Vorjahre. Die Zahl der mitarbeitenden Kapitäne war um 14 gewachsen. An Instrumenten hatte die Seewarte an Handelsschiffe und überseeische meteorologische Stationen ausgeliehen 169 Barometer, 756 gewöhnliche und 27 Thermometer zu besondern Zwecken.

Die Thätigkeit der II. Abteilung (Beschaffung und Prüfung der Instrumente. Anwendung der Lehre vom Magnetismus auf die Navigation. Instrumenten-Sammlung) bewegte sich in nahezu denselben Bahnen wie im Vorjahre. Es wurden geprüft auf der Seewarte 206 Barometer und 458 Thermometer verschiedener Art, im ganzen 664 gegen 774 im Vorjahre; jedoch ist diese Abnahme in Wirklichkeit nicht vorhanden, da die Prüfung der älteren Instrumente der im August in Betrieb gesetzten Hauptagentur im Freihafengebiet zufiel. Als eine erfreuliche Wirkung dieser Prüfungen auf die Fabrikation stellte sich heraus, daß nur sehr wenige Thermometer zurückgewiesen werden mußten.

Der Bestand an meteorologischen Instrumenten hat wieder beträchtlich an Zuwachs erfahren; er belief sich auf 307 Barometer gegen 281 im Vorjahre, und 1284 verschiedene Thermometer (1079), während die übrigen Aräometer u. s. w. gleich blieben. Sie verteilten sich auf 319 Schiffe (283) 56 Inlands- und 14 Ausland-Stationen.

An nautischen und magnetischen Instrumenten wurden geprüft: Sextanten und Octanten 179 (134). Von Sextanten mußten 15 als untauglich zurückgewiesen werden und würde der Procentsatz kein gutes Zeugnis für unsere Industrie in dieser Richtung sein, wenn nicht acht dieser schlechten Instrumente von demselben Mechaniker stammten.

Die Zahl der geprüften Kompassse verschiedener Art betrug 168 gegen 167 des Vorjahrs und außerdem prüften die Hauptagenturen Hamburg und Bremen 23 Sextanten, 188 Barometer, 456 Thermometer sowie 203 Positionslaternen.

Die Prüfung der letzteren ist für die Thätigkeit der Seewarte neu hinzugetreten und zwar auf eine Bestimmung der Berufsgenossenschaft für Seeschiffer, welche eine solche an kompetenter Stelle festsetzt. Wie nötig sie war, geht daraus hervor, daß von der Agentur Hamburg für 90 Positionslaternen ein Certifikat der Brauchbarkeit ausgestellt wurde, aber die doppelte Zahl zurückgewiesen werden mußte. Wenn man bedenkt, daß von der vorschriftsmäßigen Konstruktion der Laternen und Sichtbarkeit ihres Lichtes die Sicherheit der sich Nachts begegnenden Schiffe wesentlich abhängt, so kann diese Prüfung nur segensreiche Folgen haben. Die oben erwähnte Marine-Konferenz in Washington hat überhaupt auf die Unzulänglichkeit der jetzigen Schiffsbeleuchtung hingewiesen, und so dürften nach dieser Richtung noch weitere Maßnahmen ergriffen werden und beabsichtigt die Seewarte deshalb auch ein zweckentsprechendes Photometer zu beschaffen.

An eisernen Schiffen wurden in Bezug auf ihre Deviationsverhältnisse untersucht 66 Dampfer und 10 Segelschiffe, außerdem auf

der Unterelbe auf 33 eisernen Schiffen vollständige Deviationsbestimmungen ausgeführt.

An Deviations-Journalen wurden 154 von Dampfern und 69 von Segelschiffen eingeliefert und die Diskussion darüber soweit gefördert, daß für den nächsten Jahrgang des Archivs die Resultate veröffentlicht werden können. Eine neue Schwierigkeit hat sich für Aufstellung der Kompassse und Behandlung der Deviation auf den großen Post- und Passagierdampfern durch die ausgedehnte Anwendung des elektrischen Lichtes ergeben, jedoch konnten ausführliche Untersuchungen über den Einfluß des elektrischen Stromes bis jetzt nur auf einem großen Dampfer des Norddeutschen Lloyd angestellt werden und muß das Weitere noch vorbehalten bleiben.

Der Verkehr mit Kapitänen und Mechanikern war bedeutend reger als im Vorjahre. Nicht weniger als 594 Personen dieser Klasse holten sich Rat bei der Seewarte, ein Beweis für die sich stets steigende Anerkennung in seemännischen Kreisen, deren sich das Institut erfreut. Der Vorsteher der Hauptagentur Hamburg besuchte 94 Schiffe, um die Aufstellung der Kompassse, die Aufhängung der meteorologischen Instrumente u. s. w. zu prüfen und Anweisungen dafür zu erteilen.

Die Beobachtungen über den Wert der Elemente des Erdmagnetismus wurden in dem Berichtsjahre nach Osten hin bis zur russischen Grenze ausgedehnt. Die Untersuchungen bestätigten die schon in den früheren Jahren entstandene Vermutung, daß das ganze Küstengebiet der Ostsee in Bezug auf Magnetismus vielfachen Lokalstörungen unterworfen ist. Da eine gründliche Untersuchung dieser Unregelmäßigkeiten sowie die Aufklärung ihrer Ursachen für die Kenntnis des Erdmagnetismus von erheblicher Bedeutung ist, wird die Direktion der Seewarte die erstere in diesem Jahre (1891) weiter nach Süden ausdehnen bis zu den in Polen, Galizien, Böhmen und Oestreich-Ungarn gemachten Aufnahmen, um dadurch ein vollständiges Bild über den Verlauf der isomagnetischen Ströme über das ganze Gebiet zu gewinnen.

Die erneuten Bestimmungen der magnetischen Elemente für verschiedene Punkte der deutschen Küste hatten folgende Ergebnisse:

Hamburg. Mittelwert der Deklination für 1890 $12^{\circ} 9',46$ W. Dies ergibt gegen das Vorjahr für die Säkularänderung eine Abnahme von $4',74$. Die Inklination betrug $67^{\circ} 48',16$. Es findet also entweder ein Stillstand oder wie auch an andern Küstenpunkten eine Abnahme statt. Die genauere Bestimmung des Wertes muß späteren Untersuchungen vorbehalten bleiben. Die Horizontalkomponente der Intensität ist um einen verschwindenden Bruchteil gewachsen.

Stettin. Deklination aus 10 Beobachtungen $9^{\circ} 44',54$ W., Inklination aus 6 Beobachtungen $67^{\circ} 14',5$ N.

Rostock. Aus hundert Bestimmungen während des ganzen Jahres: Deklination $11^{\circ} 16',72$ W.; jährliche Abnahme $3',44$ W. Nimmt man die Beobachtungen der drei letzten Jahre zusammen, so beträgt letztere $4',43$. Inklination wurde nicht untersucht.

Barth. Magnetische Deklination $11^{\circ} 9',25$ W. Jährliche Abnahme $4',38$. Inklination nicht beobachtet.

Bremerhafen. Deklination $13^{\circ} 12',5$ W. Jährliche Abnahme $7',6$. Inklination $67^{\circ} 57',5$ N. Abnahme $1',2$.

Neufahrwasser. Deklination $8^{\circ} 25',86$ W. Abnahme $3',65$. Inklination $68^{\circ} 5',5$ N. Abnahme $1',5$. Intensitätsänderung $0,00043$ C. G. S. Einheiten größer.

Lübeck. Aus den dreimal täglich stattgefundenen regelmäßigen Ablesungen der Variations-Instrumente hat sich als Jahresmittelwert der Deklination für 1890 ergeben $12^{\circ} 8',9$ und als jährliche Abnahme $4',8$. Die Inklination betrug auf der erdmagnetischen Station $67^{\circ} 58',9$ N. und die jährliche Abnahme $1',0$.

Wilhelmshafen. Deklination $13^{\circ} 25',44$ W., jährliche Abnahme $4',11$ genau wie im Vorjahre. Inklination $67^{\circ} 59',93$ N. Jährliche Abnahme $2',56$ gegen $+ 1',23$ im Vorjahre. Die Horizontal-Intensität hat eine Zunahme von $0,00014$ C. G. S. erfahren, wie annähernd auf den übrigen Stationen.

Zum ersten Male wurden auch nach der Besitzergreifung der Insel Helgoland die magnetischen Elemente auf ihr bestimmt. Deklination $13^{\circ} 36',60$ W. Inklination $68^{\circ} 21',5$ N. Intensität $0,17734$ C. G. S.

Thätigkeit der III. Abteilung (Witterungskunde, Küsten-Meteorologie, Sturmwarnungswesen). Sie hat auch im Berichtsjahre wie schon im vorigen ein befriedigendes Ergebnis aufzuweisen. Der wettertelegraphische Verkehr mit den meteorologischen Instituten und Stationen Europas blieb derselbe, durch die Provinzialbehörden wurden jedoch 5 verschiedene neue Sturmwarnungsstellen errichtet und ebenso auf Helgoland. Die Verbindung mit dem Südwesten Europas läßt noch zu wünschen übrig. Portugal und Spanien fehlen noch ganz; ihren Anschluß erhofft die Seewarte von der 1891 abzuhalten- den internationalen Konferenz der meteorologischen Institute.

Bezüglich der täglichen Wetterprognosen wurden folgende über dem Zufall liegende Treffer in Procenten erzielt.

Temperatur, Bewölkung und Niederschlag:

Hamburg	18	Proc.	Mittel der letzten 5 Jahre	17	Proc.
Neufahrwasser	13	-	-	15	-
Memel	13	-	-	15	-

Windstärke.

Hamburg	9 Proc.	Mittel der letzten 5 Jahre	9 Proc.
Neufahrwasser	3 -	- - - - -	6 -
Memel	3 -	- - - - -	6 -

Windrichtung.

Hamburg	23 Proc.	Mittel der letzten 5 Jahre	21 Proc.
Neufahrwasser	22 -	- - - - -	18 -
Memel	9 -	- - - - -	11 -

Sturmwarnungssignale wurden an 57 Tagen ausgegeben, die meisten im Oktober (13), dann im Januar (10); Juni und December waren sturmfrei. Wie im Vorjahre wurden dieselben nach Anemographen der Seewarte geprüft.

Die Thätigkeit der IV. Abteilung (Chronometer Prüfungs-Institut) erhöhte sich gegen das Vorjahr bedeutend, wenngleich noch immer nicht in dem Maße, wie es den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen sollte. 1889 wurden dem Institute nur 13 Chronometer zur Prüfung übergeben, im Berichtsjahre dagegen 27. Infolge der von den Behörden in Aussicht gestellten Beseitigung oder wenigstens großen Erleichterung der Zollschwierigkeiten wird die Beteiligung der Kapitäne voraussichtlich in nächster Zeit noch bedeutend wachsen.

Außerdem erhielt die Abteilung von Uhrmachern noch 4 für die Konkurrenz bestimmte Chronometer, sowie von wissenschaftlichen Instituten 10 und vom Reichsmarineamt 5 zur Prüfung.

An der abgehaltenen 13. Konkurrenz-Prüfung von Marine-Chronometern beteiligten sich fünf deutsche Fabrikanten mit 20 Chronometern. Von ihnen erhielten 3 das Prädikat »vorzüglich«, 4 »sehr gut«, 6 »gut« und die übrigen 7 »genügend«.

Dies Ergebnis läßt sich als ein recht befriedigendes bezeichnen, während das des Vorjahres eher einen kleinen Rückschritt, namentlich mit Bezug auf die Compensation darthat. Sämtliche diesmal eingelieferten Chronometer entsprachen der von den kaiserlichen Admiralität festgestellten Anforderungen und zeigten sich für die Praxis durchaus brauchbar.

Ein ähnliches Resultat ergab die Prüfung von 27 Präcisions-taschenuhren und ein Fortschreiten zum Bessern seitens der Fabrikanten war nicht zu verkennen.

Von den übrigen Arbeiten der Abteilung wurden die seitherigen Untersuchungen über das Verhalten von Marine-Chronometern bei verschiedenen Feuchtigkeitsgraden der Atmosphäre weiter und zu Ende geführt. Als Resultat derselben stellte sich heraus, daß die Unterbringung der Chronometer an Bord in geeigneten Behältern, in denen sich der Feuchtigkeitsgehalt regulieren läßt, dem Ver-

schlusse in hermetisch abgeschlossenen Gehäusen vorzuziehen ist, und erstere die beste Gewähr sowohl für Konservierung der Uhrwerke, wie gegen plötzliche Gangänderung während der Reise bietet.

Der Bestand an Apparaten und Modellen hat sich gegen das Vorjahr nicht geändert.

An dem Lehrcursus für Navigationslehrer und Navigationsschul-Aspiranten nahmen 3 Herren Teil. Außerdem wurde ein Cursus über astronomische und magnetische Ortsbestimmungen u. s. w. für Officiere abgehalten, welche sich der Afrika-Forschung zu widmen beabsichtigten.

Von wissenschaftlichen Monographien sind dem Jahresberichte vier beigegeben.

In der ersten behandelt Dr. Stechert die wissenschaftlichen Ergebnisse der 7—9ten Konkurrenz-Prüfung von Marine-Chronometern, und schließt sich damit an die bereits in früheren Jahresberichten veröffentlichten Ergebnisse der ersten 6 Konkurrenz-Prüfungen an.

Für Besprechung der in einer Reihe von Tabellen niedergelegten rechnerischen Diskussion bieten die G. G. Anzeigen nicht den erforderlichen Raum; ich beschränke mich deshalb auf das allgemein Bemerkenswerte.

Die Art der Untersuchung, wie die Reihenfolge der Temperaturen war dieselbe wie früher. Die Temperatur des Prüfungsraums wurde nach 10, resp. 20tägiger Untersuchungszeit um je 5 Grad geändert und bewegte sich zwischen 5 bis 30 Grad. Die Gesamtzeit der Prüfung dauerte 180 Tage, so daß auf jede Aenderung 30 Tage entfielen. Sie begann mit + 15 Grad, stieg bis 30, wurde dann stufenweise bis 5 Grad verändert und stieg zum Schlusse wieder bis 30.

Eine Erkältung der Luft mit Eis mußte ausgeschlossen bleiben, da die Erfahrung gelehrt hatte, daß dann trotz aller Vorsicht an den Wänden des Prüfungsraumes und am Chronometer, wenn ersterer zum Aufziehen und Vergleichen auch nur einmal täglich betreten wurde, sich Wasserniederschläge zeigten. Künstliche Kälte durfte deshalb nicht in Anwendung gebracht werden und wurde die Prüfung bei den niedrigsten Graden auf die kalte Jahreszeit verlegt.

Von den 68 bei den drei Konkurrenz-Prüfungen beteiligten Chronometern blieben zwei während der Dauer der Untersuchung stehn und wurden von den Fabrikanten zurückgezogen. Obwohl sie sonst den gestellten Bedingungen überall entsprochen hatten, lieferten sie den Beweis, wie notwendig eine solche Prüfung bei größeren Temperaturunterschieden ist.

Die aus den Vergleichen mit den Normaluhren sich ergebenden

den Gänge der einzelnen Thermometer wurden zu zehntägigen Gangsummen vereinigt und in zwei Tabellen niedergelegt, deren erste diese Größen nach der Zeit geordnet enthält, während die zweite dieselben in der Reihenfolge der Mitteltemperaturen der einzelnen Dekaden gibt.

Den betreffenden Bestimmungen gemäß wurden die Chronometer ihrer Güte nach so geordnet, daß dasjenige Instrument, bei dem der Unterschied zwischen dem größten und kleinsten Dekadengange plus dem doppelten Betrage der größten Gangschwankung zwischen zwei auf einander folgenden Dekaden ein Minimum ist, die erste Stelle in der Prüfungsliste einnimmt, und die andern Chronometer je nach der Zunahme dieser numerischen Größen folgen.

Ein Einblick in diese Tabellen zeugt von der erfreulichen Thatsache, daß die Leistungen unserer deutschen Chronometerfabrikation als durchaus tüchtige und befriedigende bezeichnet werden müssen.

Auf Grundlage des durch diese drei Prüfungen erlangten Beobachtungsmaterials ist unter Anwendung der Methode der kleinsten Quadrate eine Ausgleichungs-Rechnung ausgeführt, um die Gangformeln zu bestimmen; diese sind dann in den nachfolgenden Tabellen niedergelegt.

Als allgemeines Ergebnis hat sich nun herausgestellt, daß einzelne Chronometer wegen systematischer Fehler für den praktischen Gebrauch ungeeignet erscheinen, während die rechnerische Diskussion ihrer Gänge ihre Güte dargethan hat. Der Verfasser der Abhandlung ist der Ansicht, daß, abgesehen von Transportschädigungen feiner Teile, in manchen Fällen die zu schnelle Fertigstellung der Uhren an diesem Umstande die Schuld trägt. Die Erfahrung hat gelehrt, daß Chronometer selbst bei nicht schroffen Temperaturveränderungen, nicht sofort einen stetigen Gang zeigen, sondern denselben nach einigen Schwankungen erst einige Tage später annehmen, deshalb sollten die Fabrikanten nicht gleich Kompensationsänderungen vornehmen, wenn die Uhren nach Beobachtungen weniger Tage unregelmäßige Gänge zeigen, und ebenso bedarf es nach Aenderung der Kompensation stets längerer Zeit, bevor die Balance diejenige kompensatorische Wirksamkeit erlangt, von welcher man für länger eine Stetigkeit des Ganges erwarten kann. Wenn dieses Stadium noch nicht erreicht ist, so kennzeichnet sich dies durch die bedeutende Größe des letzten Coëfficienten der zu Grunde gelegten Gangformel; der Coëfficient gibt ein Maß für die Größe der langsam fortschreitenden Veränderungen, welche während der Untersuchung in der Wirksamkeit der Kompensations-Vorrichtung eingetreten sind. Deshalb liegt auch die Vermutung nahe, daß die so oft beobachteten

bedeutenden Unterschiede zwischen ›Landgang‹ und ›Seegang‹ der Chronometer nicht nur auf den veränderten Feuchtigkeitsgrad der Luft, sondern auch auf die oben erwähnten Umstände zurückzuführen sind. Die auf der Seewarte angestellten Versuche mit dem Combeschen Apparat haben ergeben, daß die Schiffsbewegungen nur einen verschwindenden Einfluß auf die Beschleunigung des Ganges üben.

Eine Klarlegung dieser Verhältnisse läßt sich jedoch erst auf Grund von sorgfältig geführten Chronometer-Journalen an Bord der Schiffe erwarten, und leider lassen diese trotz der Bemühungen der Seewarte nach dieser Richtung noch vieles zu wünschen übrig.

Die zweite Abhandlung von H. von Hasenkamp zieht die Methode der Anemometerprüfung mit dem Rotations-Apparat in Betracht.

Die Untersuchungen über diesen Punkt wurden auf Anregung des Direktors der Seewarte angestellt, um zu ermitteln, welche Aenderungen in den Angaben eines Robinsonschen Anemometers eintreten, dessen Axe in verschiedenen Neigungen gegen den Horizont, sowie in verschiedenen Azimuten in Bezug auf den Arm des Rotations-Apparates gebracht ist, da die Ergebnisse einer solchen Untersuchung dem Grad der Genauigkeit in den Angaben von Anemometern beurteilen lassen, bei denen, wie auf Schiffen und in Ballons, eine vertikale Aufstellung sich nicht erreichen läßt. Ebenso würden sie darüber Aufschluß geben, ob es bei Prüfung von Anemometern gestattet sein kann, dieselben auf nicht vertikalen Armen des Rotations-Apparates anzubringen.

Die Untersuchungen wurden mit einem elektrisch registrierenden Anemometer Recknagelscher Konstruktion aus der Werkstatt von Horlacher in Kaiserslautern angestellt, von dem der Bericht eine Abbildung gibt. Die angewandte Methode war, nach Gleichförmigwerden der Rotation die Zeit für je zehn Umdrehungen des Apparats zu bestimmen, was weiter keine Schwierigkeiten bot, da der Apparat bei jeder Umdrehung einen Kontakt gibt, der sich in der Nähe des Beobachters hörbar macht. In gleicher Weise wird der nach 1000 Umläufen des Schalenkreuzes erfolgende Anemometerkontakt beobachtet und zugleich bemerkt, bei welcher Rotation des Apparates derselbe eintritt. In dieser Weise erhält man eine Kontrolle für das gleichmäßige Funktionieren des Apparates wie des Anemometers und jeder störende Einfluß macht sich durch eine Aenderung der zwischen den einzelnen Kontakten liegenden Zeiten und Rotationen des Apparates bemerkbar.

Danach wurden die Untersuchungen über den Mitwind zunächst bei vertikaler Stellung des Anemometers aufgenommen und ihre Ergebnisse in die der Abhandlung beigegebenen Tabellen eingetragen.

Ihnen schloß sich die Bestimmung des vom Rotations-Apparate allein erzeugten Mitwindes an, dann die Bestimmung des Mitwindes bei geneigter Anemometeraxe im Azimut 0° .

Danach bestimmte man den Mitwind bei festgestelltem Schalenkreuz, der jedoch gegen ein freies Schalenkreuz fast keinen Unterschied ergab. Ebenso zeigte es sich, daß der Mitwind bei geneigtem Schalenkreuz derselbe bleibt, wie in der vertikalen Stellung der Axe.

Es folgte dann noch die Bestimmung der Konstanten des Anemometers in verschiedenen Azimuten und Neigungen, wobei sich jedoch herausstellte, daß die Konstanten nicht den theoretischen Anforderungen entsprachen.

Faßt man die Untersuchungen zusammen, so sind die Ergebnisse in ihren Hauptpunkten folgende:

1) Die Konstanten der Interpolationsformeln haben keinen theoretischen Wert.

2) Das geneigte Anemometer gibt für eine gleiche Anzahl von Kontakten Geschwindigkeiten an, die von den bei der Vertikalstellung verzeichneten im Allgemeinen solche Abweichungen zeigen, daß die Prüfung eines Anemometers in einer andern als der Vertikalstellung unzulässig erscheint.

3) Kleinere Abweichungen von der Vertikalstellung wie z. B. Schwankungen kardanisch aufgehängter Anemometer auf Schiffen oder Ballons können praktisch vernachlässigt werden.

4) Eine theoretische Diskussion der Beobachtungen mit dem geneigten Anemometer ist wegen der Komplikation der sie beeinflussenden Verhältnisse nicht möglich.

Die III. Monographie bringt eine sehr interessante Arbeit des Kapitän Seemann, Assistenten der Seewarte, nämlich ein Wetterlexikon oder Register zu den europäischen Wetterkarten von 1876—1885. Der Verfasser ist von der Annahme ausgegangen, daß nichts geeigneter sei aus einem europäischen Wetterbilde das kommende Wetter annähernd voraus zu bestimmen, als der Anhalt, welchen ein früherer ähnlicher Zustand im Luftmeere bildet; dies hat ihn auf den Gedanken eines Wetterlexikons gebracht, aus dem man, soweit die Wetterkarten zurückreichen, einen solchen ähnlichen Zustand entnehmen kann.

Durch langjähriges Studium hat er die Ueberzeugung gewonnen, daß theoretische Erwägungen zu Prognosen nicht ausreichen, ebenso wenig wie die bis jetzt geringe Zahl meteorologischer Gesetze, da zu viele verschiedene Faktoren bei dem kommenden Wetter mitwirken.

Kapitän Seemann hat deshalb die Wetterbilder jener 10 Jahre in einfacher Art fixiert und bei der Abhängigkeit des Windes und

Wetters von den Luftdruckunterschieden für jeden Tag diese letzteren in drei Richtungen bestimmt, zuerst Hamburg-Stornoway (NW.), dann Hamburg-Biarritz (SW.) und Hamburg-Helsingfors (NO.) und zwar für die ersten beiden in Größenstufen von je 5^{mm} , und für die dritte nur 3 Größenstufen: größer als -5^{mm} , kleiner als $\pm 5^{\text{mm}}$ und größer als $+5^{\text{mm}}$.

Die Druckunterschiede nach SO. von Hamburg sind nicht berücksichtigt, weil sie auf die kommende Wetterlage von NW-Europa sehr selten von Einfluß sind.

Die Gründe für die besondere Einrichtung der einschlägigen Tabellen sind in der Abhandlung dargelegt und muß aus Raummangel hier darauf verwiesen werden. Hier soll nur auf die Art der Benutzung des Lexikons kurz hingedeutet werden.

Sind die meteorologischen Angaben der betreffenden Oertlichkeiten Hamburg, Stornoway, Helsingfors u. s. w. für 8 Uhr Morgens gegeben, so findet man aus dem Lexikon die analogen Wetterkarten folgendermaßen:

Es sei z. B. an einem Decembertage der Luftdruck in Hamburg 755.6^{mm} , in Stornoway 743.0^{mm} , in Biarritz 770.9^{mm} und in Helsingfors 750.0^{mm} ; ferner der Wind in München W., in Friedrichshafen SW. und in Oxö SW₄ (die Wahl dieser Punkte für die Windrichtung erläutert der Verfasser vorher), dann sind die Druckunterschiede Stornoway-Hamburg -12.6^{mm} , Biarritz-Hamburg $+15.3^{\text{mm}}$, Helsingfors-Hamburg -50.6^{mm} .

Die ersten beiden Größen führen mittels des vorgedruckten Schlüssels auf Tab. 23 des beigegebenen Lexikons unter Stornoway-Hamburg -10 bis -15^{mm} und Biarritz-Hamburg $> +15^{\text{mm}}$. Schlägt man diese Tabelle nach, und sucht unter der Abteilung Helsingfors-Hamburg $> -5^{\text{mm}}$ die analogen Fälle, so findet man folgende Tage ähnlicher Druckunterschiede: 14/12 83; 27/12 82; 23/1 84 und 6/3 78. Diese Tage sind einzeln mit dem vorliegenden Falle zu vergleichen und ist der ähnlichste für die Prognose zu benutzen.

Sollte mit den Daten kein ähnlicher Fall genauer stimmen, so kann man, ohne willkürlich zu erscheinen, verwandte Rubriken heranziehen, z. B. für einen Westwind in München einen NW. oder SW. rechnen. Ebenfalls darf man für den Druckunterschied wie z. B. im obigen Falle von Hamburg nach Helsingfors für -5.6^{mm} anstatt > -5 die Rubrik $\pm 5^{\text{mm}}$ und dort ähnliche Fälle benutzen.

Hauptsache bleibt, aus vielen ähnlichen Fällen den ähnlichsten herauszunehmen, dessen Verlauf dann den besten Anhalt bietet, um vom gegenwärtigen Witterungszustand auf den kommenden zu schließen.

Wo keine solche Wetterkarten wie die vorliegenden vorhanden

sind, kann man sich mit jeder Wetteraufzeichnung für den betreffenden Ort aus den Jahren 1876—1885 behelfen; man ist dann allerdings beim Vergleiche nur auf die Aehnlichkeit des Wetters an dieser einen Station aus den angegebenen Jahren mit dem gegenwärtigen beschränkt — natürlich müssen für die Wahl der Vergleichstage die gegenwärtigen Wetterkarten benutzt werden; man wird jedoch auch dann noch aus diesem Lexikon guten Nutzen ziehen können für Prognosen, indem man den ähnlichsten früheren Fall zu Grunde legt. Von besonderem Werte für das Nachschlagen in diesem Sinne sind ›Meteorologische Beobachtungen in Deutschland‹ herausgegeben von der Seewarte, die von 1876 bis jetzt erschienen sind. Doch nicht nur in Deutschland, sondern auch im übrigen Europa kann das Lexikon gebraucht werden.

Jedenfalls scheint diese Arbeit viel praktischen Nutzen zu versprechen und den Prognosen in Zukunft einen größeren Wert als bisher zu verleihen, da die größte Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß unter ähnlichen meteorologischen Verhältnissen auch eine dem entsprechende Wetterlage folgen wird.

Die letzte Abhandlung enthält ›Beiträge zur Kenntnis der Windverhältnisse an der deutschen Küste‹ von Professor van Bebbber, Vorsteher der III. Abteilung der Seewarte.

Der Verfasser hat sich dieses Thema gestellt, weil bis jetzt noch keine vergleichenden Untersuchungen über die erwähnten Windverhältnisse vorhanden sind, aus denen man sich ein genaueres Bild verschaffen kann, und hat deshalb die über Stärke und Richtung des Windes an den 7 Küstenstationen Borkum, Keitum, Hamburg, Wustrow, Kolbergermünde, Neufahrwasser und Memel während des Zeitraums 1878—1883 angestellten Beobachtungen einer solchen Untersuchung unterzogen, deren Ergebnisse in einer Reihe beigegebener Tabellen dargestellt sind. Vier angeschlossene Karten veranschaulichen die Verteilung des Luftdrucks in den verschiedenen Jahreszeiten, da Richtung und Stärke des Windes von jener abhängig sind.

In der ersten Tabelle ist die Häufigkeit der Winde nach 16 Strichen der Windrose zusammengestellt. Danach gibt es im Jahresmittel zwei Maxima und zwei Minima für die Windrichtungen, ein Hauptmaximum für südwestliche Winde an der westdeutschen, für die westlichen an der ostdeutschen Küste, und ein Hauptminimum der nördlichen und nordöstlichen Winde. Borkum hat den größten Percentsatz (37) von südwestlichen, Keitum den größten von nordwestlichen (32) Neufahrwasser den größten für nordöstliche (24), Hamburg und Wustrow für südöstliche (26) Winde.

In Bezug auf die Zunahme der Häufigkeit der Windrichtungen

ergibt eine andere Tabelle: die Winde zwischen NO. und NW. nehmen vom Winter auf das Frühjahr zu, vom NW. bis S. vom Frühjahr auf den Sommer; von S. bis SO. vom Sommer auf den Herbst; vom Herbst auf Winter geringe Zunahme der Westwinde. Die Zunahme der Windrichtungen macht also an unserer Küste im Jahre eine Umdrehung von rechts nach links. In den einzelnen Monaten stellt sich die Sache etwas anders. Im März und April zeigt sich ein Rechtsdrehen, im Mai und September das Gegenteil. Aber es ist auch eine tägliche Drehung vorhanden und zwar rechts im Frühjahr und Sommer am stärksten, im Herbst und Winter am schwächsten.

Zur Erklärung der täglichen Winddrehung bemerkt der Verfasser folgendes: Wegen der nach oben abnehmenden Reibung der Luftschichten nimmt sowohl die Windgeschwindigkeit, als auch der Ablenkungswinkel der bewegten Luft zu. Daher ziehen die Wolken meistens rechter Hand vom Unterwinde. Der mit der Erwärmung eintretende Luftaustausch ist in den Nachmittagsstunden am stärksten; die absteigenden Luftmassen teilen ihre Bewegung dem Unterwinde mit und daher muß dieser nach rechts abgelenkt werden. Es muß also bei der warmen und heitern Luft im Frühjahr und Sommer diese Bewegung deutlicher hervortreten als in der kälteren Periode und bei bedecktem Himmel.

Eine andere Tabelle beschäftigt sich mit der Häufigkeit der Windstillen. Hier sind die Unterschiede an den einzelnen Küstenstationen groß. Wustrow z. B. zeigt im Jahre 15, dagegen Kolbergermünde 60 Windstillen. Zieht man die ganze Küste in Betracht, so kommen auf dieselbe 36 im Jahre und zwar ziemlich die gleiche Zahl (9) auf jede Jahreszeit. Teilt man jedoch die Stationen in eine westliche und östliche Hälfte, so hat der Osten $1\frac{1}{2}$ mal mehr, als der Westen und zwar treten jene besonders im Sommer auf, während dann der Westen die wenigsten hat. In den täglichen Perioden treten sie am häufigsten am Abend auf, am geringsten Nachmittags.

Die folgenden Tabellen geben die mittleren Windstärken. Am geringsten sind diese in Neufahrwasser, am stärksten in Memel und zwar treten die südwestlichen und westlichen entschieden heftiger auf, als die südlichen und südöstlichen, woraus sich der Schluß ziehen läßt, daß in unserm Klima die Seewinde sowohl in Häufigkeit wie Stärke überwiegen. Im Allgemeinen sind die Winde an der westdeutschen Küste im Frühjahr am stärksten, an der ostdeutschen im Winter. In der täglichen Periode der Windstärken wachsen nach den Tabellen die Landwinde mehr während der wärmsten Tageszeit, als die Seewinde, was dem Verfasser unrichtig erschien, da es den

Verhältnissen in wärmeren Klimaten widerspricht. Zur Prüfung wählte er deshalb aus dem 11jährigen Zeitraum 1879/89 für Memel und Wustrow alle Tage der Monate Juni, Juli, August. Die danach entworfenen Tabellen bestätigten aber die oben angeführten Folgerungen, und van Bebbler ist deshalb der Ansicht, daß bei solchen Beobachtungen die Wahl der Untersuchungsmethode sehr wichtig ist, da ein kleines Versehen bei dieser das Resultat sehr beeinträchtigen kann.

Die nächstfolgenden Tabellen der Windstärken ergeben Nachstehendes: Im Jahre entfallen 41 % auf die leichten, ebensoviel auf die mäßigen Winde, 3% auf stürmische und $\frac{1}{2}$ % auf wirkliche Stürme. Vergleicht man die Häufigkeit der verschiedenen Windstärken mit der Richtung, so sind die südlichen und südöstlichen Winde die schwächsten, die zwischen SW. und NW. die heftigsten. Für unsere Küste kann ausgesprochen werden, daß die häufigsten Winde auch die stärksten, die wenigsthäufigen die schwächsten sind.

Aus der letzten Tabelle endlich über »Tägliche Periode der Häufigkeit der Winde mit bestimmter Stärke« geht hervor, daß die leichten Winde an der ganzen Küste durchschnittlich Vormittags um 10 % ab und am Abend um 11 % wieder zunehmen. Bei mäßigen, starken und stürmischen Winden findet Zunahme gegen Mittag und Abnahme Abends statt. Die tägliche Periode der Windgeschwindigkeit bezieht sich also nicht allein auf schwache, meistens lokale, sondern auch auf die stärkern Winde, die meistens allgemeinen Luftströmungen angehören.

Die tägliche Schwankung der Windstärke ist im Winter am geringsten, im Frühjahr und Sommer am größten; der Herbst kommt den letzten beiden Jahreszeiten ziemlich nahe.

Die vier Abhandlungen des Archivs enthalten viel Neues und Interessantes auch für diejenigen, welche nicht Meteorologen von Fach sind, am meisten darf man aber darauf gespannt sein, wie sich das von Kapitain Seemann hergestellte Wetterlexikon bewährt. Meine Ansicht ist, daß es dies thun und damit die Zuverlässigkeit der für die praktischen Lebensverhältnisse so wichtigen Wetterprognose um ein bedeutendes erhöhen wird!

Wiesbaden.

Reinhold Werner.

Joachimsohn, Paul, Gregor Heimburg. Bamberg 1891. C. C. Buchnersche Verlagsbuchhandlung. XIV und 328 S. 8°. (Historische Abhandlungen aus dem Münchener Seminar. Herausgegeben von Th. Heigel und H. Grauert. 1. Heft).

Die Leitung des Münchener hist. Seminars beabsichtigt »angehenden Historikern die Veröffentlichung selbständiger, wissenschaftlich brauchbarer Arbeiten zu erleichtern« und gibt zu diesem Zwecke solche Abhandlungen heraus, »die aus den Quellen selbst geschöpft sind und etwas Neues bieten, seien es nun Beiträge zur Quellenkritik oder zur Geschichte von Persönlichkeiten oder Ereignissen, welche allgemeineres Interesse beanspruchen können«. Mit der vorliegenden Arbeit hat das Unternehmen einen ausgezeichneten Anfang gemacht. Die Schrift Joachimsohns gemahnt in mancher Hinsicht an jene, die Clemens Brockhaus vor einem Menschenalter über denselben Gegenstand veröffentlicht hat. Die Ueberschrift der ersten drei Kapitel lautet in beiden Büchern nahezu gleich. Aber die Uebereinstimmung ist, wie man dem Inhalte der genannten Abschnitte entnimmt, eine rein äußerliche. Joachimsohns Arbeit zeichnet sich vor ihrer Vorgängerin nicht bloß durch die größere Fülle benutzter Materialien — die zumeist den Kreisarchiven von Bamberg, Nürnberg und Würzburg und den Münchener und Dresdener Archiven entnommen sind — sondern noch mehr durch die kritische Durcharbeitung des Stoffes und dessen sachgemäße Behandlung aus. Auch in der Darstellung übertrifft sie jene, denn sie meidet nicht nur den mitunter etwas zu hohen Ton der Darstellung bei Brockhaus, sondern ist auch in naturgemäßerer Weise nach den Hauptmomenten der Thätigkeit Heimburgs in sieben Abschnitte gegliedert: 1. Jugend und Studienzeit. 2. Auf dem Basler Concil. 3. Die deutsche Neutralität. 4. In Nürnberg. 5. Der Kongreß von Mantua. 6. Der Bruch mit der Curie und 7. In Böhmen.

Gregor »von« Heimburg betitelte Brockhaus sein Buch. Die vorliegende Arbeit liefert den Nachweis, daß Heimburg kein Sprössling einer alten fränkischen Adelsfamilie dieses Namens sei. Auch die Ansicht, daß er als solcher in Würzburg geboren, wie Lorenz Fries zuerst irrig meldet, ist aufzugeben, seitdem Georg Voigt erwiesen hat, daß Gregor aus Schweinfurt und zwar aus einem Geschlechte stammte, welches daselbst nicht zu den ältesten gehörte, sondern erst seit der Mitte des XIV. Jahrhunderts nachzuweisen ist. Während noch Brockhaus über Heimburgs Eltern nichts zu sagen weiß, gibt uns Joachimsohn in einigen knappen Sätzen ein Bild jenes Hans Heimburg, welcher mit Recht als Gregors Vater genannt wird und noch 1427 als Bürgermeister von Schweinfurt erscheint. Wir

erfahren aus der von Joachimsohn mitgeteilten Doctoratsrede Heimburgs, daß dieser seine wissenschaftliche Ausbildung vornehmlich in Padua erhalten hat. Als Jahr der Promotion gibt Brockhaus 1430 an, meint aber, daß Heimburg schon 1428 als Sachwalter thätig gewesen. Das Schriftstück, aus dem dies erwiesen wurde, gehört indes erst dem Jahre 1435 an. Auf dem Reichstage von Nürnberg im Frühjahr 1430 lernte der Erzbischof Konrad von Mainz Heimburg kennen und nahm ihn — einen Laien — als Generalvikar in geistlichen Dingen in seine Dienste. In Mainz blieb Heimburg länger als zwei Jahre und es war diese Verbindung mit dem Mainzer Kurfürsten, die Gregor den Weg zu seiner hohen politischen Stellung bahnte. Damit erledigt sich auch, was Brockhaus davon erzählt, daß Gregor ohne Stellung, als bloßer Privatmann auf dem Basler Konzil erschienen und durch nichts gehindert gewesen sei, eine Stellung als Sekretär bei Enea Silvio anzunehmen. Auf das Widersinnige dieser Ansicht weist Joachimsohn (S. 18) mit Nachdruck hin, weil sie sich noch trotz der Widerlegung Voigts in neueren Schriften findet. Heimburg erschien demnach auf dem Basler Konzil als Vertreter des Kurfürsten von Mainz und als solcher hielt er, wie man nun weiß, die Rede, welche als *Propositio facta per vicarium Maguntinum* bekannt ist.

Die Thätigkeit Heimburgs auf dem Basler Konzil wird hier in einer richtigeren Weise dargestellt, als dies bei Brockhaus der Fall ist. In dem, was der Verf. S. 24 Note 4 meldet, vermag ich ihm nicht beizustimmen: es ist doch zu erwägen, daß es Sigismund war, der den Abgesandten des Kurfürsten wesentlich vorgearbeitet hatte. S. 28, N. 7 war dem Worte *electoribus* das Wort *imperii* anzufügen, da sonst im Hinblick auf das im Text Erzählte leicht ein Mißverständnis möglich ist.

Am 11. Mai 1434 zog der Kaiser aus Basel weg; ihm folgte Heimburg, der nun sein Verhältnis zum Erzbischof von Mainz und den Kurfürsten löste und in den Dienst des Kaisers trat, in dessen Umgebung er im Juli dieses Jahres zu Ulm weilte; hier fand ihn der Gesandte Nürnbergs Stephan Coler und gewann ihn für die Dienste Nürnbergs. Die Jahre in Basel waren, wie Joachimsohn richtig hervorhebt, die Lehrjahre Heimburgs. In seiner Stellung als Gesandter der deutschen Kurfürsten und als Vertrauter des Kaisers hatte er Gelegenheit, das mächtig bewegte politische Leben in allen seinen Strömungen kennen zu lernen: ›welch' ein Feld für den Redner Heimburg, der schon damals aller Augen auf sich zog, für den Staatsmann, der hier die Menschen und die Dinge beurteilen lernte,

für den Freund der Wissenschaft, der hier so vielfache Anregung empfing.

In übersichtlicher Weise schildert Joachimsohn die Thätigkeit Heimburgs in der Zeit der deutschen Neutralität, ein Kapitel, für das ihm die Studien Altmanns und Bachmanns einigermaßen vorgearbeitet hatten. Während es Brockhaus unentschieden ließ, ob Heimburg an der Abfassung der deutschen Neutralitätserklärung beteiligt gewesen, wird dies von Joachimsohn als sehr wahrscheinlich hingestellt; sicher erweisen läßt es sich allerdings nicht. Mit Recht wird ausgeführt, daß Heimburg die Neutralität nur ein Mittel zum Zweck war — zur Erlangung des kirchlichen Friedens. — »Es ist die Politik des Möglichen, die er empfiehlt — keine gewaltsamen Schritte, keine überspannten Forderungen, aber die feste und klare Erkenntnis, daß aus den aufgeregten Wogen die Reformdecrete zu retten seien«. Die Gründe des Scheiterns der ganzen Neutralitätsbewegung werden in klarer, nüchtern abwägender Weise dargelegt.

Ein eigenes Kapitel hatte Brockhaus betitelt: »Confutatio primatus papae« (S. 36—51). In Gregor Heimburg hatten seit den Tagen des Flacius die meisten den Verfasser dieser wider den päpstlichen Primat gerichteten Streitschrift gesehen. So z. B. noch Bachmann (unbedingt) in der Allgem. deutschen Biographie XI, 328 und (bedingt) in seiner letzten Arbeit: »Die deutschen Könige und die kurfürstliche Neutralität (1438—1447)« S. 112. Ich würde eher an eine den Husitischen Kreisen nahestehende und mit der Wiclif-husitischen Theologie vertraute Person gedacht haben; denn ganze Stellen aus dieser Schrift stimmen mit solchen in den Schriften Wiclifs, beziehungsweise Husens überein. So namentlich die Epilogizatio (Goldast Monarchia 562). Es ist das Verdienst Gebhardts, zuerst auf Döring als Verfasser dieser Schrift hingewiesen, und Alberts, diesen Hinweis wissenschaftlich begründet zu haben. Joachimsohn thut nunmehr die Sache in einer kurzen Note ab, in welcher er sich auf die Studie Alberts beruft. Die Uebereinstimmung mit Wiclif-husitischen Texten erklärt sich aus der Aehnlichkeit des Stoffes; hier und da wurden im Kampfe gegen den Primat des Papstes dieselben Beweismittel herangezogen, die schon Wiclif benutzt hat, und daß Döring Husitische Schriften gekannt hat, möchte aus einzelnen Wendungen wohl nicht schwer zu erweisen sein.

Bei aller Knappheit anziehend ist die Schilderung, welche der Verf. von dem Leben und Treiben in Nürnberg im XV. Jahrhundert gibt — dem Boden, auf welchem Heimburg festen Fuß faßte und wo er den Grund zu dem Vermögen legte, daß ihm gestattete, reichen Besitz im Würzburger Bistum zu erwerben. Auch die Cha-

rakteristik Heimburgs wird eine zutreffende genannt werden können; mit Recht wurde hier auf die Erzählung Eneas, als auf eine nicht unparteiische — wenig Gewicht gelegt. Es wird dann die Frage beantwortet, ob und inwieweit man Heimburg den Humanisten zählen dürfe: »Er wollte die antike Welt nicht als Ganzes nach Deutschland übertragen, sondern nur das Schlechtere durch das Bessere ersetzen, wie er ja auch seine politischen Anschauungen von den Franzosen entlehnte, trotzdem er seinen warmen Gefühlen als Deutscher mitunter einen recht heftigen Ausdruck gab«. In der Beredsamkeit lag seine Stärke; als seine besten Reden werden die vom Wiener Rechtstage 1452 und die Invektive gegen den Papst von 1461 bezeichnet. Recht glücklich ist die Parallele zwischen Heimburg und Enea Silvio (S. 103—106) und die Darstellung des Verhältnisses Heimburgs zu seinen jüngeren Genossen wie Martin Mair. Die Frage, ob Heimburg in Nürnberg eine richterliche oder gesetzgeberische Thätigkeit entfaltet habe, wird verneinend beantwortet. Um so zahlreicher waren die Rechtsgutachten, die Heimburg ausgearbeitet hat. Am ausführlichsten wird selbstverständlich der große Rechtsstreit Nürnbergs mit dem Markgrafen Albrecht Achilles behandelt.

Besser als bei Brockhaus, dessen Darstellung des Kongresses von Mantua ebenso verwirrt als in den Einzelheiten unrichtig ist, wird dieser Gegenstand hier behandelt. Der Brixner Rechtshandel, dem Brockhaus einen eigenen Abschnitt gewidmet hatte, ist richtiger an dieser Stelle untergebracht worden. Am gelungensten scheint uns sowohl in Bezug auf die Durchforschung als die Darstellung des Gegenstandes das sechste Kapitel »der Bruch mit der Curie«. Die Charakteristik der Appellation Heimburgs vom Jänner 1461 ist eine zutreffende. Was Heimburg hier vorbrachte, war, wie Joachimsohn bemerkt, nicht neu: seine Ausfälle gegen den Papst als den Beschützer der Bastarde erinnern an die Proteste Karls VII. von Frankreich, seine Anspielungen auf das Vorleben des Papstes finden wir bei manchen deutschen Chroniken wieder und die theoretische Grundlage seiner Ausführungen, seine Ansicht über die Konzilien, enthält nur Ueberliefertes, wie sich Heimburg nicht mit Unrecht auf das berief, was er in der Schule gelernt habe: aber neu war die Form, die Uebertragung der humanistischen Invektion auf das Gebiet des kirchlichen Kampfes.

Statt des altdeutschen Textes (S. 197) hätte Joachimsohn vielleicht besser eine vollständige Uebertragung in die neuhochdeutsche Schriftsprache gebracht, denn manche Ausdrücke daselbst sind ohne die Kenntnis des lat. Urtextes oder eines entsprechenden Commen-

tars nicht verständlich: Babst Pius hat newlich durch einen unerzeugten sunder bloslichen verpettschafften sendbrief gebannet Gregorien Heimburgen, nye gerufen, wider die lere gottes; das *unerzeugt* heißt nun im lat. bezeichnender: non testatum; *nye gerufen* = non evocatus. Im Ganzen und in den einzelnen Teilen scheint uns dies Kapitel viel kritischer behandelt, als in den älteren Schriften. So ist namentlich die S. 206 aufgeworfene Frage: Warum denn der Angriff Heimburgs, der doch in so hohem Grade einer verbreiteten Misstimmung entgegenkam, mislang, im allgemeinen zutreffend beantwortet. S. 217 ist richtig ›Indier‹ gelesen; gemeint sind die sogenannten Thomaschristen.

Für das letzte Kapitel ›In Böhmen‹ sind weniger als für die früheren Kapitel archivalische Materialien benutzt worden; was übrigens natürlich ist, da diese Periode bereits in den älteren Arbeiten Palackys und den neueren Bachmanns, Markgrafs und Ermisch, und namentlich in den Publikationen der Gesellschaft für Geschichte und Altertum Schlesiens eine sorgsame Bearbeitung gefunden hat. Auch hier ist übrigens die Politik Georgs von Podiebrad in den Jahren 1465—1468, die wesentlich die Gregors von Heimbürg gewesen, richtig gezeichnet.

Im Anhange findet sich ein Exkurs über das Geschlecht Heimburgs. Unter den 30 urkundlichen Beilagen ist das Testament Gregors vom 22. Mai 1466 nach einer Kopie des Würzburger Kreisarchivs hervorzuheben. Die übrigen Beilagen enthalten: 1) die Oratio pro petendis insigniis doctoratus canonici arengata per d. Gregorium Heymburg de Sweinfurt. 2) Das Schreiben Heimburgs an Johannes Rot vom 6. März 1454. 3) Das Schreiben Rots an Gregor von Heimbürg von Rom 1454, Mai 16. 4) Heimburgs Rede für Herzog Sigismund von Oesterreich. Mantua 1459 Nov. 21 und 5) einen Brief Martin Mairs an Gregor Heimbürg aus dem Jahre 1466.

Czernowitz.

J. Loserth.

Cauer, Friedrich, Hat Aristoteles die Schrift vom Staate der Athener geschrieben? Ihr Ursprung und ihr Wert für die ältere athenische Geschichte. Stuttgart. G. J. Göschensche Verlagshandlung 1891. 78 S. 8°. Preis 1 Mark.

Der Verf. beantwortet die im Titel gestellte Frage verneinend. Er ist der Meinung, daß Aristoteles die neu entdeckte Geschichte der athenischen Verfassung nicht geschrieben habe, und zwar auf

Grund einer Beweisführung, die im ersten Teil unserer kleinen Schrift, SS. 1—53 gegeben wird. Zwar entscheiden nach dem Verf. die dafür von V. Rose schon früher angeführten äußeren Gründe, namentlich die Erwähnung der Ammonias, des attischen Staatsschiffes, nichts, wohl aber ist der Inhalt der Schrift derart, daß man den Aristoteles nicht für den Verfasser halten kann.

Neben einer Anzahl von guten Nachrichten findet man viele Mängel. Wichtige Bestimmungen aus den Gesetzen Drakons und Solons werden nicht erwähnt; ebenso werden Pisistratus, Kleisthenes und die Staatsmänner des 5. Jahrh. nur unvollständig behandelt. Hingegen wird viel unwesentliches, namentlich Anekdoten gegeben und hierzu kommen schwere Fehler. Der Verf. legt (p. 25 f.) insbesondere die Verkehrtheit und Unmöglichkeit der Nachricht dar, daß Themistokles mit Ephialtes zusammen an der Einschränkung des Areopags gearbeitet habe.

Der neu entdeckten Schrift wird Mangel an Kritik gegenüber schlechten Quellen, ferner Mangel an Urteil und Verständnis für die Bedeutung der Institutionen zum Vorwurf gemacht. Nicht zu verschweigen ist ferner, daß sie auch dem Aristoteles selbst nicht selten widerspricht, namentlich dem, was dieser in der Politik gelegentlich vorträgt, daß sie endlich auch ganz anders über die Athenische Demokratie urteilt als dieser; denn sie ist ihr wohl gesinnt, während Aristoteles ihr durchaus abgeneigt war. Erwägt man das alles, so kann man, meint der Verf., die Schrift nicht für Aristotelisch halten. Sie ist aber von einem Aristoteliker nach älteren Quellen, meistens Atthiden gearbeitet, stammt also aus Aristoteles Schule, und ist vielleicht nach seiner Auswanderung nach Chalkis, wie der Verf. (S. 52. 57) vermutet, etwa zwischen 324 und 322 v. Chr. abgefaßt.

Der zweite Teil des Buchs behandelt im Anschluß an frühere Studien des Verfassers einige Einzelheiten: die Stellung des Areopags, den Charakter der Kylonischen Bewegung, die ältere Verteilung des Grundbesitzes in Attika und die Solonische Klasseneinteilung, die in der neuen Schrift schon dem Drako beigelegt wird.

Der Verf. ist zur Abfassung dieser Schrift bewogen worden durch die zahlreichen und zum Teil begeisterten Lobeserhebungen, mit denen das Erscheinen des neuen Aristoteleswerkes begleitet war, so daß man glauben konnte, es beginne jetzt eine neue Aera für die attische Geschichte. Dies hielt der Verf. für nicht berechtigt und hat daher seine Schrift geschrieben, um zu zeigen, daß der Wert der Schrift doch so groß nicht sei. Und hierin hat er nicht Unrecht; auch ich finde, daß die neu gefundene Schrift viele Mängel

hat und durchaus nicht geeignet ist, als Kanon für den Aufbau der attischen Geschichte zu dienen. Daß z. B. an ein Zusammenwirken des Themistokles und Ephialtes gegen den Areopag nicht zu denken sei, hat Cauer vollkommen richtig auseinandergesetzt.

Jedoch der daraus von ihm abgeleitete Schluß, daß das Werk trotz der guten Bezeugung dem Aristoteles abgesprochen werden müsse, ist nicht zu billigen. Daß der Verf. diesen Schluß gezogen hat, wundert mich um so mehr, da er selbst sich die Einwendungen nicht verhehlt, die dagegen erhoben werden können. Ein besonderes Gewicht legt er auf die Abweichung, die er zwischen Aristoteles und der neuen Schrift in Ansehung der attischen Demokratie findet. Aber hier hat er Verschiedenheiten gefunden, die in Wahrheit nicht vorhanden sind; die attische Demokratie wird in der neuen Schrift so beurteilt, wie es von Aristoteles zu erwarten war. Also der Beweis, daß Aristoteles nicht der Verf. dieser Schrift sei, ist in keiner Weise geglückt, und die Annahme, daß ein Schüler des Aristoteles sie geschrieben habe, beeinflußt vom starken demokratischen Hauch der Zeit des Harpalischen Processes, kann nur als eine Verlegenheitsauskunft gelten, die ganz unwahrscheinlich ist und allerlei Fragen anregt, von denen ich zweifele, ob der Verf. sie würde genügend beantworten können.

Ueberhaupt genügt die Schrift ihrem Zwecke in keiner Weise und hat die für die aufgeworfene Frage wichtigen Punkte nur mangelhaft erörtert und erwogen. Die Beweisführung ist durchaus unvollständig; das Verhältnis der Schrift zu ihren Quellen ist kaum berührt; wie sich Aristoteles sonst als Historiker zeigt, wird nicht weiter untersucht; eine litterarische Würdigung fehlt ganz, kurz die Schrift macht auf mich mehr den Eindruck einer für den Augenblick bestimmten Flugschrift als einer gründlichen Untersuchung. In dieser Hinsicht ähnelt sie dem Lärm der Presse, der beim Erscheinen des neuen Aristoteleswerkes sich erhob. Auch da waren die Worte selbst gelehrter und angesehener Männer mehr von der Erregung des Augenblicks als von besonnener Ueberlegung und Sachkenntnis eingegeben. Jetzt ist dieser Lärm verstummt und auch der Cauer'schen Schrift wird man vermutlich einen dauernden Wert nicht bemessen können. In dieser Beschränkung darf man ihrer schon oben angedeuteten guten Eigenschaften nochmals gedenken und ihr namentlich das Verdienst einer gewissen Anregung zuerkennen.

Marburg.

Benedictus Niese.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 21.

15. Oktober 1891.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: Erinnerungen aus dem Leben des General-Feldmarschalls Hermann von Boyen, herausgegeben von Nippold. Von *Meinecke*. — v. Pflugk-Harttung, Untersuchungen zur Geschichte Kaiser Konrads II. Von *Steindorff*. — Quellen zur Frankfurter Geschichte. 2. Band. Von *G. v. Below*. — Étienne, La langue française depuis les origines jusqu'à la fin du XIe siècle. T. I. Von *Behrens*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Erinnerungen aus dem Leben des General-Feldmarschalls **Hermann von Boyen**.

Aus seinem Nachlaß im Auftrag der Familie herausgegeben von Friedrich Nippold. Erster Teil. Der Zeitraum von 1771—1809. XXXVIII und 492 S. Zweiter Teil. Der Zeitraum von Ende 1809 bis zum Bündnis von Kalisch. XX und 550 S. Dritter Teil. Der Zeitraum vom Bündnis von Kalisch bis zur Leipziger Schlacht. XXVIII und 699 S. (mit Register). Leipzig, Verlag von S. Hirzel. 1889—1890. Preis des ganzen Werkes 36 *M*.

Weit über die engeren wissenschaftlichen Kreise hinaus hat die Veröffentlichung des vorliegenden Memoirenwerkes Interesse und Teilnahme erweckt. In reichem Maße besitzt es in der That diejenigen Vorzüge, durch welche auch ernstere politische Memoiren sich die Gunst der gebildeten Leserwelt erwerben: Anmut und Frische des Vortrages, viel eingestreute Anekdoten und persönliche Züge, feine und lebendige Charakteristiken. Dennoch ist das, worin die tiefe Wirkung gerade dieser Memoiren liegt, noch etwas anderes und besseres. Es ist die Persönlichkeit Boyens selbst. Memoiren anderer ehrgeiziger und um ihren Nachruhm besorgter Staatsmänner werben absichtlich und bewußt um die Gunst ihrer Leser und entfremden eben dadurch. Boyen braucht nur dem unwillkürlichsten Drange folgend bei dem Rückblick auf seine Erlebnisse sich über diejenigen Dinge und Fragen auszusprechen, die ihm im persönlichen Leben und in seiner militärischen und politischen Wirksamkeit am Herzen gelegen haben, um sofort den bestimmten Eindruck hervorzu-

rufen, daß hier die Entwicklung eines der wertvollsten Menschenleben vor uns liegt. Er, der seine Aufopferung und Hingabe an den Staat fast bis zur Ascese trieb, nimmt nun gerade durch seine persönlichsten Eigenschaften die tiefste Teilnahme des Lesers in Anspruch.

Irren wir nicht, so wird auch in wissenschaftlicher Hinsicht hierin schließlich die Hauptbedeutung des Werkes ruhen und erst in zweiter Linie in den Erweiterungen unserer Kenntnisse über den Gang der Ereignisse. Gewis konnte man von vornherein annehmen, daß der Genosse und Freund Scharnhorsts, der an seiner Seite bei Auerstädt gekämpft, dann als Mitglied der Reorganisationskommission und von 1810 bis 1812 als Chef des Militärkabinetts Friedrich Wilhelms III. — wenn man die spätere Benennung des Amtes auf ihn schon anwenden darf — an der Reform des preußischen Heerwesens einflußreich mitgearbeitet und die großen politischen Krisen Preußens 1809 und 1811 als Mithandelnder erlebt hatte, die reichsten Aufschlüsse darüber bringen würde. Er ist dann durch seine zweite Berufung als Kriegsminister im Jahre 1814 gehindert worden, die Memoiren hinauszuführen in die Zeit seiner selbständigen Geschäftsführung als Kriegsminister, die allein schon durch das Gesetz vom 3. September 1814 über die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht seinen unvergänglichen Ruhm begründet. Aber auch 1813 hat er als Generalstabschef Bülow von Dennewitz in dem Feldzuge der Nordarmee und in den Schlachten von Großbeeren und Dennewitz sich reiche Lorbeeren erworben. Aber so viel Neues und Schönes auch die Memoiren über diese Zeit bringen, so sieht man doch bei einer Vergleichung namentlich mit den in Max Lehmanns Scharnhorstbiographie niedergelegten Forschungen, wie weit wir bereits in der Kenntnis der Zeit vorgedrungen waren und wesentliche Züge unseres Geschichtsbildes werden durch die Mitteilungen Boyens nicht alteriert, wohl aber sind die Aussagen eines so eingeweihten Zeugen die schönste Bestätigung, die der Lehmannschen Auffassung von dem Anteil der Reformpartei an den Ereignissen werden konnte.

Dafür aber ist das Werk in einer anderen Hinsicht sicher vor dem Schicksal, jemals überholt oder antiquiert zu werden. In der Feststellung bestimmter Thatsachen, auch gewisser Arten von kausalen Zusammenhängen und Entwicklungen von Institutionen kann es die Geschichtsforschung hin und wieder vielleicht zu sogenannten >abschließenden Resultaten<, auf die ja manche Historiker so großen Wert legen, bringen. Etwas, worin es schlechterdings — und sagen wir Gott sei Dank — keinen Abschluß der Forschung gibt, das ist das innere Verständnis des Denkens und geistigen Lebens der Men-

schen der Vergangenheit. Ein jedes Dokument darüber hat seinen eigenen Wert für sich und braucht nicht zu fürchten durch neue Funde überflüssig zu werden. Ein jeder neue ernste Versuch des späteren Historikers, die Probleme dieser Gebiete zu bemeistern, ist berechtigt, und mögen die gediegensten Vorarbeiten dafür vorliegen. Jede solche Arbeit kann ebenso gut abschließend wie nicht abschließend genannt werden. Jedenfalls braucht hier nur gesagt zu werden, daß das Boyensche Memoirenwerk überreich an Einblicken in die geistige Entwicklung des Mannes, in die Zusammenhänge mit den Anschauungen der Zeit und in die eigentümliche Sphäre der preußischen Reformpartei ist, um den unschätzbaren Wert desselben darzuthun.

Mögen hier wenigstens andeutungsweise einige dieser Fragen besprochen werden.

Zum Nachdenken wird es immer auffordern, daß innerhalb desselben Menschenalters, welches die glänzende Entfaltung der freien uneingeschränkten Individualität auf ästhetischem Gebiete sah, sich in dem kleinen Kreise, den eine Partei des preußischen Beamten- und Officiertums bildete, eine fast überschnelle Entwicklung vollzog, die von jener litterarischen Strömung starke Befruchtung erhielt, aber deren Ziel doch gerade die Hingabe des Individuums an den Staat war und die zu der Ueberzeugung gelangte, daß das Dasein des Einzelnen wertlos sei, wenn es sich nicht dem Ganzen opfern könne. Das Problem, welches das Staatsleben dem neuen geistigen Leben stellte, wurde von denen, welche diesem wie jenem nahe standen, durchaus begriffen. Wilhelm von Humboldt war in seinen tief-sinnigen »Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen«, zu dem Ergebnis gekommen, daß, wie weise und heilsam auch der Geist der Regierung in ihren Bemühungen für den positiven Wohlstand der Nation sich zeige, er doch nur Güter hervorbringe auf Kosten der Kräfte, und daß unter der zu ausgedehnten Sorgfalt des Staats die intellektuelle und moralische Energie des Einzelnen leide. Man darf sich über Humboldts Besorgnis nicht mit dem flachen Troste hinwegsetzen, daß er, als er dies schrieb, nur den absterbenden aufgeklärten Despotismus des Fridericianischen Staates gekannt habe. Zweifellos ist das Problem ein ewiges, mit dem sich eine jede tiefere Individualität abzufinden hat. Und wie es praktisch seine Lösung findet, darüber kann man nun gerade bei Boyen interessante Beobachtungen machen. Boyen war nicht eine Natur, welche grübelnd und zweifelsüchtig in die principiellen Grundlagen des staatlichen Lebens einzudringen sich getrieben fühlte. Man vergleiche seine Reflexionen über die Eigentümlichkeiten der monarchischen Regierung (Bd. 2, 31 ff.). Sie sind

keineswegs ein Versuch, die Frage principiell zu ergründen, sondern ein klares und mildes Abwägen der praktischen Schwierigkeiten eines persönlichen Regiments des Monarchen auf Grund seiner eigenen Erfahrungen. Wohl aber besaß er ein ungemein starkes und ursprüngliches Seelenleben, das sich nicht etwa, wie es wohl bei politischen Geschäftsmännern zuweilen geschieht, zurückzog auf ein engeres Centrum und in den Geschäften selbst rein praktisch und kühl sich in den Rahmen hergebrachter Normen fügte, sondern das den Trieb fühlte, alle Fragen des öffentlichen Lebens, die an ihn herantraten, sich gleichsam zu assimilieren und sie auf die Grundlagen sittlichen Empfindens zu bringen. Man braucht nur an seinen bekannten Aufsatz über die militärischen Gesetze in den »Jahrbüchern der preussischen Monarchie« (1800), den auch die Memoiren 1, 411 ff. wieder abdrucken, erinnern, in dem er das ihn viel beschäftigende Problem behandelt, wie man den militärischen Gehorsam auf sittliche Grundlagen stellen müsse. Die Memoiren sind voll von solchen Gedanken. Der Kriegesführer, sagt er Bd. 3. 143, kann nicht genug den Menschen und die Mittel, ihn zu begeistern, studieren, dies ist in meinen Augen die erste aller Kriegswissenschaften. In seinen Charakteristiken von Persönlichkeiten ist die erste Frage immer: Besaß er Kraft der Seele? Von Friedrich Wilhelm III. entfremdet ihn am meisten, »daß ihm alle durch die innere Bewegung des Geistes erzeugten Empfindungen größtenteils fremd blieben« (2, 15). Immer wieder betont er es, daß der Staat seine Institutionen auf die geistigen Kräfte der Nation begründen müsse, und er kämpft an gegen alles zum Erstarren neigende Formenwesen, als Soldat namentlich gegen die Künste des Exerzierplatzes und einer überlebten Linear-taktik, die in der langen Friedenszeit nach 1815 wieder aufzutauchen begann.

So sieht man hier, wie trotz Humboldts Besorgnis ein kräftiges Individuum, das sich ganz den staatlichen Institutionen widmet, sein inneres Leben unverwüstlich frisch erhält, andererseits aber auch, wie es fertig gebracht wird, daß die Institutionen, die an sich immer zum Erstarren inklinieren, doch lebendig bleiben: Dadurch, daß immer und immer wieder ihnen das Herzblut kraftvoller Individuen zugeführt wird. Darauf beruht das Geheimnis der preussischen Reformarbeit von 1807—13. Die Entwicklungsreihen der Institutionen führen nicht ihr Sonderleben für sich in Erhabenheit über das Individuelle, und diesem darf sein wissenschaftlicher Erkenntniswert nicht verkümmert werden¹⁾.

1) Wie es in den geistvollen, aber sehr anfechtbaren Ausführungen Hinne-

Aber ganz ohne Folgen und innere Umbildungen geht für das Individuum ein solches Aufgehn im Leben des Staates nicht aus. Boyen hat sich im Kampfe gegen die, sagen wir kurz, mechanische Richtung im Staat und Heerwesen nicht anders zu helfen gewußt, als indem er seine politischen und militärischen Ueberzeugungen, die er ursprünglich in großer geistiger Freiheit gefaßt hatte, zu einem in sich sehr zusammenhängenden System ausbildete und nun zäh und fest daran hieng. Zu einem solchen Systembilden drängte ihn auch seine ganze Natur, und charakteristisch ist es, daß er dabei immer seine praktischen Erfahrungen mit seinen sittlichen Ueberzeugungen in Einklang zu bringen bemüht ist. Darauf beruhen z. B. seine Ansichten über die Notwendigkeit von Landwehr und Landsturm (vgl. 3, 57 u. 78), über den geringen Wert der gewöhnlichen Friedensdressur (1, 169. 3, 310), über die Brauchbarkeit der schnell gebildeten Landwehrkavallerie im Gefechte (3, 117). An solchen Ansichten hieng er unerschütterlich, — »Das geringe Erbteil meines Lebens setze ich überhaupt darin, daß ich meine Lebensansichten Gottlob wenig geändert habe« (1, 179). Aber wie es mit solchen zum System gewordenen Ansichten leicht geschieht: sie isolieren und verkümmern den freien Blick. Das ist der tragische Wendepunkt in der Entwicklung Boyens, der auch seinem Rücktritt vom Kriegsministerposten im Jahre 1819 zu Grunde liegt, wenn er auch damals formell weit triftigere Gründe dem Könige gegenüber anführen konnte, als bisher bekannt geworden sind. Boyen wurde durch seine »innigste Ueberzeugung« — um diesen seinen Lieblingsausdruck zu gebrauchen, — daß das Heerwesen auf die gesamten geistigen und sittlichen Kräfte der Nation gegründet werden müsse, dazu geführt, die Landwehr zu überschätzen, und war er auch weit entfernt von der Flachheit des gewöhnlichen Milizgedankens, so zeigen doch seine Organisationen und erstaunlich vielseitigen Projekte während seiner Geschäftsführung 1814—1819 eine starke Neigung, in dem Heeresorganismus den ethischen Faktoren auch solche Funktionen zu überweisen, die nur mit Hülfe mechanischer Kräfte genau und verläßlich geübt werden können. Wie er dem berechtigten Verlangen, die Landwehrkompagnien durch Berufsofficiere führen zu lassen, auch während seiner zweiten Geschäftsführung 1841—1847 widerstanden hat, ist bekannt¹⁾; es hat ihn damals in harte Konflikte mit dem

bergs »die philosophischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft« *Histor. Zeitschrift* 63, 18 ff. z. B. neuerdings wieder geschehen ist.

1) Vgl. Boyens »Ueberblick der preußischen Heer-Verfassung und ihrer Kosten seit dem Tode des großen Churfürsten«. (Als Manuskript gedruckt). Berlin, 1847 S. 69 f.

Prinzen von Preußen verwickelt. Es kann natürlich hier nicht näher darauf eingegangen, sondern nur darauf hingewiesen werden, daß auch die Memoiren einige Spuren einer solchen doktrinären Trübung des Blickes zeigen. Boyen sagt von dem Gefecht bei Wittstock, welches Teile des Bülow'schen Korps am 22. August 1813 gegen die französische Division Durutte lieferten, daß es die völlige Ebenbürtigkeit der Landwehr- mit der Linienkavallerie in der Schlacht erwiesen habe (3, 114). Andere Augenzeugen aber bemerkten doch, daß die Landwehrreiter bei aller Bravour sich nicht so lenksam wie die Linienkavallerieregimenter gezeigt haben¹⁾. In demselben Widerspruch steht das uneingeschränkte Lob, das er der Landwehrinfanterie bei Zahna am 5. September 1813 spendet (3, 139), zu dem, was sonst darüber bekannt geworden ist. Das Gefecht von Hagelsberg, dem übrigens Boyen nicht persönlich beigewohnt hat, dient ihm ebenfalls zum Beweise dafür, daß die Landwehr tadellos kriegstüchtig gewesen sei (3, 133), obgleich bei allem Ruhme, welchen jener Tag den kurländischen Landwehrmännern verdienstermaßen gebracht hat, die Gefechtssicherheit derselben in allen Stadien des Treffens keineswegs dieselbe gewesen ist. —

Eine zweite, damit nicht außer Zusammenhang stehende wichtige Frage ist das Verhältnis Boyens zur Fridericianischen Staatsanschauung. Der grundsätzliche Gegensatz, in dem sich die preußischen Reformer zu jener befunden haben, ist bekannt und namentlich von Lehmann²⁾ scharf gezeigt worden. Man sollte erwarten, daß Boyen diesen Gegensatz, wie es z. B. Stein gethan hat, ganz besonders entschieden aussprechen und ihn als unmittelbarer Bekämpfer des alten Systems eher übertreiben als mildern würde. Aber vor der Konsequenz, die Stein gewagt hat, scheut der in der Atmosphäre des Fridericianischen Officiercorps aufgewachsene Boyen zurück, vor Friedrich dem Großen macht seine Kritik der Staats- und Heeresordnung vor 1806 im Wesentlichen Halt, und seinen Nachfolgern schiebt er die Verantwortung für die Unterlassung zeitgemäßer Reformen zu. Die Schulzucht, sagt er 1, 120, durch welche Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Einzige ihr Volk zu einer selbständigen Nation hätten heranbilden wollen, sei »etwas sehr strenge, vielleicht auch hin und wieder einseitig, indes doch immer unter solchen Verhältnissen der richtige Weg zum Ziele gewesen«. Wie ist das zu erklären, daß Boyen, der sonst ein sehr feines Gefühl für die Centralpunkte und Ursprünge politischer Systeme und Anschauungen

1) Vgl. Ollech, Gesch. der Nordarmee im Jahre 1813, 1, 278.

2) Das. 3, 12 (von Quistorp).

3) Vgl. Scharnhorst 2, 34 ff., 68 ff., 83, 185.

hat, nicht wahrnehmen will, wie Friedrichs des Großen Institutionen selbst schon den Weg zur freieren Entwicklung verbaut hatten? Ich muß gestehn, daß die Memoiren mir keine ganz genügende Antwort gegeben haben, aber bei der Reichhaltigkeit des sonstigen Nachlasses Boyens, der eine Fülle historisch-politischer und militär-geschichtlicher Ausarbeitungen enthält, ist zu erwarten, daß sich charakteristische Aeußerungen finden werden, welche jenen Punkt verständlich machen. Jedenfalls trug dazu bei die Dankbarkeit und tiefe Verehrung für Friedrich den Großen und der Widerwille, in den Ton des »vornehmen Absprechens« und »Herostratisierens« einzustimmen, vor allem aber das Bewußtsein von den Wirkungen, welche das von Friedrich hinterlassene Erbteil von Nationalstolz in der Zeit der Erniedrigung noch ausgeübt hat.

Ein weiteres Problem, für welches die Memoiren auch noch keine völlig genügenden Anhaltspunkte geben, wäre seine Stellung zur deutschen Frage. Er beklagte die unglückliche Zersplitterung Deutschlands, aber meinte, daß nur auf der Grundlage eines einheitlichen Staatswesens, wie es Preußen war, sich ein wirksames Nationalgefühl entwickeln könne ¹⁾. Als Kriegsminister hat er, wie hier angedeutet sein mag, den Weg beschritten, durch Militärkonventionen Preußens Hegemonie im Norden zu begründen ²⁾, aber schon sein erster Versuch 1815, den dem Könige so nahe stehenden Großherzog von Mecklenburg-Strelitz zu gewinnen, scheiterte. —

Es mag verziehen werden, daß gegenüber solchen Fragen die von einer Besprechung zunächst erwartete Auskunft über Veranlassung und Zweck, Zusammensetzung, Zuverlässigkeit und Neuheit des Inhalts jetzt erst nachhinkt.

Die Niederschrift der Memoiren hat begonnen am 14. December 1833. Nicht lange zuvor (1833) hatte Boyen seine »Beiträge zur Kenntnis des General von Scharnhorst« herausgegeben, welche dem Urteil über Scharnhorst in der von Theodor von Schön inspirierten Voigtschen Biographie des Ministers von Dohna entgegen traten. Die Vermutung liegt nahe, daß ihm durch diese Arbeit der Gedanke kam, nun seine gesamten Erinnerungen aus jener Zeit zusammenzufassen und zu seinem Teile mitzuhelfen, daß die Wahrheit nicht verdunkelt würde. Er selbst sagt über seine Absicht nur, er wolle die ihm am merkwürdigsten erscheinenden Vorgänge seines Lebens, teils für seine Nachkommen, vielleicht auch zur Erläuterung einiger Geschichtsabschnitte hier einfach niederschreiben ³⁾. Daraus geht ein-

1) Mem. 1, 365 f.

2) Vgl. auch Pertz-Delbrück, Gneisenau 4, 234.

3) Mem. 1, 1.

mal hervor, daß er keine unmittelbare Veröffentlichung plante, — wie dies schon der ungeschminkte Ton zeigt, in dem er über den lebenden Monarchen spricht, — dann aber auch, daß es nicht bloß Familienerinnerungen sein sollten, sondern daß sie vielleicht einmal als historische Quelle an das Tageslicht treten könnten¹⁾. Genau danach ist von den Nachkommen gehandelt worden. Sie haben das Werk zuerst als kostbares Familienkleinod gehütet und dann, als ihnen die Zeit gekommen schien, der Oeffentlichkeit übergeben. Als eine Gabe der Pietät aus Händen, denen es mehr ist als eine kalte Merkwürdigkeit, tritt es an das Licht. Danach möge man die Ausgabe auch beurteilen und nicht schlechtweg die genaue Schablone kritischer Editionen verlangen. Daß hier und da die Namen einzelner Persönlichkeiten wie Schulenburg-Kehnert, Hatzfeld, Wittgenstein u. s. w., nur mit Punkten angedeutet sind, beeinträchtigt für den Kenner die Benutzung nicht. Nachdem einmal das Gerücht öffentlich ausgesprochen ist, daß bei der Herausgabe einzelne Stellen unterdrückt seien, wäre freilich eine Aufklärung darüber zu wünschen.

In ziemlich regelmäßiger Arbeit, hin und wieder durch Pausen von 1 bis 5 Monaten und einmal von einem Jahre²⁾ unterbrochen, hat Boyen die Aufzeichnungen fortgeführt; das letzte Stück ist am 17. Juni 1840 niedergeschrieben. Kurz zuvor, am 12. Juni, war ihm durch Friedrich Wilhelm IV. die Aussicht auf Erneuerung seiner staatlichen Wirksamkeit eröffnet worden³⁾. Am 28. Februar 1841 wurde er wiederum zum Kriegsminister ernannt. Während seiner zweiten Geschäftsführung, die am 7. Oktober 1847 endete, hat er wohl noch Gelegenheit gefunden, sich über die ersten Jahre Friedrich Wilhelms IV. und die Verfassungsverhandlungen in einer erzählenden Denkschrift auszulassen, aber seine Memoiren blieben Torso. Daß sie ursprünglich mindestens bis zum Wiener Kongreß fortgeführt werden sollten, zeigen verschiedene Anspielungen im Texte⁴⁾. Unsicherer sind die Spuren, ob er auch eine Darstellung seiner ersten Geschäftsführung geplant hat⁵⁾. Nach einer im September 1838 niedergeschriebenen Bemerkung⁶⁾ scheint es fast, als habe er schließlich bis zur Gegenwart gehn wollen.

1) Daß er an die Möglichkeit eines weiteren Leserkreises dachte, zeigt 3, 105 Anm.

2) 1837, vgl. 2, 306 u. 308.

3) Vgl. Bd. 3, IX.

4) Vgl. 2, 203. 205; 3, 22. 30.

5) Vgl. 1, 184. 316.

6) 3, 80.

Ganz eigenartig ist der Charakter der Darstellung und die Auswahl des Stoffes. Sein treues Gedächtnis — er spricht selbst davon, daß gute und üble Eindrücke beinahe unauslöschlich auf ihn einwirkten¹⁾, — hätte ihm wohl gestattet, dem Leser weit mehr von sich selbst zu erzählen als er thut. Die rein persönlichen Erlebnisse treten aber entschieden zurück. Wie kurz berichtet er über seine Verlobung und Verheiratung²⁾. Mehr Raum widmet er seiner inneren geistigen Entwicklung; er verweilt mit besonderer Vorliebe bei der Bildung seines Charakters, der Unterdrückung übler Eigenschaften des Temperaments, vor allem aber bei den Einflüssen, die seine politischen und militärischen Ansichten bestimmt haben. Da es ihm ein rastloses Bedürfnis war, alles, was er erlebte, geistig zu verarbeiten und in den Zusammenhang seines Systems zu ziehen, so kommt es, daß die Reflexionen über seine Erlebnisse fast eben so viel Raum einnehmen als die Erzählung selbst. Sie greifen auch weiter aus als diese, die sich in der Regel auf das beschränkt, was er unmittelbar gesehen und gehört hat, und so findet man lange Erörterungen über die polnische Frage, über die Kabinetsregierung der preußischen Könige, über die Stein-Hardenbergischen Reformen, über die zweckmäßigste Formation von Armeecorps u. s. w. Seine Freude an breit ausgeführten Charakteristiken haben wir bereits berührt. Sie sind nicht so ätzend wie die zum Teil dieselben Personen schildernden Charakteristiken in Clausewitz' »Nachrichten über Preußen in seiner großen Katastrophe«. Am besten gelingt ihm die Zeichnung homogener oder durchaus entgegengesetzter Naturen. Geniale Charaktere wie Stein trifft er weniger gut. Auch Grolmans Bild ist weniger durchdringend gegeben (I, 291), als Boyens nahe Freundschaft mit ihm vermuten läßt. Auch für das Anekdoten- und Genrehafte hat er eine gewisse Neigung, und er erzählt gern, mit etwas altväterlicher Gemütlichkeit, kleine Schnurren, aber er hält es dann fast immer für nötig, sie zu motivieren als geschichtliche Beiträge. So sucht er auch das freie Ergötzen des Humors fast unbedeutend in Zusammenhang zu bringen mit seinen centralen Interessen. Auch sein Hang zu poetischen Ergüssen ist ganz beherrscht von diesen und die Poesie ist ihm vor allem ein gesteigertes Ausdrucksmittel für sie.

Ueber die Glaubwürdigkeit der Memoiren ist zu sagen, daß Boyen jedenfalls von der strengsten Wahrheitsliebe beseelt gewesen ist und daß keinerlei Eigenliebe und Selbstgefälligkeit seine Erzählung verfälscht. Es fällt ihm z. B. gar nicht ein, sich ein erheb-

1) I, 6.

2) I, 106 u. 2, 300.

liches Verdienst bei der Abschaffung der Kompagniewirtschaft oder bei der Einführung des Krümpersystems zuzuschreiben, trotzdem die betreffenden Instruktionen und Pläne von ihm ausgearbeitet sind¹⁾, sondern er schildert sich lediglich als Organ Scharnhorsts. Bei dem Kriegsrat, den der Kronprinz von Schweden am 17. August 1813 in Charlottenburg abhielt, wurden die Vorschläge Boyens angenommen. In seiner Darstellung²⁾ bedauert er dies aufs höchste, da er sich bald überzeugt hatte, daß die Ansicht Bülow's weit besser war. In der Schlacht bei Dennewitz wurde eine russische Batterie, die auf Boyens Veranlassung aus der Reserve hervorgezogen war, von Bülow geschickt und erfolgreich benutzt. Boyen selbst rechnet sich gar kein Verdienst daran an, »zufällig« sei seine That für Bülow das Mittel gewesen, »mit seltener Entschlossenheit dem Feinde die so eben erhaltenen Vorteile aus den Händen zu reißen«³⁾. Es fällt überhaupt bei der Schilderung der Operationen der Nordarmee auf, wie wenig Boyen von seinem eigenen Eingreifen erzählt, trotzdem die Dispositionen, wie auch die Anlagen des dritten Bandes zeigen, in der Regel von ihm entworfen sind. Auch nicht eine Spur des Versuches, Bülow's Verdienst zu schmälern zu Gunsten des eigenen Ruhmes⁴⁾ liegt vor. Boyen unterscheidet auch schon, nicht auf Grund wissenschaftlicher Reflexion, sondern unmittelbarer Erfahrung, genau zwischen dem Verdienst des Rates und dem des ihn durchführenden Entschlusses. Boyen hat, wie er erzählt (3, 139 f.), den Linksabmarsch des dritten Armeecorps am Tage vor der Schlacht von Dennewitz angeraten, aber nicht sich, sondern Bülow's Entschlossenheit in der Durchführung spricht er das Verdienst des am folgenden Tage errungenen Sieges zu.

Um so eigentümlicher berührt dem gegenüber die durch seine militärpolitischen Ansichten bewirkte Trübung seines historischen Blickes, von der wir oben einige Spuren wahrscheinlich machen konnten. Boyen war zu wahrhaftig, um sich hierdurch oder durch Verbitterung in seinem persönlichen Urteil über den König leiten zu lassen, aber eine Bemerkung geht doch zu weit. Er sagt⁵⁾ die eigenhändige Aufzeichnung des Königs während seines Aufenthalts in Memel über die Neuformation der Infanterie- und Kavallerieregimenter sei die einzige zusammenhängende Bestimmung über Armeeeinrichtung, die er vom Könige gesehen habe. Eine Menge

1) 1, 311 u. 328.

2) 3, 109.

3) 3, 147.

4) Vgl. die Charakteristik Bülow's 3, 100.

5) 1, 295.

von Bemerkungen des Königs in seinen Papieren werde zeigen, daß er »späterhin nur Detailvorkehrung und Montierungsvorschriften zu dem Gegenstand seiner speciellen Aufmerksamkeit wählte«. Das ist entschieden zu hart und Boyen hat dabei ganz vergessen, was ihm selbst in seinem Konflikt mit dem Könige 1819 widerfahren war. Die Umänderung der Landwehrformation, welche den Hauptgrund von Boyens Rücktritt bildete¹⁾, ist vom Könige aus eigener Initiative betrieben worden, und es liegt uns ein eigenhändiges Schreiben von ihm an Boyen vom 6. December 1819 vor, welches die Grundzüge der Neuformation enthält. —

Boyen schöpfte bei der Ausarbeitung der Memoiren fast nur aus seinem, wie schon erwähnt, ungemein treuen Gedächtnis und aus seinen eigenen Papieren. Namentlich für die Schilderung der Jahre 1810—1812, in denen er den Vortrag beim Könige hatte, liegen die Quellen zum Teil in den Beilagen des zweiten Bandes, welche zahlreiche Denkschriften und Korrespondenzen Boyens enthalten, vor. Boyens Bemerkung²⁾, er müsse über diese Zeit aus dem Gedächtnis schreiben, da er 1812 beim Einrücken der Franzosen in Berlin seine Papiere aus Vorsicht verbrannt habe, ist also nicht buchstäblich zu nehmen. Da aber gerade in diesen Partien eine Reihe von Gedächtnisfehlern und Versehen aufstößt, so kommt man auf die Vermutung, daß von jener Verbrennung namentlich tagebuchartige, persönliche Aufzeichnungen betroffen sind³⁾. Um nur einiges anzuführen: Nicht in Müncheberg, wie die Memoiren angeben, sondern in Beeskow hat die Zusammenkunft des Königs mit Hardenberg am 14. April 1810 stattgefunden⁴⁾. Vor und nicht nach dem Eintritt Hardenbergs in das Ministerium im Juni 1810 fiel die Sendung Kalckreuths nach Paris, der die Gratulation des Königs zur Vermählung Napoleons überbringen sollte und vom 3. April bis 19. Juni 1810 in Paris weilte. Vielleicht liegt eine Verwechslung mit der Sendung des Fürsten Hatzfeldt nach Paris im Frühjahr 1811 vor. Nicht in den Winter 1810/11, sondern 1808/9 fällt die von Boyen⁵⁾ erwähnte schwere Erkrankung Blüchers. Der ostensible Rücktritt Scharnhorsts von der Leitung des Kriegsministeriums fand nicht im Sommer 1811⁶⁾,

1) Vgl. Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrh. ³ 2, 600 ff.

2) 2, 66.

3) Daß er solche geführt hat, geht auch aus der Bemerkung 2, 212 hervor. Ein noch erhaltenes Ausgabebuch Boyens aus den Jahren 1812 und 1813 enthält viele auch in den Memoiren benutzte Notizen über seine Erlebnisse.

4) 2, 61; vgl. Lehmann, Scharnhorst 2, 314; Stern, Abhandl. u. Aktenstücke zur Gesch. der preuß. Reformzeit S. 311.

5) 2, 106 f.

6) 2, 117.

sondern 1810 statt. Etwas zu spät datiert er auch den französischen Allianzvertrag vom 24. Februar 1812 und sein Eintreffen in Berlin¹⁾. Auch nicht nach diesem Ereignis, wie man nach der Reihenfolge in der Boyenschen Darstellung annehmen sollte²⁾, sondern schon Ende Januar war Knesebeck zu dem Kaiser von Rußland entsandt, um diesen auf den bevorstehenden Abschluß der Allianz mit Frankreich vorzubereiten³⁾. Es versteht sich nach diesen chronologischen Irrtümern von selbst, daß auch die inhaltlichen Angaben Boyens überall da einer genauen Prüfung bedürfen, wo sie nicht unmittelbar durch die in den Beilagen mitgeteilten Aktenstücke gestützt werden. So ist die Sendung Scharnhorsts nach Wien Ende November 1811 nicht, wie Boyen darstellt⁴⁾, ein retardierender Schritt des Königs und aus dessen Initiative hervorgegangen, sondern umgekehrt, die Kriegspartei rang sie dem Könige, der schon am 3. November sich für den Anschluß an Frankreich erklärt hatte, als letztes Zugeständnis an die Politik eines Zusammengehens mit Rußland ab⁵⁾. Ein Fall, in dem Boyen auch aus den ihm noch vorliegenden Aktenstücken zu viel gefolgert hat, liegt vor in seiner Erzählung, daß im Januar 1811 ein französisches Detachement den Hafen von Swinemünde zu besetzen versucht habe⁶⁾. Der in den Beilagen mitgeteilte Immediatbericht Hardenbergs spricht nur von einem Gerüchte, daß ein aus Mecklenburg anmarschierendes Detachement Absichten auf Swinemünde habe. Vermutlich ist Boyens Erinnerung durch einen Vorfall, der sich am 4. December 1810 auf der Rhede von Swinemünde ereignete, irre geführt. Ein französischer Kaper nahm damals ein dort liegendes Schiff wegen seiner Ladung in Beschlag und setzte die preußische Wache, die sich auf dem Schiffe befand, an das Land⁷⁾. Irrig ist auch aus der in den Beilagen 2, 514 abgedruckten Liste gefolgert, daß im August 1811 außer den bereits an die Armee ausgegebenen Waffen 100,000 Infanteristen und 20,000 Kavalleristen noch hätten bewaffnet werden können. Jene Liste schließt die Bewaffnung der Armee schon ein.

1) 2, 170 u. 172.

2) 2, 173 f.

3) Vgl. Duncker, Aus der Zeit Friedrichs des Großen und Friedrich Wilhelms III., S. 433.

4) 2, 144.

5) Lehmann, Scharnhorst 2, 426. Irrig ist auch Boyens Angabe, daß Scharnhorst zwischen seinen Reisen nach Petersburg und Wien Berlin nicht berührt habe, vgl. Lehmann a. a. O. 424.

6) 2, 80 u. 348 ff.

7) Schreiben Blüchers an Boyen, 9. u. 10. Dec. 1810. Archiv des Kriegsministeriums.

Völlig gestört ist der Zusammenhang der Beziehungen zu Frankreich im Herbst 1811; die 2, 131 ff. und 149 ff. erzählten Thatsachen gehören eng zusammen, und letztere fallen nicht, wie man nach dem vorhergehenden anzunehmen geneigt ist, in den December, sondern in den September 1811¹⁾. Ebenso gehört, was 2, 161 ff. über Hardenbergs Stellung zu des Kaisers Alexander Plänen einer Wiederherstellung Polens erzählt wird, nicht in den Anfang des Jahres 1812, sondern in den Mai 1811²⁾.

Sehr frappierend ist eine andere Mitteilung aus dem Jahre 1811: England soll Ende September durch den Obersten Dörnberg dem Könige ein förmliches Bündnis angetragen haben, welches ihm Subsidien und eine »Garantie der zu machenden Erwerbungen« versprach³⁾. Man begreift, von welcher Wichtigkeit dies war in einem Augenblick, wo man in Berlin in ängstlicher Spannung auf die Entschlüsse Napoleons und andererseits auf die Erfolge der Verhandlungen Scharnhorsts in Petersburg harrete. Nur wird freilich die Angabe im Texte nicht durch das in den Beilagen abgedruckte Schreiben Hardenbergs an Boyen vom 29. September 1811 völlig zweifelsfrei bestätigt. Es wird hier von einem Schreiben des Königs an den Prinzregenten von England gesprochen. »Ich überlasse Ihnen die Idee zu unterstützen — mir scheint diese Idee immer räthlicher, je mehr ich ihr nachdenke«. Das deutet doch eher darauf, daß es sich hier um einen Antrag Preußens und nicht um ein Anerbieten Englands handelt. In der That teilt auch Lehmann aus dem Immediatbericht Hardenbergs vom 29. September mit⁴⁾, daß von England Subsidien erbeten werden sollten. Das brauchte doch nicht zu geschehen, wenn sie angeboten waren, und wirklich geht auch aus den Depeschen des englisch-hannoverschen Agenten Ompteda aus Berlin und den Weisungen des Grafen Münster an ihn hervor, daß England wohl Waffen und Munition und Unterstützung durch die Flotte, aber nichts weiter in Aussicht gestellt hat⁵⁾. Boyens Angabe ist demnach hinfällig.

Solche Irrtümer und Ungenauigkeiten verschwinden freilich vor der Fülle wertvoller Mitteilungen. Sei es uns gestattet, ohne irgend

1) Das dazu gehörige undatierte Schreiben Boyens an Hardenberg (2, 478 ff.) ist ohne Zweifel vom 21. Sept., vgl. Lehmann 2, 417, Duncker 384 ff.

2) Die dazu gehörige Denkschrift Boyens (2, 506 ff.) muß kurz nach dem 9. Mai 1811 geschrieben sein, Duncker S. 353, Lehmann 2, 361.

3) 2, 134, 181, 253, 452.

4) Scharnhorst 2, 418.

5) Polit. Nachlaß L. v. Omptedas 2, 47. 91. 100. 118; vgl. Pertz, Gneisenau 2, 198 ff.

erschöpfen zu wollen, einiges daraus noch hervorzuheben. Da fällt zunächst bei der Jugendzeit lebhaft in das Auge, wie es schon in dem damaligen Fridericianischen Heere Elemente gab von einer gewissen Verwandtschaft mit der Richtung der Scharnhorst'schen Reformpartei, eigenartige, kräftige Naturen, wie die Generale v. Wildau und v. Günther, von einer sozusagen urwüchsigen Humanität, die »alte Preußenschule« des siebenjährigen Krieges, die Boyen stets als verehrungswürdiges Ideal gegolten hat¹⁾. Obgleich er nicht selbst an der Schlacht bei Preuß. Eilau Teil genommen hat, so ist doch sein Zeugnis, daß L'Estocqs Operationen in derselben von Scharnhorst vor allem geleitet sind²⁾, eine willkommene Bestätigung von Lehmanns Forschungen³⁾. Ebenso gilt dies von den Bemerkungen über die Geschichtsfälschungen Theodor von Schöns, die Boyen völlig durchschaut hat⁴⁾. Beachtenswert ist die Angabe, daß Scharnhorst 1809 den Prinzen Wilhelm von Preußen zum Kriegsminister vorgeschlagen habe⁵⁾. Damit erklärt sich nun das bekannte, damals von den Feinden der Scharnhorst'schen Richtung ausgesprengte Gerücht, daß man beabsichtige, den König zu entthronen und den Prinzen Wilhelm an seine Stelle zu setzen. Ein zu beachtender Zeuge ist Boyen auch für die Geschichte des Tugendbundes, dem er selbst angehört hat⁶⁾. Die Schwächen der Organisation desselben kritisiert er sehr unbefangen. Seine Mitteilungen über die Thätigkeit der Militärabteilung und die im Anhang⁷⁾ abgedruckten Aktenstücke derselben zeigen, daß in ihr von keinen umfassenden Landesverteidigungs- und Volksbewaffnungsprojekten die Rede gewesen ist, sondern daß die durch die militärischen Reformen angeregten Fragen hauptsächlich erörtert wurden. Es fällt auf, daß Boyen nichts von

1) Interessant ist eine Vergleichung der realistisch anschaulichen Charakteristik Günthers in den Memoiren 1, 81 ff. mit der 1804 niedergeschriebenen und 1834 veröffentlichten Skizze Boyens »Erinnerungen aus dem Leben des K. Preuß. Generallieutnants Freiherrn von Günther«. Die Art der Charakteristik zeigt hier einen der damaligen Zeit auch sonst nicht fremden Mangel. Das Pathos, mit dem er sich für Tugend und Größe seines Helden begeistert, ist echt, aber zu allgemein, um lebenswahr zu wirken. Obgleich Boyen damals sehr wohl schon Verständnis und Liebe für schlicht praktische und gesunde Thätigkeit besaß, so kann er doch die Züge derselben in der Darstellung noch nicht recht adäquat wiedergeben.

2) 1, 244.

3) Scharnhorst 1, 485 ff.

4) 1, 298; 2, 329 u. 331.

5) 1, 312 f.

6) 1, 320 ff.

7) 1, 480—488.

der genügend bekannten Abneigung Steins gegen den Tugendbund weiß. Stein und Scharnhorst, sagt er (1, 321), hätten beschlossen, den Bund zur Stärkung der öffentlichen Meinung zu benutzen. Scharnhorst habe sich, ohne selbst beizutreten, einer oberen Leitung unterzogen. Scharnhorst selbst beteuert aber ¹⁾, er habe weder direkt noch indirekt mit der Gesellschaft in Verbindung gestanden. Boyens Zeugnis kann natürlich einer solchen ausdrücklichen Versicherung eines streng wahrheitliebenden Mannes gegenüber nicht wörtlich gültig sein, ohne daß es deswegen schlechthin unglaubwürdig und falsch würde. Es spricht die zweifellose Thatsache aus, daß sich die Mitglieder des Tugendbundes unter der geistigen Leitung Steins und Scharnhorsts gefühlt haben, mochten diese ihm nun äußerlich passiv oder gar ablehnend gegenüberstehn. Es ist schließlich kein so seltener Fall in der historischen Ueberlieferung, daß innere Zusammenhänge festgehalten und trennende äußere Thatsachen vergessen werden.

Ueber die Politik Preußens 1809 ist Boyen nur hin und wieder genauer unterrichtet. Jedenfalls zieht er aus seinen Erinnerungen das richtige Resultat, daß der König dem Kriege anfangs sehr nahe gewesen ist und daß sein Schwanken und Mistrauen alle Entschlüsse vereitelt hat. Daß auch die sehr verwickelte Politik Preußens 1811 sich in seiner Erinnerung etwas verschoben hat, sahen wir schon oben. Dafür sind aber die vielen im Anhange abgedruckten Denkschriften und Korrespondenzen aus jenem Jahre eine höchst willkommene Ergänzung unseres Materials, und noch ursprünglicher empfangen wir aus ihnen wie aus den Memoiren ein Bild von dem tief aufgeregten Kampf, den die Kriegspartei mit den ›Maulwürfen‹, wie Boyen seine damaligen Gegner nennt, um das Herz des Königs geführt hat. Das macht diesen Kampf so ergreifend gegenüber dem, der zu Anfang des Jahres 1813 von denselben Männern geführt wurde, daß damals eine dunkle und verhaltene Glut sich fruchtlos verzehren mußte und den Beweis ihrer Berechtigung nicht führen durfte. Lehmann hat bekanntlich gegenüber den die überlegene Ruhe und Einsicht des Königs feiernden Ausführungen Dunckers die Sache Scharnhorsts und seiner Freunde geführt und auf alle politischen und militärischen Momente gewiesen, die zu ihren Gunsten sprachen. Weiter darf die Forschung in solchen Fällen nicht gehn und kategorischer Richtersprüche sich nicht vermessen, ohne an unverletzliche Geheimnisse zu rühren.

Es ist bekannt, daß Boyen zu Ende des Jahres 1812 mit einer

1) Aufzeichnung bei Lehmann 2, 656 f.

politischen Mission von allergrößter Bedeutung betraut gewesen ist. Kaiser Alexander sandte ihn aus Petersburg Mitte November an den König zurück mit dem Antrage zu einem Defensiv- und Offensivbündnisse unter Bedingungen, welche auf die schwankenden Gesinnungen Friedrich Wilhelms den tiefsten Eindruck machen mußten. An der galizischen Grenze wurde Boyen angehalten und die österreichischen Behörden verweigerten ihm die Weiterreise. In qualvoller Ungeduld mußte er hier nun harren, wo jeder Tag kostbar war. Boyen selbst ist dadurch vier Wochen, der Inhalt seiner Botschaft etwa drei Wochen aufgehalten worden. Es ist schwer zu berechnen, welche Folgen ihr früheres Eintreffen oder gar Boyens persönliche Berichterstattung an den König gehabt hätten. Jedenfalls wird man fragen dürfen, was jene vielleicht so folgenreiche Verzögerung verursacht hat. Wenig glaubwürdig ist, was man Boyen später erzählt¹⁾ hat, daß Wilhelm v. Humboldt, der preußische Gesandte in Wien, das Verbot bewirkt hat; wahrscheinlicher ist seine Vermutung, daß er als Mitglied des Tugendbundes der österreichischen Regierung verdächtig gewesen ist. Ohne damit die Frage endgültig zu lösen, sei hier erwähnt, daß in einem Erlaß Metternichs an den österreichischen Gesandten Grafen von Zichy in Berlin vom 13. December 1812²⁾ ein allgemeiner Befehl, die in russische Dienste übergetretenen deutschen Officiere nicht über die Grenze zurückkehren zu lassen, als Grund angegeben ist.

Schon Pertz in dem Leben Steins³⁾ schöpfte aus einer mündlichen Mitteilung Boyens die dramatische Erzählung von Steins Erscheinen in Breslau am 25. Februar 1813, und wie er durch seine persönliche Ueberredung dem Könige den Entschluß abgerungen hat, der den Krieg von 1813 eingeleitet hat. Duncker⁴⁾ hat die Erzählung verworfen, weil König Friedrich Wilhelm III. am 27. Februar 1813 an den Zaren schrieb: »Den Baron Stein habe ich noch nicht sehen können, da er durch ein Unwohlsein in seinem Zimmer zurückgehalten ist«. Aber sehr merkwürdig bleibt es doch, daß Boyen, ein unmittelbarer Zeuge jener Tage, und der gleichfalls damals in Breslau anwesende Ompteda⁵⁾ von einer Audienz Steins beim

1) 2, 263.

2) Abschrift im Geh. Staatsarchiv in Berlin. Die daselbst befindlichen Ausfertigungen der Boyenschen Schreiben und Berichte über diese Episode und über die Aufträge des Zaren weichen nicht unerheblich ab von den in den Beilagen 2, 520 ff. abgedruckten Konzepten; vgl. Oncken, Oesterreich und Preußen im Befreiungskriege 1, 123.

3) 302 f. und Gneisenau 2, 505.

4) a. a. O. S. 498 Anm.

5) 3, 33.

Könige gleich nach seiner Ankunft wissen. Mindestens muß gegenüber Duncker ein non liquet ausgesprochen werden.

Boyen hat im April 1813 gemeinsam mit Stein mit dem sächsischen General von Thielmann über den Anschluß Sachsens oder wenigstens des sächsischen Militärs an die Verbündeten unterhandelt. Seine Erzählung und die mitgeteilten Aktenstücke¹⁾ bestätigen den Bericht Steins vom 11. April 1814²⁾, daß Thielmann, falls sein König sich nicht den Verbündeten anschliesse, mit den sächsischen Truppen überzugehen versprochen hat. Seine Erklärung ist im Ausdruck schillernd, aber in der Sache unzweideutig. Thielmann selbst scheint später die Version vorgezogen zu haben, daß er persönlich nur habe zu den Verbündeten übergehen wollen³⁾. Nicht zutreffend aber ist die Erzählung Boyens, daß Thielmann zur Beschießung der französischen Besatzung in Wittenberg Geschütz aus Torgau hergegeben habe⁴⁾; er hat es wohl verladen lassen, aber nicht abgeschickt.

Eine wertvolle Gabe sind die Bd. 3, 295 ff. abgedruckten Briefe Scharnhorsts an Boyen vom 17. bis 29. April 1813; sie beleuchten die Entstehung seines Operationsplanes vom 25. April, in dem er eine kühne Offensive und Flankenoperation nach Nordwest- und dem westlichen Mitteldeutschland empfahl. Man sieht aber auch, daß der dann adoptierte Plan einer Aufstellung in der Ebene von Leipzig in den Grundzügen auch von Scharnhorst als andere Alternative angegebe ist. Von Interesse ist die Angabe Boyens (3, 37), daß es Knesebecks Rat gewesen ist, der das Fernbleiben des Miloradowitschischen Korps von der Schlacht bei Groß-Görschen verursacht hat.

Bereits bei Prittwitz: »Beiträge zur Geschichte des Jahres 1813« (Potsdam 1843) 2, 88 ff. und 164 ff. findet man Mitteilungen über die kriegerischen Ereignisse in der Mark vor dem Waffenstillstande und über Boyens Teilnahme an ihnen, die fast wörtlich übereinstimmen mit der Darstellung der Memoiren 3, 48 ff. Das Rätsel erklärt sich dadurch, daß Prittwitz denselben Aufsatz Boyens von diesem zur Benutzung erhalten hat, von dem man ein Bruchstück bei (Ollech), »Der Kriegsschauplatz der Nordarmee i. J. 1813« (Beiheft zum Militärwochenblatt 1856 S. 40 ff.) findet und den dann Boyen

1) 3, 28 ff. u. 292 ff.

2) Pertz 3, 328 ff. vgl. Pertz, Gneisenau 2, 608, Oncken a. a. O. 2, 292.

3) Vgl. die Schrift seines Adjutanten K. v. Hüttel »der General der Kavallerie Freiherr von Thielmann«. (Berlin 1828) S. 41.

4) Vgl. Hüttel a. a. O. S. 32 ff. und die Gegenschrift Louis de L'Ors »Kurze Erläuterungen u. Berichtigungen der Irrthümer« u. s. w. (Dresden u. Leipzig. 1829) S. 29; Flathe, Geschichte Sachsens 3, 144.

mit geringen Veränderungen wörtlich in die Memoiren aufgenommen hat.

Ueber die Thätigkeit Boyens für die Organisation der Landwehr und des Landsturms in der Kurmark während des Waffenstillstandes geben seine bei (Waldersee), »Geschichte der Organisation der Landwehr in der Kurmark« (Beiheft z. Militär. Wochenbl. 1857) mitgetheilten Berichte ein genaueres Bild als die Memoiren (3, 69 ff.), die mehr einzelne charakteristische Züge enthalten. Bemerkenswert ist, daß Boyen damals den Befehl Bülows verhindert hat, die Landwehrformation nach den Kreisen aufzuheben. Das war auch während seiner Ministerthätigkeit immer sein Gedanke, daß die Landwehrformation sich aufs engste an das Leben in den Kommunen und Kreisen anschließen solle und daß dieser Zusammenhang bürgerlicher und militärischer Institutionen für beide eine Quelle der Kraft sein müsse. Auch aus diesem Grunde widerstrebte er den Landwehrplänen des Königs 1819, die in seine Organisationen stark einschnitten. Ein Kampf für seine persönlichsten Ueberzeugungen war auch sein Eintreten für das Landsturmedikt im Juli 1813¹⁾ gegen die Partei, welche dem König dasselbe als staatsgefährliche Institution verdächtig machten. Daß dann nur die bekannte Modifikation des Landsturmedikts erfolgt ist, kann man nach Boyens Mittheilungen vielleicht ihm als Verdienst zuschreiben.

Den Schluß der Memoiren bildet die Darstellung der Operationen der Nordarmee bis zur Schlacht bei Leipzig. Wiederum eine Fülle interessanter Mittheilungen, hier und da mit leicht erkennbaren Irrthümern versetzt, vielfach zu neuen Untersuchungen herausfordernd, alles in allem eine ganz wesentliche Bereicherung unserer Kenntnisse, namentlich durch die Beilagen, die über ein Drittel des starken Bandes füllen und eine große Zahl von Dispositionen, Dislokationslisten und Schlachtberichten enthalten. Wir greifen wieder nur einiges heraus.

Boyen bestätigt die Angabe Ollechs²⁾, daß die Disposition zur Schlacht von Großbeeren mündlich ausgegeben ist, aber erzählt im Gegensatz zu dessen Ausführungen, daß die Division des Generals von Borstell von vorn herein zu dem Angriff auf die rechte Flanke des Feindes über Kleinbeeren beordert gewesen sei, der in der Folge dann den glücklichsten Erfolg gehabt und zu dem vollständigen

1) 3, 74 ff. u. 442 ff.

2) Geschichte der Nordarmee 1, 319. Ueber die Glaubwürdigkeit der Memoiren Reiches, der auch als Generalstabsofficier der Schlacht beiwohnte und sich gewisse Verdienste darin zuspricht, wird eine weitere Untersuchung erst Klarheit schaffen.

Charakter des Sieges wesentlich beigetragen hat. Nach Ollech war es Borstells glückliche Initiative, nach Boyen das Verdienst der von ihm mit Bülow festgestellten ursprünglichen Disposition. Ollech stützt sich auf eine ausdrückliche Erklärung Borstells, er habe nur eine allgemeine Instruktion bekommen, nach den Umständen zu handeln und insbesondere den linken Flügel zu decken. Ein solches Zeugnis kurz nach der Schlacht, aus einem pflichtmäßig abgestatteten Berichte stammend, ist freilich glaubwürdiger als eine spätere Erzählung. Aber mag es auch wörtlich richtig sein, so geht doch aus einem von Boyen mitgetheilten Berichte des zu der Division Borstell beorderten Generalstabsofficiers, des Majors von Rüchel vom 31. August 1813¹⁾ hervor, daß wenigstens sehr bald nach Ausgabe der ersten Disposition Bülow an Borstell den ausdrücklichen Befehl, auf Klein-Beeren hin zu operieren, erteilt hat.

Mit besonderem Interesse wird man überhaupt auf Boyens Schilderung seines Zusammenwirkens als Generalstabschef mit dem General von Bülow achten. Wenn es dem späteren Forscher so oft unmöglich ist, bei der persönlichen Eigenart und Innigkeit solcher Verhältnisse die Anteile des Verdienstes und das geistige Eigentum der Gedanken und Entschlüsse konkret festzustellen, so wird man von dem wahrheitsliebenden Zeugnis eines unmittelbar Beteiligten um so wertvollere Aufschlüsse erwarten. Aber hier sehen wir, wie schwer es auch einem solchen fällt, eine durchsichtige Schilderung dieses Zusammenwirkens zu geben. Es wurde oben auf Boyens persönliche Zurückhaltung und Bescheidenheit hierbei hingewiesen; um so eher kann man ihm trauen, wenn er ab und zu erzählt, daß Bülow einen seiner Ratschläge angenommen habe. Aber wie dunkel und verschleiert ist daneben wieder so vieles, wie wenig klar ist das Bild, um bei dem obigen Beispiel zu bleiben, von der Vorberatung Boyens mit Bülow vor der Schlacht von Großbeeren. Nicht nur die Tiefen des einzelnen Individuums sind der Forschung unzugänglich, sondern auch, wenn irgend ebenbürtige Persönlichkeiten zusammen arbeiten, die Ursprünge ihrer gemeinsamen Thaten.

Ueber die Handlungsweise des Kronprinzen von Schweden enthält Boyens Bericht merkwürdige Aufschlüsse. Von einer leidenschaftlichen Schärfe, wie man sie bisher doch nicht vermutet hat, war der Konflikt des Kronprinzen mit Bülow im September, in dem Boyen sein Talent der Vermittelung geübt hat²⁾.

Von großem Wert ist der schöne Briefwechsel Gneisenaus mit

1) 3, 564 ff.

2) 3, 165 ff.

Boyen vom 25. September¹⁾ bis 6. Oktober, in dem Gneisenau den kühnen Plan entwickelt, den Kronprinzen überhaupt bei Seite zu drängen, wenn es sein müßte, auch ohne die Genehmigung des Königs abzuwarten. Durch die Nichtachtung eines Befehls des Kronprinzen hat dann auch Boyen den rechtzeitigen Anmarsch des Bülow'schen Corps zur Schlacht bei Leipzig ermöglicht. Mit dem Ausblick auf die Eroberung Hollands, zu der Boyen, wie es scheint, die erste Idee angegeben hat, schließen die Memoiren.

1) Das Datum des 23. September in dem Abdrucke 3, 647 ist ein Druckfehler, vgl. Pertz, Gneisenau 3, 371 ff.

Berlin.

Fr. Meinecke.

Pflugk-Harttung, J., von, Untersuchungen zur Geschichte Kaiser Konrads II. Stuttgart. Verlag von W. Kohlhammer. 1890. VIII und 144 S. 8°. Preis 2 M.

Dieses W. Maurenbrecher gewidmete Buch ist besser als man nach der geschmacklosen Einleitung¹⁾ erwarten sollte, aber es heißt die Bedeutung desselben stark überschätzen, wenn der Verfasser, um seine gegensätzliche Stellung zu H. Bresslaus Bearbeitung der Geschichte Konrads II. von vorneherein zu kennzeichnen, im Vorworte den Ausspruch thut: »Fast fürchte ich, daß sich die Schrift zu einer schweren

1) Als Belege für dieses Urteil gebe ich folgende Proben. S. 2: »Selbstgefälligkeit und Ueberhebung haben zu einer Verwilderung geführt, welche mit der vielgerühmten Methode gar nichts mehr gemein hat. Statt ihrer wuchert ein krasser Subjektivismus, an den sich viele Fachleute bereits so gewöhnt haben, daß er gar nicht mehr befremdend und nach Hegelscher Weise vernünftig erscheint, weil er vorhanden ist. Der eine schreibt Geschichte vom französischen, der zweite vom preußischen, der dritte vom katholischen Standpunkte und so fort. Statt erst die schwerste aller Pflichten zu üben, sich seines Ich zu entäußern, hat man dasselbe viel zu lieb gewonnen und trägt es geflissentlich und unbewußt in die Ereignisse hinein. Je jünger, unreifer ein Historiker ist, desto eifriger urteilt er oft, desto sicherer spricht er ab«. — S. 5: »Es hat selten eine Zeit so platten Autoritätsglaubens gegeben als unser vielgerühmtes Jahrhundert der Selbständigkeit und des Widerspruchs. Der Grund liegt nahe: viele fühlen sich berufen und nur wenige sind auserwählt; viele schreiben Geschichte und nur wenige besitzen die Fähigkeit dazu, besitzen wissenschaftliches Rückenmark. Versteht es jemand, sich auf einem Gebiete eine autoritative Stellung zu erringen (gleichviel durch welche Mittel), so wird er zum Leithammel, hinter dem die Hämmelchen darein hüpfen. Ob der Weg richtig ist oder nicht, erscheint viel weniger wichtig, als sich durch eine Anmerkung die scheinbare Selbständigkeit zu wahren. Dieser Uebelstand hat zur Folge, daß es in der Wissenschaft nicht auf Recht, sondern auf Macht ankommt«.

Anklage der Jahrbücher des deutschen Reiches unter Konrad II. ¹⁾ gestaltet; inwiefern mit Recht, mögen Kenner beurtheilen. Zu solcher Besorgnis liegt kein Grund vor. Bei unbefangener Betrachtung stellt sich heraus, daß die »Untersuchungen« kritische Leistungen von harmloserem Charakter und von ungleichem Werte sind.

Die Schrift enthält lose an einander gereichte aber mannichfach verknüpfte Einzelforschungen. Dem Vorworte zufolge sind diese im Wesentlichen Ergebnisse der von dem Verf. geleiteten Uebungen des historischen Seminars an der Universität Basel, welche während des Sommers 1888 abgehalten wurden. Die litterarische Beschäftigung des Verfassers mit den einschlägigen Fragen ist aber weit älteren Datums. Sie beginnt mit seinen »Studien zur Geschichte Konrads II.« (Bonn 1876) und setzt sich fort in anderen Publikationen ²⁾ bis zu dem vorliegenden Sammelwerke. Da die Ansichten des Verfassers im Wesentlichen unverändert geblieben sind, so beruht das Hauptinteresse der neuen Schrift auf den von ihm vorgenommenen Umformungen und Erweiterungen.

Die erste Abhandlung: »Zur Glaubwürdigkeit Ademars von Chabannes« (S. 7—37) bezieht sich auf die merkwürdige Darstellung, welche der aquitanische Geschichtschreiber in seinem 1028 verfaßten Werke, *Historiar. l. III, c. 62* (M. G. SS. IV, 144, 145), von dem deutschen Thronwechsel des Jahres 1024 gibt. Merkwürdig ist sie vor allem durch die Angabe, daß Kaiser Heinrich II. den jüngeren Konrad zu seinem Nachfolger designierte: »Eenricus quoque imperator mortuus est sine filiis et sacra imperialia moriens reliquit consanguineo suo iuniori Conrado«. In den zeitgenössischen deutschen Quellen, welche über die Wahl Konrads II. mehr oder minder ausführlich berichten, ist von der Designation eines Nachfolgers überhaupt nicht die Rede, und ein späterer deutscher Geschichtschreiber, der wahrscheinlich aus älterer lothringischer Ueberlieferung schöpfte, Sigebert von Gembloux berichtet *Chron. a. 1024, SS. VI, 356*, daß Heinrich II. den älteren Konrad zum Nachfolger designierte. Sigeberts Nachricht verwirft der Verfasser: in Uebereinstimmung mit Bresslau hält er sie für widerlegt durch das Schweigen Wipos, Hermanns von Reichenau und anderer »konradfreundlicher Quellen« (S. 16, 36), und diesem Urtheile schließe ich mich an. Aber die entgegengesetzte, von Ademar überlieferte Nachricht scheint mir ebensowenig annehmbar zu sein trotz allem, was der Verf. anführt, um Ademars Erzählung im Ganzen wie im Einzelnen, direkt

1) Bd. I. Leipzig 1879; Bd. II, ebd. 1884.

2) Monatsschrift für rheinisch-westfälische Geschichtsforsch. III. Jahrgang. (1877) — Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte u. Kunst. VIII. Jahrg. (1889).

wie indirekt als glaubwürdig nachzuweisen. Er acceptiert nicht nur die Nachricht von der Designation, sondern auch das Folgende: den Vertrag des jüngeren Konrad mit Kono (Cononi fortissimo et prudentissimo principi) über die Reichsinsignien, den Bruch dieses Vertrages durch Kono und den Uebergang der Herrschaft auf letzteren — *suadente papa Romano et omnibus episcopis et proceribus regni, quia iustitiae libram premonstrabat* —, endlich den Kampf, den der jüngere Konrad gegen den älteren unternahm, um diesem die Herrschaft zu entreißen.

Für diesen Bericht ist der Verfasser schon ein Mal eingetreten in seinen ›Studien‹ S. 21 ff., aber Bresslau erhob Widerspruch in den *Jahrb. Konrad II.* Bd. I, S. 343 ff. und in Folge dessen hat jener die Streitfrage in ihrem vollen Umfange wieder aufgenommen. In der vorliegenden Abhandlung entwickelt er die Gründe, die ihn bestimmen an seiner ursprünglichen Ansicht festzuhalten. Die Untersuchung ist vielseitig und in manchen Stücken scharfsinnig, aber abschließend ist sie nicht und in Bezug auf besonders wichtige Einzelfragen halte ich die Beweisführung für mislungen.

Einen festen Ausgangspunkt glaubt der Verf. gewonnen zu haben in dem Umstande, daß die von Ademar dem Thronfolgeberichte angereichten Nachrichten über die gleichzeitigen italienischen Vorgänge und über die italienisch-aquitaischen Verhandlungen mit dem, was anderweitig über sie bekannt ist, im Wesentlichen übereinstimmen, mithin auf guter Information beruhen müssen. ›Damit — so heißt es S. 13 — ist eine feste Stellung gewonnen: wir sind nicht berechtigt, die eine Hälfte des Kapitels anzunehmen und die andere zu verwerfen, oder uns von dieser auszulesen, was uns paßt und das übrige bei Seite zu lassen. Dies um so weniger, als das Ganze zu einer einheitlichen Erzählungsgruppe zusammengefaßt und wahrscheinlich aus demselben Borne geflossen ist‹. Dieser vermeintlich feste Ausgangspunkt ist jedoch in Wahrheit eine schwache Position. Die einheitliche Erzählungsgruppe existiert nur im Kopfe des Verfassers, nicht in der Darstellung selbst. Durch diese hat Ademar einen dicken Strich gezogen, indem er den Thronfolgebericht mit den auf den Anfang des Kapitels zurückgreifenden Worten abschließt: ›*Haec videbantur indicio stellarum maioris et minoris significari*‹¹⁾. Dann erst folgen die italienischen Notizen, die, nebenbei bemerkt, in dem 25 Druckzeilen füllenden Kapitel nur sieben Zeilen in Anspruch nehmen und demnach wohl kaum als ›die eine Hälfte des

1) In Widerspruch mit sich selbst trägt der Verf. auf S. 32 die richtige Ansicht vor, wonach der Thronfolgebericht, bezw. die Erzählung von der Designation mit den oben citierten Worten abschließt.

Kapitels gelten können. Aber nicht nur in Folge äußerlicher Sonderung bilden die beiden sog. Hälften des Kapitels je ein Ganzes für sich, auch noch in anderer Beziehung, rein quellenkritisch betrachtet, sind die italienischen Notizen und der Bericht über die deutsche Thronfolge wesentlich von einander verschieden. Gehört es zu den besonderen Kennzeichen der ersteren, daß sie sich mit der übrigen einschlägigen Ueberlieferung gut vertragen, so ist für den letzteren nicht minder bezeichnend, daß zwischen ihm und der wichtigsten deutschen Quelle, Wipos *Gesta Chuonradi* c. 2, in Bezug auf Hauptmomente ein tiefgehender Zwiespalt besteht. Ueber dieselben Reichsinsignien, von denen Ademar sagt, daß Kaiser Heinrich sie seinem Verwandten, dem jüngeren Konrad hinterließ und daß dieser, selbst dem Tode nahe, sie bedingungsweise dem Fürsten Kono übergab, berichtet Wipo: Heinrich habe sie seiner Gemahlin Kunigunde hinterlassen und diese habe sie dem älteren Konrad übergeben¹⁾ (zwischen Wahl und Weihe). Ferner: Wipo bezeugt, daß der Wahl eine Verständigung des älteren Konrad mit dem jüngeren vorausgieng und daß an der Wahl des älteren der jüngere in hervorragender Weise beteiligt war. Ademar dagegen sagt aus, daß der Thronbesteigung Konrads II. ein über den Besitz der Reichsinsignien ausgebrochenes Zerwürfnis Konos mit dem jüngeren Konrad voraus- und zur Seite gieng und erst mit der Besiegung des jüngeren endete: für eine Verständigung der beiden Prätendenten, wie Wipo sie berichtet, ist in Ademars Erzählung kein Raum. Unter diesen Umständen ist die Frage, wie man das Verhältnis des Thronfolgeberichtes zu dem aus Wipo bekannten Thatbestande beurteilen soll, bei einer Kritik des Berichtes von größter, geradezu ausschlaggebender Bedeutung, während die Erörterungen, welche der Verf. auf S. 13 über die allgemein anerkannte, auch von Bresslau nicht bestrittene Vortrefflichkeit der italienischen Notizen angestellt und S. 14 zu sehr bestimmten Vermutungen über die Herkunft der von ihm konstruierten einheitlichen Erzählungsgruppe ausgesponnen hat, in dieser Beziehung durchaus unerheblich sind.

Nicht einmal als fester Ausgangspunkt können sie gelten. Denn der Verfasser irrt, wenn er annimmt, daß die von ihm vermutete Herkunft des Thronfolgeberichtes aus einer höfischen, Ademars weltlichen Herren nahestehenden Quelle geeignet ist die Glaubwürdigkeit des Berichtes zu begründen oder zu verbürgen. Im Gegenteil: da Herzog Wilhelm V. von Aquitanien zur Zeit des von

1) *Imperatrix Chunegunda regalia insignia quae sibi imperator Heinrichus reliquerat, gratanter obtulit, et ad regnandum, quantum huius sexus auctoritatis est, illum (Chuononem maiorem) corroboravit. SS. XI, p. 259.*

Ademar berichteten Kampfes um die deutsche Krone mit den italienischen Widersachern Konrads II. in Verbindung stand und da er anfänglich selbst ein Gegner des neuen deutschen Herrschers war, so folgt daraus: eine Darstellung des deutschen Thronwechsels, welche in dem Gebiete dieses antideutschen, speciell konradfeindlichen Fürsten, nach Annahme des Verf. sogar auf Grund höfischer Kunde, jedenfalls nicht lange nach den italienisch-aquitanschen Umtrieben entstand, ist der Parteilichkeit von vorneherein verdächtig und muß um so mehr Mißtrauen erwecken, je unrühmlicher die Handlungsweise ist, welche sie der Hauptperson, Konrad II., zuschreibt. Wie gerechtfertigt diese Auffassung ist, zeigt die Beschaffenheit des Berichtes selbst, zeigen Eigenschaften desselben, die weit entfernt die Glaubwürdigkeit zu erhärten, vielmehr ebenso wie die aquitanische Herkunft von vorneherein gegen sie sprechen.

Eine dieser Eigenschaften ist das Schweigen, welches Ademar über die Verwandtschaft der beiden Konrade beobachtet. Ueber ihr politisches Verhältnis berichtet er relativ ausführlich und scheinbar auf Grund intimer Kunde, aber ohne von dem Umstande, daß die beiden Prätendenten nahe Blutsverwandte waren, irgendwie Notiz zu nehmen. Dieses Verhalten läßt sich zwiefach erklären. Entweder Ademar wußte nichts von jener Verwandtschaft, die in wirklich gut unterrichteten Kreisen notorisch war und in der Geschichte des Wahlkampfes eine große Rolle spielte: in dem Falle ist er denn doch wohl nicht ›der sehr kundige Mann‹ gewesen, als welchen der Verfasser ihn S. 14 gerühmt hat. Oder Ademar wußte um die Verwandtschaft, unterließ aber absichtlich aus Sympathie für den jüngeren Konrad, bezw. aus Antipathie gegen den älteren, der ja in den Augen Ademars zwar ein Schützling des Himmels, übrigens aber ein Usurpator ist, davon zu reden: in dem Falle würde ein tendenziöses Verschweigen vorliegen, wie es in Bezug auf andere Vorgänge und Verhältnisse dem Wipo mit Recht zur Last gelegt wird. Soviel ist gewis: das Factum selbst, die Nichterwähnung der Verwandtschaft der beiden Konrade ist auffallend und erregt Verdacht, um so mehr als Ademar über das specielle und nicht einmal nahe Verwandtschaftsverhältnis des jüngeren Konrad zu Heinrich II. Bescheid weiß.

Auf eine andere Verdacht erregende Eigenschaft hat schon Bresslau a. a. O. S. 345 hingewiesen, allerdings nur beiläufig, aber ohne sie zu unterschätzen. Es ist das der innere Widerspruch, der darin liegt, daß der Betrüger (der ältere Konrad) von Allen deshalb seinem Vetter vorgezogen wird, ›quia *iustitiae* libram premonstrabat‹. Dieses den Anhängern Konos zugeschriebene Motiv stemmelt ihr Vorgehn zu einem Akte, der den Spott herausfordert, und

ich denke, man würdigt den hier vorliegenden Kontrast zwischen der Handlungsweise und dem Ruhme des Thäters richtig, wenn man ihn auffaßt als eine vornehmlich gegen den älteren Konrad, aber auch gegen dessen Anhänger gerichtete Ironie. Ob Ademar selbst den Spott erkannte und ihn geflissentlich zur Geltung bringen wollte, oder ob er die Geschichte naiv zum Besten gab ohne sich der ihr innewohnenden Ironie bewußt zu sein, ist eine offene Frage. Aber wie dem auch sein mag, ein sehr merkwürdiger und zur Vorsicht mahnender Charakterzug ist der von Bresslau hervorgehobene ›inere Widerspruch‹ unter allen Umständen.

Für den Verfasser scheint er nicht vorhanden zu sein, wie dieser denn auch an der Nichterwähnung der Verwandtschaft und an der nicht minder auffallenden Abschwächung der Königswahl zu einem Rate des Papstes u. s. w. keinen Anstoß nimmt. Indessen mit dem Ausdruck: ›iustitiae libra‹ beschäftigt auch er sich, indem er ihn auf sehr originelle Weise zu Gunsten der Glaubwürdigkeit verwertet. S. 11 und 12 wird angeführt, was zu Gunsten Ademars spricht, wenn man seinen Bericht einer genauen Prüfung unterzieht. Unter anderem erscheint zu beachten, ›daß Ademars Ausdruck: ›iustitiae libra‹ sich wiederholt als ›linea iustitiae‹ bei Wipo wiederfindet (Prolog cap. 1), freilich nicht auf Konrad selber angewandt‹. Wozu dann aber die ganze Bemerkung? Wipo sagt nicht wie Ademar ›iustitiae libra‹, sondern ›linea iustitiae‹ und Wipo verwendet den ihm eigentümlichen Ausdruck als ehrendes Beiwort für Heinrich III., während Ademar die ihm eigentümliche Wendung auf Konrad II. bezieht. So geht jeder seines Weges. Dennoch ist der Verf. der Ansicht, daß sein Hinweis auf Wipos Sprachgebrauch ein Argument ist, welches zu Gunsten Ademars ins Gewicht fällt. Sonderbare Logik!

Ich wende mich nun zu den Erörterungen über die oben erwähnten Differenzpunkte zwischen Ademar und Wipo. Außerordentlich leicht findet der Verf. sich ab mit der Schwierigkeit, welche dadurch entsteht, daß der jüngere Konrad nach Wipo bei der Königswahl Anfang September 1024 der Erhebung seines Veters ausdrücklich zustimmte und ihm bis zum Frühjahr 1025 die Treue bewahrte, während er Ademar zufolge die Herrschaft Konos überhaupt nicht eher anerkannte als bis er im Kriege bezwungen war. Ich lasse den Verf. selbst reden. ›Hier könnte man nun — heißt es auf S. 34 — etwas einwenden, was Bresslau übersah. Wenn Konrad der ältere dem jüngeren mit den Insignien schon einmal nicht Wort gehalten hatte, so erscheint kaum glaublich, daß er sich von ihm bei Kamba überreden ließ. Hierauf bleibt zu erwiedern, daß

letzteres eine unzweifelhafte Thatsache ist, von deren näheren und inneren Hergängen wir nichts wissen. Und dann vor allem: hätte Konrad der jüngere sich nicht gefügt, so hätte er einen Bürgerkrieg heraufbeschworen, bei dem er sicher unterlegen wäre, denn seine Partei war verschwindend gegen die des älteren, und wie sich bald zeigte, in vielen Gliedern nicht einmal zuverlässig. Wollte der jüngere die unglückliche Rolle des Herzogs Hermann von Schwaben gegen Heinrich II. vermeiden, so mußte er nachgeben«. Viel unglücklicher aber ist die Rolle, welche der Verf. den jüngeren Konrad spielen läßt¹⁾. Vor der Wahl betrügt der ältere Konrad den jüngeren, bei der Wahl verträgt sich der Betrogene scheinbar mit dem Betrüger; nach der Wahl wird der jüngere Konrad selbst zum Betrüger, indem er dem älteren die Treue bricht. So gestaltet sich der Hergang, wenn man, wie der Verf. es thut, Ademars Nachricht von der Designation des jüngeren Konrad und dem Vertragsbruch des älteren einerseits und Wipos Nachricht von dem zu Kamba erzielten Einverständnis der beiden Konrade andererseits als gleichwertige Zeugnisse gelten läßt und den Versuch macht, sie zusammenzuschweißen.

Ein Seitenstück zu dieser kühnen, von methodischen Bedenken freien Geschichtskonstruktion enthalten die Erörterungen über den Widerspruch, der zwischen Ademar und Wipo bezüglich des Schicksals der Reichsinsignien hervortritt²⁾.

Auf S. 14 ff. untersucht der Verf. Ademars Bericht von der Designation des jüngeren Konrad »auf innere Wahrscheinlichkeit, auf Hineinpassen in den Rahmen der Ereignisse« und auch diese Prüfung besteht Ademar zur Zufriedenheit des Verfassers. Auf S. 17 kommt dieser zu dem Schlusse: »Die politischen Verhältnisse waren also derart, daß sie die von Ademar berichtete Designation des jüngeren Konrad in jeder Hinsicht ermöglichten«. Dagegen Wipos Nachricht, daß Kaiser Heinrich die Insignien seiner Gemahlin hinterließ, wird auf S. 25 aus dem Grunde, weil der Vorgang in der That un-

1) Genau so urteilt Bresslau a. a. O. S. 345, 346. Was er übersehen haben soll, ist mir nicht klar. Er schließt die auf den jüngeren Konrad bezügliche Erörterung mit der Frage: »wie hätte er den Versprechungen, die der Vetter ihm in jener denkwürdigen Unterredung am Wahltage auch nach Harttuugs Ansicht gemacht hat, Glauben schenken können, wenn derselbe kurz vorher sein Vertrauen so schändlich getäuscht hatte?«

2) In den »Studien« S. 27 urteilte der Verfasser, daß Wipos Angabe sich mit Ademar »unversöhnlich« in Widerspruch befinde. An der entsprechenden Stelle der »Untersuchungen« S. 19, 20 fehlt diese treffende Bezeichnung des Verhältnisses.

gewöhnlich war, als ›unwahrscheinlich‹ bezeichnet. Aber das hält der Verf. nicht für unwahrscheinlich, sondern für möglich, daß Kunigunde nach der Wahl zu Kamba die Insignien dem älteren Konrad öffentlich übergab, obgleich sie, wenn anders Ademar Wahres berichtet, wissen mußte, daß ihr verstorbener Gemahl die ›sacra imperialia‹ dem jüngeren Konrad hinterlassen und daß der ältere sie rechtswidrig in Besitz genommen hatte. Mit dieser ›Möglichkeit‹ (S. 21), die in Wahrheit nichts anderes ist als eine grundlose Verdächtigung der Kaiserin Kunigunde, operiert der Verf. dann weiter: er benutzt sie, um Wipo, der über die Königswahl zu Kamba wahrscheinlich als Augenzeuge berichtete (S. 20), trotzdem der Unwahrheit zu überführen. ›Wipo schloß aus der Handlung das weitere oder wollte nach etwa 20 Jahren so schließen, bzw. es war allgemach bei Hofe gewöhnliche Lesart geworden, daß Heinrich sie ihr hinterlassen habe‹ (S. 21). Dazu gehört auf S. 26 nach einem Hinweis auf die in der That vorhandene Parteilichkeit Wipos: ›Er gab, wie schon gesagt, vielleicht nur die Hofversion, vielleicht auch folgerte er falsch aus dem Ereignisse in Kamba. Moralisch also trifft ihn geringere Schuld als beim Wahlversprechen‹.

Diese Vermutungen sind ebenso haltlos wie die Hypothese, auf der sie beruhen. Dazu kommt noch, daß der Verfasser selbst Bedenken trägt, seiner Argumentation einen entscheidenden Wert beizulegen. Er gibt sie gewissermaßen preis, indem er auf S. 26 fortfährt: ›Dies wäre die eine Möglichkeit, die Schwierigkeit zu lösen; will man auf sie nicht eingehn, so bliebe wohl das methodisch Richtige, beide Berichtgruppen (!) neben einander zu stellen und sich hier, wie so oft im Leben zu bescheiden, weil Sicherheit unerreichbar erscheine‹.

So unbefriedigend, mit einer von subjektivem Belieben abhängigen Alternative zwischen verschiedenen ›Möglichkeiten‹ endet eine Untersuchung, die unternommen worden ist um zu zeigen, daß Ademars Nachricht von der Designation des jüngeren Konrad nicht nur wegen innerer Wahrscheinlichkeit, sondern auch wegen ihres Verhältnisses zu anderen Quellen annehmbar ist.

Durch Bresslau sind einige andere, das deutsche Reich betreffende Angaben Ademars in den Streit um die Glaubwürdigkeit des Thronfolgeberichtes hineingezogen worden.

Um zu beweisen, daß Ademar das Lob eines ›zuverlässigen Chronisten‹, welches ihm in den ›Studien‹ S. 21 erteilt war, nicht verdiente, untersuchte er Jahrb. Konrad II. Bd. I, p. 344 die einschlägigen Stellen und erklärte die Mehrzahl der Nachrichten, die Ademar von 1000—1024 über deutsche Personen und Ereignisse gibt, für

irrig. Dieses abfällige Urteil unterzieht der Verfasser in den Schlußabschnitten der vorliegenden Abhandlung (S. 27 ff.) einer Antikritik, welche manches Treffende enthält. Auch mir ist es nicht zweifelhaft, daß Bresslaus Kritik in Bezug auf diese oder jene Einzelheit in der That der Einschränkung bedarf. Doch das ist Nebensache. In der Hauptsache, in der Beurteilung des Thronfolgeberichtes bin ich mit Bresslau vollkommen einverstanden.

Die zweite Abhandlung: »Die Krönung Giselas« (S. 38—58) ist eine Neubearbeitung des in den »Studien« S. 28 ff. enthaltenen Aufsatzes: »Giselas Krönung« und wie der Verf. schon dort die Ansicht bekämpfte, daß Gisela nicht in Mainz von Erzbischof Aribo, sondern in Köln von Erzbischof Pilgrim gekrönt wurde, so versucht er nochmals nachzuweisen, daß diese Ansicht den Quellen widerstreite, daß sich vielmehr aus dem Quellenverhältnis und aus der eigentümlichen Sachlage ein verwickelterer Hergang zu ergeben scheine: eine Krönung in Mainz und ein kirchlicher Segensspruch in Köln (S. 38). Den bezüglichen Erörterungen in den »Studien« entspricht die Darstellung, welche Ranke, Weltgeschichte Bd. VII, S. 137 von dem Ereignis gegeben und in einer längeren Anmerkung kritisch begründet hat. Auch mit Maurenbrecher, »Geschichte der Deutschen Königswahlen« S. 94. 95 befindet sich der Verf. in Uebereinstimmung bezüglich des einen Hauptpunktes: der Krönung in Mainz. Vollständig ablehnend hat sich dagegen Bresslau verhalten: in der Darstellung, Jahrb. Konrad II. Bd. I, S. 28, 36 vertritt er die andere, früher herrschende Ansicht und in einem Exkurse, S. 351 wendet er sich gegen die in den »Studien« ausgesprochene Meinung mit einer, wie er selbst sagt, sehr kurzen Widerlegung der wichtigsten Argumente. Begreiflich daher, daß der Verf. mit dem positiven Teile seiner Untersuchung S. 51 ff. einen mehr negativen, eine Replik auf die Einwendungen Bresslaus verbindet.

Den eigentlichen Gegenstand des Streites bildet die Frage nach dem Verhalten des Erzbischofs Aribo von Mainz in der Krönungssache. Darüber besteht Einverständnis, daß Aribo der Krönung Giselas widerstrebt hat und daß als Grund seines Widerstandes Bedenken gegen die kirchenrechtliche Gültigkeit der Ehe Konrads und Giselas angenommen werden müssen. Aber die Ansichten gehen auseinander über den weiteren Verlauf der Angelegenheit. Nach W. v. Giesebrecht, Kaiserzeit Bd. II, S. 226 (der 5. Aufl.) und Bresslau a. a. O. hat Aribo die Krönung beharrlich verweigert, nach v. Pflugk-Harttung dagegen und Maurenbrecher hat Aribo, indem er dem Willen des Königs und dem Ersuchen der übrigen Großen nach-

gab, die Krönung vollzogen. Die Grundlage dieser Auffassung ist der einschlägige Bericht der Quedlinburger Annalen (Annal. Quedlinb. a. 1024, SS. III, 99), den die Vertreter der entgegenstehenden Ansicht als unglaubwürdig verwerfen. Ich selbst habe die letztere früher geteilt (Art. A r i b o, Allgem. Deutsche Biographie Bd. I, S. 525), aber die Nachprüfung, zu der das Studium der vorliegenden Abhandlung Anlaß gegeben, hat mich davon überzeugt, daß sie nicht haltbar ist. In der Kontroverse über die Krönung Giselas stehe ich auf der Seite des Verfassers.

Er beginnt seine Untersuchung damit, daß er die Gesamtheit der Zeugnisse in zwei Berichtgruppen sondert und auf Grund dieser Ordnung ihr Verhältnis zu einander bestimmt. Die eine besteht aus Hermann von Reichenau, Chron. a. 1024 und Wipo, Gesta Chuonradi c. 2, die andere aus dem Quedlinburger Bericht, Wipo Gesta Chuonradi c. 4 und einer Urkunde Konrads II. für Speier, welche zu Ingelheim 1024 September 11, also drei Tage nach der Krönung Konrads ausgestellt ist und der Gemahlin des Königs den Titel: ›regina‹ gibt. Dann folgen S. 44 ff. der Nachweis, daß eine Vereinigung beider Berichtgruppen möglich ist, wenn man annimmt, Gisela habe zwei Mal eine kirchliche Weihe erhalten: die erste zu Mainz im Zusammenhang mit der zwischen dem 8. und 11. September erfolgten Krönung, die zweite als schon gekrönte Königin zu Köln am 21. September (wie Hermann von Reichenau angibt), und S. 46 ff. der Versuch den ganzen Vorgang, die zweimalige kirchliche Weihe zu erklären, teils aus der politischen Sachlage, teils aus Quellenandeutungen.

Als besonders bemerkenswert hebe ich hervor die Würdigung des Quedlinburger Berichts auf S. 40. 41. ›Dieser Bericht ist der bei weitem ausführlichste und genaueste; er enthält einige besonders bestimmte und eigenartige Züge, wie den über die Thätigkeit Kuni-gundens, den Befehl des Königs, die Zeitangabe, die Trennung von Segnung und Krönung; er findet sich in völlig gleichzeitigen Annalen, die an sich zu den damals zuverlässigsten gehörig, noch die Doppel-gewähr bieten, daß die Aebtissin Adelheid, eine entfernte Verwandte Giselas, mit dieser im gleichen Jahre in Vreden zusammenkam, und daß König und Königin samt Gefolge im nächsten Jahr 1025 persönlich zu Quedlinburg weilten. Da für absichtliche Entstellung kein Grund erfindlich ist, muß die Angabe so gut beglaubigt erscheinen wie möglich‹. Ergänzend füge ich hinzu, daß die Aebtissin von Quedlinburg nicht nur mit Gisela, sondern auch mit Konrad II. verwandt war und daß auch dieser an der Begegnung in Vreden teilnahm nach Annal. Quedlinb. a. 1024. Wipos einschlägige Notiz,

Gesta Chuonradi c. 4: Haec (Gisela) quorundam hominum invidia etc. ¹⁾ bezieht der Verf. mit Recht auf Mainz: bedenklich dagegen erscheint mir der Versuch auf Wipo die Vermutung zu stützen, daß außer Erzbischof Aribo Cluniacenser Mönche, bezw. der in Mainz wahrscheinlich anwesende Abt Odilo von Cluny und dessen Gefolge an der Intrigue gegen Gisela beteiligt waren. Die Vermutung selbst ist annehmbar, aber aus Gründen, die von Wipos Andeutung über das Hindernis der Krönung unabhängig sind. Jener gibt zu verstehen, daß er von der delikaten und für seinen Gönner Heinrich III. in jedem Falle peinlichen Angelegenheit mehr weiß als er für gut findet zu sagen. Er drückt sich, wie ich nicht bezweifle, geflissentlich dunkel aus und so ist es ihm in der That gelungen den Sachverhalt derart zu verschleiern, daß die für die Gewährung der Konsekration maßgebendste Instanz, Erzbischof Aribo von Mainz, als unbeteiligt erscheint. Dazu dienen unter anderem die auf »quorundam hominum invidia« folgenden Worte: diese enthalten nicht, wie man erwartet, eine konkrete Bestimmung der »invidia«, und der »homines«, sondern den allgemeinen Erfahrungssatz: »quae saepe ab inferioribus fumigat ad superiores«. Eine reale Bedeutung kann ich diesem mehr oder minder sententiösen Ausspruch nicht beilegen.

Die meisten Ausführungen des Verfassers decken sich übrigens genau mit einer anderen, nur wenig älteren Veröffentlichung, die er unter dem Titel: »Ueber die Krönung der Königin Gisela« in der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Jahrg. VIII (1889), S. 70 ff. ²⁾ erscheinen ließ. Die Abweichungen der beiden Fassungen sind minimal. In den »Untersuchungen« sind neu hinzugekommen zu Anfang eine Uebersicht über Geschichte und Stand der Frage, und am Schlusse eine kurze kritische Auseinandersetzung mit der Ansicht Maurenbrechers (Gesch. der D. Königsw. S. 95), daß die Giselas Segnung zu Köln betreffende Angabe Herrmanns von Reichenau nicht viel bedeute, und daß er keinen Grund sehe einen doppelten Akt anzunehmen. Was der Verf. dagegen einwendet, ist treffend und die von ihm beliebte Abschwächung des eigenen richtigen Urteils zu einer unmaßgeblichen Meinung ³⁾ ist sachlich unmotiviert.

1) Zur Interpretation bemerke ich: im Texte wird »necessaria comes« übersetzt mit »verwandte Begleiterin«, nach der Anm. wäre wohl richtiger »notwendige« Begleiterin. Ich halte für allein zutreffend: »unentbehrliche« Gefährtin. Vgl. Wipo, Gesta Chuonradi c. 2 über Bischof Eberhard von Bamberg: vir ingenio et moribus rei publicae valde necessarius.

2) Nicht S. 52 ff. wie »Untersuchungen« S. 39 Anm. 1 gedruckt ist.

3) S. 58: »Hermann ist für Konrad II. eine so vortreffliche Quelle, die hier

Die dritte Abhandlung: »Zur Glaubwürdigkeit Rudolf Glabers« (S. 59—94) steht in Zusammenhang mit der Frage nach der Ursache und den näheren Umständen des von Wipo berichteten, aber keineswegs aufgeklärten Versuches Giselas Krönung, bezw. ihre Konsekration zur Königin zu hintertreiben.

Die Erzählung von dem Emporkommen Konrads II., mit der Rudolfus Glaber das vierte Buch seiner Historien beginnt, bietet die Möglichkeit jene Frage zu beantworten, vorausgesetzt, daß ihre Angaben über die Verhandlungen, welche zwischen den Bischöfen und Konrad vor der Königswahl geführt wurden und die Auflösung seiner Ehe mit Gisela zum Gegenstand hatten, als glaubwürdig gelten können.

Unter den neueren Forschern gehn die Ansichten über diesen Punkt weit auseinander; am schärfsten spitzt sich der Gegensatz zu zwischen dem abfälligen Urteile Bresslaus, *Jahrb. Konrads II.* Bd. II, S. 15 ff. und der günstigen Auffassung des Verfassers, wie er sie nicht nur in der vorliegenden Untersuchung entwickelt, sondern auch schon bedeutend früher in seinen »Studien« S. 23 und »Anfänge Konrads II. (Monatsschrift für rhein.-westfäl. Geschichtsforsch. III, S. 35) vertreten hat.

Er gibt zu, daß nicht nur die Erzählung von der Vorgeschichte der Königswahl und ihrem römischen Nachspiel, sondern das Werk des Rodulfus überhaupt Eigenschaften besitzt, welche nötigen seine Nachrichten und zumal die auf Deutschland und Italien bezüglichen einzeln zu prüfen. Er schildert ihn als einen Autor, der zu Uebertreibungen neigt (S. 61), verschweigt auch nicht, daß R. als eifriger Kluniacenser den kluniacensischen Standpunkt vertritt und zwar speciell in dem ersten Kapitel des vierten Buches. »Er findet ein wahres Behagen daran, das Unkanonische der Ehe Konrads zu zeichnen«. Seine Ausdrucksweise ist, wenn es sich um diese Ehe handelt, »leidenschaftlich« (S. 94). Der »Zorn über den Incest« (S. 92) geht so weit, daß er den Namen Giselas verschweigt und bei der Erwähnung des deutsch-französischen Friedensbündnisses (lib. IV, c. 8), welches die Verlobung des Kapetingers Heinrich II. mit einer Tochter des deutschen Kaisers zur Folge hatte, zwar den Namen der letzteren richtig angibt, aber ihre Abstammung von Konrad II. vertuscht. Dies und Anderes was geeignet ist die Autorität des Werkes als Quelle zur Geschichte Konrads II. zu beeinträchtigen, hebt der Verf. hervor, aber der erwähnten Erzählung, mit der Rodulfus nebenbei

durch Wipos Nebenbemerkung noch unterstützt wird, daß wir persönlich es nicht über unser Gewissen bringen können, ihn zu verwerfen. Damit sind wir freilich weit entfernt, das unsrige für maßgebend zu erachten«.

beweisen will, daß Konrad II. ›*audax animo et viribus ingens sed fide non multum firmus*‹ gewesen sei, schenkt er — allerdings mit Einschränkungen, auf die ich zurückkomme — dessenungeachtet Glauben. Das Gegengewicht bildet, neben der allgemeinen Erwägung, daß Rodulfus in der Lage war, glaubwürdige Nachrichten bieten zu können (S. 61), erstens bezüglich Histor. l. IV, 1 der Versuch nachzuweisen, daß Rudolf, soweit sich nachprüfen läßt, gute und genaue Nachrichten enthält (von kleinen und unwichtigen Nebensachen abgesehen), daß demnach aller Grund vorliegt, jenes, was sich nicht anderwärts belegen läßt, ebenfalls als zuverlässig zu betrachten, sofern ihm nicht bessere Quellen widersprechen (S. 75); zweitens eine kritische Erörterung der von den Gegnern vorgebrachten Gründe (S. 76 ff.); drittens eine Prüfung der ›positiven historischen Nachrichten‹ (S. 87), welche R. an anderen Stellen seines Werkes zur Geschichte Konrads II. und der gleichzeitigen römischen Päpste darbietet, wenn man die betreffenden Erzählungen gewisser ›Stileigentümlichkeiten‹ entkleidet. Auf dieser Prüfung beruht das S. 94 (S. 62) formulierte Schlußergebnis: ›Für die Zeit Kaiser Konrads II. ist Rudolf ein zuverlässiger und ausgiebiger Schriftsteller, dies um so mehr, als er außerhalb des kaiserlichen und deutschen Berichterstatteerkreises stand. Gerade hierdurch erklären sich viele seiner abweichenden Angaben‹.

Zur Würdigung des Rodulfus Glaber im Allgemeinen gedenke ich einer Einzelheit, welche sowohl auf seine Stellung zu Konrad II. als auch auf die Art seiner Geschichtschreibung ein ungünstiges Licht wirft, aber von dem Verfasser nicht angeführt wird. In der, Historiar. l. IV, c. II De heresi in Italia inventa, SS. VII, p. 67 erzählten Ketzer- und Spukgeschichte, die sich zur Zeit der Kaiserkrönung Konrads II. (1027, März 26) in der Lombardei zugetragen haben soll, erscheint der Teufel einem todtkranken Ritter Namens Hugo, um ihn in Versuchung zu führen. Dabei rühmt er sich seiner Verdienste um das Emporkommen und die Macht zweier Kaiser: Konrads II. und Michaels (des Paphlagoniers). Bezüglich des ersteren heißt es: ›*Et ut certissime credas quod spondeo, noveris, meo auxilio meaque industria Chounradum hoc tempore imperatorem esse creatum. Tu quippe bene nosti, quod nullus imperatorum ita velociter omnem Germaniam atque Italiam sicuti iste suae subiugavit ditioni. Novi, inquiens aeger, et mirum diu mihi cum ceteris fuit*‹. Hier liegt also gerade der Fall vor, den der Verf. nach S. 83 für unmöglich zu halten scheint, ›daß der Schriftsteller aus ganz der gleichen Zeit und über ganz die gleiche Person baaren Unsinn und beste Nachrichten bringen soll‹.

Dem Urteile des Verfassers über die Glaubwürdigkeit des Wahlberichtes und der zugehörigen Angaben am Schlusse des Kapitels kann ich mich nicht anschließen: die von Bresslau a. a. O. vorgebrachten Bedenken teile ich meistens. Namentlich bin ich mit ihm der Ansicht, daß chronologische Schwierigkeiten zusammentreffen mit anderen, welche in der inneren Unwahrscheinlichkeit des den Bischöfen und ihrem Thronkandidaten zugeschriebenen Verhaltens begründet sind. In ersterer Beziehung hat sich mir die Bemerkung aufgedrängt, daß die chronologische Einreihung der einzelnen Vorgänge, aus denen die Vorgeschichte der Königswahl bei Rodulfus besteht, durch ihn selbst erschwert, genau genommen, unmöglich gemacht wird. Den Entschluß mit Konrad anzuknüpfen fassen die Bischöfe »*cum enim diu multumque de constituendo regni principe ac precipue inter presules, retractatum fuisset*«. Diese Zeitbestimmung deutet hin auf ein späteres Stadium des acht Wochen dauernden Interregnums; sie rückt die Verhandlungen, aus denen das Abkommen über die Lösung der Ehe hervorgieng, in die Nähe des Wahlaktes (6. oder 7. September), und wie unter solchen Umständen noch Zeit bleiben soll nicht nur zur Beschickung des Papstes, sondern auch zur Entgegennahme seiner Antwort ist in der That nicht abzusehen. Und nicht viel anders liegt die Sache, wenn man, ohne sich an den Wortlaut des Berichtes strenge zu binden, annimmt, die Verständigung Konrads mit den Bischöfen, bzw. mit der ihm geneigten Partei derselben sei ziemlich bald nach dem Tode Heinrichs II. (1024 Juli 13) erfolgt. Auch dann wird — was der Verf. in seiner Erwiderung auf Bresslau S. 77 übersehen hat — von den acht Wochen des Interregnums so viel in Abzug kommen müssen, daß die übrig bleibende Zeit für die Hin- und Herreise der deutschen Gesandtschaft sehr knapp ist.

Als Merkmal der inneren Unwahrscheinlichkeit betrachte ich hauptsächlich den Umstand, daß der Kernpunkt in der Erzählung des Rodulfus, das was er über das Abkommen der Bischöfe mit Konrad, über die Zustimmung des Papstes und den Bruch des Trennungsversprechens berichtet, nicht in Einklang zu bringen ist mit den Handlungen, wodurch Konrads Ehe gerade von kirchlicher Seite als gültig anerkannt wurde. Erzbischof Aribo von Mainz, der vornehmste der Bischöfe, welche Rodulfus Glaber im Auge hatte, und unzweifelhaft einer von denen, welche an dem Unkanonischen jener Ehe Anstoß nahmen, ließ sich trotz anfänglichen Widerstrebens schon wenige Tage nach der Wahl bereit finden Gisela zu krönen: er vollzog diesen Akt »*sub multo cleri senatusque conventu*« (Annal. Quedlinburg. a. 1024), d. h. doch wohl unter Assistenz, bzw. in Gegenwart der

Bischöfe, welche für den älteren Konrad gestimmt hatten. Am 21. September folgte die kirchliche Weihe der schon gekrönten Königin zu Köln. Erzbischof Piligrim aber, der sie vollzog, nachdem er seinen Frieden mit dem neuen König gemacht hatte, war in den letzten Zeiten Heinrichs II. der vertrauteste Ratgeber dieses Kaisers, der Konrad, wie Rodulfus Glaber mit Recht sagt, wegen der Ehe mit Gisela gehaßt hatte; außerdem stand Piligrim in besonders nahem Verhältnis zu Rom, da er das hohe Amt eines päpstlichen Bibliothekars bekleidete. Der Papst selbst endlich, Johann XIX., hat am 26. März 1027 nicht nur Konrad II. zum Kaiser gekrönt, sondern auch — soweit bekannt ist, anstandslos — der Königin Gisela die Weihe und den Namen einer Kaiserin erteilt. Wie wäre das alles möglich gewesen, wenn die Bischöfe, welche Konrad II. wählten, sich bei der Wahl wirklich im Besitze eines bindenden, dem Papste mitgetheilten und durch seine Zustimmung bekräftigten Trennungsversprechens befanden? — Der Verfasser, der diese Schwierigkeit nicht verkannt hat, glaubt sie dadurch beseitigen zu können, daß er den entscheidenden Worten des Rodulfus¹⁾ nur eine bedingte und wesentlich eingeschränkte Gültigkeit zuerkennt. S. 66 meint er, Rudolf nehme den Mund etwas voll; er nimmt an, Konrad habe »halbe Zugeständnisse« gemacht — oder, wie es auf S. 48 heißt: er scheine sich höchstens zu »zweideutigen Versprechungen« herbeigelassen zu haben. Aber es liegt auf der Hand, wie willkürlich dieses Verfahren, wie unzulässig eine solche Abschwächung ist. Mit Recht beanstandet der Verf. S. 67, daß Maurenbrecher, Königswahlen S. 91, Anm. 2 den Wahlbericht des Rodulfus halb annimmt (die Verhandlung und Uebereinkunft der Bischöfe mit Konrad), halb verwirft (die Hereinziehung des Papstes) — also gerade das thut, was der Verf. auf S. 76 für »das am wenigsten zulässige« erklärt. Indessen, seine eigenen Auskunftsmittel sind um nichts besser, das gilt sowohl von der Behandlung der eben angeführten Stelle, als auch von der Umdeutung, welche sich Rodulfus Glaber auf S. 74, 75 gefallen lassen muß bezüglich seiner Nachricht von den Bischöfen, die in Rom den schon zum Kaiser gekrönten Konrad II. an das Trennungsversprechen erinnerten und ihn zur Erfüllung desselben aufforderten. Dazu bemerkt der Verfasser: »An sich scheint mir das nicht unwahrscheinlich, nur daß es hier mit den »episcopi« noch dürftiger als vorher mit den »pontifices« steht; es waren eben die Anhänger der strengen Richtung und sehr bezeichnend erscheint es da, daß wie bei der Mainzer Krönung, so nun auch in Rom der Abt von Cluny zugegen

1) Qui (Chuonradus) protinus dimittendum promisit talis incesti coniugium seque parere diligentissime illorum dictis et obedire consiliis.

war. In Mainz bestätigte der König Odilo als Abt von Peterlingen dessen Güter und erweiterte seine Rechte; in Rom stellte der Papst Odilo als Abt von Cluny eine wichtige Bulle aus, welche ganz ungewöhnlicher Weise die Anwesenheit des Kaisers erwähnte. Liegt es da nicht nahe zu denken, daß beidemal der Widerstand des wahrscheinlichen Haupteiferers durch einen Gnadenakt beschwichtigt wurde? Ist anzunehmen, daß Rudolf, der auf Befehl Odilos schrieb und diesem sein Buch widmete, etwas böte, was für Cluny mit einer Niederlage endete? Erscheint es da nicht viel wahrscheinlicher, er schob da die ›Bischöfe‹ vor? Zu dem allen kommt noch Wipo; er berichtet nämlich: ›quin etiam regina Gisela imperatricis consecrationem et nomen ibidem accepit‹. Was soll hier das ›quin etiam‹ bedeuten? Es muß bei dem Hofhistoriographen, der nicht sagen, höchstens andeuten will, doch eine Veranlassung haben? Ich weiß keine andere, als die, welche Rudolf berichtet. — Was den letzten Punkt, die Frage nach dem Sinn des ›quin etiam‹ bei Wipo angeht, so verweise ich auf die treffende Bemerkung Bresslaus, Jahrb. Konrad II. Bd. I, S. 143, Anm. 3. Im Uebrigen halte ich dafür, daß es geboten ist die dem Wahlberichte des Rodulfus Glaber eigentümlichen Angaben samt und sonders, mit Einschluß des römischen Nachspiels, als unglauwürdig abzulehnen.

Die vierte Abhandlung ›Ueber das Verhalten der Lothringer bei der Königswahl‹ (S. 95—99) beginnt mit den Worten: ›Viele Schwierigkeiten bereitet das Verhalten der Lothringer bei der Erhebung Konrads II., namentlich die Stelle der Gesta epp. Cam. III, 50, welche lautet: ‘Tandem collecti principes Saxonum apud Maguntiam’‹ etc. Da nun aber der Verf. sich der Ansicht von Giesebrecht und Bresslau, daß die Ortsnamen in: ›episcoposque Coloniae, Noviomagi, Virduni‹ etc. als Genitive des Orts aufzufassen sind, ohne Weiteres anschließt, so ist nicht recht abzusehen, worin die Schwierigkeiten bestehn, soweit es sich um die Interpretation dieser Stelle handelt. Hatte dann Schnürer, Pilgrim, Erzbischof von Köln, S. 57 versucht die gegen Konrad II. gerichteten Verhandlungen des Herzogs Gozelo von Lothringen vor die Königswahl zu verlegen, so macht der Verf. richtig dagegen geltend, daß der Wortlaut der Quelle dem widerspricht, daß sie schlechterdings keine andere Erklärung erlaubt, als daß jene Besprechungen nach der Wahl stattgefunden haben (S. 96). Mit demselben Argument wendet sich Bresslau Jahrb. Konrad II. Bd. I, S. 31, Anm. 2 gegen Arndt, der die bekämpfte Ansicht schon vor Schnürer ausgesprochen hat, aber von dem Verf. nicht berücksichtigt wird.

Neu ist in der weiteren, auch auf Wipo, Gesta Chuonradi c. 2 eingehenden Erörterung, daß der Verf. bei dem Ortsnamen Noviomagi an das französische Noyon denkt (S. 97). Auf dieser Deutung beruht »das Auftreten des Herzogs in Noyon auf französischem Boden«, wovon auf S. 98 die Rede ist. Für H. Pabst, der Forsch. z. d. Gesch. Bd. V, S. 354 N. 2 die Ortsnamen Coloniae, Noviomagi etc. auf die Bischöfe bezog, gab es in der That keinen anderen Ausweg als die Annahme, daß der Bischof von Noyon gemeint sei. Aber bei der Auffassung der Ortsnamen, die der Verf. im Gegensatz zu H. Pabst für richtig erklärt hat, ist kein Grund vorhanden die an sich zunächst liegende Deutung von Noviomagi auf Nimwegen aufzugeben. Im Gegenteil: sie ist geradezu geboten durch den Sprachgebrauch der Gesta Cameracensium. Näheres darüber bei Giesebrecht und Bresslau an den vom Verf. S. 95 angeführten Stellen.

An fünfter Stelle gibt der Verf. einen Abschnitt »Ueber die schwäbischen Reichsannalen« (S. 100—103). Nach der Ueberschrift ist man berechtigt einen Beitrag zur Kritik des genannten wichtigen, aber früh verlorenen Geschichtswerkes oder eine Erörterung über den heutigen Stand der Frage zu erwarten. Aber thatsächlich gibt der Verf. etwas anderes: er wiederholt fast wörtlich die schon in der Westdeutschen Zeitschrift VIII (1889) S. 71, Anm. 2 erhobene Beschwerde, daß Bresslau ihm im Neuen Archiv II, S. 541 ff. durch ungenügende Erwähnung seiner (v. Pflugk-Hartungs) Untersuchungen über die schwäbischen Reichsannalen zu nahe getreten sei. Mithin ist das fünfte Stück der »Untersuchungen zur Geschichte Konrads II.« in Wahrheit eine Abschweifung ins Gebiet persönlicher Polemik. Es hätte ganz fehlen können ohne Schaden für die Sache, oder wenn dem Verf. sein Selbstgefühl nicht gestattete, es zu unterdrücken, so hätte er die Ueberschrift anders formulieren sollen. Sie würde dem Inhalt genau entsprechen, wenn sie lautete: »Ueber meinen Anteil an der Entdeckung der schwäbischen Reichsannalen«.

In der sechsten Abhandlung »Wipo als Hofhistoriker« (S. 104—118) prüft der Verf. das Werk dieses Autors über Konrad II. nach dem in der Ueberschrift bezeichneten Gesichtspunkte und zwar im Anschluß an eine entsprechende kritische Erörterung in seinen »Studien« S. 10 ff., aber umfassender und eindringender. Die That- sache, daß die persönliche Verbindung Wipos mit dem salischen Kaiserhofe, vornehmlich mit der Kaiserin Gisela und König Heinrich III. auf die Art seiner Geschichtschreibung stark und über-

wiegend nachteilig eingewirkt hat, tritt hell ins Licht. Ueber Einzelnes läßt sich streiten und alle abfälligen Urteile über Wipo, welche durch die Stellung des Verfassers zu den in No. I und III. besprochenen Berichten des Ademar von Chabannes und des Rodulfus Glaber, bedingt werden ¹⁾, sind für denjenigen, der die Glaubwürdigkeit bestreitet, natürlich nicht annehmbar. Abgesehen hiervon hat der Verf. den Sachverhalt richtig erkannt: im Gegensatz zu der früher herrschenden Ueberschätzung der Gesta Chuonradi bezeichnet seine Darlegung einen Fortschritt in der Kritik dieses wichtigen, trotz aller Mängel grundlegenden Geschichtswerkes. »Das Hauptgewicht der Forschung dürfte in den Erörterungen über Wipo liegen (No. 6), die das gesamte Quellenverhältnis zur Geschichte des ersten Saliers beeinflussen« — heißt es in demselben Vorworte, welches den schon erwähnten Ausfall gegen die Jahrbücher Konrads II. enthält. Um so bemerkenswerter, daß Bresslau in der Beurteilung Wipos als eines in ungünstigem Sinne höfischen und deshalb vorsichtig zu benutzenden Geschichtschreibers mit dem Verfasser zusammentrifft und daß dieser auf S. 117 Anm. 1 selbst der Uebereinstimmung mit Bresslau Ausdruck gibt.

In dem siebenten und letzten Aufsätze »Ueber Erzbischof Poppo, S. Simeon und Trierer Urkunden« (S. 119—144) handelt es sich um die Frage nach dem Zeitpunkte einer Wallfahrt,

1) S. 107: »Das Vertuschen der Zusage Konrads II. steht deshalb auf derselben Stufe mit der Ignorierung der Designation des Jüngeren, mit der Nichtzurücklieferung der Insignien, mit dem der Gegenströmungen, überhaupt mit dem des etwas gewaltsamen Emporkommen der neuen Linie«. — S. 108. »Von den tiefen Parteigegensätzen, von bestimmt faßbaren Dingen erfahren wir eigentlich kein Wort. Wie ganz anders, kürzer und doch bestimmter und sachgemäßer ist hier Rudolf Glaber, bei dem ebenso wie bei Ademar Konrad selbsthandelnd in den Vordergrund tritt«. S. 109: »Das damalige Kirchenhaupt war ein höchst zweifelhafter Herr, der durchaus nicht in den Rahmen Heinrichs III. (!) paßte. Wenn dieser Päpste jener Art absetzte, so hätte es übel angestanden, die Salier mit Unterstützung eines solchen emporkommen zu sehen. Und vor allem: Wipos ganzes Anfangskapitel hätte nicht so erbaulich lauten können, hätte eine andere Richtung nehmen müssen, wenn Konrad und der Papst hier, d. h. im Interregnum aufgetreten wären«. Der »Rahmen Heinrichs III.« veranlaßt mich zu bemerken, daß die Ausdrucksweise des Verfassers auch sonst die Kritik herausfordert. Z. B. auf S. 113: »Der vollendete Hofmann erstreckt sich sogar bis auf die Kapitelangaben«. S. 116: »es gilt, ein gewisses gottgefälliges Emporkommen des salischen Hauses in Umlauf zu setzen«. S. 117: »Wahllosigkeit in den Mitteln, um zum Ziele zu gelangen« — eine Charaktereigenschaft des ersten Saliers neben Thatkraft und verhaltener Leidenschaft. Durch einen Druckfehler wird Wipo auf S. 104 zum »Kastellan des Königs«. In den Studien S. 11 steht richtig: »Kapellan des Königs«.

welche Poppo von Trier während der Regierung Konrads II. nach Jerusalem unternahm und zwar in Begleitung des h. Simeon. Die Zeitangaben der einschlägigen Quellen widersprechen einander derart, daß die genaue Datierung jenes nicht nur lokalhistorisch interessanten, sondern auch für die Würdigung des damaligen Reichsregimentes nicht unwichtigen Vorganges mit bedeutenden Schwierigkeiten verknüpft ist.

Die Kritik bezieht sich vornehmlich auf die im zwölften Jahrhundert entstandene, hochgradig legendarische Fortsetzung der ursprünglichen *Gesta Treverorum* (*Additam. et Contin. I. c. 4, SS. VIII, 177*). Außerdem kommen in Betracht zwei von dem Fortsetzer eingeschobene Aktenstücke, *ibid. p. 177 u. 178*: ein undatiertes Schreiben Poppo's an Papst Benedikt IX. und die ebenfalls undatierte Antwort des Papstes; endlich die Lebensbeschreibung Simeons, welche ein gut unterrichteter Zeitgenosse, der Abt Eberwin von S. Martin in Trier, auf Poppo's Veranlassung verfaßte (*Vita S. Symeonis, Acta Sanctor. Juni I, p. 86 ff. der Ausg. von 1867; Auszüge SS. VIII, p. 209 ff.*). Zufolge des erzbischöflichen Briefes, worin Simeon als kürzlich verstorben bezeichnet wird, muß die Wallfahrt im Jahr vor dem Tode des wahrscheinlich im Januar 1033 verstorbenen Papstes Johann XIX. stattgefunden haben. Aber in der Erzählung, welche dem Briefe Poppo's und der Antwort des Papstes zum Teil vorausgeht zum Teil nachfolgt, heißt es: der Erzbischof habe ungefähr drei Jahre im h. Lande gewilt und Simeon habe darnach 7 Jahre in Trier gelebt; am 1. Juni 1035 sei er gestorben. Das führt auf das Jahr 1025 als Zeit der Wallfahrt. Die Angabe über Simeon's Tod entlehnte der Continuator aus Eberwin's *Vita Simeonis, SS. VIII, 210*, dieser Quelle widerspricht aber eine von Brower, *Annal. Trevir. p. 517 (ed. Leodii)* überlieferte Notiz aus S. Peter (*Diarium S. Petri*), wonach Simeon am 1. Juni 1034 gestorben ist. Und ebenso wenig verträgt sich mit der Datierung Eberwin's die Chronologie des erzbischöflichen Briefes, der spätestens gegen Ende des Jahres 1033 geschrieben sein kann, wenn man die Eingangsworte: *Superiori anno cum annuente venerandae memoriae domno Johanne etc.* der Datierung zu Grunde legt. Wie ist nun zu entscheiden? gibt es überhaupt Anhaltspunkte, um die Wallfahrt Poppo's genau zu datieren?

Der Verfasser, dem das Verdienst gebürt die chronologischen Widersprüche zuerst erkannt und schon in einer älteren Arbeit¹⁾ einen Versuch zu ihrer Lösung gemacht zu haben, bejahte damals diese Frage. Indem er nicht nur die Jahresangaben des Fortsetzers

1) »Bemerkungen über Erzbischof Poppo von Trier und St. Simeon« *Zeitschr. für rhein-westfäl. Geschichtsforsch. III, S. 502 ff.*

der Gesta Treveror., sondern auch Eberwins Zeugnis über den Tod Simeons als unglaubwürdig verwarf, stützte er sich bezüglich des letzteren Ereignisses auf das Diarium S. Petri, bezüglich der Wallfahrt aber kombinierte er Poppo's Brief mit anderweitig gewonnenen Daten zur Geschichte des Erzbischofs und Simeons und so kam er zu dem Ergebnis: »Poppo zog aller Wahrscheinlichkeit nach in den Jahren 1032 auf 33 zum heiligen Grabe und St. Simeon starb am Samstag den ersten Juni 1034«. Auf eben diese Datierungen kommt auch die nun vorliegende zweite Bearbeitung des Problems hinaus, aber was den Umfang der Beweisführung angeht, so unterscheidet sie sich wesentlich von der ersteren. Nachdem der Verf. einen Auszug aus seinen früheren Erörterungen gegeben, beschäftigt er sich von S. 126 ab mit den inzwischen hervorgetretenen abweichenden Ansichten. Hauptsächlich sucht er die Gründe zu widerlegen, welche neuerdings gegen die Echtheit der erwähnten, in die Gesta Treveror. aufgenommenen und durch sie überlieferten Aktenstücke vorgebracht worden sind. Zunächst wendet er sich gegen Hinschius, der im »Kirchenrecht« Bd. II, S. 172 Anm. 3 das päpstliche Schreiben, die *Epistola domni papae »Sumptis reverentiae vestrae litteris«* für verdächtig erklärt, weil darin von der Ernennung eines erzbischöflichen Coadjutors die Rede ist und eine solche Maßregel in der damaligen Zeit nicht vorkommt. Sodann bekämpft er, was Bresslau, Hinschius zustimmend in den *Jahrb. Konrad II*, Bd. II, S. 516 ff. ausgeführt hat, um nicht nur das päpstliche Schreiben, sondern auch den Brief Poppo's als unecht zu erweisen, bzw. den Nachweis zu liefern, daß sie »in die Kategorie jener Stilübungen gehören, in denen sich insbesondere das 12. Jahrhundert gefiel«. Die Replik des Verfassers schließt sich der Argumentation der Gegner genau an: er geht die verschiedenen zum Teil dem Inhalte, zum Teil der Form und der Ausdruckweise entnommenen Einwände im Einzelnen durch, mit Recht aber werden die *chronologischen* Bedenken, welche Bresslau aus anderweit bekannten Daten über den Tod und die Kanonisation Simeons gegen die Echtheit der beiden Aktenstücke herleitet, besonders ausführlich behandelt. Denn sollte sich herausstellen, daß B. sich in diesem wichtigen Punkte geirrt hat, so dürften die übrigen Einwände an Bedeutung erheblich verlieren.

Poppo's Brief enthält im Anschluß an die Mitteilung von dem kürzlich erfolgten Tode Simeons die Bitte um Kanonisation des wunderthätigen Mannes. Und auf die Gewährung dieser Bitte bezieht sich das päpstliche Schreiben, welches sich selbst als eine etwas verspätete Antwort bezeichnet. Den Kalendertag, an welchem der Papst die Entscheidung traf, — es war der 25. December — erfährt

man aus der sog. Kanonisationsbulle, aus der in Briefform abgefaßten aber undatierten Bekanntmachung des Aktes an alle Erzbischöfe, Bischöfe u. s. w. Jaffé, Reg. 4112 (ed. 2) »Divinae maiestatis«. Außerdem aber gibt es eine in Trier entstandene, Acta Sanctor. Juni I. p. 95 aus einer Handschrift von S. Simeon entnommene, aber auch von Brower, Annal. Trev. p. 520 wohl aus anderer Quelle und in kürzerer Fassung mitgeteilte Notiz, wonach Simeon am Mittwoch den 17. November 1042 »iussu et litteris noni Benedicti papae« kanonisiert wurde. Diese Notiz ist in beiden Texten eine Komposition aus verschiedenen Jahresmerkmalen, die nicht vollständig mit einander übereinstimmen. Bresslau sagt zu viel, indem er S. 517 bemerkt, daß alle Daten zusammentreffen. Aber andererseits übertreibt der Verfasser, indem er S. 133 bezüglich des Textes der Acta Sanctorum sagt: »von 5 Daten sind mithin nicht weniger als drei falsch, wenn wir 1042 festhalten«. Vor allem: indictio 10. erweist sich — was Bresslau richtig erkannt, der Verf. aber verkannt hat — als korrekt, sobald man die sog. Neujahrsepoche zu Grunde legt. Ferner, die Notiz gibt die Regierungsjahre Pöppos um eins zu niedrig an: a. 26. anstatt a. 27, aber die Bedeutung dieses Fehlers wird abgeschwächt durch den Umstand, daß der Verf. in der Simeons Tod betreffenden Nachricht des Diar. S. Petri einen entsprechenden Fehler nachgewiesen hat (S. 121), ohne deswegen die Glaubwürdigkeit der Notiz zu beanstanden. Was endlich die unrichtige Bestimmung des päpstlichen Pontifikatsjahres angeht: a. 9 anstatt a. 10, so fragt es sich denn doch, ob diese Ziffer für ursprünglich zu halten ist. Ein Verderbnis ist wahrscheinlich, da Browsers Text die richtige Jahreszahl a. 10 enthält. Die Hauptdaten der betreffenden Notiz sind der Wochentag und das Inkarnationsjahr und da diese zusammentreffen, auch das Regierungsjahr des Königs Heinrich III. in Ordnung ist, so bildet die erörterte Ungenauigkeit in Daten, welche nur dazu dienen das Inkarnationsjahr näher zu bestimmen, gewis keinen Grund gegen die Glaubwürdigkeit der Notiz überhaupt.

Außerdem bemängelt der Verfasser, daß Bresslau die umstrittene Notiz des S. Simeonscodex auf einen Vorgang in Trier bezogen und bei den Worten: canonizatus est Beatus Symeon Trev. IV feria etc. an die Proklamation der am 25. December in Rom beschlossenen Kanonisation gedacht hat. Als ich die in meinen Jahrbüchern Heinrichs III. Bd. I, S. 497, N. 1 enthaltene Bemerkung über das Datum der päpstlichen Urkunde »Divinae maiestatis« niederschrieb, habe ich jene Worte ebenso verstanden wie Bresslau, und auch jetzt noch bin ich der Ansicht, daß sie überhaupt nicht anders verstanden

werden können. Der Schluß: est ¹⁾ congregatio canonicorum *ibidem* ordita (anstatt: ordinata?) verweist auf eine vorausgehende Ortsbestimmung, nämlich auf Trev. = Treveri oder Treveris, während die Worte: ›iussu et litteris noni Benedicti papae‹ erkennen lassen, daß der Feierlichkeit in Trier, welche der Verfasser der Notiz als ›canonizatio‹ bezeichnet, ein entsprechender päpstlicher Akt, wie ihn die sog. Kanonisationsbulle schildert, vorausgegangen war. Diese Urkunde läßt sich ungezwungen einreihen zwischen 1041, December 25 und 1042, November 17. Aber die Datierung des päpstlichen Erlasses an Poppo stößt auf Schwierigkeiten, deren Bedeutung ich unterschätzte, wenn ich ihn a. a. O. für gleichzeitig erklärte mit der Urkunde ›Divinae maiestatis‹. Setzt man ihn, wie es die Bezugnahme auf die bereits erfolgte Heiligsprechung Simeons erheischt, nach dem 25. December 1041, so kann er unmöglich das sein, wofür er sich selbst ausgibt, und wofür er auch von dem Continuator der Gesta Treveror. gehalten wird: eine Antwort auf den sehr bald nach Simeons Tode geschriebenen Brief Poppo. Läßt man ihn aber als solche gelten, so muß er in Widerspruch mit sich selbst geraume Zeit vor der am 25. December 1041 erfolgten Kanonisation geschrieben sein.

Was die Kritik des erzbischöflichen Schreibens betrifft, so macht Bresslau gegen die Chronologie desselben geltend, daß die auf Simeons Tod bezügliche Wendung: ›istis diebus‹, wonach S. bereits Ende 1033 gestorben sein müßte, mit der auf genauer Kenntnis beruhenden Zeitangabe Eberwins nicht in Einklang steht. Für den Verf. hat diese Schwierigkeit keine Bedeutung, weil er, wie schon erwähnt, Eberwins Datierung verwirft und auf Grund des Diar. S. Petri annimmt, daß Simeon am 1. Juni 1034 starb. Er unterläßt es aber dieses Urteil zu begründen; denn die Verdächtigung, daß Eberwin die ihm eigentümlichen Zeitangaben selbst erfand zum Zwecke einer frommen Täuschung (S. 125), kann unmöglich als Begründung gelten. In Wahrheit ist Eberwins Autorität in dieser Frage so groß, daß ihr gegenüber jede abweichende Angabe unhaltbar ist: sowohl die Datierung des Diar. S. Petri als auch die Chronologie des erzbischöflichen Briefes. Unhaltbar ist auch die Ansicht des Verfassers, daß die Zeitbestimmungen dieser beiden Quellen: ›superiori anno‹, bzw. ›istis diebus‹ einerseits und der 1. Juni 1034 andererseits sich mit einander vereinigen lassen (S. 121, 131). Nicht einmal ›zur Noth‹ (Monatsschr. f. rhein.-westf. Geschichtsf. III, 506) ist das ›möglich‹ und auch nicht, wenn man das Jahr etwas dehnen wollte (Ebd.). Denn entweder: man nimmt mit dem Verf. an, daß der Brief nach

1) Vermutlich verschrieben aus *et*.

dem 1. Juni 1034 geschrieben wurde, so entfallen auf den mit ›superiori anno‹ bezeichneten Zeitraum Vorgänge, die von jenem Termine, mäßig gerechnet, zwei Jahre entfernt sind. Der Briefschreiber berichtet nämlich über Poppo's Wallfahrt in dem Sinne, daß das Unternehmen dem Pontifikate Johanns XIX vollständig, auch seinem Endpunkte nach angehört. Oder: man nimmt die Worte: ›superiori anno‹ einfach so wie sie dastehn, so ist man genötigt, den Tod Simeons erheblich früher als das Diar. S. Petri anzusetzen. In jedem Falle war der Briefschreiber über das Zeitverhältnis zwischen der Wallfahrt Poppo's und dem Tode Simeons so schlecht unterrichtet, daß es schon aus diesem Grunde unmöglich ist ihn mit Poppo zu identificieren.

Anders verhält es sich mit der Fixierung der Wallfahrt auf das Jahr vor dem Tode Papst Johanns XIX., also auf rund 1032. Diese Angabe scheint auf guter Ueberlieferung zu beruhen. Auf ungefähr denselben Zeitpunkt führen andere Zeugnisse zur Geschichte Poppo's und Simeons: einerseits die urkundlichen Daten, aus denen hervorgeht, daß der Erzbischof in der Zeit von 1030 bis zum 19. Oktober 1031 in Trier, bezw. in Deutschland anwesend war, andererseits die Erzählung Eberwins in der Vita Simeonis, SS. VIII, 210, wie Simeon nach beendeter Wallfahrt auf seinen Wunsch von Poppo in der Porta Nigra eingeschlossen wurde und wie sein dortiger Aufenthalt, als eine große Wassersnot eintrat (nimium aquarum abundantia), Anlaß gab zu Tumulten, weil das Volk den Fremden für das Unheil verantwortlich machte. Kombiniert mit dem, was Rodulfus Glaber, Histor. lib. IV c. 4 zu den Jahren 1031—1033 über entsprechende Naturereignisse in Frankreich und in anderen Ländern berichtet, ergibt Eberwins Erzählung, daß Simeon um das J. 1033 in Trier lebte. Darauf hat der Verf., wie schon in der ersten Abhandlung, so auch jetzt wieder besonderes Gewicht gelegt (S. 124). — Bresslau, Jahrb. Konrad II, Bd. I, S. 518 läßt die Frage offen, ob Poppo's Wallfahrt 1028—1029 oder 1032—1034 stattgefunden hat und Fr. Lesser, Erzbischof Poppo von Trier (Leipzig 1888) S. 42, 70, 80 entscheidet sich für die erstere dieser Möglichkeiten. Er übersieht aber, was auch Bresslau nicht genügend gewürdigt hat, daß der Verbindung Poppo's mit Simeon ein mehrjähriger Aufenthalt des letzteren in Frankreich und auf deutschem Boden zu S. Vannes unmittelbar vorausging und daß der Verf. für diesen Aufenthalt die Zeit von 1026—c. 1030 in annehmbarer Weise herausgerechnet hat (S. 121 ff.). Dadurch ist die Ansetzung der Wallfahrt auf 1028—1029 ausgeschlossen.

Der Datierung dieses Ereignisses auf das J. 1032 stimme ich

also zu, ohne die Ansicht des Verfassers von der Echtheit des erzbischöflichen Briefes zu teilen. Was die Datierung des Todes und der Kanonisation Simeons betrifft, so erkläre ich mich mit den Ausführungen Bresslaus einverstanden.

E. Steindorff.

Quellen zur Frankfurter Geschichte, herausgegeben von Dr. G. Grotefend. Zweiter Band: Chroniken der Reformationszeit nebst einer Darstellung der Frankfurter Belagerung von 1552 bearbeitet von Dr. Jung. Frankfurt a. M. 1888. Karl Jürgels Verlag (Moritz Abendroth). XXXII und 730 S. Lex. 8°. Preis 12 Mark.

Der erste, von Dr. R. Froning bearbeitete Band der Quellen zur Frankfurter Geschichte ist in diesen Anzeigen von A. Schulte in Jahrgang 1885, S. 1035 ff. besprochen worden. Schulte hat dort bereits den allgemeinen Charakter der Publikation beschrieben, worauf hier verwiesen sei. Während der erste Band Chroniken des Mittelalters enthält, bringt der zweite diejenigen des Reformationszeitalters. Ursprünglich sollte er die Aufzeichnungen des ganzen 16. Jahrhunderts enthalten. Der Herausgeber hat indessen mit Rücksicht darauf, daß die Chroniken, je später sie sind, um so weniger Bedeutung gegenüber den Akten besitzen, mit dem Jahre 1552 einen Abschnitt gemacht und die späteren Aufzeichnungen vom Abdruck ausgeschlossen. Das Jahr 1552 empfahl sich zugleich aus inneren Gründen als Grenze, indem durch den Passauer Vertrag von 1552 auch für Frankfurt das protestantische Bekenntnis, welches sich im Reiche die Gleichberechtigung erringt, gesichert wird. Aus der Zeit, auf welche sich die hier mitgeteilten Chroniken beziehen, liegen besonders reiche Nachrichten über die Bewegungen in Frankfurt während des Bauernaufstandes, über die Stellung der Stadt im schmalkaldischen Kriege und über ihre Belagerung im Jahre 1552 vor.

Schulte bemerkt in seiner Anzeige des ersten Bandes, es würde zu weit gehn, die einzelnen chronikalischen Stücke aufzuzählen. Aehnlich verhält es sich mit dem zweiten Bande: auch dieser umfaßt eine große Zahl von, z. T. sehr kurzen Chroniken. Ich beschränke mich deshalb wie Schulte auf die Hervorhebung der wichtigeren. Bei zwei Chroniken, dem Aufruchrbuch (über den Aufruhr von 1525) des Ratsschreibers Johann Marsteller und dem Bericht des Ratsschreibers Jakob Urban über die Ereignisse von 1546, nimmt

Jung officiellen Ursprung an. Officielle Städtechroniken sind nun zwar keineswegs ohne Beispiel¹⁾; speciell aus Frankfurt kennen wir einen bezüglichen Ratsbeschluß von 1571. Daß indessen gerade jene beiden Aufzeichnungen diesen Ursprung haben, läßt sich doch nicht mit Sicherheit behaupten. Es folgt für die erstere jedenfalls nicht daraus, daß sie sich lediglich auf die amtlichen Quellen stützt, von dem Ratsschreiber verfaßt und mit den Akten über den Aufruhr vereinigt auf uns gekommen ist. Der Ratsschreiber könnte sie ja auch einfach in seinen Mußestunden, demselben historischen Interesse folgend, das irgend einen Privatmann zu einer chronikalischen Aufzeichnung veranlaßte, verfaßt haben; daß er sich lediglich auf amtliche Quellen stützte, lag daran, daß sie ihm als Ratsschreiber täglich zur Hand waren und zwar mehr als irgend welche anderen Quellen. Immerhin haben die Chroniken der beiden Ratsschreiber nahezu officielle Bedeutung. Ich reihe ihnen die Aufzeichnungen zweier Männer an, die in der Politik der Stadt eine leitende Rolle gespielt haben, die Annalen des berühmten Juristen Johann Fichard, von besonderer Wichtigkeit für die Jahre 1533 - 44, und die Beschreibung der Ereignisse vom 17. Juli bis 9. August 1552 von dem Stadtadvokaten Hieronymus zum Lamb. Die übrigen Chroniken lassen sich am besten nach ihrem kirchlichen Standpunkt sondern. Unter den katholischen ist die wichtigste (und zwar ist sie aus der Reformationszeit die wichtigste Chronik überhaupt) das Tagebuch des Wolfgang Königstein, eines katholischen Geistlichen und entschiedenen Gegners der Reformation, der indessen die Schwächen seiner Partei nicht verkennt²⁾. Ganz naiv ist dagegen in dem Urtheil über die Neuerer die Chronik der Katharina Weiß von Limburg genannt Scheffers Kreinchen, einer hochbetagten Wittwe. Im wesentlichen noch mittelalterlicher Art sind die historischen Aufzeichnungen in einem Buche des Liebfrauenstiftes. Von den den evangelischen Standpunkt vertretenden Chroniken seien zunächst die in der Schusterchronik enthaltenen drei Stücke genannt, verfaßt von Hans Hammerschmidt von Siegen, dem Führer im Aufruhr von 1525, Jakob Medenbach und Nikolaus Gauch. Die Schreibweise des ersten

1) Vgl. Hansen in den Chroniken der deutschen Städte, Band 20, Einleitung S. 18.

2) Aus Königsteins Mittheilungen erwähne ich die Nachrichten über die im Jahre 1529 unternommenen Versuche des Administrators von Hildesheim, eine Hilfsleistung für den Kaiser durchzusetzen. In den allgemeinen Darstellungen der Reformationsgeschichte (z. B. bei Ranke) wird seine Thätigkeit nicht berührt. Ueber seine am Ninderrhein gemachten Versuche handle ich in meiner landständ. Verf. in Jülich und Berg III, 2, S. 161.

und des dritten ist ungeschlacht, wie es bei einem Handwerksmeister nicht anders zu erwarten. Medenbach, welcher das Schusterhandwerk aufgab und im Jahre 1531 mit obrigkeitlicher Genehmigung eine private Unterrichtsanstalt für die Erziehung der Kinder errichtete, schreibt gewandter. Die religiöse Bewegung der Zeit findet jedoch auch in seinen Aufzeichnungen keinen energischen Ausdruck. Dies ist dagegen sehr stark der Fall bei den Chroniken der beiden Prädikanten Melchior Ambach und Marcus Sebander. Der erstere, der nicht bloß historische Sachen verfaßt hat, ist unstreitig eine interessante Persönlichkeit. Endlich bleibt noch ein ganz kurzer jüdischer Bericht (die vorliegende Publikation enthält den hebräischen Text und eine deutsche Uebersetzung davon) über die Belagerung von 1552 zu erwähnen. Bemerkenswert ist daran, daß nach demselben die Lage der Juden während der Belagerung eine günstigere als die der Christen war. »Der Herr ließ uns Gunst beim Rate und bei beiden Heerführern finden in dem Grade, daß die Christen verhältnismäßig zehnmal mehr als wir schanzen mußten. . . . Somit ruhte die Last hauptsächlich auf den Christen; diese mußten . . . 10, ja 20 Landsknechten in ihrer Behausung Quartier geben und waren so in der größten Not. Aber die Juden lebten in ihren Wohnungen ungestört und unbehelligt — Gott sei Lob — ja, sie verdienten sogar viel an den Landsknechten«. — Als Beigabe zu den Chroniken teilt Jung noch einige (schon von Liliencron veröffentlichte) historische Lieder und eine größere Anzahl Epigramme über die Belagerung von 1552 mit. Die letzteren sind inhaltlich wertlos, aber als Denkmale der Thätigkeit der Frankfurter Lateinschule von Interesse.

Die handschriftlichen Verhältnisse machten bei der Edition dieser Quellen keine Schwierigkeiten. Dennoch steckt in dem umfangreichen Bande ein gutes Stück Arbeit, wofür die Anerkennung nicht unterdrückt werden soll. Mit der rücksichtslosen Normalisierung der Orthographie ist Ref. durchaus einverstanden. Die Anmerkungen zu den Chroniken bieten reichhaltige Erläuterungen aus den Akten. Das für die Geschichte der Belagerung von 1552 vorhandene Quellenmaterial hat Jung für eine in dem vorliegenden Bande mit abgedruckte, sehr eingehende und fleißige Darstellung derselben verwendet. Dazu ist nur zu bemerken, daß für eine solche eine Quellenedition nicht gerade der geeignete Platz ist.

Die nicht geringe Mühe der Herstellung des Registers hat Dr. Schellhaß übernommen. Dasselbe ist, nach Stichproben zu urteilen, soweit es sich auf Personen- und Ortsnamen bezieht, zuverlässig¹⁾. Dagegen beutet das Sachregister nicht entfernt den reichen

1) Unter Hildesheim ist zu lesen: S. 136 (statt 137).

kulturhistorischen Inhalt der Chroniken aus; verhältnismäßig nur sehr wenig Gegenstände sind darin verzeichnet. Wir haben es hier freilich nicht mit einer Flüchtigkeit, sondern mit einem »principiellen Standpunkte« zu thun. Dieser ist aber nicht zu billigen. Die Brauchbarkeit einer solchen Publikation sinkt wesentlich, wenn ein gründliches Sachregister fehlt. Soweit sachliche Gegenstände von Schellhaß verzeichnet sind, hat er ihnen eine etwas eigentümliche Anordnung gegeben. Es findet sich das Stichwort »Mandate«. Darunter sind die disparatesten Gegenstände (Unzucht, Kriegsdienste, Processionen u. s. w.) vereinigt, nur deshalb, weil in Betreff derselben einmal ein Mandat ergangen ist. Und mehrere von den daselbst verzeichneten Gegenständen kommen überhaupt nur unter diesem Stichwort vor¹⁾. Es gibt z. B. kein Stichwort »Ewigzins«. Wer wird aber »Ewigzins« unter »Mandate« suchen?! Warum ist ferner z. B. kein Stichwort »Steuer«, warum kein Stichwort »Bede« (vgl. S. 182) vorhanden? Sodann wäre auch ein kleines Glossar am Platze gewesen. Jung hat schwierigere Ausdrücke in den Anmerkungen zu den Chroniken erklärt. Es wäre indessen wünschenswert gewesen, wenn diese im Register wiederum notiert worden wären. Ich nenne z. B. *riffges* (S. 138), *ellern* (S. 180). So lange wir noch keine oder nicht genügende Wörterbücher der deutschen Dialekte besitzen, thun Glossare, die den Quelleneditionen beigegeben sind, die besten Dienste. In den hier angedeuteten Beziehungen können die vortrefflichen Register in Höhlbaums Ausgabe des Buches Weinsberg als Muster gelten. —

Der Einleitung entnehme ich noch die Notiz, daß die Vorarbeiten für Band 3 und 4 der Quellen, welche von H. v. Nathusius-Neinstedt herausgegeben werden und die Urkunden und Regesten des mittelalterlichen Frankfurt bringen sollen, schon weit gediehen sind.

Königsberg i. Pr.

G. v. Below.

Étienne, E., La langue française depuis les origines jusqu'à la fin du XI^e siècle. Tome premier. Phonétique, Déclinaison, Conjugaison. Paris, Émile Bouillon. 1890. 376 S. 8°.

Das vorliegende Buch enthält mehr als sein Titel erwarten läßt, indem darin in zahlreichen Fällen der französische Laut- und Formenbestand auch in seiner späteren Entwicklung uns vorgeführt wird. Derartige Exkurse, die einen unverhältnismäßig breiten Raum in der Darstellung einnehmen, erscheinen hier um so weniger am Platz,

1) Daher sind zu Ewigzins z. B. S. 179 und S. 186 nicht notiert.

als der Verfasser darin Neues nicht bietet, sondern, vielfach ohne hinreichende Kritik zu üben, ältere Ansichten von Neuem auffrischt. Viel wertvoller hätte sein Buch ausfallen können, wenn er statt mit unnützem Ballast dasselbe übermäßig zu belasten, die ja oft genug noch einer zuverlässigen Deutung harrenden Sprachformen der älteren Zeit zum Gegenstand eines intensiveren Studiums gemacht hätte. Auch in den hier einschlägigen Partien wird der des Altfranzösischen Kundige Neues kaum entdecken, den Anfänger aber müssen wir vor der Lektüre des Buches überhaupt warnen, da darin nicht selten Hypothetisches als gesichertes Ergebnis wissenschaftlicher Forschung hingestellt oder geradezu Falsches gelehrt wird.

S. 8 wird betontes *e* in *conselliers* (Eulal.) mit demjenigen in *presentede*, *honestet* etc. gleich beurteilt. Ib. wird *pretiet* (Jonasfr., v^o 7) auf *pretiato* zurückgeführt. S. 9 wird aus der Form *Ludher* der Eide der allgemeine Schluß gezogen, daß seit der Mitte des XI. Jahrhunderts der Uebergang von *a* zu *e* vollzogen war. *Remestrent* (Roland 714) wird als Beleg dafür gegeben, daß Muta + *r* im Anlaut der Nachtonsilbe den Uebergang von betontem *a* in *e* nicht hindert. Daß in *égal*, *animal*, *royal* etc. die Erhaltung des *a* wesentlich durch das auslautende *l* bedingt ist, wie E. mit Hinweis auf G. Paris meint, erscheint wenig wahrscheinlich. Daß in vielen hier einschlägigen Fällen es sich um gelehrte Bildungsweise handeln kann, wird nicht einmal in Erwägung gezogen. S. 13 f. hätten über das Vorkommen von *-ez* und *-eiz* der 2. Pers. Pl. des Präs. und des Futurs für die ältere Zeit präzisere Angaben gemacht werden sollen. Es durfte u. A. nicht unerwähnt bleiben, daß im Jonasfr. neben *aveist* (habetis, v^o 27) *preirets* (ib. 31) vorkommt. Wenn es S. 14 zum Rolandslied heißt »le futur assone volontiers avec *ei* (= *e* latin)« und dann einige Belege gegeben werden, so wird man diese Belehrung heute sehr dürftig finden in einem Buche, dessen Verf. die Sprache der älteren Zeit zum Gegenstand einer Specialstudie macht. S. 15 sollte *compaing* (Roland 559) mit *aimet*, *pain*, *reclaimet* etc. nicht in dieselbe Rubrik gestellt werden. S. 16. Die Regel *a* entravé, latin où roman (*a* du latin populaire), persiste dans tous les textes primitifs de la langue française et s'est maintenu sans changement jusqu'à nos jours ist in dieser Formulierung zu allgemein gehalten, wie auch aus des Verfassers eigenen Ausführungen später hervorgeht. Die Erhaltung des *a* in *as* (habes), *at* (habet) erklärt E. durch die Stellung in romanisch geschlossener Silbe (*habet*, *habit*, *avit*, *av't*, *af't*). S. 18 wird eine Entwicklungsreihe *aqua*, *aca*, *agua*, *ègue* (= *aigue*) angenommen. S. 19 f. scheint E. die Ansicht zu vertreten, nach der *ai* jeder Provenienz im Ausgang des 12. Jahrhun-

derts zu *e* monophthongiert war. S. 20 wird das Gesetz, nach dem *a* nach Palatalen *ie* ergibt, sehr unwissenschaftlich formuliert, wenn es heißt . . . *a* latin accentué, noñ, entravé, s'est changé en *ie* (iè) après les lettres *ch, c, g, n* et *l* mouillées (*gn, ill*) sans exception; après les lettres *d, t, s, ss, r*, quand ces lettres étaient précédées d'un *i* semi-consonne venant d'un *c, d'un g* ou d'un *j*. Ueber das Verhältnis von Laut und Buchstabe ist sich E., wie noch aus anderen Stellen seines Buches hervorgeht, überhaupt nicht völlig klar geworden. S. 27 f. Daß *iei* nicht in allen französischen Mundarten zu *i* sich weiter entwickelt hat, scheint dem Verf. unbekannt zu sein, denn er erwägt nicht einmal die Möglichkeit, daß in *vanciet* der Eul. eine dialektische Nebenform zu *reniet* vorliege. Zu *vieil* wird S. 28 bemerkt: Enfin *věulo, vělo* (pour *vetulum*) aboutit a *vieil* (il représentant *l* mouillée), parce que l'effet de la guttural a été combattu par l'influence préservatrice de la liquide: *vieil* (= *vě'li*, Rol. 112). S. 31 erfahren wir, daß in der franzischen Mundart par un nouvel effet de l'influence préservatrice des nasales et des liquides *ei* vor *m, n, l* unverändert geblieben ist. Als Belege werden *conseil, peine, Reims* gegeben. Von *voile, toile* etc. ist nicht die Rede, und wenn es heißt, le français proprement dit a maintenu *ei*, so hat Verf. dabei offenbar nur an die Orthographie, nicht an den Laut gedacht. S. 32 f. befriedigt wenig, was über *en* und *an* bemerkt wird. Der Umstand, daß in Eul., Leodeg. und Alex. *en* und *an* nicht gebunden werden, veranlaßt E. zu dem allgemeinen Schluß, jusqu'en milieu du XI^e siècle au moins, il n'y avait pas confusion entre *en* et *an* . . .« Wie weit es sich dabei etwa um dialektische, nicht um chronologische Verschiedenheit handeln könnte, wird nicht erwogen, wenngleich die Thatsache, daß mundartliche Unterschiede in der Behandlung des *e* vor Nasal existieren, auch E. nicht ganz unbekannt geblieben ist.

Von den in den letzten Jahren zur französischen Sprachgeschichte veröffentlichten Arbeiten, es gilt das namentlich von den in Deutschland erschienenen, hat E., so scheint es, teils gar keine, teils nur oberflächliche Kenntnis genommen. Wir würden es daher für überflüssige Mühe halten, auf weitere Einzelheiten seiner Darstellung hier einzugehn. Die gegebenen Bemerkungen werden genügen, um unser Urteil als begründet erscheinen zu lassen.

Gießen.

D. Behrens.

Für die Redaktion verantwortlich. Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (W. Fr. Kacstner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 22.

1. November 1891.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 g

Inhalt: Stölzle, Abaelards 1121 zu Soissons verurteilter Tractatus de unitate et trinitate divina. Von Möller. — D. Martin Luthers Werke. 8. u. 13. Bd. Von Kolde. — Ficker, Die Konfutation des Augsbургischen Bekenntnisses. Von Kawerau. — Müller, Neununddreissig Estnische Predigten aus den Jahren 1600—1606. Von Leo Meyer.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Stölzle, Remigius, Dr., a. o. Prof. der Philosophie zu Würzburg, Abaelards 1121 zu Soissons verurteilter Tractatus de unitate et trinitate divina, aufgefunden und erstmals herausgegeben. Freiburg i. Br. Herdersche Verlagshandlung 1891. XXXVI und 101 S. 8°. Preis M. 2,80.

Ueber die wertvolle Entdeckung, welche hier veröffentlicht wird, hatte der Herausgeber bereits im histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft 1890 S. 673—686 unter dem Titel »Abaelards verloren geglaubter Tractat de unitate et divinitate divina« gehandelt. Alles dort entwickelte gibt derselbe nun in der dem herausgegebenen Text des Traktats vorausgeschickten Einleitung großenteils wörtlich wieder. Der Traktat ist einem Miscellancodex der Erlanger Universitätsbibliothek entnommen (Msc. 229. Pergamentcodex in 4^o), welcher aus dem Cistercienserkloster Heilsbronn stammt und dem 12. Jahrh. angehören soll. Durch die Entdeckung desselben ist in der That ein dunkler Punkt in der Geschichte Abaelards und seiner Werke aufgeklärt. Es kann nach der Darstellung des Herausgebers wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß wir es in diesem, übrigens nicht ganz vollständig erhaltenen Traktat mit demjenigen Erzeugnis Abaelards zu thun haben, das auf der Synode zu Soissons 1121 verworfen und von Abaelard selbst dem Feuer übergeben wurde. Die Vermutung, daß die bekannte Schrift Abaelards, theologia christiana, nicht selbst die zu Soissons verdamnte Schrift gewesen sei, sondern nur eine Umarbeitung eines bisher unbekannt gebliebenen Traktats

über die Trinität, diese Vermutung, wie sie z. B. zuletzt Deutsch in seiner Monographie über Abaelard ausgesprochen hat, ist durch den Handschriftenfund in ebenso unerwarteter, als, wie ich glaube, unzweifelhafter Weise bestätigt worden. Die Vergleichung dieses Traktats mit der erheblich umfangreicheren *theologia christiana* (*Opera ed. Cousin II, 357—566*) ergibt, daß von dem, wie die vorausgeschickte Inhaltsangabe zeigt, auf 3 Bücher berechneten Traktat das erste Buch den Inhalt der beiden ersten Bücher der *theologia* entspricht, das zweite dem dritten, das dritte dem vierten, während für das fünfte Buch der *theologia* ein entsprechendes paralleles Stück in dem nun gefundenen Traktat sich nicht findet, das genannte fünfte Buch der *theologia* sich also als ein selbständig hinzugekommenes charakterisiert. Daß man den ans Licht gebrachten Traktat nicht etwa als einen von Abaelard oder einem anderen hergestellten Auszug ansehen kann, sondern das Verhältnis der Abhängigkeit nur das umgekehrte sein, die *theologia* also als eine überwiegend erweiternde Bearbeitung des Traktats betrachtet werden kann, scheint mir vom Herausgeber überzeugend nachgewiesen. Ebenso dürfte wenigstens als sehr wahrscheinlich einleuchten, daß wir im Traktat wirklich die von der Synode zu Soissons verworfene Schrift vor uns haben. Bedenken kann allerdings der Umstand erregen, daß Otto von Freising, *gesta Friderici I, 47* (*Mon. Germ. SS. XX 377*) berichtet, Abaelard habe damals »*de sancta trinitate docens et scribens*«, die Dreiheit der göttlichen Personen erheblich abgeschwächt, so unter anderm durch die Vergleichung: »*Sicut eadem oratio est propositio, assumptio et conclusio, ita eadem essentia est pater et filius et spiritus sanctus*«. Denn diese Vergleichung findet sich in unserm Traktat allerdings nicht dem Wortlaute nach und die von Stölzle zur Beseitigung der Schwierigkeit zur Vergleichung angerufenen ähnlichen Aeußerungen Abaelards im Traktat sind nicht so schlagend, daß sie das Bedenken ganz heben könnten. Wichtiger aber scheint mir die ebenfalls von St. angeführte Instanz, daß Ottos Worte nicht notwendig gerade auf Aeußerungen in der zu Soissons verworfenen Schrift bezogen werden müssen, da sie sich auch auf ihm vorgeworfene mündliche Aeußerungen beziehen können. Ueberdies aber bleibt die Möglichkeit, daß die Worte in dem uns nicht erhaltenen Teil des III. Buchs gestanden haben können.

Der nun bekannt gewordene Traktat ermöglicht eine Vergleichung mit der *theologia christiana* nach zwei Seiten, 1) in wie fern aus dem Traktat eine ganze Reihe von Verbesserungen für den Text der *theologia* gewonnen werden können. Dies zeigt der zweite vom Herausgeber beigegebene Anhang p. 98—101. In den meisten Fällen

sind diese sehr einleuchtend. Nur bei theol. christ. S. 370 linea 10 verglichen mit Traktat 29v, wo es sich um Wiedergabe einer Psalmstelle nach den Septuaginta handelt, kann man zweifelhaft sein. In mehreren Fällen werden dadurch die Konjekturen Deutschs (Abaelard S. 479 ss.) bestätigt. Wichtiger aber ist 2) daß wir nun einen Maßstab dafür gewinnen, inwiefern die erfahrenen Angriffe Abaelard veranlaßt haben, seine Darstellung in der theologia zu modificieren, um Anstöße zu umgehn. Hier gewinnt man aber den Eindruck, daß Abaelard nicht eine wesentliche Umbildung seiner Ansichten vorgenommen, sondern nur anstößig gewordene Sätze vorsichtiger gestellt und mehr mit den herkömmlichen dogmatischen Formeln verbunden, resp. weitere Ausführungen versucht hat, um das Auffällige mehr zu verdecken. Dies tritt namentlich in dem einen Punkt, gegen welchen die Angriffe der Gegner sich richteten, wiederholt hervor, nämlich eben in dem auch von Otto v. Freising berührten, der Abschwächung des Personenunterschieds in der Trinität, durch welchen Abaelard im Gegensatz gegen den tritheistischen Nominalismus Roscellins die Einheit des göttlichen Wesens retten zu müssen meinte. Nimmt er doch hierbei gerade seinerseits die Stellung in Anspruch, die Einfalt des kirchlichen Glaubens an den einigen Gott gegen den menschlichen Vorwitz der Dialektiker in Schutz zu nehmen. Der Traktat beginnt von vorne herein (I 2, pag. 3) zuversichtlich damit, den trinitarischen Unterschied des einheitlichen göttlichen Wesens lediglich durch die Beziehung auf die Dreiheit von Macht, Weisheit und Güte zu begründen, und zwar so, daß es dabei durchaus nicht darauf abgesehen ist, etwa in der Weise Augustins nach Analogie der einheitlichen geistigen Persönlichkeit des Menschen die Gottheit als innerlich lebendige in der Relation ihrer Momente zu einander zu erfassen, sondern so, daß die rein eigenschaftliche Unterscheidung gewisser Seiten der Bethätigung des ewigen vollkommenen Wesens nach außen hin ins Auge gefaßt wird. Erst später (II p. 31) sieht sich Abaelard veranlaßt, in Rücksicht auf den kirchlichen Sprachgebrauch die trinitarischen Unterschiede durch die als innergöttliche Relationen gefaßten Proprietäten zu begründen (Ungezeugtheit des Vaters, Zeugung des Sohnes, Hervorgehn des Geistes aus Vater und Sohn). Dagegen hat die theologia christiana gleich anfangs das Bedürfnis gefühlt, die Rücksicht auf den kirchlichen Sprachgebrauch und die beherrschenden kirchlichen Vorstellungen von den 3 göttlichen Personen mit jener rein eigenschaftlichen Unterscheidung modalistischer Art zu kombinieren, indem der Vater nicht bloß als göttliche Macht, sondern als zeugende göttliche Macht, der Sohn als die gezeugte göttliche Weisheit, der Geist als die hervorgehende

göttliche Güte bezeichnet und bekannt wird. Dasselbe wiederholt sich an einigen anderen Stellen; so II 4, p. 61, wo im Gegensatz gegen die Identität der einheitlichen göttlichen Substanz das proprium des Vaters darin gefunden wird, daß er potens sei, das des Sohnes, daß er discretus in omnibus sei (d. h. potens discernere, so daß ihm nichts verborgen bleibt), das des Geistes darin, daß er benignus sei (quasi pronus ad iuvandum). Dagegen sucht auch hier die Theologia christiana die Proprietäten der einzelnen Personen im Sinne der herkömmlichen kirchlichen Formulierung ausdrücklich hervorzuheben und ohne weiteres an jene Erklärung anzuflicken. Damit hängt zusammen, daß die an beiden Stellen (II p. 31 u. p. 61) stark betonten Ausdrücke der unterschiedslosen Wesensidentität an den entsprechenden Stellen der theologia absichtlich ausgelöscht erscheinen.

Beachtenswert ist ferner der Abschnitt im Traktat p. 66, wo Abaelard vorher betont hat, daß in den 3 Personen die ganze göttliche Vollkommenheit zusammengefaßt werde, da in den 3 Namen alles beschlossen sei, was den Begriff des vollkommenen Wesens erschöpfe. Dabei wird angeführt, daß z. B. die Eigenschaft der Ewigkeit enthalten sei in der potentia (Aseität), die der Gerechtigkeit und Barmherzigkeit in der benignitas. Hiergegen erhebt nun Abaelard selbst den ernstlichen Einwurf, warum nicht ebensogut ein Personenunterschied auf die aeternitas zu gründen sei, als auf die sapientia der Unterschied des Sohnes vom Vater, da doch auch die sapientia gleicherweise von potentia abzuleiten sei, weil sie auch quaedam potentia sei. Da käme man ja vielleicht zur Annahme unzähliger Personen. Denn wie die potentia dei sich verhalte sowohl zum Wirken (agendum) als zum Unterscheiden (discernendum), so verhalte sich die benignitas sowohl zum Belohnen oder Gnadenschenken, als zum Richten, so daß auch hier, wie bei der potentia, wie es scheint, verschiedene Personen unterschieden werden könnten. Wolle man aber die discretio personarum nicht gelten lassen bloß von verschiedenen Effekten derselben göttlichen Eigenschaft (wie bei der benignitas), so wäre einzuwenden, daß dasselbe auch auf die potentia Anwendung fände, da die sapientia auch als eine potentia discernendi zu bezeichnen sei. An Stelle dieser sehr bezeichnenden Erörterung, welche ein Gefühl darin offenbart, wie wenig sich der Unterschied bloßer Eigenschaften im göttlichen Wesen dazu eignet, den Personenunterschied darauf zu gründen, findet sich in der theologia christiana nur der allgemeine Satz, daß die begrifflich zu unterscheidenden Eigenschaften sehr zahlreich seien, ohne daß daraus ein Recht folge, ebenso viele Personen anzunehmen. Die Lösung der

Schwierigkeit wird dann in beiden Bearbeitungen in dem Geständnis gefunden, daß die Beschränkung auf die Dreiheit von Personen ihren Grund nur habe in der göttlichen Autorität des kirchlichen Dogmas, der gegenüber die Aufgabe nur sei, sich das Verhältnis vorstellbar zu machen, nicht aber seine rationelle Notwendigkeit zu erweisen.

Endlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß Abaelard in der *Theologia christiana* (p. 491—493) nicht nur gegen die Roscellinische Trinitätslehre, sondern auch gegen eine andere auf realistischem Grunde erwachsene, in welcher man die Gilbertsche Lehre berücksichtigt findet, polemisiert, ein Stück, welches in dem Traktat noch fehlt.

Kiel.

W. Möller.

D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe. 8. Bd. Weimar, Hermann Böhlau, 1889. IV, 720 S. Lex-8°. Preis 18 M. und 13. Bd. 1889. XXXVI, 703 S. Preis 18 M. 50 Pf.

Mit Band 3 und 4 (vgl. *Gött. gel. Anz.* 1887, Nr. 19) war G. Kawerau in Kiel in die Redaktion eingetreten, und seinem Riesenfleiß und seiner staunenswerten Arbeitskraft werden wir hoffentlich noch manchen Band dieser Lutherausgabe zu verdanken haben. Bei dem vorliegenden 8. Band¹⁾ tritt Nicolaus Müller als sein Mitarbeiter auf, und zwar in der Weise, daß die einen der darin mitgeteilten Schriften von diesem, die andern von jenem bearbeitet worden sind. Es mag dies für die raschere Förderung des Werkes von Vorteil sein, aber wie mir scheinen will nicht in gleichem Maße für die Sache. Gewis ist es, um ein so großartiges Werk in absehbarer Zeit fertig zu bringen, dringend geboten, eine Arbeitsteilung eintreten zu lassen, aber um die Ungleichartigkeit, die ja unvermeidlich ist, nicht allzugroß werden zu lassen, sollte man die Arbeitsteilung nicht zu weit treiben und wenigstens jeden Band von demselben Redacteur bearbeiten lassen, zumal wenn der Band bis zu einem gewissen Grade ein abgeschlossenes Ganze bildet. Und die Wartburgschriften, welche der vorliegende Band enthält, als ein solches zu behandeln, ist gewis ein glücklicher Gedanke. Daß ihre Chronologie namentlich wegen der vielfach falsch datierten Briefe Melanchthons viele Schwierigkeiten bietet, darauf hat u. a.

1) Wie mislich es ist, wenn der 8. Band von dem 7. ausgehn muß, zeigt z. B. S. 130, wo Kawerau eine später wahrscheinlich im 7. Bande zu findende Schrift nach — der Erlanger Ausgabe citieren muß.

M. Lenz in seinem Marburger Lutherprogramm 1883 hingewiesen. Schwerlich dürfte übrigens alles dafür verwendbare Material schon gehoben sein. Auch Kawerau ist eine wichtige Stelle in einem auch sonst sehr interessanten Briefe eines unbekanntem Verfassers an Jacob Seidler vom 13. Juni 1521 entgangen, welche Seidemann, Erläuterungen zur Reformationsgeschichte (Dresden 1844) S. 30 mitteilt: »De Rebus Martini velim Scias esse In loco tuto et cum amicis modo vitam agit, malletque potius (quod ex aliis percepi) nobiscum esse quam sic In occulto latere, Scribit Indies, Speramus Euangelium quod susceperat enarrare, ac In psalmos commentaria eo citius finire, Non quiescit quoad vivet, Dum Interim scripsit aliquos libellos, *quinque videlicet, quos modo huc misit ad excudendos libellos, Tituli sunt de penitencia auriculari, In Latomum, psalmum Exaudi me domine*¹⁾, *Magnificat*, que omnia iam brevi excuduntur«. Der Briefsteller spricht von 5 Schriften, zählt aber nur 4 auf, deren Manuskripte damals bereits zum Druck nach Wittenberg gesandt waren. Schwerlich werden wir aus der Aufzählung auf die Reihenfolge schließen dürfen, nicht einmal der Versendung nach Wittenberg. Denn wir wissen, daß die Auslegung des 67. Ps. bereits am 26. Mai an Melancthon abgieng. (De W. II, 8).

In welcher Reihenfolge die zum Teil nebeneinander gearbeiteten Schriften gedruckt und ausgegeben wurden, kann teilweise nur auf dem Wege der Kombination aus den wenigen uns erhaltenen Notizen geschlossen werden. Kawerau dürfte fast immer das Richtige getroffen haben. Mit Recht stellt er die deutsche Auslegung des 67. Psalm voran. Obwohl Luther an Anderem früher arbeitete, war sie wohl zuerst fertig und ist wohl auch zuerst ausgegeben worden. An zweiter Stelle setzt Kawerau die *Rationis Latomianae confutatio*, an dritter die Schrift »von der Beichte«. Das wird kaum richtig sein. Am 12. Mai (De W. II, 6. Enders II, 154) kündigt Luther seinen Entschluß an, einen sermonem vernaculum de confessionis auricularis libertate zu schreiben, der auch durch das Dazwischenkommen der denselben Gegenstand behandelnden Schrift *Oecolampads* nicht verändert wird (De W. II, 9. Enders III 161). Am 10. Mai schickt er dann an Spalatin: *Magnificat completum et libellum ex sermone natum de confessione, Francisco Siccingen inscriptum, excudendum si videatur quam primum* (De W. II, 16. Enders III, 171),

1) Was ist damit gemeint? Offenbar hat der Briefschreiber an Ps. (68) 69, 17 gedacht. Aber von einer Auslegung dieses Psalms wissen wir nicht. Man wird annehmen dürfen, daß eine Verwechslung mit Psalm 67 vorliegt, die dadurch hervorgerufen wurde, daß es sich um einen in der Pfingstzeit in kirchlichem Gebrauche stehenden Psalm handelt.

und in demselben Briefe kündigt er zugleich seine Absicht an, dem Latomus zu antworten: *Latomo etiam respondendum est a me*, am zwanzigsten datierte er dann schon den Schluß dieser Schrift. Danach steht fest, was Kawerau ja auch vollständig klar legt, daß die Schrift von der Beichte früher geschrieben worden ist, und wenn nun auch durch mancherlei Umstände, die Ueberbürdung der Druckerpressen, durch spätere Einschiebungen von Seiten Luthers u. s. w. der Druck sich verzögerte, so daß derselbe am 17. Sept. (De W. II, 54. Enders III, 235) noch nicht vollendet gewesen zu sein scheint, so gelangte dieselbe doch, wie Kawerau S. 132 selbst angibt, nach Ablauf des Monats »gleichzeitig mit der gegen Latomus in den Handel« (vgl. S. 40). Sind sie aber gemeinsam ausgegeben worden und ist die Schrift »von der Beichte«, wie nachweislich, früher geschrieben, dann hätte sie auch vorangestellt werden sollen. Beide Schriften sind übrigens in trefflicher Weise eingeleitet worden, namentlich die gegen Latomus, wobei der Herausgeber, wofür man ihm besonderen Dank schulden wird, nicht nur die Vorgeschichte aufs gründlichste erörtert, sondern auch die weitere Entwicklung des Kampfes des Latomus gegen Luther in kurzer Darstellung behandelt. Bei beiden Schriften (wie überhaupt bei den von Kawerau herausgegebenen) wird das Verständnis durch gut ausgewählte, gelehrte Erläuterungen, namentlich aus den Gegenschriften erleichtert. Daß man da in mancher Beziehung anderer Meinung sein, hier etwas mehr, dort etwas weniger wünschen könnte, versteht sich von selbst. Aber auch der Forscher wird da manches Neue finden. In der Anmerkung 1 auf S. 158 hätte vielleicht darauf hingewiesen werden können, welche Bedeutung die schon längst von Luther gemachte (schwerlich von Trithemius veranlaßte) Beobachtung der Unechtheit der pseudoaugustinischen Schrift *de vera et falsa poenitentia* für ihn und Carlstadt gehabt hat. Zu vergleichen ist auch, wie Pellicanus nach seiner eigenen Angabe schon vor 1507 die Unechtheit jener Schrift erkannt hat (Chronicon ed. Riggenbach S. 36). Wenn Kawerau auf derselben Seite ¹⁾ die berüchtigte Ablassbulle Clemens VI. citiert, so hat er volles Recht dazu, denn die darin enthaltenen sehr verbreiteten Anschauungen sind es, gegen welche Luther polemisiert. Aber ist die Bulle wirklich echt? Bereits Baluzius hat sie für untergeschoben erklärt. Die Bedenken sind kurz zusammengestellt bei Schröckh Bd. 33. 462 f. Deshalb habe ich mich darüber (M. Luther I 25) sehr zurückhaltend ausgesprochen. Bratke, Luthers 95 Thesen

1) Findet sich der Druckfehler von *mund auf gen Himmel* wirklich in allen Ausgaben?

(Göttingen 1884) S. 172 behandelt dieselbe als echt, ohne jedoch, wie es wenigstens scheint, darüber Untersuchungen angestellt zu haben.

Mußte schon die Voranstellung der Schrift gegen Latomus vor die von der Beichte als unberechtigt erscheinen, so noch mehr, daß der von Nic. Müller redigierte 36. Psalm nun gar hinter diesen beiden steht, obwohl er dem Impressum des Grüneberg zufolge Montag den 12. August gedruckt war. Der Grund zu diesem Verfahren ist nicht einzusehen. Entweder muß die Zeit der Abfassung oder die Zeit der Fertigstellung im Druck und der Ausgabe das Entscheidende für die Reihenfolge sein, aber nicht das eine Mal dies, das andere Mal jenes. Das richtige Datum für De Wette II, 60 hat schon Seidemann VI, 635, Anm. 5, was bei der Berichtigung der De Wetteschen Datierung S. 205 hätte erwähnt werden sollen. Warum erwähnt N. Müller nicht, daß die lateinische Uebersetzung von Obsoepus ist, anstatt die unbestimmte Mitteilung zu machen, daß sie nicht Luther zum Autor habe? Bei den Erläuterungen stört es wieder und wird bei späterer Benutzung dieser Lutherausgabe noch mehr stören, daß man die voraussichtlich in Band 7 erscheinenden Schriften in diesem 8. Band nach der Erlanger Ausgabe citieren muß. Noch wunderbarer wird es, wenn wir bei der Einleitung zu der Schrift gegen Emser S. 241 lesen: »Kaum hatte Luthers »Auff des überchristlich, übergeistlich und überkünstlich Buch Bocks Emsers zu Leipzig Antwort« die Presse verlassen«, ohne daß wir, weil das ja in den früheren, freilich noch nicht erschienenen Bänden stehn wird, erfahren, wann das gewesen ist. Uebrigens kann die Einleitung zu der Schrift gegen Emser S. 240 ff. als vortrefflich bezeichnet werden. Namentlich sind darin sehr dankenswert die Mitteilungen über die Schriften des Dresdner Genossen Emsers, des Altaristen Wolfgang Wulffer S. 245 f. Dabei möchte ich zu S. 240 noch bemerken, daß man daraus, daß Luther schon in der Erklärung des 36. Psalms sich auf die Quadruplica Emsers bezieht, doch schließen kann, daß er etwa Anfang Juni schon mit dieser Schrift bekannt geworden sein wird. Sehr instruktiv sind ferner die umfassenden Darlegungen über das Verhältnis der Sorbonne zu Luther (S. 255 ff.), welches so eingehend bisher wohl nirgends behandelt worden ist. Zu S. 261 wäre noch hinzuzufügen, daß Melanchthon die Antwerpener Ausgabe der Pariser Determinatio (über dieselbe neuerdings ausführlich Hergenröther in Hefeles Conciliengeschichte IX, 159 ff.) abdrucken ließ, also die von N. Müller S. 253 unter R beschriebene. Das wissen wir aus einem Briefe des Albert Burer an Beatus Rhenanus vom 30. Juni (vgl. dessen Briefwechsel ed. Horowitz und Hartfelder S. 280: *Condemnationi theologastrorum Parrhisiensium responderat Philippus*

ferme priusquam Wittenbergam venissemus; nactus enim fuerat Exemplar Antwerpense. Huius tibi exemplar mitto). Mit Recht hebt der Herausgeber in den Anmerkungen die nicht unwichtige Beobachtung hervor, daß Luther diejenigen Stellen, in denen Melancthon auf die zu Zeiten verschiedene Anschauung Augustins vom freien Willen verweist, nicht mit übersetzt hat, vgl. S. 300. 303.

Die von Kawerau redigierten Themata de votis bedürfen einer besonderen Besprechung, wobei ich bemerke, daß demselben bei der Bearbeitung mein Martin Luther Bd. II, 1. Abt. noch nicht vorgelegen hat. Carlstadts bekannte Thesen de coelibatu wurden, wie Kawerau richtig gegen Jäger bemerkt, Donnerstag am 20. Juni 1521 (*postridie Gervasii*) bekannt gegeben. Die Disputation selbst fand dann, wie wir jetzt aus dem Briefe des Burer wissen, Freitag vor Peter Paul, den 28. Juni statt, wird also als eine der gewöhnlichen regelmäßig am Freitag abgehaltenen Circulardisputationen aufzufassen sein (vgl. Th. Kolde, Wittenberger Disputationsthese aus den Jahren 1516—22 Ztschr. f. Kirchengesch. XI, 448 ff.). Das schließt aber nicht aus, daß sie ursprünglich acht Tage früher, nämlich auf den dem Anschlagstage folgenden Freitag, auf den 21. Juni (*feria sexta post Viti*, wie Jaeger [woher??] angibt) angesetzt war. Wir werden dann annehmen dürfen, daß Carlstadt um der Wichtigkeit der Sache willen, die ihn auch sogleich seine Thesen in einer besonderen Schrift zu begründen veranlaßte, die Disputation um eine Woche verschob. Der Grund dafür könnte auch der Aufenthalt des Kurfürsten in Wittenberg gewesen sein. (Vgl. Th. Kolde, Carlstadt und Dänemark Ztschr. f. Kirchengesch. VIII, 288). Jedenfalls fand Carlstadt, obwohl in diesen Tagen auch über seine etwaige Uebersiedelung nach Dänemark verhandelt wurde, noch Zeit, seine Schrift *Super Coelibatu, monachatu et viduitate* zu schreiben, deren Widmung das Datum vom 29. Juni trägt. Kawerau weist S. 315 wohl zum ersten Male den auch mir entgangenen ersten Druck dieser Schrift nach, den Carlstadt, wahrscheinlich, um die Censur zu vermeiden, in seinem eigenen Hause von Nicolaus Schirlenz anfertigen ließ. Denselben Gegenstand behandelte Carlstadt, wie Melancthon urteilt, in verständigerer Weise (*De votis Carolstadii, qui mihi liber quantum licuit obiter cognoscere, sanior videtur, eo quem de coelibatu latine antea edidit C. R. I, 487*), in deutscher Sprache in der Schrift: ›Von gelubden unterrichtung«. Die im Anfang der Schrift befindliche Widmung trägt das Datum ›am tag Ioannis Baptiste Anno N D XXI«. Daß dieselbe aber erheblich später fertig geworden sein muß als die lateinische Schrift, ergibt der über die sieben lateinischen Thesen hinausgehende und zu allgemeineren Fragen überleitende Inhalt der deutschen Ar-

beit, die er, wie am Schluß zu lesen ist, wegen Mangels an Papier abbrach; ferner die oben mitgeteilte Bemerkung in dem Briefe Melanchthons, der in den Anfang Dec. zu setzen sein wird (vgl. meine Ausgabe der loci communes Hel. S. 48 Anm. 3). Kawerau, der den Brief S. 315 mit Bretschneider in den November setzt (nach S. 337 Anm. 2 aber nicht exeunte Nov., sondern einige Wochen früher), will aus demselben schließen, daß die Schrift erst damals erschienen wäre, was aber aus Melanchthons Bemerkung, daß er sie nur obenhin kenne, noch nicht mit Notwendigkeit zu entnehmen ist, weshalb ich auch der Konjektur, lieber *Decollationis Joh. Baptistae* (29. Aug.) zu lesen, nicht beistimmen kann. Carlstadt hat in jenen Junitagen eine ganze Reihe von Schriften angefangen, und noch eine andere »Von den Empfahen: zeichen und zusaz des heiligen Sacraments Fleisch und Bluts Christi« trägt die Widmung vom Tage Johannes des Täuflers. Auch ist zu beachten, daß die später, nämlich Montag nach Jacobi, am 29. Juli, datierte Schrift: »Berichtung dieser Red, das Reich Gottes leidet Gewalt« etc. schon am 8. Okt. gedruckt vorliegt. (Theol. Studien u. Kritiken 1885, S. 139). Richtig ist gegen Lenz, daß sich die brieflichen Auslassungen Luthers, der am 3. August die ersten beiden Bogen von Carlstadts Schrift erhalten hatte, nur mit der lateinischen Schrift beschäftigen. — Mit Recht erwähnt Kawerau, als für die weitere Entwicklung bedeutsam, die Circularthesen vom 30. August 1520, die bei Kapp, kleine Nachlese II, 476 abgedruckt sind und von diesem vermutlich, auf das Bestimmteste in einer Abschrift in Roths Manuskripten Joh. Hess zugeschrieben werden. Kawerau acceptiert dies und nimmt dann wohl mit Kapp an, daß damit der bekannte Breslauer Joh. Hess gemeint sei, von dem Kapp a. a. O. sagt, daß er damals in Wittenberg sich aufgehalten habe. Das ist aber nicht richtig, vgl. C. R I 451 und J. Köstlin, Hess in Ztschr. des Vereins für Gesch. und Altertumskunde Schlesiens Bd. VI, S. 124. Es kann daher wohl schwerlich an einen andern gedacht werden als den Wittenberger Joh. Hesse (Johannes Ysermann de amelburg Album 32) Eisermann, Ferreus Montanus, der am 21. Sept. 1517 bereits baccalaureus biblicus geworden war (Förstemann, lib. decan. 20), von dessen weiterer theologischen Carriere wir allerdings nichts hören, während er 1518 als Dekan der Artistenfakultät (Köstlin, die Baccalaurei und Magistri, Halle 1887, S. 26. 1888 S. 5 u. 16) und im Winter 1521 als Rector (Album S. 108) fungierte¹⁾. Ob diese Thesen Luther vorgelegen haben,

1) Als Nachtrag zu meiner Ausgabe von Melanchthons *Cori communes* S. 45 Anm. füge ich hinzu, daß wahrscheinlich dieser Joh. Hesse mit dem Besitzer eines dort beschriebenen Codex identisch sein wird. Ueber ihn vgl. noch Enders, Luthers Briefwechsel II, 157. 424 Anm. 2.

oder nicht, läßt sich nicht sagen, eben so wenig ob Luthers Sätze, von denen der erste Teil am 9. Sept. nach Wittenberg abgieng, wirklich als Disputationsthesen, wozu sie bestimmt waren (vgl. auch Burer an Beatus Rhenanus vom 18. Okt. 1521. Ztschr. für Kirchengesch. V, 326: Mitto etiam M. Lutheri de votis quod huc disputandum misit), gedient haben. Jedenfalls waren sie schon vor dem 8. Okt. gedruckt, wenn, wie wahrscheinlich, damit die in diesen Tagen von dem Breslauer Helmann versandten *quaedam positiones Martini* gemeint sind. Das von Kawerau benutzte Exemplar der ersten Ausgabe zeigt von Luthers Hand die Aufschrift V p Ioh Dols Seniori, worunter jedenfalls der Wittenberger Theologe und Canonicus der Allerheiligenkirche Joh. Dolsch aus Feldkirch, dessen Name sehr verschieden geschrieben wird, zu verstehn ist. Wenn er hier als senior bezeichnet wird¹⁾, so geschieht dies vielleicht zur Unterscheidung von einem andern seines Namens Caspar Dolsch de Veltkirchen Curien. dioc., der am 28. Sept. 1520 (vgl. Album S. 97) immatrikuliert wurde. Wie der erst erwähnte ziemlich unbekannt gebliebene Theologe, wie schon früher im Streite mit Eck (vgl. Enders, Briefwechsel II, 157 Anm. 3), so auch damals mit in die Bewegung eingriff, zeigen seine inzwischen von mir (Zeitschrift für Kirchengesch. XI, 457 ff., 466 ff., 470, 471 f.) veröffentlichten Thesenreihen, und wie er die Frage von den Gelübden gerade verfolgt hat, namentlich die Thesenreihe vom 3. Jan. 1522 (ebenda S. 458), die mit den kühnen Sätzen beginnt: 1. Christiani hominis unica lex est nullam habere legem. 2. Ac perinde hoc unicum illi esto votum semper et ubique liberum esse. — —

Von der Mitte des Bandes an, zuerst bei der Recension des Evangeliums von den zehn Aussätzigen, konnte die Herausgeber auch das wertvolle Buch A. v. Dommers, Lutherdrucke auf der Hamburger Stadtbibliothek, Leipzig 1888 benutzen, und fortan wird man bis zum Jahre 1523 bei der Bestimmung von Lutherdrucken wohl immer auf dieses in seiner Art einzigartige Werk zurückgreifen müssen, da sich eine gleich genaue Beschreibung der Drucke, die das nötige Material zur Vergleichung bietet, sonst nirgends findet. Zu S. 366 möchte ich hinzufügen, daß die Uebung, Luc. 17, 14 für die Berechtigung der Beichtpraxis zu verwerten, eine allgemeine nicht bloß in der Predigt vorkommende ist. Vgl. auch meine Mitteilungen aus Joh. v. Paltz (Augustinercongregation S. 186).

Einen großen Raum nimmt N. Müllers Einleitung zu der Schrift

1) Vgl. Album Vittemberg. S. 63. Weiter wichtige Daten für seine Geschichte bietet J. Köstlin Baccalaurei etc. 1887 4, 12, 23, 26, 28.

de abroganda missa ein. Der Herausgeber beginnt mit einer Uebersicht über Luthers erste Aeußerungen über das Abendmahl und die Messe, wobei die gerade hier sehr wünschenswerten Citate wohl nur deshalb fehlen, weil die betreffenden früheren Schriften Luthers teilweise in der Weimarer Ausgabe noch fehlen. Nur Weniges habe ich zu berichtigen. Daß die Augustiner den Kampf gegen die Messe angefangen hätten, wofür Müller damit eine Erklärung geben zu wollen scheint, daß er Gabriel Zwilling aus Böhmen gebürtig sein läßt¹⁾, ist unrichtig. Der intellektuelle Urheber ist auch hier Carlstadt, der, wie dem Herausgeber wohl bekannt ist (vgl. S. 403), schon am 19. Juli (Juni ist wohl Druckfehler) den Christoph Hoffmann über die Zurückgabe des Kelches disputieren ließ und wenn nicht schon am 13. Mai, wie sehr wahrscheinlich, dann spätestens an demselben 19. Juli jene schwer wiegenden, von mir unlängst in der Ztschr. für Kirchengesch. XI, 463 veröffentlichten Thesen (die dem Herausgeber allerdings nicht bekannt sein konnten) zur Disputation stellte, deren erste lautet: Sacramentum eucharistie non in pixide seruandum sed quociescunque opus fuerit eciam quocunque tempore consecrandum atque in cupientes est frangendum.

Ueber die wichtigen Vorgänge in Wittenberg in den Oktobertagen haben wir verschiedene Berichte. Mit den bisher benutzten verbindet N. Müller auch noch einen von Bretschneider ins Jahr 1527 gesetzten Brief C. R I, 694. Daß dieser Brief in der That von den Wittenberger Unruhen während des Jahres 1521 handelt, hatte ich auch schon erkannt, ebenso daß das sicher an Wenzeslaus Linck gerichtete Schreiben nicht von Bugenhagen herrührt, was Bretschneider meinte. Aber wer hat es geschrieben? Nach Bretschneiders Angabe finde es sich in der Wolffschen Sammlung in Hamburg unter den Briefen Melanchthons. Herr A. von Dommer, der die Güte hatte, für mich darnach zu forschen, konnte ihn jedoch daselbst nicht auffinden. Die Autorschaft Melanchthons, die N. Müller annimmt, halte ich wegen der Entschiedenheit der Stellungnahme für die

1) Woher N. Müller das weiß, ist mir unbekannt. Vielleicht aus dem gänzlich unzuverlässigen Schriftchen von J. S. Terne, Versuch zur sufficienten Nachricht von des Gabriel Didymus, ersten lutherischen Predigers zu Altenburg, wie auch ersten Superintendenten zu Torgau fatalem Leben etc. Leipzig 1737, der Joachimsthal als Geburtsort Zwillingens bezeichnet. Diese Angabe scheint jedoch nur auf der Notiz bei Seckendorf I, 181 zu beruhen, wonach im Jahre 1521 seine Mutter in Joachimsthal lebte. Die Erfurter und Wittenberger Matrikel bezeichnen ihn nur als Augustiner ohne Angabe des Geburtsorts. Dagegen wird in der Liste der Baccalaureen und Magister ed. Köstlin das eine Mal Annaberg (Frater Gabriel Zwillingus de monte St. Anne ordinis St. Augustini 1. Hft. [1887] S. 19) und das andere Mal als Heimat die Diocese Neuburg (?) angegeben: Frater Gabriel Zwilling Augustinianus Neuburgensis diocesis (II. Heft [1888] S. 17.

Neuerungen für ausgeschlossen. Nur so viel kann man sagen, daß der Briefschreiber ein Nichtaugustiner war und in den reformatorisch gesinnten Kreisen zu suchen ist. Man könnte an Jonas denken (vgl. Jaeger, Carlstadt S. 509) oder auch an Carlstadt selbst. Nicht minder ist das Datum vom 9. Okt. zweifelhaft. Es heißt in dem Briefe: *Scis quid de missa sentiat D. Martinus?* Konnte man dies schon am 9. Okt. in Wittenberg sagen, wenn man dabei an die Abschaffung der Messe dachte? Konnte man sagen: *solemus enim passim hic multi nemine adversante utraque specie uti* (S. 895)? Allerdings nimmt N. Müller die Erzählung des Breslauer Helmann (Theol. Stud. u. Krit. 1885, 134) auf, wonach schon am Michaelistage in der Stadtkirche das Abendmahl sub utraque gefeiert worden sei und Melancthon mit seinen sämtlichen Schülern daran teilgenommen habe. Aber der Bericht des Helmann, der offenbar in seiner Begeisterung den Mund etwas voll nimmt, auch sachlich Unrichtiges mitteilt, wie daß Zwilling auf Luthers Mahnung hin die Kanzel bestiegen habe, Melancthons Loci noch nicht gedruckt würden, erscheint in diesem Punkte als unzuverlässig. Es ist zu beachten, daß in den Verhandlungen der kurfürstlichen Räte mit der Universität immer nur von den Vorgängen im Augustinerkloster die Rede ist und von der Absicht der Augustiner, die Messe sub utraque zu feiern, niemals von der Pfarrkirche. Wer sollte der kühne Priester gewesen sein, der dies in der Pfarrkirche gewagt hätte? Etwa Simon Heinse? Dagegen spricht ferner das Schreiben des Augustinerpriors Helt vom 30. Okt., der um der Stadtgemeinde keinen Anstoß zu geben, lieber das Alte fortlassen, als das Neue gewähren wollte (>es gedacht auch uns gerathener seyn und leichter zu verantworten vor E. Chf. G und Gemeine der Stadt, daß das Alte nicht gehalten werde, denn daß das Neue zugelassen würde, welches reichen möchte zu Ungeduld Ew. Chf. G., Aergernis des gemeinen Volks < etc. Corp. Ref. I, 475). Ausschlaggebend ist aber der den Mitteilungen des Helmann entgegenstehende Bericht des sehr gut unterrichteten Burer vom 18. Okt., der, nachdem er von der Disputation vom 17. erzählt hat, schreibt: *Hoc certum est nos sub utraque specie communicaturos esse etiamsi rumpatur papa cum universa nebulorum cohorte nisi mentiatur Philippus, qui in publico auditorio sic dixit: credo nos instituere velle vt sub vtraque specie communicaturi simus.* (Th. Kolde, Ztsch. f. Kirchengesch. V, 326). So wird es dabei sein Bewenden haben müssen, daß Carlstadt zu Weihnachten 1521 zuerst das Abendmal sub utraque gespendet hat. Auch das wird durch den Bericht Burers völlig sicher gestellt, daß Carlstadt nur scheinbar, und speciell, um Klarheit in die Sache zu bringen, bei der Disputation

vom 17. Oktober eine gegnerische Stellung einnahm, wogegen es ihm mit der Behauptung, daß nur der Gemeinde das Recht zustehe, Aenderungen vorzunehmen, ernst war.

Dankenswert ist bei dieser Einleitung wie namentlich bei der von Kawerau herrührenden zu der Schrift *de votis monasticis* die ausführliche Besprechung der Gegenschriften, worüber man nirgends zuverlässigeres Material finden dürfte. Für die Stellung und Thätigkeit Briesmanns in dieser Zeit kann ich jetzt noch auf die von mir mitgetheilten Thesen desselben in *Ztschr. f. K. Gesch.* XI, 468 ff. verweisen. Ueber Schatzger schrieb inzwischen A. v. Druffel, der bairische Minorit der Observanz Kaspar Schatzger, *Sitzungsberichte der philos. philol.-hist. Klasse der Münchner Akad. der Wiss.* 1890 Bd. II, Hft. III. Da die Schrift *de votis* erst nach Luthers eine ›Treue Vermahnung zu allen Christen sich zu hüten vor Aufruhr und Empörung‹ ausgegangen sein dürfte, hätte sie auch hinter derselben zu stehn kommen sollen. N. Müller hat sich viel Mühe gegeben, Neues über die Veranlassung zu dieser Schrift zu ermitteln. Ich glaube aber nicht, daß sich mit einiger Wahrscheinlichkeit mehr sagen läßt, als was ich in meinem ›Martin Luther‹ II, 28 ausgeführt habe. Jene juveniles motus der Wittenberger Studenten, die gegenüber dem Terminanten des Antoniterhauses zu Lichtenberg und später zum Ausdruck kamen und die ich mit ›Knabenstreiche‹ wiedergab, haben Luther ebenso wenig zu seiner Schrift veranlaßt, als die andern Wittenberger Vorkommnisse in jener Zeit. Genügende Auskunft gibt Luther selbst wenn er (*De Wette* II, 109) schreibt: *Dominus confortet spiritum eorum, qui bene volunt: quamquam per viam vexatus rumore vario de nostrorum quorundam importunitate, praestituerim exhortationem edere, quam primum reversus fuero ad eremum meam.* Und wenn man fragt, was er denn für Gerüchte gehört habe, so gibt die Schrift selbst darüber reichlichen Aufschluß: es ist wesentlich die Sorge von einem ›allgemeinen Antasten‹, von einer Durchführung evangelischer Reformpläne mit Gewalt, welche Gedanken durch die von mir erwähnten Volksschriften ins Volk drangen. Ich bin erstaunt, daß der Herausgeber trotz seines Citats meiner Lutherbiographie und meiner dortigen Hinweise noch nach anderen Ursachen sucht, während diese Schrift wie wenige andere ihre Entstehung selbst erklärt und Luther speciell auf der ersten Seite darauf hinweist und sogar die Drohungen des Karsthaus namentlich erwähnt, vgl. auch S. 683 den Hinweis auf die alten Prophezeiungen, auf Luther, Stellen, die freilich hätten erklärt werden sollen. Auch habe ich nicht ohne Grund auf eine Aeußerung Joh. Langs aufmerksam gemacht, der in seiner vom 23. Juni 1521 datierten Wid-

mung (gerichtet an Hermann vom Hof, Hauptmann zu Erfurt), die er seiner Uebersetzung des Matthäusevangeliums vorsetzt, schreibt: Nun weisz ich aber wol das Got lebt, weisz auch ewer vnd ewers bruders Degen vom Hof adelich gemuet, nicht allein tzu rennen und stechen, wy yr beweiset habt tzum oftern mal, sundern auch tzu der lautern warheynt vnd heiligen Euangelio, vnd das auch in villerley weg, hierumb gebe, vnd schicke ich euch dyselb mein erbet, dasz sy auch ewer eigen sey, dasz auch ein yeder wisse, vnd sich tzu besorgen habe, wasz ehr wider desz euangelium thun werde, daz ersz auch wider euch gethan hat. *Man musz leider schyr das euangelium mit dem schwert erhalten.* (Riederer, Nachrichten I. Bd. S. 254). Zu den Drucken bemerke ich, daß wenn F sprachlich keine andere Eigentümlichkeit hat als Lefftzen fast Lippen (S. 674), daraus schwerlich schon auf einen süddeutschen Druck geschlossen werden kann. Vielleicht interessiert den einen oder andern Leser, daß ich von B (v. Dommer 270) ein Exemplar besitze, das dem bekannten Eberhard von der Than gehört hat (Sum Eberhardi a Than). — —

Bd. XIII. Zu gleicher Zeit mit dem eben besprochenen 8. Bde. erschien wunderbarer Weise Band 13. Es wurden also abermals mehrere Bände und zwar vier übersprungen. Wenn dem Publicum unter Unterbrechung der natürlichen, ursprünglich ja historisch gedachten Reihenfolge ein späterer Band früher geliefert wird, weil er Lutherschriften enthält, die in authentischer Form zu besitzen, als ein nicht früh genug zu erringender Gewinn für die Forschung bezeichnet werden muß, so wird es jedermann dankbar begrüßen. Daß uns aber diese nach Gestalt und Inhalt höchst fragwürdigen Prophetencommentare vor so vielem unstreitig Wichtigeren geliefert werden, rührt wohl bloß daher, daß der damit betraute Gelehrte, der nunmehr als vierter Mitarbeiter bekannt wird, Lic. Koffmane, Pfarrer in Cunitz in Schlesien, mit seiner Arbeit ein paar Jahre früher fertig geworden ist als andere, die an dem großen Werke noch beteiligt sein sollen. Die Aufgabe, die ihm gestellt war, die verschiedenen Editiones und die vor kurzem erst bekannten handschriftlichen Commentare, die Altenburger und Zwickauer Handschriften, die Joh. Linke in den letzten Bänden der Erlanger Ausgabe (exeg. opp. lat. Bd. XXIV—XXVIII) benutzt hat, zu denen noch eine in Halle befindliche Handschrift gekommen ist., kritisch zu behandeln und wo möglich Klarheit in das Verhältnis derselben zu einander zu bringen, war keine geringe. Der Herausgeber hat sie mit Energie in Angriff genommen, und man wird den Fleiß und den Scharfsinn, den er auf diese wenig dankbare Aufgabe verwendet hat, rückhaltlos anerkennen müssen. Ob man ihm wird überall beistim-

men können, ist eine andere Frage; und bei der wichtigsten Frage, nämlich nach dem Werte des Altenburger Codex und seinem Verhältnis zu den anderen Recensionen, kommt es doch statt zu einem völlig bewiesenen Resultate nur zu einem ›möchte, könnte, dürfte‹, das auch die entgegengesetzte Annahme nicht völlig ausschließt. Indessen genügen die Auseinandersetzungen des Herausgebers vollauf, um sein Redaktionsverfahren zu rechtfertigen. Bei der großen Abweichung der Texte, von denen, wie ich glauben möchte, in der vorliegenden Form keine unmittelbare Nachschrift ist, verzichtet Koffmane auf Herstellung nur eines Textes und gibt ›alle Handschriften dergestalt wieder, daß eine die Führung übernimmt und im Text abgedruckt wird, die minder bedeutende oder abhängige in den Noten abgedruckt wird. Wo viele Handschriften verschiedenen Umfangs dies Verfahren erschweren, sind zwei Texte gegeben, zu denen die andern Handschriften als Noten erscheinen‹. Wie man sich nun auch im Einzelnen, worauf jedoch, weil sichere Resultate nicht zu erzielen sind, nicht eingegangen werden soll, zu diesem oder jenen Text stellt, so hat man doch immer das Material zusammen. Sehr wertvoll sind die Ausführungen über die Redaktionsarbeit Veit Dietrichs S. XXII ff., die deutlich sein eigenmächtiges Verfahren erkennen lassen, auch wird man dem Herausgeber beistimmen müssen, daß bei dem gänzlichen Fehlen irgendwelcher darauf bezüglichen Nachrichten trotz der so sehr verschiedenen Recensionen an eine in den dreißiger Jahren gehaltene zweite Vorlesung Luthers über die Propheten nicht zu denken ist. Sodann bin ich dem Herausgeber dankbar für den Nachweis, daß die tabula zur Bestimmung der Regierungszeiten der persischen Könige auch im Sacharia (Bd. XIII. 548) erwähnt wird. Dadurch entfallen meine bei Besprechung der Linkeschen Edition (Deutsche Litteraturztg. 1888 Nr. 14) geäußerten Zweifel an der Echtheit des Haggaicommentars, und wir können die gewis interessante Thatsache konstatieren, daß Luther für seine Zuhörer eine solche Tabelle zusammengestellt hat. Sonst bieten diese Vorlesungen, wie ich schon a. a. O. bemerkt habe, sehr wenig zeitgeschichtliches Material und gewähren bei der Unsicherheit des Textes auch keinen klaren Einblick in Luthers damalige Art, die Dinge auf dem Katheder zu behandeln, und des Herausgebers Urteil: ›In der Exegese steht bei diesen Vorlesungen Luther auf der Höhe seiner Selbständigkeit‹, geht wohl etwas zu weit. Jedenfalls verdient der Herausgeber für seine mühevollen Arbeit alle Anerkennung. Ich kann jedoch zum Schluß eine Bemerkung nicht unterdrücken. Daß der Herausgeber bei der Fülle von Noten schon im typographischen Interesse die sachlichen Anmerkungen auf ein sehr geringes Maß zu

beschränken bestrebt sein mußte, wird man ihm gerne zugeben. Aber wenn er die Frage aufwirft: »Wer hätte ein Interesse die Angaben von Hieronymus, Lyra überall, wo sie citiert werden, genau nachgewiesen zu sehen?«, so ist zu antworten: Alle, die sich mit Luthers Werken wissenschaftlich beschäftigen. Und es handelt sich doch eben nicht nur um die Nachweise aus Hieronymus und Lyra, sondern um vieles Andere. Daß dies keineswegs nur meine Meinung ist, kann der Herausgeber aus Nestles treffenden Bemerkungen (»Ein Desiderium zur neuen Lutherausgabe«) in Theol. Studien aus Württemberg X. Jahrg. S. 313 ff. ersehen.

Erlangen.

Theodor Kolde.

Ficker, Joh., Die Konfutation des Augsburgerischen Bekenntnisses. Ihre erste Gestalt und ihre Geschichte. Leipzig, Joh. Ambr. Barth. 1891. CXXXIV u. 194 SS. groß Oktav. Preis 10 Mk.

Schon seit längerer Zeit war es den Fachgenossen bekannt, daß Th. Brieger bei einem Studienaufenthalt in Rom in der Vaticana auf die Urgestalt der Confutatio von 1530 gestoßen; ebenso verlautete, daß nicht er selbst, sondern ein junger Kirchenhistoriker den wichtigen Fund hebe und bearbeite. Dann bot uns Brieger in Zeitschr. f. KGsch. XII, 123 ff., besonders 136 ff. einen Ueberblick über seine eigenen Forschungen zur Geschichte der Confut., in welchem er bedeutsamste Funde ankündigte, indem er bereits auf die bisher unbenutzt gebliebenen Schätze der Wiener Hofbibliothek hinwies. Er gab in kurzem Abriß auf Grund dieser Materialien eine neue Geschichte der verschiedenen Stadien in der Entstehung der Confut., sowie ihrer Geschieke nach dem Augsb. Reichstag. Er verwies im Uebrigen auf die bevorstehende Publikation Joh. Fickers. Auch von anderer Seite (Loofs, Dogmengeschichte, 2. Aufl. S. 368) wurden wir auf diese Schrift im voraus aufmerksam gemacht. Nun liegt sie vor uns, und es kann kein Zweifel sein: ein Fund bedeutsamster Art ist gemacht, auf einem bisher dunklen Gebiete können wir jetzt klar sehen, — und der Bearbeiter des Fundes hat alles aufgeboten, daß auch seine Editoren- und Kommentatorenthätigkeit uneingeschränkten Lobes würdig erscheint.

Bis vor Kurzem war so ziemlich alles, was wir über die Confut. wußten und wissen konnten, in Bindseils musterhafter Einleitung zu seiner Ausgabe von Corp. Ref. XXVII (1859) niedergelegt. Aus Anlaß einer Nachricht des Jonas, daß die Confut. fünfmal umgearbeitet worden sei, suchte man 5 Phasen zu unterscheiden. Man meinte,

die erste Gestalt in den 4 Aufsätzen wiederfinden zu können, welche Cochleus in seinen *Philippicae* 1534 abgedruckt hatte. Die 2. Bearbeitung hielt man für verloren, die 3. fand man in der von Müller 1808 edierten Pflugschen Handschrift, die 4. in einer von Förstermann herangezogenen Münchner Handschrift, die 5. dem Reichstag endlich vorgelesene glaubte man in der Redaktion zu besitzen, welche Fabricius 1573 aus einer unbekanntenen, Chytraeus 1578 aus einer Nürnberger und Weber 1810 aus einer Dessauer Handschrift herausgegeben haben. Dieses Bild ist durch die neuen Funde erheblich umgestaltet worden. Wir kennen und unterscheiden jetzt 1) *Vorarbeiten* der kathol. Theologen vor Erteilung des Auftrags zur *Confut.* Vor allen andern war Cochleus in dieser Richtung schon seit 1523 thätig gewesen: Irrtümer Luthers waren von ihm sorgsamst aus dessen Schriften excerpirt, und eben noch hatte er ein umfängliches Manuskript dieser Art »*Libri III de fide christiana, de sacramentis et de ceremoniis*« (Wien, Hofbibl.) beendet. Eck hatte eiligst 404 Artikel, über die er bereit war vor Kaiser und Reich zu disputieren, zusammengestellt. Der Legat Campeggi selbst hatte auf der Reise zum Reichstag eine Schrift voll belastender Zeugnisse »*Fructus Lutherani evangelii in Anabaptistis apud Germanos*« (Vatik. Arch.) für den Kaiser aufgesetzt. Wimpina, Mensing, Redorfer und Elgersma hatten den Schwabacher Artikeln Luthers eine Gegenschrift entgegengestellt in der Tendenz, zu zeigen, daß Luther hier arglistig seine wahre Meinung konsequent verhüllt und abgeleugnet habe; — die Schrift ist, was Ficker zu notieren vergessen hat, durch Enders in Erl. Ausg. 24², 345 ff. neu gedruckt worden¹). 2) Als nun nach Uebergabe der Augsb. Conf. Campeggi im kaiserlichen Auftrag die Leitung der Widerlegungsarbeiten bereitwilligst übernahm, da gieng man, während die nötigen Abschriften der Conf. Aug. für den Gebrauch der kathol. Theologen angefertigt wurden, zunächst an die Zusammenstellung solcher Beilagen zur *Confut.*, in denen dem Kaiser die belastenden Zeugnisse über die Verderblichkeit und den Umfang der neuen Lehren vorgelegt werden sollten. Joh. Fabri entwickelte hiefür die angestrengteste Thätigkeit. So entstand seine große Sammlung »*Antilogien*«, die er noch während des Reichstags im Druck ausgehn ließ²), mit Widmung an Ferdinand; die ursprüngliche Widmung an den Kaiser selbst, mit welcher er sie diesem übergeben (S. XXV), teilt Ficker S. 156—160 nach dem Mscr. der Wie-

1) Auch an die Konfutation, welche Cochleus den Marburger Artikeln gewidmet hatte, Dresden, 12. Nov. 1529, darf erinnert werden; vgl. Corp. Ref. XXVI 121.

2) Vgl. das Lob dieser Schrift in Joh. Mensings *Antapologie* 1533 Bl. Aija.

ner Hofbibl. mit (S. XXV lies Beilage III st. II). Eine Sammlung der schon früher von der Kirche verdammtten Häresien Luthers (»Haereses in sacris conciliis antea damnatae per Lutheranos iterum ab inferis reductae«, S. 161—173) scheint er schon fertig nach Augsburg mitgebracht zu haben. Aus des Cochleus oben genannten libri III wurde ein Katalog der Irrtümer Luthers, und aus diesem wieder ein Auszug angefertigt. Ferner war es wohl Eck selbst, der, um das Luthertum in seinen verderblichen Konsequenzen zu beleuchten, die »Monstra sectarum ex Luthero et Lutheranis enata« (S. 174—181) ¹⁾ schrieb; gleichem Zwecke dient die wohl von Fabri stammende Schrift »Lutherani evangelii abominabiles nimiumque perniciosi damnatissimi fructus« (S. 182—190). Auch schrieb Fabri in denselben Tagen noch eine Apologie der Kirchenlehre für König Ferdinand »Pro tuitione nostrae religionis« (Wien, Hofbibl.). Noch einige andere Vorarbeiten nennt Ficker S. XXVIII f. 3) Die Widerlegungsschrift selbst sollte so zu stande kommen, daß man die Bearbeitung der einzelnen Artikel an die Einzelnen ²⁾ verteilte, nachdem man sich über die leitenden Grundsätze geeinigt. Von dieser Arbeit sind nur die 4 ersten Artikel (in Philippicae IV Cochlei, 1534; Corp. Ref. XXVII 85 ff.) erhalten geblieben; von diesen vertrat I u. III sicher, vielleicht auch II die Hand des Cochleus, der Verf. von IV ist nicht zu ermitteln. Diese Arbeiten erregten schon in der Kommission wegen ihrer Ausführlichkeit und Heftigkeit Bedenken, dazu kam ein kaiserlicher Befehl, der eine möglichst gedrängte und leidenschaftslose Antwort begehrte; so mußte dieser erste Versuch unvollendet abgebrochen werden. Eine Plenarsitzung der Kommission am 2. Juli übertrug Eck die einheitliche Vorbereitung der Antwort gemäß den Forderungen des Kaisers. So schuf denn 4) Eck in eiliger Arbeit den Entwurf zur Konfutation. Im Vorwort (S. 1—4) wurden die Grundsätze, über die die Kommission sich geeinigt, dem Kaiser vorgetragen: wo die Conf. Aug. gebilligt werden muß, da sind es altkirchliche Lehren, nichts von dem eigentümlichen Werk der evangelischen Theologen, und ihr Bekenntnis steht hier in Widerspruch zu ihren eigenen früheren Kundgebungen; daneben enthält die Conf. Aug. schon längst verurteilte Irrlehren,

1) S. 175, 36 l. *Vasa* st. *Vata*. S. 177 korrigiert Ficker mit Unrecht den Genit. *Moysi* in *Moysis*. Die Deklination von Moyses in der Vulgata ist: Moyses, -i, -i, -en, -es, -e.

2) Ficker verweist betreffs der beteiligten kathol. Theologen in biographischer Beziehung auf Veesenmeyer, Kleine Beiträge. Daneben sei auch an Rotermonds Geschichte des ... 1530 übergebenen Glaubensbekenntnisses, Hannover 1829, erinnert.

und hat noch bei weitem nicht alle Ketzereien ausgesprochen, deren Urheber Luther ist; stets aber ist zu betonen, daß die anabaptistischen und kapernaitischen ¹⁾ Irrlehren und Rotten Frucht seines Evangeliums sind. Die Widerlegung mußte nach diesem Recept zu einer »Anklage mit steigender Heftigkeit« werden. Für die Bearbeitung der einzelnen Artikel benutzte Eck nur wenig die Vorarbeit der Kommissionsmitglieder (Art. IV mehr als I—III); daneben seine 404 Artikel; zu Art. XXIII Fabris Malleus, besonders aber auch sein eigenes Enchiridion. Formell ist das Ganze an den Kaiser adressiert, aber mit der Tendenz, zugleich die evangelischen Fürsten über die wahre Gesinnung ihrer Theologen aufzuklären ²⁾. In den gemeinsamen Beratungen wurde an Ecks Entwurf nur wenig geändert; einige Zusätze polemischen Charakters kamen hinzu, einige Ausdrücke wurden geschärft (in Wien das Konzept mit den Eintragungen solcher Aenderungen von der Hand Fabris, des Cochleus und zweier Anderer). Fabri verfaßte ein Nachwort, Cochleus fügte die Fundstellen der Citate hinzu. Leonhard v. Eck und Redorfer begannen jetzt auch mit einer deutschen Uebersetzung der Confut., von der nur die 9 ersten Artikel erhalten sind. Am 8. Juli war im Konzept die Confut. beendet; die Reinschrift wurde, lateinisch vollständig, deutsch unvollständig, durch den Bruder des erkrankten Legaten am 12. Juli dem Kaiser überreicht: mit den Beilagen ein Volumen von 351 Blatt. In dieser Gestalt führt sie den Titel: »Catholica et quasi extemporalis responsio super nonnullis articulis etc.« Von dieser besitzen wir nun in Wien Hofbibl. 11824 die Kopie des Eck-schen Entwurfs, die in den Sitzungen zu Grunde lag und hier Korrekturen empfing (W), aber unvollständig, abbrechend in Art. XXV; ferner im Vatik. Arch. eine 1536 im Auftrage Aleanders angefertigte Abschrift des Ganzen (R); ferner einzelne Stücke in Reinschrift. Vom deutschen Text bietet Wien in 11827 die Reinschrift von Art. I—IX, sowie eine gleichzeitige Abschrift in 11804; außerdem teilt

1) Das Wort ist gebraucht wie bei Luther Erl. Ausg. 30, 93.

2) Es will beachtet sein, daß die katholischen Theologen ebenso den Schwabacher Artikeln wie der Augustana mit der Empfindung gegenüber gestanden haben, daß in diesen Bekenntnissen das Charakteristische der evangelischen Predigt verschleiert worden sei. Es war freilich verkehrt, daß sie zur Begründung dieses Vorwurfs einzelne Dicta der Reformatoren hervorsuchten und Widersprüche in den einzelnen Lehrstücken nachweisen wollten. Aber der Gesamteindruck war richtig, daß hier ein anderes Bild des Evangeliums Luthers zum Vorschein kam, als bisher im Kampf der entscheidenden Jahre sichtbar gewesen war. Das lag zum Teil an der »leisetretenen« Vorsicht Melancthons, vor allem aber daran, daß Luthers Evangelium nach einem ihm fremdartigen katholischen Schema hier zum Vortrag kam.

Mensing in der Fortsetzung seiner ›Antapologie‹ 1535 ein Bruchstück aus Art. IV in deutscher Uebersetzung mit. Unter Zugrundelegung der Handschr. R, welche die letzte Revision darstellt, und unter Beifügung des kritischen Apparates aus den übrigen Handschriften bietet nun Ficker auf S. 1—140 zum ersten Male den Text dieser *Catholica responsio*, eine überaus wertvolle Gabe. Ist das Schriftstück selbst in seiner Beobachtung der im Vorwort dargelegten Taktik schon lehrreich, in seiner Anhäufung von Anklagematerial und seiner Denunciation der Reformatoren vor den protestantischen Fürsten, so gewinnt es noch ein besonderes Interesse dadurch, daß es wenigstens beträchtliche Stücke der *Conf. Aug.* wörtlich citiert, und da hiefür eine Abschrift des dem Kaiser übergebenen lateinischen Exemplars benutzt ist, ein wichtiger Zeuge für den authentischen Text des (verlorenen) Originals dieses Bekenntnisses wird. Zwar eine Reihe von Lesarten (meist Wortumstellungen), die sich hier und sonst in keiner Handschrift der *Augustana* finden, werden unbedenklich auf die Sorglosigkeit oder Eile, mit der hier gearbeitet worden ist, geschoben werden dürfen. Aber es seien doch drei Ergebnisse hier konstatiert: a) für Art. XIII bezeugt nun auch die *Cath. resp.* das Fehlen der Antithesis; Fabricius hat Recht, wenn er das ›Dannant etc.‹ dieses Artikels für einen späteren Zusatz erklärt hat. Hier ist also wirklich die dem Kaiser übergebene *Conf. Aug.* den Römischen weiter entgegen gekommen, als die sogen. *Invariata*. b) Dagegen ist Loofs m. E. im Unrecht, wenn er a. a. O. S. 368 das *vescentibus* in Art. X für späteren Zusatz hält; denn fehlt es auch in Aleanders Abschrift (R), so steht es doch im Wiener Konzept, ist also dort nur beim Abschreiben ausgefallen. Zudem bezeugt ja Lindanus, *Concordia discors*, Colon. 1583 p. 186, der einzige und zwar hier ganz unverdächtige Zeuge, der noch in der Lage gewesen ist, das damals in Brüssel asservierte (später nach Spanien verschleppte und wohl vernichtete, vgl. Döllinger Beiträge [1862, I 648]) Original einzusehen, daß hier das Wort *vescentibus* gestanden hat, überhaupt daß dieser Artikel genau so gelautet hat, wie wir ihn in den Editionen der *Invariata* lesen. Aber c) von großem Interesse ist, daß die Lesarten in der *Cath. resp.* zumeist mit denen von *Cod. Wirceb. vnd Ratisbon.* (vgl. *Corp. Ref.* XXVI 218) übereinstimmen; vgl. S. 11. 33. 37. 39. 48. 58. — Ficker hat der kritischen Ausgabe der *Cath. Resp.* dadurch einen besondern Wert verliehen, daß er mit größter Sorgfalt die zahlreichen Citate sowohl aus der patristischen und mittelalterlichen Litteratur, wie aus den Schriften der Reformatoren verificiert hat. Wer dergleichen als Editor versucht hat, weiß, was für ein ehrliches Stück Arbeit darin steckt. War ihm auch die

Arbeit durch zahlreiche Randbemerkungen in den Handschriften erleichtert, so gab es doch noch genug zu thun. Ich notiere eine Stelle, an der er dabei fehl gegriffen hat. S. 20 bezieht sich der Vorwurf, daß Luther Gal. 5 den »Glauben, der durch Liebe thätig ist«, in »die Liebe, die durch den Glauben thätig ist« verkehrt habe, nicht auf Comm. ad. Gal. Weim. Ausg. II 567, wie F. meint, sondern auf den neckischen Druckfehler in der Septemberbibel 1522¹⁾; vgl. auch Corp. Ref. XXVII 96. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß S. 65 die Anm. über Petr. Lomb. an eine falsche Stelle, zu Z. 3 anstatt zu Z. 11, geraten ist, S. 80 Z. 16 die Interpunktion den Sinn verdunkelt, und daß S. 38 Z. 15 st. *nomini* offenbar *domini*, S. 97 Z. 9 *Hinc* statt *Huic* zu lesen ist²⁾. Leider hat F. diese seine Kommentierung nicht gleichmäßig in den Beilagen bis ans Ende fortgesetzt. Hier wäre ja noch so manches Citat zu geben und manches Geschichtliche zu erläutern gewesen, z. B. S. 181, 11 Weim. Ausg. 6, 531, zu S. 186³⁾ die Schrift Von der Beichte (Weim. Ausg. 8, 164), und hernach der Vom ehel. Leben (Erl. Ausg. 16², 542), S. 187 die Aeußerungen Luthers über den Türken, vgl. auch S. 183 f. die Appenzeller Wiedertäufergeschichte. Doch es sei dankbarst hervorgehoben, daß außerordentlich viel vom Herausgeber in dieser Beziehung geleistet ist.

Kehren wir wieder zur Geschichte der Confut. zurück. Wäh-

1) Sept.-Bibel, Teil II Bl. XXXI^b: »szondern die liebe, die durch den glawben thettig ist«. Ebenso noch das plattdeutsche »Nyge Testament« Wittenb. 1528: »de leue, de dorch den ghelauen de wercke deith«. In Emsers N Test. (1529 Bl. CCXCIV^b) war dieses Versehen als ein Vergehn Luthers am Rande neben der eignen Uebersetzung notiert, während auffallender Weise die »Annotationes« desselben Emser (1524) es sich versagt hatten, diese »Fälschung« zu rügen.

2) Zu den Behauptungen der Konfutatoren S. 100, 13 ff. würde ich auf Erl. Ausg. 12², 222; 31, 345; Förstemann, N. Urkundenbuch I 198; Kawerau, Agricola S. 153, und weiter auf Apol. 265, 62 und die von den Kommentatoren der Conf. Aug. Carpvov, Feuerlin, Zöckler, Plitt (II 462) gesammelten Belegstellen verweisen; vgl. auch Joh. Gerhard Loci th. ed. Cotta VII 56. Auch sei verwiesen auf die viel vorsichtiger Formu- lierung der Ablegnung jener Lehre als einer katholischen bei Cochleus-Wesel (Coelestin Bl. 237^b): »nobis profecto verisimile non est eam opinionem ullius esse Doctoris Catholici . . .« Petrus Anspach dagegen, in seiner Antithesis Bl. XLV bemerkt zu dieser Anschuldigung seitens der Conf. Aug.: »Inn welchem wil ich frey sagen, das der geyst in diesen Euan- gelisten zu ein lügner würdt, wie dan seines vaters natur ist, ehr beweyß dan solches von der kirchen. Und wiewol solche opinion von den Lutherischen selbs erdacht, so faren sie doch fort, vnd handeln wider vnß, gleich als wer es wahr, was sie erdichten vnd liegen«. War man im katholischen Lager wirklich so schlecht orientiert?

3) Hier ist doch wohl auch Z. 20 *exerit* statt *vezerit* zu lesen.

rend die Cathol. resp. vom Kaiser und den katholischen Ständen geprüft und als unbrauchbar verworfen wurde, verfaßten 5) in der Zwischenzeit Cochleus und Wesel den Entwurf einer Antwort auf die Conf. Aug. nach Maßgabe der bekannt gewordenen Wünsche des Kaisers: »Brevis ad singula puncta . . . responsio«, bei Coelestin Hist. comit. II 234 ff. Diese hat nachher für die 2. Confut. mehrfach als Vorlage gedient¹⁾. Die Stände entwarfen inzwischen am 16. Juli einen neuen Prolog und Epilog und forderten eine gründliche Aenderung der Confut. Am 22. machte der Kaiser der Kommission bekannt, daß die neue Confut. als Antwort in seinem Namen abzufassen sei. Vor- und Nachwort konnte Campegi schon an demselben Tage nach Rom absenden; ersteres haben wir in dieser Fassung in der Pflugschen Handschrift (C. R. XXVII 83), letzteres in der verschärften Redaktion, die der Legat demselben gab, in der Münchner. Die Neubearbeitung des Hauptstückes, der Beantwortung der einzelnen Artikel, fiel wieder auf Eck; an den Kommissionsberatungen nahm aber diesmal Campegi persönlich Anteil. Ihre frühere Arbeit bedurfte einer gründlichen Umgestaltung; denn nicht mehr sollten es die katholischen Theologen sein, welche an den Kaiser eine Anklageschrift gegen die evangelischen Theologen richteten, sondern der Kaiser sollte zu den Fürsten reden, als Anwalt des katholischen Glaubens; er sollte entscheidende Antwort erteilen auf das von diesen vorgelegte Bekenntnis. Große Teile der früheren Arbeit waren dadurch hinfällig geworden und mußten jetzt geopfert werden. Die Cathol. Responsio mußte auf etwa ein Drittel ihres Umfangs zusammengestrichen, und auch der Ton der Antwort mußte erheblich modificiert werden. Resultat dieser Neubearbeitung war 6) die in der Pflugschen Handschrift uns erhaltene Redaktion (P). Ficker vermag nun mit Hülfe des älteren und des neu hinzugekommenen handschriftlichen Materials für die weitere Geschichte dieser 2. Konfutation uns noch folgende Stadien nachzuweisen. In der Münchner Handschrift (von Förstemann benutzt) sowie in Wien (Hofbibl. 11829) liegt eine nächste Revisionsarbeit vor uns: die Einhaltung der der Würde des Kaisers zukommenden Formen sowie die Rücksicht auf die evang. Fürsten sind dabei besonders erkennbar; die Mehrzahl der Aenderungen sind formaler Natur. Der kurze Schluß der Vorlage wurde durch einen längeren Epilog erweitert, der nicht aus theologischer Feder stammen wird und durch einen außerordent-

1) Auch an Wesels Aufsatz De veneratione sanctorum, den Cochleus in seiner Philippica Sexta, Ingolst. 1544 Bl. Mij ff. veröffentlichte, sei hier erinnert. Denn derselbe war doch wohl während des Reichstages »inter chartas« des Cochleus gekommen (vgl. das Vorwort des Letzteren zu diesem Traktat).

lich versöhnlichen Ton bemerkenswert ist. Freilich setzte gerade hier der Legat ein, dem es gelang, in einer Reihe von Zusätzen (Lämmer, Monumenta Vatic. p. 46) den Ton wieder zu verschärfen. Diese revidierte Redaktion wurde in dem Wiener Exemplar von der Hand des Cochleus nochmals durchkorrigiert (vielleicht nur auf Schreibversehen); inzwischen gieng man an die Uebersetzung der neuen Confutatio (in Redaktion P) ins Deutsche: Leonhard v. Eck übersetzte und Fabri revidierte dann seine Arbeit (Wien, Hofbibl. 11827; Art. I—XX umfassend Konzept mit Korrekturen; das Ganze in Reinschrift 11829). Am 27. Juli war der lateinische Text in den Händen der Räte Granvella und Valdés; diese beseitigten vor allem die in den Artikeln gewählte Form, den Kaiser persönlich theologische Auseinandersetzungen machen zu lassen. In dem Hauptteil der Confut. wurde sein Name fast ganz getilgt; nur im Prolog und Epilog tritt der Kaiser persönlich hervor. Diese Korrekturen sind in Wiener Hofbibl. 118291 eingetragen. Der scharfe Zusatz des Legaten im Epilog wurde von den Räten wieder gestrichen. Endlich, nachdem noch die Theologen hie und da die Feile angesetzt, wurde mit der für den Kaiser und die Stände bestimmten Reinschrift begonnen. Am 31. Juli waren die Reinschriften des lateinischen wie des deutschen Textes beendet, und dem Kaiser übergeben; am 1. Aug. legte dieser sie den katholischen Ständen zur Begutachtung vor. Hier wurde nochmals an Pro- und Epilog geändert, die Tonart wieder verschärft. Nun sollte noch einmal eine definitive Reinschrift angefertigt werden, um für die öffentliche Vorlesung eine brauchbare Vorlage zu schaffen; hiefür haben Fabri und einige andere den Text vorher noch einmal formell revidiert. Da die Zeit drängte, wurde über ein Dutzend Schreiber in Thätigkeit gesetzt; zwei deutsche Reinschriften wurden gefertigt, die am 3. August verlesen e, im Erzkanzlerarchiv in Wien (G), und die in Hofbibl. 11825. Erstere wurde jedoch so eilfertig zusammengestellt, daß eine ganze Lage (Art. XXIV Schluß, XXV und XXVI) ausgefallen, also auch nicht zur Vorlesung gekommen ist. Aber auch jetzt wurde noch geändert: ein Passus über das Meßopfer, in welchem das ›Facite‹ in den Einsetzungsworten als gleichbedeutend mit ›opfert‹ gesetzt und eine sprachliche Rechtfertigung dazu gegeben worden war, wurde jetzt noch getilgt (vgl. S. 143). Trotzdem muß gerade dieser Passus am 3. August verlesen worden sein — der Vorleser hatte die nur durch Unterstreichen angedeutete Tilgung nicht verstanden —, denn bekanntlich berücksichtigt Melanchthon im ersten Entwurf seiner Apologie gerade diese thörichte Argumentation Corp. Ref. XXVII 296. Aber ich möchte hier an Ficker die Frage richten, wann denn über-

haupt und durch wen dieser Passus in die Confut. gekommen ist? Im lateinischen Text der 2. Confut. hat er ja doch wohl nie gestanden, vgl. C. R. XXVII 155, er muß also wohl ein später Zusatz zum deutschen Texte sein. Mir ist wahrscheinlich, daß Fabri hier eine seiner Lieblingsargumentationen (vgl. Ficker S. 97 Anm.; auch im *Malleus Fabris* ist dieselbe schon, wenn mich mein Gedächtnis nicht täuscht, vorgetragen), die in der *Cathol. resp.* nur eben angedeutet worden war (S. 97 Z. 7 f.), noch in einem späteren Stadium in den Text hineinzubringen versucht hat, daß aber seine Kollegen dies Argument denn doch lieber haben tilgen wollen. — Für eine lateinische Reinschrift blieb nicht mehr Zeit übrig; ein endgültig dem deutschen Texte konformiertes lateinisches Exemplar gibt es demnach nicht. Wichtig war schließlich noch eine in letzter Stunde beschlossene Aenderung. Auf Drängen des Legaten verzichtete man darauf, die kaiserl. Antwort den protestierenden Ständen zu übergeben; man wollte sich mit Vorlesung begnügen. So mußte noch im Prolog zuletzt *tradendam decrevit in recitari iussit* umgesetzt werden. Damit meinte man, alle weiteren Verhandlungen abschneiden zu können. In demselben Raum, in welchem am 25. Juni die Conf. Aug. verlesen worden war, trug jetzt am 3. Aug. der kaiserl. Sekretär Alex. Schweiß das deutsche Exemplar (in jener unfreiwilligen Verkürzung¹⁾ den Ständen des Reichs vor. — Ich übergehe die Nachgeschichte, über die Ficker S. LXXXVIII ff. noch referiert²⁾ — nicht ganz so übersichtlich wie zu wünschen wäre. Es sei nur noch hervorgehoben, was derselbe bereits hier für die

1) So erklärt es sich, daß Melanchthons Apologie sowohl in ihrer ersten, wie in ihrer späteren Bearbeitung von Art. XXIV sofort zu Art. XXVII überspringt. Cochleus hat später in seiner Kritik der Augsb. Confess. (bei A. Fabricius *Harmonia Confessionis August.* pg. 488) dies Schweigen der Apologie beachtet, aber ohne den so naheliegenden Anlaß dazu zu erkennen.

2) Nur möchte ich ergänzend daran erinnern, daß Cochleus schon am 3. Sept. 1530 eine Schrift »Contra Confessionem Augustanam, Dicta Martini Lutheri & Philippi Melanchthonis, per Johannem Cochlaeum collecta, Anno 1530« verfaßt hatte, in der Absicht, die »inconstantia et dissonantia« der Reformatoren zu beleuchten und zu zeigen, »quanta sit doctrinae diversitas in Confessione Augustana et in aliis Lutheri Melanchthonisque et eorum complicum scriptis«. Gedruckt findet sich dieser Aufsatz in der Sammelschrift des Cochleus »In Causa Religionis Miscellaneorum libri III.« Ingolstadii 1545 Bl. 126—131^b. — Ich trage hier ferner den Hinweis auf die Schrift des Petrus Anspach, »Antithesis Der Lutherischen Bekentniß odder Beicht, so sie tzu Augspurgk ... angegeben« nach (Memsing erwähnt diese ohne Jahresangabe erschienene Schrift bereits in seiner vom 24. Juni 1533 datierten Antapologie Bl. A iij.). Hier findet die Entüstung der katholischen Theologen Deutschlands über das Ausbleiben der versprochenen und erwarteten Drucklegung der Confutatio einen kräftigen Ausdruck.

Textgeschichte dieser 2. Confut. geleistet hat (p. CXIII ff.). Wir erhalten eine genaue Beschreibung der Pflugschen Handschrift, von Wien 11829, der Münchner Handschr. Förstemanns, sodann zweier Vatikanischer, einer gleichzeitigen und einer Abschrift aus der 2. Hälfte des 17. Jahrh., deren Lesarten vollständig mitgeteilt werden (CXVIII ff.). Dann lernen wir als zwei Handschriften der späteren Redaktionen Wien 11825 u. 11872 kennen; die Lesarten der ersteren werden mitgeteilt. Darauf gibt er kurze Beschreibung der übrigen, von früheren Herausgebern bereits benutzten Handschriften, außer denen er noch eine Rostocker (Abschrift eines Wolfenbüttler Exemplares) und eine der Münchner Hofbibl. 27737 nachweist und charakterisiert. Für die deutsche Recension bietet Wien 4 Handschriften, darunter das Original vom 3. Aug. im Staatsarchiv, die andere in der Hofbibl.; dazu kommt eine gute Abschrift im

»Aber Got erbarmes, die vorlegung solcher artikel [der Augsb. Confess.] durch Sathanam vnd seyne lyst wird gewaltig zu rugke gehalten, vnngesehen das Kayserlich Ma. sampt allen gehorsamen des Reichs Stenden, sie in den truck zubringen beholen, Hab ich vormerckt, das solcher verzug vnd vnthertruckung, der selben vorgeanter bekentniß, vorlegunge, oder wie eß die Lutherischen nennen Confutation, den gewissen vieler frommer Christen sehr beschwerlich, ergerlich und schedlich, auch der ehre Christi, dem heyligen vnbefleckten glauben vnd gantzer gemeyner heyligen kirchen nachteylig, schimpfflich und spöttlich ist, do durch sich die veynde der warheyt rhumen, als hetten sie gar vnd gantz gewonnen, vnnnd in yhrem synne eytel Gloria in excelsis singen«. (Bl. A^b). Auch Anspachs Zorn gegen die Conf. Aug. gilt vor allem dem »Betrüge«, daß hier die Theologen ihren Fürsten eine ganz andre Lehre vorgetragen hätten, als ihre »eigene lehre«, die in ihren sonstigen Schriften zu finden sei. Eine direkte Benutzung der Confut. scheint übrigens in Anspachs Antithesis nicht vorzuliegen, so nahe sich die Ausführungen auch oft berühren, während Mensing sowohl in seiner Antapologie 1533, wie besonders in seiner Fortsetzung der Antapologie, der Schrift »Vom vordienste vnd rechtfertigungen« 1535 (vgl. oben S. 897) die Confut. fleißig benutzt: »so wie ich noch wol eingedenck, vnd etzliche vortzeychniß bey mir behalten« (Bl. Bii^b); ein Abschnitt der Confut »So ich *stuckweyß* behalten«, wird Bl. Cijf. mitgeteilt). Danach scheint Mensing ein vollständiges handschriftliches Exemplar der Confut. nicht besessen zu haben, obgleich er Kommissionsmitglied gewesen war. Erwähnung verdient auch Luthers a. 1532 abgegebenes Urteil über die Confut. und deren vergeblich erwartete Herausgabe, das ich nach der Tischredenhandschrift des Mathesius »Excerpta« (German. Museum) Bl. 86^a hierher setzte: »Nostra Confessio et Apologia cum summa gloria in lucem est aedita. At illorum Confutatio in tenebris sordescit. O quam optarem, ut ipsorum Confutatio in lucem prodiret! wie wolten wir vns an den alten zerreißen [sic] peltz machen vnd in also zuschutteln, das die stueck hin vnnnd wieder steuben sollten! Sed ipsi oderunt lucem. Sie wöllen nicht herfur. Wir haben in alda friedt vnd einigkeit gnugsam angebothen, sed ipsi superbissime nolabant consentire. Ideo oportet illos perire sine misericordia«. (Vgl. Tischreden Först.-Binds. IV 354; Bindseil, Colloq. II 111. Tischreden des Cordatus nr. 1268).

Würzburger Kreisarchiv. Hoffentlich läßt Ficker diesen Nachweisungen und Vorarbeiten auch noch selber eine neue Textausgabe der lateinischen und deutschen Confut. in ihrer 2. Gestalt folgen; das wäre der erwünschte Abschluß dieser seiner erfolgreichen Bemühungen um die Geschichte der Confutatio.

Kiel.

G. Kawerau.

Müller, Georg, Neununddreißig Estnische Predigten aus den Jahren 1600—1606. Mit einem Vorwort von Wilhelm Reiman, Pastor zu Klein St. Johannis. Herausgegeben von der Gelehrten Estnischen Gesellschaft bei der Universität Dorpat. Dorpat 1891. Druck von Schakenburg. In Commission bei K. F. Koehler in Leipzig. (Fünfzehnter Band der Verhandlungen der Gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat). LIV und 341 Seiten in Oktav. Preis 1 Rub. 50 Kop.

Vor sieben Jahren bereits ist im Ratsarchiv der Stadt Reval das Päckchen mit Handschrift-Heften aufgefunden, dessen vollständiger Inhalt unter oben genanntem Titel nun ans Licht gegeben worden ist. Der glückliche Finder war der bekannte baltische Geschichtsforscher Dr. Theodor Schiemann, der damals für einige Jahre Stadtarchivar in Reval war, zur Zeit Privatdocent an der Berliner Universität und zugleich Archivar erster Klasse unter Zuweisung zum geheimen Staatsarchiv ist. Da ihm als gebornem Kurländer das Estnische ferner lag, übergab er seinen Fund zu weiterer Beurteilung einigen als Kenner der estnischen Sprache bekannten Geistlichen, die den hohen Wert des alten Schriftstücks aber so vollständig verkannten, daß man fast sagen kann, daß das eben Gewonnene gleich nach seiner Entdeckung wieder völliger Vergessenheit anheim zu fallen drohte.

Mehrere Jahre später erst wurde bei seinen weitgreifenden Studien zur Geschichte der estnischen Bibelübersetzung, deren hundert und funfzigjähriges Jubiläum nahe bevorstand, Herr Wilhelm Reiman, der seit Kurzem Pastor zu Klein St. Johannis in Livland ist, vorher aber seit 1888 Adjunct des Herrn Pastor Dr. Jakob Hurt in St. Petersburg, des zur Zeit unbestritten ersten wissenschaftlichen Kenners der estnischen Sprache, war, man kann fast sagen Wiederentdecker des Verlorenen. Er arbeitete während des Sommers 1890 in Reval die alten Handschriftenhefte genau durch, im vollen Verständnis für ihren hohen wissenschaftlichen Wert, durch ihn aber

und zunächst durch Herrn Pastor Martin Lipp in Nüggen, der zugleich mit seinem Freunde Reiman die Predigthandschrift mit eingesehen hatte, erhielt dann sehr bald auch die Gelehrte Estnische Gesellschaft in Dorpat Mitteilung, die es sofort als ihre Pflicht erkannte, den gehobenen Schatz in unversehrter Vollständigkeit durch den Druck zu veröffentlichen. Die zugegebene inhaltreiche Vorrede Herrn Pastor Reimans berichtet genauer darüber, wie vier Mitglieder des »Vereins studierender Esten in Dorpat« in bereitwilligster Weise die Abschrift des Revaler Manuskripts übernahmen und dieselbe Mitte December 1890 zum Abschluß brachten. Unter der munificenter Förderung des korrespondierenden Mitgliedes der Gelehrten Estnischen Gesellschaft, des Herrn Spiegelfabrikbesitzers Friedrich Amelung in Catharina-Lisette, konnte der Druck der alten Predigten bereits im November beginnen und wurde Ende Februar dieses Jahres zum Abschluß gebracht.

Die hohe Bedeutung des Revaler Fundes besteht vor allen Dingen darin, daß er das älteste bisher bekannte Denkmal estnischer Sprache bildet, das bis jetzt als ältestes geltende, das von Heinrich Stahl herausgegebene »Hand- und Haußbuch für das Fürstenthumb Esthen in Liffland« (Erster Teil, Riga 1632. Der zweite Teil erschien 1637 in Reval, der dritte und abschließende vierte eben daselbst im Jahre 1638), an Alter noch um mehrere Jahrzehnte überragt. Es ist nicht unwichtig, daß die Predigten fast alle genau datiert sind, (ja einzelne enthalten sogar mehrere Data, sind also zu wiederholten Malen gehalten), nur vier, die Reiman mit großer Wahrscheinlichkeit in den Februar und März des Jahres 1601 setzt, und die einzige unvollständige, die nach Pastor Reimans Urteil ins Jahr 1604 gehört, die im Druck zusammen ans Ende gestellt worden sind, sind ohne Datum-Angabe. Die älteste Predigt, deren Anfang in lithographischer Nachbildung dem Bande beigegeben ist, ist vom 18ten December 1600; das weitestreichende Datum, den 26. December 1607, trägt die sechste Predigt, die nach der zugefügten Randbemerkung aber auch schon am 25. December 1602 und vorher zuerst am 25. December 1601 gehalten worden ist.

Mit diesem hohen, jetzt also fast schon dreihundertjährigen, Alter aber stellen sich die Revalschen Predigten den überhaupt ältesten Sprachdenkmälern des gesamten ugrofinnischen Sprachgebietes nahe zur Seite. Denn abgesehen von einigen syrjänischen Denkmälern, die noch aus dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts stammen sollen, meines Wissens aber nur von geringem Umfang sind, bieten nur die auch an und für sich sehr reichen Litteraturen der

Finnen und der Ungarn oder Magyaren Aelteres, als unsere estnischen Predigten. Als Vater der finnischen Schriftsprache und Litteratur gilt Michael Agricola, von dem als überhaupt ältestes finnisches Sprachdenkmal im Jahre 1542 in Stockholm ein *Abc-Kirja* nebst Vaterunser und zwei Jahre später ein Gebetbuch (*Rukouskirja*) gedruckt worden ist. Noch vier Jahre später ist das Neue Testament in finnischer Sprache herausgegeben. Als ältestes ungarisches Sprachdenkmal gilt eine im Jahre 1770 zusammen mit einem Gebet (*Könyörgés*) entdeckte sogenannte Leichenrede (*Hulotti beszéd*), die dem Ende des zwölften Jahrhunderts angehören soll, indes nur sechsundzwanzig Zeilen eines gewöhnlichen Oktavblattes umfaßt (das erwähnte Gebet zählt nur sechs Zeilen). Als nächstältestes ungarisches Denkmal, das aus dem dreizehnten oder auch noch zwölften Jahrhundert stammen soll, wird eine Abhandlung über die Mutter Gottes angegeben, die Professor Zacher im Jahre 1863 in einer Königsberger Zeitschrift aufgefunden hat. Dann folgen im fünfzehnten Jahrhundert Uebersetzungen von Teilen des alten Testaments und die Uebersetzung der Evangelien und anderes mehr.

Als Verfasser der Revaler Predigten haben Herrn Pastor Reimans eingehende Untersuchungen mit völliger Sicherheit Georg Müller erwiesen, der am 1. April 1601 zum Pastor diaconus an der Heiligen-Geist-Kirche zu Reval ordiniert worden ist und am letzten Juni 1608 als noch junger Mann gestorben. Daß er seine Probepredigt bereits am 23. Januar 1601 gehalten, hat er zu der betreffenden Predigt, der dritten in unserer Sammlung, selbst bemerkt. Es mag daneben noch angeführt sein, daß sich auch eine deutsche Predigt desselben Verfassers, die schon am 5. Januar 1598 gehalten worden ist, in Reval gefunden hat. Die sichere Ermittlung des Verfassernamens wird namentlich einem schon vor Jahren von Rußwurm in Reval aufgefundenen, 167 beschriebene Seiten umfassenden, Einnahmebuch verdankt, das von einem Prediger an der Heiligen-Geist-Kirche in Reval in der Zeit vom 3. April 1601 bis zum 16. Juni 1608 geführt worden ist, und dessen Handschrift mit der der Predigten genau übereinstimmt.

So durfte also der Name Georg Müllers auch auf dem Titel nicht fehlen, wenn ihn auch die Handschrift selbst mit keiner Silbe erwähnt. Was im Uebrigen den Druck anbetrifft, so schließt er sich möglichst eng an die Handschrift an. So sind auch die deutschen Lettern gewählt, da die Predigten sämtlich in der sogenannten deutschen Schrift aufgezeichnet sind, die durchweg eine so gleichmäßig deutliche ist, daß kaum ganz vereinzelt Formen als nicht ganz sicher

lesbar bezeichnet werden können. Auf diese Weise hebt sich, was an lateinischen Anführungen eingefügt ist, ebenso deutlich ab wie in der Handschrift, während die sehr zahlreichen deutschen Einfügungen sich von dem estnischen Text äußerlich gar nicht unterscheiden. Mehrfach sind einzelne Sätze, nicht bloß die Ueberschriften in größerer oder sogenannter Frakturschrift gegeben und so werden sie auch im Druck unterschieden. Ebenso sind die im Ganzen nicht übervielen Abkürzungen, außer wo ihre Wiedergabe größere Unbequemlichkeit verursacht haben würde, im Druck wieder gegeben. Nicht minder sind die unter mancher letzten Seitenzeile gegebenen Kenn-wörter oder -silben, die das erste Wort folgender Seiten vorausgeben, nicht ausgelassen, zur Verdeutlichung aber unterstrichen. Es kommen Fälle vor, wo die wiederholte Form mit der vorausgegebenen nicht ganz genau übereinstimmt. Der Schluß jeder handschriftlichen Seite ist im Druck mit einem senkrechten Strich bezeichnet. Es darf dann noch hervorgehoben werden, daß nicht unterlassen ist, auch alles Ausgemerzte, das nur in wenigen Fällen unentzifferbar blieb, im Druck wiederzugeben: es ist in eckige Klammern gestellt und das Gebesserte folgt ihm unmittelbar nach. Da der Verfasser der Predigten jedenfalls unestnischer Herkunft war, ist nicht ohne Interesse zu verfolgen, in welchen Fällen er sich selbst korrigiert, oder doch zu korrigieren gemeint hat.

Daß die Müllerschen Predigten inhaltlich in verschiedenster Beziehung von großem Interesse sind, bedarf keines besonderen Hervorhebens. Sie ergeben manche Ausbeute für die baltische Geschichte, insbesondere für Cultur- und Kirchengeschichte, aber auch als Predigten an und für sich sind sie aller Beachtung wert: sie beanspruchen in der Geschichte der Homiletik insbesondere für die baltische Welt einen ehrenvollen Platz. Es mag hier noch angeführt sein, daß sie zur größeren Hälfte aus bekannten Kirchenliedern und zwar fast ausschließlich Lutherschen, wie ›Christ lag in Todes Banden‹, ›Ein Kindelein so löblich‹, ›Es woll uns Gott gnädig sein‹, ›Mit Fried und Freud fahr ich dahin‹ oder einzelnen Versen derselben aufgebaut sind, zur Hälfte auf bestimmten Bibelstellen, neben denen aber fast ausnahmslos noch genauere Inhaltsangaben zugefügt sind.

Einen ganz hervorragenden Wert aber werden unsere Predigten allezeit beanspruchen um ihrer Sprache willen: sie sind, wie schon bemerkt, für uns das weitaus älteste Denkmal estnischer Sprache und so wird alles historische, alles wirklich wissenschaftliche Studium derselben an sie anknüpfen müssen. Dabei bleibt aller-

dings beachtenswert, daß Georg Müller, wie schon angeführt wurde, nicht-estnischer Herkunft war. Aber er war geborner Revalenser und so wird er schon von Jugend auf im lebendigen Verkehr wenigstens einige Kenntniss des Estnischen sich angeeignet haben. Es ist in den Predigten nicht zu verkennen, wie er sich bemüht sich das fremde Idiom in immer weiterem Umfang zu eignen und vertraut zu machen, ein unverkennbar ernstes Bemühen um die estnische Sprache charakterisiert ihn, man kann im Einzelnen Fortschritte, die er in seiner Kenntniss macht, verfolgen. Den eigenartigsten Eindruck macht, daß die Predigten auch abgesehen von ihren aus deutschen oder auch lateinischen Ueberschriften mit sehr vielen deutschen Wörtern und deutschen Sätzen, auch längeren Anführungen, namentlich aus der Bibel, durchsetzt sind. Diese unestnischen Zugaben nehmen im Allgemeinen mehr und mehr zu. Der Verfasser geht ohne weiteres ins Deutsche über, kehrt ins Estnische zurück und umgekehrt. Es hat das offenbar seinen Grund darin, und so wird es auch von deutschen Predigern, die für Esten zu predigen hatten, bestätigt, daß der Verfasser der Predigten, was ihm im Estnischen ganz geläufig war, sich bequemer deutsch niederschrieb. Selbstverständlich werden alle Predigten nur ganz estnisch gehalten worden sein.

Was die estnische Sprache Georg Müllers noch insbesondere anbetrifft, so rühmt Reiman vor allen Dingen ihren großen Reichtum an Wörtern, an echtestnischen Ausdrücken und volkstümlichen Redewendungen, wie deren manche später leider außer Gebrauch gekommen seien, daneben komme aber auch manches Fremde und Unestnische vor. Sehr ungünstig aber lautet sein Urteil über Georg Müllers Sprache in grammatischer Beziehung; trotzdem aber betont er, daß seine Predigten für den Sprachforscher in geschichtlicher Beziehung von unersetzlichem Wert seien. Der wirkliche Kenner estnischer Sprache vermag, was ihr nicht wirklich echt und eigentümlich angehört, auch heute noch aus der Müllerschen Sprache im Großen und Ganzen leicht auszuscheiden. Die fremdartigen Einfügungen und Einmischungen beeinträchtigen den hohen Wert des nunmehr ältesten estnischen Sprachdenkmals kaum in irgend nennenswerter Weise. Nach allen Richtungen tritt seine Bedeutung für die Geschichte estnischer Sprache überaus deutlich hervor. Welche Wandlungen aber das Estnische in den fast drei vollen Jahrhunderten, während deren wir jetzt ihre Entwicklung überblicken können, im Einzelnen schon durchgemacht hat, davon mag genügen, noch ein Beispiel anzuführen. Im heutigen Estnisch wird zur Bezeichnung des »Mit« äußerlich ganz nach Art bestimmter Casussuffixe

die Silbe *ga* (dialektisch sogar in der Abschwächung zu *gc*) angefügt, wie zum Beispiel in *minu-ga* »mit mir« (daneben ist *minu-le* »mir«) oder in *jumala-ga* »mit Gott« (der gewöhnliche Gruß bei Verabschiedung). Dieses *ga* gieng aus älterem *ka* hervor, das in älterer Zeit selbstständig neben gestellt wird und in ältester Zeit *kaas* lautet, wie denn so in Müllers Predigten auch *jumala kaas* »mit Gott« vorkommt. Das alte *kaas* aber stimmt überein mit dem finnischen *kansu* »Volk, Gesellschaft«, das selbst dem gotischen *hansa* »Menge, Schaar« (Luk. 6, 17 für $\pi\lambda\eta\theta\omicron\varsigma$, Mk. 15, 16; Joh. 18, 3 und 12 für $\sigma\pi\epsilon\iota\tau\alpha$) entlehnt worden ist. Wir sehen also ein wie zu bloßem Casussuffix abgeschliffenes Element gleichsam vor unsern Augen aus einem alten selbstständigen, sogar entlehnten, Worte sich entwickeln.

Die Gelehrte Estnische Gesellschaft in Dorpat hat mit der Einfügung der estnischen Predigten Georg Müllers in die stattliche Reihe der Bände ihrer »Verhandlungen«, die übrigens auch sonst schon manches wissenschaftlich sehr Wertvolle in sich schließen, unbestreitbar sich ein großes Verdienst erworben. Es mag dabei noch darauf aufmerksam gemacht sein, daß auch ihr folgender, der siebzehnte Band, bereits im Druck befindlich ist. Er wird an erster Stelle Mitteilungen aus Briefen Friedrich Kreuzwalds, des rühmlichst bekannten Herausgebers des estnischen Nationalepos »Kalewipoeg« (zuerst gedruckt im vierten und fünften Bande der Verhandlung der Gelehrten Estnischen Gesellschaft) bringen, die von höchster Bedeutung für Beurteilung von »Nationalepen« überhaupt sind, außerdem eine längere Abhandlung über Aufdeckung uralter Grabstätten, an denen die baltische Welt so sehr reich ist, und vielleicht noch die Originale der alten estnischen Volkslieder nebst zugefügter alter Uebersetzung, die Herder in seiner Umgestaltung in deutsches Gewand seiner bekannten Sammlung von Volksliedern eingefügt hat, die die Gelehrte Estnische Gesellschaft durch Herrn Professor Dr. Bernhard Suphans, des jetzigen Direktors des Goethe-Archivs in Weimar, große Güte in Abschrift aus dem Herderschen Nachlaß erhalten hat.

Dorpat.

Leo Meyer.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 23.

15. November 1891.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *g*.

Inhalt: Lehmann, Quellen zur deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte; Altmann und Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter. Von v. Ebengreuth. — Gross, The Guild Merchant. Von Keutgen. — Böhm-Bawerck, Kapital und Kapitalzins. 2. Abt. Von Dietzel. — Verslag omtrent den staat vans s' Lands Plantuintuin in Buitenzorg over het jaar 1890. Von Husemann.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Lehmann, H. O., Dr., Quellen zur deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. Zusammengestellt und mit Anmerkungen versehen. Berlin 1891. Otto Liebmann. VIII und 309 S. 8°. Preis Mk. 8, gebunden Mk. 9,20.

Altmann, Wilh. und Bernheim, Ernst, Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter Zum Handgebrauch für Juristen und Historiker herausgegeben. Berlin, R. Gärtner. VIII, 270 S. 8°. Preis geb. Mk. 4.

Der Mangel eines Corpus juris germanici machte sich nicht bloß im praktischen Leben geltend, sondern wurde auch im Lehrfache fühlbar, nachdem Conring die Aufmerksamkeit auf die Geschichte des von ihm sozusagen wieder entdeckten Deutschen Rechts gelenkt hatte. Seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts erschienen darum Sammlungen von Rechtsquellen unter dem Titel eines Corpus juris germanici, von welchen mehrere, wie z. B. Geisens: Teutsches Corpus juris oder Verfassung derer des h. Röm. Reichs teutscher Nation kaiserlichen, bürgerlichen, peinlichen u. s. w. Rechte (Hannover 1703) oder Burgemeisters »Deutsches Corpus juris publici et privati« (Ulm 1717) vorwiegend die Bedürfnisse des Richters und Anwalts berücksichtigten, während die von Schmauß und Struve herrührenden Handbücher (1722, 1726 ff.) durch den Titel Corpus juris publici academicum, andere wie P. Georgisch Corpus juris Germanici antiqui durch den Inhalt ihre Bestimmung für Lehrzwecke offenbarten. Weitaus die umfänglichste Arbeit dieser Art hatte jedoch Freiherr Heinrich

von Senckenberg geplant: Sachsen- und Schwabenspiegel, das kleine Kaiserrecht, die Richtsteige, das oberbayerische Landrecht K. Ludwigs IV. und »*quam plurima monumenta edita et inedita illustrationi juris Germanici civilis inservientia*« sollten zu einem Corpus juris Germanici vereinigt werden, ein Gedanke, welcher später (1760—66) durch die in seinem Auftrag von Gustav Georg König von Königsthal herausgegebenen Rechtsquellen teilweise Verwirklichung fand. In unserm Jahrhundert waren ziemlich gleichzeitig Walters Handausgabe der Volksrechte und Capitularien als Corpus juris Germanici antiqui und eine nach der Zeitfolge geordnete Auswahl von deutschen Rechtsquellen durch Emmingshaus als Corpus juris Germanici academicum erschienen. Da bald darauf Kraut mit seinem vortrefflichen Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht auftrat, so war den Lehrbedürfnissen auf lange hinaus entsprochen. Seither hat Gengler dem nämlichen Zwecke nicht bloß durch Auszüge und Proben aus den Volksrechten, Capitularien und Formelbüchern, sondern auch durch die weitläufige Einleitung zu seinen »Germanischen Rechtsdenkmälern«, durch Anmerkungen, ergänzende Geschichtszeugnisse und ein Glossar zu entsprechen gesucht, während Loersch und Schröder den von einzelnen Anmerkungen begleiteten Textabdruck ausgewählter Urkunden für den Gebrauch bei Vorlesungen und Uebungen aus dem Deutschen Privatrecht veröffentlichten. Angesichts dieser Litteratur, welche eine Anzahl anerkannt tüchtiger Leistungen umschließt und bei dem Vorhandensein guter und billiger Ausgaben von einzelnen Rechtsquellen könnte immerhin die Frage aufgeworfen werden, ob das Bedürfnis nach neuen Chrestomastien der gedachten Art gegenwärtig noch bestehe. Diese Frage ist von Seiten der Verleger entschieden bejaht worden, da anderesfalls die gleichzeitige Veröffentlichung zweier neuer Werke auf diesem Gebiete sicherlich unterblieben wäre. Die Lehrkreise hingegen werden es dankend begrüßen, daß die Unterrichtsbehelfe durch neue Sammlungen vermehrt wurden, welche den Stoff nach andern Gesichtspunkten als die bisherigen zusammenstellen.

Sowohl Lehmanns »Quellen«, als Altmann-Bernheims »Ausgewählte Urkunden« bieten deutsche Rechtsquellen aller Lande, ja sie stimmen bisweilen sogar in der Auswahl der abgedruckten Stellen überein. Anlage und Umfang beider Werke sind demungeachtet unterschieden. Lehmann hat seine Arbeit zunächst für Studierende der Rechtswissenschaften bestimmt, sein Zweck ist Förderung der Kenntnis der deutschen Rechtsgeschichte durch Erleichterung des Kennenlernens der wichtigsten Abschnitte der Rechtsquellen. Um deswillen tragen die Anmerkungen nicht den Charakter eines Com-

mentars, sondern denjenigen einer Präparation. Aber auch Geschichtslehrern und Geschichtsfreunden hofft Lehmann eine willkommene Gabe zu bringen. Seine Sammlung erstreckt sich auf alle Rechtsgebiete und reicht in chronologischer Anordnung von den Berichten bei Caesar und Tacitus bis zum Entwurf der Verfassung des norddeutschen Bundes vom Jahre 1866. Weit engere Grenzen haben sich Altmann-Bernheim gesteckt. Ihre ›ausgewählten Urkunden‹ beschränken sich auf die Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter und sollen zum Nachlesen und Nachschlagen, vor allem auch als Grundlage für verfassungsgeschichtliche Uebungen in den Seminarien und zur Vorbereitung für den Geschichtslehrer an höheren Schulen dienen. Bei der Auswahl der Urkunden sollte sowohl den Bedürfnissen der Juristen als der Historiker in gleicher Weise Rechnung getragen werden, auch Theologen dürften nach Ansicht der Verfasser manches für sie Wertvolle in der Zusammenstellung finden, u. z. nicht bloß in dem Abschnitt ›Reich und Kirche‹.

Da beide Werke als billige Lehrbehelfe dienen sollen, so bieten sie im allgemeinen keine Textkritik. Sowohl Lehmann als Altmann-Bernheim begnügen sich gewöhnlich mit Abdrücken aus der besten erreichbaren Ausgabe, und bessern die Vorlage nur ausnahmsweise durch Vereinfachung der Orthographie, Beseitigung störender Interpunktionen, Richtigstellung von Druckfehlern u. dgl. m., was man in Hinblick auf das Ziel der Verfasser nur billigen kann. Dabei benutzt Lehmann, wie erwähnt, als obersten Einteilungsgrund die Zeitfolge, faßt jedoch innerhalb dieser die Rechtsquellen der nämlichen Art in Gruppen zusammen: So reihen sich an No. 3 Lex Salica (S. 6—27) als No. 4 Capitularien zur Lex Salica mit Proben aus 7 Capitularien (S. 27—37). die Auszüge aus den Karolingischen Capitularien erstrecken sich auf 34, aus den deutschen Reichsgesetzen bis zum Interregnum auf 32 Nummern. Es folgen dann Auszüge aus dem Sachsen- und Schwabenspiegel sowie dem sächsischen Weichbild, hierauf 7 Gesetze Rudolfs I. u. s. w. Altmann und Bernheim haben dagegen eine systematische Einteilung des Stoffes vorgezogen: Unter den Rubriken Staatsgewalt und Reichsverfassung im allgemeinen, Reich und Kirche, ständische Verhältnisse, Heerwesen, Gerichtswesen, Territorien und Städte vereinigen sie Auszüge aus ungefähr 90 Quellen. Lehmann beschränkt sich in der Vorrede mit wenigen Zeilen etwas über die Herkunft der gewählten Texte zu berichten, begleitet aber diese fortwährend mit wörterklärenden Noten, Altmann und Bernheim lassen diese gänzlich fort und bieten dafür Litteraturangaben bei jeder Quelle.

Das Gesagte dürfte genügen, um sowohl das Gemeinsame als

das Besondere dieser neuen Schulsammlungen erkennen zu lassen. Dem vorgesetzten Zwecke dürften beide entsprechen und beide Manchem willkommen sein, da sie sich über einen größeren Zeitraum als etwa Genglers »Rechtsdenkmäler« erstrecken und in der Auswahl eine glückliche Hand verraten. Umfänglicher und weitaus umfassender sind Lehmanns »Quellen«, sie kosten dafür auch mehr als das Doppelte von Altmann-Bernheims »Ausgewählten Urkunden«.

Graz.

Luschin v. Ebengreuth.

Gross, Charles, Ph. D., *The Gild Merchant. A Contribution to British Municipal History.* Oxford, Clarendon Press, 1890. 2 vol. XXII und 332, XI und 447 S. 8°. Preis 18 s. netto.

Der Verfasser, Instructor in History in Harvard University, hat seiner Göttinger Dissertation ¹⁾, die denselben Gegenstand behandelte, die oben genannte größere Abhandlung folgen lassen. Während aber die ältere Arbeit der Hauptsache nach sich auf gedrucktes Material stützte, beruht das jetzt vorliegende Werk auf ausgedehnten archivalischen Studien. Man muß den Fleiß rühmen, mit dem Gross die bisher noch fast unbenutzten Schätze einer ganzen Reihe englischer Stadtarchive ans Licht gezogen und nutzbar gemacht hat, neben den Manuskript-Sammlungen im British Museum, dem Public Record Office, der Inner Temple Library, der Bibliothek der Society of Antiquaries of London und der Bodleian Library. Publikationen wie unsere städtischen Urkundenbücher sind in England so gut wie unbekannt, nur Lokalgeschichten mit beige gedruckten Urkunden sind zahlreich vorhanden. Am Schlusse des ersten Bandes gibt Gross eine sich über 32 Seiten erstreckende Liste dieser und der anderen von ihm benutzten Bücher: er teilt aber in der Vorrede mit, daß er eine ausführliche Bibliographie zur Britischen Städtegeschichte fast druckfertig hat, ungefähr 4000 Nummern mit einem kritischen Ueberblick über die ganze Litteratur. Der Druck soll von dem Erfolg des vorliegenden Werkes abhängen. Für das Studium der englischen Städtegeschichte, das trotz einer so umfangreichen Litteratur von weiteren wissenschaftlichen Gesichtspunkten noch wenig gepflegt ist, würde ein solcher Führer unschätzbar sein, woraus denn auch die deutsche Städtegeschichte mancherlei Auf-

1) *Gilda Mercatoria. Ein Beitrag zur Geschichte der englischen Städteverfassung.* Göttingen 1883.

hellung erfahren könnte. Das bisher ungedruckte Material in den englischen Stadtarchiven ist zu umfangreich, als daß Gross es hätte erschöpfen können. Inzwischen übergibt er im zweiten Bande, der die »Proofs and Illustrations« enthält, eine stattliche Reihe von Urkunden zum ersten Male der Oeffentlichkeit, — Alles was für seinen besonderen Zweck wichtig war. Anderes bisher ungedrucktes Material ist in den Anmerkungen zu den Untersuchungen enthalten, die den ersten Band füllen. Am Ende des zweiten Bandes findet sich außer einem ausführlichen Register ein Glossar von 30 Seiten. Lateinische Worte, die bei Du Cange (Favre) fehlen oder nicht genügend erklärt werden, sind hier mit einem Stern bezeichnet.

Was nun die Untersuchung selbst, und zunächst in ihrem Verhältnis zu der Dissertation betrifft, so wird man die letztere in Zukunft bei Seite lassen können. Es gereicht Gross jedoch zur Ehre, daß ihre Ergebnisse sich nun auf einer so viel breiteren Grundlage bestätigt haben ¹⁾. Natürlich konnte es unter den Umständen nicht ausbleiben, daß das Buch Manches schon in der Dissertation gesagt wiederholt. Darum bringt es jedoch, auch abgesehen von dem neuen Stoff, nicht wenig des wertvollen Neuen: teils in Vertiefung und Erweiterung der alten Ergebnisse, teils indem es die Geschichte der Gild Merchant in späteren Zeiten und die verwandten Erscheinungen beleuchtet. Auch seine Polemik gegen Brentanos Aufsatz *On the History and Development of Gilds and the Origin of Trade-Unions in Toulmin Smiths English Gilds* (nach dieser Ausgabe citiere ich) erhält neue Stützen und neue Ausdehnung. Schon v. Ochenkowski hatte in seinem Buche *Englands wirtschaftliche Entwicklung im Ausgange des Mittelalters* (Jena 1879) in manchen Punkten auf die Haltlosigkeit von Brentanos Ausführungen hingewiesen. In England aber scheint Brentano noch als Autorität für die Geschichte der Gilden zu gelten, obgleich sein Aufsatz an Ergebnissen für diese doch eigentlich nicht sehr reich ist, und neben einer romantischen Verherrlichung mittelalterlichen Geistes der politische Zweck so sehr im Vordergrunde steht ²⁾.

Es hat Gilden sehr verschiedener Art gegeben. Soll also vom Ursprung der Gilden die Rede sein, so kommt es darauf an, jede Art für sich zu begreifen, und nicht alle in einen unhistorischen Zusammenhang zu bringen, wie man gethan hat. Einem solchen Grundsatz entsprechend fängt Gross sein Buch mit der Geschichte der

1) Die einzige nennenswerte Ausnahme macht Appendix C: the English Hanse.

2) Gross gibt I 109⁸ eine Liste englischer Verfasser, die Brentano nachschreiben.

Gild Merchant an und verweist alle Spekulation über die Anfänge der Gilden überhaupt und über die Gilden der Angelsachsen, die er zur Kritik seiner Vorgänger und zur Sicherung seines Standpunktes nötig hat, in Appendix A, the Literature of English Gilds, I 167—173 (vgl. English Historical Review I 780—784), und B, Anglo-Saxon Gilds, I 174—191. Hier verwirft er mit Recht Brentanos Herleitung der mittelalterlichen Gilden von den Festschmäusen der Germanen, von der Familie, und von einer Verschmelzung heidnischer Opfergemeinschaften benachbarter Familien mit christlichen religiösen Bruderschaften.

Dem Christentum räumt aber auch Gross (I 175. 176) meines Erachtens bei der Entstehung der Gilden einen ungehörigen Platz ein. Nach Pappenheims Untersuchungen über die Altdänischen Schutzgilden hat der Satz I 176 »They doubtless originated spontaneously among Christians —« keine Berechtigung mehr. Gross kennt Pappenheim (I 176⁴), nimmt aber nicht ausdrücklich Stellung zu ihm. Ich vermag in den Gilden überhaupt nichts wesentlich Christliches zu erkennen: das Christentum bemächtigte sich einer volkstümlichen Einrichtung, drückte ihr seine Formen auf und benutzte sie zum Teil zu seinen Zwecken. (Vgl. Pappenheim, passim).

Darin ferner ist Gross (I 169 f. 175) gegen Brentano (57) durchaus beizustimmen, daß von England als Geburtsland der Gilden nicht die Rede sein kann, am wenigsten in dem Sinn (Brentano 198), als hätten andere Völker die Gilden nach englischem Muster bei sich eingeführt. Wir haben es mit einer Einrichtung zu thun, die unter gewissen Umständen überall ganz naturgemäß selbständig aufgekomen ist, überall wo bestimmte Zwecke zu erreichen waren, die sich so am besten erreichen ließen. Man vergleiche nur die Schilderung, die Exner in seinem Buche über China von den chinesischen Gilden entwirft, und die selbst in Einzelheiten der Gebräuche an unsere alten Gilden erinnert¹⁾: z. B. im Verschmausen der Bußen, was immer für besonders deutsch gegolten hat, in der Verehrung der Schutzheiligen und andern religiösen Bräuchen auch bei Gewerbegilden, die als Beweis des christlichen Ursprungs angeführt zu werden pflegen.

Die Ueberlieferung über die angelsächsischen Gilden ist derart, daß ohne eine gewisse Kühnheit nicht viel Positives darüber gesagt werden kann. Gross geht auch hier sehr vorsichtig zu Werke, aber wohl im Verneinen hier und da zu weit. Es liegt ihm vor allem

1) Exner, A. H., China. Skizzen von Land und Leuten. Leipzig, T. O. Weigel Nachf., 1889.

darán nachzuweisen, daß, was wir von den angelsächsischen Gilden wissen, für sein eigentliches Thema nicht in Betracht kommt. In diesem Sinne bespricht er die einzelnen Zeugnisse.

Die ›gegildan‹ der Gesetze Ines und Alfreds (Ine c. 16. 21; Alfred c. 27. 28; Schmid Die Gesetze der Angelsachsen² 28. 30. 86; Thorpe Ancient Laws and Institutes of England 35. 49. 50) will Gross nicht als Gildebrüder gelten lassen. Er sagt I 177 unter den Vielen, die sie dafür ansehen, sei Waitz der Einzige, der diese Hypothese zu beweisen suche. Waitz' Argumente (Deutsche Verfassungsgeschichte³ I 461 ff.) hätten wohl etwas mehr verdient, als die einfache Abweisung: sie seien nicht überzeugend (Gross I 177). Mit den Frithborgs der s. g. Gesetze Eduards des Bekenners haben sie freilich nichts zu thun, soweit stimmen Waitz und Gross überein. Mochte es nun aber noch so sehr zum Wesen der Gilden gehören, daß sie Privatgesellschaften waren, so konnte es doch Aufgabe des Staats werden, sein Verhältnis zu ihnen zu regeln. Alfred spricht von den Gilden wie von einer weitverbreiteten Einrichtung, aber durchaus nicht so, als müsse Jedermann Gildegenosß sein. Wenn unter den Angelsachsen Gilden weitverbreitet waren, — die Möglichkeit kann man nicht bestreiten, — zu deren Obliegenheiten es gehörte, den Verwandten eines getöteten Genossen bei der Erlangung des Wergeldes zu helfen (vgl. Pappenheim, Altdänische Schutzgilden 82 ff., besonders 89 ff.), und die dann einen Teil davon für sich in Anspruch nahmen, so wurde es, wenn Verwandte nicht da waren, Aufgabe des Königs seine Ansprüche auf das Wergeld und die der Gilde abzugrenzen. Dem entspricht c. 28 des Gesetzes Alfreds (angeführt auch bei Waitz a. a. O. n. 3). Dann aber konnte der König auch die Gildegenossen des Totschlägers zur Zahlung eines Teiles des Wergeldes zwingen, entsprechend c. 27. Alles selbstverständlich 'unter der Voraussetzung, daß der Erschlagene, im zweiten Fall der Totschläger, einer Gilde angehörte. Der Annahme von Waitz a. a. O. und Stubbs¹) Constitutional History of England I 101³. 471, daß es Gilden von Fremden waren, kann ich mich also nicht anschließen. Meine Auslegung der beiden Paragraphen, die doch nun einmal mit ihren ›gegildan‹ Auslegung fordernd vor uns stehn, scheint mir natürlich und ungezwungen: mag man auch weiter nichts über diese Gilden wissen, und mögen sie von den Gilden einer späteren Zeit

1) Ich citiere nach der Library Edition von 1880, die textlich nur wenig von der älteren Ausgabe abweicht, jedoch z. B. eine neue Theorie über die Hundertschaft auf englischem Boden bringt, mit einer Ueberschau der Einteilung Englands in Shires, Hundreds u. s. w.

auch verschieden sein. Es hat weder Berechtigung noch Zweck, die Verbreitung der Gilden bei den Angelsachsen und ihre Existenz zu Alfreds und noch früherer Zeit zu läugnen. Die Cnihtegilde erkennt Gross I 183 (vgl. 188) doch selbst im 9. Jahrhundert an. Im Anhange zu den Statuten der religiösen Gilde zu Woodbury aus dem Anfange des 11. Jahrhunderts werden noch zwei Gilden an demselben Ort und elf Gilden in zehn andern Orten aufgezählt, die alle, soweit ich sie auftreiben kann, in Devonshire gelegen sind. (Thorpe¹) *Diplomatarium Anglicum Aevi Saxonici* 609 f.).

Noch wichtiger, namentlich für die städtische Verfassungsgeschichte, war es, die Bedeutung der sogenannten *Iudicia Civitatis Lundoniae* festzustellen (Schmid Gesetze der Angelsachsen² 156 ff.). Stubbs *Constitutional History* I 471 hatte sie »a distinct attempt on the part of the public authorities to supplement the defective execution of the law by measures for mutual defence« genannt, aber gleichwohl an der Bezeichnung »frith-gild« festgehalten. Gross bringt I 178 ff. gegen Letzteres vor, wie schon in seiner Dissertation, den Mangel an gildeartigen Bestimmungen (der Schmaus c. 8 § 1 ist nur für die Beamten, die Sorge für die Seelen verstorbener Mitglieder c. 8 § 6 nicht den Gilden eigentümlich), besonders aber den öffentlichen Charakter der Maßnahme, die offenbar von der Regierung angeordnet ist, die Aufnahme von Reichsgesetzen. Er verweist jetzt noch auf eine ähnliche im Auftrage desselben Königs Athelstan (925—940) von den Bischöfen, Thanen, Grafen und Villanen von Kent geschlossene Abmachung (I XXI. Schmid Gesetze der Angelsachsen² 148, wo aber die Bezeichnung *Concilium Fefreshamense* falsch ist, da §§ 2. 3. sich auf eben dieses Concil berufen).

Um den Namen Friedensgilde für ein solches Landfriedensbündnis wird man nicht zu streiten brauchen. Jedenfalls ist es kein Privatverein und keine Vereinigung von Gilden (»on ðrum frid-gegyldum« *Iudicia* Eingang übersetzt Gross I 178 mit Recht »among our frithgildsmen«, statt Schmid's »in unsern Friedensgilden«), der die regelmäßige Einteilung in Hunderte und Zehnerschaften widersprechen würde. (Diese werden c. 8 § 6 vielleicht Gildschaften genannt).

Die Hauptsache aber ist, daß nicht die Rede von dem sein kann, was Brentano 99 mit Bezug auf die *Iudicia* sagt: »The constitution of the City was based upon a gild«; oder Hartwig Forschungen zur deutschen Geschichte I 162 (vgl. 139 f.): »Wir wissen ja, daß in England die Statuten eines solchen Privatvereins die

1) Bridaford wird Bridford sein, nicht Bideford.

Grundlage einer Stadtverfassung geworden sind«. Schon die Beschränkung der Gültigkeit der Iudicia auf die Stadt ist mir zweifelhaft: die Nennung Londons in der lateinischen Ueberschrift sagt natürlich nichts, und der Ausdruck der Einleitung »p̄a biscopas and p̄a gerefan p̄e to Lunden-byrig hyrað« scheint mir eher einen größeren Bezirk anzudeuten. Auch c. 10, wonach man »butan porte« vor glaubwürdigen Zeugen kaufen muß. Sonst wird aber in dem ganzen langen Schriftstück von einer Stadt nichts erwähnt, und gar nichts kommt darin vor, was man auch nur als den Keim einer Stadtverfassung bezeichnen könnte. Ebenso wenig läßt sich irgend eine Beziehung der späteren Verfassung von London zu den Iudicia auffinden.

Gross kommt zu dem Ergebnis, daß jedenfalls in angelsächsischer Zeit sich keine Spur davon findet, daß Stadtverfassungen von Gilden ausgegangen sind. Auch wird eine Kaufmannsgilde noch nicht genannt (Gross I 191).

Bei der Behandlung seines eigentlichen Gegenstandes konnte sich Gross auf festerem Boden bewegen. Hier sprechen die That-sachen selber und lassen für Spekulation und Zweifel wenig Raum. Aber in ihrer Fülle erlauben sie auch ein Verallgemeinern nur in den breitesten Zügen: an allen Orten gibt es Besonderheiten. Gross hat diesem Charakter seines Stoffes auf das Glücklichste Rechnung getragen.

Um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts werden Kaufmannsgilden zuerst erwähnt. Im 13. Jahrhundert, berechnet Gross I 22, müsse etwa ein Drittel sämtlicher Boroughs¹⁾ eine solche besitzen haben. (Vgl. aber I 20^b). Das Verzeichnis der Städte, in denen er überhaupt die Gild Merchant fand (I 9—20, mit Jahr der ersten Erwähnung und Nachweis), enthält 102 Städte in England, 30 in Wales, 38 in Irland, — namentlich für die letzteren beiden Länder eine beträchtliche Vermehrung gegenüber der Dissertation. Schottland steht für sich (Appendix D. Vgl. unten).

Von besonderem Interesse ist die Frage nach dem Verhältnis der Gild Merchant zur Stadtverfassung, eine Frage, die sehr verschieden beantwortet worden ist. Keine der Theorien aber war auf einer wirklich umfassenden Kenntnis der That-sachen aufgebaut, und Stubbs' ausgezeichnete Darstellung der Entwicklung des Städte-wesens in seiner Constitutional History of England läßt in diesem Punkte an Schärfe zu wünschen. Merewether und Stephens in ihrem berühmten Werk (History of the boroughs and municipal corporations

1) Wenn man nur den Ausdruck »Burgflecken« vermeiden wollte! Borough ist eine Stadt »im Rechtssinne«.

of the United Kingdom. 3 vols. London 1835. Vgl. Gross I 37¹⁾ erklären die Gilda Mercatoria für eine Privatgesellschaft von Kaufleuten. Dagegen läßt Wilda Gildenwesen im Mittelalter 248 die Stadtverfassung »auf eine Kaufmannsgilde gegründet« sein, während Brentano 93, 105 die ganze Bürgerschaft in einer regierenden Stadtgilde vereinigt, die wegen ihres kaufmännischen Charakters »sogar« Gilda Mercatoria genannt worden sei ¹⁾ Die letztgenannten beiden Forscher hatten ihre Auffassung vornehmlich aus einzelnen Londoner Nachrichten und den Instituta Gildae von Berwick geschöpft und damit von vornherein einen falschen Weg eingeschlagen. Denn in London, das überhaupt eine Sonderstellung unter den englischen Städten einnimmt, läßt sich keine Gilda Mercatoria nachweisen (Gross I 20 ff.), während Berwick in die Geschichte des schottischen Städtewesens gehört (Gross I 170).

Die Geschichte der englischen Guild Merchant hat sich also in einer langen Reihe von englischen Provinzialstädten abgespielt, königlichen wie baronialen, sowie in den welschen und irischen Städten, deren Verfassungen denen jener nachgebildet waren (Gross I Appendix E, besonders 242³⁾). Im einzelnen gab es auch hier mancherlei Verschiedenheiten, aber im großen und ganzen war die Entwicklung gleichartig. Zwar leuchteten Londoner Zustände den übrigen Städten als Ideal vor, aber die Voraussetzungen waren zu verschieden, als daß eine Uebertragung überall möglich gewesen wäre. Das Gewohnheitsrecht spielte eine große Rolle und erzeugte, zusammen mit dem Recht sich Statuten zu geben, örtliche Eigentümlichkeiten. Wahrscheinlich mit Rücksicht hierauf sind die Freibriefe oft kurz und allgemein gehalten. Oft wird darin einfach auf das Recht einer andern Stadt verwiesen, indem es den Empfängern überlassen blieb sich an Ort und Stelle nach dem Näheren zu erkundigen. In der Antwort der älteren Stadt ist dann, wie so oft in Deutschland, das Recht beider Städte der Nachwelt erhalten worden. Gross gibt I 244—253 ein alphabetisches Verzeichnis britischer Städte mit ihren Mutterstädten und I 254—257 eine Uebersicht der wichtigsten Mutterstädte mit ihren Tochterstädten²⁾. Schon im Domesday Buch berufen sich eine Anzahl Städte auf das Muster anderer (Gross I 258 f.). Uebrigens wird oft nur das Recht einer schon bestehenden Stadt nach dem Vorbild einer andern ergänzt oder verbessert. Sodann hat sich

1) Brentano begiegt den schweren Methode-Fehler, daß er ungefähr alle Länder Europas zusammen behandelte und seine Belege und Beispiele nach Bedürfnis bald aus dem einen, bald aus dem andern nahm.

2) Gross I Appendix E The Affiliation of Medieval Boroughs ist ein vermehrter Abdruck seines Aufsatzes im *Antiquary* 1885, vol. XI.

in England in Folge der starken Regierung nie ein Rechtszug unter den Städten entwickelt; nur Anfragen um Aufklärung in schwierigen Fällen kommen vor¹⁾

Unter den Privilegien der englischen Städte stand an erster Stelle das des ›liber burgus‹; die übrigen, von denen aber bald das eine, bald das andere fehlte, oder doch sich nicht erwähnt findet, machen gewissermaßen den Inhalt dieses Begriffs aus. Zu diesen gehören: der ausschließliche Gerichtsstand der Bürger vor dem Stadtgericht, außer ›de tenuris exterioribus‹; die freie Wahl der städtischen Beamten; Leihe zu ›Stadtrecht‹ (burgage-tenure), d. h. Leihe von Grundeigentum gegen Zins ohne persönliche Dienste; firma burgi; das Recht Märkte zu halten; und die Gilda Mercatoria (Gross I 5 f.). Die vollprivilegierten königlichen Städte waren in Gericht und Verwaltung aus der Grafschaft vollständig ausgesondert und der Einmischung des Sheriffs entzogen (vgl. auch Stubbs I 698 ff.). Aber die writs of summons zum Parlament giengen durch die Hände des Sheriffs (Stubbs III 428) und die Wahl fand in der Grafschafts-Versammlung wenigstens ihren Abschluß (Stubbs III 446 ff. Ueber die Gerichtsbarkeit der Itinerant Justices, Stubbs II 238 f.). Vom Ende des 14. Jahrhunderts an aber wurden eine Reihe Städte zu eigenen counties mit eigenen Sheriffs gemacht (Stubbs III 634 f.), wie London schon unter Heinrich I. (Stubbs I 460).

Es hat sich nun durchaus nicht so verhalten, wie Brentano 93 es darstellt, als hätte in gesetzloser Zeit eine Gilde angesehenen Bürger die Stadtregierung in ihre Hände gebracht, die Stadt ihrem Gildegesetz unterworfen. Die Stadtverfassung hat sich vielmehr in durchaus gesetzmäßiger Weise entwickelt, und zwar indem zunächst der burgus durch ein eigenes Gericht vor dem gewöhnlichen township ausgezeichnet und dem hundred gleichgestellt wurde. Das burghmote wird schon in den Gesetzen Edgars (959—975) und Cnuts (1016—1035) neben dem hundredmote und dem shiremote genannt. (Schmid Gesetze der Angelsachsen²⁾ 190. 280). Die vollberechtigten Mitglieder der städtischen Gerichtsgemeinde, die Grund- und Hauseigentümer der Stadt und die burgage-tenants bildeten die primitive Stadtgemeinde²⁾ (Stubbs I 467) und fanden in dem burghmote das Mittel zu gemeinsamem Vorgehn. Der erste weitere Schritt war wahrscheinlich, daß sie die königlichen Einkünfte aus ihrer Stadt, die schon im Domesday Buch in runden Summen angegeben werden, pachteten (firma burgi. Stubbs 466. 467¹⁾) und unter sich umlegten.

1) Vgl. jedoch Urkunde Heinrichs II. für Oxford. Gross II 387.

2) Grundbesitz in der Stadt war in der älteren Zeit die Grundlage des Bürgerrechts. Gross I 71^a.

Damit war denn der Weg gebahnt, um die Verwaltung der Stadt in die Hände zu bekommen und weitere Rechte zu erwerben, vor allem das der Wahl der städtischen Beamten¹⁾. Nun aber findet sich seit der normannischen Zeit eine Gilda Mercatoria (abweichende Namensformen Gross I 6²⁾) in eigentümlicher Weise mit der Stadtverwaltung verflochten und im Besitze von Vorrechten, die zugleich zu den wichtigsten städtischen Rechten gehören. Daß die leitenden Personen in Bürgerschaft und Gilde dieselben waren, genügt nicht um den Ursprung dieses Verhältnisses zu erklären. Bei Gross, dem es vornehmlich auf die Darstellung der Dinge, wie sie nach der schriftlichen Ueberlieferung waren, ankommt, findet sich nur ein schwacher Versuch in dieser Richtung (I 159). Es ergibt sich nun aus allem, was über die Gilde überliefert ist, wie mir scheint unzweifelhaft, daß ihr Ursprung in einer Vereinigung von Privatleuten zu suchen ist, und das nimmt auch Gross an (I 158). Nun wird man ihm gern beistimmen, daß der Handel Englands in Folge der Eroberung sich bedeutend ausgedehnt habe, und in ihrer historischen Form mag auch die Gilda Mercatoria erst in normannischer Zeit aufgekommen sein (Gross I 2 ff.). Darum vermag ich doch keinen Grund für die Annahme zu erkennen, daß es vorher in England überhaupt noch keine Kaufmannsgilden gegeben habe (Gross a. a. O., besonders I 4 f. I 158; auch I 191). Vielmehr wird man ihre Anfänge als reine Privatgesellschaften vor die Eroberung setzen müssen, da sie in früher normannischer Zeit nicht nur ziemlich verbreitet erscheinen, sondern auch schon als hochprivilegierte Körperschaften auftreten, die von ihrer vollen öffentlichen Stellung nicht mehr weit entfernt sind²⁾. Man braucht sich von der Ausdehnung des angelsächsischen Handels keine übertriebene Vorstellung zu machen: dennoch scheint mir, was wir davon wissen, das Dasein solcher Gilden ebenfalls zu fordern. Denn bei den mit dem Handel verknüpften Gefahren so

1) Ich stehe davon ab, die etwas abweichende Entwicklung der von einem geistlichen oder weltlichen Herrn abhängigen boroughs zu schildern, da die der königlichen Städte die normale war und vorbildlich wurde. Vgl. übrigens unten S. 924.

2) Man vergleiche die Urkunden der folgenden Städte. Bei nicht wenigen wird die Gilde in Rechten, die sie schon besitzt, bestätigt: Beverley und York, Gross II 21. 279. Stubbs Select Charters² 109 f. Burford, Gross II 28. 29. I 10². Canterbury II 37. Chester II 40. 41. Chichester II 47 I 10⁶. Leicester II 136. Lewes II 145. Lincoln II 146. Salisbury II 209. Southampton II 213. Wallingford II 244. Wilton und Winchester II 251. Oxford II 28. 29. 386. Lincoln, Stubbs Select Charters² 166.

mancher Art ist es ungläublich, daß die daran Beteiligten sich nicht zu Bruderschaften zusammen gethan haben sollten¹⁾.

In der Zeit nun, wo die Bürgerschaft die ersten Privilegien erlangte, namentlich die *firma burgi* (vgl. Gross I 93¹⁾), muß eine Art Verbrüderung zwischen ihr und der Gilde vor sich gegangen sein. Hier sind die beiden Urkunden Heinrichs II. für Winchester zu beachten (Stubbs Charters² 165 f.). Die eine bestimmt, ›*quod cives mei Wintonienses de gilda mercatorum cum omnibus rebus suis sint quieti de omni thelonio, passagio et consuetudine*‹. Die andere bestätigt ›*civibus meis Wyntoniae*‹ — ohne die Beschränkung *de gilda* etc. — alle ihre Freiheiten und Gewohnheiten, die sie zur Zeit Heinrichs I. gehabt haben, — was dann noch weiter ausgeführt wird. Die Gilde wird nicht erwähnt, doch sollen Alle — *sive extranei sive alii* —, die mit ihren Waaren in die Stadt kommen, Frieden haben ›*reddendo rectas consuetudines*‹. Daß also die eine Urkunde den Bürgern von der Kaufmannsgilde, die andere der Bürgerschaft Rechte verleihen will, bestätigt sich durch das folgende Privileg Heinrichs für Andover (Gross I 9¹⁾): ›*Sciatis me concessisse hominibus de Andewra, ut habeant gildam mercatorum in Andewra, quod sint quieti de Theolonio, passagio, consuetudine per totam terram meam, sicut Burgenses Wintonie, qui sunt de Gilda mercatorum, sunt quieti*‹. Zugleich aber erscheint hier schon das Recht eine Gilde zu haben als ein Privileg der Stadt. War also die Handelsgilde Inhaberin eines so ausgedehnten Zollprivilegs²⁾, so wurde es für jeden Händler des Orts wichtig ihr beizutreten, auch wenn noch kein Zwang bestand. Ebenso mußte der Stadt daran liegen, eine so begünstigte Gilde zu besitzen, und daher ist es begreiflich, daß eben dies zu einem der wichtigsten Stadtprivilegien wurde. Dann aber war auch der Gildezwang für alle Händler der Stadt selbstverständlich. Je

1) Wenn der Kaufmann, der dreimal über die weite See gefahren war, Thegn-recht erwarb (Schmid Gesetze² 390), so möchte ich gegen Gross I 3² schließen, daß sich das mit einer gewissen Regelmäßigkeit ereignete.

2) Gross sagt I 44, ›*if the borough had a charter granting freedom from toll throughout the realm, all the members of the Gild were generally allowed to participate in this exemption*‹. Mir scheint aber, daß das Zollprivileg nicht der Stadt als solcher, sondern der Gilde einer Stadt verliehen wurde. Sonst wäre es den Bürgern und nicht den Gildebrüdern zu gute gekommen. Es gab aber auch fremde Gildebrüder, die nur für bestimmte Zwecke beigetreten waren. Vgl. unten S. 923. Als ursprüngliche Trägerin aller Handelsprivilegien wird man aber die Gilde betrachten müssen. Das ergibt sich namentlich aus den angeführten Urkunden für Winchester, sodann aus dem unzweideutigen Unterschied der überhaupt in den Freibriefen zwischen *burgenses de gilda* und *burgenses* gemacht wird. Vgl. Gross I 70 f.

stärker aber die Thätigkeit der Gilde in das öffentliche Leben eingriff, desto mehr wurde es für die Stadt wichtig, eine Kontrolle über sie ausüben zu können und durch sie zu wirken. So kam es denn dahin, daß, wie Gross I 43. 63 sagt, die Handelsgilde des 12. und 13. Jahrhunderts sich als ein — freilich ziemlich autonomes — Organ der Stadtverwaltung für die Regulierung des Handels darstellt.

Ausschließlich den Mitgliedern der Gilde stand zollfreier und unbeschränkter Handel in der Stadt zu, und die Zollfreiheit galt nicht selten im ganzen Reich, ausgenommen etwa in Städten, die eine ältere Bewilligung aufweisen konnten. (Vgl. Gross I 44⁶. Anders Gross II 174). Dieser Zug ist charakteristisch. Alle Nichtmitglieder, also in erster Linie die stadtfremden Kaufleute, hatten nicht nur die *rectas consuetudines* zu zahlen, wie die Urkunde Heinrichs II. für Winchester vorschrieb (Stubbs Charters² 166), sondern mußten sich mannigfaltige und lästige Beschränkungen ihres Handels gefallen lassen. Die Clausel *»quod nullus qui non sit de gilda illa mercandisam aliquam in predicto burgo faciat, nisi de voluntate eorundem burgensium«*, erscheint erst, worauf ich aufmerksam mache, seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts (vgl. die Stellen Gross I 8² in Band II). Vielleicht ist sie auf ein Geschäft Johanns mit den Bürgerschaften zurückzuführen und wurde mit unmittelbarer Anlaß zu Magna Carta § 41. Gewissen Beschränkungen außer dem Zoll unterlagen Fremde allerdings auch vorher. (Customs of Newcastle-upon-Tyne unter Heinrich I. Stubbs Charters² 112: fremde Kaufleute dürfen nur in der Stadt und nur von Bürgern kaufen. Urkunde Heinrichs I. für Chichester Gross II 47: nur Gildegenossen dürfen Tuch schneiden). Aber mit jener Clausel war der Willkür und dem Eigennutz der Bürger Thor und Thür geöffnet. Gross bringt in Kapitel III, Functions of the Gild, eine Menge Material hierfür bei, reich an interessanten Einzelheiten, die für eine Geschichte des Handels zu verwerten wären. Es handelt sich größtenteils um dieselben Beschränkungen, die den Hansekaufleuten so oft zu Klagen Anlaß gaben: Verbot des Verkehrs Fremder unter einander, des Kleinhandels, des Wiederverkaufs in der Stadt gekaufter Waaren, des Handels in gewissen Artikeln; aber auch weitergehende bis zu dem unbedingten Vorkaufsrecht und Monopol der Gilde. Es handelte sich nicht bloß um nationale Eifersucht, sondern um die kurzsichtigste Selbstsucht überhaupt. Mit Recht bemerkt Gross I 51: *»Indeed, medieval towns of one and the same country regarded each other, from a mercantile point of view, with much more jealousy and hostility than different states now do«*. So kam es, daß eine Einrichtung, die ohne Zweifel ursprünglich die Entfaltung des Handels för-

derte, schon im 14. Jahrhundert anfang als Fessel empfunden zu werden und als ungerechte Bevorzugung Weniger. (Vgl. die Stellen Gross I 36¹). Gross sieht in der Handelsgilde eine der Ursachen des Verfalls so vieler englischer Städte im 15. und 16. Jahrhundert (I 51 f.), und es ist in der That auffällig, wie wenige der großen Handels- und Industriestädte von heute, wie viele jetzt ganz unbedeutende Orte auf der Liste der alten Gildestädte stehn. Häfen machen eine natürliche Ausnahme. Uebrigens brauchte man, um der Gilde anzugehören, nicht Bürger zu sein. Geistliche und weltliche Herren der Nachbarschaft ließen sich und ihre Leute aufnehmen, um die Erzeugnisse ihrer Güter besser verkaufen zu können (Gross I 40. 74²). Ebenfalls wurde fremden Kaufleuten der Beitritt gestattet, auch auf Zeit, wenn ihr Verkehr erwünscht schien (I 40. 51. 66 ff.). Die Hauptverpflichtung aller Gildegenossen aber war mit den Bürgern zu schossen (to be in scot and lot), auch wenn sie selbst keine Bürger waren (Gross I 53¹). Mitglied wurde man durch Kauf oder Erbschaft. Man mußte einen Treueid leisten und Bürgen stellen, daß man seine Pflichten erfüllen werde (I 29).

Eine eigentliche Handelsgerichtsbarkeit scheint der Gilde von Hause aus nicht zugekommen zu sein, nur eine Austragsgerichtsbarkeit unter den Genossen. Vom 13. Jahrhundert an aber dehnte sie an manchen Orten auch in dieser Hinsicht ihre Befugnisse aus (Gross I 65³). Bemerkenswert und für das Verhältnis der Gilde zur Stadt bezeichnend ist, daß die Marktpolizei (die Aufsicht über Maß und Gewicht und über die Güte der Lebensmittel) und das Marktgericht (piepowder court) in den Händen der Stadtbehörden waren (I 64³).

Wie vielfach und innig Gilde und Stadtgemeinde mit einander verflochten sein mochten, begrifflich und praktisch waren es getrennte Dinge. Wie nicht alle Gildegenossen Bürger waren, so gehörten auch nicht alle Bürger zur Gilde (Gross I 68 f.). Die Gilde hatte ihre Morgensprache (morgespeche, morowspeche: die verschiedenen Formen bei Gross im Glossar II 411. Einzeln kommt das Wort auch für die Bürgerversammlung vor. I 32⁶), die Bürgerschaft ihr burghmote, portmote (Gross I 64). Das burghmote blieb die städtische Gerichtsversammlung. Hier wurden die Stadtbeamten gewählt, hier Beschlüsse über städtische Angelegenheiten gefaßt. Mit alledem hatte die Gilde nichts zu schaffen. Die Gildebeamten (meist ein alderman mit 2—4 stewards, skevins, wardens, — Gross I 26 ff., wo auch die übrigen Beamten aufgeführt sind) waren durchaus von den Stadtbeamten (meist bailiffs, provost, reeve, mayor) verschieden. Gilde und Stadt hatten jede ihre eigenen Statuten, ihren eigenen

Säckel. (Gross I 62 ff.). — So war es ursprünglich und regelmäßig. In manchen der kleineren, von mesne lords abhängigen Städte, wo der Herr die Stadtbeamten ernannte, ein herrschaftlicher Richter Gericht hielt, bildete dagegen die Gilde den natürlichen Mittelpunkt für alle bürgerlichen Bestrebungen, namentlich um eine den königlichen Städten ähnliche Freiheit zu erlangen (Gross I 90 f.). So ist auch später, als sich die Verfassung der englischen Städte überhaupt umwandelte und oligarchisch wurde, in einigen Städten die Regierung in die Hände eines aristokratischen Restes der alten Kaufgilde, auch wohl in die einer social-religiösen Gilde geraten (Gross I 84 Anm. 99. 161). Die alte Gilda Mercatoria aber hatte sich inzwischen sehr verändert, und das hing mit der reicheren Entfaltung von Handel und Gewerbe und mit dem Aufkommen der Handwerkerghilden zusammen.

Schon v. Ochenkowski (Englands wirtschaftliche Entwicklung 58 ff.) hat schlagend nachgewiesen, daß Brentanos Lehre von einem allgemeinen Kampf der Zünfte gegen die Stadtregierungen in England in den Thatsachen keine Begründung findet. Aus Gross Kapitel VII the Guild Merchant and Craft Gilds ergibt sich, daß auch von einem Kampfe der Zünfte gegen die Handelsgilde nicht die Rede sein kann. Zu den Kaufleuten rechnete man ursprünglich auch alle Handwerker, die Rohstoffe einkauften, ihre Erzeugnisse verkauften. Sie gehörten daher in die Handelsgilde, was auch die zahlreich erhaltenen Mitgliedernamen beweisen (die Gross I 107¹ angeführten Stellen). Indem aber die einzelnen Gewerbe sich entwickelten, schlossen die Angehörigen eines jeden einen eigenen Verein. Handwerkerghilden werden zuerst unter Heinrich I., ein halbes Jahrhundert später als die Kaufmannsgilde, erwähnt (Gross I 114). Sie bedurften zu ihrem Bestehn der königlichen Anerkennung (Stubbs Constitutional History I 475 über die »adulterine guilds« unter Heinrich II.), die gewöhnlich das Recht des Zunftzwangs mit sich brachte. Dadurch wurden sie aber noch kein öffentliches Organ wie die Guild Merchant (Gross I 114). Nun hören wir aus der Zeit Eduards I. von Bedrückungen der Weber und Walker zu London, Beverley, Oxford, Marlborough und Winchester (Gross I 108. v. Ochenkowski 60). Die Weber von London, Oxford und Winchester und die Walker der letztgenannten Stadt gehören nun gerade zu den Handwerkern, die schon unter Heinrich I. eigene Ghilden hatten (Gross I 114¹). Dies scheint mir in einem innern Zusammenhang zu stehn und einen andern Grund zu haben, als von Gross und v. Ochenkowski angenommen wird. Es heißt, daß jene Handwerker nicht als Bürger galten: gewis, weil sie keinen Grundbesitz hatten. Ferner arbeiteten sie zweifelsohne für

fremde Rechnung, kauften und verkauften also nicht, und waren deshalb auch nicht in der Handelsgilde. Es war dann aber begreiflich, wenn sie sich zu einer eigenen Gilde zusammenthaten, also zu einer der Bürgerschaft und ihren Organen fremd gegenüberstehenden Körperschaft. Dann erklärt es sich auch, wenn sie etwa mit der Stadt in Streit gerieten, sei es über die Ausübung des Zunftzwangs, sei es über Teilnahme an den städtischen Lasten (v. Ochenkowski 60²), sei es, weil sie nun doch das Recht beanspruchten, ihre Gewebe selbst zu verkaufen. Das war aber eine Ausnahme-Erscheinung. Regelmäßig thaten sich in allen größeren Städten, sobald nur ein Gewerbe genug an Bedeutung gewonnen hatte, seine Angehörigen innerhalb der Handelsgilde zu besonderen Gewerbegilden zusammen, — auch die eigentlichen Kaufleute, oft nach ihren Handelszweigen gesondert (Gross I 127 f.) — bis endlich die alte Gild Merchant auseinanderfiel, weil für sie nichts mehr zu thun war ¹). Diese Wandlung nahm im 14. Jahrhundert ihren Anfang. Manchmal blieb der Name zusammenfassend für die Gesamtheit der Gewerbegilden, oder die ganze Bürgerschaft gieng nun in der Gild Merchant auf. Einzeln blieb er an einem Rest optimatischer Mitglieder haften, die sich mit Handelsfragen nicht befaßten, wohl aber dieselben Personen waren, die die Leitung der Stadt in Händen hatten. Zuweilen endlich verwandelte sich die Gilda Mercatoria in eine einfache social-religiöse Gilde (Gross I 159 ff.). Vereinzelte Ueberreste haben sich bis in unser Jahrhundert erhalten.

Auch mit der Bürgerschaft als solcher waren indessen Veränderungen vor sich gegangen. Sie war namentlich demokratischer geworden: die Unterschiede zwischen den Klassen der Einwohner hatten sich verwischt (Gross I 73 f.). Schon im 12. Jahrhundert galt, daß der Villanus, der sich Jahr und Tag in der Stadt hielt ohne von seinem Herrn zurückgefordert zu werden, Bürger wurde (Gross I 8³. 30²⁻³. Stubbs Charters² 112. 162. 166. 167). Aber auch in der Stadt gab es Villani. Aus ihren Kreisen, wird man annehmen müssen, gieng ein guter Teil der späteren Handwerker hervor, die von den Zünften aufgenommen wurden ohne Bürger zu sein, gerade wie bisher die Handelsgilde Nicht-Bürger aufgenommen hatte. Grundbesitz konnte auf die Dauer nicht Vorbedingung für das Bürgerrecht bleiben. Es wurde vielmehr ein rein persönliches Recht, dem die Erfüllung bürgerlicher Pflichten im umfassendsten Sinne entsprach. Da nun fast jeder Bürger ein Gewerbe trieb und also der einen oder

1) Gross I 116² vermutet eine sehr frühzeitige derartige Arbeitsteilung als Grund, weshalb wir in London überhaupt von keiner Gilda Mercatoria hören, — was viel für sich hat.

andern Gilde angehörte, da ferner zu den Bürgerpflichten auch die Fähigkeit sich zu ernähren gerechnet wurde, so kam es endlich dahin, daß das Bürgerrecht, außer durch Erbschaft und Kauf, auch durch Eintritt in eine Zunft erworben werden konnte. Das geschah entweder auf dem Wege der Lehrlingschaft oder durch Ablegung einer Prüfung (Gross I 124 ff. Vgl. auch v. Ochenkowski 63). Dies war im allgemeinen das Maß von politischen Rechten, daß die Zünfte in England erwarben. Aber hierin wie in jeder andern Hinsicht, blieben sie den Stadtbehörden untergeordnet.

Hatte sich so eine zum großen Teil neue und demokratischere Bürgerschaft gebildet, so war dagegen das Stadtre Regiment oligarchisch geworden, indem hauptsächlich durch Nachlässigkeit und Trägheit der Bürgerschaft, die zufrieden war in Ruhe ihrem Gewerbe nachgehen zu können, einige Ehrgeizige und Reiche sich seiner bemächtigt hatten. Wenn dann dieser »select body« seine Stellung mißbrauchte, so kam es wohl zu Streit mit der Gemeinde (Gross I 110). Die Zünfte als solche treten dabei aber nur ausnahmsweise hervor. Sie waren auch an sich nicht demokratisch, da ja mehr oder weniger die ganze Bürgerschaft in ihnen vertreten war. Die alte Kaufgilde spielt bei diesen Streitigkeiten natürlich erst recht keine Rolle. Das Ende war gewöhnlich ein neuer Freibrief mit einer Neuordnung der Verfassung, die aber aristokratisch blieb oder es sehr bald wieder wurde. An der Spitze der Stadt stand nun gewöhnlich ein gewählter Mayor mit einem aus meist 12 oder 24 Aldermen und doppelt so vielen Common Councillors bestehenden Town-Council. Diese bildeten zusammen die Corporation, die sich gegen die Stadtgemeinde möglichst abschloß, so daß sie in einigen Städten fast nur in gewissen Familien forterbte, daß das Stadteigentum als Eigentum der »Corporation« gelten konnte, und daß sie sogar hier und da die Vertreter der Stadt im Parlament ernannte. Durch Gesetz von 1835 (zum Teil durch den Reform-Akt von 1832) wurden alle diese Verhältnisse endlich neu geordnet. Nur in fünf nordenglischen Städten (möglicherweise unter schottischem Einfluß) und in drei irischen treten die Zünfte als solche in dem Streit mit dem Stadtre Regiment hervor, und erhalten Anteil daran. (Gross I 111 f.)¹⁾

In Kapitel VIII spricht Gross von späteren *Mercantile Companies*. Die *Companies of Merchants* lassen sich kurz als Zünfte von Kaufleuten und Krämern charakterisieren von nicht mehr als lokaler Bedeutung. Ueber die *Merchant Staplers* bringt Gross noch manche

1) Gross stellt I 110¹ eine Arbeit über the growth of the »select bodies« or close governing council in den englischen Städten in Aussicht.

Ergänzung zu den Darstellungen von Schanz (Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters I 327—351) und v. Ochenkowski (187—220). Bisher waren den Forschern die Staple Rolls im Record Office (Tower Records) unbekannt geblieben, von denen vier erhalten sind: von 27—50 Eduard III, 1—23 Richard II, 1—10 Heinrich VI. (Tower Misc., Roll 341) und 1—39 Heinrich VI (Gross I 140¹). Wichtig ist, daß danach durch die Errichtung eines foreign staple die home staples nicht aufgehoben wurden (Gross I 141²), wie man bisher annahm (noch Kunze Hanseakten aus England Nr. 172¹. S. 176¹. v. Ochenkowski 190 hatte entdeckt, daß manchmal inländische Stapel genannt werden zu Zeiten, wo es einen auswärtigen gab, aber er glaubte, »ungeachtet der Verordnungen« möchten die englischen Städte den Stapel behalten haben). Irrtümlich ist die Bemerkung (I 140), daß bis zur Regierung Eduards I. die Ausfuhr hauptsächlich in den Händen der Deutschen Hanse gewesen sei: Kunze Hanseakten aus England XLI f. weist nach, daß bis Ende des 13. Jahrhunderts die Wollausfuhr hauptsächlich in den Händen der Lombarden war, seitdem in die der Deutschen übergieng. Die Company of the Staple of England existiert noch, hat aber vor einigen Jahren durch Untreue eines Beamten ihr ganzes Vermögen im Betrage von Lstr. 4250 verloren (Gross I 145⁴). Auch zur Geschichte der *Merchant Adventurers* bringt Gross interessante Notizen bei, namentlich über ihre Zweiggesellschaften in Provinzialstädten. In Band II finden sich auch einige Urkunden hierzu (II 26—28, 54, 87—89, 110—114, 185, 280—285, 355, 360—362).

Den Inhalt von Appendix C I 192—198, *The English Hanse*, hatte Gross der Hauptsache nach schon in *Revue Historique* XXXIII 296—303 veröffentlicht. Das Wort *hansa* erscheint danach in den Freibriefen von 45 Städten (meist aus dem 13. [³/₅ aller] und 14. Jahrhundert. Ungemein viel welsche Städte darunter) meist so, daß »gilda mercatoria cum hansa« oder »et hansa« verliehen wird. Mit Zuhülfenahme anderer Stellen ergibt sich, daß hier darunter eine Zahlung verstanden wurde, und zwar teils ein Eintrittsgeld in die Gilde, teils eine Abgabe für eine gewisse Handelserlaubnis. (So auch in Göttingen. Vgl. Schmidt, in *Hansische Geschichtsblätter* 1878 23. Nitzsch *Berliner Monatsberichte* 1880 hat das verkannt). Zuweilen wurde es auch statt Gilde gebraucht.

Die Geschichte der *schottischen Gild Merchant* behandelt Gross in Appendix D (I 199—240). Die städtische Entwicklung in Schottland unterschied sich von der englischen nicht unbedeutend. Neben englischen (Newcastle. I 257 f.) machten sich französische und flandrische Einflüsse stark geltend (I 240 f.). Durch nationale Ge-

setze (*Leges Burgorum*, der Regierung Davids I. 1124—1153, zugeschrieben. I 200³) wurde eine weit größere Regelmäßigkeit hervor gebracht. Wegen der Schwäche der Centralregierung waren die Unterdrückten in den Städten weit mehr auf Selbsthülfe angewiesen als in England. Auch die Städte selbst: was schon sehr früh zu einem Städtebündnisse führte unter Leitung des Court of Four Burghs (Berwick, Roxburgh, Stirling, Edinburgh; seit 1368 an Stelle der ersteren beiden Lanark und Linlithgow), das sich im 15./16. Jahrhundert in die Convention of Royal Burghs, ein förmliches Städteparlament, umwandelte (I 200⁴). Die Gilda Mercatoria oder Gildry tritt zuerst in den *Leges Burgorum* auf. Sie war jedenfalls später sehr verbreitet, Gross hat sie in 66 schottischen Städten gefunden. In vielen davon existiert sie noch. Bis zum 14. Jahrhundert war die Stellung der Gild Merchant in Schottland im allgemeinen dieselbe wie in England, doch erscheint sie aristokratischer. (*Nullus tinctor vel carnifex vel sutor potest esse in gilda mercatoria nisi abiuret facere officium suum manu propria sed per servientes suos sub se. Leges Burgoram c. 94. Gross I 213*²). Die Berwick Statuten scheinen für die übrigen schottischen Städte als Vorbild gegolten zu haben. Gross gibt I 227—240 einen Abdruck dieser Statuten nach Innes *Ancient Laws and Customs of the Burghs of Scotland*, Edinburgh 1868 (zuerst von demselben 1844 in the *Acts of the Parliaments of Scotland* veröffentlicht), der gegen den bei Wilda *Gildenwesen* 376—386 nach Houard *Traité sur les coutumes Anglo-Normandes*, Rouen 1776, mitgeteilten, in *Smiths English Gilds* 338—346 übersetzten und in dieser Uebersetzung von Brentano benutzten Text in wesentlichen Stücken (z. B. Datierung einer ganzen Reihe der Verordnungen) Verbesserungen aufweist. Es ergibt sich, daß die Statuten nicht 1283—1284 verfaßt, sondern 1249—1294 entstanden sind; ferner, daß darin zwischen Gilde und Stadt, Gildeverfassung und Stadtverfassung unterschieden wird, so daß auch hier von einem Hervorgehn der Stadtverfassung aus der Gilde nicht die Rede sein kann. Der aristokratische Charakter der schottischen Kaufmannsgilde prägte sich immer schärfer aus, und das Stadtregiment geriet mehr und mehr in ihre Gewalt. Vom 15.—17. Jahrhundert fand ein erbittertes Ringen der Handwerker gilden mit der Kaufmannsgilde statt: anfangs um das Versammlungsrecht und das Recht Zunft-Vorsteher zu wählen; dann um gewisse Handelsrechte; endlich um einen Anteil an der Stadtregierung. Der Kampf wurde gewöhnlich entschieden durch ein königliches oder privates »decreet arbitral« oder durch die Convention of Royal Burghs, und den Zünften der Kern ihrer Forderungen, namentlich eine Ver-

tretung im Stadtrat, zuerkannt. Die Zünfte der einzelnen Stadt standen nun in einer ›convenery‹ unter dem ›deacon convener‹ den Kaufleuten in ihrer ›Gildry‹ unter dem ›dean of Gild‹ zur Seite. Die Letzteren blieben jedoch die herrschende Klasse, und dem ›dean of Gild court‹ standen bis 1833, stehn zum Teil noch heute, wichtige öffentliche Befugnisse zu. —

In Appendix F, I 282—289, gibt Gross der Analogie halber eine Uebersicht über die Entwicklung der Handelsgilde des ›Continents‹. Er zeigt sich mit der Litteratur über das deutsche Städtewesen vertraut und wendet sich mit Recht gegen die Theorien, die hier der Gilde einen überwiegenden Einfluß auf die Entstehung der freien Stadtverfassung zuschreiben, sei es einer Altbürgergilde, sei es einer Kaufmannsgilde. I 290—300 druckt er die Stellung der Gilde beleuchtende Urkunden ab von St. Omer, Rouen, Arras, Dordrecht, Calais, Utrecht, Goslar, Middelburgh, Mecheln, Halberstadt, Brackel, und einen Bericht Macchiavellis über die Gilden in Florenz im Jahre 1378. —

Der Verfasser betont in der Vorrede die Notwendigkeit neue ›facts‹ zur Geschichte des englischen Städtewesens zu liefern. Eben hierin besteht das Hauptverdienst seines Buches, daß es eine große Menge bisher unbekannter Nachrichten an die Oeffentlichkeit bringt, kritisch sichtet und zu klarer Darstellung vereinigt. Vorstehend sind nur die Hauptergebnisse des Buches vorgeführt, den reichen Inhalt wird man nur aus dem Buche selbst kennen lernen. Nur aus den Quellen kann man bekanntlich eine Anschauung davon gewinnen, wie die Dinge wirklich waren, und die fließen hier reichlich. Auch auf nicht wenige dunkle Stellen unserer Städtegeschichte fällt Licht aus den hier gesammelten Thatsachen — ganz abgesehen davon, daß die Schwierigkeiten, mit denen die Hanse in England zu kämpfen hatte, verständlicher werden. Es handelt sich hier nicht darum, worauf wir so oft angewiesen sind, aus vereinzelt Stellen, deren Sinn bestritten, deren Wortlaut nicht selten unsicher, deren Echtheit manchmal angefochten ist, einen kunstvollen Bau zusammenzufügen. — Es ist nur zu wünschen, daß mit der weiteren Veröffentlichung der Schätze, die nach Gross in englischen Stadtarchiven noch unter dem Staube liegen, eifrig vorgegangen wird, damit man in die Entwicklung der dortigen Stadtverfassungen in noch vollerm Umfange Einsicht erhält: einstweilen mag sich die Geschichtswissenschaft zu dem Erscheinen von Gross' ›Gild Merchant‹ Glück wünschen.

Göttingen.

F. Keutgen.

Böhm-Bawerck, Eugen von, Kapital und Kapitalzins. Zweite Abteilung: Positive Theorie des Kapitals. Innsbruck, Wagner 1889. XX u. 470 S. 8°. Preis M. 10,80.

Die erste Abteilung des vorliegenden Werkes, 1884 erschienen, enthält eine dogmengeschichtliche und kritische Analyse der Theorien vom Kapitalzins, welche, so zahlreich und so gegensätzlich zu einander, im Laufe der Jahrhunderte sich — sei es zum Zweck der ethischen Bewertung des Zinsvertrages, sei es zum Zweck der theoretischen Erklärung der Thatsache, daß und unter welchen Bedingungen Zins gefordert und bewilligt wird — entwickelt, bekämpft und abgelöst haben.

In dieser zweiten Abteilung trägt Böhm-Bawerck die eigene Theorie des Zinsphänomens vor, die sich — wie uns das Vorwort sagt — »in vollständig neuen Bahnen bewegt«. Weder eine Anklage gegen, noch ein Plaidoyer zu Gunsten des Zinsvertrags will er führen — diese Seite der Frage wird nur flüchtig gestreift (s. unten) — sondern »eine Erklärung für die Erscheinung des Kapitalzins« geben.

Das Buch hat von den verschiedensten Seiten wärmste Anerkennung gefunden; nicht bloß von Männern, welche der »österreichischen« Schule nahe stehn, wie Philippovich (vgl. »Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft«. 1889 S. 568), sondern selbst von principiellen Gegnern der hier fast ausschließlich angewandten »deductiven« Methode socialökonomischer Forschung, wie G. Schmoller (vgl. dessen Jahrbuch Bd. XIV S. 301 ff.).

Soferne diese Lobsprüche sich auf das Formale beziehen, stimme ich ihnen ohne Einschränkung zu. Mit großer Kunst sind die Theorien vom Kapitalzins in klare Gruppen geschieden, jede in ihrem Kern sicher erfaßt und kräftig geschildert — »ein Muster geschmackvoller Arbeit« ist, wie Schmoller schreibt, die erste Abteilung,

Aber der Kritik, welche Böhm-Bawerck, zweifellos mit großem Scharfsinn, übt, — besonders seiner Kritik der Produktivitäts- und der Ausbeutungstheorie — kann ich nicht zustimmen; gegen das Sachliche habe ich oft recht starke Bedenken. Und ebenso geht es mir hinsichtlich der »positiven Theorie«, welche in der zweiten Abteilung entwickelt wird. Eine vornehme, in mustergiltigen Sätzen dahinfließende Ausdrucksweise; wie geschickt ist häufig das karge, trockne Vokabular der abstrakten Sprache durch bildliche Wendungen bereichert und erfrischt! Mit unermüdlicher Energie wird das Problem des Kapitalzinses in alle seine Verzweigungen verfolgt — und nicht bloß dieses. Der Titel ist zu eng. Böhm-Bawerck gibt uns nahezu eine Theorie aller grundlegenden socialwirtschaftlichen

Erscheinungen, der Wert- und Preis-, der Renten- und der Lohnbewegung. Ueberall geht er den Schwierigkeiten lieber entgegen, als daß er ihnen auswiche. Er hat eine sichtliche Freude daran, gerade die härtesten Nüsse zu knacken. Jedem Freunde socialwirtschaftlicher Forschung kann daher das Buch — gleichviel, wie man sich zu den Ergebnissen stelle — aufs dringendste empfohlen werden als eine vortreffliche Anregung, richtiger noch: ein vortrefflicher Zwang zu geistiger Gymnastik; denn wer das Buch einmal begonnen, wird es sicher nicht wieder zur Seite legen, bis er es vollendet — nach manchem schweren, doch stählenden Ringen der Gedanken. Einzelne, etwas zu breite, fast Selbstverständliches weit ausspinnende Erörterungen bieten dem Leser ganz willkommene Ruhepausen, sich für kommende Strapazen des Gehirns zu rüsten.

Ich glaube Viel aus dem Buche gelernt zu haben, trotzdem ich dieser neuen »positiven Theorie« des Kapitalzinses ebenso kühl gegenüberstehe wie der neuen Wert- und Preistheorie, der Lehre vom »Grenznutzen«, deren Auseinandersetzung ein gutes Viertel des Böhmischen Buches einnimmt und als deren »natürlicher Ausfluß« diese Theorie des Kapitalzinses sich bekennt.

Böhm erklärt, es sei »das gewaltigste Probestück« für die Richtigkeit der Lehre vom Grenznutzen, »wenn sich mit ihren Mitteln die Lösung eines Problems (des Kapitalzinses) gewinnen läßt, an dem sich alle bisherigen theoretischen Systeme vergeblich versucht haben« (457).

Ich meine, daß die Lösung des Kapitalzinsproblems bereits vorlag, ebenso wie die Lösung des Wertproblems. Gegen die neue Lösung des ersteren habe ich das gleiche Bedenken, wie gegen die neue Lösung des zweiten. Nämlich: wie der Satz vom »Grenznutzen« unbestreitbar richtig, so auch der Satz, auf welchem Böhm seine Kapitalzinstheorie aufbaut, daß gegenwärtige Güter in aller Regel mehr wert sind, als künftige Güter gleicher Art und Menge, — der Satz vom Zins als das natürliche »Agio auf Gegenwartsware« gegenüber »Zukunftsware«. Unbestreitbar richtig, aber, wie man mittels der alten Kostentheorie weit einfacher und rascher zu der Erklärung der großen Masse der Wert- und Preisphänomene gelangt, als mittels der neuen Grenznutzentheorie, so sehe ich auch in diesem neuen Satze, welcher eine Zinstheorie »aus einem Gusse« geben soll, eine eher schädliche, als nützliche Vermehrung des socialökonomischen Lehrschatzes.

Ich gebe zu, daß, wie Böhm eben zeigt, die verschiedenen Kategorien des Zinsphänomens auf diese allgemeinste Formel sich zurückführen lassen — aber nur um den Preis stark gekünstelter Erklä-

rungen und stark ermüdender Umwege. Der ›Guß‹ mag einheitlich vor sich gehn, aber einfacher als früher ist er nicht geworden.

Und was ist sachlich gewonnen, wenn diese allgemeinste Allgemeinheit an die Spitze der Lehre vom Kapitalzins tritt und mit mühseliger Konsequenz durch alle Teilgebiete derselben durchgezogen wird? Ein ›truisme‹ mehr in der Socialwirtschaftslehre.

Wenn ich an die Spitze der Preislehre den Satz stelle, daß das Preisphänomen seine allgemeinste Erklärung in der Thatsache finde, daß der Käufer, der Preiszahler, den Wert des Preisguts, welches er hingibt, niedriger schätze als den Wert des Gutes, welches er um diesen Preis erlangt, während der Verkäufer, der Preisempfänger, ein umgekehrtes Werturteil fälle, und daß ohne diese Thatsache, ohne diese Differenz der Werturteile des Käufers und des Verkäufers kein Preisphänomen entsteht, so ist dieser Satz zweifellos richtig, zweifellos — so scheint es mir wenigstens — der denkbar allgemeinste, durch dessen Vorausschickung und konsequente Wiederholung ich eine Preislehre ›aus einem Gusse‹ gewinne, aber ebenso zweifellos ein harmlosester ›truisme‹, welchen ich auszusprechen auch unterlassen kann.

Dasselbe scheint mir von dem Satze zu gelten, den Böhm mit goldnen Lettern auf die Pforte des Lehrgebäudes vom Zinse setzen will. Wo irgendwo für irgend Etwas von irgend Jemandem Zins gezahlt wird, d. h. wo dieser Jemand, der Kapitalschuldner, für ein x (Kapital), das er heute — ›Gegenwartswaare‹ — empfängt, x (Kapital) + x_1 (Zins) dem Kapitalgläubiger zurückzuzahlen verspricht, so hat dies seine allgemeinste Erklärung sicher darin, daß der Kapitalschuldner den Wert von x ›Gegenwartswaare‹ höher schätzt als den Wert von $x + x_1$ ›Zukunftswaare‹. Ohne diese Thatsache, ohne dies Werturteil des Kapitalschuldners über das Verhältnis von x zu $x + x_1$ kommt kein Zinsphänomen zu Stande. Zweifellos richtig, zweifellos der denkbar allgemeinste Satz, mit dem eine Erklärung der Zinsphänomene beginnen kann, aber eben so allgemein und so selbstverständlich, daß ich den Nutzen, ihn durch alle Teilgebiete der Zinslehre mitfortzuschleppen nicht einzusehen vermag.

Böhm will mit diesem Satze die früheren Zinstheorien entthronen, aber, wie Schmoller in seiner Besprechung (S. 302) richtig sagt, wir sehen die ›so sehr bekämpfte Productivitätstheorie, die Enthaltungstheorie, die Nutzungstheorie, die Ausbeutungstheorie überall an ihrem Orte als Theilwahrheiten wiederaufstehen‹ — aber zunächst zwingt er uns leider immer, den Fall als ein Speciale der generellen Thatsache, daß jeder Zinszahler der Gegenwartswaare ein Agio beilegt, zu betrachten, während ich diese Thatsache nur beim Konsumtiv-

kredit vorzuführen und näher zu erörtern für zweckmäßig halte, dagegen beim Produktivkredit u. s. w. ohne diese Einleitung einfacher und rascher zum Ziele komme.

Wie sehr sich Böhm über die Tragweite seiner Neuerung täuscht, wie sehr er die Tragweite der früheren Erklärungsversuche unterschätzt, bekunden, unter Anderem, folgende Stellen.

Auf S. 372 weist er hin auf eine ›höchst merkwürdige und erklärungsbedürftige Thatsache‹ — eine Thatsache, deren Erklärung ›mit den Mitteln der bisherigen Theorien und insbesondere mit den Mitteln der Nutzungstheorie schlechterdings nicht zu leisten, während sie aus meiner Theorie ganz ungewungen sich darbietet‹. Nämlich: ›Ein Rentenschein, der dem Besitzer das Recht auf den Bezug von 10 Jahresrenten von je 1000 fl. sichert, und der (unter Anschlag von 5 % Zinseszinsen) einen anfänglichen Kurswerth von 7722 fl. besitzt, entwerthet sich nicht in jedem Jahre der 10 Jahre seiner Gebrauchsdauer gleichmäßig um 772,2 fl. (also um $\frac{1}{10}$ des anfänglichen Kurswerthes), obgleich er in jedem dieser Jahre genau ein $\frac{1}{10}$ seines Nutzinhaltes verliert; sondern er entwerthet sich im ersten Jahre nur um 614 fl., im 2. um 677 fl. . . . im 9. um 907 und endlich im 10. Jahre um die letzten 952 fl., die er zu Beginn dieses letzten Jahres noch werth gewesen ist‹. Böhm erklärt, er habe in der ganzen ihm bekannten Litteratur keinen Versuch gefunden, hierfür eine Erklärung zu geben.

Sollte nicht, sobald man nur den Irrtum Böhms vermeidet, daß der Rentenschein ›in jedem dieser 10 Jahre genau ein $\frac{1}{10}$ seines Nutzinhalts verliert‹, eine ›ganz ungezwungene‹ Erklärung gerade ›mit den Mitteln der Nutzungstheorie‹ sich bieten? Daß der Schein im 1. Jahre sich nur um 614, im 2. Jahre dagegen schon um 677 fl. entwertet, ist doch einfach darauf zurückzuführen, daß nicht allein die Ziffer der Jahresrenten-Coupons, welche an dem Scheine kleben, den Nutzinhalt desselben bestimmen — dann müßte sich ja allerdings die Wertscala des Rentenscheins in den einzelnen Jahren genau decken mit der fallenden Zahl der Coupons —, sondern die möglichen Zinseszinsen der mit dem Incasso der Jahresrenten-Coupons freiwerdenden und nun selbstständig zu verwertenden Kapitalsumme in Betracht kommen — wodurch sich die obige Scala der Wertverminderung ›ganz ungezwungen‹ erklärt. —

Die Produktivitätstheorie, meint Böhm, versage doch ›offenbar für den Zins, den irgend ein dauerndes Gebrauchsgut, mit dem gar nichts producirt wird, ein Wohnhaus, ein Hausgeräth, ein ver-

miethetes Klavier, die Bücher einer Leihbibliothek dem Eigenthümer einbringen« (S. 370). .

Nehmen wir das Klavier, welches ein Dilettant mietet. Warum bezahlt er Zins dafür? Weil ihm die Form, mittels jährlicher Hingabe einer bestimmten Einkommensquote sich den Genuß des Klavierspiels zu verschaffen, wirtschaftlich vorteilhafter erscheint als die Form des Ankaufs, d. h. der einmaligen Hingabe einer Vermögensquote. Der normale Grund, weshalb ihm dies vorteilhafter erscheint, ist einfach der, daß er mit der Summe, welche ihm der Ankauf kosten würde, mehr wirtschaftliche Produktivkraft einbüßen würde als ihm jetzt durch jährliche Zahlung eines Mietzinses entgeht. Er besitzt zwar die 1500 Mark zum Ankauf, aber diese stecken in seinem Geschäfte und producieren ihm jährlich 200 Mark Profit, während ihm die Miete nur 150 Mark jährlich kostet. Ist damit nicht der für dies »dauernde Gebrauchsgut« bezahlte Zins »mit der Produktivität des Kapitaales« erklärt?

Besitzt der Mieter dagegen die zum Ankauf nötigen 1500 Mark nicht, so zahlt er den Zins deshalb, weil er eben keine andere Möglichkeit hat, sich den Genuß des Klavierspiels zu verschaffen als durch diesen Tribut an den Kapitalisten — er ist dann in gleicher Lage, wie der Arbeiter, welcher, um leben zu können, einen Teil seines Produkts dem Kapitalisten gewähren muß. Hier greift die »Ausbeutungstheorie« zur Erklärung des Zinses für ein »dauerndes Gebrauchsgut« ein. Wie im Gebiete der Werttheorie sind auch im Gebiete der Zinstheorie für die verschiedenen Kategorien der socialwirtschaftlichen Erscheinungen verschiedene durch die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Position und Relation der Individuen bedingte Erklärungsgründe zu formulieren! —

Die soeben genannte Ausbeutungstheorie durch eine neue Zinstheorie zu verdrängen, wäre jedenfalls eine im höchsten Maße dankbare, socialpraktische Leistung ersten Ranges gewesen. Aber ich kann leider nicht zugeben, daß Böhm dies Werk des Friedens vollbracht habe. Im Gegenteil fürchte ich, daß die socialdemokratische Wissenschaft aus dieser Schrift willkommenes Material ziehen könnte, über die hypokritische Bourgoiswissenschaft zu lästern.

So z. B. über die Stelle S. 370: »welche Arbeiter soll der Hauseigentümer ausbeuten? Gesetzt er hat die ganzen 20,000 fl., die sein Haus wert ist, als Lohn an die beim Baue beschäftigten Arbeiten gezahlt, so daß an der Entstehung des Hauses nicht ein Atom von Ausbeutungsgewinn klebt. Nun trägt ihm aber doch das Haus jahraus, jahrein 1000 fl. Kapitalzins: wo ist da der Arbeiter zu entdecken, dem die 1000 fl. abgelistet oder abgepreßt worden sein können?«

An der ›Entstehung‹ klebt hier allerdings kein Ausbeutungsgewinn. Aber wenn nun dies Haus des Beispiels als Arbeiterkaserne Verwertung findet, so ist doch das, was die socialistisch-kommunistische Zinstheorie ›Ausbeutung‹ nennt, da? Meint Böhm, daß ein Arbeiter, welcher aus seinem Lohn ein Kapital erspart hat und schließlich Fabrikant wird, deshalb, weil dies Kapital ohne Ausbeutung entstand, von der socialdemokratischen Kritik mit dem Stigma des ›Ausbeuters‹ verschont werden würde? Jedenfalls nicht — der Fall des Hauseigentümers, welchen Böhm anzieht, ist aber nicht anders zu behandeln.

Mietet ein Rentner oder ein Unternehmer ein Haus, zu dessen Kauf ihm die Mittel zur Verfügung ständen, so ist der Zins — analog dem oben zuerst erörterten Fall der Klaviermiete — aus der Produktivitätstheorie zu erklären. Mietet ein Arbeiter, bezüglich irgend Jemand, welcher sich das Haus nicht kaufen kann, so greift wieder die Ausbeutungstheorie ein. Die wirtschaftliche Relation zwischen Rentner-Kapitalist und Haus-Kapitalist ist eben wesentlich anders als die zwischen Arbeiter u. s. w. und Hauskapitalist. Verschiedene Kategorien des Zinsphänomens — verschiedene Erklärungen.

An manchen Stellen tritt dann wieder die, in ihrem Kerne m. A. n. unläugbare ›Ausbeutungs‹-Theorie auch bei Böhm in ihr Recht. So z. B. auf S. 351, wo die Rede ist von ›Lohnarbeitern, die wegen der Unmöglichkeit, ihre Arbeit auf eigne Rechnung lohnend zu verwenden, sämtlich geneigt sind, ihr künftiges Arbeitsprodukt gegen eine erheblich geringere Menge gegenwärtiger Güter zu verkaufen‹. Daß die socialistische Zinstheorie ›Unrecht hat, wenn sie den Zins nur aus dem billigen Einkauf von Arbeit erklärt‹ (S. 359), ist zuzugeben, aber, von gewissen, der Parteilitteratur ja immer anhaftenden Uebertreibungen abgesehen, ist die ›Ausbeutungs‹-Theorie zutreffend und durch die neue Theorie von der ›Wertüberlegenheit der gegenwärtigen über die zukünftigen Güter‹ sicher nicht aus der Welt geschafft.

Auf S. 384—85 gibt Böhm in kürzester Fassung seine social-ethische Rechtfertigung des Zinses ›Weil Gegenwart-Güter immer zu knapp im Vorrat sind, ist immer die Konjunktur für den Austausch gegen Zukunftswaare günstig; und weil die Zeit immer vorwärts schreitet, wird die vorteilhaft eingehandelte Zukunftswaare immer wieder zur Gegenwartswaare, wächst dabei in den vollen Gegenwartswert hinein, und gestattet zugleich ihrem Eigner, die allezeit günstige Konjunktur für Gegenwarts-Güter immer wieder von Neuem auszunutzen‹.

›Liegt darin etwas Anstößiges? Ich wüßte nicht wieso. Gegenwärtige Güter sind einmal aus natürlichen Gründen eine wertvollere Waare als künftige; und wenn der Besitzer der wertvolleren Waare für sie eine größere Summe der minder wertvollen eintauscht, so ist dies nicht anstößiger, als wenn der Besitzer von Weizen einen Metzen Weizen für mehr als einen Metzen Hafer oder Gerste, oder wenn der Besitzer von Gold ein Pfund Gold für mehr als ein Pfund Eisen oder Kupfer austauscht. Ein Verzicht auf die Geltendmachung des höheren Wertes der eigenen Waare wäre ein Akt der Uneigennützigkeit und Großmut, der unmöglich allgemein zur Pflicht gemacht werden kann, und in der That bei keiner einzigen andern Waare zur Pflicht gemacht wird‹.

›Im Wesen des Zinses liegt also Nichts, was ihn an sich unbillig oder ungerecht erscheinen ließe‹. Allerdings sei wie jede menschliche Institution auch die des Zinses der Gefahr von Misbräuchen u. s. w. ausgesetzt — ›vielleicht sogar in besonders hohem Grade‹. Die ›Gefahr monopolistischer Ausbeutung der Besitzlosen‹ sei nahegerückt (S. 385—6) — ein Satz, der allerdings später wieder abgeschwächt wird.

Nein — im Wesen des Zinses liegt, ebenso wie im Wesen der Grundrente etwas ›Anstößiges‹, sofern nämlich, wie Böhm dies selbst in der angeführten Stelle so stark betont, der Zins das Ergebnis einer der Kapitalistenklasse ›allezeit günstigen Konjunktur‹, eine vom Individuum, welches sie genießt, unverdiente Frucht ist, und daher allerdings als ›an sich unbillig und ungerecht‹ erscheint.

Ich lasse hier dahingestellt, ob wirklich die Konjunktur immer für ›Gegenwartswaare‹ günstig ist. Spricht man aber diesen Satz so unbedingt aus, wie Böhm es thut, so ziehe ich daraus den entgegengesetzten, die Gerechtigkeit der Zinsnahme verneinenden Schluß.

Daß aus ›natürlichen‹ Gründen die ›Gegenwartswaare‹ wertvoller ist als zukünftige, bestreitet ja die socialistisch-kommunistische Theorie ebenso wenig wie, daß aus ›natürlichen‹ Gründen das eine Bodenstück höheren Ertrag, bezüglich wertvollere Fruchtgattung abwirft als das andere, die eine Grube Gold, die andere nur Kupfer oder Eisen birgt. Aber sie erklärt für ›anstößig‹, daß sich das besitzende Individuum diese ›natürlichen‹, nicht durch eigene Leistung verdienten Chancen in Form von Zins oder Grundrente zu Nutze macht. Sie fordert — von der Gerechtigkeitstheorie des extremen Communismus abgesehen, welche das Princip ›selon ses besoins‹ annimmt — ebenso wenig wie Böhm einen ›Verzicht auf die Geltendmachung des höheren Wertes der eigenen Waare‹, sondern will

Jedem nach seiner Arbeit, genau gemäß dem ›Wert der eigenen Waare‹ lohnen; aber als ›eigne‹ Waare erscheint ihr allerdings — und darin ist durch sie das socialwirtschaftliche Gerechtigkeitsprincip rigoroser, aber konsequenter entfaltet als das der Bourgeoisie — nur das der eigenen Arbeit, nicht der Konjunktur oder der Gunst oder Ungunst der Natur entstammende Produkt.

Rodbertus hat in seiner Kritik der Bastiatschen Zinstheorie, welche die heutige Ungleichheit der wirtschaftlichen Positionen auf den Fleiß und die Sparsamkeit der Urahnen der heutigen Kapitalisten — Rapax und Wilhelm tauft sie Rodbertus — die Faulheit und Verschwendung der Urahnen der heutigen Arbeiter — Jacob und Johann — zurückführt und rechtfertigt, die Frage scharf genug gestellt:

›Gesetzt, die erste Ersparung des Brodes von Rapax wäre der natürliche und gerechte Keim Rothschildscher Millionen, gesetzt, die Sparsamkeit allein hätte Rapax und Wilhelm in den Stand gesetzt, Jacob und Johann ihre Arbeitskraft abzukaufen, und der Hunger hätte diese gezwungen, den Vertrag abzuschließen, — sollen deshalb die heutigen Arbeiter, ›sollen wir, die späten Nachkommen Jacobs und Johans fortwährend verdammt sein, unter dem Mangel der Sparsamkeit unseres Urahns zu leiden, die Nachkommen von Rapax und Wilhelm fortwährend privilegiert sein, die progressiv wachsenden Früchte unserer Arbeit als Folge des Verdienstes der Sparsamkeit ihres Urahns zu pflücken? Sollte nicht der tägliche erneute Handel zwischen ihnen und uns endlich auf billigere Bedingungen abgeschlossen werden müssen?‹ (Sociale Frage, S. 119).

Oder mit Böhmischer Terminologie ausgedrückt: soll die Konjunktur ›allezeit günstig‹ für die Eigner der ›Gegenwartsgüter‹ sein — können und müssen nicht die aus ›natürlichen‹ Gründen fließenden ›natürlichen‹ Gesetze des Verkehrs korrigiert werden durch ein ›vernünftiges gesellschaftliches Gesetz‹, welches Jedem nur noch die Frucht der eigenen Arbeit, nicht mehr die der ›Konjunktur‹ zu pflücken gestattet — Jedem nur gemäß des Wertes der wirklich ›eigenen‹ Waare gibt?

Ohne Stellungnahme zu dieser Frage der Gerechtigkeit bleibt eine Untersuchung über den Zins unvollständig, berührt den Kern des Problems gar nicht. Mit Berufung auf ›natürliche‹ Gründe ist hier ebenso wenig Etwas gewonnen, wie in einer Untersuchung über die Grundrente. Aber die ›epochemachende‹ Entdeckung vom Grenznutzen, die Wiedergeburt einer ›subjektiven‹ Wertlehre hat leider ihre Anhänger so tief in eine, m. A. n. fruchtlose Psychologie verstrickt, sie so nach Innen gewandt, daß sie den Punkt, um den

sich Alles dreht, um den die Parteien draußen im Leben, in der Volksversammlung, in der Presse eigentlich kämpfen, gar nicht finden.

Bezeichnend für diese Befangenheit ist mir die Erörterung gewesen, mit welcher Böhm den Zins — eben weil er aus »natürlichen« Gründen fließe, keine »historische«, sondern eine »ökonomische« Kategorie sei (S. 398), eine »elementare Wirtschaftserscheinung« — auch in einer kollektivistisch organisierten Volkswirtschaft, allerdings als Contrebande unbemerkt sich einschleichend, nachweisen möchte.

»Die Gemeinwirtschaft selbst würde dann, behauptet er, gegenüber den Volksgliedern das Princip des Zinses, die heute als „Ausbeutung“ gescholtene Praxis des Abzugs vom Arbeitsprodukt ausüben und ausüben müssen«. Sie kommandiert z. B. einen Arbeiter in einer Tagesarbeit 100 Eichenschößlinge zu setzen, die, ohne weiteren Arbeitszusatz, nach hundert Jahren jeder etwa 10 fl., zusammen 1000 fl. wert sein mögen. Wird aber dieser Arbeiter — fragt nun Böhm — den ganzen Wert des künftigen Produkts, also einen Tagelohn von 1000 fl. erhalten? Unmöglich, sonst würde jeder »Genosse« Wälder aufforsten wollen (S. 393). Das einzige Mögliche sei, den Forstarbeitern, so wie etwa den Bäckergelesen, nur 2 fl. täglich »entsprechend dem heutigen Wert der gepflanzten Schößlinge« zu zahlen. Das sei „Ausbeutung“, gerade so wie heute«. »Man bringt im Kaufe der Zukunftsware Arbeit ein Agio für Gegenwartsgüter in Rechnung und fertigt den Arbeiter für ein Zukunftsprodukt von 1000 fl. mit einem gegenwärtigen Lohn von 2 fl. ab, entsprechend dem heutigen Wert der gepflanzten Schößlinge. Den Mehrwert aber, den diese, ausreifend, ansetzen, schiebt die socialistische Gemeinwirtschaft als echten Zins in die Tasche«; wahrscheinlich werde sie ihn allerdings im Gemeininteresse, zu einer allgemeinen Aufbesserung der Lohnquote der Volksgenossen, verwenden, aber diese nachträgliche gemeinnützige Widmung ändere nichts »an der Thatsache, daß der Zins als Zins eingestrichen wurde« (S. 394) ... »Durch eine gleichmäßige Verteilung desselben wird nicht derselbe wirtschaftliche Zustand hergestellt, als wenn der Zins gar nicht eingestrichen wurde, sondern in der Verteilung bekommen ihn ganz andere Leute als jene, an deren Arbeit und Produkt er verdient wurde. Dem Aufforstungsarbeiter wird vom Werte seines künftigen Produktes von 1000 fl. ein Betrag von 998 als Zins abgezogen. Wird nun durch die Austeilung aller so gewonnenen Zinsbeträge der Durchschnittstagelohn von 2 auf 3 fl. erhöht, so bekommt jener von 998

abgezogenen fl. einen einzigen zurück, die übrigen 997 bekommen andere Leute, und zwar ganz so wie heute, nicht aus dem Titel der Arbeit, sondern aus dem Titel des Eigentums, beziehungsweise des Miteigentums«. Also gerade wie heute wird dann »der Zins vom Eigentümer der gegenwärtigen Arbeit« (hier ist die Gesamtbürgerschaft dieser Eigentümer) an jenen Arbeitern verdient, die durch ihre Arbeit erst ein künftiges Produkt schaffen: der Unterschied besteht nur darin, daß in der kapitalistischen Gesellschaft das Eigentum ungleich verteilt ist, und der Zins an wenige Eigentümer in großen Quoten fällt, während in der socialistischen Gesellschaft Alle Miteigentümer zu gleichem Anteil sind und Alle eine gleiche Quote vom Gesamtzins einstreichen« (S. 395). Ergebnis: an den Personen, an den Quoten ändert sich Mancherlei hinsichtlich der Kapitalrente — »aber an der Thatsache, daß die Eigentümer der Gegenwartswaare bei dem Umsatze gegen Zukunftswaare ein Aufgeld erzielen, Nichts«. (S. 397). »Der Zins stellt sich als eine ökonomische Kategorie heraus, die elementaren ökonomischen Ursachen entspringt und darum überall da zum Vorschein kommt, wo es überhaupt noch einen Umsatz zwischen Gegenwarts- und Zukunftswaare gibt« (S. 398).

Das ist allerdings ein »sehr merkwürdiges und beachtenswertes Ergebnis« (S. 397); die neue Zinstheorie Böhms böte eine schneidige Waffe, die Angriffe der Socialdemokraten auf den blutsaugenden »Vampyr« Kapital zu parieren — die socialtheoretische Untersuchung hätte also doch zu einem hochwichtigen socialpraktischen Ergebnis geführt.

Ja — Böhm beweist sogar noch mehr: auch die Grundrente soll im Socialistenstaate bleiben. Es liege doch auf der Hand, daß auch dann noch »ein Arbeiter auf einem besonders fruchtbaren Grundstück . . . mehr oder wertvolleres Produkt erzielen wird, als ein Arbeiter mit gleicher Mühe und Geschicklichkeit auf einem gemeinen Acker«. Aber es wäre eine »nicht zu dulden Protektionswirtschaft«, wenn man jenen Arbeitern »ihr ganzes größeres Produkt als Lohn ließe. Um keine Ungerechtigkeit zu begehn, wird man auch hier den Lohn nach unten nivellieren müssen; d. h. man behält vom Produkte der fruchtbareren Grundstücke die »Grundrente« zunächst für die gemeinsame Kasse zurück, um sie dann an alle Volksgenossen . . . zu verteilen«. Die Grundrente bleibt, »wird gegenüber den, den privilegierten Boden bearbeitenden Arbeitern geltend gemacht«, und »nur« anders verteilt (Anm. 3. S. 396—397).

Auch dies Ergebnis ist ›sehr merkwürdig und beachtenswert‹ — aber, wie sich leicht zeigen läßt, ist die Behauptung, daß ›Zins‹ wie ›Grundrente‹ und die an diesen Einkommensformen gescholtene ›Ausbeutung‹ auch nach Aufhebung des Sondereigentums an den Arbeitsmitteln fortbestehn würden, — daß gewisse Arbeiterschichten auch dann noch nicht den vollen Wert ihres Produktes ernten, sondern dann von der Mehrheit übervorteilt werden würden wie heute von einer Minderheit, haltlos.

Nicht ›Zins‹ und ›Grundrente‹ bestehn fort, sondern, was fortbesteht, als ›ökonomische‹ Kategorie, ist 1) die natürliche, unabänderliche Thatsache, daß unfertige Güter weniger Gebrauchswert haben als fertige — der Eichenschößling weniger als die Eiche. 2) die natürliche, unabänderliche Thatsache, daß gleichgroße Parzellen der Erdoberfläche verschiedenen Gebrauchswert abwerfen, sei es der Verschiedenheit des quantum, sei es der Verschiedenheit des quale wegen, welches sie liefern.

Aber fortgefallen ist die sociale Konsequenz dieser Momente in einer, das Sondereigentum an den Arbeitsmitteln anerkennenden Gesellschaftsordnung, die ›Ausbeutung‹ der kapital- und landlosen Schichten durch die kapital- und landbesitzenden.

Die ganze Auseinandersetzung Böhms über ›Zins‹ und ›Grundrente‹ in einer kollektivistischen Volkswirtschaft krankt an dem Fehler, daß er die Gerechtigkeitsidee der Socialdemokratie, welche zur Forderung eines ausschließlich nach den verglichenen Arbeitszeitmengen und Arbeitsintensitätsgraden — nach ›Kostenwert‹ sich bemessenden Einkommensbezugs führt, gar nicht würdigt, sondern gleichmütig mit seiner Nutzwerttheorie operiert.

Ich sagte eben: die Gerechtigkeitsidee der Socialdemokratie, ich könnte auch sagen: Gerechtigkeitsidee schlechthin. Denn ist vielleicht das ›Produkt‹ des Aufforstungsarbeiters, welcher den Eichenschößling setzte, der Eichbaum? Kann Jemand, der nicht vollkommen in die Nutzwerttheorie sich vergraben hat, auch nur die Frage stellen, ob bei Bemessung des Lohnes (oder hier: Anteils am socialwirtschaftlichen Gesamtprodukte) diesem Arbeiter gerechterweise der schließliche ›künftige‹ Nutzerfolg seiner Tagesmühe oder diese letztere — ob der ›Nutzwert‹ des mit diesem Arbeitsaufwand hervorgebrachten Endproduktes (S. 396) oder der ›Kostenwert‹ dieses Arbeitsaufwandes, die Menge von Arbeitszeit, geistiger und körperlicher Energie, maßgebend sein solle! Dem Aufforstungsarbeiter als Produkt den Eichbaum anzurechnen, welcher doch das Produkt der Naturkräfte ist, die auf ihn wirken, nachdem die produktive Leistung des den Schößling setzenden Arbeiters abgeschlossen ist, wäre genau

so wie wenn man dem Lokomotivführer die Transportleistung der Dampfkraft, welche Lokomotive und Zug treibt, anrechnen wollte.

Mag der Arbeiter für »ein« Zukunftsprodukt im Wert von 1000 fl. »mit einem gegenwärtigen Lohn von 2 fl. abgefertigt« werden, so ist dies gerecht, da jenes Zukunftsprodukt doch keineswegs sein Produkt ist, und daher kann auch von einer »Ausbeutung«, einem »Abzug vom Arbeitsprodukt« nicht die Rede sein.

Allerdings findet eine »Ausbeutung« statt — »ganz andere Leute« genießen, als die Arbeiter, welche das »künftige Produkt« schaffen halfen; die Gemeinwirtschaft nämlich, welche einen Teil ihrer Arbeitskräfte zur Produktion von Gütern kommandiert, welche erst in ferner Zukunft reifen, beutet sich selbst aus als Ganzes, mindert das dem Genuß der Gegenwart verfügbare Gesamtprodukt zu Nutzen künftiger Generationen. Diese »Ausbeutung« kann stattfinden — ich fürchte nur, in zu schwachem Maßstabe — aber »einen echten Zins schiebt die socialistische Gemeinwirtschaft« der Zukunft, in welcher der Eichbaum als Nutzholz, Heizstoff u. s. w. verfügbar wird, keineswegs »in die Tasche«, sondern die Söhne genießen die Früchte der vorsorglichen Arbeit der Väter. Und wie ihre Väter einst einen Teil der Volksarbeit auf Produktionen von Gütern gewandt, welche die Söhne ernten, so werden diese wieder — wenn das »Solidaritätsgefühl« nicht inzwischen verkümmert ist — sich »ausbeuten« zu Dienste der kommenden Geschlechter. Die eine Generation mag mehr profitieren als die andere — aber diesen »Mehrwert« Zins zu nennen, wäre eine verderbliche, den wahren Sachverhalt verhängende Wortspielerei.

Ausbeutung genügt ist denkbar in einer kollektivistischen Volkswirtschaft — ich verweise auf meine Kritik des »Socialstaats«, wie Rodbertus ihn sich ausmalt —, auch eine Zinsleihe in engen Grenzen ist denkbar, als Konsequenz des Sondereigentums an den Genußmitteln und der Möglichkeit, hiervon gemachte Ersparnisse durch Leihe zu verwerten, aber das Fortbestehn eines Zinses als Konsequenz des Samteigentums an den Arbeitsmitteln hat Böhm nicht bewiesen. Die Thatsache, daß in einer das Sondereigentum an den Arbeitsmitteln anerkennenden Gesellschaft die Konjunktur »allezeit günstig« ist für »die Eigentümer von Gegenwartsgütern«, ist in einer Gesellschaft, welche die Arbeitsmittel in Samteigentum genommen hat, aus der Welt geschafft. Das »Agio« auf Gegenwartsgüter, auf genußreife Güter, gegenüber unfertigen Zukunftsgütern bleibt immer. Ein Haus wird immer mehr Wert geschätzt werden als ein Bauplatz, die sociale Konsequenz aber, daß die Hauseigentümer denen, welchen die Mittel feh-

len, selbst ein Haus zu bauen, einen Zins abfordern, dessen Höhe nur zum Teil durch das Maß der produktiven Leistung dieser Hauseigentümer, zum Teil durch die »Konjunktur« bedingt wird, kann beseitigt werden. Ein Kornvorrat wird immer mehr Wert haben als die Summe von Arbeitshänden u. s. w., welche einen gleichen Kornvorrat erst nach einem Jahre erzeugen werden; die sociale Konsequenz aber, daß die Korneigentümer sich die Zwangslage der Arbeiter, welchen die Unterhaltsmittel bis zur nächsten Ernte fehlen, zu Nutze machen, kann beseitigt werden. —

Der Beweis hinsichtlich des Fortbestehens der Grundrente in einer kollektivistisch organisierten Volkswirtschaft ist Böhm gleichfalls mislungen. Die Differenz der Bodengüte ist eine Naturthatsache, daher wird auch in alle Zukunft das Produkt, welches auf einem fruchtbareren Acker gewonnen wird, größeren Nutzwert haben als das »mit gleicher Mühe und Geschicklichkeit« des Arbeiters auf einem gemeinen Acker erzeugte. Aber es ist doch Keinem der »réformateurs contemporains« jemals die Frage in den Sinn gekommen, ob den Bebauern der fruchtbareren Parallelen »ihr ganzes größeres Produkt« als Lohn gelassen werden dürfe — einfach deshalb nicht, weil die Erntemenge gar nicht »ihr« Produkt ist, sondern das Produkt der Naturkräfte. »Ihr« Produkt ist die Arbeit des Säens, Ackerns, Einheimens der Frucht, nicht diese selbst. Und Keinem ist jemals die Forderung in den Sinn gekommen, daß man »den Lohn nach Unten nivellieren müsse«, sondern die Forderung lautet, daß der Lohn jedes landwirtschaftlichen Arbeiters ganz ohne Rücksicht auf das, von der Bodenqualität, Witterungseinflüssen u. s. w. abhängige Fruchtquantum sich bestimmen müsse nach dem Maße, bez. der Güte seiner Arbeitsleistung.

Wenn die Gemeinwirtschaft — wie Böhm sich die Sache denkt — »vom Produkte der fruchtbareren Böden die Grundrente zunächst für die gemeinsame Kasse zurückhält«, um sie dann Allen auszu- teilen, so wird doch damit nicht die Grundrente gegenüber einer größeren oder geringeren Minderheit, nämlich »gegenüber den, den privilegierten Boden bearbeitenden Arbeitern geltend gemacht«, d. h. diese Minderheit benachteiligt, »ausgebeutet«, sondern diese Minderheit wird — angenommen, daß der Lohntarif unparteiisch und sachgemäß entworfen ist, was ja bekanntlich die große crux für die von der Socialdemokratie gehoffte Gesellschaftsordnung sein würde — nach ihrem Verdienste, nach dem, was wirklich »ihr« Produkt, »the work of their bodies, the labour of their hands« (Locke), gelohnt — während heute der beatus possessor der fruchtbareren Parcellen Vieles bezahlt bekommt, was durchaus nicht

›properly his‹. Und dies Letztere wird eben an der Grundrente ›gescholten‹ — wie am Zinse — und kann beseitigt werden.

Nebenbei bemerkt, stelle ich mir die Behandlung der Mehrerträge der fruchtbareren Bodenstücke im kollektivistischen Staate anders vor als Böhm. Es braucht gar nicht eine ›Grundrente‹ erst eingezogen und dann ausgeteilt zu werden — dies wäre nur notwendig in einer Gesellschaft, welche das Volksland verpachtete — sondern die Totalsumme der an landwirtschaftliche Arbeiter ausgegebenen Arbeitsscheine bestimmt den Totalpreis, zu welchem das Totalfruchtquantum, welches auf Bodenparcellen verschiedenster Güte geerntet wurde, abgelassen werden kann, d. h. der Preis der Fruchteinheit ist dann ein Durchschnittspreis — die Thatsache der Differenz der Bodengüte kommt im Preise, in social ›konstituierten‹ Werte, gar nicht zur Erscheinung —, während heute, in Folge des Grundrentenbezugs, der Preis der Fruchteinheit bekanntlich ein Maximalpreis ist und es auch in einem kollektivistischen Staate nach Regel Proudhons oder H. Georges sein würde. —

So befinde ich mich hinsichtlich aller ihrer wesentlichen Ergebnisse mit der Böhmischen Untersuchung in Widerspruch. Ich läugne die Bedeutung des Satzes vom ›Agio‹ der Gegenwartsgüter, behaupte, daß die Unzulänglichkeit der früheren Zinstheorien in dieser zweiten Abteilung ebenso wenig nachgewiesen ist, wie in der ersten, und halte daran fest, daß der Zinsbezug eine ›historische‹, in dem Verkehrsrecht der Gegenwart wurzelnde Kategorie und zwar eine der Einkommensarten ist, an deren Wesen mit Recht ›gescholten‹ wird, daß sie, in einer Gesellschaftsordnung wie der heutigen, notwendigerweise mit der Norm des ›sum cuique‹ sich stoßen. —

Diese sachlichen Bedenken mußte ich geltend machen. Der Wert des Buches aber wird durch sie nicht geschmälert — wie die Schriften Ricardos und Rodbertus, trotz einer Reihe schwerwiegender Irrtümer, doch ein vorzügliches ›Vademecum‹ für Jeden bleiben, welcher das Getriebe des Kampfes um das wirtschaftliche Dasein durchschauen will, so auch diese scharfsinnige, gedankenreiche Arbeit des österreichischen Dogmatikers, welcher mich stets anregt und fördert, wenngleich er oft auch mich zum Widerspruche reizt.

Bonn.

Heinrich Dietzel.

Verslag omtrent den staat van s' Lands Plantentuin in Buitenzorg over het jaar 1890. Batavia, Landsdrukkerij. 1891. 139 S. 4°.

Der eben ausgegebene Bericht des Direktors des jetzt 75 Jahre bestehenden berühmten Botanischen Gartens zu Buitenzorg, Dr. Treub, über die das Institut betreffenden Vorgänge des Jahres 1890 konstatiert die sehr erfreuliche Thatsache, daß nicht allein dem Hauptgarten ein wesentlicher, schon seit Decennien gewünschter Zuwachs an Terrain zu Teil geworden ist, sondern daß auch in dem Nebengarten zu Tjibodas, der für die Kultur der Urwaldsgewächse bestimmt ist, Bauten ausgeführt wurden, welche geeignet sind, für die wissenschaftliche Verwertung der Produkte dieses Etablissements fruchtbringend zu wirken.

Daß die Bedeutung des s' Lands Plantentuin für die Wissenschaft eine weit größere ist, als man in Europa in weiten Kreisen weiß oder ahnt, wird dem Leser des Berichts nicht entgehn können. Der botanische Garten verfügt über nicht weniger als drei wissenschaftliche Organe. Das erste sind die »Annales du jardin botanique de Buitenzorg«, von welchem auch im Jahre 1890 mehrere Hefte erschienen sind, die ausschließlich botanisches Interesse haben und dieses Mal hauptsächlich über Algen des Malaiischen Archipels, besonders über einzelne in Symbiose mit Spongien vorkommende berichten. Das zweite sind die »Mededeelingen uit s' Lands Plantentuin«, worin im Jahre 1890 die für Apotheker und Arzt gleich interessanten phytochemischen Arbeiten von Greshoff publiciert worden sind, die den Anstoß zu meinem in der Pharmaceutischen Zeitung (Nr. 12. 14) veröffentlichten Aufsatz: »Ein Laboratorium für Pflanzenstoffe in den Tropen« gegeben haben. Zu diesen periodischen Publikationen ist 1890 noch die Teijsmannia gekommen, ein von dem Hortulanus des Buitenzorger Instituts, H. J. Wigman, herausgegebenes Journal, in welchem ein besonderer Abschnitt für kürzere Mitteilungen aus dem Buitenzorger Pflanzengarten der Direktion des letzteren zur Verfügung gestellt wurde, unter welcher Rubrik denn auch bereits im ersten Jahre einzelne kleine Aufsätze botanischen und phytochemischen Inhalts, z. B. über eine in den Blättern des Kaffeebaumes parasitierende Alge, über Mussaenda Kaffee, über das Fett von Polygala oleifera (Beurre du Gabon) neben einer größeren Anzahl auf den Anbau diverser Gewächse (Luffa, Fourcroya gigantea) bezüglicher Artikel erschienen. Als viertes Organ kann auch noch der officielle Bericht angesehen werden, insofern darin in Kürze auch der Inhalt der im Laufe des Jahres in den Laboratorien des botanischen Gartens ausgeführten Untersuchungen angegeben wird.

Der botanische Garten besitzt nämlich außer dem Herbarium und Museum drei Laboratorien, ein botanisches, ein agriculturchemisches, für welches erst 1890 ein eigenes Gebäude errichtet wurde, und ein, allerdings bisher nur provisorisches, aber nach den großen Erfolgen, die der Dirigent in den beiden ersten Jahren seiner Wirksamkeit errungen hat, hoffentlich bald definitives phytochemisches oder pharmakologisches Laboratorium. Das botanische Laboratorium ist im Jahre 1890 wiederum ein Wallfahrtsort für eine größere Anzahl Naturforscher, zum größten Teile Deutscher (Dr. Lautenthal aus Breslau, Dr. Driesch und Dr. C. Herbst aus Jena, Prof. W. Schimper aus Bonn, Dr. Kasten aus Rostock, Prof. Stahl aus Jena, Dr. Strubell aus Frankfurt a. M., Cand. phil. Brewer aus Halle a. S.) geworden, die dort Gelegenheit fanden, Arbeiten über tropische Pflanzen oder Tiere zu erledigen. Besondere Aufmerksamkeit wurde in diesem Laboratorium seitens des neu angestellten Botanikers Dr. J. M. Janse den Krankheiten der Kulturgewächse gewidmet und namentlich der als Sereh bekannten Krankheit des Zuckerrohrs, über welche vor Kurzem auch Prof. Tschirch in Bern seine bei Gelegenheit seines Aufenthaltes in Java gemachten Beobachtungen veröffentlicht hat. Außerdem wurden noch verschiedene Krankheiten des Kaffeebaums, ein Schmarotzerpilz auf *Cubeba officinalis* und verschiedene Erysipheen auf *Saccharum officinarum* Gegenstand der Untersuchung.

Der Bericht über besondere Kulturen und die agriculturchemischen Untersuchungen, die vom Gouvernement an Dr. P. Van Romburgh übertragen wurden und für welche seit August 1890 ein besonderes Laboratorium errichtet wurde, enthält namentlich einen interessanten Reisebericht, der besonders über die Anpflanzung von Kautschukbäumen und Liberia-Kaffee in Westjava handelt. Für die Kultur des Liberia-Kaffee ist der Buitenzorger Garten der Ausgangspunkt gewesen, und bei der schlechten Ernte, welche der Javakaffee und seine Varietäten in der letzten Zeit geliefert haben, ist es zu verwundern, daß nicht bereits ausgedehntere Anpflanzung stattgefunden hat. Der Bericht gibt an, daß auch die ältesten Plantagen von Liberia-Kaffee in Buitenzorg einen ausgezeichneten Ertrag gaben, so daß eine große Menge von Samen an die Regierung und an Privatpersonen abgegeben werden konnten. Auch Kautschuk hat in Westjava Anbau gefunden, doch beschränkt sich der Anbau auf den Karet (*Urostigma elasticum*); für manche centralamerikanische Kautschukgewächse, z. B. *Castilloa* scheint der Umstand, daß die Samen in 17 Tagen ihre Keimfähigkeit einbüßen, ein gewisses Hindernis der Kultur auszumachen.

Sehr wertvolle Neuigkeiten bringt, wie zu erwarten stand, der Bericht aus dem pharmakologischen Laboratorium, dessen Arbeiten übrigens wesentlich durch die Anlage einer Gasleitung gefördert sind. Die Resultate der weiteren Forschungen Dr. Greshoffs sind sehr belangreich und erfreulich, besonders auch insofern sie uns zeigen, daß der bewährte Naturforscher sein Programm, die Pflanzenfamilien in Bezug auf ihre aktiven Principien systematisch zu erforschen, zur Wahrheit zu machen fortgesetzt thätig gewesen ist. Zunächst hat er eingehendere Untersuchungen der bitterstoffhaltigen Apocynen (*Carissa*, *Plumeria*, *Vallaris*, *Allamanda*, *Dendrocharis*, *Beaumontia*) und einiger anderer zu dieser Familie gehörenden Arten unternommen, die u. a. zu dem Resultate führten, daß die Genera *Pottsia* und *Aganosma* ein dem Strophanthin ähnliches Glykosid enthalten, während *Willughbeia* ein einen blauen Farbstoff lieferndes Chromoglykosid einschließt. Weniger erfolgreich ist das Studium der *Asclepiadaceen* gewesen, insofern chemisch gut definierte Körper hier nicht als aktive Principien zu erhalten waren. Selbst die giftigste javanische *Asclepiadee*, die als *Wali-kambing* bezeichnete, zum Vergiften von Tigern und wilden Schweinen dienende Pflanze aus dieser Familie, *Sarcobolus Spanoghei*, in welcher eine ältere holländische Untersuchung *Coniin* konstatiert haben wollte, enthält nur einen harzigen, nicht stickstoffhaltigen Stoff (*Sarcobolid*), der *curare*ähnliche Wirkung zu besitzen scheint. Weiter hat sich Greshoffs systematische Untersuchung auf die Familie der *Annonaceen* erstreckt, und hier haben sich in einer großen Anzahl von Geschlechtern Alkaloide gefunden, zum Teil sehr schön krystallisierende Basen in reichlicher Menge, z. B. in den Genera *Alphonsia* und *Guatteria*. Weiter hat Greshoff auch die *Artocarpeen* und *Urticeen* studiert, und das Auffinden eines *Toxalbumins* in dem Milchsaft von *Streblus Mauritanus* mag als Novum Erwähnung finden, zumal da möglicherweise ein sog. *Toxalbumin* die Giftigkeit der als *Buluh ongo* berühmten javanischen *Artocarpusart* *A. venenosa* Zoll., deren Milchsaft jedoch nur schwach giftig zu sein scheint, erklärt. In der Rinde von *Streblus asper* und *Homoioceltis aspera* finden sich dagegen Stoffe, die physiologisch und chemisch mit dem *Antiarin* aus *Antiaris toxicaria* übereinstimmen. Es würde gerade hier eine sehr genaue chemische und physiologische Untersuchung am Platze sein, weil *Antjar* gegenwärtig auf Java nur noch mit Schwierigkeit zu erhalten ist und es in der That zweckmäßig erscheint, das *Antiarin*, das unter den nach Art der *Digitalis* wirkenden Stoffen eine gewisse Eigenartigkeit zu besitzen scheint, auch medicinisch zu be-

nutzen. Man darf übrigens auf detailliertere Mitteilungen über Greshoffs Studien in einem besonderen Hefte entgegensehen, das auch von Untersuchungen über Pflanzen aus anderen Familien Nachsicht geben wird, zu denen das alle drei Jahr im Buitenzorger Garten stattfindende Beschneiden der Gewächse ein bedeutendes Material lieferte, das Greshoff mit Recht nicht verkommen ließ. Von den Resultaten dieser Studien ist z. B. das Vorkommen von Amygdalin in einer Tiliacee, *Echinocarpos Sigun*, bemerkenswert. Interessant ist auch das Auffinden von nicht weniger als 6 Procent Solanin in *Solanum auriculatum* Ant. und von saponinartigen Stoffen in *Mussaenda frondosa*, dessen Samen ein Kaffeesurrogat darstellen, aber kein Coffein enthalten, und in *Barringtonia*-Arten, zu denen auch eine ein Fischgift liefernde Species gehört. Ueber die javanischen Fischgifte steht eine besondere Monographie in Aussicht.

Man sieht aus den Ergebnissen, welchen vorzüglichlichen, den Interessen der Wissenschaft unter Leitung einer geeigneten Persönlichkeit in ausgezeichneter Weise entsprechenden Platz das holländische Ministerium für ein der Erforschung der Pflanzenstoffe tropischer Gewächse geweihtes Laboratorium in Buitenzorg gefunden hat. Wir betrachten die Errichtung dieses Laboratoriums als einen Akt, der nicht bloß im Interesse der Wissenschaft, sondern im Interesse des allgemeinen Wohles die segensreichsten Folgen verspricht. Verfolgt man die Geschichte der Arzneimittel, so wird man finden, daß eine große Zahl wichtiger Medikamente, die noch bis auf den heutigen Tag bei den Aerzten aller gebildeten Völker in hohem Ansehen stehn, zunächst bei uncivilisierten Völkerstämmen gegen Krankheiten benutzt wurden. Was die ersten Jahrhunderte nach der Entdeckung von Amerika an Arzneipflanzen den europäischen Aerzten lieferte, ist Gemeingut der Therapeuten nicht aus Untersuchungen oder naturphilosophischen Spekulationen der europäischen Aerzte geworden, sondern in den Arzneischatz eingeführt, weil es in seiner Heimat zur Kur gewisser Leiden diente. Manche dieser Mittel sind allerdings jetzt über den Zenith ihres Ruhmes hinaus, wie die vielen zu Holztränken benutzten exotischen Gewächse, aber die Chinarinde, die Ipecacuanha, der Copaivabalsam sind unentbehrliche Arzneimittel auch für den Praktiker der Neuzeit. Die Hochflut der exotischen Arzneigewächse, die das 16. und 17. Jahrhundert brachte, ist allerdings später zurückgegangen, aber auch noch in den letzten Jahrzehnten ist der Arzneischatz durch derartige Mittel bereichert worden, die wir ungern vermissen würden. Nicht allein durch solche, welche in ihrer Heimat als Gifte dienen und für welche erst das physiologische

Experiment Indikationen der Verwendung auffand, wie für die afrikanischen Gottesgerichts- und Pfeilgifte, von denen Calabarbohne und die Stammpflanze des Kombi-Giftes (Strophanthus) jetzt in allen Pharmakopöen Aufnahme gefunden haben, oder die Coca von Peru, die zwar ursprünglich als tonisches und nervenerregendes Medikament ganz gemäß der Erfahrungen, die man in Peru von den Erythroxylonblättern gemacht hatte, eingeführt wurde, deren wesentlichen Anwendungsbezirk aber erst die Entdeckung der lokal anästhesierenden Wirkung des Alkaloids der Cocablätter durch den Wiener Ophthalmologen Koller feststellte; nein auch durch Mittel, die bei uns gerade so gebraucht werden, wie in ihrer Heimat, wovon ja die Pilocarpusblätter (Jaborandi) ein naheliegendes Beispiel abgeben. Es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, daß die »Medicinmänner« der Malaiischen Völkerstämme auf den niederländisch ostindischen Inseln, deren Arzneivorrat sich wesentlich aus Pflanzenteilen zusammensetzt, empirisch Mittel kennen gelernt haben, die bei gewissen Krankheiten im Organismus Veränderungen der Funktionen hervorrufen, auf denen die Regulation gewisser Störungen beruhen kann. Aus diesem Grunde können wir es nur billigen, wenn die holländische Regierung es dem neubegründeten Laboratorium zur Aufgabe gemacht hat, Arzneivorschriften der malaiischen Aerzte zu sammeln. Aber erst wenn die Wissenschaft, und zwar zunächst die Chemie, dann die Physiologie, den dadurch erworbenen Heilmitteln näher getreten ist, wird der wirkliche Wert der letzteren erkannt werden. Bei alle den oben genannten modernen Errungenschaften der *Materia medica* ist erst durch den Nachweis der aktiven Principien eine ausgedehnte Benutzung möglich geworden, und an die Stelle der Calabarbohne, der Cocablätter und der Jaborandiblätter sind geradezu deren Alkaloide, Physoigmin, Cocaïn und Pilocarpin, getreten.

Th. Husemann.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 24.

1. December 1891.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ö .

Inhalt: Reinach, Mithridate Eupator roi de Pont. Von *K. J. Neumann*. — Liebich, Panini. Von *Franke*. — Tümpel, Possidon-Brasilas. Von *Gercke*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Reinach, Théodore, Mithridate Eupator roi de Pont. Ouvrage illustré de 4 héliogravures, 3 zincogravures et 3 cartes. Paris, Firmin-Didot, 1890. XVI. 494 S. 8°.

Die Zeiten, in denen man die alte Geschichte behandelte, als ob sie nicht wirklich geschehen wäre, sind längst vorüber, Niebuhr hat ihnen zu Grabe geläutet; aber ein so anschaulich geschriebenes Buch wie dieses bekommt man doch nicht häufig in die Hand. Bei einer Beschränkung auf die im engeren Sinne so genannten historischen Quellen gelangt man selten zur Zeichnung eines Hintergrundes, von dem die Figuren sich abheben; und bei der Ausführung des ganzen Bildes wird ein lebendiges Vorstellungsvermögen immer die Hauptsache zu leisten haben. Auf Grund umfassender Orientierung weiß der Verfasser uns Land und Leute zu vergegenwärtigen und die Entwicklung Kleinasiens unter den Persern und den Diadochen in großen Zügen vorzuführen. Aufkommen und Sturz der Dynasten von Kios und die Begründung der pontischen Herrschaft treten uns lebendig vor Augen. Des dramatischen Interesses entbehren diese Vorgänge wahrlich nicht, aber in so fesselnder Form ist die Vorgeschichte von Pontos hier zum ersten mal behandelt. Dabei steht diese Einleitung durchaus im rechten Verhältnis zu dem Ganzen; und bei der ausführlichen Erzählung von den Unternehmungen des Helden tritt die große Fülle des Details weder einer kräftigen Charakteristik noch einer klaren Entwicklung der Pläne in den Weg.

Die Charakteristik ist so energisch, daß es nicht Wunder nehmen kann, wenn ihr Widerspruch begegnet. Ein Landsmann des Verfassers selber hat solchen Widerspruch bereits erhoben: in der Revue numismatique 8, 1890, p. 408 ff. hat der Numismatiker Babelon betont, daß bei Mithradates wohl weniger von einer Vereinigung hellenischen und persischen Wesens, als vielmehr nur von einem hellenischen Firnis die Rede sein könne.

Der Verfasser verfügt über eine ausgezeichnete Quellenkenntnis, die er glücklich zu verwerten weiß. Auch seine Kenntnis der neueren Litteratur ist bedeutend; Referent würde auf vorhandene Lücken in ihr nicht hinweisen, wenn eine weitergehende Berücksichtigung den Verfasser nicht doch gelegentlich vor Misgriffen hätte bewahren können. Die große Wirkung, welche das Geschichtswerk Strabons auch auf die uns erhaltenen Quellen geübt hat, würde ihm deutlicher geworden sein, wenn er die neueste umfangreiche Behandlung der Strabonischen Hypomnemata von Otto in den Leipziger Studien XI Suppl. und frühere Erörterungen berücksichtigt hätte. Wer will es ihm verdenken, daß er nicht eben Lust verspürte, sich jede Quellenuntersuchung anzusehen? Aber gerade auf dem von ihm behandelten Gebiete sind die abstrakten Quellenuntersuchungen sehr bald durch Arbeiten abgelöst worden, welche die Frage nach den Quellen nicht von der Erörterung der historischen Vorgänge trennten und diese selbst mehrfach aufgeklärt haben. Die richtige und für die Darstellung wichtige Einsicht in das Verhältnis der Berichte über die letzte große Schlacht des Mithradates und der Römer findet sich z. B. nicht bei dem Verfasser S. 387, sondern bei Wilhelm Fabricius, Theophanes von Mytilene S. 94 ff.; der Verfasser nennt zwar S. 428 den Titel dieser Schrift, hat sie indessen, wie mit Sicherheit nachzuweisen ist, nicht gelesen. Ihre topographischen Untersuchungen würde er aber mit Nutzen eingesehen haben. Nicht nur, daß er bereits bei Fabricius S. 183 den bündigsten Nachweis der von ihm selber S. 10 angenommenen Verwechslung des Paryadres und Skydises gefunden hätte: der ganze Marsch des Pompejus ist hier gründlich untersucht. Ueber die Winterquartiere des Pompejus ἐν τῇ Ἀσπίδι kommt der Verfasser S. 399 nicht ins Klare: die einleuchtend richtige Lösung findet sich aber schon bei Fabricius S. 196. Für die Schilderung der pontischen Landschaft hätte Reinach S. 12 die unübertreffliche Charakteristik in Fallmerayers Fragmenten aus dem Orient heranziehen sollen. Ob der Verfasser Linguist genug ist, um ohne Ueberschreitung seiner Kompetenz de Lagardes Behandlung des Kappadokischen entgegentreten zu dürfen, wie er es S. 17 thut, möge er sich selber fragen.

Die Vorgänge beim Ausbruche des ersten Mithradatischen Krieges sind kürzlich durch das von Hiller von Gärtringen entdeckte und von Mommsen erläuterte Denkmal des Chaeremon von Nysa in interessanter Weise beleuchtet worden; vgl. Athen. Mitteil. 16, 1891, S. 94—106. Und eine äußerst lehrreiche Behandlung der von ihm S. 466 f. abgedruckten Inschrift des C. I. L. XIV 2218 hat der Verfasser selbst in der Revue de philologie 14, 1890, p. 146—150 gegeben: im Mithradatischen Kriege des Lucullus bot sich der Anlaß, einen Legaten aushilfsweise pro praetore zu verwenden und als legatus pro praetore zu charakterisieren. Aus diesem Keime ist die Provinzialverwaltung der römischen Kaiserzeit erwachsen.

Straßburg i. Els.

K. J. Neumann.

Liebich, Bruno, Panini, ein Beitrag zur Kenntnis der indischen Literatur und Grammatik. Leipzig, H. Haessel, 1891. 161 S. Gr. 8°. Preis M. 10.

Lassen sprach, was Liebich selbst auf S. 42 der vorliegenden Schrift hervorhebt, den wahren Satz aus: ›Man urteilt am zuverlässigsten über das, was man nicht kennt; so ist es Herrn Bopp mit den indischen Grammatikern ergangen«. Aber nicht allein dem großen Bopp ergieng es so. Auch heutzutage gibt es unter den Vertretern der Sanskrit-Wissenschaft noch solche, die ebenso urteilen. Ich denke dabei nicht an Whitneys gewichtigen Schiedsspruch, den ich später zu besprechen haben werde, und der durchaus ernst erwogen werden will, sondern an die leichtfertige Art, über Pāṇini den Stab zu brechen, die manche der jüngsten Forscher auf sanskritistischem und auf verwandten Gebieten zur Schau tragen, gewislich in noch höherem Grade als Bopp aus dem Grunde, weil sie ihn nicht kennen. Denn schon die bescheidenste Bekanntschaft mit seinen Lehren genügt, um von der Haltlosigkeit derartiger Urteile zu überzeugen. Wer seine Augen nicht absichtlich verschließt, der muß dabei sehen, daß eine möglichst vertiefte — leider ja allerdings schwer zu gewinnende — Kenntnis von Pāṇinis Grammatik nicht allein für das Studium der Sanskrit-Sprache und -Literatur, sondern auch für das Verständnis anderer arischer Dialekte und Schriftwerke von ganz hervorragender, auf andere Weise nicht zu ersetzender Bedeutung ist. Nicht allein, daß seine Lehren der richtigen Auffassung sprachlicher Erscheinungen den oftmals einzig gangbaren Weg bahnen, selbst z. B. in der volkssprachlichen Litte-

ratur, sondern das Studium seiner Sûtras wirkt auch formal erzieherisch. Wer bei Pânini gelernt hat, jedes Wort, jede Endung, ja jeden Buchstaben als wichtig zu betrachten, dem passiert es nicht so leicht, daß er die sprachlichen Textschwierigkeiten mit eleganter Leichtfertigkeit überspringt. Was ferner Pânini der litterarischen Chronologie noch nützen wird, das ist bisher zum großen Teil nur zu vermuten und von der Zukunft zu erhoffen, sicher aber nicht gering anzuschlagen.

Wer sich also als Interpret des größten Grammatikers das Wort erbittet, der hat von Anfang an einen wohlgegründeten Anspruch darauf, aufmerksam gehört zu werden, und er hat ihn in um so höherem Grade, wenn sein Werk die Spuren von Pâninis geistigem Einflusse, d. h. wissenschaftlichen Ernst und präzise Exaktheit und Sachlichkeit zeigt.

Der Verfasser hat sich in vorliegender Schrift ebenso wie in seiner Doctor-Dissertation ›Die Casuslehre der indischen Grammatiker verglichen mit dem Gebrauch der Casus im Aitareya-Brâhmana‹, die im X. und XI. Band von Bezzenbergers Beiträgen erschien, das Ziel gesteckt, auf das er hoffentlich mit noch recht zahlreichen Schriften hinarbeiten wird, Pâninis Bedeutung und Stellung in der indischen Litteratur mit Hilfe innerer, in dessen Lehren selbst liegender Beweisgründe zu kennzeichnen und damit eins der wichtigsten Probleme der Indologie der Lösung näher zu bringen. Der Weg ist mühsam und erfordert Geduld, die Resultate der Mühe können, das liegt in der Natur der Sache, nur wenig zahlreiche, nicht einmal immer definitive sein. Aber jeder Tropfen höhlt den Stein; und dies ist der einzige Weg, auf dem wir ans Ziel zu kommen hoffen dürfen. Dem, der die entsagungsvolle Leitung auf demselben übernimmt, gebührt rückhaltloser Dank.

Der Inhalt von Liebichs Buch ist folgender. Zunächst gibt der Verf. eine chronologische Uebersicht der bisherigen Versuche zur Datierung Pâninis. Sie sind zum Teil misglückt, zum Teil entbehren sie stichhaltiger Begründung und umschreiben im Ganzen genommen nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit einen noch dazu ziemlich weiten Zeitraum als mögliches Ansetzungsgebiet für Pânini, die Periode zwischen Buddha und Christi Geburt. Es sei mir gestattet, hier einzelne eigene Bemerkungen anzuknüpfen, da Liebich auf Einzelkritik meist verzichtet hat, um die eigenen Untersuchungen mit möglichster Unbefangenheit zu unternehmen. Westergaard wies, an sich ja ganz wahrscheinlich, unserem Grammatiker als diesseitige Zeitgrenze die Epoche Açokas an. Die Gründe dafür aber sind durchaus hinfällige. Er hebt nämlich hervor, daß die Sprache

der Açoka-Inschriften im Verhältnis zu der von Pāṇini gelehrten einen solchen Fortschritt und Verfall zeigt, daß dieser eine geraume Zeit vor Açoka gelebt haben müsse. Haben die hochdeutschen Schriftsteller unserer Tage eine geraume Zeit vor Fritz Reuter, oder vor jedem deutschen Autor gelebt, der einen korrumpierten Vulgärdialekt litterarisch courfähig macht oder gemacht hat? Und doch sind diese letzteren Volksdialekte z. T. wenigstens erst aus dem Hochdeutschen entstanden. Das Idiom Açokas aber geht nicht einmal auf das Sanskrit zurück, sondern mit diesem auf einen gemeinsamen alten Dialekt. Alle generellen Beweise, die aus dem Zustand der alten Prākrit-Dialekte für das Sanskrit abgeleitet werden, sind von der Hand zu weisen.

Was Sylvain Lévi im Journal As. 1890 aus gewissen Namen des Gaṇapāṭha für Pāṇinis Datierung gefolgert hat, habe ich an anderer Stelle in meiner Anzeige von dessen Schrift »Quid de Graecis veterum Indorum monumenta tradiderint«¹⁾ in das rechte Licht gesetzt. In zarter Andeutung wenigstens hat auch Liebich auf S. 6/7 ausgesprochen, daß diese Schlüsse aus dem Gaṇapāṭha verfehlt sind.

Was sich über oder gegen die übrigen erwähnten Datierungsversuche sagen läßt, ist mehr oder weniger häufig schon gesagt worden.

Im 2. Kapitel erörtert Liebich das Verhältnis zwischen Pāṇini und den nachfolgenden Grammatikern seiner Schule und gibt hier eine nützliche Uebersicht, wenn auch meist bekannter, so doch verstreuter Daten. Unter anderem handelt es sich um die für zeitliche Fixierung Patañjalis maßgebenden Punkte. Die Ansetzung desselben ins 2. vorchristliche Jahrhundert, betreffs deren Liebich keine Entscheidung ausspricht, um seinen eigenen Untersuchungen nicht vorzugreifen, scheint mir die größte Wahrscheinlichkeit für sich zu haben. Daran wird auch nichts wesentliches geändert werden, wenn der Yavana, von dem Patañjali sagt: *aruṇad yavanaḥ sāketam*, nicht, wie bisher meist angenommen wurde, der griechisch-indische König Menander, sondern Demetrius sein sollte, der etwa ein halbes Jahrhundert früher herrschte. Sylvain Lévi entscheidet sich in seiner oben genannten Schrift, S. 38 und 63, nämlich für diesen; und es läßt sich nicht läugnen, daß seine Annahme viel für sich hat. Die von Liebich S. 13 citierte Stelle aus der Gārgisānhitā spricht mit ihrer Zeitangabe mehr für Demetrius als für Menander. Auch die Angaben (bei Strabo) über die räumliche Ausdehnung von Menanders Eroberungen wollen, wie Lévi dargelegt hat, nicht recht zu der Notiz des angeführten Sanskritwerkes passen.

Daß das angebliche Citat aus einem Werke Kumāradāsas nicht

1) Berliner Philol. Wochenschr. 1891, Nr. 45.

notwendig etwas für die Posteriorität Patañjalis gegenüber diesem Dichter, der erst auf Kālidāsa folgte, zu beweisen braucht, hat Bühler (Ind. Ant. 1886, S. 241) dargelegt, der jenes Versfragment für eine *samasyā* hält. Die neusten Forschungen über die Renaissance-Litteratur erscheinen einigen Gelehrten als geeignet, auch einen Ausweg zu bieten selbst für den Fall, daß Patañjali hier aus Kumāradāsa geschöpft hätte. Man müßte dann eben annehmen, daß Kumāradāsa, Kālidāsa und alle zugehörigen Dichter der sogen. Renaissance-Periode älter als Patañjali seien, selbst wenn dieser dem 2. vorchristlichen Jahrhundert angehört. Auch Liebich zieht S. 14 diese Konstruktion in den Bereich der Möglichkeit. Ich mag mich dieses Argumentes nicht bedienen, ziehe vielmehr, ganz abgesehen davon, daß der angeblich dem Kumāradāsa zugehörige von Pat. citierte Pāda in Rāyamukuṭas, Comm. zum AK. dem Bhāravi zugeschrieben wird, vor, jenen Versteil mit Bühler und Zachariae, Gött. gel. Anz. 1887, S. 93 ff. für eine *samasyā* zu halten. Denn wenn ich auch vollständig überzeugt bin, daß die Wurzeln der klassischen Poesie, deren Höhe- und annähernd Endpunkt Kālidāsa bezeichnet, in eine viel frühere Zeit zurückreichen als bis vor Kurzem angenommen wurde, und wenn ich auch recht gern die Möglichkeit einer kleinen zeitlichen Zurückschiebung Kālidāsas zugeben will, so bestreite ich doch, daß er vor Patañjali, ja vielleicht auch nur vor Christi Geburt gelebt hat, bis erdrückende Beweise vorgebracht werden. Die Entwicklungsform seiner Māhārāṣṭrī ist für mich mit einer so bedeutenden Rückdatierung nicht vereinbar. Ich denke bei passender Gelegenheit auf diese Frage zurückzukommen. Vielleicht ist auch die Stelle aus dem Mahābhāṣya zu erwägen, wo Patañjali von dem Litteraturkreise spricht, der als Gebiet des Vorkommens der Worte in Betracht zu ziehen sei (Kielhorn I, S. 9). Da wird nämlich nichts erwähnt, das im entferntesten an das Schrifttum der sogenannten Renaissance-Periode erinnerte. Und mir scheint, daß Patañjali hier das Interesse haben mußte, möglichst erschöpfend aufzuzählen. Allerdings kommt eine ähnliche Aufzählung schon in den Brāhmaṇas vor. Man wird aber nicht annehmen dürfen, daß sie durch Patañjali urteilslos von dort herübergenommen sei, da sich die seine nicht durchgehend mit jener deckt.

Nebenbei will ich hier noch erwähnen, daß Zachariae a. a. O. konstatiert hat, daß schon vor Petersons Enthüllungen (Bombay Sanskrit Series 31, p. 25) die Autorschaft des Kumāradāsa für das Jānakiharaṇa bekannt war.

Liebichs 3. Kapitel behandelt das Verhältnis Pāṇinis zu Werken der nicht-grammatischen Litteratur und gibt den Kern von des Ver-

fassers eigenen Untersuchungen. Nach einem einleitenden historischen Ueberblick über die Ansichten, die bisher über diesen Punkt geäußert sind, skizziert er seine eigene Methode, die darin besteht, daß zur Aufhellung der chronologischen Verhältnisse Pāṇinis Lehren mit der Sprache der einzelnen Litteraturdenkmäler verglichen werden, und die den doppelten Vorteil bietet, daß sie einmal den Forscher vom Zufall unabhängig macht, insofern als er jedes vorhandene Werk zum Vergleich heranziehen kann, und dann, daß sie sich auch auf einzelne Teile eines Buches anwenden läßt und so zu einem wichtigen Hilfsmittel für Text-Geschichte und -Kritik werden kann. Es folgt dann die praktische Anwendung dieser Methode, vorerst nur auf 5 Werke, das Aitareya-Brāhmaṇa, die Bṛhadāraṇyaka-Upaniṣad, das Âçvalāyana- und Pāraskara-Gṛhyasūtra und die Bhagavadgītā, also auf Schriften, die entweder die Grenze bilden für, oder gleichzeitig sind mit der Periode, welcher 'nach den früheren Datierungsversuchen Pāṇini wahrscheinlich zuzuweisen ist. Als tertium comparationis dient hier noch nicht der ganze sprachliche Inhalt der beiderseitigen Vergleichsobjekte — deshalb nicht, weil das Handwerkszeug dafür erst noch geschmiedet werden muß, da Pāṇinis Lehre erst zu kleinen Teilen in europäische Form umgegossen, vor dem Prozeß dieser Umschmelzung aber für die bezeichneten Zwecke schwer zu handhaben ist. Liebich selbst hat diese Vorarbeiten nicht unwesentlich gefördert, früher schon durch seine Darstellung von Pāṇinis Casus-Lehre, hier, im Anhang I und II seines vorliegenden Buches, mit einer übersichtlichen Entwicklung der pāṇineischen Lehre vom Genus verbi und von der Femininbildung der Nomina ¹⁾, die sehr nützlich werden wird und einen nicht unbedeutenden Fortschritt in der Erschließung der in Pāṇinis Grammatik ruhenden Schätze bezeichnet. Ich denke, daß Liebich bei seiner vorzüglichen Kenntnis der indischen Grammatik auch der geeignete Mann sein wird, die seit Jahrzehnten drängende und stets zurückgeschobene Aufgabe der exoterischen Nutzbarmachung Pāṇinis für die westländische Wissenschaft definitiv zu lösen.

Aus den drei von ihm selbst zugänglicher gemachten Gebieten der pāṇineischen Grammatik hat Liebich hier nun die Lehre vom Genus verbi als Boden der Vergleichung gewählt und auch auf diesem enger umgrenzten Arbeitsfeld hat er die genannten Vergleichsobjekte nicht in ihrer ganzen Ausdehnung zu verwerten vermocht, sondern aus jedem Werke nur die 1000 ersten Formen des Verbum

1) Auf einen einigermaßen verwandten Artikel von Leumann in der Zeitschr. für vergl. Sprachf. XXXII. 294 ff.: »Eine arische Femininbildungsregel« möchte ich bei dieser Gelegenheit hinzuweisen nicht verfehlen.

finitum excerptiert. Daß eine derartige (durch die Verhältnisse diktierte) Beschränkung natürlich nur provisorische Ergebnisse liefern kann, hebt der Verf. auf S. 22 selbst hervor. Die provisorische Natur der gefundenen Resultate thut aber selbstverständlich der Realität derselben keinen Eintrag, wenn sie auch Ergänzung durch weitere Untersuchungen verlangt. Die, vielleicht einfach klingenden und eventueller Erwartung entsprechenden, trotzdem ihrer objektiv-wissenschaftlichen Fundierung wegen wichtigen Resultate nun sind folgende: Unter den verglichenen Werken »steht Pâṇini den beiden Gr̥hyasūtras am nächsten«. »Nicht nur das Aitareya-Brāhmaṇa, sondern auch die Bṛhadâraṇyaka-Upaniṣad sind sicher vorpâṇineisch«. »Die Bhagavadgītâ ist sicher jünger als Pâṇini«. Das Gleiche gilt natürlich in jedem Einzelfalle von Denkmälern, die auf den respektive gleichen Stufen der sprachlichen Entwicklung stehn wie die genannten.

Ein Einzelpunkt ist hierbei noch von Interesse, nämlich die Bestätigung dafür, daß die Bhagavadgītâ von Pâṇinis Regeln noch ganz unabhängig ist, dabei aber auch sowohl diesen wie der alten Sprache gegenüber ihre eigenen, abweichenden Wege geht, d. h. doch wohl, daß zur Zeit ihrer Entstehung die Sanskrit-Bhāṣâ noch eine gesprochene, sich weiter entwickelnde Sprache war.

Daß sich Liebichs Methode auch in ihrer Anwendung auf einzelne Partien von Litteraturwerken bewährt und gute Ergebnisse zu Tage fördert, wird dann, um das gleich hier anzuschließen, in den Kapp. 6 und 7 praktisch erwiesen. In Kap. 6 erörtert der Verf., mit z. T. neuen Gesichtspunkten, die Zusammensetzung der Kāṇva-Recension der Bṛhadâraṇyaka-Upaniṣad aus einer Anzahl disparater Teile. Der Verdacht, daß hier eine Verschmelzung von Produkten verschiedener Zeiträume stattgefunden haben könnte, mußte natürlich zur Anwendung der neuen Methode geradezu herausfordern. Es hat sich dabei als Resultat ergeben, daß diese Recension in allen ihren Teilen (mit einigem Vorbehalt inbetreff des V. Buches, wegen unzureichenden Vergleichsmaterials) für vorpâṇineisch zu halten ist.

Die Behandlung des Aitareya-Brāhmaṇa nach gleichen Gesichtspunkten (im 7. Kap.) bestätigt ebenfalls die Brauchbarkeit von Liebichs Untersuchungsmethode. Sämtliche Abschnitte des Werkes sind vor Pâṇini entstanden — bis auf einen, den 31. Adhyâya. Dieser hat die ursprünglich an dieser Stelle stehende Partie von sprachlich altem Charakter ersetzt. Andere, in gleicher Richtung beweisende Indicien, die Liebich aufführt, geben uns die beruhigende Zuversicht, daß uns die Grundsätze der Untersuchung nicht in die Irre führen.

Und wenn sich weiter sogar zwischen R̥gveda- und Aitareya-Dialekt noch eine Mittelstufe konstatieren läßt (S. 80), die durch die Gāthās der Ṣṇaḥṇepa-Episode repräsentiert wird, so sehen wir wiederum, welch feines Reagens wir in der grammatisch-vergleichenden Methode besitzen.

Das 4. Kap. behandelt Pāṇinis Verhältnis zur indischen Sprache und das Problem ›Was ist Sanskrit?‹, und Kap. 5 bietet dazu insofern eine Ergänzung, als Liebich in demselben Gelegenheit nimmt, speciell gegen Whitneys Anschauungen über diesen Punkt zu polemisieren. Ich werde weiter unten den Kreis dieser Fragen im einheitlichen Zusammenhange erörtern und ziehe es daher vor, hier erst gleich die geringfügigen Corrigenda in Liebichs Buche zu erledigen, die ich für notwendig erachte, die aber dem Wert der Schrift und der Richtigkeit ihres Grundgedankens keinen Eintrag thun.

Auf S. 1 meint der Verfasser, Pāṇini sei unbedenklich der Schule der ›nördlichen‹ Grammatiker zuzuzählen, da, abgesehen von der nördlichen Lage seines Heimatsortes, ›die in seinem Werke vorkommenden geographischen Beziehungen ebendahin weisen‹. Das glaube ich nicht. Ich habe gefunden, daß sowohl die östlichen Grammatiker wie östliche Lokalitäten in seiner Aṣṭādhyāyî häufiger genannt werden als nördliche und habe das schon in meinem Artikel ›Was ist Sanskrit?‹ in Bezzenbergers Beiträgen XVII, S. 76 ausgesprochen. Ich habe mit dieser Anschauung auch Gelehrte wie Lassen und Böhlingk auf meiner Seite. Auf den Osten als Pāṇinis späteren Aufenthalt weist auch die Sage, die ihn nach Pāṭaliputra versetzt, und, wie ich noch darzulegen haben werde, die Sprache, die er lehrt. — Auf S. 5 sagt Liebich, daß das größte Gewicht unter den von Prof. Weber aus Pāṇinis Werk angeführten Worten, die eher für als gegen eine Posteriorität dieses Grammatikers gegenüber Buddha sprechen sollen, ›leider aber nicht von entscheidender Beweiskraft‹ sind, wohl *kumāraḡamanā* ›eine jungfräuliche Nonne‹ (Pāṇ. II, 1, 70) hat. Das größte Gewicht mag dieses Argument schon haben, ein positives Gewicht aber hat es nicht. Darüber ist sich wohl auch L. nicht unklar gewesen. Ich hebe es nur hervor, um Misverständnissen vorzubeugen. Nonnen gab es nicht allein im Buddhistenorden. Bühler z. B. sagt in der Wiener Z. IV, 321: ›It has been asserted that the Jainas admitted females into their order in imitation of the Buddhists, who are very commonly credited with all reforms on the liberal side. The Jaina scriptures deny this, as they state that nuns existed in their community from the earliest times‹, und weiter: ›the entrance of females into the order of ascetics was

certainly allowed by the Brahminical sects of the Vaishnavas and Śaivas, which are older than Buddhism and Jainism, and was even sanctioned by some of the orthodox Smārta Brahmans«. Aehnliche Meinung hat Kern.

S. 11 wird mit Bezug auf Abhimanyu gesagt: »der nach Lassen von 45—65 nach Chr. regierte«. Die Ansetzung dieses Königs richtet sich nach der zeitlichen Fixierung der Turuška-Fürsten. Da Lassens Datierung von Kaniška jetzt veraltet ist, kann auch die von Abhimanyu auf Geltung keinen Anspruch mehr erheben, mag man sich nun mit der Oldenbergschen Altersherabsetzung für Kaniška begnügen, oder geneigt sein, Prof. Kielhorn zu folgen, der Ind. Ant. 1885, S. 356 sagt: ... »Kaniška must have reigned long after the date assigned to him« (d. i. 78 n. Chr. für seinen Regierungsantritt), und der so die gleiche Ansicht hat wie Bhāṇḍārkar in seiner Early History of the Dekkan p. 20, wo dieser seine Geneigtheit ausspricht, den Kaniška etwa 1 Jahrhundert später zu setzen als 78 nach Chr.

Auf S. 12 hat Liebich die Lesart *Puṣyamitra*. Diese Form ist eine v. l. für *Puṣpamitra*, welches Kielhorn in seine Ausgabe aufgenommen hat. Prof. Weber und Wassiljew ziehen *y* vor, und mit ihnen hier auch Liebich. Lassen und Bhāṇḍārkar dagegen wählen ebenso wie Kielhorn *p*. Nun spricht die Prākṛitform *Pupphamitta*, die Merutuṅgas Vicāraçreṇi bietet (wie Bühler, Ind. Ant. II, 362 auseinandersetzt), entschieden für die Lesung mit *p*. Andererseits aber kommt auch *Pāsamitta* in zwei Therāvalis vor, und das, meint Bühler, könne nur auf *Puṣyamitra* zurückgehn. Sicherlich entspricht diese Zurückführung den gewöhnlichen Verhältnissen, und möglicherweise muß daher vorläufig die Sache in suspenso gelassen werden (wenn mir auch *Puṣpamitra* die größere Wahrscheinlichkeit für sich zu haben scheint). Ich möchte aber auf jeden Fall nicht versäumen, darauf hinzuweisen, daß nach Hemacandras Prākṛit-Gramm. II, 69 *brhaspati* auch zu *bihassaī bhayassaī, vanaṣpati* zu *vanassaī* werden kann, und daß — auf der Grenze zweier Kompositionsglieder gelten ja oft abweichende Regeln — auch im Wortinnern dieser Uebergang anzunehmen ist als Grundlage einer sogar noch weiter, bis *h*, fortgeführten Entwicklung, wie *bāho* für *bāṣpa* (II, 70) beweist.

S. 13. Ob mit dem Isamos bei Strabo die Yamunā gemeint ist, erscheint zweifelhaft. S. Lévi a. a. O. —

S. 15: »Hiuen-tsang berichtet, daß ein Kātyāyana 300 Jahre nach dem Nirvana Buddhas in dem Kloster Tāmasavana gelebt« habe. Liebich bestreitet die bindende Kraft des Schlusses, den Lassen daraus gezogen hat, daß unser Grammatiker Kātyāyana damit gemeint sei und also um 250 v. Chr. gelebt habe. Auch ich

glaube, daß aus einem Geschlechtsnamen sich kein Schluß für ein Einzelindividuum ableiten läßt. Liebichs anderes Gegenargument, welches auf den Umstand basiert ist, daß die Chinesen das Nirvâṇa Buddhas um 1000 v. Chr. ansetzen, aber ist hinfällig. Einmal ist diese Ansetzung in China zwar die gewöhnliche, aber doch nicht die durchgehende, und dann läßt sich von Hiuen-Thsang — und auf den kommt es hier doch ganz allein an — direkt beweisen, daß er das Nirvâṇa in späte Zeit, also wohl nach der Rechnung der Ceylonesen (543), datiert hat, denn in der Uebersetzung des Si-yu-ki von Stanislas Julien (*Voyages des Pèlerins Bouddhistes* II, S. 172) heißt es: »Dans la 400. année après le Nirvâṇa de Iou-laï¹⁾ Kia-ni-se-kia (Kanichka), roi de Kien-t'o-lo (Gândhâra), monta sur le trône . . .«, und analog in Beals Uebertragung (I, 151): »In the four-hundredth year after the Nirvâṇa of Tathâgata, Kanishka, king of Gandhâra having succeeded to the kingdom« etc.

S. 19. »Ohne vorläufig etwas Festes zu behaupten, würde ich mich doch nicht wundern, wenn sich durch ein genaues Studium des Nirukta herausstellen sollte, daß Yâskas Commentar zu demselben nicht vor Pâṇini, sondern in der Zeit des Patañjali entstanden sei«. Allerdings sind die Gründe, die man bisher für Yâskas Priorität vorgebracht hat, keineswegs unanfechtbar, wie Liebich hervorhebt. Trotzdem halte ich die Erwägung über eine Datierung Yâskas nach Pâṇini für einigermassen müßig, denn dafür lassen sich bisher gar keine Gründe vorbringen, nicht einmal bloß anfechtbare. Umgekehrt spricht doch aber immerhin einiges für Yâskas Priorität. Ich will gar nicht als vollgiltigen Grund anführen, daß Pâṇini sich um die tote Sprache der Veden, das einzige Objekt Yâskas, nur ganz ausnahmsweise kümmert, sondern in der Hauptsache um die naturgemäß der Vedensprache posteriore Sanskritsprache (wenn ich damit auch lediglich ein Argument verwerten würde, das Liebich selbst S. 9 angewandt hat: »Wesentlich für Pâṇinis Priorität (vor den anderen grammatischen Systemen) spricht der Umstand, daß keines der anderen Systeme, soviel mir bekannt, Regeln über den Accent und über die Sprache des Veda bietet«). Die verschiedenen Zwecke beider Autoren könnten das zur Not erklären. Indessen deutet doch ein anderer Punkt darauf hin, daß Pâṇini in der That in eine spätere Sprachperiode fiel als Yâska. Während dieser nur erst den Gegensatz zwischen seiner eigenen Sprache (Sanskrit-Bhâṣâ) und der vedischen kennt, bricht sich bei Pâṇini — man sage dagegen, was man wolle — schon ein anderer daneben Bahn, der zwischen Verkehrs-

1) D. i. Tathâgata.

und litterarischem Sanskrit (ich will noch vorsichtig ›litterarisch‹ statt ›grammatisch‹ sagen). Ich habe diesen Punkt schon eingehender erörtert in meinem oben citierten Artikel ›Was ist Sanskrit?‹, a. a. O. S. 65. Ich glaube danach sogar, daß es richtiger ist, den Altersunterschied zwischen Yâska und Pânini zu vergrößern, als ihn aufzuheben oder gar auf minus zu reduciren. Die von Liebich nicht anerkannten Gründe für Yâskas Priorität empfangen dann doch ein gewisses, sekundäres, Gewicht.

S. 21 gibt der Verfasser als Zeit Çamkaras das 9. Jahrh. nach Chr. Sein Interesse dabei ist das, daß er den uns heute vorliegenden Text der Bhagavadgîtâ als schon in alter Zeit beglaubigt kennzeichnen möchte, da der dem Çamkara bekannte Wort für Wort mit dem unsrigen übereinstimmt. Es kann Liebichs Zwecke daher nur dienlich sein, wenn ich darauf hinweise, daß dieses jetzt meist auf Treu und Glauben hingennommene Datum des großen Philosophen (cfr. Schroeder, Indiens Litteratur und Kultur, S. 689, Anm. 4), das sich auf eine späte, wenig authentische Ueberlieferung stützt, von einigen Gelehrten mit nicht zu unterschätzenden Gründen bestritten wird und durch ein älteres (2. Hälfte des 6., resp. 1. Hälfte des 7. Jahrh.) ersetzt werden soll. Vgl. Telang, Ind. Ant. XIII (1884), S. 95 ff., und Fleet ebenda XVI (1887), S. 41. Was Logan im Ind. Ant. XVI, S. 160 dagegen vorbringt, ist viel zu vag, als daß es Telangs und Fleets Datierung ernstlich gefährden könnte.

Auf S. 31 ist das Wort ›Indikativ‹ zweimal im Gegensatz zum ›Kausativ‹ verwendet, wo scheinbar ›Simplex‹ oder ›Grundform des Verbs‹ gemeint ist.

Auf S. 55 endlich habe ich noch einen Punkt bedingungsweise zu beanstanden. Der Verf. sagt da: ›Wenn daher in der späteren Literatur nicht nur der Aorist, sondern alle Tempora der Vergangenheit immer seltener werden und die Participia auf *ta* und *tavat* an ihre Stelle treten, so hat das seinen Grund nicht in einem organisch vor sich gehenden Sprachprozeß, sondern einfach darin, daß diese Formen — leichter zu bilden sind‹. Falls damit etwas wie eine Künstlichkeit dieser Erscheinung ausgesagt sein soll, worauf allerdings der folgende Satz schließen läßt ›Inwieweit man dort noch von einer lebenden Sprache zu reden berechtigt ist, haben wir an dieser Stelle nicht weiter zu untersuchen‹, so möchte ich die Richtigkeit des so fundierten Schlusses in Zweifel ziehen, ohne damit etwas für oder gegen die wirkliche Genuität der Sprache der fraglichen Werke praejudicieren zu wollen.

Die Ersetzung der Formen des Verbum finitum durch Participialformen ist im Pâli und besonders im Prâkrit eine so gewöhnliche

allgemeine Erscheinung und kann daher so im Geist der Zeit gelegen und auch die Sanskrit-Sprache beeinflußt haben, daß den Vorgang für anorganisch zu halten kein genügender Grund vorliegt.

Ich komme jetzt zu den 2 Kapiteln, in denen Liebich zu der Frage nach dem Wesen des Sanskrit und der Sanskrit-Grammatik Stellung nimmt.

Es hat in der Sanskrit-Wissenschaft mit Rücksicht auf dieses Problem bisher im wesentlichen zwei Parteien gegeben, von denen die eine behauptete: Das Sanskrit war auch in der Zeit, in der die darin abgefaßte älteste Litteratur entstand, keine lebende Sprache (z. T. mit der noch energischeren Modificierung, daß es überhaupt niemals lebend gewesen sei), die andere: es war eine lebende Sprache. Das damit verknüpfte Urteil über Pāṇinis Bedeutung variierte in entsprechender Weise. Liebich gibt in Kap. IV einen historischen Ueberblick über die verschiedenen Meinungen. Einige, die hier nicht erwähnt sind, wolle man vergleichen in meinem schon genannten Artikel B. B. XVII, S. 80 ff. Es wäre zwecklos hier nochmals den Standpunkt jedes der anzuführenden Gelehrten zu präzisieren. Das negative Extrem vertreten z. B. Aufrecht, Sénart, Hoernle, Grierson u. a., andere, wie Colebrooke, Burnell, um nur einige der entschiedensten Vertreter dieses Standpunktes zu nennen, behaupten mit ebenso großer Entschiedenheit und mit gleich großem Anspruch auf Richtigkeit ihrer Anschauung das gerade Gegenteil. Auf dieser Seite ist Liebich zu finden. Und im großen Ganzen findet sich auf dieser Seite auch die Wahrheit. Doch wenn zwei Parteien vernünftig urteilender Männer mit gleich großer Bestimmtheit kontradiktorisch verschiedene Ansichten vertreten, ist ein gewisser Grund zum Argwohn gegeben. Ich denke, daß keine von beiden Parteien ganz Recht und keine ganz Unrecht hat. Die Wahrheit liegt in der Mitte. Man hat sie nicht gefunden, weil man die Frage falsch formulierte und nicht die Grenze scharf bestimmte, innerhalb deren man das suchte, was man lebende oder tote Sprache nannte. Ich habe selbst in meiner citierten Abhandlung diese Scheidelinie zu ziehen versucht. Eine gewichtigere Stimme als die meine hat sich annähernd in gleichem Sinne entschieden, die von Prof. Whitney, gegen den Liebich polemisiert, und zwar in einer Weise polemisiert, die sich auch da in achtungswerte Formen kleidet, wo die durchaus sympathische Liebe zum Gegenstand des eignen Studiums zu einer gewissen Schärfe gegen oppositionell Denkende Anlaß gibt. Und Liebich hat auch insofern wohl Recht, als Whitney in dem negativen Urteil über die Bedeutung der alten indischen Grammatiker, Pāṇinis in erster Linie, zuweit gegangen ist. Es ist nicht richtig, das für grammatische

Hirngespinnste zu halten, was sich in der vorpânineischen oder überhaupt in der von der Grammatik unabhängigen Litteratur wirklich, wenn auch noch so vereinzelt, vorfindet. Und wenn Whitney behauptet, daß für die Umwandlung des *dhve* im Perf. in *dhve* kein Grund erkennbar, dieser Prozeß also imaginär sei, so ist außer Liebichs Replik noch entgegen zu halten, daß dieser Uebergang im Pâli und den Prâkrits sehr gewöhnlich ist (z. B. Pâli *vidaddhatâ*: Mâhâr. *viaddho*, Mâhâr. *ḍolâ*, M. und P. *ḍâho* etc.). Es finden sich aber in vielen Hinsichten prâkritisierende Erscheinungen im Sanskrit. Ich denke bei Gelegenheit diese Frage im Zusammenhang zu behandeln. Die sehr gelungenen Erörterungen Liebichs über diese Seite der Whitneyschen Kritik, die ich durchaus billige, finden sich auf S. 52 ff. Ebenso halte ich es mit Liebich (S. 51 f.) für ein unglückliches Vorgehn seitens des amerikanischen Gelehrten, wenn er den Dhâtupâṭha zum Ausgangspunkt seiner Angriffe gegen die Grammatik macht. — Hier ist aber auch der Punkt erreicht, wo ich mich von Liebich scheide und Whitney anschließe. Ehe wir Principienfragen erörtern, sei der Beurteilung gedacht, die der letztere Gelehrte der pânineischen Kompositionslehre zu teil werden läßt, Liebich dagegen verwirft. Whitney nennt die Einteilung der Composita in die 4 Hauptklassen überaus glücklich, die Aufstellung der Dvigu- und Avyayibhâva-Klasse dagegen verkehrt. Wenn er von den 4 Hauptklassen spricht, so meint er nicht die von Pânini aufgestellten 4 — denn bei Pânini sind die appositionell bestimmten Composita nicht eine Hauptklasse, sondern eine Unterabteilung, und anderseits wird die 4-Zahl bei ihm ergänzt durch die Avyayibhâva-Klasse, die umgekehrt Whitney für nebensächlich oder vielmehr sogar für unberechtigt hält — sondern logische Kategorien. Liebichs Frage nach der Quelle für diese Klassifizierung Whitneys ist also für den Kern der Sache von gar keinem Belang. Whitney hat auch nicht bestritten, daß Pânini »das Recht hat, Unterklassen aufzustellen und zu benennen, soweit es ihm zweckdienlich erscheint«, wohl aber hat er den Dvigus und Avyayibhâvas die innere, logische Berechtigung abgesprochen, und mit gutem Grunde. Ob diese Rubriken bei Pânini in erster oder zweiter Linie stehn, ist dabei ganz gleichgiltig. Wer will läugnen, daß *niṣkauçâmbiḥ* = »jemand, der fort ist aus Kauçâmbi« im Wesen nicht um Haares Breite verschieden ist von *nirmakṣikam* = »außerhalb des Fliegenschwarmes«? Und doch heißt das erste Compositum ein Tatpuruṣa, das zweite ein Avyayibhâva. Daß die Avyayibhâvas als Hauptklasse und nicht als untergeordnete Rubrik gelten, kann die Sache nur verschlimmern. Wenn ferner *satṛṇam* = »samt dem Gras« als Avyayibhâva bezeichnet wird, *saputraḥ* dagegen als

Bahuvrihi, oder *trimuni* nach Pân. 2, 1, 19, *pañcanadam* nach 20, *pâregaṅgam* nach 18 und *unmattagaṅgam* nach 21 als Avyayibhâva, während doch *tribhuvanam* in der Grammatik selbst Karmadhâraya heißt und *pâregaṅgam* als *pâre gaṅgâyâḥ* kasuell bestimmtes Compositum, also Tatpuruṣa (oder auch Bahuvrihi), *unmattagaṅgam* aber substantiviertes Neutrum eines Bahuvrihi heißen sollte, wo liegt da die innere Berechtigung für diese Sonderung? Composita mit *yathâ*, die ein ›Wiesein‹ etc. ausdrücken, sollen nach Pân. 2, 1, 6. 7. Avyayibhâva heißen. Nun finden sich aber auch in Menge substantivische und adjektivische Composita mit *yathâ*, die nicht die geringste innere Verschiedenheit von jenen adverbialen aufweisen, und zwar nicht allein in der Zeit nach Pânini, sondern auch vor ihm, und ebenso z. B. im Pâli. So im Mahâbhâr. *yathopapannanânnena*; *yathânirdiṣṭaḥ* Çak.; *yathârâpe adinnâdâne* Pâtimokkha; *yathâpaññatte* . . *Vajjidhamme* Mahâp.; *yathâyutto* Suttavibh.; *âkhtûrîm* (*ahunem vairîm*) Yasna 9, 14; und in Verbindung mit einem Subst. *yathâtṭhâne* an der gehörigen Stelle Mahâvagga, *yathâparisâya* in jeder beliebigen Versammlung, ebenda. — Ferner mit *yâvat*: *yâvamahantam uposathapamukhaṃ* und *tâvamahantam*, Mahâvagga II, 9, 2. — Nach Hemac. Prakrit-Gr. III, 10: *uvakumbhussa sâlatṭapaṃ* = Skr. *upakumbhani çaityam*. Cfr. auch Benfey, Handbuch der Sanskritsprache, § 678. Auch Pân. selbst (II, 4, 83. 84) erkennt übrigens flektierte Avyayibhâva's an. Die Avyayibhâva-Klasse ist eben weiter nichts als eine Reihe von Adverbien zu komponierten Stämmen, die anderen Kompositionsklassen angehören.

Ebenso ist der Umstand, daß das erste Glied eines Karmadhâraya-Kompos. ein Zahlwort ist, ein ganz äußerliches Kennzeichen, welches das innere Wesen der sogenannten Dvigu-Klasse nicht im mindesten einheitlich charakterisiert. *tribhuvanam* Subst. neutr. = ›die Dreiwelt‹ ist ein substantiviertes Neutrum von einem sekundären Adjektivcompositum, *pañcakapâla* Adj. = ›in fünf Schüsseln zubereitet‹ ist ebenfalls den Bahuvrihi-Composita zuzugesellen. Sicher ist es kein Karmadhâraya.

Man wird ein sehr viel klareres Bild von der Komposition gewinnen, wenn man sich — ohne das Verdienst Pâninis um die Aufhellung dieses Komplexes von sprachlichen Thatsachen schmälern zu wollen — von den Detail-Lehren der Grammatiker emancipiert. Wenn ich meine eigene Theorie vortragen darf, für die ich keine sprachhistorische Begründung geben kann, die aber trotzdem die logischen Vorgänge bei der Bildung der Composita genügend erklärt und nichts andres erklären will, und die in allen Punkten ihre Dienste leistet, so ist sie folgende. Die Composita entstanden aus der Zusammen-

schmelzung selbstständiger Satztheile und Sätze. An den Bahuvrīhi läßt sich dieser Vorgang am instruktivsten deutlich machen. Wenn ein Satz gedacht war wie: *dirghau bāhū yasya staḥ saḥ* etc., so konnte man ebensogut den Gedanken so wenden: er ist ein *dirghau-bāhū*-Mann. Zur Ermöglichung der grammatischen Beziehung wurde denn der ganze Komplex mit neuer, auf den zugehörigen Substantiv-Begriff bezüglicher, also adjektivischer Flexion versehen, und so entstand ein zweigliedriger Kompositions-Stamm. Wie es kam, daß die ursprüngliche Flexion des ersten Gliedes dabei abfiel, vermag ich nicht zu sagen. Möglicherweise war das ein Erbteil aus einer Zeit, wo es noch keine Casus-Endungen gab. Andererseits gibt es ja bekanntlich noch Composita mit erhaltener Flexion des ersten Gliedes, die meine Ansicht stützen mögen. Von den ziemlich zahlreichen Composita mit Lokativ-Endung des ersten Gliedes abgesehen finden sich auch die anderen Casus vertreten: Der Abl. z. B. in *divojā Rv., tatonidānaṃ bhayaṃ, ubhatovyañjanako* (Hermaphrodit) etc. im Pāli; der Acc. in zahlreichen Fällen, so z. B. im Namen *Janamejaya, Priyamvadā*, auch im Avesta, wie in *ahammerenc*; auch in Verbindung mit einem Verb, z. B. im Pāli *gattāni ca sītāṃkarissati*; und selbst der Nom., z. B. in *madhyamāna*, und recht deutlich in Avest. *viçpem-māthrem ashem çravô* (= das die ganze Lehre in sich fassende Wort Asha), das ganz offenbar nichts weiter ist als das in Eins zusammengezogene und dann adjektivisch auf *ashem* bezogene *viçpem māthrem*. Auch in *anyonya* liegt der Nom. noch klar zu Tage, desgleichen in Dhammap. 7: *sabbānupa sāviharantam*, wenn das nicht metrische Gründe hat. Ebenso enthält *dhammikatham katvā* (Mahāvagga I, 22, 18) den Nom. fem. *dhammī*, obgleich das Compositum im Acc. steht. *dhammī kathā* ist eben zusammengeschoben und dann dekliniert. Dasselbe ist der Fall mit *adhikaranavirodhagāmini paṭipadam jānāti* (= er kennt den Weg, der führt zur Aufhebung etc.) Cullav. IV, 14, 19. Vgl. Whitney, Ind. Gramm. § 1250 e. — Pāṇ. gibt 6, 3, 1 ff. ebenfalls Regel über die Erhaltung der Casus-Endung des ersten Gliedes. — Ferner zeigen noch manche Numeralien die Nominativ-Endung im ersten Glied, wie *trigintā, τριάκοντα, catvāriṃṣat*, Jātaka Bd. I, S. 13, V. 56: *cattārisatasahasseehi* = ›mit 400000‹. Eigentlich sind dieses allerdings wohl keine Composita, sondern bloße Zusammenrückungen. Die Grenze zwischen Zusammenrückung und Komposition ist aber für meine Auffassung eben überhaupt eine fließende. — Besonders instruktive Fälle von Composita mit Casus-Endungen im Pāli sind noch: *yenakāmaṅgamo* = ›gehend wohin er will‹ und *yathakāmanipātinam* = ›den Geist, der dahin neigt, wo Genuß ist‹. — Daß aber ein ursprünglich in ganz anderer gramma-

tischer Beziehung und Konstruktion stehender Satzteil sehr wohl durch Ueberführung in eine neue, durchgehende Flexion ein selbstständiges Adjectivum werden kann, dafür haben wir wohl den Beweis noch an manchen griechischen Bildungen. *ἐνάλιος* ist, glaube ich, nichts anderes als das in ein Ganzes zusammengezogene und flectierte *ἐν ἅλλι, ὑπασπίδιος* das selbstständig gemachte *ὑπ' ἀσπίδι, ἀνάλογος* dasjenige, was *ἀνὰ λόγον* ist. Vgl. hierzu Fick GGA. 1881. 444.

Wir haben ferner in der Geschichte der Bahuvrihi-Komposition noch erstarrte Spuren einer auf halbem Wege stehn gebliebenen Entwicklung, die erheblich für die Richtigkeit meiner Auffassung sprechen. Es kommen nämlich im Griech. Composita mit Bahuvrihi-Sinn, aber noch ohne die äußeren Kennzeichen der Bahuvrihi-Komposition, d. h. Ueberführung in eine neue, adjektivische Flexion, vor: so *εὐρύοπα Ζεύς* = der Weitblick (besitzende) Zeus, *χρυσοστράϊνα Πόσειδον* = o Golddreizack (besitzender) Poseidon, *Πολύνικος ὀλυπιονίκα, ῥοδοδάκτυλος ἠώς* = Rosenfinger (besitzende) Morgenröte. Analog findet sich im Avesta *aperenâyu ahmi nôit̄ perenâyu* = ich bin kein volles Alter (habend). Diese und ähnliche Bildungen findet man aufgezählt in Joh. Schmidts Buche »Die Pluralbildungen der indogermanischen Neutra«, S. 400.

Es spricht weiter für diese meine Auffassung der Komposition der Umstand, daß selbst einfache Substantiva Bahuvrihi-Bedeutung und dann sogar die daraus resultierende adjektivische Form erhalten können, was z. B. Whitney, Indische Grammatik, § 1294, ausgesprochen und Brugmann in K. Z. XXIV, S. 35 ausführlicher dargelegt hat. Ein Beispiel, noch ohne adjektivische Kennzeichnung, ist Jupiter fulgur. Vgl. Schmidt a. a. O. Läge die Kraft zu der betreffenden eigentümlichen Bedeutungs- und dann oftmals sich anschließenden Formwandlung in der Komposition und nicht vielmehr in ganz allgemeinen Denkgesetzen, dann könnte dieser Prozeß nicht an alleinstehenden Substantiven zu Tage treten. Der fulgur-Jupiter, d. h. der Jupiter, der den Blitz besitzt, und der *εὐρύοπα*-Zeus stehn auf ganz gleicher Stufe mit dem *dîrghuu-bâhû*-Mann. Man könnte nun einwenden, es wäre ganz gleichgiltig, ohne praktische Bedeutung, wie man sich das Wesen und die Entstehung der Composita denken wolle. Doch nicht ganz! Zunächst hat die Wissenschaft nie in erster Linie ein praktisches Interesse, und dann hat meine Erklärung doch auch einen praktischen Wert. Sie macht manches in der Komposition verständlich, was sonst unverstanden bleiben würde. Ein Compositum z. B. wie *onitapattupâni* im Pâli (= derjenige, der die Hand aus der Almosenschaale entfernt hat, aus *apanîta, pâtra* und *pâni*), bleibt ohne diese Auffassung problematisch. Denkt man sich

dasselbe aber als zusammengezogenen und dann in die Deklination übergeführten Satz: *apanîtaḥ pârât pâñir yasya saḥ*: ein *apanîtaḥ-pârât-pâñiḥ*-Mann: *apanîta-pâtra-pâñiḥ*, dann ist keine Schwierigkeit mehr vorhanden. — Auch andere Erscheinungen finden so leicht ihre Erklärung. So z. B. die, daß manche Substantiva, wie *pâñi*, am Ende von Bahuvrîhis den Sinn von Lokativen haben: Ein *asi-pâñiḥ* (der ein Schwert in der Hand hat) ist einfach das deklinierte *asiḥ-pâñau*; *adrisânuḥ* (auf der Höhe der Gebirge weilend) das deklinierte *adreḥ-sâñau*; das Bahuvrîhi *hirî-manâ* im Pâli (Mahâp. S. 55) das deklinierte *hirî-manasi*. Man versteht dann auch, warum in manchen Composita das Adjektiv hinter dem Substantiv oder das Adverb hinter dem Adjektiv stehen kann. *hatthacchinna* im Pâli (Mahâvaggâ I, 71) ist ebensogut jemand, dessen Hände abgeschnitten sind, und ein Bahuvrîhi, wie *chinnahattha*, weil man ebensowohl *hastau-chinnau* durchdeklinieren konnte wie *chinnau-hastau*. Und doch würden die indischen Grammatiker, wenn ich nach Analogie von *jvîkâprâpta* urteilen darf, was allerdings nicht sicher ist, da *prâpta* in der That aktiven Sinn haben kann, das Compositum *hatthacchinna* vielleicht als ein Tatpuruṣa aufgefaßt haben (»einer, der an den Händen beschnitten ist«). — Von Fällen, in denen in einem Karmadhârâya das Adverb hinter das durch dasselbe bestimmte Adjektiv tritt, nenne ich die mit *pûrvam* am Ende (Sanskrit und Prâkrits), die ihre Erklärung von gleichem Gesichtspunkt finden.

Als Bahuvrîhi mit sehr durchsichtiger Entstehung aus Satzelementen wird man auch Composita wie *khaleyavam* betrachten müssen = zur Zeit, in der *khale yavaḥ* ist (Pân. 2, 1, 17). Die Ueberführung einer Partikel in die Deklination am Ende des Bahuvrîhi *akñcano* (Dhammap. 88) = »arm« (»nicht irgend etwas besitzend«) und einiger anderer noch zu behandelnder Composita spricht ebenfalls eindringlich für meine Theorie. Man würde ohne unser Erklärungsprincip versucht sein, ein Kompos. wie *konâmo* (Mahâvayya I, 76, 7) für ein falsches Bahuvrîhi zu halten. Für uns aber ergibt es sich als ein ganz richtiges, sehr instruktives Compositum, freilich als Tatpuruṣa, dessen zweites Glied aus der *n*- in die *a*-Deklination übergeführt ist, was im Pâli ja keine Schwierigkeiten hat (vgl. auch *-râju* im Sanskr.), denn es wird aufzulösen sein in *ko nâmnâ* oder ähnlich, und diese Phrase wurde dann mit Konservierung der Endung des ersten Gliedes in Eins zusammengezogen und dekliniert.

Um gleich noch ein paar Bildungen zu erledigen, deren Klassenzugehörigkeit ebenfalls zweifelhaft sein kann, erwähne ich die Fälle, in denen *tathâ* mit einem vorhergehenden Element zusammengerückt

und dann flektiert ist: *vitatha, yathâyatham, yathâtatham* (auch Subst. n.), gleichfalls alle für meine Auffassung beweisend.

Von sicheren Tatpuruṣas sind lehrreiche Beispiele diejenigen, in denen das erste Glied ein Particip Praes. ist. Ihr Bildungsprincip wird ganz allein bei meiner Erklärung durchsichtig. So die Composita, wie *spṛhayudvarṇa*, deren letztes Glied einen vom vorangehenden Particip abhängigen Casus, hier den Dativ, repräsentiert, der als wirklich zu Grunde liegend angenommen werden muß, bevor das Ganze in die Deklination übergeführt wurde. Einen etwas erschweren Fall bietet der avestische Name eines Genius: *Frâdatviç-pâmhuçyâiti* (= alles fördernd, was zum guten Leben gehört). Hier ist ganz klar, daß der Name eigentlich nur ein flektierter Satz ist, dessen letztes Wort wohl ursprünglich ein Dativ oder ein Accus. bildete.

Die Tatpuruṣas mit Präpositionen im ersten Glied, die das zweite Glied regieren, schließen sich an und sind ebenfalls nun leicht verständlich. Dasselbe gilt von kasuell bestimmten Composita mit präpositionell gebrauchten Adverbien etc. im ersten Glied, von denen das zweite abhängig ist. So im Pâli *purebhuttam* vor dem Morgenmahle, nichts als das deklinierte Aequivalent von skr. *puro bhaktât*. Analog sind: *pacchâbhuttam, utturimanussa* = übermenschlich (für den ablativischen Ausdruck *uttarim manussâ*), *paropaññâsa* = mehr als Funfzig, R̥gv. *adhokṣa*.

Composita, die sich nicht gut classificieren lassen, die aber wegen der deutlichen Merkmale für ihre Entstehung aus selbstständigen Satzelementen nennenswert sind, sind z. B. *yebhuyyena* = größtenteils, aus Nom. Pl. (oder dem neutr. *sc* der Açoka-Inschriften analog aufzufassenden) *ye + *bhuyyâ* (d. i. *bhâyâmsah*) zusammengefloßen und dekliniert (scheinbar zu den Bahuvrihis zu rechnen); ferner das höchst sonderbare *yâthâkathâca* n. = das Stattfinden unter allen Umständen, eine substantivische Taddhita-Ableitung aus dem in Eins verschmolzenen *yathâ-kathâca*. —

Leicht erklärlich wird jetzt auch der sogenannte unregelmäßige Gebrauch, daß öfter ein Satzelement nicht von einem ganzen Compositum, sondern von einem einzelnen Glied desselben abhängig gemacht wird. Denkt man sich das Ganze als einen Satz, von dem dann soviel zu einem Compositum zusammengefaßt wurde als dem Redenden gerade beliebte, so bietet sich dem Verständnis keine Schwierigkeit mehr. Und auch die Beispiele, die Whitney § 1316 als Belege für lockere Zusammensetzung anführt: *na dr̥ṣṭapûrvâ 'thavâ çrutâ* und *dârupâtram ca mṛnmayam*, finden ihre Erklärung jetzt von selbst.

Wenn ich noch die Composita erwähne, die statt des in Komposition gewöhnlichen *a-* die Negation *na* im ersten Glied enthalten und damit wiederum auf eine Entstehung aus selbstständigen Satz-elementen deuten (z. B. Pân. 6, 3, 75, wozu auch zu vergl. Leumann, Festgruß an O. v. Böhtlingk, S. 77, ferner zahlreiche Bildungen im Pâli), dann glaube ich die wichtigsten der von mir notierten abnormen Formationen erwähnt und die Richtigkeit meiner Auffassung dargethan zu haben. Ich will nicht behaupten, aber es ist möglich, daß auch der zwifache Udâtta, den einige Composita aufweisen, zu Gunsten meiner Ableitung aus selbstständigen Satz-elementen spricht. Es ist vielleicht kein Zufall, daß gerade unter diesen Beispielen sich verschiedene (und vielleicht noch mehr, als auf den ersten Blick scheint) finden, die die Genitivendung des ersten Gliedes konserviert haben. Auch bei den alten Dvandva-Composita, die ja noch deutlicher als die übrigen Klassen auf bloßer Zusammenrückung selbstständiger Satzfactoren beruhen, geht der Regel nach Doppelaccent und Erhaltung der Flexionsendung des ersten Gliedes Hand in Hand. Dvandvas wie *pitâputrau*, *hotâpotârau* haben wenigstens die Nominativendung des vorangehenden Elementes bewahrt.

Ich habe im Vorhergehenden die Kompositionsklassen nicht der Reihe nach jede für sich von meinem Gesichtspunkte aus geprüft, weil bei Berücksichtigung des Grundgedankens die gewöhnliche Klassificierung ohne Belang ist. Aber auch die nicht oder nur nebenbei gestreiften anderen Abteilungen und Specialfälle finden bei unserer Betrachtungsweise ihre genügende Erklärung ebenso leicht wie die besprochenen. Das Tatpuruṣa-Compositum z. B. beruht einfach auf der Zusammenschmelzung der beiden grammatisch zusammengehörigen Worte. — Ich habe keine Erscheinung ausfindig machen können, die nicht mit meiner Theorie harmonierte.

Für die fundamentale Einteilung der gesamten Composita ergibt sich so nur ein Grundprincip, ob nämlich dieselben, um mich eines indisch-grammatischen Terminus zu bedienen, *anyapadârtha* oder *ananyapadârtha* sind, d. h. einen anderen, außerhalb des Compositums stehenden, Begriff näher bestimmen und ihm kongruent gemacht werden, oder selbstständige Bedeutung und Formation haben. Die erste Kategorie umfaßt die Bahuvrihis, die zweite das ganze übrige Gebiet der Komposition, das dann auf Grund logischer oder praktischer Erwägungen wieder in beliebige Unterabteilungen geteilt werden mag.

Es wird auffällig erscheinen, daß ich auch den Dvandvas die Fähigkeit vindicieren will, Bahuvrihis zu heißen. Ich thue es aber mit Ueberlegung. Zunächst scheinen mir nämlich schon die kollek-

tivischen neutralen Singular-Dvandvas einen sekundären Sinn, d. h. Beziehung auf einen dritten Begriff in sich zu bergen, so daß sich dafür die logische Uebersetzung (die aber natürlich nicht die praktische zu werden braucht) ›Eine Einheit, die dies und das umfaßt‹, und die Notwendigkeit, sie als substantivierte Neutra von Adjektiven aufzufassen, ergeben würde. Sodann treibt mich zu dieser Auffassung noch der andere Punkt, daß doch thatsächlich auch adjektivische (also *anyapadārtha-*) Dvandvas vorkommen, wenn sie auch von der indischen Grammatik als Karmadhārayas bezeichnet werden. In einem Falle, der sich bei Pāṇ. selbst findet, dürfte es allerdings auch den Grammatikern schwer werden, den Namen Karmadhāraya zu motivieren. Sātra I, 2, 27 lautet: *ūkālo 'j hrasvadīrgha-plutaḥ*. Das *ū* umfaßt die 3. Laute *u*, *ū* und *ūḥ* in Folge von Sandhi, und auf diese bezieht sich das adjektivische Dvandva. Zu übersetzen ist: Ein Vokal, der die Quantität von *u*, *ū* oder *ūḥ* hat, heißt *hrasva*, *dīrgha* oder *pluta*. Weitere Beispiele sind die von Kielhorn in seiner Grammar, § 553 genannten Composita *snātānulipta* (gebadet und gesalbt), *kṛtākṛta* (gethan und nicht gethan), ferner z. B. im Khālsi-Ed. XIII, 15: *sā hi hidalokikapalalokikā*. Hier ist allerdings ein Kennzeichen der unabhängigen Dvandvas ganz aufgehoben, nämlich das, daß durch dieselben nicht ein, sondern zwei oder noch mehr verschiedene Dinge bezeichnet werden; und deshalb mögen sich die Grammatiker veranlaßt gesehen haben, beide Abteilungen principiell zu trennen. Aber die Beziehung beider Elemente auf einen Gegenstand wird mit dem Augenblick ganz natürlich, wo sie relative, adjektivische, d. h. Bahuvrihi-Bedeutung erhalten; und ohne dieselbe gehören sie meiner Ueberzeugung nach zur Dvandva-Klasse. Daß diese Anschauung richtig ist, kann ich noch weiter durch einige Fälle beweisen, wo Dvandvas, die aus Substantiven gebildet sind, adjektivische Funktion haben. In Cullav. IV, 14, 26 kommen die Worte vor: *salākāyo vaṇṇāvāṇṇāyo katvā*. Da könnte ja allerdings *avāṇṇa* an sich schon Adj. sein und ›ohne Zeichen‹ bedeuten. *vaṇṇa* dagegen ist sicher Subst., und dann also auch *avāṇṇa*. *vaṇṇāvāṇṇa* bedeutet ›Zeichen und Nichtzeichen‹ und die ganze Phrase: ›nachdem er die Stimmzettel Zeichen und Nichtzeichen habend, d. h. positiv und negativ gemacht hat‹. Dhammap. V. 49 steht: *pupphaṃ vaṇṇagandhaṃ aheṭṭhayaṃ* = ›Die bunte und wohlriechende Blume nicht verletzend‹, wo man ja allerdings *vaṇṇagandhaṃ* auch als näher erklärendes Objekt auffassen könnte.

Eine sonderbare, noch nicht erkannte Dvandvabildung, nämlich Dvandvas im Singular mit dem Geschlecht des letzten Gliedes habe ich an anderer Stelle gesondert zu erörtern.

Doch kehren wir nun von unserer langen Abschweifung zum Thema zurück. Ich bin auf die Kompositionsfrage nur eingegangen, weil Liebich sie einmal aufgeworfen hatte, indem er Pāṇini gegen Whitneys Angriffe in Schutz nahm. Diese sind, wie wir sehen, nicht unberechtigt. Doch der nunmehr abgethane Punkt in der Kontroverse bezieht sich nur auf die formale, nicht auf die principielle, inhaltliche Seite von Pāṇinis Lehre, und es ist wichtiger, daß wir dieses Kampfgebiet betreten. Auf einem Teil des Geländes, das sonst als Wahlstatt galt, herrscht hier Friede. Beide Gelehrte sind von der Ansicht durchdrungen, daß es damals, als die Trias Pāṇini, Kātyāyana, Patañjali ihre grammatische Thätigkeit entfaltete, noch eine gesprochene Sanskrit-Bhāṣā gab. Und daß beide Forscher sich darüber einig sind, ist die Hauptsache. Denn die Frage, die sich damit beschäftigt, ist auf diesem ganzen Gebiet die wichtigste. Die übrigen Dissonanzen, die gleich zu erörtern sind, sind nebensächlicher, und ihre Beilegung ist zu erhoffen. — Das darf jetzt, denke ich, als sicher betrachtet werden, daß es eine gesprochene Sanskrit-Sprache gegeben hat. Auch in meinem Artikel »Was ist Sanskrit?« habe ich schon diese Anschauung vertreten. Die Gelehrten, die noch das Gegenteil behaupten, geraten immer mehr in die Minorität, und die Qualität ihrer Gründe steht meist damit in Proportion. — Ohne noch einmal ausführlich alle alten und einige neue Gründe, die dafür sprechen, erörtern zu wollen, begnüge ich mich, im Anschluß an die von Liebich S. 48 citierten Sūtras aus Pāṇinis Grammatik (die nur bei der Annahme einer lebenden Sanskrit-Sprache Sinn haben), noch auf zwei Regeln der Aṣṭādhyāyī hinzuweisen: VIII, 4, 68: »*a a*«. Die Deutung dieses sonderbar aussehenden Sūtras ist bekanntlich nur aus der mündlichen Tradition zu gewinnen, und sie ist die: »das (in der Grammatik als offen gesprochen gelehrt) *a* (wird in Wirklichkeit als dumpfes) *a* (gesprochen)«. — I, 2, 33: »Beim Zuruf aus der Ferne wird alles gleichtönig gesprochen«.

Die Ergänzungsfrage, wie lange diese Sprache dann noch lebend gewesen ist, die verschiedene Beantwortungen gefunden hat, wird sich vorläufig kaum in ihrer ganzen Ausdehnung beantworten lassen. Ich sprach a. a. O. S. 65 die Vermutung aus, daß das Sanskrit vielleicht länger als lebende Sprache existiert habe, als gewöhnlich angenommen wird. Whitney behauptet das direkt. Der Vollständigkeit halber möchte ich noch einiges notieren, was allerdings dafür sprechen könnte. In Bezzenbergers Beiträgen XVI, 74 habe ich hervorgehoben, daß Pāṇini sich wohl eine kleine Unterlassungssünde hat zu Schulden kommen lassen, indem er die Konstruktion von *nivedayāmi*

mit Dativ statt zu erwartenden Akkusativs nicht erwähnt, da dieser Gebrauch sich in mehreren alten arischen Dialekten findet. Nun taucht bei Kâlidâsa diese Konstruktion wieder auf. In diesem Falle kann also jedenfalls keine Abhängigkeit des Kunstdichters von der Grammatik vorhanden sein, sondern es dürfte sich auf eine lebendige Sprachtradition schließen lassen. Freilich ist der Schluß nicht sicher, da der betreffende Gebrauch möglicherweise in Anlehnung an Werke der Litteratur, wie das Mahâbhârata, wo er vorkommt, sich fortgepflanzt haben könnte. Immerhin möchte ich auf den Kreis eventueller analoger Erscheinungen hingewiesen haben, die, wenn sie sich in größerer Anzahl konstatieren lassen sollten, denn doch unter Umständen beweisend sind. —

Es sind ferner einige Stellen aus der Kâçikâ anzuziehen — mit dem Vorbehalt freilich, daß auch sie aus älteren grammatischen Werken entlehnt sein könnten. So zu Pân. I, 2, 56: »Auch diejenigen, die von der Grammatik nichts gehört haben, bringen, wenn ihnen (mit Sanskritworten!) gesagt wird: „Bring den Mann des Königs (*râjapuruṣam*) herbei!“, den Mann herbei, der durch *râjan* näher charakterisiert ist, nicht aber den König oder nur einen beliebigen Mann. Wenn befohlen wird: „Bring den Nachkommen des Upagu (*aupagava*) herbei!“, so bringt man einen Nachkommen, der von Upagu seine Bezeichnung empfangen hat, nicht aber den Upagu, oder bloß irgend einen Nachkommen, oder beide zugleich«. — Im Anschluß an das Sûtra I, 2, 57, in dem der Begriff *kâla* (Zeit) vorkommt, sagt die Kâçikâ, indem sie erörtert, daß auch die Laien die richtige Vorstellung von *kâla* hätten und sich dieselbe nicht erst von der Grammatik zu holen brauchten: »Auch diejenigen, die nichts von der Grammatik gehört haben, sagen: „*idaṃ asmâbhir adya kartavyam idaṃ gvaḥ kartavyam idaṃ hyaḥ kṛtam*“«. Sie sprechen also Sanskrit! — Zu I, 3, 23: „*stheya*“ (ein Sanskritwort!) ist in der Praxis (*loke*) bekannt als „Entscheider von Streitpunkten“«. — Zu I, 3, 55, wo Pânini lehrt, daß an *dâ*, geben, die Âtmanepadendung tritt, wenn davon der Instrumental statt des Dativs abhängig ist, citiert die Kâçikâ einen Satz, der sich (in geringfügig abweichender Form) bei Patañjali findet: »In der Verkehrssprache der Ungebildeten (*açiṣṭavyavahâre*) vertritt die Instrumentalendung die des Dativs«. In der Zeit, wo dieser Ausspruch reale Grundlage hatte, lag also eine Sprache der Ungebildeten vor, die sich — wie das Hochdeutsch der Ungebildeten durch »mich« statt »mir« von dem der Gebildeten — durch Vertauschung gewisser Casus vom Sanskrit der Gebildeten unterschied, sonst aber im Wesentlichen mit demselben identisch sein mußte, da im andern Falle aller Anlaß ge-

material in the grammarians' treatises... which needs to be worked in so as to complete our view of the language; but what this genuine material is, as distinguished from the artificial and false, is only to be determined by a thorough and cautious comparison of the entire system of the grammar with the whole recorded language«. S. 16: »The grammar remains nearly if not altogether the most admirable product of the scientific spirit in India«. Allerdings hat Whitney dann bei der Detail-Aburteilung nicht ganz in Uebereinstimmung mit seinem Princip gehandelt, nur anzunehmen oder zu verwerfen nach Vergleichung mit der Litteratur, insofern als er auch da verworfen hat, wo eine Vergleichung durch das Fehlen von Material noch unmöglich gemacht ist oder nur unzureichend sein kann. Diese Inkonsequenz abgerechnet, sind doch aber seine Principien durchaus solche, wie sie dem gewissenhaften Forscher ziemen; und einen Feind der indischen Grammatiker kann ich, Alles in Allem betrachtet, in Prof. Whitney nicht erkennen. Er hat Recht: Nur das ist sicher Sanskrit, was durch Grammatik und Litteratur gleicherweise bestätigt wird. Die Lehren der Grammatik sind mit Argwohn aufzunehmen, für die Bestätigungen noch fehlen. Dasjenige, was mit der wirklichen zeitgenössischen Sprache direkt in Widerspruch steht, ist zu verwerfen. (Nur bei dem letzten Satz möchte ich mehr Vorsicht empfehlen). Gibt es nun einigermaßen stichhaltige Anhaltspunkte für den Verdacht, daß in der Grammatik imaginäre Erscheinungen notiert worden sind? Liebich scheint nicht geneigt, das anzunehmen. Whitney behauptet es. Auch ich selbst habe ähnliches in meiner erwähnten Abhandlung behauptet. Ich wollte dieses Urteil eher zu schroff formulieren, als die Punkte, auf die es basiert war, übersehen lassen, und daher scheine ich hier und da Misverständnis hervorgerufen zu haben. Was ich meinte, war das: In späterer nachpâpinesischer Zeit sehen wir ein Sanskrit gebraucht, das, dem Namen entsprechend, notorisch künstlich ist, an den Brüsten der Grammatik liegt (über die eventuelle parallele Existenz eines noch lebenden Sanskrit-Idiomes soll damit nichts präjudiciert werden). Wir müssen den Anfängen dieser Kunstsprache auf die Spur zu kommen suchen. Sie reichen bis in Pâpinis Zeit und Grammatik zurück. Dort mögen sie nur schwach angedeutet sein, neben dem lebendigen Sprachgut kaum in Betracht kommen und daher der ältesten Grammatik nicht das Recht entziehen, im Ganzen als ein Spiegel der wirklichen Sprache zu gelten, aber sie sind da. Und daher hat Whitney mit seinem Argwohn Recht. Es wäre überflüssig, wenn ich nochmals alle die dafür sprechenden Punkte darlegen wollte. Sie sind in meiner genannten

Untersuchung besprochen, und ich halte sie aufrecht¹⁾. Nur einiges will ich noch einmal hervorkehren, weil Bemerkungen von Liebich mich dazu veranlassen. Ich hatte a. a. O. S. 76 gesagt: »Also ist vermutlich nicht alles Material der Bhâṣâ in die Grammatik aufgenommen«. Der Verfasser des hier besprochenen Buches bestätigt trotz seines abweichenden Standpunktes unwillkürlich diesen Satz, wenn er auf S. 32 schreibt: »Merkwürdig sind die Potentiale Medii mit *î*, welche in dieser Litteraturschicht in breiter Reihe hervortreten, vereinzelt aber schon in den Brâhmanas erscheinen. Die Grammatiker erwähnen sie meines Wissens nirgends, woraus zu folgen scheint, daß sie sie nicht billigten«, oder auf S. 47: »in formaler Beziehung unterscheidet es (das Sanskrit der Grammatiker) sich ... von dieser (der Sprache der Sûtras) durch das Nichtanerkennen einiger laxen Formen ...«. — Weiter sagte ich a. a. O. S. 78: »... Daß die Aṣṭâdhyâyî ... zwischen Regeln, die aus einer lebenden Sprache abstrahiert sind, solche einstreut, die zum Teil sicher, zum Teil wahrscheinlich, totes linguistisches Material enthalten«. S. auch S. 77. Aehnliche Ansicht äußert Peterson, Bombay Sanskr. Ser. 31, S. 58, wo er in der Anm. folgenden Passus aus dem Preface zu seinem Paper über Kṣemendras Aucityâlamkāra citiert: »... the archaisms on which stress is laid are due to the fact that he (Pâṇini) was dealing with older documents, great part of which he incorporated ...«. Liebich wendet sich auf S. 46 gegen diese Anschauung Petersons — und auch also gegen die meine — indem er sagt, es sei ihm nicht recht klar, was Peterson mit diesen Archaismen meine. Er glaubt, es könnten damit nur die Accentregeln bei Pâṇini gemeint sein, und widerlegt diese suggerierte Ansicht. Das sind Streiche in den Wind. Peterson wird andere Punkte gemeint haben. Und daß solche wirklich vorhanden sind, erkennt auch Liebich wieder unbewußt in gewissem Maße an, indem er auf S. 28 sich äußert: »Auch bei *rebhati* und *âkân̄kṣate* mag ein Irrtum des Grammatikers vorliegen; die erstere Wurzel ist zwar nur in ganz alten Texten belegt, und Pân. hat sie vielleicht aus den Wurzelverzeichnissen seiner Vorgänger übernommen, ohne sie noch aus der

1) Es sei mir bei dieser Gelegenheit aber gestattet, einen lapsus gut zu machen, der zwar für die an der betreffenden Stelle gezogenen, von mir weiter vertretenen Schlüsse von keiner Bedeutung ist, der indessen für den Kenner sehr störend wirkt. Ich habe dort (Bezzenbergers Beitr. XVII, S. 64) den Passus aus der Mahâbhâṣya-Einleitung »*tvaritâ vaktâro bhavanti*« in unbewußter Abhängigkeit von irgend einer Uebersetzung wiedergegeben mit: »ist man sofort schon Lehrer (indem man sich einbildet):«, während in Wahrheit zu übersetzen ist: »spricht man sofort:«.

wirklichen Sprache kontrollieren zu können«. Das ist genau das, was ich in genereller Form meinte, und worauf wahrscheinlich auch Peterson hinaus will. Wenn selbst ein Gelehrter, der auf entgegengesetztem Standpunkt steht, sich gezwungen sieht, in Einzelfällen derartige Momente anzuerkennen, so dürfte das ein Argument mehr für die Richtigkeit der Ansicht sein, die zwischen Pāṇinis Sprachlehre und der Sanskrit-Bhāṣā schon keimende Dissonanzen erblickt. Was für Pāṇini gilt, hat in noch höherem Grade für seine Commentatoren Bedeutung. Ich führe als Beweis dafür nur ein Vārttika Kātyāyanas, das 4. der Einleitung (Kielhorn, I, S. 9), an: *aprayukte dīrghasattravat*, das von Patañjali folgendermaßen erklärt wird: »Wenn auch (Worte) außer Gebrauch sind, so müssen sie doch durch Regeln gelehrt werden nach Art der langen Soma-Feiern. Damit verhält es sich so: ... keiner wendet dieselben heutzutage noch an. Allein weil die Ṛṣi-Tradition religiöse Pflicht ist, so schreiben sie die Opferkundigen theoretisch vor«.

Man berücksichtige auch die Punkte, die ich in meinem Aufsatz »Die Kasuslehre des Pāṇini verglichen mit dem Gebrauch der Kasus im Pāli und in den Aṣoka-Inschriften«, Bezzenbergers Beitr. XVI, 64 ff. besprochen habe, und die vielleicht nicht alle und nicht mit Sicherheit, aber doch möglicherweise zum Teil und mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, daß Pāṇini auch manches in der Sprache übersehen hat. Das mag, da Pāṇini ebenfalls menschlich irren konnte, recht gerne verzeihlich sein, für die praktische Beurteilung des Verhältnisses seiner Grammatik zur Sprache dürfen wir doch aber derartige Erscheinungen nicht außer Acht lassen. Ich bin ganz überzeugt, daß weitere Forschung noch andere Momente gleicher Art ans Licht bringen wird. Und darum ist es berechtigt, Pāṇinis und der folgenden Grammatiker Lehre nicht ohne Weiteres von A bis Z mit der lebenden Sprache zu identifizieren. Wozu den Gegnern, die die durchgehende Künstlichkeit der Sanskrit-Sprache behaupten, willkommenen Angriffspunkte bieten, indem man sich auf Dinge als thatsächliche steift, die es vielleicht nicht gewesen sind? Gerade weil man bisher meist Pāṇini und die Sanskrit-Sprache für solidarisch erklärt hat, hat man den zwei contradictorisch entgegengesetzten Meinungen über das Wesen des Sanskrit die Wege ebnet, die in ihrer Einseitigkeit beide gleich verkehrt sind. Man ziehe die richtige Grenze zwischen Pāṇinis Lehre und der Bhāṣā und man wird der Wahrheit allmählich näher kommen. Divide et impera!

Es handelt sich nun, da Liebich auch diese Frage gestreift hat, noch um die Lokalisierung der Sanskrit-Bhāṣā. Auf S. 1 spricht er

sich nicht direkt darüber aus. Weil er aber den Pāṇini unbedenklich der Schule der Nördlichen zuzählen will, wird man annehmen dürfen, daß er in der Sprache der nördlichen Völker oder wenigstens in dem nördlichen Zweig einer über weitere Strecken ausgedehnten gemeinsamen Sprache die Hauptquelle für Pāṇinis Information erblickt. Wenn der Beweisgrund bindend wäre, den Böhlingk in der Einleitung zu seiner alten Pāṇini-Ausgabe vorbringt, dann würde man diese nördliche Lokalisierung ohne weiteres von der Hand weisen können, denn in einer Sanskrit-Kārikā, die dieser Gelehrte anführt, soll ausgedrückt sein, daß die Sprache der östlichen Völker sich zu der der nördlichen verhalte wie die Milch zum Wasser. Hätte dieses Argument für Pāṇinis Zeit Giltigkeit, so wäre es ganz ausgeschlossen, daß derselbe in seiner so hochgepriesenen und als heilige Norm anerkannten Grammatik das Idiom der Nördlichen fixiert haben sollte. Indessen findet sich diese Kārikā erst in der Kāçikā (I, 1, 75) — eine ältere Quelle habe ich nicht ausfindig machen können — und würde daher, gesetzt, sie stützte sicher den darauf basierten Schluß, was ich nicht einmal behaupten will, nur für die Zeit dieses Werkes in dem betreffenden Sinne beweisend sein. Aber innere Gründe sprechen für eine Beantwortung der Frage in dem gleichen Sinne. Den einen habe ich schon in Bezzenbergers Beitr. XVII, S. 73 betont: die Verlegung des literarischen Schaffens der indischen Arier aus dem Panjāb in das Gangesland, wofür Aitareya- und Çatapatha-Brāhmaṇa etc. Dokumente sind. Der zweite ist der, daß auch das ganze historische Leben des bis dahin politisch und social maßgebenden Teiles der Inder, des Brahmanen-Volkes, in der Periode Pāṇinis seinen Schwerpunkt im Osten hat. Hier lagen die bedeutenden Städte, die im Anfang des indischen Mittelalters eine Rolle spielten, und hier bestand im 4. und den nächstfolgenden vorchristlichen Jahrhunderten ein mächtiges Reich, während zwischen der Ṛgveda-Zeit und den Alexander-Zügen der Nordwesten nicht hervortritt. Und im Nordwesten wohnten die Vrātyas, mit denen die Brahmanen möglichst wenig zu thun haben wollten. Ist es denkbar, daß sie deren Sprache bei sich importieren ließen? Höchstens könnten sie dieselbe gemeinsame Sprache mit ihnen besessen haben. Dagegen spricht aber die Unterscheidung einer nördlichen und östlichen Sprache, die von früher Zeit an eine Rolle spielt, und die bei einem so weit ausgedehnten Gebiet sich von vornherein als das natürliche ergibt. Man wird vielleicht einwenden, daß eine bekannte Stelle des Çāṅkhāyana-Brāhmaṇa ja die nördliche Sprache als die vorzüglichste preist. Ja, andere Zeiten, andere Lieder! Als die brahmanischen Inder eben aus dem Panjāb

nach Osten übergesiedelt waren, da mußte natürlich das Land, in dem die vedischen Gesänge erklingen waren, der verklärenden Erinnerung als die Heimat alles Schönen und so auch als die der idealen Sprache erscheinen. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß das Verhältnis gerade umgekehrt werden mußte in späteren Epochen, wo man sich im Osten und nur im Osten heimisch fühlte. Das Pañcaviṅṣa-Brāhmaṇa tadelt denn auch die schlechte Sprache der westlichen Vrātyas. Und da sich mit diesem Thatbestand die Sage vereinigt, die Pāṇini in Pāṭaliputra wohnen läßt, so haben wir wohl ziemlich sichere Gewähr, daß die Wiege des Sanskrit wirklich im Osten stand, und daß es die officielle Sprache des großen Reiches war, dessen Centrum und Hauptstadt Pāṭaliputra wurde. Wir müssen dann eben einfach annehmen, daß Pāṇini aus seiner nördlichen Heimat hierher übergesiedelt war. Aber im Mahābhāṣya wird ja gesagt, daß Sanskrit die Sprache der Gebildeten von ganz Āryāvarta sei. Sehr wohl! Man vergesse dabei nur nicht, daß in der Zwischenzeit der große Candragupta, ein Mann des Ostens, regiert und eine Herrschaft begründet hatte, die sich nicht allein über Magadha, sondern auch über das ganze nördliche und westliche Indien ausdehnte. Ist die Annahme wunderbar, daß mit dieser Erweiterung des Ostreiches auch die Ausdehnung der officiellen Reichssprache, der Sprache von Pāṭaliputra, parallel gieng?

Wenn daher im Ind. Ant. 1888, S. 102 von Foulkes auf Grund verschiedener Quellen behauptet wird, daß selbst Buddha ein vollkommener Kenner des Sanskrit gewesen sei, so hat das nichts Auffälliges. Und es mag auch seine gute Begründung haben, wenn die sehr alte Copie des Vinaya-Piṭaka, die Fa-Hian in Pāṭaliputra, also in der angeblichen Heimat des Pāli, fand, in Sanskrit geschrieben war, ebenso wie die anderen buddhistischen Schriften, die er dort sah, und wenn die Teile des Vinaya, die vor Fa-Hians Zeit China erreicht hatten, ebenfalls in dieser Sprache abgefaßt waren (Ind. Ant. 1888, S. 123). —

Nun scheint dieser Auffassung eine Thatsache zu widersprechen, die nämlich, daß ein halbes Jahrhundert später Aṣoka, ein König desselben großen Reiches wie Candragupta und ebenfalls in Pāṭaliputra residierend, in seinen Inschriften eine Sprache zur Anwendung bringt, die dem Pāli viel näher steht als dem Sanskrit. Es könnte also scheinen, als ob hier im Osten wenigstens zwei Idiome von Alters her neben einander geherrscht hätten. Ich denke aber, es gibt einen anderen Ausweg. Das Pāli ist keine Tochttersprache des Sanskrit, wie wohl einige Male angenommen, aber auch des öfteren, und zwar mit beweisenden Gründen, bestritten worden ist. Man kann

daher keine unmittelbar gemeinsame Quelle für diese zwei divergenten im Osten cursierenden Dialekte annehmen, sondern muß entweder auf eine doppelte Besiedelung der östlichen Gebiete schließen oder sich der Ansicht zuwenden, daß die dem Pâli verwandten Elemente von Açokas Dialekt im Mayadha-Reiche importiert sind. Von wem importiert? Diejenigen Gelehrten, die das Pâli zur Sprache von Magadha und zur Predigtsprache Buddhas stempeln wollen, müßten die Konsequenz ziehen, daß es von Leuten geschehen sei, die vor Buddha lebten. Doch dieser Standpunkt ist überwunden. Pâli ist nicht die heimische Sprache von Magadha, in der Buddha sprach. Es steht so nichts im Wege, eine spätere Einführung anzunehmen. Für meinen Standpunkt hat es keine wesentliche Bedeutung, wie die Frage gelöst wird, und wenn ich eine Beantwortung andeute, so mag dieselbe als ein möglicher Weg zur Erklärung vorhandener That-sachen, nicht aber als unlöslich mit meinen Anschauungen über die Pâlisprache, die ich noch zu erörtern habe, verbunden und als Beweisgrund gegen deren Richtigkeit, falls sie selbst falsch ist, betrachtet werden. Vielleicht fand erst durch die buddhistische Bewegung das Pâli, der Dialekt irgend einer auswärtigen Provinz, dessen sich die buddhistische Litteratur aus einem vorläufig nicht zu bestimmenden Grunde bemächtigt hatte, im Osten Eingang. Und es scheint mir dann weiter nicht ausgeschlossen, daß Açoka selbst den gleichen Dienst, den Candragupta der Sanskrit-Sprache erwiesen hatte, nunmehr dem Pâli leistete und dieses im Centrum seines Reiches zur Hof- und Kanzleisprache machte. Der zureichende Grund für dieses verschiedene Verhalten beider Könige ist in ihrer verschiedenen Religionszugehörigkeit gegeben, Açoka wurde Buddhist und Candragupta nicht. Das Pâli aber hatte sich zur heiligen Sprache der Buddhisten emporgeschwungen. Und wenn sich nur viele Elemente der Mâgadhî des Açoka, durchaus nicht der ganze Dialekt, mit dem Pâli decken, so wird die Ursache dafür die sein, daß im Lande Magadha sich einheimische Idiotismen mit dem importierten Pâli mischten.

Suchen wir nach weiteren Zusammenhängen für diesen von mir angenommenen Schritt des Königs Açoka! Er war als Prinz Gouverneur der westlichen Provinzen mit Ujjayinî als Residenz gewesen. Und hier hat er, wie schon Kuhn behauptet hat, Pâli gelernt, denn dieses ist im Westen Indiens entstanden. Es wird, um diese Ansicht zu motivieren, nun zum Schluß für mich noch nötig sein, das auseinander zu setzen, was ich über das Pâli denke. Ich bin weit davon entfernt, die Konstruktion, die ich am Ende auf diesen Anschauungen aufbauen will, für bewiesen zu halten. Aber auch eine

Hypothese kann wertvoll werden, indem sie auf die Richtungen hinweist, in denen besondere Aufmerksamkeit in der Beobachtung erforderlich ist, indem sie unscheinbare Punkte in das rechte Licht setzt und das wissenschaftliche Rohmaterial nach einem Grundgedanken ordnet. Nur aus dieser Rücksicht spreche ich Ansichten aus, die unfertig sind und sonst am besten verschwiegen blieben.

Ich kann hier nicht die ganze Geschichte der Heimatsbestimmungen für die Pâli-Sprache rekapitulieren, und ebenso muß ich mir die ausführliche Begründung für die Adoption der Kuhnschen Ansicht (daß sie der Dialekt von Ujjayinî sei), die ich indessen einigermaßen modifiziere, für eine andere Gelegenheit aufsparen. Nur die hauptsächlichsten Gesichtspunkte kann ich an dieser Stelle andeuten. Von den verschiedenen, in dialektischen Einzelheiten von einander abweichenden Versionen der über das ganze nördliche Indien verstreuten Felsenedikte des Königs Açoka zeigt keine mit dem Pâli so viel Uebereinstimmungen, wie die von Girnar, westlich vom alten Ujjayinî, auf der Halbinsel Gujerate. Die Inschriften der östlichen Fundorte dagegen führen uns einen im Ganzen einheitlichen, dem Pâli ferner (als der von Girnar) stehenden Dialekt vor Augen. Eine aber unter diesen östlichen Inschriften, die von Rûpnâth, zeigt nicht mit gleicher Konsequenz gerade die entscheidenden Merkmale dieser Gruppe. Es ist sehr bezeichnend, daß gerade die Lokalität dieser Inschrift unter allen östlichen die südwestlichste, der angenommenen Girnar-Pâli-Gruppe also am meisten benachbarte ist. — Betrachten wir nun das Problem von einer anderen Seite, indem wir uns der Aufschlüsse bedienen, die uns Hemacandras Prâkrit-Grammatik (die ich als die umfassendste heranziehe, obwohl ältere existieren) über die Dialektverteilung gewährt, so kommen wir genau zu demselben Resultat. Ich habe Regel für Regel mit analogen Erscheinungen der Pâli-Sprache verglichen und habe dabei die Ueberzeugung gewonnen, daß von all den Prâkrits, die Hemacandra kannte, keiner dem Pâli so nahe steht wie die Mâhârâṣṭrî, also der Sprachzweig, der, in weiterer Umgrenzung, etwa derselben Gegend angehört wie das Idiom von Girnar. Und es harmoniert damit vollständig, daß die Differenzen der übrigen Dialekte gegenüber dem Pâli sich genau proportional mit der Größe des Abstandes ihrer geographischen Basis von der Girnar-Mahârâṣṭra-Provinz verhalten. Ich werde diese Untersuchungen einmal gesondert veröffentlichen und die notwendige Ergänzung derselben, die in der Durchforschung der zeitlichen Zwischenglieder, der übrigen Pâli- und Prâkrit-Inschriften und der Prâkrit-Litteratur besteht, anfügen.

Die Verwandtschaft zwischen Pâli und Mâhârâṣṭrî in den Ein-

fluß ühenden Sprachgesetzen, bis in Einzelheiten und umgekehrt auch bis in das Gebiet der Ausnahmen hinein, ist, wenn man die zeitliche Differenz in Anrechnung bringt, eine so große, daß man nicht umhin kann, beide Dialekte wenn nicht als durch Descendenz des letzteren aus dem Pâli mit einander verwandt, so doch sicher als Erzeugnisse ein und derselben Provinz zu betrachten; und daraus folgt mindestens, daß hier im Westen einmal ein einheitlicher Sprachkomplex bestand, aus dem das Pâli, der Dialekt von Girnar und die Mâhârâṣṭrî als Einzelschöflinge hervorwuchsen.

Gewisse Einzelheiten ergänzen das Bild. Patañjali gibt an (Mahâbhâṣya, Bd. I, S. 8), daß die Bewohner des Südens Taddhita-Bildungen lieben. Das trifft meiner Beobachtung nach für die Sprache der Mâhârâstras — und diese mußte doch wohl Patañjali in erster Linie mit den Südlichen meinen — durchaus zu. Sekundäre Formationen mit dem *svârthika*-Suffix *ka* begegnen hier auf Schritt und Tritt. Eben dasselbe ist aber auch im Pâli der Fall, und anderweitige Sekundärbildungen, die primäre Worte vertreten, schließen sich an. Unter den Fällen, aus denen die Regeln abstrahiert sind, daß *i* oder *î* im Pâli zu *e*, *u* und *û* zu *o* werden könne, befinden sich meiner Ueberzeugung nach eine ganze Menge verkannter Taddhita-Bildungen dieser Art, deren *e* und *o* vielmehr auf *ai* und *au* zurückgeht: So, wenn *sovaṇṇa*, Gold, statt *savaṇṇa* gebraucht wird, oder *porâna* statt *purâna*, *poriso* statt *puriso* = Skr. *puruṣa*, *porohito* für *purolito*, und bei vielen anderen Beispielen, die ich nicht alle herzählen kann.

Ein anderes Moment der Uebereinstimmung ist der sonderbare Gebrauch, der sich häufig im Pâli findet, daß das Futurum Vergangenes bezeichnet. Einen derartigen Fall wenigstens habe ich auch für die Mâhârâṣṭrî nachgewiesen, Bezzenbergers Beitr. XVI, S. 67, Anm.

Weiter wird im Pâli sowohl wie in der Mâhârâṣṭrî das *Præsens* oft in präteritalem Sinne gebraucht.

Nach Patañjali soll, was auch Kuhn schon bemerkt hat, bei den Bewohnern von Surâṣṭra, das Mahârâṣṭra dicht benachbart war, ein Wort *hammati* = gehen im Gebrauch gewesen sein. Dieses Verb gehörte nach Hemacandra nun auch der Mâhârâṣṭrî an. Der lautliche Vorgänger desselben, *ghammati*, aber fand sich nach Kaccâyanas Angabe ebenso im Pâli vor.

Es kommt hinzu, daß gewisse Inschriften aus Mahârâṣṭra, die im 2. Jahrh. nach Chr. eingegraben sind, fast noch reines Pâli enthalten.

Ich glaube also Alles in Allem, daß es nicht zu gewagt ist, Pâli und Mâhârâṣṭrî zusammen zu gesellen. Kuhn hatte im Wesentlichen

Recht, nur umschrieb er das Heimatland des Pâli zu eng, wenn er dasselbe den Dialekt von Ujjayinî nannte.

Bei dieser Sachlage dürfte nun auch eine buddhistische Tradition größere Bedeutung gewinnen, die Childers in der Vorrede zu seinem Pâli-Dictionary S. 7, Anm. 2, ich weiß nicht, auf Grund welcher Quellen, reproducirt, daß nämlich die Insel Ceylon (die uns ja die Kenntnis der Pâli-Sprache und -Litteratur vermittelt hat) von Lâla aus kolonisiert sein soll. Dieses Wort Lâla sieht ganz so aus, als ob es dem *Λαρινη* der Griechen, dem indischen Lâta (Râṣṭra, d. i. entweder Surâṣṭra oder Mahârâṣṭra) entsprechen könnte. —

Scheint die Ansicht nicht zu voreilig, daß hier im Westen ein größerer ursprünglich einheitlicher Sprachcomplex bestand, den wir den Pâli-Complex nennen können, dann erhalten auch andere Ueberlieferungen, die an sich nichts beweisen würden, das Aussehen größerer Wichtigkeit. Das Aitareya-Brâhmana (VII, 27) sagt von den Çyâparṇa, daß sie eine unreine Sprache redeten. Diese aber müssen als zu den Çâlva gehörig unmittelbar nördlich von Surâṣṭra gewohnt haben.

Weiter wird jetzt auch die aus dem Kâgyur stammende buddhistische Tradition, daß die Vorfahren der Çâkyas, deren Geschlecht Gotama Buddha angehörte, aus Potala im Indus-Delta stammten (s. Hardy, Manual of Buddhism, S. 135, Anm.; Weber, Ind. Lit.², S. 304), in eine ganz neue Beleuchtung gerückt. Man mag eben später, als man der Ansicht war, Buddha hätte in Pâli gepredigt, und als man anderseits die richtige Anschauung vom Heimatland der Pâli-Sprache noch nicht verloren hatte, Zusammenhänge zwischen den widersprechenden Erscheinungen gesucht haben.

Bis hierher nun stehn wir auf leidlich sicherem Boden. Denn die letzten Angaben sollen lediglich dazu dienen, Ergebnisse näher zu beleuchten, zu denen wir schon durch davon unabhängige Schlüsse gelangt waren. Was ich jetzt noch zu sagen habe, soll weiter nichts sein, als hypothetische Kombination, Hindeutung auf die interessanten Perspektiven, die sich auf Grund der bisherigen Resultate ergeben.

Nach den wenigen von Hemaçandra aus dem Paiçâci-Dialekt gegebenen Sprachproben muß derselbe mit dem Pâli fast identisch gewesen sein. Vom Grammatiker Lakṣmîdhara nun wird (nach Lassen, Instit. linguae Pracriticae) diese Paiçâci Gebieten zugewiesen, die, mit Ausnahme von Nepal und Bhutan, von Lassen a. a. O. alle in den Westen Indiens mit einer fast der ganzen Länge der Halbinsel gleichkommenden nordsüdlichen Erstreckung verlegt werden. Wenn überhaupt diese Grammatiker-Angabe, die durch einige notwendige Konjekturen noch unsicherer wird, für einen Schluß zu verwerthen ist, so kommt dieser Schluß meinen Anschauungen zu Gute, denn das

Centrum des Paiçari-Gebietes deckt sich danach mit der von mir angenommenen Pâli-Provinz. —

Es folgt unter der genannten Voraussetzung aber noch mehr aus dieser Angabe, daß nämlich dieser mit dem Pâli zu identifizierende oder wenigstens nahe verwandte Dialekt bis weit nach Norden hin seine Ausläufer sandte. Das aber ist ein Punkt, zu dem wir auch durch andere Erwägungen gelangen. Die uns überlieferten Reste der Paiçâci zeigen, wie ich von Herrn Prof. Pischel erfahre, neben der Verwandtschaft mit dem Pâli auf der anderen Seite auch wichtige Uebereinstimmungen mit der im Nordwesten Indiens zu lokalisierenden Sprache der Zigeuner. Dürfen wir so vielleicht schon einen sprachgeschichtlichen Zusammenhang der ganzen hier im Westen ansässigen Völkerkette von Mahârâştra bis ins Panjâb und die im Nordwesten angrenzenden Gebirgsländer vermuten, so trägt eine weitere Betrachtung nicht unwesentlich dazu bei, diese Vermutung, ich will nicht sagen zu bestätigen, aber doch motivierter erscheinen zu lassen, der Umstand nämlich, daß das Pâli auch mit der Sprache des R̥gveda, die doch im Kern im Panjâb heimisch war, sehr wesentliche Kongruenz-Punkte besitzt, die dem Sanskrit abgehen. Viele davon sind schon hervorgehoben worden von anderen Gelehrten, z. B. von v. Bradke ZDMG. 40. Eine Anzahl andere würden sich noch hinzufügen lassen ¹⁾. Und die Verwandtschaft erstreckt sich sogar noch darüber hinaus in die eranisch-arischen Dialekte. Die separate Stellung des, wie ich sicher annehmen zu dürfen glaube, im Osten zu fixierenden Sanskrit gegenüber diesen gemeinsamen Eigentümlichkeiten der genannten westlichen Sprachen berechtigt uns dann vielleicht weiter, hier im Westen einen großen vom Panjab weit nach Süden sich erstreckenden Sprachzweig anzunehmen, der sich selbstständig aus der r̥gvedischen oder vielleicht sogar gemein-arischen Sprache loslöste und mit dem anderen Zweige divergierte, der schließlich im Sanskrit auslief. Und sollte das zugegeben werden, dann würde vielleicht zu schließen sein, daß auch die geographische Verteilung eine gesonderte war. Während nämlich das Sanskrit-Volk aus den r̥gvedischen Sitzen nach Osten zog und dem Lauf des Ganges folgte, gieng, so würde man dann annehmen dürfen, ein anderer Kolonistenzug den Indus entlang nach Süden und bildete hier den Sprachcomplex des Pâli und der damit verwandten

1) Dahin gehört der von mir entdeckte, demnächst durch Beispiele zu belebende Instr. Sing. auf -â von a-Stämmen im Pâli. — Seitdem ich diesen Aufsatz schrieb, haben sich mir auch eine Menge neuer Bestätigungen für die oben versuchte Lokalisierung des Pâli ergeben. Ich denke sie bei nächster passender Gelegenheit zu veröffentlichen.

Präkritis aus. Beide Sprachgebiete konnten natürlich nicht immer von einander getrennt bleiben, sondern mußten sich bei späterer Erweiterung berühren, schneiden und vermischen und so die Erscheinungen herausbilden, die sich allerdings bei der Annahme dauernder Trennung nicht erklären lassen würden, so z. B. gewisse Verwandtschaften, die sich auch zwischen Páli und dem Dialekt der Yajurveden finden. Die älteste geographische Basis dieser letzteren Litteraturgattung liegt ja aber der angenommenen Páli-Provinz so verhältnismäßig nahe, daß Sprachwellen sehr wohl herüber- und hinüberfluten konnten.

Daß aber abgesehen von derartigen Konsequenzen die beiden Gebiete getrennt waren, dafür scheinen mir, um im Zusammenhang noch ein an sich vielleicht nicht beweiskräftiges Moment zu nennen, ein paar Volksetymologien zu sprechen, die in Páli-Werken vorkommen und die mir nur verständlich erscheinen beim Mangel des Verständnisses für das Sanskrit und also doch wohl bei lokaler Trennung beider Sprachen. Die eine davon, die ich hier allein hervorheben will, findet sich im Dhammapada, V. 265: *samitattá hí pápánam samaño ti pavuccati* = Samaña heißt man wegen der Bezähmung des Bösen. Bei dem Lautstand des Páli war eine derartige Volksetymologie möglich. Unmöglich wäre sie aber gewesen für Jemand, der Sanskrit verstand, denn der hätte sich sagen müssen, daß *samaño* dem Wort *gramana* entspricht, während *samita* von *gam* herzuleiten ist.

Ich schließe meine Betrachtungen, zu denen Liebichs gewissenhaftes und anregendes Buch mir Veranlassung gegeben hat. Wenn ich eingehender, als es bei einem minder guten Buche vielleicht geschehen sein würde, über dasselbe referiert habe, so möge der Verfasser daraus das Interesse erkennen, das seine Abhandlung in mir — und hoffentlich auch in vielen anderen — geweckt hat. Ich denke, die Wissenschaft kann Liebich für seine Leistung aufrichtig dankbar sein und sich der Hoffnung hingeben, daß er noch manche andere von gleicher Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit zeugende Schriften folgen lassen wird.

Berlin, August 1891.

R. Otto Franke.

Tümpel, Karl, Poseidon-Brasilas von Kos in Athen. Rheinisches Museum für Philologie N. F. 1891 Bd. 46 S. 528—551, dazu (3.) Nachtrag S. 636. 89,

Eine öfter behandelte Stelle des Pausanias, die von der Statuengruppe des Poseidon und des Polybotes handelt, lautet:

Ποσειδῶν ἐστὶν ἐφ' ἵππου δάου ἀφιείς εἰς γίγαντα Πολυβότην, ἐς

ὄν Κῶοις ὁ μῦθος περὶ τῆς ἄκρας ἔχει τῆς Χελώνης · τὸ δὲ ἐπίγραμμα τὸ ἐφ' ἡμῶν τὴν εἰκόνα ἄλλῳ δίδωσι καὶ οὐ Ποσειδῶνι (Paus. I 2, 4).

Hiermit kombiniert Tümpel Theokrit VII 10/11

οὐδὲ τὸ σᾶμα | ἄμιν τὸ Βρασίλα κατεφαίνετο

und gelangt dadurch zu einschneidenden Resultaten. Den Kern aus der stets weitschweifigen, oft unklaren und widerspruchsvollen Erörterung herauszuschälen, ist nicht leicht: ich excerpiere, was Tümpel als Thatsachen ermittelt zu haben glaubt, in historischer Ordnung, wenn möglich mit seinen Worten.

Im Bundesgenossenkriege 357/5 wird auf Kos die Demokratie bewältigt, der siegreiche Poseidonadel, der, in zwei Gruppen zerfallend, sich theils ableitet von Antagoras = Polybotes theils mehr von Chalkon und dem chalkidischen Poseidon, feiert den Sieg durch Aufstellung eines allegorischen Denkmals: Brasilas = Poseidon besiegt den Giganten Polybotes, dazu wird etwa folgende Inschrift verfaßt:

σημα τὸδε Βρασίλα, τοῦ δαίμονι^ω Πολυβώτης

δοῦρὶ δαμει^ς ἀγρίην τίνει ὑπερβασίην.

Denn Βραῖσί—λαῖς (cf. σεισί—χθων) war der felsenzerschmetternde Poseidon, aber in der alten Legende von seinem Kampfe mit Polybotes auf dem Vorgebirge Chelone spielte der Felsblock, den er zerschmetterte, wohl nur eine nebensächliche Rolle. Brasilas stand auch mit dem Demeterkulte in Verbindung, aber die Edelsten von Kos interessierten sich für ihn, weil sie Brasilas (= Brasidamos) als Volkszerschmetterer verstanden.

Um 270 v. Chr. sah Theokrit das Denkmal auf Kos und erwähnte es bei Beschreibung eines Spazierganges am Demeterfeste. Irgend einer der pergamenischen Könige schenkte um die 2. Hälfte des 3. Jahrh. das Denkmal als Zeugnis seiner Bildung nach Athen. Dafür kam in Kos später, nach ca. 170 v. Chr., eine doppelte Version der Gigantensage auf, in der der Felsblock eine größere Rolle spielte: aus ihm wurde die Insel Nisyros.

Inzwischen war das Brasilasdenkmal in Athen neben dem Demetertempel am Peiraieusthore aufgestellt. Das A des Epigramms war wohl schon damals unleserlich geworden, das Volk (kaum Polemon selbst) las Brasidas, dachte an den Lakedaimonier, und der an Geschichtsreden und vaterländischer Komödie gebildete Volkswitz verstand unter dem »Vielschreier« Πολυβώτης in lustigster Weise Kleon, den einstigen Gegner des Brasidas: denn Πολυβότης haben nur Schreiber der apollod. Bibliothek verlesen, durch schwarzfigurige Vasen verleitet. Auch ein geschichtsfroher und bildungsstolzer Theokritos-Abschreiber kollationierte vielleicht die Inschrift und ver-

las *A*; er änderte jedenfalls trotz des Metrums den Text, wurde aber in banausischer Weise bekämpft von einem Scholiasten, der den lakonischen Feldherrn abwies, ohne die *ἐπικλήσεις* des Koers Sophokles um Auskunft anzugehen. Wahrscheinlich sah und beschrieb das Denkmal, um 170, Polemon und ärgerte sich über das Epigramm. Zu Pausanias Zeit waren wohl Denkmal und Inschrift noch in Athen, er las vielleicht die Worte, verlas kaum das *A*, ärgerte sich aber auch über den missverständlichen Namen und benutzte sowohl Polemon (indirekt?) wie den Volkswitz, vielleicht wörtlich. Endlich wurde eine Nachbildung der Gruppe, die Petersburger Phalera, einer Demeterpriesterin mit ins Grab gegeben.

Tümpel selbst bezeichnet das Ergebnis seiner Nachforschungen als ein überraschendes, und dies Urtheil wird jeder Leser unterschreiben müssen. Aber ein paar Anmerkungen im Einzelnen kann ich mir trotzdem nicht versagen.

1. Der Adel von Kos zerfällt nicht in zwei Gruppen: Poseidon gilt als sein Ahnherr.

2. Antagoras ist nicht Polybotes.

3. Stammt der Adel, auch nur z. Th. von Polybotes ab, so hätte er diesen Ahnherrn nicht besiegt von Poseidon, als dem Vertreter des Adels, dargestellt, um die Niederlage des Demos zu ver-sinnbildlichen.

4. Das Epigramm (S. 544) ist frei erfunden und werth, in das VI. Buch der Anthologie aufgenommen zu werden. Vgl. S. 550, 1 (Dialekt).

5. Brasilas war kein Gott sondern ein Mensch, der nichts mit dem Demeter- oder Poseidon-Kulte zu thun hatte.

6. Die Scheidung einer älteren Sagenversion, in der der Fels zurücktritt, ist unbegründet: sie würde »dem Mythos gerade seinen treibenden Keim extirpieren«. Am wenigsten kann den Fels entbehren, wer den »Felsenerschmetterer« erfindet.

7. Tümpel vereinigt sinnreich Curtius' Etymologie *βρασι*(von *βρα*)-*λαος* mit seiner Abart *βρασι-λαας*: aber die Analogieen der Adelsnamen Echelas, Archelas, Menelas sprechen für Curtius.

8. Es gibt aber heute Sprachforscher, die bei solch vereinzelt Stämmen die *ars nesciendi* zu üben verlangen. Was wird aus Tümpels Abhandlung, wenn sie Recht haben? Ehe er den Zusammenhang von Brasilas mit *βράσσω* leugnet, den er für Brasilas fordert, müßte er sich mit *Φάνιππος Βρατιδέω* (Rev. archéol. 12, 272 f.) auseinandersetzen, nicht mit der Messung *Βρασιδάς* bei Aristophanes, deren Berechtigung unerweislich ist.

9. Theokrit erwähnt keine statuarische Gruppe sondern das

Grabmal (*σάμα*) eines Brasilas; der Scholiast, der dafür *τάφος* setzt, und trotz aller ›Trivialität‹ doch sicher griechisch konnte, hätte Tümpel darüber belehren können. Also ist für Kos ein Denkmal der Gruppe weder bezeugt noch zu erschließen.

10. Daß der erzählte Spaziergang Theokrits an einem Demeterfeste, den Thalysien, stattfand, ist für das Thema ebenso gleichgültig wie die Auffindung der Petersburger Phalera im Grabe einer Demeterpriesterin.

11. Die Ueberführung der Statue und die Bethheiligung der pergamenischen Herrscher beruht auf reiner Phantasie. Wo ist denn überhaupt überliefert, daß Kos je pergamenisch war, so daß die Attaliden ihre Bildung durch Beraubung der Insel bethätigen konnten?

12. Die gewöhnliche Sage von Poseidon und Polybotes ist weder verschieden von der bei Pausanias erwähnten noch in sich zwiespältig. Jung ist sie wegen der (stoischen?) Etymologie *Νί-συρος* von *νῶ* (*νήχομαι*) und *σύρω*, die etwa auf Apollodor *περὶ θεῶν* zurückgehn mag: ohne sie ist die ganze Erzählung ohne Pointe, und darum werden von der einen Darstellung alle Berichte abhängen, daß Poseidon den Polybotes verfehlt, die Landspitze (Chelone?) trifft und so indirekt auf den Giganten wirft. Insofern muß der Fels wenigstens in der bildenden Kunst zurücktreten: er tritt ›selbstthätig‹ auf, d. h. er wird nicht von Poseidon geschleudert.

13. Bei Stephanos (Phavorin, Eudokia) ist ein Satz in den Handschriften ausgefallen, was zwar nicht Tümpel wohl aber Wieseler bemerkt hat (vgl. M. Mayer, Giganten etc. Berlin 1887, 194): folglich liegt keine andere Version vor als bei Eustathios und Pseudo-Suidas.

14. Der Suidasartikel s. v. *Νίσυρος* ist nicht von M. Schmidt aus dem Texte gestossen sondern von Gaisford ferngehalten, u. z. weil er in den maßgebenden Hdss. fehlt.

15. Das unleserlich gewordene *A* des Epigramms ist eine Hauptstütze der Tümpelschen Hypothese: sollte es sich da nicht empfehlen, einen böswilligen oder witzigen Interpolator anzunehmen, der der modernen Kombination vorgearbeitet hat?

16. Daß der Theokritscholiast scharf zwischen Brasilas und Brasidas scheidet, findet T. banausisch und trivial, und doch nimmt er selbst eine wiederholte Verwechslung beider an, auch in der Pausaniasstelle (*ἄλλω*); für ihn hat ›auch hier volksthümliche Gassenweisheit den ersten Anstoss zur Umdeutung gegeben‹.

17. Die ›boshaft scherzhafte Umdeutung der mythologischen Gruppe in witzigem attischem Munde‹, namentlich des gigantischen ›Brüllers‹ auf den ›Schreihals‹ Kleon ›mit seiner Riesenstimme‹ ist

S. 545 ff. erörtert; aber dies ›lustige Autoschediasma‹ muß der Leser selbst nachlesen: er wird in der That nicht ernst bleiben.

18. ›Thatsächlich war ja Brasidas zu Fuß kämpfend gefallen, war Kleon von einem myrkinischen Peltasten erschlagen‹. Wenn Tümpel trotzdem den Kampf des berittenen Poseidon mit dem schlangenbeinigen Giganten auf den Kampf Brasidas' mit Kleon umdeutet, so nennt er das ›eine volkstümliche Auffassung‹.

19. Die Frage aufzuwerfen, ob Brasidas dem Polemon unbekannt geblieben sei, ist Zeitvergeudung; auch nur von Ferne daran zu denken, daß er vielleicht Brasidas und Brasilas mit einander vertauscht habe, ist Frevel. Das that denn doch nicht einmal Pausanias, konnte überhaupt niemand vor Tümpels Entdeckung: ihm blieb also das Quiproquo vorbehalten.

20. Der Theokritabschreiber war trotz mangelhafter metrischer Kenntnisse gewis ein Schüler Polemons, ein *στηλοκόπας*. Schade, daß diese Sorte sorgsamer Arbeiter zu allen Zeiten so rar geblieben ist. Ich wüßte kein Beispiel.

21. Aber Tümpel weiß eins: 'eine gelegentliche Verschreibung wie das *Πολυβότης* einiger Hss. der apollodor. Bibliothek 1, 6 ... kann aus Verlesung[en] entstanden sein z. B. jenes Voreuklidischen *Πολυβοτες* einer schwarzfigurigen Vase' (sic!). Diese Schreiber hatten auch Geschmack, denn sie wählten sich 'das reifste' aus 'von den überhaupt Namen beischreibenden Vasenbildern'.

22. Der Theokritscholiast war banausisch, in der Metrik unbewandert und versäumte Handbücher wie die Epikleseis des Sokrates von Kos nachzuschlagen? Wentzel hat über die Epikleseisstudien des Theokritscholiasten anders geurteilt.

23. Warum hat Polemon sich geärgert?

24. Wie weit Pausanias den Polemon überhaupt ausgeschrieben hat, ist schwer zu bestimmen; daß aber die Schilderung Polemons bei Tümpel nicht Spuren von Originalität und Neuheit aufweist, ist leicht zu sehen.

25. Speziell Paus. I 2, 4 soll ein Polemonfragment vorliegen. Das ›ist begreiflicher Weise vielen nicht plausibel‹. Diesen empfiehlt T. folgende Interpretation [richtiger: Interpolation], die aus seinen Darlegungen ›nur die allerbescheidensten Folgerungen zieht‹: <ὁ μὲν παλαιὸς τῆς εἰκόνης ἐξηγητὴς δίδωσι τὴν εἰκόνα τῷ Ποσειδῶνι, > ἐς ὃν Κῶοις ὁ μῦθος τὸ δὲ ἐπίγραμμα τὸ ἐφ' ἡμῶν <ἔτι ὃν oder ἐπιφανὲς> κτλ. Ich möchte wohl die weniger bescheidenen Folgerungen kennen.

26. Wenn die Deutung auf Poseidon von Polemon stammte, müßte man dem Epigraphiker die Konjekturen zuweisen, dagegen den

inschriftlich gesicherten Einwand dem Pausanias auf ›eben erst kürzlich selbst‹ gewonnenen Augenschein hin (S. 534, 3).

27. Doch halt! Es gibt noch einen Ausweg: Pausanias war ein Idiot und schrieb Konjekturen wie Einwand aus Polemon ab, von dem Statue und Epigramm ›ziemlich mit denselben Worten beschrieben worden‹ sind, ›die wir jetzt noch bei Pausanias lesen‹ (S. 535). Nicht dieser ›selbst sondern vielmehr der von ihm aus geschriebene (modernisierte?) [sic!] Polemon‹ war es, ›der in einer seiner attischen Exegesen seine (thatsächliche!) [sic!] Autopsie mit dieser Formel [τὸ ἐφ' ἡμῶν] bezeugt hatte‹ (S. 532). Diese Entdeckung führt Tümpel so ein: ›Das ἐφ' ἡμῶν, das eine Datierung der Inschrift enthält, ist vielmehr gerade zum Angelpunkte der Frage, und die Frage somit eine textkritische [sic!] geworden‹ (S. 530).

28. Tümpel wundert sich, daß ›man die Umdeutung einer dramatisch bewegten Statuen-Gruppe mythologischen Inhalts auf eine beliebige öffentliche oder private Persönlichkeit römischer Kaiserzeit für möglich hält!‹ Wenn das nun aber doch geschehen ist, u. z. gerade bei unserer Gruppe? Es gibt gegen 50, mehr oder weniger fragmentarisch erhaltene, Darstellungen desselben Kampfes aus späterer Zeit, bei denen der unterliegende Gigant wohl ursprünglich irgend eine besiegte Völkerschaft darstellte, der siegende Reiter einen mehr oder weniger idealisierten römischen Kaiser, obwohl mit der Zeit diese Bedeutung sich in allgemeiner Superstition verloren zu haben scheint. Den Zusammenhang mit dem Kampfe Poseidons und Polybotes haben Wagner und Koepf erkannt; und wenn Koepfs Vermutung (Vortrag in der Berl. Archaeol. Gesellsch. Mai 1890) richtig ist, daß unter Caligula mit dieser Umdeutung und Umbildung der Anfang gemacht sei, dann kannte Pausanias bereits solche Denkmäler mit modernen Epigrammen.

29. Aber mit der Pausaniasstelle ist überhaupt nichts zu machen. Entweder waren Statue und Epigramm alt und existierten noch im 2. Jahrh. n. Ch. Oder das Epigramm (τὸ ἐφ' ἡμῶν) war jung und die Statue war alt: dann deutete es um. Oder Epigramm und Statue waren jung, wie bei den Gigantensäulen. Jedenfalls beruht die Deutung auf Poseidon auf Willkür: ›quid omnino ex iudicio hominis exspectabis, qui Athenis contra tituli auctoritatem periegetae de Neptuni et Polybotis status fidem habeat?‹ (Robert).

30. Also haben Pausanias und Theokrit, Brasilas und Poseidon, das σῆμα und die εἰκὼν nichts mit einander zu thun. Der Demeterkult, die Freigiebigkeit der Pergamener, der Ahnenstolz der Koer, der Fleiß der Handschriftenschreiber, der Aerger Polemons, der Witz der ›Residenzler‹ in Athen, das Epigramm Tümpels, der ganze Roman von Poseidon und seinem Denkmale sinkt dahin in Asche und Staub.

Göttingen, November 1891.

Alfred Gercke.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 25.

10. December 1891.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: Pietzker, Die Gestaltung des Raumes Von Schroeter. — Eberhard, Zur Morphologie der Polyeder. Von Hess. — Schönflies, Krystallsysteme und Krystalstructure. Vom Verfasser. — Berichtigung. Von Luschin von Ebengreuth

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Pietzker, F., Die Gestaltung des Raumes. Kritische Untersuchungen über die Grundlagen der Geometrie. Mit 10 Figuren im Text. Braunschweig 1891, Otto Salle. V und 110 S. 8°. Preis M. 2.

Der Verfasser der vorliegenden Broschüre hat das Euclidische Parallelen-Axiom ebensowenig bewiesen, wie seine vielen Vorgänger, die dasselbe versucht haben; es ist eben unbeweisbar und daher ein allgemeineres Axiom zulässig, auf Grund dessen sich eine hyperbolische und eine elliptische Geometrie mit gleichem Rechte aufbauen läßt, wie die zwischen beiden stehende parabolische (oder Euclidische) Geometrie. Wenn Herr P. nur die letztere für zulässig erklärt, aus den beiden andern aber »bedenkliche Folgen« zu ziehen glaubt, so scheint dies daran zu liegen, daß er die Hypothesen, welche den drei verschiedenen Geometrien zu Grunde liegen, nicht strenge auseinanderhält, sondern die unserer Anschauung zunächst liegende Euclidische Geometrie auf die »absolute« überträgt.

Was die Dimensionszahl des Raumes betrifft, so wird Niemand bestreiten, daß ein Raum von mehr als drei Dimensionen sich unserer Anschauung entzieht; allein die Annahme einer Mannigfaltigkeit von mehr als drei Veränderlichen bietet keine Schwierigkeit, und die mathematische Behandlung einer solchen läßt sich als eine Verallgemeinerung bekannter geometrischer Eigenschaften des dreidimensionalen Raumes auffassen: »man muß sich nur nicht verleiten lassen, aus der Möglichkeit einer solchen rein formalen Verallgemeinerung

analytischer Begriffe und Gleichungen auf die thatsächliche Existenz einer vierten Dimension zu schließen«. (Lindemann in den von ihm herausgegebenen Vorlesungen über Geometrie von A. Clebsch, Bd. II, 1. Theil, S. 513).

Eine eingehende Recension der P.schen Schrift zu liefern, kann ich mich nicht entschließen; ich würde nur Dasjenige wiederholen können, was Herr Lindemann (a. a. O. 433—558) und andere Fachgenossen vollständiger und eingehender behandelt haben.

Breslau.

H. Schroeter.

Eberhard, V., Zur Morphologie der Polyeder. Mit vielen Figuren im Text und zwei Tafeln. Leipzig. Verlag von B. G. Teubner. 1891. IV und 245 S. 8°. Preis M. 8.

Der Verfasser hat sich in dem vorliegenden Buche die Aufgabe gestellt, die gegenseitige systematische Abhängigkeit der verschiedenen Polyederformen zu erforschen. Die Untersuchungen sind wesentlich morphologische und topologische, d. h. es sollen die gestaltlichen Eigentümlichkeiten und der organische Zusammenhang der Eulerschen Polyeder als derjenigen Raumgebilde, welche bei größter Einfachheit der Erzeugungsweise eine außerordentliche Mannigfaltigkeit der Formen aufweisen, erkannt und aufgedeckt werden.

Zu der Behandlung dieses Problems haben die bisherigen Untersuchungen über Polyeder, nämlich einmal diejenigen, welche sich auf die Aufgabe beziehen, alle Polyeder mit gleichen und ähnlichen Grenzpolygonen (— oder auch mit eben solchen Ecken —) zu bestimmen, andererseits diejenigen, welche auf das Princip der Symmetrie gegründet eine Klassifikation der Polyeder geben, dem Verfasser keine Anhaltspunkte dargeboten; er mußte vielmehr die zum Ziele führenden Wege erst selbst schaffen und bahnen. Die von Steiner gestellte, aber bisher nicht beantwortete, Frage nach der Berechnung der Anzahl der von n Ebenen gebildeten konvexen Polyeder wird kurz erwähnt, dagegen nicht der von Euler und Poinsoit gemachte Versuch, eine Klassifikation der möglichen Polyeder von n Flächen und r Ecken zu begründen.

Das Werk des Verfassers zerfällt, abgesehen von einer einleitenden Uebersicht, welche den eingeschlagenen Gedankengang und die gewonnenen Ergebnisse kurz erläutert, in zwei Hauptteile. Der erste Hauptteil enthält mehr vorbereitende Betrachtungen und umfaßt die beiden Abschnitte: »Grundlagen einer Morphologie der konvexen Polyeder« und »Eine Klassifikation

der allgemeinen konvexen Polyeder«. Im zweiten Hauptteile wird ebenfalls in zwei Abschnitten: »Theorie der Elementarerweiterungen« und »Die Lösungen der charakteristischen Gleichung und ihre geometrischen Konstruktionen« die eigentliche Frage, die Stellung, welche ein einzelner Körper gemäß seinem gestaltlichen Charakter zu allen übrigen einnimmt, zu bestimmen, behandelt und beantwortet.

Die große Fülle von neuen Vorstellungen und Begriffen, welche der Verfasser für seine Betrachtungen einführt, die diesen eigentümlichen Methoden, welche derselbe unter Benutzung einer ebenfalls meist neuen, wenn auch fast durchweg als zweckmäßig anzuerkennenden Bezeichnungsweise entwickelt, lassen es schwierig erscheinen, in dem engen Rahmen eines Berichtes den vom Verfasser befolgten Gedankengang mit genügender Vollständigkeit zu erläutern und dem Leser dieser Anzeige eine annähernd genaue Einsicht in die angewendeten Methoden und die gewonnenen Resultate darzubieten. Referent beschränkt sich aus diesen Gründen darauf, im Folgenden über den reichen Inhalt des Buches einen Ueberblick zu geben, welcher auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen und nur die hauptsächlichsten und wichtigsten vom Verfasser geschaffenen Methoden und gewonnenen Ergebnisse hervorheben soll, sowie schließlich sein Urteil über die Bedeutung und den Wert dieser Untersuchungen unter Hinzufügung einiger Bemerkungen abzugeben.

In dem ersten Abschnitte des ersten Hauptteils entwickelt der Verfasser die für eine vergleichsweise Betrachtung der konvexen Polyeder in morphologischem Sinne grundlegenden Begriffe und Vorstellungen. Es werden die Grenzflächen eines Polyeders als dessen ursprüngliche, die Ecken und Kanten als die abgeleiteten Bestimmungsstücke betrachtet; wir werden am Schlusse unserer Bemerkungen noch einmal darauf zurückkommen, daß es in mancher Hinsicht wünschenswert gewesen wäre, wenn Verfasser mitunter auch die dem Principe der Dualität gemäß ebenso berechtigte Auffassung, die Ecken als die ursprünglichen, die Flächen und Kanten als die abgeleiteten Bestimmungsstücke zu betrachten, berücksichtigt hätte.

Im § 1 wird die Definition des Isomorphismus und Allomorphismus zweier durch dieselbe Zahl von Grenzebenen bestimmten konvexen Polyeder gegeben und auf die Unterscheidung von gleich und ungleich gerichtetem Isomorphismus hingewiesen.

Der § 2 gibt Relationen zwischen den morphologischen Charakteristiken eines konvexen Polyeders. Durch den Isomorphismus zweier konvexen Polyeder ist für diese die Konstanz gewisser ent-

sprechender Anzahlen bedingt, welche den morphologischen Charakter der Gattung fixieren und als deren morphologische Invarianten bezeichnet werden. Dieselben sind nicht unabhängig von einander, sondern es finden zahlreiche Beziehungen zwischen denselben statt. Zwischen den ersten Invarianten, den Anzahlen n , k , r der Flächen, Kanten, Ecken besteht die bekannte Eulersche Relation:

$$n - k + r = 2,$$

und weitere Relationen ergeben sich durch Einführung der Anzahlen x_h und y_h der h -seitigen Flächen und der h -kantigen Ecken. Die hierbei insbesondere für ein s. g. allgemeines Polyeder, d. h. ein konvexes Polyeder mit durchgängig dreikantigen Ecken erhaltene Relation:

$$3x_3 + 2x_4 + x_5 - x_7 - 2x_8 - \dots - (n-7)x_{n-1} = 12,$$

die s. g. charakteristische Gleichung eines allgemeinen Polyeders A_n , wird für die im zweiten Hauptteil anzustellenden Untersuchungen von grundlegender Bedeutung.

Der § 3 bringt die sehr beachtenswerten Fundamentalkonstruktionen, welche in dem Theorem ihren Ausdruck erhalten: Jedes konvexe Polyeder kann aus einem durch vier seiner Grenzebenen bestimmten Tetraeder lediglich mittelst drei-, vier- und fünfseitiger ebener Schnitte konstruiert werden, indem von dem Polyeder und jedem resultierenden Körper durch die neu einzuführende Grenzebene entweder eine Ecke oder eine Kante oder ein in einer Ecke zusammenstoßendes Kantenpaar abgeschnitten wird. Uebereinstimmende Fundamentalkonstruktionen ergeben stets isomorphe Körper; doch scheitert die Ausführung des Gedankens, von den F.-Konstruktionen aus die verschiedenen Polyedertypen zu systematisieren an dem Umstande, daß die Reduktion eines konvexen Polyeders auf eine F.-Konstruktion in vielen Fällen mehrdeutig ist.

Im § 4 wird die Zweiteilung der konvexen Polyeder in allgemeine und singuläre besprochen; die über die letzteren gemachten Bemerkungen haben einen etwas aphoristischen Charakter. Die folgende Untersuchung beschränkt sich ausschließlich auf die allgemeinen konvexen Polyeder.

Im § 5 werden die Kreuzungskanten solcher Polyeder definiert, d. h. solche Kanten, deren Eckpunkte durch zwei sich außerhalb des Polyeders schneidende Grenzflächen bestimmt werden. Hier ergibt sich der wichtige Satz, daß der morphologische Charakter eines allgemeinen Polyeders durch das System der Kreuzungskanten

vollkommen und unzweideutig bestimmt ist oder daß zwischen zwei allgemeinen Polyedern Isomorphismus stattfindet, wenn sie in dem System der Kreuzungskanten übereinstimmen.

Einen gewissen Abschluß der bisherigen Betrachtungen bringt der in § 6 abgeleitete zweite Fundamental-Satz von der Kontinuität aller isomorphen Polyeder eines bestimmten allgemeinen Typus: »Zwei isomorphe allgemeine konvexe Polyeder A_n und B_n lassen sich allemal stetig und unter Erhaltung ihres morphologischen Charakters in einander überführen«. Dieser Satz wird zuerst für den einfachsten Fall $n = 4$, sodann für den allgemeinsten Fall unter Berücksichtigung aller Eventualitäten bewiesen.

Der zweite Abschnitt enthält die Untersuchung der Art der Zusammensetzung des allgemeinen konvexen Polyeders aus seinen Grenzpolygonen und gibt hieran anschließend eine Klassifikation der allgemeinen konvexen Polyeder.

Der Verfasser führt im § 7 den Begriff eines konstituierenden oder Stammsystems, d. h. eines solchen Systems gestaltlich unabhängiger Grenzflächen ein, welche die für die Gestalt des Polyeders notwendigen und hinreichenden Daten enthalten. Es kommen hierbei die Anzahl, die Form und der gegenseitige Zusammenhang der Grenzflächen in Betracht; in Beziehung auf letzteren werden die drei Fälle unterschieden, daß zwei Grenzflächen eine Seite gemein haben, (»sich seiten«), daß außerhalb der Fläche m Scheiteltanten existieren (»die beiden Flächen m -fache Scheitelflächen sind«) oder daß beide Umstände zugleich stattfinden. Hier werden die beiden Resultate gewonnen: »Ein Flächensystem ist dann und nur dann ein konstituierendes, wenn einerseits von den drei Bestimmungsflächen einer Ecke mindestens eine dem System angehört und wenn andererseits in jeder zugehörigen Fläche mindestens eine Ecke liegt, durch welche keine Systemfläche hindurchgeht«. Zweitens wird eine allgemeine Regel abgeleitet, mittelst deren jedes konstituierende Flächensystem gefunden werden kann.

Diese Betrachtungen werden im § 8 angewendet, um alle diejenigen Flächensysteme in einer von einfacheren zu komplizierteren Systemen fortschreitenden Folge zu entwickeln, welche als konstituierende Systeme der verschiedenen Typen des allgemeinen konvexen n -Flachs auftreten. Um die n -Eder mit m -flächigen Stammsystemen zu ermitteln, hat man einmal die Formen der konstituierenden Flächen zu bestimmen, d. h. die Gleichung:

$$\mu_1 + \mu_2 + \dots + \mu_m = 2n - 4 + 2k_1 - r_1,$$

in welcher k_1 die Anzahl der Flächenpaare mit gemeinsamer Kante, r_1 diejenige der Flächentripel mit gemeinsamer Ecke bezeichnet, in positiven ganzen Zahlen μ_i aufzulösen, sodann alle möglichen Zusammenhangsweisen des der einzelnen Lösung entsprechenden Flächensystems darzustellen und endlich successive beide Aufgaben für alle zulässigen Werte von k_1 und r_1 zu erledigen.

Von diesen Methoden wird dann die sehr willkommene Anwendung zur Bestimmung aller konstituierenden Systeme der allgemeinen konvexen Heptaeder gemacht, von denen sich im ganzen fünf allomorphe Typen ergeben.

Im § 9 werden die s. g. vollständigen Scheitelflächensysteme d. h. solche Systeme von Grenzpolygonen betrachtet, in welchen die Scheitelflächen einer Seitenfläche selbst wieder Systemflächen sind. Hier wird der dritte Hauptsatz hergeleitet: »Wenn bei einem allgemeinen konvexen Polyeder zu irgend drei in einer Ecke zusammenstoßenden Grenzflächen die vollständigen Systeme ihrer Seitenflächen konstruiert werden, so können folgende drei Fälle eintreten: 1) Alle drei Systeme fallen in ein einziges zusammen (Fall des Tetraeders); 2) Es koincidieren nur zwei Systeme (Fall des Pentaeders); 3) Alle drei Systeme verlaufen getrennt (Fall des Tetragonhexaeders).

Diesen Möglichkeiten entsprechend teilt Verfasser die Polyeder in drei Klassen: Polyeder der ersten, zweiten, dritten Klasse sind bez. solche mit einem, mit zwei, mit drei vollständigen Scheitelflächensystemen. Durch Behandlung der hier sich naturgemäß darbietenden Aufgabe: Aus einem Polyeder der Klasse a mittelst einer Reihe von Fundamentalkonstruktionen ein Polyeder der Klasse b herzuleiten für die drei Fälle $a > b$, $a < b$, $a = b$, gelangt Verfasser zu dem Resultate: Falls $n \geq 8$ ist, sind unter den verschiedenen Typen des allgemeinen konvexen n -Flachs stets Vertreter aller drei Klassen vorhanden.

Eine Anwendung hiervon bildet sodann die in § 10 durchgeführte Bestimmung der allgemeinen Polyeder mit durchweg isomorphen Ecken, d. h. derjenigen Polyeder, für welche die Grenzflächen eines jeden ihrer vollständigen Seitenflächensysteme ein und dieselbe Form haben. Die erhaltenen Körper sind die allgemeinen Typen der Archimedischen Polyeder mit kongruenten oder symmetrischen dreiflächigen Ecken. Referent bemerkt hierzu, daß bereits J. C. Becker

in seinen Elementen der Geometrie (Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1877. Erster Teil. Seite 279) den Begriff der gleichseitigen (und der gleichflächigen) Polyeder in dem hier gebrauchten Sinne erweitert hat. —

Nach Erledigung dieser in den beiden ersten Abschnitten durchgeführten vorbereitenden Betrachtungen wendet sich nun die Untersuchung im dritten und vierten Abschnitt der eigentlichen, bereits oben näher bezeichneten Frage zu.

Der dritte, umfassendste Abschnitt enthält die Theorie der Elementarerweiterungen, welche wir dem Leser dieser Anzeige wenigstens in ihren Hauptzügen zu charakterisieren versuchen wollen.

Der Verfasser geht in § 11 von der oben erwähnten charakteristischen Gleichung eines allgemeinen Polyeders:

$$3x_3 + 2x_4 + x_5 - x_7 - 2x_8 - \dots - (n-7)x_{n-1} = 12$$

aus, welche zeigt, daß der links stehende Ausdruck für jedes überhaupt mögliche allgemeine Polyeder einen sowohl von der Anzahl der Seitenflächen, als von der morphologischen Eigenart des Körpers völlig unabhängigen invarianten Zahlenwert besitzt und zerfällt dieselbe in die beiden Gleichungen:

$$3x_3 + 2x_4 + x_5 - 12 = m$$

und

$$x_7 + 2x_8 + 3x_9 + \dots + (n-7)x_{n-1} = m,$$

wobei m eine ganze positive Zahl darstellt.

Alle Polyeder, welche zu dem nämlichen positiven ganzzahligen Lösungssystem

$$x_3, x_4, x_5 \dots$$

der charakteristischen Gleichung gehören, werden als Polyeder desselben Stammes, alle Stämme, welche zu der gleichen Zahl m gehören, als Stämme desselben Bereichs aufgefaßt.

Da in der charakteristischen Gleichung weder die Anzahl der Grenzsechsecke noch die Anzahl n der Seitenflächen des allgemeinen Polyeders A_n auftreten, so bieten sich die beiden Fragen dar, deren Beantwortung das Ziel der weiteren Untersuchungen bildet:

1) Welches ist bei einem beliebig gegebenen Polyeder die Abhängigkeit der Anzahl x_6 seiner Grenzsechsecke von der Anzahl x_n seiner andersförmigen Grenzflächen?

2) Definiert jede positive ganzzahlige Lösung der

charakteristischen Gleichung auch stets einen Polyederstamm?

Der Gedanke der Möglichkeit einer Einschaltung bzw. Ausscheidung von Grenzsechsecken in die Oberfläche des Polyeders, einer s. g. Elementarerweiterung bzw. Elementarreduktion entsteht somit und da die Erweiterungs-, bzw. Ausscheidungsfläche notwendig von mindestens zwei oder mehreren Kantenpolygonen des Polyeders berandet wird, so ist ein näheres Eingehen auf die Eigenschaften dieser Kantenpolygone notwendig.

Im § 12 werden die einteiligen oder einfachen Kantenpolygone eines Polyeders betrachtet, bei deren Umlauf durch einen Punkt jede Kante nur einmal passiert wird. Ein solches Polygon P teilt die Oberfläche des Polyeders in zwei einfach berandete Flächenstücke S_1 und S' , deren jedes im allgemeinen s. g. Innenflächen und andererseits s. g. Randflächen enthält, welche letztere in zurücktretende und vorgeschobene Flächen unterschieden werden, je nachdem sie mit dem Polygon P eine oder mehrere Kanten gemein haben. Es ergeben sich zwei Darstellungen eines einteiligen Kantenpolygons P als Berandung der Fläche S_1 und der Fläche S' und hieraus mehrere einfache Relationen zwischen den Anzahlen b_h und c_h derjenigen Randflächen von S_1 und S' , welche je h aufeinanderfolgende Kanten des Polygons P enthalten, und der Anzahl m der Kanten von P . Auch wird zwischen den Anzahlen f' , k' , e' der Flächen, Kanten, Ecken einer von m Polygonen P_i berandeten m -fach zusammenhängenden Fläche und zwischen m die einfache Gleichung aufgestellt:

$$f' - k' + e' = 2 - m.$$

Unter den Polygonen P bilden sodann die Berührungspolygone der das n -Flach begleitenden Polyeder ein geschlossenes System; durch anschauliche Betrachtungen ergibt sich der vierte Hauptsatz:

Jedes einteilige Kantenpolygon P eines allgemeinen Polyeders A_n kann durch stetige Variation desselben in das Berührungspolygon eines begleitenden Körpers übergeführt werden.

Die Zahl der Polygone P eines Polyeders A_n ist im Gegensatz zu der Zahl seiner Berührungspolygone keine Invariante von n .

Im § 13 werden die isomorphen Kantenpolygone untersucht. Irgend ein räumliches Polygon ist Kantenpolygon, wenn jede durch zwei oder mehrere aufeinanderfolgende Kanten gehende Ebene alle übrigen Kanten auf einer und derselben Seite liegen hat. Zwei

isomorphe Kantenspolygone können, wie der fünfte Hauptsatz aussagt, unter Erhaltung ihres morphologischen Charakters stets in einander übergeführt werden. Hieraus folgt, daß zwei von isomorphen Polygonen berandete polyedrische Flächen S und S' durch stetige, ihre Gestalt nicht ändernde Variationen (wie sie in § 5 und § 6 betrachtet wurden) zu einer einzigen Polyederfläche vereinigt werden können. Durch m -malige Anwendung dieses Satzes läßt sich der allgemeine sechste Hauptsatz für eine m -fach berandete allgemeine polyedrische Fläche gewinnen.

Hierauf gründet sich die in § 14 gegebene Definition der enthaltenen und enthaltenden Polyeder. Ein Polyeder enthält ein anderes oder nicht, wenn es möglich oder unmöglich ist, auf seiner Oberfläche eine Gruppe einander ausschließender, von Polygonen P berandeter Bestandteile S_i anzugeben, welche ebensovielen die Oberfläche des enthaltenen Polyeders zusammensetzenden Flächen isomorph sind. Die zwei- oder mehrfach berandete Fläche, welche aus einem enthaltenden Polyeder nach Ausschluß der Bestandteile des enthaltenen entsteht, wird eine Einschaltungs- oder Erweiterungsfläche des Netzes genannt, welches von den Randpolygonen der ausgeschiedenen Teile auf dem enthaltenen Polyeder gebildet wird.

Jede Erweiterung eines gegebenen Polyeders zu einem enthaltenen Polyeder, bei welcher sich die Einschaltungsfläche nur aus Grenzsechsecken zusammensetzt, heißt eine Elementarerweiterung, das Erweiterungsnetz, längs dessen sie vollzogen wird, ein Elementar-Netz.

Irreducibele Polyeder sind solche, welche keine anderen enthalten; alle Polyeder, in welchen diese selbst enthalten sind, heißen abgeleitete Polyeder.

In den §§ 15—17 wird die Theorie der sog. Elementarpolygone behandelt, d. h. derjenigen Elementar-Netze, deren Erweiterungsfläche sich auf einen von zwei isomorphen Polygonen berandeten Elementargürtel reduciert. Nachdem im § 15 allgemeine Eigenschaften dieser Polygone entwickelt, die Definition der sog. Amplitude des Elementargürtels gegeben und im siebenten Hauptsatze die Anzahl der zu einem beliebigen Elementarpolygone gehörigen irreducibeln und allomorphen Elementargürtel als endlich nachgewiesen ist, wird in § 16 eine besondere Art der Elementar-Polygone und -Gürtel, nämlich die der s. g. Normalpolygone und Normalgürtel behandelt. Es sind dies solche Polygone, für welche mindestens je ein zugehöriger irreducibeler Elementargürtel sich auf einen vollständigen oder unvollständigen

Elementarstreifen so reduciert, daß jede seiner Flächen von den beiden Randpolygone des Streifens begrenzt wird. An einfachen Beispielen und durch Zeichnungen wird der Verlauf eines solchen Normalpolygons erläutert. Im § 17 wird durch eingehende Betrachtungen der Nachweis der Existenz von Normalpolygone (und zwar von rechts- und linksseitigen) und damit der elementaren Erweiterungsfähigkeit für jedes beliebige allgemeine Polyeder erbracht.

Es folgt sodann im § 18 die Untersuchung der s. g. Hexagonoide, d. h. solcher polyedrischen Flächen, deren Grenzpolygone ausschließlich Sechsecke sind. Die ebenen Kantenzüge der auf einer solchen Fläche vorhandenen Kantenpolygone zählen sämtlich höchstens je fünf Kanten. Demgemäß definiert Verfasser den Ausdruck

$$A - B \equiv (a_3 + 2a_4 + 3a_5) - (b_3 + 2b_4 + 3b_5)$$

in welchem a_h, b_h die den beiden Auffassungen P, Q eines Kantenpolygons entsprechenden Anzahlen ihrer h -kantigen ebenen Züge bedeuten, als die Charakteristik des Polygons $P \equiv Q$. (Warum Verfasser hier statt der früher im § 12 in demselben Sinne gebrauchten Buchstaben b_h, c_h die Buchstaben a_h, b_h gebraucht, ist nicht ersichtlich). Der Grund für diese Definition ist in dem Satze enthalten: »Je zwei auf einem Hexagonoid H gezogenen Polygone R_1 und R_m , welche mit einander durch eine Reihe aufeinanderfolgender Nachbarpolygone verbunden werden können, haben die gleiche Charakteristik

$$A_1 - B_1 = A_m - B_m,$$

gehören also zu derselben Klasse. Dieser Satz wird mit Unterscheidung dreier Hauptfälle bewiesen.

Für eine konvex-polyedrische Fläche, welche außer einem c -kantigen Grundpolygon nur noch Grenzsechsecke enthält, ergibt sich die Charakteristik gleich c . Unter diesen Hexagonoiden H_c mit ebener Grundfläche sind diejenigen, für welche $c = 6c'$ ist, noch durch eine zweite Eigenschaft ihrer Kantenpolygone ausgezeichnet. Ein auf einem Hexagonoid H_c gezogenes Kantenpolygon P hat die Charakteristik $\pm c$ oder ± 6 , je nachdem es mit der Grundfläche einen Gürtel berandet oder nicht. Ist nun speciell $c = 6c'$, so ergibt sich, daß wenn P_1 und P_2 zwei Polygone von der Charakteristik $\pm 6c'$ sind, das eine nicht einen dem anderen isomorphen Kantenzug enthalten kann. Diese Eigenschaft wird als diejenige der Irreducibilität der Kantenpolygone eines Hexagonoids $H_{6c'}$ bezeichnet.

Aus dem bisherigen folgt, daß ein beliebig im Raume gegebenes

irreducibles Kantenpolygon von der Charakteristik $\pm 6c$ mindestens einem Kantenpolygon eines Hexagonoids H_{6c} isomorph ist.

Die im § 19 durchgeführte Ausdehnung dieser Betrachtungen auf die Elementarpolygone und deren Elementargürtel oder zugehörigen Elementarhexagonoide läßt erkennen, daß alle Elementarpolygone sich in unendlich viele Klassen sondern, deren jede die sämtlichen Elementarpolygone eines Elementarhexagonoids umfaßt, welches zu einem durch zwei ganze positive Zahlen $p, q = 1, 2, \dots$ unzweideutig bestimmten Grundpolygone gehört. Daraus folgt, daß jedes Elementarpolygon die Charakteristik Null hat, daß jedem in beschränktem Sinne auch die Eigenschaft der Irreducibilität zukommt und endlich daß jedes entsprechend irreducibles Kantenpolygon der Charakteristik Null ein Elementarpolygon ist. Auch diese Betrachtungen werden durch zahlreiche Zeichnungen der entsprechenden Kantenzüge erläutert. Als sehr erwünschte Anwendung reiht sich hieran die Bestimmung der Elementarpolygone eines Tetraeders, eines Tetragonhexaeders und eines Pentagonododekaeders. Für das Pentagonododekaeder ergibt sich das Resultat, daß die Elementarpolygone desselben durch diejenigen Kantenpolygone bestimmt werden, welche seine Oberfläche in zwei je sechs Grenzsechsecke enthaltende Stücke spalten. Dieselben verteilen sich auf neun allomorphe Typen mit zusammen 296 Vertretern.

Um die noch zu erledigende Untersuchung der Elementarnetze auszuführen, ist es nötig, den Begriff der Charakteristik auch auf ganz beliebige Kantenpolygone, welche mehr als fünfkantige ebene Züge enthalten, auszudehnen. Dies geschieht im § 20, in welchem als Charakteristik eines beliebigen Kantenpolygons der Ausdruck:

$$C(P_0) = (a_3 + 2a_4 + 3a_5 + 4a_6 + \dots) - (b_3 + 2b_4 + 3b_5 + 4b_6 + \dots)$$

definiert wird. Hierdurch erweitert sich das Theorem des § 18 zu dem allgemeineren Satze: »Die Charakteristiken $C(P)$ und $C(Q)$ zweier beliebigen Polygone P und Q , welche einen nur Sechsecke enthaltenden Gürtel $G \langle 6 \rangle$ oder einen bzw. mehrere entsprechende Streifen begrenzen, können sich nur im Vorzeichen unterscheiden.«

Im § 21 werden zunächst die allgemeinsten Elementarerweiterungen eines Polyeders A_n studiert. Wenn die Oberfläche des Polyeders durch die m Kantenpolygone P_1, P_2, \dots, P_m in m getrennte Bestandteile S_i zerschnitten wird, so besteht für die Summe der Charakteristiken der P_i die Relation:

$$\sum_{i=1}^m C_i(P_i) = 2 \cdot 3 \cdot (m - 2).$$

Der Satz behält seine Gültigkeit für ein Polyeder, welches aus m isolierten einfach zusammenhängenden Bestandteilen S_i und aus einer durch m Randpolygone P_i begrenzten, nur Sechsecke enthaltenden Fläche besteht.

Es werden sodann die Kriterien dafür abgeleitet, ob ein beliebiges Netz Elementarnetz ist oder nicht. Nachdem gezeigt ist, daß eine Kante eines Elementarnetzes stets zweien sich selbst und einander nicht durchsetzenden Kantenzügen eines Hexagonoids H_6 isomorph ist, zwischen welchen sich eine einfach berandete Fläche ausbreiten läßt, wird eine Methode entwickelt, die zu einem gegebenen Elementarnetze gehörigen Elementarerweiterungen des Polyeders successive zu finden.

Im § 22 wird dann nachgewiesen, daß von diesen in unendlicher Zahl resultierenden elementaren Einschaltungsflächen nur eine bestimmte endliche Zahl irreducibel, die übrigen dagegen reducibel sind.

Der § 23 bringt die Untersuchung der n -teiligen Elementarnetze, deren Auftreten von dem speciellen Charakter eines allgemeinen Polyeders ganz unabhängig, welche also für alle allgemeinen Polyeder invariant sind. Hier wird der Satz aufgestellt: »Auf jedem allgemeinen Polyeder A_n bestimmen die n Grenzpolygone ein n -teiliges Elementarnetz«. Der Beweis dieses Satzes liegt in der Möglichkeit der Konstruktionen zugehöriger Elementarerweiterungen. Solcher werden zwei näher studiert: einmal solche, bei welchen die sämtlichen Ecken, sodann solche, bei welchen sämtliche Kanten des Polyeders durch Grenzsechsecke abgeschnitten werden.

Endlich bietet der § 24 die Ableitung einiger Elementarvarianten eines allgemeinen Polyeders, d. h. solcher für dasselbe typischen Anzahlen und Eigenschaften, welche bei jeder an dem Polyeder vollzogenen Elementarumformung erhalten bleiben. Es seien von diesen folgende beide Beziehungen hervorgehoben:

»Die Polygonensysteme aller aus einem gegebenen elementar ableitbaren Polyeder haben ein und dasselbe endliche Charakteristikensystem«.

»Auf jedem allgemeinen konvexen Polyeder gibt es mindestens ein sich selbst nicht durchsetzendes Kantensystem der Charakteristik Null«.

In dem vierten und letzten Abschnitt nimmt der Verfasser das am Anfang des dritten Abschnitts gestellte Problem nochmals auf und formuliert folgende drei Fragen:

1) Welche positiven ganzen Zahlen m definieren einen Polyederstamm B_m ?

2) Welche Lösungssysteme der Bereichsgleichungen:

$$3x_3 + 2x_4 + x_5 - 12 = m = x_7 + 2x_8 + 3x_9 + \dots$$

bestimmen Polyederstämme Σ_m ?

3) Welche Stammpolyeder bzw. Familien gehören zu einem Stamme Σ_m ?

Die Antwort auf Frage 1) wird im § 26 gegeben und lautet:
 ›Jeder positiven ganzen Zahl einschließlich 0 entspricht ein Bereich B_m allgemeiner Polyeder‹.

Die Frage 2) wird im § 27 zunächst für Polyederstämme des Bereichs B_0 dahin beantwortet, daß jedes positive ganzzahlige Lösungssystem der Gleichung:

$$3x_3 + 2x_4 + x_5 - 12 = 0$$

einen Stamm allgemeiner Polyeder definiert, sodann werden im § 28 für Polyederstämme des Bereich B_m drei Arten von Lösungen unterschieden und durch Anwendung der in dem Früheren entwickelten Theorie der Elementarerweiterungen schließlich der fundamentale Satz erhalten:

›Jedes positive und ganzzahlige Lösungssystem der charakteristischen Gleichung:

$$3x_3 + 2x_4 + x_5 - 12 = x_7 + 2x_8 + 3x_9 + \dots$$

definiert einen Stamm allgemeiner Polyeder‹.

Die Frage 3) wird dahin beantwortet:

›Die Anzahl der zu einem beliebigen Polyederstamm gehörigen Familien ist endlich‹.

Auch dies Resultat wird durch passende Beispiele erläutert.

Zum Schlusse folgen noch einige Berichtigungen und Zusätze. —

Aus dem gegebenen Ueberblicke wird man die Reichhaltigkeit des fast durchweg neuen Inhaltes des Buches sowohl in Bezug auf die entwickelten Methoden als auch die gewonnenen Resultate zur Genüge erkennen. Referent steht nicht an, seine Ansicht über die Bedeutung und den Wert der in diesem Buche niedergelegten Untersuchungen als dahingehend auszusprechen, daß dieselben als treffliche, durchaus eigenartige, in vielfacher Beziehung bahnbrechende Leistungen auf dem Gebiete der Morphologie der Polyeder zu bezeichnen sind.

Die Darstellung kann als klar und lichtvoll bezeichnet werden; der Verfasser bedient sich bei seinen Deduktionen meistens nur elementarer Hilfsmittel, welche unmittelbar der Anschauung entlehnt sind und sucht das Verständnis durch gut gewählte Beispiele und

zahlreiche Figuren zu erläutern. Trotzdem glaubt Referent das Buch als ein nicht ganz leicht verständliches bezeichnen zu müssen. Dies Urteil soll durchaus keinen Vorwurf aussprechen; die Schwierigkeit des Verständnisses ist vielmehr einmal in der Natur der behandelten Materie selbst, dann aber auch in dem Umstande begründet, daß der Verfasser bei seinen Lesern ein ziemlich entwickeltes räumliches Vorstellungs- und Anschauungsvermögen voraussetzt. Aber gerade aus dem letztern Grunde möchte Referent das Buch auf das wärmste und dringendste zu einem gründlichen und eingehenden Studium empfehlen, welches als besonders geeignet zu bezeichnen ist, das räumliche Anschauungsvermögen zu üben und zu stärken, um sodann zu dem lohnenden Verständnisse der Endergebnisse des Verfassers zu führen. Wenn ein Bild gestattet ist, so ist der Leser dieses Buches einem Wanderer zu vergleichen, welcher unter Leitung eines erfahrenen Führers auf steilen Wegen, welche eben dieser Führer entdeckt und zugänglich gemacht hat, einen Berggipfel erklimmen will; er wird, falls ihn die Schwierigkeiten und Hindernisse der Wege nicht zur Umkehr veranlaßt haben, auf der erreichten Höhe durch einen herrlichen und genußreichen Ausblick belohnt werden.

Auf eine bereits oben gemachte Bemerkung sei bei dieser Gelegenheit nochmals hingewiesen. Die dem Princip der Dualität gemäße zweite Auffassung, die Ecken eines Polyeders als die ursprünglichen, die Flächen und Kanten als die abgeleiteten Bestimmungsstücke anzusehen, erweist sich bei ihrer Anwendung auf die vorliegenden Untersuchungen nach Ansicht des Referenten als ein äußerst wertvolles und fruchtbares Hilfsmittel zur Ergänzung und Vervollständigung derselben. Es kann allen Lesern des Buches als eine interessante und sehr lohnende Uebung empfohlen werden, die Methoden des Verfassers, z. B. diejenigen der Fundamental-konstruktionen, der Klassifikation der Polyeder u. s. w., sowie auch die Resultate selbst unter Anwendung jener zweiten Auffassung zu interpretieren.

Die Ausstattung des Buches ist eine gute und der leistungsfähigen Verlagshandlung durchaus würdige. Einige kleine, zum Teil schon erwähnte Ungleichheiten in der Bezeichnung fallen wenig ins Gewicht; ebenso werden aufmerksame Leser, deren wir dem Buche recht viele wünschen, mehrere nicht berichtigte Druckfehler [z. B. das Hinzufügen von + 4 auf der rechten Seite der Gleichung S. 3 Z. 7 v. o., das Tilgen des Factors 5 von y , S. 15 Z. 12 v. o., ebenso des Minuszeichens auf der rechten Seite der Gleichung S. 165 Z. 11 v. u.,

die Aenderung von α_4 in α_6 auf S. 18 Z. 10 v. u. u. s w] selbst leicht verbessern.

Marburg.

Edmund Hess.

Schönflies, A., Krystallsysteme und Krystallstructur. Mit 73 in den Text gedruckten Figuren. Leipzig, B. G. Teubner. 1891. XII u. 638 S. 8°. Preis M. 12.

Zweck der vorliegenden Schrift ist die Behandlung derjenigen mathematischen Probleme, welche aus den theoretischen Vorstellungen über die molekulare Structur der Krystalle erwachsen sind. Bekanntlich handelt es sich dabei im wesentlichen um die Frage, ob und wie sich die geometrische und physikalische Symmetrie der Krystallsubstanz als eine notwendige Folge ihrer molekularen Zusammensetzung begreifen läßt.

Durch die mannigfachen Arbeiten, welche in den letzten Jahrzehnten über diesen Gegenstand veröffentlicht worden sind, haben sich die einschlägigen Fragen soweit geklärt, daß ich hoffen darf in geometrischer Hinsicht zu einem gewissen Abschluß gekommen zu sein. Das Ergebnis läßt sich dahin aussprechen, daß bei einem Krystall von gegebener Symmetrie im Allgemeinen noch verschiedene Structurauffassungen zulässig sind. Welche dies sind, und in welcher Beziehung sie zu einander stehn, ist einer ausführlichen Erörterung unterzogen worden. Im besonderen habe ich mein Augenmerk darauf gerichtet, die speciellen Annahmen über Form und Qualität der Molekel aufzudecken, welche den einzelnen Structurauffassungen zu Grunde liegen, und auf die notwendigen mathematischen Folgerungen dieser Annahmen hinzuweisen. Dies scheint um so mehr geboten zu sein, als derartige Untersuchungen von anderer Seite nur in geringem Umfang angestellt worden sind, andererseits aber gerade für die physikalische Anwendbarkeit der Strukturhypothesen genau bekannt sein muß, welche Eigenschaften man den Molekeln beilegen darf, ohne Gefahr zu laufen, daß der Molekelhaufen seiner Haupteigenschaft, nämlich seiner specifischen Symmetrie verlustig geht.

Die Grundlage der Strukturtheorien bildet die systematische Einteilung der Krystalle nach der Symmetrie; eine Ableitung der hierauf bezüglichen geometrischen Theoreme geht daher der Darstellung der Strukturtheorien voran.

Das oberste Einteilungsprincip der Systematik bildet bekanntlich das Symmetriegesetz. Dieses Gesetz drückt die erfahrungsgemäß gewonnene Erkenntnis aus, daß in jedem Krystall die Art, in der

die physikalischen Eigenschaften mit der Richtung wechseln, durch bestimmte Symmetrieeigenschaften, wie Symmetrieaxen, Symmetrieebenen u. s. w. ausgezeichnet ist. Die Thatsache, daß die Zahl dieser Symmetrieeigenschaften nur eine geringe ist, und daß sie in wechselnder Verbindung die Gesamtsymmetrie eines jeden Krystalles konstituieren, hat schon in früher Zeit zu Versuchen angeregt, selbständig solche Verbindungen der genannten Symmetrieelemente auszudenken, welche, wenn auch noch nicht beobachtet, so doch geometrisch möglich sind. Daß hier ein wohldefiniertes mathematisches Problem vorliegt, erkannte zuerst der Marburger Krystallograph Hessel. Die Aufgabe ist, alle überhaupt möglichen Verbindungen von Symmetrieeigenschaften zu ermitteln. In einer leider so gut wie unbekannt gebliebenen umfangreichen Schrift¹⁾ hat Hessel nach klar durchdachter Methode und in strenger mathematischer Form die Gesamtheit aller Symmetrieklassen aufgestellt, und gezeigt, daß die Zahl der eigentlich krystallographischen von ihnen, d. i. derjenigen, welche nur zwei-, drei-, vier- oder sechszählige Axen besitzen, 32 beträgt.

Das eben genannte Resultat ist seit der Mitte des Jahrhunderts von verschiedenen Autoren gleichfalls abgeleitet worden; trotzdem haben sich die Mineralogen bis in die neueste Zeit hinein vielfach ablehnend dagegen verhalten. Es würde konsequent sein, wenn man sich bei der Aufzählung aller Krystallabteilungen in empirischer, resp. descriptiver Weise ausschließlich auf diejenigen beschränkte, von denen Vertreter in der Natur bereits aufgefunden sind; doch ist dies keineswegs der Standpunkt, den man innerhalb der geometrischen Krystallographie antrifft. Es mag genügen, darauf hinzuweisen, daß die gangbaren Lehrbücher der Krystallographie beispielsweise von der plagiedrischen Hemiedrie des regulären Systems Notiz nehmen, obwohl eine ihr angehörige krystallisierte Substanz in der Natur gleichfalls noch nicht beobachtet worden ist. Wenn man also doch mit nur theoretisch möglichen Krystallklassen operiert, so scheint es nur folgerichtig und geradezu ein Postulat wissenschaftlicher Denkweise zu sein, die Gesamtheit der möglichen Symmetrieklassen in die Systematik aufzunehmen. Ist dies bisher nur verein-

1) Vgl. den Artikel »Krystallographie« in Gehlers physikalischem Wörterbuch, Bd. 5, S. 1062 ff. Auch unter dem Titel: »Krystallonomie« selbständig erschienen. Leider erschweren die eigenartigen Bezeichnungen die Lectüre der Hesselschen Arbeit außerordentlich; in einer zweiten, später erschienenen Schrift hat Hessel eine sachgemäßere Nomenclatur eingeführt. Vgl. die Marburger Universitätsschrift über gewisse merkwürdige statische und mechanische Eigenschaften des Raumes, 1862.

zelt geschehen, so dürfte die Hauptursache vielleicht darin zu suchen sein, daß die Arbeiten, welche sich mit der Ableitung der oben genannten 32 Klassen beschäftigen, einerseits nicht leicht zugänglich waren, andererseits nicht immer in einer für den Krystallographen brauchbaren Form abgefaßt sind.

Am meisten dürfte sich das Studium der Gadolinschen Arbeit¹⁾ empfehlen, zumal sie sich sowohl bezüglich der Fragestellung als der Durchführung an die geläufigen krystallographischen Anschauungen anlehnt. Die Bravais'sche Behandlung des Gegenstandes²⁾ ist zwar sehr einfach und anschaulich, sie leidet aber an dem Uebelstand, daß sie in Folge fehlerhaften Ausgangspunktes eine mögliche Krystallklasse nicht enthält. Dem Ausgangspunkt der Bravais'schen Betrachtungen haftet nämlich noch der empirische Charakter an; Bravais glaubte, daß man mit den elementaren Symmetrieelementen, nämlich Axe, Ebene und Centrum der Symmetrie auskomme, und ist in Folge dessen zu der bezüglichen Krystallklasse, nämlich zu der sphenoidischen Tetartoedrie des tetragonalen Systems nicht gelangt.

Es möge an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, daß die Vernachlässigung der mathematischen Gesichtspunkte noch in neuester Zeit zu mancherlei irrthümlichen Auffassungen Veranlassung gegeben hat. Dies ist besonders bei Wulff³⁾ und Blasius⁴⁾ geschehen, und zwar im Anschluß an Ueberlegungen, welche die sogenannte Bravais'sche Grenzbedingung zum Gegenstand haben. Von welchen Ueberlegungen man aber auch bei der systematischen Einteilung ausgehn mag, das Resultat muß augenscheinlich immer das nämliche bleiben, es kann unmöglich von der Methode abhängen. Führt eine Methode zu anderen als den 32 Krystallklassen, so kann das Versehen entweder in der Ableitung oder im Ausgangspunkt, resp. in einer abweichenden Deutung derjenigen Begriffe begründet sein, welche der Systematik zu Grunde liegen. Der zweite Fall ist derjenige, der hier zutrifft. Ich beschränke mich hier darauf, die irrthümliche Auffassung kurz anzudeuten, und komme auf ihre Erklärung weiter unten zurück. Die genannten Autoren halten nämlich Krystallklassen für möglich, die sich unter den 32 Klassen nicht vorfinden. Beispielsweise ist von einer Tetartoedrie im rhombischen

1) Mémoire sur la déduction d'un seul principe de tous les systèmes cristallographiques, Acta soc. scient. feuniceae, Helsingfors, Bd. 9, S. 1 ff.

2) Mémoire sur les polyèdres de forme symétrique, Journ. de math. par Lionville, Bd. 14, S. 141—180.

3) Vgl. Zeitschr. f. Krystall. Bd. 14, S. 552.

4) Ueber die Beziehungen zwischen den Theorien der Krystallstructur, Ber. der München. Akad. 1889, S. 47.

und monoklinen System die Rede; die letztere ist durch das Fehlen aller Symmetrieeigenschaften ausgezeichnet. So lange man aber den Worten ihren üblichen Sinn beläßt, muß ein Krystall, der keinerlei Symmetrie besitzt, rücksichtlich seines Symmetriecharakters dem triklinen System zugerechnet werden.

Ich hielt es daher für nötig der Ableitung dieser 32 Krystallklassen einen größeren Platz in meiner Schrift einzuräumen. Ich ließ mich dabei von dem Bestreben leiten, mich so weit es angienge, den krystallographischen Vorstellungsweisen anzuschließen. Damit schien mir der Weg, den ich einzuschlagen hatte, insofern vorgeschrieben zu sein, als ich glaubte, auf die geometrische Anschaulichkeit der Untersuchungen besonderen Wert legen zu sollen. In Folge dessen konnte das von Minnigerode benutzte Verfahren¹⁾, welches auch in das kürzlich erschienene Liebischsches Lehrbuch über physikalische Krystallographie übergegangen ist, für die von mir beabsichtigte Darstellung nicht in Frage kommen. Bei Minnigerode bilden nämlich die Substitutionen, resp. die Coordinatentransformationen, welche den analytischen Ausdruck der Symmetrieeigenschaften ausmachen, das Substrat der Rechnung; statt dessen schien es mir aber zweckmäßiger zu sein, die der Anschauung leichter zugänglichen Symmetrieelemente selbst der Rechnung zu unterwerfen. Sind diese für jede Krystallklasse bekannt, so lassen sich — was für die mathematische Behandlung der physikalischen Krystallographie erforderlich ist — die zugehörigen Coordinatensubstitutionen ohne Weiteres hinschreiben (vgl. Kap. VIII des ersten Abschnitts). Ein wesentliches Hilfsmittel der Darstellung, dessen ich auch in einer nicht ausschließlich für Mathematiker bestimmten Arbeit nicht entraten wollte, bildet der Gruppenbegriff, der, wenn auch erst an der Hand neuerer mathematischer Spekulationen entstanden, doch seiner Einfachheit wegen einen elementaren Charakter besitzt, und daher in einer elementaren Darstellung mit Fug und Recht eine Stelle findet. Hierzu kommt, daß die Fragen der Krystalstructure einer strengen und durchsichtigen Behandlung ohne Hilfe des Gruppenbegriffs kaum fähig sind; es schien mir daher zweckmäßig, die gruppentheoretischen Begriffe von Anfang an zu Grunde zu legen.

In speciell mathematischer Hinsicht ist die Ableitung aller möglichen Symmetrieklassen als Theorie der Gruppen von räumlichen Operationen zu charakterisieren, welche einen Punkt festlassen, und daher mit der Theorie der Kugelteilung, resp. mit der Theorie der

1) Untersuchungen über die Symmetrieverhältnisse der Krystalle, Neues Jahrb. f. Min. Beilage Bd. 5, S. 145, 1887.

regelmäßigen Polyeder identisch. Hiervon ist jedoch, um von dem eigentlichen Gegenstand nicht zu weit abzuschweifen, nur das Wichtigste in die Schrift aufgenommen worden. Etwas ausführlicher bin ich nur auf die Bestimmung der äußeren Formen der Polyeder aus ihrem Symmetriecharakter eingegangen. Die regelmäßigen Polyeder stellen geradezu die den bezüglichen Krystallklassen entsprechenden Krystallformen dar; für jede dieser Formen habe ich angegeben, wie die gesetzmäßige Lage ihrer Ecken, Kanten und Flächen mit Notwendigkeit aus ihren Symmetrieeigenschaften hervorgeht. (Kap. VII). Bisher hat man sich im wesentlichen darauf beschränkt, die gegebenen Krystallformen äußerlich zu beschreiben; ihre Gestalten sind aber Folgen ihrer Symmetrieverhältnisse und müssen daher deduktiv begründet werden.

Daß die algebraischen und functionentheoretischen Fragen, welche sich an die behandelten Probleme anschließen, keine Stelle in der vorliegenden Schrift gefunden haben, bedarf kaum einer besonderen Erwähnung.

Was das Einzelne betrifft, so mußte eine Erörterung der einfachsten Symmetrieelemente, resp. die Frage, welcher Art dieselben sind, der Behandlung der Hauptaufgabe vorangehn (Kap. I). Früher pflegte man die empirisch gefundenen Symmetrieelemente, nämlich Axe, Ebene, Centrum der Symmetrie der Spekulation zu Grunde zu legen, und von ihnen aus weiter zu operieren. Wie schon oben erwähnt, kann man aber auf diese Weise zu allen theoretisch möglichen Krystallklassen nicht gelangen; es ist nötig außerdem noch die sogenannten Symmetrieaxen zweiter Art (Kap. III) einzuführen. Wollte man nun, unter Anlehnung an die gewöhnlichen krystallographischen Darstellungen, die obigen drei Symmetrieelemente durch die Axen zweiter Art ergänzen, und von diesem Ausgangspunkt aus die Untersuchung beginnen, so würden doch wiederum Zweifel entstehn müssen, ob mit den so erhaltenen Krystallklassen alle überhaupt theoretisch denkbaren Symmetrieverhältnisse erschöpft sind. Die Frage, welches diejenigen elementaren Symmetrieeigenschaften sind, auf welche sich alle Symmetrieverhältnisse zurückführen lassen, muß ja selbst erst ein Gegenstand der Untersuchung sein. Aus diesem Grunde ist es nötig, einen Weg einzuschlagen, welcher von einer allgemeinen Fragestellung nach den einfachsten Symmetrieeigenschaften ausgeht.

Auch für die eigentliche Ableitung der 32 Gruppen habe ich von dem gewöhnlich befolgten Verfahren absehen müssen. Man beginnt bekanntlich meist mit gewissen Hauptklassen, den sogenannten Holoedrieen der Krystallsysteme, um aus ihnen durch Tilgung ein-

zelner Symmetrieeigenschaften die übrigen Symmetrieklassen zu erschließen. Aber die Einteilung der Krystalle in sechs oder sieben Systeme ist ebenfalls wieder empirischen Ursprungs, und hat auch wirklich, wie ich in Kap. VI des Näheren dargelegt habe, durchaus nichts zwingendes an sich. Für eine deduktiv mathematische Darstellung, welche mit dem Anspruch auftritt, die Frage nach allen theoretisch möglichen Symmetrieklassen erschöpfend zu erledigen, mußte daher ein anderes Verfahren eingeschlagen werden. Das einfachste, das sich darbietet, scheint darin zu bestehen, zunächst diejenigen Symmetrieklassen zu ermitteln, welche nur gewöhnliche Symmetrieachsen besitzen, und dann für jede von ihnen die außerdem noch mit Symmetrieebenen u. s. w. behafteten Krystallklassen aufzusuchen (Kap. IV und V).

Es ist bereits hervorgehoben worden, daß die historisch entstandene Einteilung der Krystalle theoretisch keineswegs die einzig mögliche Einteilung darstellt. Um dies in's rechte Licht zu setzen, sind die gegenseitigen Stellungen der Unterabteilungen zu einander und zur Hauptabteilung eines jeden Krystallsystems, sowie die Analogieen, welche die Unterabteilungen verschiedener Krystallsysteme erkennen lassen, einer eingehenderen Untersuchung unterzogen worden. Es schien dies um so mehr zweckmäßig zu sein, als auf diesem Gebiet im Lauf der Zeit mannigfache Unklarheiten hervorgetreten sind; es hat sogar nicht an größeren Irrtümern gefehlt, selbst an solchen, die sich bis in die neueste Zeit erhalten haben. Man sieht daher, wie sehr es geboten ist, in allen denjenigen Fragen aus dem Gebiet der Naturwissenschaften, welche auf eigentlich mathematische Aufgaben führen, sofort die Mittel und Methoden der mathematischen Wissenschaften zu Hilfe zu nehmen. Das Resultat der geometrischen Spekulation ist in diesem Fall allerdings nicht so eindeutig, wie es sonst in der Mathematik der Fall zu sein pflegt. Die Zusammenfassung der 32 theoretisch möglichen Krystallklassen zu größeren Gruppen, d. h. zu Krystallsystemen, ist — von geometrischen Gesichtspunkten aus betrachtet — auf mehrfache Weise möglich. Stellt man die eigentlich geometrischen Analogieverhältnisse in den Vordergrund, so liegt es nahe im Ganzen nur vier größere Gruppen anzunehmen. Die eine wird, wie zu erwarten steht, von den Krystallen des regulären Systems gebildet, die übrigen Krystallklassen werden danach eingeteilt, ob die Hauptaxe des Krystalles erstens sechszählig oder dreizählig, zweitens vierzählig, drittens zweizählig oder einzählig ist, und zwar ist eine einzählige Axe nur eine formale Bezeichnung, welche die Abwesenheit jeder wirklichen Symmetrieaxe andeuten soll. Diese Klassifizierung hat den erheblichen theoreti-

schen Vorzug, daß sie ausnahmslos für Symmetriegebilde mit einer n -zähligen Hauptaxe in Kraft bleibt, welches auch der Wert von n sein mag, und daß alle diese Hauptklassen in völlig analoger Weise in gleichartige Unterabteilungen zerfallen. In dieser Weise hat bereits Hessel die sämtlichen theoretisch möglichen Symmetrieklassen klassifiziert; dieselbe Einteilung findet sich bei dem russischen Mineralogen Fedorow, und hat demgemäß auch in der vorliegenden Schrift eine Stelle gefunden. Man gelangt auf diese Weise zu vier Krystallsystemen, die zweckmäßig als das reguläre, hexagonale, tetragonale und diagonale System zu bezeichnen sind, resp. wenn man das zweite und vierte nach der Art der Hauptaxe wieder in zwei größere Unterabteilungen zerlegt, als das reguläre, hexagonale, tetragonale, trigonale, digonale und monogonale System.

Wenn die hier erwähnte Einteilung in rein geometrischer Hinsicht als die natürlichste gekennzeichnet ist, so soll doch bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß im Gegensatze hierzu die Strukturtheorien sammt und sonders zu derjenigen Klassifizierung der Krystalle in die bekannten sieben Systeme hinführen, die sich historisch entwickelt hat. Es beruht dies zum Teil darin, daß die geometrischen Beziehungen, welche die Hauptabteilungen und Unterabteilungen der Systeme mit einander verbinden, durchaus nicht von prinzipiellem Charakter sind; sie bleiben vielmehr bei den mannigfachsten Zusammenstellungen der 32 Klassen in größere Gruppen im Allgemeinen erhalten. Aus diesem Grunde ist oben von einem nicht eindeutigen Resultat der geometrischen Analyse gesprochen worden. Das eigentliche positive Ergebnis der mathematischen Betrachtungen reduziert sich auf die klare Erkenntnis der einfachen Analogiebeziehungen, durch welche die Unterabteilungen der historisch entstandenen Krystallsysteme ausgezeichnet sind. Mit Rücksicht auf die hier angedeuteten Thatsachen hat der Verfasser vorgeschlagen, die gleichwertigen Unterabteilungen auch mit gleichwertigen Namen zu versehen, wie dies übrigens von Seiten der französischen Autoren zum Teil schon geschehen ist. So sind z. B. wenn man von den einfacheren Systemen, nämlich dem rhombischen, monoklinen und triklinen System absieht, in jedem der übrigen Systeme drei analog gebaute Hemiedrien vorhanden, die man zweckmäßig als *enantiomorphe*, *hemimorphe* und *paramorphe* Hemiedrie bezeichnen kann. Die *enantiomorphe* Hemiedrie ist diejenige, welche nur Axen der Symmetrie enthält; die Bezeichnung entspricht dem Umstand, daß dies die einzigen Krystallklassen sind, in denen *enantiomorphe* Krystallgestalten auftreten können, sie sind mit der *plagiedrischen* Hemiedrie des regulären Systems, sowie mit den tra-

pezoedrischen Hemiedrieen des hexagonalen und tetragonalen Systems identisch. Die hemimorphen Hemiedrieen sind, wie dies im Allgemeinen auch mit dem jetzigen Sprachgebrauch übereinstimmt, die Krystallklassen mit den einseitigen Hauptsymmetrieaxen, in denen also ein Symmetriezentrum nicht vorhanden ist, endlich sind die paramorphen Krystallklassen diejenigen, welche durch Besitz eines Symmetriezentrums charakterisiert sind, in denen also die bezüglichen Krystallformen Paare paralleler Flächen besitzen. Hierzu gehören die pentagonale Hemiedrie des regulären Systems, sowie die pyramidalen Hemiedrieen des hexagonalen und tetragonalen Systems.

Um die so erzielte Einheitlichkeit der Bezeichnung zu veranschaulichen, lasse ich die entsprechende Systematik hier folgen (vgl. S. 555 sowie auch S. 146 meiner Schrift).

Reguläres System.

Holoedrie.

Enantiomorphe (plagiedrische) Hemiedrie.

Hemimorphe (tetraedrische) Hemiedrie.

Paramorphe (pentagonale) Hemiedrie.

Tetartoedrie.

Hexagonales System.

Holoedrie.

Enantiomorphe (trapezoedrische) Hemiedrie.

Hemimorphe Hemiedrie (Hemimorphie).

Paramorphe (pyramidale) Hemiedrie.

Tetartoedrie (Erste hemimorphe Tetartoedrie).

Hemiedrie mit dreizähliger Axe (Sphenoidische Hemiedrie)¹).

Tetartoedrie mit dreizähliger Axe (Sphenoidische Tetartoedrie)²).

Tetragonales System.

Holoedrie.

Enantiomorphe (trapezoedrische) Hemiedrie.

Hemimorphe Hemiedrie (Hemimorphie).

Paramorphe (pyramidale) Hemiedrie.

Tetartoedrie.

Hemiedrie mit Axe zweiter Art (Sphenoidische Hemiedrie)¹).

Tetartoedrie mit Axe zweiter Art (Sphenoidische Tetartoedrie)²).

1) und 2) Eine Analogie des Symmetriecharakters besteht zwischen diesen Klassen beider Systeme nicht.

Rhomboidrisches System.

Holoedrie (Rhomboidrische Hemiedrie des hexagonalen Systems).
Enantiomorphe Hemiedrie (trapezoidrische Tetartoedrie d. h. S.).
Hemimorphe Hemiedrie (Zweite hemimorphe Tetartoedrie d. h. S.).
Paramorphe Hemiedrie (Rhomboidrische Tetartoedrie d. h. S.).
Tetartoedrie (Ogdoedrie d. h. S.).

Die eingeklammerten Bezeichnungen sind die von Liebisch angewandten; übrigens weichen sie zum Teil von denjenigen Minnigerodes ab. Um so mehr empfiehlt sich eine consequente Bezeichnungsart.

Wie bereits oben bemerkt, stellen die 32 Krystallklassen unter der Gesamtheit aller Symmetriegruppen diejenigen dar, deren Symmetrieaxen zwei-, drei-, vier- oder sechszählig sind. Die Beschränkung auf derartige Axen ist eine Folge des Gesetzes von den rationalen Indices. Die mathematische Ableitung der 32 Klassen aus dem allgemeinen Symmetriegesetz ist also nur auf Grund eines zweiten empirisch gewonnenen Gesetzes möglich. Die Structurtheorien sind hierin glücklicher. Ihnen ist es gelungen, die Beschränkung auf die genannten Symmetrieaxen zuerst verständlich zu machen, und sie als eine notwendige Folge des molekularen Baues, als eine an der Spitze der Theorie stehende Konsequenz von principieller Bedeutung erscheinen zu lassen. Gerade hierin liegt ihre wissenschaftliche Bedeutung und Berechtigung.

Die Structurtheorien knüpfen bekanntlich an die fundamentale Hypothese an, daß die molekulare Eigenart der Krystalle ihren Ausdruck in der regelmäßigen Anordnung der Krystallbausteine findet. Diese Vorstellung ist, seitdem ihr de la Hauy, wenn auch in unvollkommener Weise, zuerst Ausdruck gegeben hat, ununterbrochen in Geltung geblieben. Alle Autoren, welche versucht haben, sich über die Constitution der Krystallsubstanz eine bestimmte Ansicht zu bilden, gehn von ihr aus. Dies gilt nicht allein von den Physikern und Krystallographen, sondern auch von den Mathematikern, soweit sie sich überhaupt mit dem Gegenstand beschäftigt haben. Zum Beleg dieser Behauptung ist in erster Linie auf die ausgezeichnete historische Einleitung in Sohnckes Theorie der Krystallstruktur hinzuweisen. Ferner will der Verfasser nicht verfehlen, an dieser Stelle noch ganz besonders die reichhaltigen Arbeiten von E. S. Fedorow zu nennen, die leider fast sämtlich in russischer Sprache erschienen sind, und demgemäß die ihnen schuldige Würdigung in Deutschland nicht haben finden können. Von mathematischen Untersuchungen, welche die molekulare Hypothese zu Grunde legen, ist beson-

ders auf diejenigen von Cauchy ¹⁾, Poisson ²⁾, Sohncke ³⁾, Voigt ⁴⁾, sowie auf die kürzlich erschienene Darstellung der Theorie der piezoelektrischen und pyroelektrischen Eigenschaften der Krystalle von Riecke und Voigt ⁵⁾ zu verweisen. Bei Cauchy tritt allerdings die Beziehung der regelmäßigen Punktsysteme zu den Fragen der Krystallstruktur noch nicht direkt hervor; einen ausdrücklichen Hinweis hierauf scheint erst Poisson zum ersten Male ausgesprochen zu haben.

Der einzige Krystallograph, der Structurhypothesen anderer Art ausgebildet hat, ist Mallard. Mallard hat nämlich zur Erklärung der optischen Anomalien und des bei vielen Substanzen auftretenden Dimorphismus und Polymorphismus Annahmen formuliert, welche die Forderung einer durchgehenden regelmäßigen Anordnung fallen lassen; aber dem gegenüber ist doch zu betonen, daß einerseits diese Annahmen den Zweck haben, gewisse anomale Eigenschaften der Krystalle durch anomale Structures zu deuten, und daß Mallard andererseits, sobald es sich darum handelt, specielle Structures aufzustellen, doch wieder mit Molekelhaufen von regelmäßigem Charakter operiert. Gerade dann, wenn es sich um bestimmt formulierte Angaben über die Lagerung der Molekeln handelt, hat sich allemal die Notwendigkeit eingestellt, zu dem Princip von der regelmäßigen Verteilung der Materie seine Zuflucht zu nehmen.

Die Neubelebung des Interesses für die Fragen der Krystallstruktur, welche in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr hervorgetreten ist, kennzeichnet in ihrem Teil eine allgemeine Besonderheit, welche die naturwissenschaftlichen Ansätze dieses Zeitraums charakterisiert. Ueberall tritt das Bestreben in den Vordergrund, das Innere der Natur zu erfassen, das Spiel der molekularen Wechselwirkungen zu verstehn, und auf diese Weise in der Befriedigung des Wissensdranges einen weiteren Schritt vorwärts zu thun. Der Wunsch, aus der Natur und der Lagerung der Krystallbausteine die allgemeinen Gesetze der homogenen Krystallsubstanz ableiten zu können, hängt hiermit aufs engste zusammen. Ob die Erschei-

1) Exercices de math. Bd. 3, S. 198 u. Bd. 4, S. 129.

2) Mémoire sur l'équilibre et le mouvement des corps cristallisés, Mém. de l'Acad. roy. de Paris. Bd. 18, S. 12.

3) Vgl. z. B. Theorie des optischen Drehvermögens der Krystalle, Math. Ann. Bd. 9, S. 504.

4) Vgl. besonders Untersuchungen über die Elasticitätsverhältnisse der Krystalle, Abhandl. d. Gött. Ges. d. Wiss. Bd. 34 u. Theorie der inneren Reibung der festen Körper, insbesondere der Krystalle, Ebd. Bd. 36.

5) Nachr. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1891, S. 247.

nungen in der uns umgebenden Körperwelt auf denjenigen molekularen Vorgängen beruhen, welche wir für sie postulieren, ist freilich eine andere Frage. Wie man aber auch hierüber denken mag, ob mehr oder weniger skeptisch, jedenfalls wird man einer Structurtheorie, welche in natürlicher Weise das molekulare Verständnis der fundamentalen Symmetriegesetze vermittelt, und, wie ich hinzufüge, auch eine höchst einfache Deutung des Gesetzes von den rationalen Indices gestattet, die Gleichberechtigung mit den andern naturwissenschaftlichen Theorien nicht versagen dürfen.

Die Regelmäßigkeit eines Molekelhaufens ist bekanntlich dahin zu definieren, daß alle Molekeln gleichartig sind, und daß um jede von ihnen die Nachbarmolekeln auf gleiche Weise gelagert sind. Auf Grund dieser Definition handelt es sich zunächst darum, eine präzise Definition der Symmetrie eines jedes regelmäßigen Molekelhaufens zu geben. Naturgemäß ist davon auszugehen, daß jeder Molekelhaufen dieser Art in mannigfacher Weise Molekel für Molekel mit sich zur Deckung gebracht werden kann; in der Besonderheit dieser Deckoperationen, resp. in den zugehörigen Symmetrieaxen u. s. w. findet die Symmetrie des Molekelhaufens ihren einfachen Ausdruck. Die Gesamtheit aller dieser Deckoperationen bildet eine für den Molekelhaufen charakteristische Gruppe; durch die zugehörigen Symmetrieelemente ist daher die Symmetrie des Molekelhaufens gekennzeichnet.

Die Einteilung aller Molekelhaufen nach der Symmetrie bedarf einer ziemlich umfänglichen Untersuchung (Kap. V und Kap. VI des zweiten Abschnittes). Das Resultat ist, daß die Symmetrie eines Molekelhaufens stets durch eine der 32 krystallographischen Symmetriegruppen gekennzeichnet werden kann; hierauf gerade beruht es, daß die Structurtheorien unmittelbar, d. h. ohne das Gesetz der rationalen Indices zu Hilfe zu nehmen, die Einteilung aller Krystalle in die 32 Klassen erkennen lassen. Diese auf keine andere Weise erklärbare Thatsache wird also erst auf Grund der Structurtheorien wirklich begreiflich.

Der spezifische Symmetriecharakter eines Molekelhaufens hängt augenscheinlich von zwei Factoren ab, nämlich von der räumlichen Anordnung der Molekeln und von ihrer Qualität, d. h. von ihrer Form, ihrer Wirkungsweise, ihrer chemischen Beschaffenheit u. s. w. Hierüber sind die verschiedensten Annahmen möglich, und dem entsprechend kann die Symmetrie eines Molekelhaufens auf mannigfaltige Weise begründet werden. Die mathematischen Gesetze, welche hierfür maßgebend sind, sind in der vorliegenden Schrift in ausführlicher Weise abgeleitet worden. Im besondern schien es

nötig zu erörtern, wie vielerlei Structurauffassungen auf Grund der Hypothese von der regelmäßigen Anordnung der Bausteine überhaupt möglich sind, und welche speciellen Voraussetzungen über Form und Qualität der Molekeln den einzelnen Theorieen zu Grunde liegen. Dies ist nicht allein deshalb geschehen, um einem theoretischen Bedürfnis zu genügen; vielmehr ist es gerade praktisch von großer Wichtigkeit, daß der Krystallograph genau den Spielraum kennt, innerhalb dessen sich bei jeder einzelnen Structurauffassung die Annahmen über die Natur der Krystallbausteine noch bewegen können.

Unter den möglichen Structurauffassungen gibt es zwei, welche als die beiden Extreme betrachtet werden können. Die eine drückt sich in der Bravais'schen Gittertheorie¹⁾ aus, die andere knüpft an Wiener und Sohncke²⁾ an, und ist gemäß einem von F. Klein ausgesprochenen Gedanken zuerst vom Verfasser, später selbständig auch von dem russischen Mineralogen E. S. Fedorow³⁾ dargestellt worden. Sie kann zweckmäßig als reine Structurtheorie oder auch als Structurtheorie im engeren Sinne bezeichnet werden. Beiden Theorieen ist in der vorliegenden Schrift eine ausführliche Bearbeitung zu Teil geworden. Für die Bravais'sche Theorie handelt es sich bekanntlich um die Aufstellung aller symmetrischen Raumgitter. Da jedes Raumgitter durch eine räumliche Gruppe von Translationen in sich übergeht, nämlich durch alle, welche sich aus den Kantenlängen des fundamentalen Parallelepipedons zusammensetzen, so kann die bezügliche Aufgabe, wie in Kap. III und IV ausgeführt worden ist, durch Aufstellung aller mit Symmetrie behafteten Gruppen von Translationen in einfacher Weise erledigt werden. Die gruppentheoretischen Probleme, in denen die mathematische Grundlage der reinen Structurtheorieen enthalten ist, sind nicht so einfacher Natur. Da jeder regelmäßige Molekelhaufen durch eine Gruppe von Deckoperationen, oder was dasselbe ist, durch eine Gruppe von Transformationen des Raumes in sich übergeht, so macht die Aufstellung aller überhaupt möglichen Molekelhaufen von regelmäßigem Bau die Ableitung aller dieser Gruppen von Transformationen des Raumes notwendig. Hierfür konnte ich zwar einige eigene in den mathematischen Annalen veröffentlichte Arbeiten⁴⁾ be-

1) Vgl. *Études cristallographiques*, Journ. de l'école polyt. Heft XX, 34.

2) Vgl. besonders Theorie der Krystalstructure, Leipzig 1879.

3) Die russisch geschriebene Publication stammt aus dem Jahre 1890, die ihr zu Grunde liegende Idee hat der Verf. bereits im Jahre 1885 ausgesprochen.

4) Ueber Gruppen von Bewegungen, Bd. 28 und 29, sowie Ueber Gruppen von Transformationen des Raumes, Bd. 34.

nutzen; die krystallographischen Zwecke, welche bei der Abfassung dieser Schrift in die erste Linie zu stellen waren, erforderten jedoch eine durchgehende Umarbeitung. Es wurde bereits erwähnt, daß die sämtlichen regelmäßigen Molekelhaufen nach der Symmetrie in die gleichen 32 Klassen zerfallen wie die Krystalle; demgemäß schien es zweckmäßig, für die Einteilung und Ableitung der bezüglichen Transformationsgruppen die krystallographische Systematik zu Grunde zu legen. Es sind daher für jede der 32 Krystallklassen alle diejenigen Transformationsgruppen angegeben worden, denen dieselbe Symmetrie zukommt, wie der bezüglichen Krystallklasse, so daß die Aufgabe, für einen Krystall von bekannter Symmetrie einen Molekelhaufen auszuwählen, der bei beliebig geformten Molekeln die Symmetrie des Krystalles aufweist, an der Hand meiner Schrift einfach erledigt werden kann. Die Ableitung gipfelt in dem Theorem, daß im Ganzen 230 krystallographisch verwendbare Transformationsgruppen vorhanden sind. Die größte Zahl von Gruppen, welche einer einzelnen Krystallklasse zugehört, beträgt dreißig; die bezügliche Krystallklasse ist die Holoedrie des rhombischen Systems; hingegen tritt auch eine Krystallklasse auf, deren Symmetrie nur in einer einzigen Art von Molekelhaufen verkörpert ist, nämlich die mit dreizähliger Axe versehene Tetartoedrie der hexagonalen Symmetrie. Es ist damit die Möglichkeit geboten, innerhalb jeder der 32 Krystallklassen wieder eine größere oder geringere Zahl von Unterabteilungen zu statuieren, je nach der Art des Molekelhaufens, durch welchen die Krystallsubstanz zu ersetzen ist.

An der Hand vorstehender Resultate ist nun leicht auseinanderzusetzen, worin der bereits oben erwähnte Irrtum von Wulff und Blasius begründet ist, und worin andererseits die positive Bedeutung ihrer Klassifizierungen besteht. Man hat bisher die Krystalle ausschließlich nach den Symmetrieeigenschaften eingeteilt. Ebenso evident ist es aber, daß man sie auch nach andern Gesichtspunkten sondern resp. zusammenfassen kann. Dies ist es, was von Wulff und Blasius geschehen ist. Ihre Ansicht läuft darauf hinaus, daß für das System, dem ein Krystall angehört, einzig und allein das Raumgitter maßgebend sein soll, nach welchem die Krystallmolekeln im Raum angeordnet sind. Beispielsweise wird ein Molekelhaufen, welcher mittelst einer symmetriellosen Molekel und eines regulären Raumgitters gebildet ist, dem regulären System zugerechnet. Gibt man dem hierin zu Tage tretenden Gedanken Raum, so lassen sich innerhalb des regulären Systems noch so viele verschiedene Unterabteilungen annehmen, als es Krystallklassen im tetragonalen, rhombischen, monoklinen und triklinen System gibt. Die Einteilung

nach der Symmetrie ist aber damit verlassen. Es würden nämlich, wie sich leicht beweisen läßt, innerhalb des regulären Systems auch solche Unterabteilungen vorhanden sein, die, was die Symmetrieverhältnisse betrifft, den Krystallklassen des tetragonalen, rhombischen, monoklinen und triklinen Systems genau entsprechen. Werden daher, was bisher von keiner Seite aufgegeben worden ist, für die systematische Einteilung die Symmetrieverhältnisse zu Grunde gelegt, so muß man sich auf die 32 Klassen ohne alle Uebergänge beschränken; jeder andere Standpunkt bedeutet einen Bruch mit dem bisherigen Einteilungsprinzip. Ob es sich empfiehlt, in dieser Weise vorzugehen, d. h. ob die Einteilung nach der Raumgitterstruktur den Vorzug verdient, ist freilich eine andere Frage, deren Entscheidung dem Ermessen der physikalischen und krystallographischen Kreise überlassen bleiben muß. Sollte es wünschenswerth sein, neben der Einteilung nach der Symmetrie für jede Krystallklasse noch andere Unterabteilungen allgemeinerer Art aufzustellen, so würde hierfür allerdings die Sonderung nach dem Raumgitter, resp. der Translationsgruppe mit der die bezüglichen Molekelhaufen gebildet sind, in erster Linie in Frage kommen.

Der Schwierigkeit, sich von der Konstitution eines regelmäßigen Molekelhaufens eine einigermaßen zutreffende Vorstellung zu bilden, habe ich auf verschiedene Art abzuhelpen gesucht. Einerseits durch ausführliche Angabe aller Symmetrieelemente einer jeden Gruppe, d. h. ihrer Symmetrieebenen, Symmetrieebenen, u. s. w., andererseits durch analytische Kennzeichnung der Stellen, welche die einzelnen Molekeln im Raume einnehmen. Die sämtlichen konstituierenden Molekeln gehn nämlich aus einer bestimmten Anzahl n von ihnen durch bloße Translationen hervor. Diese Translationen sind in allen Fällen mit denjenigen eines Bravais'schen Gitters identisch, und man erhält den Molekelhaufen, indem man in alle Parallelepipeda des bezüglichen Gitters die gleichen n Molekeln in gleicher Weise einfügt. Demgemäß läßt sich jeder regelmäßige Molekelhaufen in der Weise bestimmen, daß einerseits der auf irgend ein Koordinatensystem bezogene Ort der n innerhalb eines Parallelepipeds enthaltenen Bausteine, und außerdem die zugehörige Translationsgruppe angegeben wird. Dies ist in der vorliegenden Schrift für jede einzelne Gruppe geschehen.

Da jeder regelmäßige Molekelhaufen durch eine Gruppe von Deckoperationen oder Transformationen in sich übergeht, und da nur die oben erwähnten 230 krystallographisch verwendbaren Gruppen existieren, so ist einleuchtend, daß sich jede zulässige Struktur auffassung an eine dieser 230 Gruppen anlehnen muß. Mit ihrer

Ableitung ist daher die gruppentheoretische Grundlage für alle in Frage stehenden Strukturtheorien bereits gewonnen. Um den Ueberblick über das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen Struktur-auffassungen zu erleichtern, habe ich den Begriff der regulären Raumtheilung herangezogen. Dabei wird unter einer regulären Raumtheilung eine solche Zerlegung des unbegrenzten Raumes in lauter gleiche Bereiche verstanden, bei welcher jeder Bereich von der Gesamtheit aller benachbarten Bereiche auf gleiche Art umgeben ist. Das einfachste Beispiel einer regulären Raumtheilung wird augenscheinlich von den sämtlichen Parallelepipeden geliefert, in welche die Ebenen eines Raumgitters den Raum zerlegen. Geht man im besondern von einem Würfelgitter aus, und zieht in jedem Würfel die vier körperlichen Diagonalen, und fügt zu ihnen noch die sämtlichen Symmetrieebenen des Würfels, welche einerseits den Seitenflächen parallel sind, andererseits die dreizähligen Symmetriearien verbinden, so zerfällt hierdurch jeder einzelne Würfel in 48 gleiche Teilkörper, und es leuchtet ein, daß die Gesamtheit dieser Teilkörper oder Bereiche die Eigenschaften der regulären Raumtheilung besitzt. In den komplizierteren Fällen kann zwar die Gestalt der einzelnen Bereiche, welche die Raumtheilung bilden, sowie die Art, in der sie sich gegen einander lagern, nicht mehr auf so einfache Weise beschrieben werden; sie kann aber in allen Fällen durch Modelle dargestellt werden¹⁾, und kommt überdies der Anschauung auch insofern zu Hilfe, als sie in dem Fundamentalbereich den Spielraum der Beweglichkeit für die in ihm enthaltene Molekel erkennen läßt.

Bekanntlich ist die Bravaissche Gittertheorie dadurch gekennzeichnet, daß die Molekel des Aufbaues genau die nämliche Symmetrie besitzt, wie der Krystall selbst. Bei der reinen Strukturtheorie beruht die Symmetrie des Molekelhaufens ausschließlich auf der räumlichen Anordnung seiner einzelnen Bausteine, die Molekel dagegen unterliegt weder nach Form noch Wirkungsweise irgend einer positiven Bestimmung. Sie kann in allen Fällen so spezialisiert werden, wie es die physikalischen und chemischen Eigenschaften der Krystallsubstanz erfordern, und bei jeder Bestimmung der Molekelqualität behält der Molekelhaufen die ihm eigentümliche Symmetrie.

Die hiermit skizzierte Strukturauffassung ist daher mit jeder Annahme verträglich, welche sich zur Erklärung der physikalischen Erscheinungen nötig erweisen sollte, und genügt insofern allen An-

1) Derartige Modelle sind nach den Angaben des Verfassers bei L. Brill in Darmstadt erschienen.

sprüchen, welche man von krystallographischer Seite an sie stellen kann. Sie besitzt daher in dieser Hinsicht einen wesentlichen Vorzug vor derjenigen von Bravais, bei welcher den Annahmen über die Molekelqualität sehr enge Grenzen gezogen sind. Auf einen andern Mangel der Bravaisschen Theorie ist bekanntlich schon von Sohncke aufmerksam gemacht worden. Die Bravaissche Theorie schließt nämlich solche einfachen Strukturen aus, wie sie in den Bienenzellen wirklich vorhanden sind; in gleichem Maße scheint auch die mit ihr verbundene Beschränkung der Molekelqualität gegen sie zu sprechen. Hierauf darf ich wohl um so mehr Nachdruck legen, als gerade in neuerer Zeit erfolgreiche Spekulationen über die Beschaffenheit der Molekeln wiederholt angestellt worden sind. Dem gegenüber will ich jedoch nicht unterlassen darauf hinzuweisen, daß die Frage, ob die einfache Bravaissche Theorie wirklich physikalisch unzulänglich ist, eine definitive und unangreifbare Entscheidung noch nicht gefunden hat.

Die Möglichkeit zwischen die beiden vorstehend genannten Strukturtheorien noch eine Reihe anderer Strukturauffassungen einzuordnen, findet darin ihre Erklärung, daß sich die Gesamtsymmetrie eines Krystalles im Allgemeinen so in zwei Teile zerlegen läßt, daß einer von beiden der Molekel aufgeprägt wird, während sich der andere in der Art des Aufbaues darstellt. Jeder derartigen Zweiteilung der Krystalsymmetrie entspricht eine andere Strukturvorstellung; je höher die Symmetrie eines Krystalles ist, um so mannigfaltiger ist im Allgemeinen die Art, auf welche die Zweiteilung ausgeführt werden kann. Es handele sich beispielsweise darum, die Substanz eines Krystalles von rhombischer Holoedrie durch einen Molekelhaufen darzustellen. Die Symmetrieelemente dieser Krystallklasse bestehn in drei Symmetrieebenen, drei zweizähligen Axen und einem Symmetriecentrum. Demgemäß kann man der Molekel entweder alle diese Symmetrieelemente zuerteilen, oder nur einen Teil derselben, oder aber sie von aller Symmetrie frei voraussetzen. Die erste Möglichkeit entspricht der Gittertheorie, die letzte der reinen Strukturtheorie. Soll der Molekel nur ein Teil der Symmetrieeigenschaften zukommen, so können dies, wie leicht ersichtlich, nur die Symmetrieelemente einer Unterabteilung des rhombischen, monoklinen oder triklinen Systems sein, also beispielsweise die drei Symmetrieebenen, oder eine Symmetrieebene und eine zu ihr senkrechte Axe, oder eine bloße Symmetrieebene u. s. w. In allen diesen Fällen lassen sich, wie in Kap. XIII ausführlich bewiesen wird, Molekelhaufen mit den genannten Molekeln so konstruieren, daß ihre Gesamtsymmetrie diejenige der rhombischen Holoedrie ist. Dies ist

das Ergebnis, zu welchem die mathematische Behandlung der einschlägigen Probleme hingeführt hat. Welche Strukturauffassung in jedem einzelnen Fall für die Darstellung eines bestimmten Krystalles am zweckmäßigsten zu Grunde gelegt wird, ist eine Frage, deren Entscheidung den Krystallographen überlassen bleiben muß. Von mathematischer Seite kann es sich nur darum handeln, die Gesamtheit aller überhaupt möglichen Strukturauffassungen anzugeben und zu kennzeichnen. Ein Beispiel einer Strukturauffassung mit symmetrischer Molekel liefert die Art, in welcher die ursprüngliche — und in den meisten Fällen auch die erweiterte¹⁾ — Sohnckesche Theorie die holoedrischen Krystalle aufbaut; die bezüglichen Molekelhaufen werden ausnahmslos aus einem mit einer Symmetrieebene versehenen Baustein abgeleitet. Wenn diese Thatsache in den Sohnckeschen Publikationen nicht hervortritt, so kommt dies daher, daß Sohncke anstatt mit Molekeln und Molekelhaufen durchgehends mit Punkten nämlich mit den Schwerpunkten der Molekeln und mit Punktsystemen operiert. Der Punkt besitzt aber die Symmetrie einer homogenen Kugel; wenn man daher mit Punktsystemen operiert, so bedeutet dies, was die Symmetrieverhältnisse anlangt, nicht mehr und nicht minder, als daß man den Molekeln stillschweigend die höchste Symmetrie beilegt, die es gibt. Natürlich können die für Punktsysteme abgeleiteten Resultate auch für beliebige Molekeln gültig bleiben; es kann aber auch das umgekehrte eintreten. Hierin sind diejenigen Vorstellungen, in denen Sohncke von den in der vorliegenden Schrift abgeleiteten Theoremen abweicht, im wesentlichen begründet. Bei der Wichtigkeit, welche die Sohnckesche Theorie besitzt, habe ich geglaubt, auf ihr Verhältniß zur reinen Strukturtheorie ausführlicher eingehen zu sollen (vgl. S. 593 ff. u. S. 617 ff.).

Wenn sich die Krystallographen, soweit überhaupt Strukturtheorien in Frage kommen, bisher im Allgemeinen mit der Bravais'schen Theorie begnügt haben, so findet dies vielleicht darin eine Erklärung, daß sich die allgemeinen Molekelhaufen stets in eine bestimmte Zahl Bravais'scher Gitter auflösen lassen. Stellt sich nun die Nothwendigkeit ein, zur Erklärung der Naturerscheinungen über die Bravais'sche Theorie hinauszugehn, wie z. B. bei der molekularen Deutung der Cirkularpolarisation, so pflegt man sich damit zu begnügen, die Substanz des Krystalles als aus mehreren in einander gestellten Gittern bestehend aufzufassen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Vorstellung die Einsicht in das molekulare

1) Erweiterung einer Theorie der Krystallstruktur, Zeitschr. f. Krystallogr. Bd. 14, S. 435 ff.

Gefüge eines gegebenen Molekelhaufens wesentlich erleichtert. Ganz anders liegen aber die Dinge, wenn es sich darum handelt, für einen bestimmten Krystall eine aus n Gittern bestehende regelmäßige Molekelanordnung zu ersinnen. Nimmt man die n in einander zu stellenden Gitter beliebig an, so wird der Molekelkomplex augenscheinlich die Symmetrie, welche man von ihm verlangt, im Allgemeinen nicht besitzen; um solche Lagen der Gitter gegen einander zu ermitteln, welche einzig und allein ein symmetrisches Verhalten verbürgen, bedarf es gerade der allgemeinen Theorie und der Kenntniss der regelmäßigen Molekelhaufen allgemeinsten Art. Die Ableitung der 230 krystallographischen Transformationsgruppen bedeutet daher in dieser Hinsicht nichts anderes, als die Beantwortung der Frage, wie die n Gitter zu einander stehn müssen, um einen Krystall von bestimmter Symmetrie darzustellen. Sie enthält demnach die allgemeine Lösung einer Aufgabe, welche ohne die Theorie in jedem einzelnen Fall besonders behandelt werden müßte.

A. Schönflies.

Berichtigung.

Bei Abfassung meiner Anzeige von Lehmanns ›Quellen zur deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte‹ und von Altmann-Bernheims ›Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter‹ für Nr. 23 dieser Blätter hatte ich — durch Lipe-
nius verführt — unter die Vorläufer der besprochenen Chrestomathien auch ›Geisens Teutsches Corpus juris‹ eingereiht. Da jedoch dieses, wie ich mich seither überzeugte, keine Sammlung von Rechtsquellen ist, so bitte ich den Leser mein Versehen durch Tilgung von Geisens Namen in dem zweiten Satze meiner Besprechung beheben zu wollen.

Luschin v. Ebengreuth.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)*.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 26.

20. December 1891.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: Bonhöffer, Epiktet und die Stoa. Von Ziegler. — Monumenta Germaniae Paedagogica. Band VII. VIII. IX. Von E. von Sallwürk. — Register.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Bonhöffer, Adolf, Epiktet und die Stoa. Untersuchungen zur stoischen Philosophie. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1890. VIII, 316 S. 8°. Preis 10 Mk.

Im Anhang zu dem von Alfred Fouillée herausgegebenen posthumen Werke Guyaus »Éducation et Héritéité« findet sich eine Jugendarbeit desselben Verfassers, die den Titel führt »Stoicisme et Christianisme. Epictète, Marc-Aurèle et Pascal«. Man kann sich kaum einen schärferen Kontrast vorstellen als den zwischen dieser Studie des Franzosen und dem uns vorliegenden Werke Bonhöffers. Dort auf 60 Seiten mehr als Ein Ganzes: ein Bild des Stoizismus vor allem an der Hand Epiktets und Mark Aurels, eine Kritik dieser stoischen Philosophie, eine Darlegung ihrer scheinbaren Aehnlichkeit und doch so tief greifenden prinzipiellen Verschiedenheit vom Christentum und endlich noch ein Kapitel über Pascal und sein Verhältnis zu Epiktet und zu Montaigne. Und das alles fein und elegant, aber nicht tief und nicht erschöpfend, geistreich, aber nicht gelehrt, leicht geschürzt und jugendlich keck, aber dafür den Schwierigkeiten obenhin aus dem Wege gehend und gelegentlich gründlich daneben greifend; über allem aber ein Blick für das Ganze und trotz des Vielerlei und Zuviel von Themen der Schein des Einheitlichen und Wohlgegliederten. Eben das nun, was Guyau auszeichnet, fehlt Bonhöffer — dieser Blick für und auf das Ganze, die schriftstellerische Kunst, die Leichtigkeit der Formgebung; und umgekehrt, was Guyau fehlt, das hat er — die in die tiefste Tiefe dringende, gründ-

liche, überall Schritt für Schritt den festen Boden suchende Art des Forschens und Untersuchens; und dabei beachte man wohl, daß auch dieses Werk des Deutschen wie jene Studie Guyaus eine Jugendarbeit ist, hervorgegangen aus einer philosophischen Promotionsschrift über die Psychologie des Stoikers Epiktet, die Erstlingsarbeit eines wirklichen Gelehrten.

›Epiktet und die Stoa‹ nennt Bonhöffer sein Buch; besser hätte er ihm nur den Nebentitel gegeben ›Untersuchungen zur stoischen Philosophie‹, etwa noch mit einer speziellen Hinweisung auf Epiktet. Denn das Ganze ist überhaupt kein Buch, sondern es sind Einzeluntersuchungen — freilich nicht in dem Sinn, als ob nur einzelne Punkte der stoischen Philosophie herausgegriffen würden, sondern fortlaufende Untersuchungen über alles Einzelne, über alle die einzelnen Grundbegriffe und Grundgedanken dieser Philosophie. Epiktet aber ist nicht deshalb an die Spitze und in den Mittelpunkt gestellt, weil er dem Verfasser in seiner Individualität und Eigenart besonders wichtig wäre, sondern weil er umgekehrt in ihm und seinen Dissertationen eine Hauptquelle für die stoische Lehre überhaupt zu erkennen glaubt: denn um sie und ihre Erkenntnis ist es ihm ausschließlich zu thun. Uebrigens haben wir einstweilen nur einen ersten Band vor uns, in welchem die anthropologischen und psychologischen Grundbegriffe und Lehren der Stoa erörtert werden; der zweite Band, den Bonhöffer im Vorwort ausdrücklich ankündigt, soll die Epiktetsche, beziehungsweise stoische Ethik, vermutlich in ähnlicher Weise und nach derselben untersuchenden Methode, zur Darstellung bringen.

In seinem dermaligen Umfang und Bestand entspricht demnach das Bonhöffer'sche Werk genau demjenigen von Ludwig Stein, soweit dieses im Augenblick vorliegt und in den Berliner Studien für klassische Philologie und Archäologie bis jetzt erschienen ist (unter dem Titel: Die Psychologie der Stoa. Erster Band: metaphysisch-anthropologischer Teil 1886; und: die Erkenntnistheorie der Stoa, zweiter Band der Psychologie 1888). Auch im Verhältnis zu diesem Steinschen Buch zeigt sich wiederum die Eigenart Bonhöffer's: es ist oft fast, als hätte er seine Schrift zu dem Zweck geschrieben, um Steins Aufstellungen zu bekämpfen und zu widerlegen, so vielfach und so energisch geht er denselben Punkt für Punkt zu Leibe. Stein hat sich (im Archiv für Geschichte der Philosophie IV, S. 507 ff.) über den ›bitteren Ton‹ dieser Polemik beklagt und Bonhöffer vorgeworfen, daß er, wenigstens im zweiten Teil, ›die Schranken der namentlich bei ersten Arbeiten gebotenen Bescheidenheit nicht immer einhalte‹. Ich kann beide Vorwürfe nicht für berechtigt halten und

zugeben: ich finde Bonhöffers Polemik durchaus sachlich gehaltend, wenn schon von einer für Stein sehr unangenehmen Schärfe; Bonhöffer ist im Eifer des Untersuchens so ganz bei der Sache, daß er ohne Rücksicht auf die Person Falsches falsch, Verfehltes verfehlt, Oberflächliches oberflächlich nennt. Geradezu beleidigend aber ist es, wenn Stein einen Mann, der ihm, von einer gewissen größeren Findigkeit abgesehen, durchaus überlegen ist und der sofort in der geschlossenen Rüstung eines Gelehrten vor die Öffentlichkeit tritt, an die »Bescheidenheit bei ersten Arbeiten« mahnen zu dürfen glaubt. Bonhöffer ist nicht bescheiden, weil er es nicht zu sein braucht; aber er ist auch nicht unbescheiden, sondern er ist der fertige, sichere Mann, der urteilt und redet, wie er denkt, und sich dabei doch durchweg »in den Grenzen des wissenschaftlich Ueblichen« hält.

Allein der Gelehrte ist kein Schriftsteller, das zeigt dieses Buch, welches kein Buch ist. Eben jene Auseinandersetzungen mit Stein, episodische Untersuchungen über den Sprachgebrauch, textkritische Bemerkungen, statistische Angaben, alles dieses und ähnliches Detail ist in den Text selbst mit hineingenommen, nur ganz ausnahmsweise etwas in die Anmerkungen verwiesen. Und daher könnte man ihm den Vorwurf machen wollen, daß er Haupt- und Nebensachen nicht zu unterscheiden wisse, wenn eben nicht für den gelehrten Forscher bei der Arbeit des Untersuchens auch die kleinsten Einzelheiten wichtige Bausteine zur Herstellung des Ganzen wären. Des Ganzen —, gerade hier liegt nun aber doch die Schwäche Bonhöffers: ein solches Ganzes hat er nicht gebaut und offenbar nicht zu bauen verstanden, ein Gesamtbild seines Gegenstandes erhalten wir nicht von ihm, weder zu Anfang noch am Ende eine Zusammenfassung, sondern gewissermaßen atemlose Untersuchung durchweg. Und so stehn wir oft sogar bei Einzelfragen am Schluß seiner Erörterungen ratlos da und müssen uns selbst erst nachträglich und mühsam darüber klar werden, was denn nun eigentlich das Resultat dieser ganzen so überaus umsichtig geführten Untersuchung sei. Und das ist bedauerlich; denn Bonhöffer bringt sich dadurch nicht nur selbst um den besten Lohn seines Fleißes und seiner Arbeit, sondern er nützt auch anderen nicht in dem Maße, wie er es verdiente und könnte, weil er die von ihm gefundenen Schätze nicht gleich auch ausmünzt. Angesichts dieses Mangels möchte ich allerdings meinen und wünschen, daß der fertige Gelehrte doch schriftstellerisch von dem Franzosen noch lernen könnte, damit er künftig nicht bloß gelehrte, sondern auch erfreuliche Bücher schreibe, und deshalb habe ich zu Anfang auf denselben hingewiesen.

Auch eine Vergleichung des Bonhöffer'schen Werkes mit dem

mir eben noch zugekommenen Buche von A. Schmekel »Die Philosophie der mittleren Stoa in ihrem geschichtlichen Zusammenhange dargestellt« (Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung 1892) läge hier nahe: sie würde Bonhöffer's Vorzüge noch nach einer andern Seite hin zeigen. Während ihm nämlich Schmekel, soweit ich bei erstmaliger rascher Durchsicht sehen kann, an philologischer Schulung und Methode in den Quellenuntersuchungen offenbar überlegen ist, so überragt ihn umgekehrt Bonhöffer, man könnte fast sagen: thurmhoch an Tiefe philosophischer Gedankenarbeit: der eine sieht die Schwierigkeiten und Probleme gar nicht, in die sich der andere förmlich einbohrt und einlebt; man vergleiche z. B. die Behandlung der erkenntnistheoretischen Begriffe des Kriteriums und der *φαντασία καταληπτική* hier und dort. Doch würde mich ein näheres Eingehen auf Schmekels Werk zu weit führen, nur die Frage will ich nicht unterdrücken, warum in einem 1892 d. h. Ende 1891 erschienenen Buche selbst da, wo ausdrücklich, wenn auch nur ganz kurz und dürftig von Epiktet die Rede ist (S. 401 ff.), auf das schon 1890 ausgegebene Werk von Bonhöffer nicht mit Einem Worte hingewiesen wird? Wir Philosophen werden es jedenfalls umgekehrt halten und uns häufiger auf Bonhöffer als auf Schmekel berufen.

Selbstverständlich ist es nicht möglich, eine wirkliche Kritik der Bonhöfferschen Arbeit zu schreiben: man müßte zu dem Behuf auf alle die vielen von ihm behandelten Punkte eingehn, dieselben im Einzelnen nachprüfen und sie ebenso gründlich und ausführlich mit ihm durchsprechen, wie er dies selbst gethan; Untersuchungen lassen sich nicht besprechen, sondern nur machen. Gleichwohl möchte ich ein paar Punkte herausheben, die von allgemeinerer Bedeutung und zugleich für Bonhöffers Art besonders charakteristisch sind.

Zunächst die Voraussetzung des Ganzen, daß uns in Epiktets »Dissertationen die ursprüngliche Weltanschauung der Stoiker so klar und lebendig entgegentrete wie in keiner der andern sekundären Quellen der stoischen Philosophie«, und daß wir »in seiner Lehre, von unwesentlichen Abweichungen oder Fortbildungen abgesehen, den reinsten Ausdruck der altstoischen Lebens- und Weltanschauung vor uns haben«. Für die Psychologie und Erkenntnistheorie hat das Bonhöffer im vorliegenden Bande allerdings, in der Hauptsache wenigstens, siegreich dargethan; für die Ethik dagegen steht der Beweis noch aus. Und da sich doch bereits in diesem ersten Bande auch die Grundzüge der Epiktetschen Sittenlehre erkennen lassen, so will ich schon hier, gewissermaßen zum voraus, meine Bedenken gegen die Giltigkeit jenes Kanons für das ethische Gebiet aussprechen. Bonhöffer wird vielleicht auch da zeigen können, daß alle einzelnen

Sätze echt stoisch sind und nirgends erhebliche Abweichungen von der ursprünglichen Lehre vorliegen. Allein deswegen bleibt doch eine Differenz, es ist der Unterschied des Tones und der Betonung, der Stimmung und Färbung sozusagen, die man freilich im Einzelnen nur schwer nachweisen, im Ganzen aber wohl empfinden kann. Wärmer möchte ich diesen Ton bei Epiktet nennen, als ein menschenfreundlicherer und religiöserer läßt er sich inhaltlich wohl am besten bezeichnen. Einzelne »Abweichungen oder Fortbildungen« gibt ja auch Bonhöffer bei Epiktet zu; aber er nennt sie »unwesentlich« und verkennt damit zum Teil doch ihre Bedeutung für das Ganze. So erklärt er es z. B. für unberechtigt, in dem religiösen Charakter seiner Lehre »eine Eigentümlichkeit des Epiktet« zu sehen und meint, man dürfe solche Wendungen »nicht anders auffassen als in dem nüchternen Sinn des Pantheismus«. Wer so redet, dem fehlt von vorne herein das Verständnis für das Wesen der pantheistischen Frömmigkeit und für den poesie- und phantasievollen Hintergrund derselben. Der Grund der stoischen Nüchternheit liegt ganz wo anders als in ihrem Pantheismus, und es wäre vielmehr zu fragen, ob nicht gerade durch die schärfere Accentuierung der pantheistischen Religiösität bei den jüngeren Stoikern jene Nüchternheit mehr und mehr zurückgedrängt und damit doch »der Uebergang zum Neuplatonismus« angebahnt worden sei.

Und »unwesentlich« ist weiter jedenfalls nicht die auch von Bonhöffer zugegebene Vernachlässigung der Physik im philosophischen Unterricht des Epiktet: indem er dieselbe, »sofern sie sich die Erforschung der Natur im Einzelnen zur Aufgabe macht, für weniger wichtig, wenn nicht gar für unfruchtbar und entbehrlich erklärte«, streifte er, wie Bonhöffer richtig sagt, »ganz nahe hin an den Standpunkt des kynisierenden Aristo, der den *φυσικὸς λόγος* als *ὑπερ ἡμᾶς* bezeichnete«. Und auch die häufige Forderung Epiktets, »jegliche, auch die vernünftige *ὑρεξις* aufzugeben« (S. 241), ja selbst eine Kleinigkeit, wie die gelegentliche Bezeichnung der älteren Schulhäupter als *δυσχερεῖς φιλόσοφοι* (fr. 52. S. 313) weist auf eine solche im innersten Grunde seines Wesens sich ankündigende neue und andersartige Stimmung hin, die von der ursprünglichen und genuinen Weltanschauung der Stoiker weit ab liegt und bald genug weit ab geführt hat. Und dahin gehört dann vor allem noch Epiktets Begeisterung für den Kynismus: auch von ihr möchte ich Bonhöffer nicht zugeben, daß sie »seine stoische Grundrichtung in keiner Weise beeinträchtigt« habe: in seinem Verhältnis zur Physik haben wir ja bereits ein Beispiel für den zur Heterodoxie führenden Einfluß dieses Kynisierens kennen gelernt.

Auch in einem andern Punkte bin ich skeptischer als Bonhöffer — Cicero gegenüber. Wohl redet auch er von »dem charakterlosen Eklektizismus« dieses philosophischen Dilettanten und erkennt die Ungenauigkeit und Fehlerhaftigkeit seiner Berichte im Einzelnen durchaus an: so weist er S. 277 f. nach, daß Cicero in der Beschreibung der intemperantia als der Quelle aller *πάθη* »irrtümlich der Stoa im allgemeinen und speziell dem Zeno eine Ansicht beigelegt habe, die in Wahrheit nur dem Panätius und seiner Schule angehört«; und gibt S. 208 f. zu, daß für das Verständnis der stoischen Prolepsis die Schriften eines Mannes nur mit Vorsicht zu benützen seien, der sich »im selben Atem zu den Akademikern rechnet und den Satz ausspricht: *metuo ne soli philosophi sint* (nämlich die Stoiker)«! Aber wenn dem so ist — und es ist so —, dann benützt ihn Bonhöffer doch zu viel und nach meiner Ansicht zu gläubig und zu sorglos und beruft sich auf ihn an Stellen, wo ich mich nicht auf ihn stützen möchte, z. B. S. 293 für den Gebrauch des Wortes *ἡδονή* seitens der Stoiker. Ueberhaupt, wo Cicero der einzige Gewährsmann ist, wie dies bei den Lehren der mittleren Stoa allerdings häufig der Fall ist, da sind wir nie sicher, ob er nicht in seiner grenzenlosen Flüchtigkeit und philosophischen Impotenz geirrt und falsch verstanden oder falsch abgeschrieben, ob er namentlich nicht, wie in dem oben von Bonhöffer angeführten Fall, orthodox und heterodox Stoisches mit einander verwechselt hat: darum — auch Schmekel gilt diese Warnung — *cave Ciceronem!*

Ein Anderes wäre das: Bonhöffer ist der gelehrte Kenner des stoischen Systems; aber es fehlt ihm daneben der weitere und freiere Blick, wohl auch zum Teil die präzise Kenntnis des außerhalb dieses engeren Rahmens Liegenden. Jenes oben schon angeführte schiefe Urteil über den Pantheismus mag mit einem allgemeinen theologischen Vorurteil zusammenhängen, obwohl Bonhöffer sich an einer andern Stelle (S. 275) der religiösen Ethik gegenüber von jeder Voreingenommenheit frei zeigt. Wenn er aber S. 205 sagt, daß »gerade die Stoiker in ihrer Lehre vom *λόγος σπερματικός* den Begriff der organischen Entwicklung schärfer als jedes andere philosophische System vor oder neben ihnen zur Geltung gebracht« haben, so übersieht er hier entschieden den viel volleren und fruchtbareren Begriff der Entwicklung bei Aristoteles. Und ebenso hätte ihn die Erinnerung an Plato S. 288 f. das Wesen des Eros auch bei den Stoikern richtiger und einfacher verstehn lassen können. Sind es hier philosophische Fragen, bei denen sein Blick zu sehr an dem ihn ausschließlich beschäftigenden Gegenstand haften bleibt, so zeigt sich dasselbe S. 224 einer sprachlichen Erscheinung gegenüber: zum

Beweis dafür, daß Epiktet wie die älteren Stoiker den *ὁρθὸς λόγος* als Kriterium der Wahrheit gekannt und anerkannt habe, verweist er u. a. >auf die öfters bei ihm sich findende Formel *ὁ λόγος αἰρεῖ*, in welcher der *λόγος* selbstverständlich der *ὁρθὸς λόγος* ist, — als ob diese Redewendung nicht vielmehr schon seit Herodot eine vielgebrauchte Formel der griechischen Sprache überhaupt ohne irgend welche spezifisch philosophische Nebenbedeutung gewesen wäre.

Doch ich laufe Gefahr, meinerseits mich in Einzelheiten zu verlieren, und möchte daher lieber zum Schlusse noch auf den Gang der ganzen Untersuchung und auf besonders wertvolle Partien derselben hinweisen. Im ersten allgemeinen Teil bespricht Bonhöffer die stoische Definition und Einteilung der Philosophie. Dabei ist die Darlegung des Verhältnisses zwischen der überlieferten stoischen Dreiteilung (Physik, Ethik, Logik) und den drei *τόποι* des Epiktet, *ἄρεταις*, *ὁρμῇ* und *συγκατάθεσις* von besonderem Interesse, wenn mir dasselbe auch nicht ganz unanfechtbar richtig von Bonhöffer bestimmt worden zu sein scheint. Der zweite Teil hat >die Anthropologie und Psychologie Epiktets und der Stoa< zum Gegenstand. Zuerst kürzer die Anthropologie, die auch in ihren Ergebnissen weniger neu und originell sich darstellt, obwohl die Kapitel über die Entstehung und die Fortdauer der Seele bereits Proben sind von dem Scharfsinn und der ebenso geschickten als umsichtigen Art, wie Bonhöffer verschiedenen lautende Aussagen zu entwirren und zu gruppieren versteht; und die feine Bemerkung über die Vorliebe Epiktets für die Pflicht der körperlichen Reinlichkeit auf S. 40 zeigt einer oben gemachten Ausstellung gegenüber, daß ihm zuweilen doch auch die Einreihung in den Zusammenhang des Ganzen des Einzelnen trefflich gelingt.

Weit tiefer aber als dieser erste dringt der zweite Abschnitt des zweiten Teiles mit seinen vielfach abschließenden Erörterungen über das *ἡγεμονικόν* und über die ganze Erkenntnistheorie der Stoa. Stein klagt zwar gerade hier: >bezweifelt man gar mit Bonhöffer deren Sensualismus, dann verknoten sich die geschichtlichen Fäden zu einem solchen Wirrwarr, daß man an einer Lösung verzweifeln muß<; allein das scheint mir gerade umgekehrt ein Verdienst und ein Vorzug dieser Bonhöfferschen Untersuchungen zu sein, daß er sich durch ein solches philosophisches Schlagwort und Schubfach nicht hat beirren lassen, sondern mehr, als dies übrigens auch bisher schon, namentlich von Zeller, geschehen ist, hervorhebt, daß neben dem ausgesprochenen Empirismus ein stark rationalistischer Zug durch die stoische Erkenntnislehre gehe und man nicht alles Apriorische von derselben fern halten dürfe. Die Erklärung der *φαντασία καταληπτική* ist in ihrer Einfachheit durchaus überzeugend, und das

Kapitel über die Kriterien der Wahrheit trefflich geeignet, vielfacher Verwirrung, wie sie bisher bestanden hat, ein Ende zu machen. Der Nachweis, daß das Kriterium in verschiedener Bedeutung zu nehmen sei, wie ja auch Sextus (VII, 35) das *κριτήριον ὑφ' οὗ, δι' οὗ* und *καθ' ὃ* unterscheidet, löst die Widersprüche, welche hier vorzuliegen scheinen, in einfacher Weise auf, nämlich, wie es Bonhöffer S. 230 f. formuliert, so: *αἰσθησις* und *λόγος* oder *πρόληψις* sind Erkenntnismittel (*δι' οὗ*), die *φαντασία καταληπτική* ist Erkenntniszeichen (cfr. das *καθ' ὃ*), jene also Kriterien im Sinne des Maßstabes der Wahrheit, diese im Sinne eines Symptomes der eingetretenen Erkenntnis das »Erzeugnis der beiden substantiellen Kriterien, *αἰσθησις* und *λόγος*, das Ergebnis der Anlegung dieser Maßstäbe der Wahrheit an die Objekte« (ähnlich übrigens auch W. Luthe in dem sonst ziemlich ergebnislosen Schriftchen »Die Erkenntnislehre der Stoiker« 1890, über das ich an anderer Stelle zu reden Gelegenheit haben werde; cfr. auch Schmekel a. a. O. S. 267 f.).

Auch die Bonhöffer'sche Darstellung der Willenslehre ist gut, und die Ausblicke, die hier schon auf die Ethik vorausgeworfen werden, lassen für den zweiten Band das Beste hoffen. Namentlich gefreut habe ich mich über seine Bemerkungen auf S. 254. Das System der Stoiker ist, ob man nun von ihrem Materialismus oder von dem Verhältnis des *ἡγεμονικόν* zu den übrigen Seelenteilen ausgeht, monistisch; daher die Schwierigkeit für sie, »ohne Annahme einer ursprünglich unvernünftigen Seelenkraft, einer angeborenen, im menschlichen Wesen selbst begründeten Geteiltheit zwischen Gut und Böse die Thatsache der Sünde befriedigend zu erklären«. »Der Stoiker nimmt das Vorhandensein böser Gelüste und Strebungen als ein Faktum an, ohne dasselbe für in dem Wesen der menschlichen Seele notwendig begründet zu halten«. Und da nun »in dem gebildeten Menschen die *δουαί* nur vernunftgemäß, in dem ungebildeten nur vernunftwidrig« sein können, so »verlangt er nicht bloß eine Beherrschung und Zähmung, sondern eine völlige Ausrottung der unvernünftigen Leidenschaften«. Freilich fällt in diesem letzten Satze auch Bonhöffer wieder in den alten Fehler zurück, als ob es sich in der stoischen Ethik um ein Sollen, um eine Bekämpfung und einen Kampf handelte: die Apathie ist keine Pflicht, sondern eine Tugend, die stoische Moral ist trotz ihres Pflichtbegriffs nicht imperativisch, sondern beschreibend (cfr. meine Geschichte der Ethik I, S. 168). Eben deswegen darf man auch, um ein Weiteres hieran anzuknüpfen, die stoische Sittlichkeit nicht eine heroische nennen: das ist sie nicht als stoische gewesen, sondern erst unter den Händen der römischen Stoiker des ersten Jahrhunderts geworden; und auch in

Rom hörte sie wieder auf es zu sein, als der Stoicismus aufhörte die Philosophie der Opposition zu sein: die Moral Epiktets ist nicht mehr heroisch, sondern mit ihrem *ἀνέχον καὶ ἀπέχον* überwiegend passiv; die Moral der älteren Stoiker aber war weder heroisch noch passiv. So gehn innerhalb der stoischen Philosophie im Laufe der Jahrhunderte Wandlungen vor sich, die man — nochmals sei dies ausgesprochen — an einzelnen Stellen nur schwer nachweisen kann und die sich doch im Zusammenhang mit dem historischen Hintergrund deutlich empfinden lassen.

Daß endlich, um wieder zu Bonhöffers Buch zurückzukehren, das letzte Kapitel, die Lehre vom Gefühl, weniger befriedigt als das Vorgehende, liegt zunächst nicht sowohl am Verfasser als an seinem Gegenstand. Es handelt sich hier um *πάθος* und *εὐπάθεια*, und diese beiden Ausdrücke, das weiß auch Bonhöffer wohl, >decken sich nicht mit dem Begriff Gefühl, da sie sowohl Willensakte als Gefühlsregungen bezeichnen<. Und wenn noch weiter zurück schon bei dem Begriff der *συγκατάθεσις* von Willensfreiheit und Gefühl, von *πάθος* und *δρμή* geredet werden mußte und in der Ethik die Lehre von den Affekten erst zum Abschluß kommen kann, so erhebt sich die Frage, ob Bonhöffer nicht besser gethan hätte, in seinen Untersuchungen überhaupt auf dieses Schema der drei Seelenvermögen zu verzichten, um nicht Zusammengehöriges auseinanderreißen zu müssen.

Nicht überzeugt hat er mich hier mit seiner Rechtfertigung der stoischen Aufstellung von nur drei *εὐπάθειαι* gegenüber den vier *πάθη* (S. 285). Der >ethische Optimismus, vermöge dessen sie die Möglichkeit vollkommener Tugend und Glückseligkeit behaupteten<, ist jedenfalls nicht der Grund, warum sie der *λύπη* keine solche *εὐπάθεια* entgegengesetzt haben. Mir scheint dieser ganze Begriff der *εὐπάθεια* zu den Koncessionen zu gehören, welche die Stoiker der realen Welt und Wirklichkeit zu machen sich genötigt sahen. Der Weise hat überhaupt keine *πάθη*, also auch keine *εὐπάθειαι*, denn er ist *ἀπαθής*, wenn auch nicht *σκληρός* und *ἀτεγκτός*: das war das Konsequente; geben sie aber einmal solche *εὐπάθειαι* zu, dann ist nicht abzusehen, warum sie nicht neben der sittlich vernunftgemäßen Freude, der *εὐλογος ἔπαρσις*, eine vernunftgemäße Betrübniß, eine *εὐλογος συστολή*, hätten aufstellen können: sie würde im Individuum der *εὐλάβεια* d. h. der Scheu vor sittlichen Verfehlungen entsprochen und beim Blick auf das Ganze den Ausdruck für den stoischen Pessimismus abgegeben haben, von dem man gelegentlich mit demselben Recht sprechen kann (zumal bei den römischen Stoikern) wie von ihrem ethischen Optimismus.

Auf Einzelheiten wie die mir völlig unverständliche Bemerkung

über die *ánva* auf S. 306 will ich nicht mehr eingehn. Bonhöffers Buch schließt mit der Lehre von den Gefühlen, und hier zu Ende des Ganzen erhebt sich nochmals der Wunsch und das Bedauern, daß es ihm nicht gefallen hat, in einem Schlußkapitel die Ergebnisse dieses Ganzen zusammenzufassen. Allein es führt dies nur wieder zurück auf das zu Anfang Gesagte, daß Bonhöffer zwar eine gelehrte Untersuchung, aber kein Buch geschrieben habe. Das ist schade, und muß denjenigen ganz besonders leid thun, die wie ich die Bedeutung und den Wert des von ihm Geleisteten durchaus anerkennen und gerne und dankbar gestehn, daß sie sehr viel von ihm gelernt haben.

Durch ein ausführliches Sach-, Namen- und Stellenregister hätte er die Benützung seines Werkes wesentlich erleichtert: ein solchen darf am Schluß des zweiten Bandes, der hoffentlich nicht allzulange auf sich warten läßt, nicht fehlen. Dagegen muß noch rühmend hervorgehoben werden, daß der Druck ein — man wird fast sagen können: absolut korrekter ist, was bei solch fortlaufender Mischung von Deutsch und Griechisch im Text nicht eben häufig zu finden sein dürfte. Auch in dieser Aeüßerlichkeit zeigt sich die Akribie und der Fleiß des Gelehrten.

Straßburg i. E.

Theobald Ziegler.

Monumenta Germaniae Paedagogica. Unter Mitwirkung einer Anzahl von Fachgelehrten herausgegeben von Karl Kehrbach. Band VII: Dr. Karl Hartfelder, Philipp Melanchthon als Praeceptor Germaniae. Berlin, Hofmann u. Comp., 1889. XXVIII, 687 S. 8°. Preis 20 Mk. — Band VIII: D. Dr. Friedrich Koldewey, Braunschweigische Schulordnungen von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1828. 2. Band: Schulordnungen des Herzogtums Braunschweig, (mit Ausschluß der Hauptstadt des Landes). Ebendas. 1890. (XII), CXCIV, 810 S. 8°. Preis 24 Mk. — Band IX: G. M. Pachtler S. J., Ratio Studiorum et Institutiones Scholasticae Societatis Jesu per Germaniam olim vigentes collectae concinnatae dilucidatae. Vol. III: Ordinationes Generalium et Ordo studiorum generalium ab anno 1600. ad annum 1772. Ebend. 1890. XVIII, 486 S. 8°. mit einer Karte der Unterrichts- und Erziehungsanstalten der deutschen Assistenz S. J. i. J. 1725. Preis 15 Mk.¹⁾

Mit dem siebenten Bande bieten uns die Monumenta Germaniae Paedagogica zum ersten Male die Darstellung einer einzelnen pädä-

1) Vgl. Gött. gel. Anz. 1887 S. 494 f., 1889 S. 628 f.

gogischen Persönlichkeit; dieser Aufgabe hat sich Professor Hartfelder mit der Genauigkeit, Umsicht und Sachkenntnis unterzogen, welche wir aus den bisherigen Arbeiten des auf dem Gebiete des deutschen Humanismus bewährten Historikers kennen. Melanchthon genießt als Gelehrter und Verteidiger des evangelischen Glaubens eine so große und wohlverdiente Verehrung, daß man ihn auch als Pädagogen häufig überschätzt. Hartfelders aus den ersten Quellen geschöpfte, rein sachliche Darstellung hält sich von diesem Fehler so frei, daß die wirklichen Verdienste des berühmten und standhaften Freundes Luthers in durchaus reinem Lichte erscheinen. Melanchthons Jugend beschreibt er uns mit aller Ausführlichkeit; bald aber wird fast nur noch von dessen Schriften und Vorlesungen, Visitationen und Organisationsentwürfen berichtet: denn diese Dinge füllen fast das ganze Leben des rastlosen Mannes aus. Von größter Bedeutung ist dabei das Verhältnis zu Aristoteles und der an ihn sich heftenden Scholastik. Luther zieht den Freund von dem großen Griechen ab, dessen Werke Melanchthon zu edieren sich vorgenommen hatte; in späteren Jahren aber setzt der letztere den Stagiriten in die zweifellos verdienten Ehren wieder ein. Hartfelder macht uns fernerhin bekannt mit den humanistischen Kreisen, die sich mit Melanchthon berührten, und gibt uns ein anschauliches Bild von den wissenschaftlichen Anschauungen des letzteren, wobei er die Neigung desselben zu tiefsinniger Grübele nicht übersieht (S. 194 ff.). Daß Melanchthon im praktischen oder moralischen Nutzen das letzte Ziel aller wissenschaftlichen Beschäftigung sieht, hat er mit den meisten Zeitgenossen gemein, mit einigen derselben den warmen, aber nicht einseitigen patriotischen Sinn. Vielleicht hätte der nun folgende Abschnitt über »Melanchthons Leistungen als Gelehrter« besser mit dem vorhergehenden verbunden werden können. Zunächst erfahren wir Genaueres über dessen Dialektik, wobei nur zu erwähnen gewesen wäre, daß diese von der Rhetorik noch ebenso wenig geschieden ist, als dies bis auf Agricolas Zeiten üblich war. In der Physik und Anthropologie geht der Praeceptor Germaniae noch ganz in den Spuren des Aristoteles; seine grammatischen Schriften wollen nur die rasche und sichere Aneignung der Sprache vermitteln, fördern daher, wie mit Recht bemerkt wird (S. 277), die Wissenschaft nicht. Die Editionsthätigkeit des fleißigen Mannes schätzt Hartfelder nicht hoch; seine etymologischen Spielereien gibt er für das was sie sind. Was von ihm für Geschichte, Geographie und Mathematik geschehen ist, kann auf besondere Bedeutung keinen Anspruch machen; aber wir sehen aus Hartfelders Darstellung, daß Melanchthon wie so viele andere Humanisten bestrebt war, die sieben freien Künste in der

ganzen Ausdehnung zu pflegen. Zum ›Stilisten und Dichter‹ hat er nur mäßige Anlagen gehabt. Die ›pädagogischen Grundbegriffe‹ unseres Humanisten entsprechen der allgemeinen Anschauung des Humanismus; die aesthetische Auffassung der Klassiker ist ihr durchaus fremd geblieben (S. 396). Ueber ›Schule und Lehrberuf‹ weiß er recht Schmerzliches zu sagen, woraus die große Bescheidenheit erklärlich wird, welche wir in seinen Organisationsplänen wahrnehmen, die nicht einmal für das Griechische recht Platz finden. Dabei durfte unser Verf. es als sicher aussprechen (S. 430), daß die großen Schulorganismen, wie sie Sturms Anstalt verkörpert, auf niederdeutsches Muster zurückgehn. Leider kann uns Hartfelder von der ›Oberen Schule‹ in Nürnberg, welche Melanchthon einricht half, nichts Genaueres berichten. Im Betrieb des akademischen Unterrichts zeichnet Melanchthon die Pflege der Deklamation aus, neben welcher aber die Disputation in der von den scholastischen Auswüchsen gereinigten Form nicht vernachlässigt wurde. Die letzten Seiten in Hartfelders schönem Buche zeigen uns Melanchthon in düsterer Stimmung, an einer glücklichen Zukunft der Dinge in Deutschland fast verzweifelnd; der Verf. betont aber mit Recht, daß schon zu Melanchthons Lebzeiten der Höhepunkt des Humanismus überschritten worden sei. Aeußerst sorgfältige bibliographische und chronologische Verzeichnisse nebst einem ausführlichen Namen- und Sachregister schließen das Buch, welches, wenn wir nicht irren, dem Verf. die höchsten Ehren in der theologischen Fakultät zu Heidelberg eingetragen hat.

Koldewey behandelt im 2. Bande seiner Braunschweigischen Schulordnungen die Schulgeschichte in den Braunschweigischen Landgebieten, wie er im ersten Bande die Schulgeschichte der Stadt Braunschweig dargestellt hat. Er gibt als Einleitung eine recht eingehende geschichtliche Uebersicht und teilt dann die entsprechenden Urkunden mit samt den etwa wünschenswerten Erläuterungen diplomatischer, geschichtlicher und bibliographischer Art. Da nun auch diesem seine Arbeit abschließenden Bande der Verf. ein sehr genaues und umfängliches Namen- und Sachregister beigegeben hat, ist sein Buch das geworden, was wir nach dem ersten Bande derselben und anderen Arbeiten Koldeweys erwarten durften: ein Durchblick durch die ganze deutsche Schulgeschichte. Wir müssen uns hier darauf beschränken, die besonders bemerkenswerten Abschnitte des reichhaltigen Buches in aller Kürze hervorzuheben. — Aus der Zeit der Klosterschulen ist die Geschichte des Stiftes Gandersheim (S. XII f.) von besonderem Interesse. Ueber die Pfarrschulen kann der Verf. uns nichts Neues mitteilen; aber er giebt ein zutreffendes

Bild dieser Schulart überhaupt. Die Stadtschulen leiden unter der Eifersucht der Klöster, befestigen sich aber um die Reformationszeit, welche dafür mit den Winkelschulen ganz aufräumen will. 1569 wird in den braunschweigischen Landen eine neue Kirchen- und Schulordnung erlassen, welche der württembergischen nachgebildet ist. Die »Partikularschulen« jener Zeit zeigen den allgemeinen sächsischen Typus: sie sind fünfklassig und unterrichten Griechisch nur in den beiden oberen Klassen, Dialektik und Rhetorik nur in der obersten (Prima). Bisweilen fehlen die oberen zwei Klassen; dafür tritt dann das Gandersheimer Pädagogium ein, welches den Lehrplan dieser Klassen in etwas erweitertem Umfang seinem Organismus zu Grunde legt. Diese Schule wurde 1574 nach Helmstedt verlegt und erhielt 1576 als Academia Julia Universitätsrechte. Im dreißigjährigen Krieg sinken alle Schulen; die Regierung hat auch Mühe, den jesuitischen Einfluß vom Lande fernzuhalten. Für den Elementarunterricht war seit der Reformation gesorgt; er hat aber auch in Braunschweig sich nicht recht entwickeln können. Wo er bestand, wurde nur im Winter unterrichtet; der Sommerunterricht ist erst im achtzehnten Jahrhundert eingeführt worden und auch da noch auf den zähesten Widerstand der Landbevölkerung gestoßen. Sobald die Zeiten ruhiger geworden, geschah in Braunschweig viel für den öffentlichen Unterricht. Die Landesordnung von 1647 bestimmt die allgemeine Schulpflicht; die Schulordnung von 1651 gehört zu den bemerkenswertesten des Jahrhunderts. In den Lateinschulen zeigt der Lehrplan endlich auch Arithmetik und Geographie. Selbst eine Art von Maturitätsprüfung entsteht in jener Zeit (S. 167), für Braunschweig um so bemerkenswerter, da dort die allgemein obligatorische Reifeprüfung der Gymnasien erst in der Mitte unseres Jahrhunderts durchgeführt worden ist. Französischer Einfluß zeigt sich plötzlich in der Errichtung der Ritterakademie zu Wolfenbüttel (1687), welche bis 1715 bestanden hat. Ihr Lehrplan ersetzt die humanistische Bildung, die bisher auch die Fürsten sich erwarben, durch eine galante. Daneben wurde alles übrige Schulwesen vernachlässigt. Im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts tritt der Einfluß der Franckeschen Schule hervor, der auch in der Landschulordnung von 1753 bemerklich ist. Diese macht die Kinder vom vierten bis vierzehnten Jahre schulpflichtig. In jener Zeit dachte man auch an Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben. 1751 ist nach den Feststellungen Koldeweys das Braunschweiger Lehrerseminar gegründet worden. Seine Einrichtung ist vernünftiger als die mancher späteren Seminare; aber es wirkte wenig zur Verbesserung der Schulverhältnisse auf dem Lande. Bald versucht man das

Französische fakultativ in die Volksschulen zu bringen; in Helmstedt wird eine Art von Realschule gegründet: wir sind ganz im Zeitalter der Aufklärung. Mit dieser kam auch der Philanthropismus nach Braunschweig. Auf Campes Betreiben setzte der Herzog Karl Wilhelm Ferdinand 1786 ein weltliches Schuldirektorium ein; aber es schwebte auch über dieser philanthropistischen Gründung kein günstiger Stern. Nur die Hundeikersche Privatschule in Schloß Vechelde wußte sich den Ruf eines braunschweigischen Schnepfenthal zu verschaffen. In den nachfolgenden Zeiten haben die braunschweigischen Herzoge sich großen kriegerischen Ruhm erworben; für das Schulwesen kam eine Bedrängnis nach der andern. Der Verf. schließt seine verdienstliche Darstellung mit den vielgestaltigen Versuchen, den braunschweigischen Gymnasialunterricht mit einer Reifeprüfung abzuschließen.

Der dritte Teil von Pachtlers bedeutendem Werke bringt die Anordnungen der Generale der Gesellschaft Jesu über das Schulwesen im Allgemeinen und das akademische Studium von 1600 bis zur Unterdrückung des Ordens. Die Vorrede dieses Bandes ist von Exaten, den 19. November 1808 datiert; einer Zeitungsnachricht zufolge wäre der Verf. um jene Zeit gestorben, ohne sein Werk zum Abschluß gebracht zu haben. Wir können nicht umhin, für das, was er der Schulgeschichte geleistet hat, auch jetzt wieder zu danken. Aus diesem dritten Bande erkennt der Leser wieder die Sorgfalt und Umsicht, mit der die Jesuiten ihren Besitz gesichert und den Einfluß des Ordens auch auf dem Gebiete des Unterrichts erweitert und befestigt haben. Zunächst macht die Aufrechthaltung eines einheitlichen theologischen Lehrbegriffs das Einschreiten der Obern immer wieder nötig; aber es treten bald noch ernstere Sorgen an sie heran. Pachtler teilt Erlasse aus dem Jahre 1610 mit, welche die Mitglieder des Ordens warnen, über die Zulässigkeit des Königsmordes sich unvorsichtig zu äußern (S. 49 f.). Wir wissen aus der französischen Schulgeschichte, daß diese Warnungen nicht ohne Grund erlassen wurden. Auch andere Anordnungen, welche *maiorem uniformitatem et soliditatem doctrinae inter nos* bezwecken, sind durch französische Ereignisse veranlaßt. 1657 müssen sich die Jesuiten gegen die Vorwürfe der Jansenisten verteidigen, welche die Gesellschaft Jesu der laxen Moral bezichtigten. In Deutschland machte die wachsende Verrohung und Geschmacklosigkeit in wissenschaftlichen Dingen den Jesuiten die Arbeit schwer; überdies kämpften sie hier mit der allgemeinen Armut, so daß man eifrig darüber wachen mußte, daß nichts unternommen wurde, wofür die Mittel nicht vollständig im voraus gesichert waren. Von 1687 an wird Carte-

sus bekämpft; ein Verzeichnis verbotener Lehrsätze aus diesem Jahr kann als ein Auszug der ganzen Cartesianischen Philosophie betrachtet werden. Um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts sinkt das Ansehen der Jesuitenschulen bedeutend; auffallend ist, daß erst in dieser Zeit den deutschen Jesuitenschulen die um ein halbes Jahrhundert ältere vortreffliche *Ratio discendi et docendi* des Juvenius empfohlen wird (S. 132). 1768 ermahnt der oberdeutsche Provinzial, es möge bei der bedrängten Lage des Ordens alles vermieden werden, was die Mächtigen reizen könnte. Die Vorschriften über das akademische Studium betreffen Ingolstadt, Trier, Würzburg, Paderborn, Osnabrück, Wien und die ausschließlich jesuitische Grazer Universität. Interessant ist es zu beobachten, wie zähe die Jesuiten im Examinationswesen am mittelalterlichen Herkommen festhalten. Als 1712 die Misbräuche bei der *depositio cornuum* in Ingolstadt nicht mehr erträglich schienen, beseitigte man nur die schlimmsten Auswüchse, ohne den Gebrauch selbst anzutasten. Die Grade werden ganz nach der alten Regel erteilt; freilich kann die Gesellschaft einer Jesuitenfakultät ohne weiteres befehlen, daß irgendeiner der Ihrigen graduiert werde (S. 401). Die Baccalaurei der theologischen Fakultät sind entweder *biblici*, wozu ein zweijähriges Studium gehört, oder *formati*, auch *sententiarii*, nach vollständigem dreijährigem Studium. Zur Lizenz kann man nur nach vier Jahren theologischen Studiums gelangen, und während dieser Grad auch bei den Jesuiten nur als Vorbedingung des sonst unmittelbar darauf folgenden Magisteriums oder Doktorats gilt, wollen die Jesuiten doch keinen zum Doktor der Theologie promovieren, der nicht nach der Lizenz zwei Jahre in der Seelsorge oder anderer Beschäftigung zugebracht hat (S. 371). Baccalaureus der Philosophie kann man werden, wenn man Logik und wohl auch einen Teil der Physik studiert hat; der Magister oder Licentiat der Philosophie soll den ganzen philosophischen Kursus durchlaufen haben. Uebrigens will die Gesellschaft, der an dem Rechte, Grade zu verleihen, so viel lag, doch nicht, daß die Graduierten innerhalb der Gesellschaft irgend ein Vorrecht hätten außer der Tracht (S. 400). Bemerkenswert ist, daß in der niederdeutschen Provinz die philosophische Fakultät noch 1704 die Rute als Strafmittel kennt (S. 412). Der Zuschnitt der Collegien bleibt stets der alte: drei Jahre Grammatik, dann eine Klasse humanitatis, hierauf Rhetorik. Geschichte tritt in den Lehrplan der niederen Schulen um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts ein, um die nämliche Zeit auch Geographie. 1749 wurde in Würzburg das Rechnen in den unteren Klassen »annoch vermißt«; nach und nach aber lehrt man Arithmetik überall in den vier un-

teren Klassen. In Würzburg kommen 1755 Uebersetzungen ins Deutsche und umgekehrt auf (S. 437); das hängt mit der jetzt allerorten beginnenden Pflege der Muttersprache in den höheren Schulen zusammen. Das letzte Unternehmen der deutschen Jesuiten, von dem Pachtler uns noch berichtet, ist die Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift in der Art des Journal de Trévoux durch die bairischen Jesuiten. Der Plan taucht im J. 1772 auf, um mit dem Orden selbst gleich wieder zu verschwinden. — Wir würden es unseerseits bedauern, wenn wir mit diesem Bande von dem Werke Abschied nehmen müßten, dem der fleißige Pater Pachtler so viele ertragreiche Mühe zugewendet hat.

Karlsruhe.

Dr. E. von Sallwük.

(Schluß des Jahrgangs 1891.)

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.

Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

EX
BIBLIOTHECA
REGIA ACADEM
GEORGIÆ
AUG.

Verzeichnis
der an dem Jahrgange 1891
der
Göttingischen gelehrten Anzeigen
beteiligten Mitarbeiter.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

- Professor Dr. A. Baumann in Göttingen. 75.
Professor Dr. D. Behrens in Gießen. 874.
Professor Dr. G. v. Below in Münster (Westf.). 292. 678. 755. 871.
Professor Dr. F. Blass in Kiel. 728.
Professor Dr. A. Brandl in Göttingen. 708.
Professor Dr. F. P. Bremer in Straßburg (Elsaß). 735.
- Professor Dr. H. Dietzel in Bonn. 930.
Privatdocent Dr. P. Drude in Göttingen. 279.
- Privatdocent Dr. F. Erk in München. 113.
- Professor a. D. Dr. A. Fick in Düsseldorf. 201.
Privatdocent Dr. R. O. Franke in Berlin. 284. 951.
Dr. J. Fritz in Straßburg (Elsaß). 55.
- Privatdocent Dr. A. Gercke in Göttingen. 381. 983.
Privatdocent Dr. F. Gess in Leipzig. 634.
Dr. E. Görlich in Dortmund. 235.
- Professor Dr. E. Hess in Marburg. 990.

Oberbibliothekar Dr. W. Heyd in Stuttgart. 238.
 Professor Dr. G. Hirschfeld in Königsberg (Preußen). 232.
 Professor Dr. L. Hirzel in Bern. 307.
 Professor Dr. Th. Husemann in Göttingen. 940.
 Privatdocent Dr. G. E. Husserl in Halle (Saale). 243.

Dr. G. Jacob in Zoppot. 430.

Professor Dr. G. Kawerau in Kiel. 8. 531. 568. 893.
 Privatdocent Dr. P. Kehr in Marburg. 67. 297.
 Dr. F. Keutgen in Göttingen. 912.
 Dr. F. Köpp in Berlin. 226.
 Professor Dr. Th. Kolde in Erlangen. 881.
 Professor Dr. F. X. Kraus in Freiburg (Breisgau). 1.
 Staatsarchivar Dr. B. Krusch in Hannover. 517.
 Dr. E. Kuhnert in Marburg. 48.

† Professor Dr. P. de Lagarde in Göttingen. 457.
 Professor Dr. L. Lemme in Heidelberg. 637.
 Professor Dr. J. Loserth in Czernowitz. 140. 822.
 Professor Dr. A. Luschin von Ebengreuth. 909.

Professor Dr. E. Mayer in Würzburg. 345.
 Bibliothekar P. G. Meier in Einsiedeln. 131.
 Archivassistent Dr. F. Meinecke in Berlin. 829.
 Professor Dr. L. Meyer in Dorpat. 903.
 Professor Dr. J. Minor in Wien. 682.
 Professor Dr. W. Möller in Kiel. 877.
 Professor Dr. A. Müller in Halle (Saale). 369. 774. 778.
 Professor Dr. G. E. Müller in Göttingen. 393. 613.

Professor Dr. P. Natorp in Marburg. 781.
 Professor Dr. K. J. Neumann in Straßburg (Elsaß). 949.
 Professor Dr. B. Niese in Marburg. 826.

Privatdocent Dr. G. Oehmichen in München. 311. 387.

Professor Dr. J. Partsch in Breslau. 542.
 Staatsarchivar Dr. F. Philippi in Osnabrück. 241.
 Professor Dr. R. Pischel in Halle (Saale). 281. 353.

Professor Dr. E. Riecke in Göttingen. 433.
 Professor Dr. O. Roßbach in Kiel. 222.

- Oberschulrat Dr. E. von Sallwürk in Karlsruhe. 1030.
Dr. C. Schmidt in Berlin. 640.
Privatdocent Dr. A. Schönflies in Göttingen. 1003.
† Professor Dr. H. Schröter in Breslau. 989.
Archivrat Dr. A. Schulte in Karlsruhe. 520.
Professor Dr. W. Sickel in Straßburg (Elsaß). 733.
Professor Dr. J. M. Stahl in Münster (Westfalen). 657.
Professor Dr. E. Steindorff in Göttingen. 848.
Professor Dr. H. Suchier in Halle (Saale). 685.
- Professor Dr. P. Tschackert in Göttingen. 103.
- Staatsarchivar Dr. R. Wackernagel in Basel. 328.
Dr. C. Walther in Hamburg. 558.
Professor Dr. C. Weizsäcker in Tübingen. 81.
Privatdocent Dr. C. Wenck in Marburg. 551.
Contreadmiral a. D. R. Werner in Wiesbaden. 31. 807.
Professor a. D. R. Westphal in Bückeburg. 212.
Professor Dr. F. Wieseler in Göttingen. 597.
Professor Dr. E. Winkelmann in Heidelberg. 41.
Professor Dr. G. Wissowa in Marburg. 23.
- Professor Dr. Th. Ziegler in Straßburg (Elsaß). 1021.
Professor Dr. P. Zimmer in Greifswald. 153. 313. 699.
-

Verzeichnis

der besprochenen Schriften.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

- Achelis, E. Chr., Praktische Theologie. Band I. Freiburg i. Br. 1890. [G. Kawerau]. 8
- Acta Sanctorum Hiberniae ex codice Salmaticensi nunc primum integra edita opera *Caroli de Smedt* et *Josephi de Backer*. Edinburg und London 1888. [H. Zimmer]. 153
- Altmann, Wilhelm, und Bernheim, Ernst, Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter. Berlin 1891. [A. Luschin von Eben-greuth]. 909
- Amélineau, M. E., Notice sur le papyrus gnostique Bruce. Texte et traduction. Paris 1891. [C. Schmidt]. 640
- Aus dem Archiv der deutschen Seewarte. Band XII, 1889. Band XIII, 1890. [R. Werner]. 31. 807
- Backer* — sieh *Acta Sanctorum Hiberniae*.
- Baumann, August, Einführung in die Pädagogik. Leipzig 1890.
- — Geschichte der Philosophie nach Ideeengehalt und Beweisen. Gotha 1890.
- — Elemente der Philosophie. Leipzig 1891. [Selbst-anzeige]. 75

Bernheim — sieh *Altmann*.

- Bindi, Vincenzo, Monumenti storici ed artistici degli Abruzzi.
Napoli 1889. [E. Winkelmann]. 41
- Bloomfield, Maurice, The Kāuçikā-Sūtra of the Atharva-
Veda. New Haven 1890. [R. Pischel]. 281
- von Böhm-Bawerk, Eugen, Kapital und Kapitalzins.
Zweite Abteilung. Innsbruck 1889. [H. Dietzel]. 930
- Bonhöffer, Adolf, Epiktet und die Stoa. Erster Band.
Stuttgart 1890. [Th. Ziegler]. 1021
- Boos* — sieh *Urkundenbuch*.
- von Boyen, Hermann, Erinnerungen aus dem Leben des
General-Feldmarschalls, herausgegeben von *Friedrich Nippold*.
Drei Teile. Leipzig 1889. 1890. [Fr. Meinecke]. 829
- Brandes, Hermann, Die jüngere Glosse zu Reinke de Vos.
Halle a. S. 1891. [C. Walther]. 558
- Brückner, E., Klima-Schwankungen seit 1700 nebst Bemerkungen
über die Klima-Schwankungen der Diluvialzeit. Wien
und Olmütz 1890. [Fr. Erk]. 113
- Burkhardt, C. A. H., Das Repertoire des Weimarischen
Theaters unter Goethes Leitung 1791—1817. Hamburg und
und Leipzig 1891. [J. Minor]. 682
- Cauer, Friedrich, Hat Aristoteles die Schrift vom Staate der
Athener geschrieben? Stuttgart 1891. [B. Niese]. 826
- Cleomedis de motu circulari corporum caelestium libri duo.
Ad novorum codicum fidem edidit et latina interpretatione
instruxit *Hermannus Ziegler*. Lipsiae 1891. [G. Oehmichen]. 311
- von Ditfurth, Theodor, Geschichte des Geschlechts von
Ditfurth. Erster Teil. Quedlinburg 1889, [Fr. Philippi]. 241
- Doutrepont, August, La Clef d'Amors. Halle a. S. 1890.
[E. Görlich]. 235

- Eberhard, Victor, Zur Morphologie der Polyeder. Leipzig 1891. [E. Hess]. 990
- Ehrle, Franciscus, Historia bibliothecae Romanorum pontificum cum Bonifatianae tum Avenionensis enarrata. I. Romae 1890. [C. Wenck]. 551
- Escher, Jacob, Triton und seine Bekämpfung durch Herakles. Leipzig 1890. [E. Kuhnert]. 48
- Étienne, E., La langue française depuis les origines jusqu'à la fin du XI^e siècle. Tome I. Paris 1890. [D. Behrens]. 874
- Ficker, Joh., Die Konfutation des Augsburgerischen Bekenntnisses. Leipzig 1891. [G. Kawerau]. 893
- Fitting, Hermann, Die Institutionenglosse des Gualcausus. Berlin 1891. [F. P. Bremer]. 735
- Glaser, Eduard, Skizze der Geschichte Arabiens von den ältesten Zeiten bis zum Propheten Muḥammad. Erstes Heft. München 1889.
- — Skizze der Geschichte und Geographie Arabiens von den ältesten Zeiten bis zum Propheten Muḥammad. Zweiter Band. Berlin 1890. [A. Müller]. 369
- Gottlieb, Theodor, Ueber mittelalterliche Bibliotheken. Leipzig 1890. [G. Meier]. 131
- Gottlob, Adolf, Aus der Camera apostolica des 15. Jahrhunderts. Innsbruck 1889. [P. Kehr]. 67
- Grass, Karl, Das Adamsspiel. Halle a. S. 1891. [H. Suchier]. 685
- Gross, Charles, The Guild Merchant. Zwei Bände. Oxford 1890. [F. Keutgen]. 912
- Grossmann, Friedrich, Ueber die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16. bis 18. Jahrhundert. Leipzig 1890. [G. von Below]. 292
- Groteland* — sieh *Quellen*.
- Hans, Julius, Der protestantische Cultus. Augsburg 1890. [G. Kawerau]. 568

- Haupt, Hermann, Waldensertum und Inquisition im südöstlichen Deutschland. Freiburg i. Br. 1890. [J. Loserth]. 140
- Havet, Ernest, Études d'histoire religieuse. La modernité des prophètes. Paris 1891. [P. de Lagarde]. 497
- Hoffmann, Otto, Die griechischen Dialekte in ihrem historischen Zusammenhange, mit den wichtigsten ihrer Quellen dargestellt. Band I. Göttingen 1891. [A. Fick]. 201
- Holder, Alfred, Altceltischer Sprachschatz. Erste Lieferung. Leipzig 1891. [H. Zimmer]. 313
- Hortschansky, Adalbert, und Perlbach, Max, Lombardische Urkunden des elften Jahrhunderts aus der Sammlung Morbio auf der K. Universitätsbibliothek zu Halle. Halle a. S. 1890. [P. Kehr]. 297
- Hude* — sieh *Thukydides*.
- Hübner, Rudolf, Gerichtsurkunden der fränkischen Zeit. Erste Abteilung. Weimar 1891. [W. Sickel]. 733
- Jacob, Georg, Welche Handelsartikel bezogen die Araber des Mittelalters aus den nordisch-baltischen Ländern? Zweite Auflage. Berlin 1891. [A. Müller]. 774
- — Die Waaren beim arabisch-nordischen Verkehr im Mittelalter. Berlin 1891. [A. Müller]. 778
- von Inama-Sternegg, Carl Theodor, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Zweiter Band. Leipzig 1891. [G. von Below]. 755
- Joachimsohn, Paul, Gregor Heimburg. Bamberg 1891. [J. Loserth]. 822
- Jung* — sieh *Quellen*.
- Kenyon* — sieh *Texts*.
- Klotz, Richard, Altrömische Metrik. Leipzig 1890. [R. Westphal]. 212
- Körte, Alfredus, Metrodori Epicurei fragmenta collegit, scriptoris incerti Epicurei commentarium morale subiecit. Lipsiae 1890. [A. Gercke]. 381

- Krauss, Alfred, Lehrbuch der praktischen Theologie. Bd. 1. Freiburg i. Br. 1890. [G. Kawerau]. 8
- Kuntze, J. E., Die deutschen Städtegründungen oder Römerstädte und deutsche Städte im Mittelalter. Leipzig 1891. [A. Schulte]. 520
- Lehmann, H. O., Quellen zur Deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. Berlin 1891. [A. Luschin von Ebengreuth]. 909
- Lévi, Sylvain, Le théâtre indien. Paris 1890. [R. Pischel]. 353
- Liebich, Bruno, Pāṇini. Leipzig 1891. [R. O. Franke]. 951
- Lösche, Georg, Die Kirchen-, Schul- und Spitalordnung von Joachimsthal. Wien 1891. [G. Kawerau]. 531
- Lohmeyer, Karl, Herzog Albrecht von Preußen. Danzig 1890. [F. Gess]. 634
- Martin Luthers Werke. Band 8 und 13. Weimar 1889. [Th. Kolde]. 881
- Maxwell, James Clerk, The Scientific Papers, edited by W. D. Niven. Vol. I. II. Cambridge 1890. [E. Riecke]. 433
- Meister, Aloys, Die Hohenstaufen im Elsaß mit besonderer Berücksichtigung des Reichsbesitzes und des Familiengutes derselben im Elsaß 1079—1255. Straßburg i. Elsaß 1890. [Joh. Fritz]. 55
- Monumenta Germaniae Paedagogica. Band VII. VIII. IX. Berlin 1889, 1890. [E. von Sallwürk]. 1030
- Moore, A. W., The surnames and place-names of the Isle of Man. London 1890. [H. Zimmer]. 699
- du Moulin-Eckart, Richard, Leudegar, Bischof von Autun. Breslau 1890. [B. Krusch]. 537
- Müller, Georg, Neununddreißig esthnische Predigten aus den Jahren 1600—1606. Dorpat 1891. [L. Meyer]. 903
- Müller, Georg Elias, Theorie der Muskelcontraction. Erster Teil. Leipzig 1891. [Selbstanzeige]. 613

- Münsterberg, Hugo, Beiträge zur experimentellen Psychologie. Heft 1—3. Freiburg i. Br. 1889, 1890. [G. E. Müller]. 339
- Neumann, Karl Eugen, Die innere Verwandtschaft buddhistischer und christlicher Lehren. Leipzig 1891.
- — Des Sārasaṅgahō, eines Compendiums buddhistischer Anschauungen, erstes Capitel. Leipzig 1891. [R. O. Franke]. 284
- Neumann, Karl Johannes, Der römische Staat und die allgemeine Kirche bis auf Diocletian. Erster Band. Leipzig 1890. [G. Wissowa]. 23
- Neumann, W. A. — sieh *Reliquienschatz*.
- Nippold — sieh *Boyen*.
- Opet, Otto, Geschichte der Proceßeinleitungsformen im ordentlichen deutschen Rechtsgang. Erste Abteilung. Breslau 1891. [Ernst Mayer]. 345
- Perlbach — sieh *Hortschansky*.
- von Pflug-Harttung, Julius, Untersuchungen zur Geschichte Kaiser Konrads II. Stuttgart 1890. [E. Steindorff]. 848
- Peintures de vases antiques recueillis par Millin (1808) et Millingen (1813), publiées et commentées par Salomon Reinach. Paris 1891. [G. Hirschfeld]. 232
- Pietzker, F., Die Gestaltung des Raumes. Braunschweig 1891. [H. Schröter]. 989
- Pomtow, H., Beiträge zur Topographie von Delphi. Berlin 1889. [F. Köpp]. 226
- Posnansky, Hermann, Nemesis und Adrasteia. Breslau 1890. [O. Roßbach]. 222
- Quellen zur Frankfurter Geschichte, herausgegeben von Dr. G. Grotefend. Zweiter Band: Chroniken der Reformationszeit, bearbeitet von Dr. Jung. Frankfurt am Main 1888. [G. von Below]. 871
- Ramsay, W. M., The historical geography of Asia Minor. London 1890. [J. Partsch]. 542
- Reinach, Salomon — sieh *Peintures*.

- Reinach, Théodore, Mithridate Eupator roi de Pont. Paris 1890. [K. J. Neumann]. 949
- Der Reliquienschatz des Hauses Braunschweig-Lüneburg. Beschrieben von *W. A. Neumann*. Wien 1891. [F. X. Kraus]. 1
- Röhricht, Reinhold, Bibliotheca geographica Palaestinae. Berlin 1890. [W. Heyd]. 238
- Roscher, Studien zur griechischen Mythologie und Culturgeschichte vom vergleichenden Standpunkte. Viertes Heft: Ueber Selene und Verwandtes. Leipzig 1890. [F. Wieseler]. 597
- Salemann, Carl, und Shukowski, Valentin, Persische Grammatik mit Litteratur, Chrestomathie und Glossar. Berlin 1891. [G. Jacob]. 430
- Schönflies, Arthur, Lehrbuch der Krystallographie. Leipzig 1891. [Selbstanzeige]. 1003
- Schröder, Ernst, Vorlesungen über die Algebra der Logik. Band 1. Leipzig 1890. [E. G. Husserl]. 243
- Schröer, Arnold, Ueber Titus Andronicus. Marburg 1891. [A. Brandl]. 708
- Schultz, W., Die Harmonie in der Baukunst. Erster Teil. Hannover-Linden 1891. [G. Oehmichen]. 387
- Smedt* — sieh *Acta Sanctorum Hiberniae*.
- Stölzle, Remigius, Abaelards 1121 zu Soissons verurteilter Tractatus de unitate et trinitate divina, aufgefunden und erstmals herausgegeben. Freiburg i. Br. 1891. [W. Möller]. 877
- Stumpf, Carl, Tonpsychologie. Zweiter Band. Leipzig 1890. [P. Natorp]. 781
- Classical Texts from papyri in the British Museum, including the newly discovered poems of Herodas, edited by *F. G. Kenyon*. London 1891. [F. Blass]. 728
- Thommen, Rudolf, Geschichte der Universität Basel 1532—1632. Basel 1889. [L. Hirzel]. 307
- Thucydidis historiarum libri VI—VIII. Recensuit *Carolus Hude*. Hauniae 1890. [J. M. Stahl]. 657
- Treusch von Buttlar, Kurt, Der Kampf Joachims I. von Brandenburg gegen den Adel seines Landes. Dresden 1889. [G. von Below]. 292

- Tschackert, Paul, Urkundenbuch zur Reformationgeschichte des Herzogtums Preußen. Drei Bände. Leipzig 1890. [Selbstanzeige]. 103
- Tümpel, Karl, Poseidon-Brasilas von Kos in Athen. Aus dem Rhein. Mus. 46. 528 ff. [A. Gercke]. 983
- Urkundenbuch* zur Reformationgeschichte — sieh *Tschackert*.
- Urkundenbuch der Stadt Worms. Herausgegeben durch *H. Boos*. Bd. II. 1301—1400. Berlin 1890. [G. von Below]. 678
- Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich bearbeitet von *J. Escher* und *P. Schweizer*. Band 1 und 2, 1. Zürich 1890. [R. Wackernagel]. 328
- Verslag omtrent den staat van 's Lands Plantentuin in Buitenzorg over het jaar 1890. Batavia 1891. [Th. Husemann]. 940
- Vogt, J. G., Das Wesen der Electricität und des Magnetismus auf Grund eines einheitlichen Substanzbegriffes. Teil I. Leipzig 1891. [P. Drude]. 279
- Weiss, Hermann, Einleitung in die christliche Ethik. Freiburg i. Br. 1889. [L. Lemme]. 637
- Zahn, Theodor, Geschichte des Neutestamentlichen Kanons. Erster Band. Erlangen und Leipzig 1888. 1889. [C. Weizsäcker]. 81
- Ziegler, H., — sieh *Cleomedes*.

Zur Beachtung.

In Folge eines Ablegefehlers ist der Setzer von Seite 576 auf Seite 597 gesprungen: es fehlen also die Seiten 577—596.
